Pol Sci
F

Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

39. Jahrgang,
herausgegeben von
Gustav Schmoller

Erstes Heft

158176.
30.12.20.

München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1915

H
5
S33
Jg. 39
Heft 1

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

I. Aufsätze

Seite

Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1515. Festrede des Kanzlers der Universität, Max von Rümelin 1
Die Objektivität. Untersuchungen über die logische Struktur des Werturteils. Von Walther Köhler 17
Die Volksernährung in Krieg und Frieden. Von Carl Ballod. . . . 77
Die Fruchtbarkeit des Bodens als historischer Faktor. Eine Skizze von Georg Sigwart 113
Organschaft und Stellvertretung. Von G. Grosch 143
Zur Wirtschafts- und Sozialstatistik der höheren Beamten in Preußen. Von Otto Most 181
Die militärische Verwaltung in Bosnien. Von Béla von Horvath . 219
Das Jugendrecht. Ein soziologischer Versuch. Von Helene Simon . . 227
Die deutschen Kolonisten in Südamerika. Antrittsvorlesung. Von Ernst Wagemann 283
Marokkanische Währungsverhältnisse. Von Carl Pyritz 295
Kriegssteuern. Von Oswald Schneider. 331
Lujo Brentano zum siebzigsten Geburtstag. Von Gustav Schmoller . 365
Ansprache an Lujo Brentano. Von Heinrich Herkner 371
Der marxistische Neukritizismus. Kritische Bemerkungen. Von Georg Jäger 375
Friedrich Engels und Karl Marx. Ihr Briefwechsel von 1844 bis 1883. Von Gustav Schmoller 423

II. Besprechungen

Walter, H. A.: Die neuere englische Sozialpolitik. (Band VI der Kultur des modernen Englands.) (G. Schmoller.) S. 433.

Güttler, Gerhart: Die englische Arbeiterpartei. Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der politischen Arbeiterbewegung in England. (G. Schmoller.) S. 433.

Junghann, H.: Der Staat als Schlichter gewerblicher Streitigkeiten in den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien. (G. Schmoller.) S. 439.

Köhler, Walther: Geist und Freiheit. Allgemeine Kritik des Gesetzesbegriffes in Natur- und Geisteswissenschaft. (Ed. Spranger.) S. 443.

Zielenziger, Kurt: Die alten deutschen Kameralisten. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie und zum Problem des Merkantilismus. (Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, herausg. von Karl Diehl, 2. Heft.) (A. Skalweit.) S. 448.

Schmitt, Carl: Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen. (W. Köhler.) S. 451.

Sella, Emanuel: Der Wandel des Besitzes. Versuch einer Theorie des Reichtums als Organismus. (W. Köhler.) S. 453.

Grünfeld, Judith: Die leitenden sozial- und wirtschaftsphilosophischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Überwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Hermann. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausg. von Karl Grünberg, IX. Heft.) (W. Köhler.) S. 454.

Floer, Franz: Das Stift Borghorst und die Ostendorfer Mark. Grundherrschaft und Markgenossenschaft in Münsterland. (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausg. von Carl Joh. Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger, N. F. Heft 5.) (C. Brinkmann.) S. 456.

Dorno, Friedrich: Der Fläming und die Herrschaft Wiesenberg. (Staats- und sozialwissenschaftliche Abhandlungen, herausg. von G. Schmoller und M. Sering, Heft 178.) (C. Brinkmann.) S. 456.

Garcia-Calderon, F.: Die lateinischen Demokratien Amerikas. Mit einem Vorwort von R. Poincaré. (E. Wagemann.) S. 458.

Rohrer, Paul: Als Venedig noch österreichisch war. Erinnerungen zweier Offiziere. (Memoiren-Bibliothek, 5. Serie, 3. Band.) (J. Bunzel.) S. 460.

Weber, Eduard: Literaturgeschichte der Handelsbetriebslehre. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausg. von K. Bücher; Erg.-Heft 49.) (Rud. Dietrich.) S. 461.

Blaustein, A.: Deutschlands wirtschaftliche Kriegsbereitschaft. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 278.) (O. Schneider.) S. 463.

Müller, August: Die Seifenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Gröba-Riesa. (Cl. Heiß.) S. 467.

Dienstag, Paul: Die deutsche Uhrenindustrie. Eine Darstellung der technischen Entwicklung und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung. (Technisch-volkswirtschaftliche Monographien, herausg. von Ludwig Sinzheimer, Band XI.) (Cl. Heiß.) S. 469.

Brauer, Kurt: Die Organisation der Korbwarenindustrie und des Korbwarenhandels im Deutschen Reich. (Cl. Heiß.) S. 471.

Poerschke, Stephan: Die Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Deutschland. (Paul Schultze.) S. 473.

Mayer, Gustav: Johann Baptist von Schweitzer und die Sozialdemokratie. (Fr. Boese.) S. 474.

Marconcini, Frederico: L'industria domestica salariata nei rapporti interni e internazionali. Con prefazione di A. Loria. (R. Michels.) S. 478.

Braun, Adolf: Die Gewerkschaften, ihre Entwicklung und Kämpfe, eine Sammlung von Abhandlungen. (Th. O. Cassau.) S. 480.

Institut International d'Agriculture. Études monographiques sur la coopération agricole dans quelques pays. Tome II: Argentine, Autriche. Hongrie, Italie, Suisse. (W. Wygodzinski.) S. 482.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 12. Jahrgang, 1914. Herausg. im Auftrage des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine von dessen Mitglied Heinrich Kaufmann. 2 Bände. (W. Wygodzinski.) S. 482.

Worms, René: Les assocciations agricoles. (Petite encyclopédie, sociale, économique et financière XXXV.) (W. Wygodzinski.) S. 482.

Lederer, Emil: Jahrbuch der sozialen Bewegung in Deutschland und Österreich 1912. (Sonderabdruck aus dem Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.) (Cl. Heiß.) S. 486.

Hue, Otto: Die Bergarbeiter. Historische Darstellung der Bergarbeiterverhältnisse von der ältesten bis in die neueste Zeit. 2. Bd. (Cl. Heiß.) S. 489.

Erhebung über die Kinderarbeit in Österreich im Jahre 1908, herausg. vom K. K. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. I. u. II. Teil. (Cl. Heiß.) S. 497.

Gaebel, Käthe: Die Heimarbeit, das jüngste Problem des Arbeiterschutzes. Mit einem Geleitwort von R. Wilbrandt. (Cl. Heiß.) S. 502.

Overbergh, Cyr. van: La grève générale. (Cl. Heiß.) S. 506.

Leubuscher, Charlotte: Der Arbeitskampf der englischen Eisenbahner im Jahre 1911. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering, 174. Heft.) (Cl. Heiß.) S. 510.

Whitney, Nathaniel Ruggles: Jurisdiction in american building-trades unions. (John Hopkins University Studies in Historical and Political Science, under the Direction of the Department of History, Political, Economy and Political Science, Series XXXII, No. I.) (Cl. Heiß.) S. 513.

Schmidt, Erhard: Fabrikbetrieb und Heimarbeit in der deutschen Konfektionsindustrie, eine Darstellung der Betriebsformen. (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausg. von Carl Johannes Fuchs, 23. Heft.) (Cl. Heiß.) S. 516.

Sternthal, Friedrich: Die Heimarbeit in der Dresdener Zigarrettenindustrie. (Cl. Heiß.) S. 519.

Grünfeld, Ernst: Die japanische Auswanderung. Supplement zu den Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Bd. XIV. (Cl. Heiß.) S. 520.

Buelens, J.: Les employés en Allemagne. Leur situation sociale et leur contrat d'emploi; legislation et révendications. (École des sciences politiques et sociales de Louvain.) (Cl. Heiß.) S. 522.

— Les Employés en Autriche. Leur situation et leur contrat d'emploi. (Cl. Heiß.) S. 522.

Heizmann, Hans: Die Baumwolle, insbesondere deren Kultur, Geschichte und Handel. I. Teil. (Carl Ballod.) S. 524.

Lévy, Robert: Histoire économique de l'industrie cotonnière en Alsace. Étude de sociologie descriptive, avec une preface de René Maunier. (Cl. Heiß.) S. 526.

Leyen, Alfred v. d.: Die Eisenbahnpolitik des Fürsten Bismarck. (G. Schmoller.) S. 528.

Darmstaedter, Paul: Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas seit dem Zeitalter der Entdeckungen. (G. K. Anton.) S. 530.

Haessner, Max: Marokkos Handelsbeziehungen seit 1905 mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland. (G. K. Anton.) S. 530.

Magnus, Franz: Ägypten. Seine volkswirtschaftlichen Grundlagen und sein Wirtschaftsleben. (G. K. Anton.) S. 530.

Reutern-Baron Nolcken, Graf W.: Die finanzielle Sanierung Rußlands nach der Katastrophe des Krimkrieges 1862—1878 durch den Finanzminister Michael von Reutern. (E. v. Beckerath.) S. 532.

Käding, E.: Beiträge zur preußischen Finanzpolitik in den Rheinlanden während der Jahre 1815—1840. (Studien zur rheinischen Geschichte, herausg. von Albert Ahn, 8. Heft. (E. v. Beckerath.) S. 536.

(Eltzbacher, Paul): Die deutsche Volksernährung und der englische Aushungerungsplan. (G. Schmoller.) S. 542.

Koloniale Preisaufgabe S. 544.

Eingesandte Bücher S. 544.

Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514[1]

Festrede des Kanzlers der Universität

Max Rümelin-Tübingen

Welcher Württemberger kennt nicht den Tübinger Vertrag? „Welcher Mann von Bildung und Vaterlandsliebe bewahrt nicht heilig in seinem Herzen das Andenken dieser ewig teuren Urkunde?" So rief ums Jahr 1816 ein Anonymus aus, der ein kleines Werk über Geschichte und Inhalt dieses Vertrags veröffentlichte. Dies entsprach in damaliger Zeit wohl der allgemeinen Auffassung und vor allem der Anschauung der altrechtlichen Kreise, denen der Verfasser offensichtlich angehört.

Im Jahre 1914 dürfte es manchen gebildeten Mann und guten Württemberger gegeben haben, der, als die Rede auf die Feier des Tübinger Vertrags kam, mit dem Wort nur einige mehr oder weniger geklärte Vorstellung über „gutes altes Recht", magna charta libertatum, vielleicht auch noch über Herzog Ulrich verband.

Inzwischen hat ja die Presse dafür gesorgt, daß die Erinnerung wieder aufgefrischt wurde. Trotzdem glaube ich mich der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen, mit einer Skizzierung des geschichtlichen Vorgangs zu beginnen. Wenn auch noch manche Frage der fachmännischen Bearbeitung harrt, so ist doch durch die Herausgabe der Landtagsakten des Jahres 1514 der Boden so weit geebnet, daß der Laie es wagen kann, in das landläufige Bild einzelne Striche einzuzeichnen oder Fragezeichen zu setzen.

---

[1] Die Rede wurde gehalten am 4. Juli 1914 bei einer Erinnerungsfeier, die auf Anregung der Stadt Tübingen in den Räumen des Tübinger Schlosses stattfand, in denen vor 400 Jahren der Tübinger Landtag versammelt war. Zu der Feier waren Mitglieder der Kgl. Staatsregierung und der beiden Kammern erschienen. — Die Rede folgt ohne Angabe der Belege für die einzelnen Aufstellungen, da Quellen und Literatur allgemein bekannt und zugänglich sind. Aus der neuesten Literatur mögen hervorgehoben werden: W. Ohr, Die Entstehung des Bauernaufruhrs vom armen Konrad 1514. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 1913, S. 1 ff.; List, Der Kampf ums gute alte Recht 1815—1819 nach seiner innern und parteigeschichtlichen Seite, 1913 (Beiträge zur Parteigeschichte, herausgegeben von Wahl), und dazu die Rezensionen von Wintterlin und Rapp in Württ. Vierteljahrshefte, N. F. Bd. 22 und Hist. Zeitschrift Bd. 112, S. 381; endlich Wintterlin, Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514 in der Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg vom 1. Juli 1914.

Den Anlaß zu dem Tübinger Landtag hat auf Grund der zum Teil ererbten, durch Kriege und verschwenderischen Hofhalt aber wesentlich gesteigerten Schuldenlast des Herzogs Ulrich der Aufstand gegeben, der den Namen „der arme Konrad" trägt. Über die Beweggründe und Ziele dieses Aufstands scheinen mir die Akten noch nicht geschlossen zu sein. Mit voller Deutlichkeit ergibt sich aber aus den Klagen der Landschaft vor und in den Verhandlungen des Tübinger Vertrags, daß die Not der kleinen Leute infolge von Teuerung, Krieg und Steuerdruck eine große geworden war und daß zahlreiche begründete Beschwerden gegen das herzogliche Regiment, vor allem gegen das Verhalten seiner Räte und Diener, vorgebracht werden konnten. Den unmittelbaren Anstoß zu den ersten Zusammenrottungen hat der Versuch der Einführung eines durch Maß- und Gewichtsverringerung vermittelten Umgelds auf Fleisch, Wein und Früchte gegeben. Mit einiger Sicherheit wird sich ferner behaupten lassen, daß kein planmäßiges Handeln, keine Klarheit über die zu erreichenden Ziele zu beobachten ist. In den Anfängen der Bewegung ist auch von einer Änderung des bestehenden Rechts keine Rede. Nichts anderes will man, als die Herstellung der alten, wie man glaubte, bewährten Ordnung. — Neben dem vereinzelt auftauchenden sozialen Pfarrer, von dem man gewiß — in jener Zeit — eine klare und bestimmte Politik nicht erwarten wird, tritt uns vor allem ein in Schwaben nicht allzu seltener Typ von Leuten entgegen, die gerne derbe und aufgeregt klingende Redensarten im Munde führen, die aber, wenn sie sich in dieser Weise Luft gemacht haben, bereit sind, wieder einzulenken. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß die revolutionären Gedanken des „Bundschuhs", die bis zum Bauernkrieg unter der Asche glimmend blieben, auf manche Köpfe Einfluß gewonnen und da und dort hervortraten. Vor allem aber wird man zu rechnen haben mit der in solchen Fällen stets eingreifenden Massensuggestion, die ganz von selbst zu einer fortgesetzten Steigerung der Forderungen führt und umsomehr Gefahr läuft, in das radikalste Fahrwasser einzumünden, je weniger zielbewußte Führung vorhanden ist. Jedenfalls kann darüber kein Zweifel sein, daß der Aufstand im Laufe der Zeit ein bedenkliches Gesicht zeigte, und daß man in der Tat annehmen mußte, es handle sich um einen Angriff auf alle Ordnung und Obrigkeit. Dies hebt der Herzog wiederholt in Briefen an den Kaiser und an den Abt von Bebenhausen hervor, und auch in den Städten überzeugt man sich, daß man „leicht zu einem anderen End als von der Ehrbarkeit begehrt wird", kommen könnte. Offen-

bar war im weiteren Verlauf die „Ehrbarkeit“ —, so bezeichnete man die in Gericht und Rat der Städte vertretenen wohlhabenderen Klassen des Bürgerstands — in gleicher Weise bedroht wie das herzogliche Regiment. Die Interessenlage drängte somit darauf hin, daß der Herzog und die Ehrbarkeit sich zu gemeinsamer Abwehr zusammenfanden. Die herzogliche Politik, mag sie nun auf den damals erst 28jährigen Herzog selbst oder auf seine Räte, unter anderen den energischen Tübinger Vogt Konrad Breuning, zurückzuführen sein, hat diesen Weg in kluger und folgerichtiger Weise beschritten.

Vor allem galt es zunächst mit den Städten, die nach Herkommen auch die Vertretung der Ämter, d. h. der Bauernschaft, auf dem Landtag hatten, zu einer Einigung zu gelangen. Dazu war notwendig nicht bloß, daß man dem Streben der Landschaft nach Erweiterung ihrer Macht und ihres Einflusses entgegenkam, sondern vor allem, daß man den Beschwerden Rechnung trug, die gemeinsam von der Ehrbarkeit wie vom „gemeinen Mann“ erhoben wurden. Auch diese letzteren Beschwerden mußte die Landschaft vertreten und sie hat sie vertreten, wie eine Übersicht über die einzelnen Punkte des Tübinger Vertrags und namentlich des sogenannten Nebenabschieds deutlich beweist.

Der Landtag war zuerst nach Stuttgart ausgeschrieben gewesen. Am 20. Juni erfolgte die Verlegung der Malstatt nach dem getreuen Tübingen. Vielleicht fühlte man sich dort sicherer. Der Hauptgrund wird aber wohl gewesen sein, daß man die Städtevertreter nicht mit den nach Stuttgart berufenen Abgeordneten der Ämter zusammentagen lassen wollte. Die Ämter hatten das Verlangen gestellt, durch eigene Abgeordnete vertreten zu sein, und man war mit den Städten, die sich wohl leicht überzeugen ließen, übereingekommen, eine solche Vertretung zwar zuzulassen, aber sie erst nach Beendigung des Landtags zu hören. Nach Tübingen entboten wurden, außer den 15 Prälaten der Mannesklöster, die Abgeordneten von 53 Städten, und zwar waren es 2 Abgeordnete von jeder Stadt, nachdem der Herzog einem auf dem vorangegangenen Marbacher Städtetag geäußerten Wunsch entsprechend, vielleicht auch um den Hauptbeamten an der Amtsstätte zu haben, den Vögten befohlen hatte, zu Hause zu bleiben.

Eine Vertretung des Adels war nicht vorhanden und nicht vorgesehen. Dagegen werden in dem Gefolge des Herzogs wohl manche Lehensträger sich befunden haben. Andere scheinen, ebenso wie die benachbarten Grafen und Herren, besonders um ihr Erscheinen ersucht worden zu sein, sei es zum Zweck der Vermittlung, sei es, sofern sie

mit Gefolge kommen sollten, auch zur Verstärkung der in der Hand des Herzogs befindlichen Truppenmacht.

Um Abordnung einer Gesandschaft war vor allem der Kaiser gebeten worden. Eine solche traf ein, wahrscheinlich, der Bitte des Herzogs entsprechend, für alle Fälle mit Achterklärungsmandaten ausgerüstet. Desgleichen waren die Bischöfe von Konstanz, Straßburg, Würzburg, die beiden Pfalzgrafen und der Markgraf von Baden teils in Person zugegen, teils durch Abgesandte vertreten. Auch an die Schweizer Eidgenossenschaft war eine Botschaft abgegangen und diese hatte auf ihrer Luzerner Tagsatzung beschlossen, eine Abordnung zu schicken. Daß Eidgenossen zugegen waren, berichtet eine Reimchronik aus dem Jahre 1514, aus der sich auch ergibt, daß die Mehrzahl der vom Herzog geladenen adligen Herren erschienen waren. Jedenfalls war es eine stattliche Menge von Gästen, die die Residenzstadt Tübingen in jenen Tagen vom 25. Juni bis zum 8. Juli beherbergte und wenn man auch annimmt, daß die fürstlichen und adeligen Personen die Gastfreundschaft des Herzogs genossen, so bleibt die Unterbringung der übrigen doch eine recht respektable Leistung.

Über den Gang der Verhandlungen sind wir durch eine Reihe von Schriftsätzen unterrichtet, die zwischen dem Herzog und der Landschaft gewechselt wurden. Dagegen wissen wir nichts Genaueres darüber, was sich nebenher mündlich abgespielt hat. Ganz so friedlich, wie es nach den Urkunden den Anschein haben könnte, wird es wohl nicht hergegangen sein. In einem Brief des Erbmarschalls von Thumb an den Kurfürsten von Sachsen wird ausgeführt, daß zu Tübingen die Gesandten von der Landschaft aus „Verwerung (Verwirrung) und dürstigen (frechen) Reden" des gemeinen Manns und Pöbels so „starkneckig" gewesen seien, „daß sie mit trotzigem Fürhalten gern den Landtag in zweien Tagen geendet hätten." Es folgen die Worte: „Also daß man ohn Ends abgeschieden und meinem gnädigen Herrn kein Hilf beschehen, sondern wär allein ihre Meinung gewest meinem gnädigen Herrn die ordentlichen Zins und Gülten und nichts weiters zu geben." Unter den ordentlichen Zins und Gülten wird man die patrimonialen Abgaben zu verstehen haben, so daß also von einer Bewilligung seitens der Landschaft überhaupt nicht mehr die Rede gewesen wäre. Dann wird fortgefahren: man hätte auch gern alles Geschoß, Pulver und Gezeug (d. h. Geschütz) in die Gewalt bekommen. Alle Städte groß und klein seien dergestalt eines Gemüts und Willens gewesen, daß der Herzog höchstens über einige Bergschlösser noch die Gewalt gehabt hätte. Aber durch gött-

liche Wirkung, — anders könne es niemand achten — sei dann von Tag zu Tag so viel gehandelt worden, daß der Herzog mit der Landschaft in einen Vertrag kam.

Wenn man auch zugeben wollte, daß dabei einige Übertreibungen unterlaufen mögen, so kann doch schwerlich dies alles auf Erfindung beruhen. Die Tatsache, daß die sofort am 26. Juni übergebene Beschwerdeschrift in durchaus ehrerbietigem Tone gehalten ist, steht dem Bericht nicht entgegen. Denn solche Aktenstücke pflegte man vorsichtig abzufassen, schon um keinen Anlaß zur Klage beim Kaiser zu geben. Daß in der Beschwerdeschrift von einer Geldbewilligung keine Rede ist, während wir annehmen müssen, daß der Herzog schon um eine solche gebeten hatte, unterstützt sogar die Angabe von Thumb's. Das unbestimmt gehaltene Angebot in der Rechtfertigungsschrift der Landschaft, den sogenannten Memorialpunkten, erbringt keinen Gegenbeweis, da die Datierung dieses Schriftstücks nicht genügend aufgeklärt ist.

Die Mittel, mit denen es gelang, die Einigung herbeizuführen, dürften sich aus dem Schluß der herzoglichen Antwort auf die landständische Beschwerdeschrift ergeben. Es waren: der Hinweis auf die Solidarität der Interessen gegenüber dem Aufruhr und die Andeutung, daß ihm, dem Herzog, von den Herren und Freunden „trostlich Hilf" zugesagt sei. Beides wird wohl von den herzoglichen Räten und von den Vermittlern bei den mündlichen Verhandlungen genügend erläutert und unterstrichen worden sein. In der Tat hatte ja auch der Herzog für den Fall eines Scheiterns der Verhandlungen für bewaffnete Hilfe von seiten des Adels und der benachbarten Fürsten Vorsorge getroffen. — Außerdem wird aber auch die zugleich würdevolle und entgegenkommende Haltung der herzoglichen Schreiben und die frische ritterliche Persönlichkeit des beim Volk stets wieder beliebten Fürsten ihren Eindruck nicht verfehlt haben.

So kam denn, trotz der damals sprichwörtlichen Redseligkeit der Schwaben in kürzerer Zeit als wir es nach heutiger parlamentarischer Gepflogenheit für möglich halten würden, der Tübinger Vertrag mit Nebenabschied zustand. — Der Nebenabschied tritt an Bedeutung weit hinter den Hauptvertrag zurück, wenn er auch einige zum Teil in die Verfassung, zum Teil in das moderne Beamtenrecht übergegangenen Bestimmungen enthält, z. B. das sogenannte Indigenatrecht, d. h. die Bevorzugung der Landeseingeborenen bei der Ämterbesetzung, ferner das Verbot von Gewerbebetrieb und Geschenkannahme seitens der Beamten.

Unter den wesentlichen Bestandteilen des Hauptvertrags steht allem anderen an Bedeutung für die folgende Zeit voran die Festlegung des Steuerbewilligungsrechts der Stände.

Gegen die ihm gewährte vorübergehende finanzielle Hilfe, über deren Umfang und Ausgestaltung des längeren hin- und herverhandelt wurde und deren genauere Bestimmung nicht ohne Schwierigkeiten ist, verzichtet der Herzog auf den sogenannten Landschaden — eine wegen der Unbestimmtheit ihres Umfangs und ihrer Unvorhersehbarkeit sehr lästige Steuer, — sowie auf alle „sonstigen Schatzungen oder unordentlichen Hilfen und Beschwerden". Mit anderen Worten: sobald die Erträgnisse des Kammerguts nebst Regalien und etwaigen sonstigen ständigen Abgaben nicht ausreichen, muß er sich aufs neue mit der Bitte um Geldhilfe an die Stände wenden, die dann auch in späterer Zeit immer nur einmal, sine praejudicio, gerade wie im Tübinger Vertrag, gewährt wurde.

Zugleich wird der Grund gelegt für die selbständige Verwaltung der von den Ständen bewilligten Steuern, dadurch, daß der Einzug des Geldes in die Hand von Beamten gelegt wird, die, von Herzog und Landschaft ernannt, beiden zur Rechenschaftsablegung verpflichtet sind. Auf diesem Boden hat sich die ständische Steuerkasse einschließlich der später entstandenen „sonderbaren geheimen Geldtruchen" des ständischen Ausschusses entwickelt.

Im Zusammenhang mit dieser Regelung der Finanzen steht auch die weitere Bestimmung, daß eine Veräußerung von Land, Leuten, Schlössern, Städten und Dörfern ohne Rat, Wissen und Willen der Landschaft nicht mehr soll erfolgen dürfen und daß die Landschaft nicht verpflichtet sein soll, sich für Schulden des Herzogs mitzuverschreiben.

An das Steuerbewilligungsrecht schließt sich an die Verbriefung des Rechts der Landschaft, bei der Entscheidung über Krieg und Frieden mitzuwirken oder wenigstens Gehör zu finden. Damit sollte eine Hauptquelle der Finanznot verstopft werden. Unterschieden wurde zwischen Hauptkriegen, die nur mit Rat und Wissen der Landschaft und anderen Kriegen, die mit Rat, Wissen und Willen der Landschaft geführt werden sollten. Der Begriff des Hauptkriegs war an sich ein dehnbarer. Genannt waren zunächst: die Rettung von Land und Leuten und die Erhaltung der herzoglichen Herrschaft. Dies konnte man, in enger Fassung, lediglich auf die Verteidigung gegen feindlichen Einfall, in weiterem Sinn aber auch auf einen vorbeugenden Angriff beziehen. Da ferner der Herzog durchgesetzt hatte,

daß die Kriege zur Erfüllung der später im Interesse des Fürstentums abgeschlossenen Allianzverträge ebenfalls zu den Hauptkriegen gerechnet wurden, so hätte sich die herzogliche Regierung durch rechtzeitigen Abschluß von solchen Verträgen in weitem Umfang von dem Erfordernis der ständischen Zustimmung freimachen können. In Wirklichkeit haben sich die Verhältnisse immer mehr zu Gunsten der Landschaft, bzw. des sie später vertretenden ständischen Ausschusses, verschoben. Die Unterscheidung zwischen Willen und bloßem Vorwissen verwischt sich. Tatsächlich entscheidet die Landschaft über die Aufstellung der bewaffneten Macht und erreicht den weitestgehenden Einfluß auf die auswärtige Politik. Sie wird bei der Eingehung von Bündnissen, gelegentlich auch bei technischen Fragen der Kriegführung, zu Rate gezogen und gelangt sogar zu einer eigenen diplomatischen Vertretung, die sich unter den beiden letzten Herzögen mehrfach in direktem Gegensatz zu der Politik der Regierung bewegte.

Dabei haben Landschaft und Ausschuß, wie es in der Natur der Sache liegt, stets eine äußerst ängstliche und zaghafte Politik verfolgt. Der Kriegsdienst ist eine Belästigung des Volks, die wo irgend möglich abgewendet oder wenigstens, so weit es geht, abgeschwächt werden muß. Auf der anderen Seite glaubte man stets — dieser Glaube ist trotz vieler übler Erfahrungen auch heute nicht ganz erloschen — an die militärische Brauchbarkeit plötzlich zusammengeraffter Bürgeraufgebote im Verteidigungskrieg. Diese Anschauungen, verbunden mit der Furcht vor einer Steigerung der herzoglichen Macht, mußten darauf hinwirken, daß man mit allen Mitteln das Halten eines stehenden Heeres zu verhindern suchte. Die Art und Weise der Steuerbewilligung bot hierfür die beste Handhabe. So ist es erst im Jahre 1736 unter Herzog Karl Alexander dazu gekommen, daß die Subsidien für ein stehendes Heer von 12000 Mann bewilligt wurden, zunächst auch nur „solange die mißlichen Konjunkturen fortdauern".

Die Wehrlosigkeit, zu der eine solche Politik die Herzoge verurteilte, und der Unsegen, der daraus, namentlich während des dreißigjährigen Kriegs und unter den Raubzügen Ludwigs XIV., für das Land erwuchs, sind wiederholt geschildert worden. Die zur Zeit des Tübinger Vertrags vielleicht nicht unangebrachten Hemmungen dynastischer Eroberungspolitik und Abenteuerlust, mußten verderblich wirken, nachdem man seit der Reformation in den Strom der großen Weltbegebenheiten hineingerissen war.

Während die bisher besprochenen Vertragspunkte Rechte der

Landschaft festlegen, beschäftigen sich die weiteren mit den Untertanen unmittelbar.

Das erste, was zu Gunsten des gemeinen Mannes vereinbart wird, ist die hochgehaltene und viel benützte Auswanderungsfreiheit, „das Recht, das jedem offen läßt den Zug in alle Welt, das uns allein durch Liebe fest am Mutterlande hält." Während bei früheren Verhandlungen nur in Frage gekommen war, wie die willkürliche gänzliche Verweigerung des Abzugs verhindert und bestimmte Abzugsgelder festgesetzt werden könnten, sollte auf Grund des Tübinger Vertrags nach Ablauf einer 20jährigen Frist, innerhalb deren noch verschieden abgestufte Abgaben zu zahlen waren, das Außerlandziehen völlig frei sein. Eine für jene Zeit bedeutsame, in diesem Umfang sonst nur für die österreichischen Erblande nachweisbare Konzession, die sich auf alle nicht ohnedies schon zum freien Zug berechtigten herzoglichen Untertanen, also eigene Leute, Hörige und irgendwie gebundene Stadtbürger, bezog.

Das andere Grundrecht des Tübinger Vertrags lautet dahin, daß in allen peinlichen Sachen, die Ehre, Leib oder Leben betreffen, nicht anders denn mit Urteil und Recht gestraft und getötet werden solle. Darin lag der Ausschluß der Kabinettsjustiz, im Zusammenhang damit aber auch die Zusage ordentlichen förmlichen Gerichtsverfahrens. Interessant ist die angefügte Einschränkung, „es wäre denn in den Fällen, in denen die kaiserlichen Rechte anders zu tun gestatten." Man wird wohl in erster Linie geneigt sein, die Worte im Sinne eines allgemeinen Vorbehalts zu Gunsten etwaigen Reichsrechts, möglicherweise speziell des römischen Rechts, dessen Inhalt man nicht überschaute, zu verstehen. Vielleicht ist es aber auch nicht ganz ausgeschlossen, sie auf gewisse vom Kaiser eingeräumte Rechte zu beziehen, z. B. auf das den Grafen von Württemberg im Jahre 1434 vom Kaiser Sigismund verliehene Privileg, kraft dessen „schädliche übeltätige und übelberüchtigte Leute" ohne förmlichen Beweis und ohne Überführung durch sieben Zeugen, zum Tod verurteilt werden konnten, wenn der größere Teil des Rats „nach leumund denken und auf ehre, eid und gewissen" der Meinung ist, „daß sie schädliche Leute seien und besser tot wären denn lebendig".

An diese Zusicherung schließt sich an ein überaus scharfes, die Missetat auch an Weib und Kind rächendes, Aufruhrgesetz, bei dem übrigens ausdrücklich hervorgehoben wird, daß es nur auf zukünftig begangene Handlungen zur Anwendung gebracht werden solle. Für die Verfehlungen der letzten Zeit wurde Amnestie ausbedungen. Da-

bei wird die Auflehnung gegen das städtische Regiment und die Ehrbarkeit derjenigen gegen die herzogliche Regierung gleichgestellt und der Herzog überträgt die ihm selbst zustehenden Inquisitionsrechte auf die Behörden in den Städten. Hierin tritt die Interessengemeinschaft besonders deutlich zutage.

Zur Garantie des Vertrages wurde ein Doppeltes vorgesehen: einmal soll die kaiserliche Bestätigung eingeholt werden, weiter aber soll Herzog Ulrich und sollen alle seine Nachfolger beim Regierungsantritt sich mit ihrem fürstlichen Wort verpflichten, daß sie den Vertrag halten wollen. Erst dann soll die gemeine Landschaft zum Huldigungseid verpflichtet sein.

Damit ist eine Art passiven Widerstandsrechts anerkannt. Das aktive Widerstandsrecht, insbesondere die anderwärts bisweilen erwähnte Befugnis, sich bei Nichtbestätigung der Verfassung einen anderen Herrn zu suchen, fehlt. Ebenso fehlt das Selbstversammlungsrecht der Landschaft.

Die Kämpfe um die Durchsetzung des Tübinger Vertrags, der auf „Hintersichbringen" abgeschlossen war, also von den Ämtern noch ausdrücklich angenommen werden mußte, vor allem die traurigen Vorgänge im Remstal, wo getäuschte Erwartungen zu einer erneuten Erhebung führten, können nicht weiter verfolgt werden. Aus der späteren Geschichte ist nur auf die bekannte Tatsache hinzuweisen, daß der Vertrag trotz mehrfacher Verletzung im einzelnen und trotz wiederholter vorübergehender Versuche, ihn ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, von Seiten Ulrichs selbst, sowie unter den Herzögen Friedrich I., Karl Alexander und Karl Eugen, doch bis zum Staatsstreich König Friedrichs I. vom 30. Dezember 1805 als Grundgesetz der württembergischen Verfassung das Feld behauptet hat.

Wenden wir uns nun der Würdigung seiner Bedeutung zu, so gilt es vor allem, sich von der weit verbreiteten Vorstellung freizumachen, als ob er für seine Zeit etwas ganz Neues und durchaus Eigenartiges gebracht hätte. Im Verhältnis zum bisher Bestehenden tritt allerdings bedeutsam hervor die Tatsache der vertragsmäßigen Bindung an sich. Inhaltlich aber handelte es sich im wesentlichen um Feststellung und genauere Umschreibung des auf Herkommen beruhenden Rechts. Fortbildung im einzelnen, wie beispielsweise durch die Aufhebung des Landschadens oder durch die liberale Regelung des freien Zugs, war natürlich nicht ausgeschlossen. Ebenso aber zeigt das Recht des Tübinger Vertrags im großen und ganzen das typische Bild der landständischen Verfassungen überhaupt. Überall findet man

denselben Dualismus des Finanzwesens, darauf aufgebaut meist einen Dualismus der Verwaltung und des diplomatischen Verkehrs. Überall handelt es sich auf seiten der Stände um dieselben Kampfobjekte, die Einwirkung auf Krieg und Frieden, die Abwehr der Beamtenübergriffe, die Fürsorge für das Rechtswesen. Das Hauptmittel im Kampf bilden die vorübergehenden, nach Art freiwilliger Schenkungen aufgefaßten Steuerverwilligungen, die dann regelmäßig die Grundlage für das Vorbringen von Landesbeschwerden abgeben. Überwiegend stößt man auch auf ein irgendwie ausgestaltetes Widerstandsrecht der Landschaft, wenigstens in der Form, daß die Huldigung nur gegen Anerkennung der Verträge geleistet zu werden braucht. Selbst die Betonung des Landesindigenats bei der Besetzung der Ämter bildet keine württembergische Besonderheit.

Eigentümlich ist in Württemberg die Ausscheidung der Ritterschaft. Allein diese dürfte nicht gerade auf den Tübinger Vertrag zurückzuführen sein. Das Fehlen einer Vertretung des Adels auf dem Tübinger Landtag war doch wohl in erster Linie in dem speziellen Anlaß begründet. Wenn die späteren Versuche, die Ritterschaft zu den Landtagen heranzuziehen, mißlingen, so liegt die Ursache in deren erfolgreichem Streben nach Selbständigkeit und Reichsunmittelbarkeit.

Vor allem aber steht einzigartig in der Geschichte da die Dauerkraft, die der auf den Tübinger Vertrag gegründete Rechtszustand bewährt hat. Während überall sonst in Deutschland, mit Ausnahme Mecklenburgs, die landständischen Verfassungen beseitigt wurden, der Absolutismus zugleich mit dem modernen Staatsgedanken die Herrschaft antrat, bewahrte Württemberg das ganze 17. und 18. Jahrhundert hindurch sein altes Recht. Gerade dessen pflegte sich der Altwürttemberger mit großem Stolz zu rühmen, und dies war es, was wiederholt den Vergleich mit der englischen Verfassung herausgefordert hat.

Die Gründe dieser Erscheinung sind in einer Abhandlung meines Vaters über das gute alte Recht zusammengestellt worden, und wenn man auch über die Abwägung der einzelnen Momente vielleicht verschiedener Meinung sein kann, so wird doch das Gesamtbild kaum beanstandet werden. Bei allem Gewicht, das man dem schwäbischen Volkscharakter, seiner Zähigkeit im Festhalten des Erworbenen, ferner der Verbriefung der Verfassung unter Garantie des unmittelbar interessierten Habsburgischen Kaiserhauses und der eigenartigen Zusammensetzung des Landtags beimessen mag, wird man einräumen müssen, daß eine wesentliche Rolle auch der historische Zufall gespielt

hat. Die beiden der Verfassung gefährlichsten Fürsten, die Herzöge Friedrich I. und Karl Alexander, wurden in der Ausführung ihrer Pläne durch plötzlichen Tod verhindert, und in der kritischen Zeit nach Beendigung des dreißigjährigen Kriegs fehlte es an kräftigen und staatsmännisch veranlagten Regenten. Oder wie mein Vater es ausdrückte: „Wenn das Schiff zwischen Klippen fuhr, war die See ruhig, wenn ein Sturm losbrach, waren keine Felsen in der Nähe."

Über die Wertung des alten guten Rechts gehen wohl auch heute noch die Meinungen je nach Parteistellung und vielleicht sogar nach Weltanschauung auseinander. Immerhin wird die Überzeugung jetzt vorwiegen, daß der rückwärts gewendete Blick nicht, wie einst Uhland meinte, nur „goldnes Licht" und gar keine „Schatten" sieht.

Man mag die Behauptung der politischen Freiheit, „das Recht, das uns Gesetze gibt, die keine Willkür bricht", die Beschränkung der Steuerlast noch so hoch anschlagen, so läßt sich auf der anderen Seite doch ein nicht geringes Konto von Schäden und Gebrechen aufstellen, auch abgesehen von den allseitig anerkannten Sünden der Ausschußoligarchie. Die politische Lahmlegung nach außen haben wir schon kennen gelernt. Sie ging Hand in Hand mit einer Verkümmerung anderer wichtiger Staatszwecke. Die Fürsten wurden geradezu dahin gedrängt, sich mehr als Patrimonialherren und Grandseigneurs denn als Staatsoberhäupter zu fühlen. Stände und Ausschuß funktionierten im wesentlichen nur als Hemmungsvorrichtung und nicht als treibende Kraft. Die Folge war: ein Zurückbleiben der wirtschaftlichen Entwicklung, wofür die starke Abwanderung ein beredtes Zeugnis gibt, und eine Hemmung des geistigen Fortschritts. Daß davon ein gut Stück auch in das Schuldbuch der übermächtigen Theologie und ihrer hin und wieder an den Tag gelegten Unduldsamkeit zu schreiben ist, mag nur gestreift werden. Die Frage Nikolais, warum man in Württemberg eigentlich nur Theologen, mehr als man brauche, ausbilde, war für jene Zeit ebenso berechtigt wie die andere, warum man die Geschäfte, die sonst nur von Rechtskundigen besorgt werden, in die Hände der Schreiber lege.

Doch genug davon! Werfen wir noch einen Blick auf die Bedeutung des Tübinger Vertrags für die geltende Verfassung und ihre Entstehungsgeschichte.

Über die Gedankenbewegung während des Verfassungskampfes sind neuerdings eingehende Untersuchungen geführt worden. Es ist höchst interessant zu verfolgen, wie die auf dreihundertjährige ständische Tradition gegründete Vorstellungswelt sich auseinandersetzt mit den

Ideen der Aufklärungsperiode und der französischen Revolution, mit der Lehre vom Gesellschaftsvertrag, von der Teilung der Gewalten, den Menschenrechten, dem Naturrecht. Charakteristisch erscheint vor allem die Art und Weise, wie die Anhänger des guten alten Rechts suchen, die modernen Gedanken in Verbindung mit der altgewohnten Auffassung zu bringen, wie die alten Verträge als Musterbeispiele des Gesellschaftsvertrags erscheinen, die Menschenrechte wenigstens zum Teil in der alten Verfassung wiedergefunden werden, wie das Vertragsverhältnis zwischen Fürst und Volk als ein auf der natürlichen Vernunft beruhendes Grundrecht des Volks bezeichnet wird. Gelegentlich scheut man nicht einmal davor zurück, den ständischen Ausschuß und die ständische Kasse als naturrechtliche Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen, wenn auch noch nicht allen Völkern die Wahrheit dieser Naturrechtssätze aufgegangen sei.

Man wird sich bei diesen ideengeschichtlichen Untersuchungen nur stets die Wahrheit vor Augen halten müssen: „leicht beieinander wohnen die Gedanken". Es dürfen bei den kämpfenden Politikern nicht ohne weiteres konsequent durchgedachte politische und staatsrechtliche Systeme erwartet werden, und es wird vor allem zu beherzigen sein, daß bei solchen Kämpfen Machtinteressen und durch die Gewöhnung hervorgerufene Gefühlsmomente eine bedeutsamere Rolle zu spielen pflegen als die oft nur zur Beschönigung und Verbrämung dienenden Theorien.

Daß das alte Recht Einfluß auf die Verfassung ausüben werde, war zu erwarten. Auffallen kann viel eher, daß dies nicht in weiterem Maß der Fall war. Es ist erstaunlich, in wie kurzer Zeit der Umschwung der Gedanken sich vollzog, wie vollständig in der konstituierenden Ständeversammlung von 1819 die altrechtlerische Partei an die Wand gedrückt erschien, nachdem noch das Ultimatum König Wilhelms I. vom 17. Juni 1817 mit 67 gegen 42 Stimmen abgelehnt worden war.

Von den Sätzen des alten Rechts, die in die neue Verfassung übergingen, enthalten eine ganze Reihe, vom Standpunkt des modernen konstitutionellen Staates aus gesehen, Selbstverständlichkeiten, so die Zusicherung der Auswanderungsfreiheit, der Grundsatz, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen und anders als in den gesetzlichen Formen verhaftet oder bestraft werden darf, daß keine Abtretung von Staatsgebiet ohne Einwilligung der Stände erfolgen kann.

Überwunden ist vor allem die alte dualistische oder, wie man vielfach weniger zutreffend gesagt hat, privatrechtliche Auffassung. Aus der Gegenüberstellung von Herrschaft und Landschaft ist das unzertrennliche Wohl von König und Vaterland geworden. Wohl

erscheint — trotz aller hiergegen vorgebrachten Bedenken — die Verfassung selbst noch als eine paktierte. Allein von nun an ist es zu Ende mit dem Paktieren. Es gibt nur noch Gesamtakte der Staatsorgane. Damit ist die grundsätzlich richtige, uns heutzutage in Fleisch und Blut übergegangene Auffassung gekennzeichnet, nach der Regierung und Stände niemals als Träger gegensätzlicher Rechte und Interessen erscheinen können. — Freilich wird man die reale Bedeutung des Gegensatzes zwischen Vertrag und Gesamtakt nicht überspannen dürfen. Es ist ebenso gut unter der Herrschaft der zum Teil auch auf ungelenker Begriffsbildung beruhenden Vertragskonstruktion möglich, sich der Interessengemeinschaft bewußt zu werden und zu bleiben, als es bei der modernen Staatsauffassung zu Machthunger und Ressortpatriotismus bei den einzelnen Organen kommen kann.

Am deutlichsten spricht sich die Anlehnung an das alte ständische Recht in dem Budgetrecht aus. Bei dem württembergischen Budgetrecht bildet ähnlich wie bei dem bayrischen, badischen, hessischen und sächsischen, nur noch deutlicher, den Ausgangspunkt die Steuerbewilligung, während im Gegensatz dazu in Preußen nach dem Muster der belgischen Verfassung von Haus aus ein unmittelbares Recht der Etatsfestsetzung besteht, die Steuern dagegen außerhalb des Etats durch eigentliche Gesetze festgelegt werden. Daraus folgt, daß beim Nichtzustandekommen des Etats zwar in Preußen, nicht aber in Württemberg die Steuern forterhoben werden können. Über die Konsequenzen, die für das Ausgabenverweigerungsrecht zu ziehen sind, wird namentlich auf preußischer Seite gestritten. Auf diese staatsrechtlichen Streitfragen näher einzugehen ist um so weniger am Platz, als ihre praktische Bedeutung keine allzugroße sein dürfte. Sicher ist, daß auf gewohnheitsrechtlichem Weg schon seit längerer Zeit eine Annäherung des süddeutschen Steuerverwilligungsrechts an das modernere Etatsfestsetzungsrecht eingesetzt hat.

Eine Erinnerung an das alte Recht stellt auch der seinerzeit mit Zähigkeit festgehaltene ständische Ausschuß dar. Der Gedanke einer Stellvertretung der nicht versammelten Stände darf wohl als überlebt und mit den Grundsätzen einer modernen repräsentativen Verfassung nicht mehr im Einklang stehend bezeichnet werden. Für die Zwecke der Finanzkontrolle und Staatsschuldenverwaltung wäre der schwerfällige Apparat schwerlich notwendig. Manche Befugnisse des Ausschusses werden tatsächlich nicht mehr ausgeübt. Mißstände allerdings wie in früherer Zeit können sich nicht mehr entwickeln.

Keine große Bedeutung wird sodann der altüberlieferten, außer-

halb Württembergs nur noch in wenigen kleineren Staaten aufrecht erhaltenen Bestimmung beizumessen sein, daß der Huldigungseid erst erfolgt, nachdem der König die Festhaltung der Verfassung bei seinem königlichen Wort zugesichert hat. Die Meinung, daß ebenso wie in Oldenburg, Sachsen-Koburg und Reuß ä. L. die Ausübung der Regierungsrechte bis zu jener Versicherung suspendiert sei, wird heutzutage von niemand mehr geteilt.

Ein ziemlich harmloses Dasein führt endlich der in seiner Anwendbarkeit auf Reichsangehörige nicht unbestrittene Satz, daß bei der Ämterbesetzung, gleiche Tüchtigkeit vorausgesetzt, Landeseingeborene vorzugsweise zu berücksichtigen seien.

Man sieht demnach, allzubedeutsam sind die aus dem alten Recht festgehaltenen Institutionen nicht. Stärker ist wohl die Einwirkung des Tübinger Vertrags und der jahrhundertelangen Gewöhnung an die altständische Verfassung auf den Volkscharakter und die politische Gedankenrichtung in Württemberg gewesen. Freilich wirken hier verschiedene Faktoren zusammen, und vor allem wird man nicht verkennen dürfen, daß auf diesem Gebiet Wechselwirkungen bestehen, daß man auch das Festhalten der Verfassung mit Eigentümlichkeiten des schwäbischen Stammes, oder wie neuestens gesagt wurde, „der schwäbischen Rasse" in Verbindung bringen kann. Allein immerhin wird man behaupten dürfen, daß einzelne in der natürlichen Veranlagung begründete Eigenschaften durch die geschichtliche Gewöhnung verstärkt und gesteigert worden sind. Man wird dabei an erster Stelle an das sehr lebhaft entwickelte Rechtsgefühl und das starke Freiheitsbedürfnis zu denken haben. Die den Deutschen überhaupt innewohnende, für die Politik nicht immer vorteilhafte, aber an sich schätzenswerte Eigenschaft gegen Unrecht und Gewalttat, auch wo man selbst nicht betroffen ist, mit lauter Entrüstung zu reagieren, ist beim Schwaben besonders stark entwickelt. Die ständischen Kämpfe haben bewirkt, daß dieses Rechtsgefühl in erster Linie in der Abwehr von Zumutungen sich zu äußern pflegt. In derselben Richtung macht sich der durch jede Traditionen gepflegte Unabhängigkeitssinn geltend, der — wenigstens für den nicht mehr Schul- und Examenspflichtigen — vor allem freie Entwicklung der Individualität verlangt, der jeder Unterwerfung unter Majoritäten und noch mehr unter äußere nicht bodenständige Autoritäten abhold ist. Aus alledem zusammen ergibt sich jene eigentümliche konservativ-demokratische Mischung, die wiederholt als ein charakteristischer Zug schwäbischen Wesens hervorgehoben wurde. Kein Zweifel, daß die spezifische Ausprägung dieser Eigen-

schaften, die wir zunächst als Vorzüge für uns in Anspruch zu nehmen gewohnt und auch wohl berechtigt sind, ihre Schattenseiten hat, daß sie geeignet erscheint, das positive Zusammenwirken und die Fortentwicklung zu erschweren, jene Grundstimmung zu erzeugen, die sich in den Worten „noi net" kundgibt, den ersten, die der Württemberger nach bekannter Beobachtung sprechen lernt. Mitbedingt durch die Landesgeschichte ist gewiß auch das schwäbische Selbstgefühl, das dem Nichtwürttemberger, wie Treitschke richtig bemerkt, hin und wieder in Gestalt einer sozialen Untugend entgegentritt. Sagt man schon dem Deutschen im allgemeinen nach, daß er häufig die Worte „unser Bismarck", „unser Moltke" und ähnliches im Munde führe, so ist die Aufzählung „der Herrlichkeiten der Heimat von Kaiser Rotbart und Kepler bis zu den Vorzügen der schwäbischen Küche" von alters her ein schwäbisches Reservatrecht gewesen.

Es wird wohl die Hoffnung nicht unbegründet sein, daß es uns gelingen möge, unter Festhalten unserer berechtigten Eigentümlichkeiten — und die wollen wir festhalten — die damit verbundenen Nachteile zu beseitigen oder doch zu mindern. Die Einfügung ins große Ganze dürfte schon jetzt gar manches gebessert haben. Wir haben gelernt und werden es nicht wieder verlernen, neben dem „Hie gut Württemberg alle Wege" und neben dem „parta tueri" den Wahlspruch zur Geltung zu bringen, den Herzog Ulrich in der früheren Zeit seiner Regierung erwählt hatte: „Mit Freuden hindurch!" und seinen anderen Wahlspruch, das „stat animo" zu beziehen auf des Deutschen Reiches Wohl und Herrlichkeit.

Die Objektivität

Untersuchungen über die logische Struktur des Werturteils

Von **Walther Köhler-Hildburghausen**

Inhaltsverzeichnis: Einleitung: Wissen und Erkennen S. 17. Der gegenwärtige Stand der Diskussion S. 18. Die verschiedenen Gruppen S. 20. — A. Gegensätze innerhalb des Begriffes der Objektivität S. 29—50. 1. Der naive und erste Begriff der Objektivität (Ehrenberg, Ad. Weber, Pohle, Wolf, Voigt) S. 29. 2. Der zweite unfertige Begriff der Objektivität (Max Weber) S. 36. 3. Der Begriff der Kausalität als der Kern beider Objektivitätsbegriffe. Sein Ungenügen S. 42. — B. Der Gegensatz von Sein und Sollen S. 50—71. 1. Der Gegensatz von Sein und Sollen als die zweite Bestimmung der ungenügenden Objektivitätsbegriffe S. 50. 2. Die Zurückführung dieser Spaltung von Sein und Sollen auf die philosophische Wurzel S. 56. 3. Die Entwicklung des Begriffes des Sollens. Das Sollen als Hervorbringen der Objektivität S. 66. — C. Der Begriff und die Wahrheit der Objektivität. Die Erkenntnis S. 71—76. — Nachwort S. 76.

„Es gehört eine eigene Geisteswendung dazu, um das gestaltlose Wirkliche in seiner eigensten Art zu fassen und es von Hirngespinsten zu unterscheiden, die sich denn doch auch mit einer gewissen Wirklichkeit lebhaft aufdringen."

Goethe.

Weit höher als das Wissen steht das Erkennen. Das Wissen wendet sich an das Besondere und hat hieran seine wesentliche Aufgabe. In den Einzelwissenschaften ist es daher das am nächsten Liegende, sich um das Besondere zu bemühen und eine Existenz desselben einfach hinzunehmen. Eine Erkenntnis ist bei diesem Stande noch nicht zu erwarten. Was nur gewußt wird, bleibt in einer einfachen und ruhigen Punktualität stehen; der nur Wissende verhält sich wesentlich passiv. Über Wahrheit wird dabei nicht entschieden.

Erkenntnis ist das Ergreifen des Wesens. Das bloße Wissen verhilft dazu noch nicht und kann sich auf keine Weise von sich aus dazu erheben. Trotzdem geschieht es oft, daß, wer nur etwas weiß, auch sogleich glaubt, die Erkenntnis für sich zu haben; selbst wenn er sonst dem „Wesen" gar nicht traut: das Wesen der Erkenntnis scheint ihm höchst einfach zu sein. Schlägt vollends ein Philosoph als Vorbild einen neuen Weg ein und geht mit Verstand und Energie sogleich bis an das Ende, so läßt sich, wenn die Resultate sche-

matisch genug sind, leicht daraus einiges entnehmen, was dem bisherigen Aufbau der Einzelwissenschaft und der Art ihrer Forschung als ein Meduſenhaupt vorgehalten werden kann.

Es kann natürlich geschehen, daß die Einzelwissenschaft über den Grad ihres Erkenntnisvermögens im Irrtum sich befindet und zeitweise falsche Bahnen geht, aber ebensosehr möglich ist es, daß bei allem Eifer für die Sache Einwendungen vorgebracht werden, die nur dem Scheine nach zu begründen sind, im Ganzen aber, selbst bei endlicher Richtigstellung, den ruhigen Gang der Wissenschaft mehr hemmen als fördern. „Ein großes Übel in den Wissenschaften, ja überall, entsteht daher, daß Menschen, die kein Ideenvermögen haben, zu theoretisieren sich vermessen, weil sie nicht begreifen, daß noch so vieles Wissen hiezu nicht berechtigt. Sie gehen im Anfang wohl mit einem löblichen Menschenverstand zu Werke; dieser aber hat seine Grenzen, und wenn er sie überschreitet, kommt er in Gefahr, absurd zu werden" (Goethe).

* * *

Die gegenwärtige Lage der Staatswissenschaften könnte leicht den Anschein erwecken, als ob die Methode, d. h. die Frage nach der Möglichkeit der Erkenntnis im Genusse des größten Ansehens stände. Dem Scheine zu glauben, würde ein großer Irrtum sein. *Methode ist zugleich der allgemeine Inhalt der Wissenschaft*; die gegenwärtigen Erörterungen zeigen davon nichts. Das Interesse hat sich ausschließlich einem Punkte zugewendet, der im Verhältnis zur Methode nichts anderes sein kann, als ein kleiner und untergeordneter Teil derselben und der sich zu Unrecht als das Ganze ausgibt. *Der Sache nach steht im Mittelpunkt das Problem und die Begründung der Staatswissenschaft als Geisteswissenschaft; ein ephemeres Interesse hat die Frage des Werturteils in den Mittelpunkt gerückt.*

Wie einige Philosophen mit seltsamer Beschränkung annehmen, Philosophie sei nur die Wissenschaft vom Werte, so sind einige Nationalökonomen der Meinung, Methode sei die Frage des Werturteils. Daß die Annahme *jener*, obgleich sie sich durch die Ausführung in der Philosophie große Verdienste erworben haben, in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist, kann hier nicht bewiesen werden; von *diesen* hätte man wenigstens erwarten sollen, daß sie die Sache, so einseitig sie ist und so wenig sie für ein Ganzes eintreten kann, bis auf den Grund verfolgen. Davon ist aber gar nicht entfernt

die Rede. An die Stelle des Beweises aus der Sache selbst ist der Beweis des räsonnierenden Denkens getreten, an die Stelle einer systematischen Erkenntnis ein mehr rhapsodisches Wissen.

Dafür aber, daß auch hier, wo wir uns zunächst noch gar nicht im Zentrum der staatswissenschaftlichen Erkenntnis bewegen, eine systematische Behandlungsweise gefordert werden darf und muß, daß die Vernunft auch hier schon auftreten muß und sie nicht den Fach-Philosophen allein überantwortet werden kann, ist nur an Kant[1] zu erinnern: „Unter der Regierung der Vernunft dürfen unsere Erkenntnisse überhaupt keine Rhapsodie, sondern sie müssen ein System ausmachen, in welchem sie allein die wesentlichen Zwecke derselben unterstützen und befördern können. Ich verstehe aber unter einem Systeme die Einheit der mannigfaltigen Erkenntnisse unter einer Idee." Die Idee ist der Begriff. Die Idee, die in dem Bezug auf eine systematische Erkenntnis des Werturteils an das Licht gebracht und entwickelt werden muß, ist also der Begriff des Werturteils. Wo dieser fehlt, — und wir haben ihn besonders bei denjenigen vergeblich gesucht, die von dem Werturteil das größte Aufsehen machen, — kann natürlich nicht die Sache entschieden werden; über bloße Behauptungen kommen wir dabei nicht hinaus und es macht im Grunde keinen Unterschied, ob im Namen der Wissenschaft mit einem Aufgebot von abstrakten Vorstellungen oder auf Grund subjektiver Zwangsvorstellungen behauptet wird, daß Werturteile nicht stattfinden dürfen.

Es ist aber unmöglich — und kann dies als Entschuldigung angeführt werden, — allein mit den Mitteln des staatswissenschaftlichen Denkens über die Sphäre des bloßen Räsonnements bei der Erörterung methodologischer Probleme hinauszukommen. Jene Art des Denkens, für sich genommen, vermittelt nur Wissen; um die Methode, die Kritik des Wissens, zu fördern, dazu bedarf es der Erkenntnis, welche nur durch philosophisches Denken vermittelt werden kann. Der Begriff des Werturteils liegt gar nicht im Gebiet der Einzelwissenschaft, nicht da also, wo man ihn gesucht hat, wenn man, ihn zu suchen, bei den Diskussionen über das Werturteil überhaupt für der Mühe wert hielt, was sich nicht immer feststellen läßt. Das Problem des Werturteils ist ein logisches Problem; sein Begriff ist logischer Struktur.

* * *

[1] Kant, Kritik der reinen Vernunft. Akademieausgabe Bd. III, S. 538.

Die Auseinandersetzungen über das Werturteil haben in der Literatur einen so erheblichen Umfang angenommen, daß es ratsam scheint, darauf einzugehen. Auch ist zu fürchten, die Entwicklung des Begriffes aus sich selbst unter Absehen von allen literarischen Zufälligkeiten möchte als etwas Fremdartiges empfunden werden, als etwas, was durch den bisherigen Gang der Erörterung gar keine Berechtigung und demgemäß gar keine Folge hat, nachdem nun einmal die Behandlung sich von der Sache meist ziemlich entfernt gehalten hat.

Die Absicht, nicht in bloße Polemik zu verfallen, als welche bisher so sehr im Vordergrunde stand, und nicht in derselben Sphäre Gründe gegen Gründe anzuführen, läßt sich nur erreichen, wenn in dem zu versuchenden systematischen Aufbau die Hauptmeinungen der Sache eingeordnet werden.

Wer aber das Werturteil als ein Problem aufgestellt, den bisherigen Gang der Wissenschaft aufgehalten und auf irgend welche Weise gelehrt hat, daß Werturteile als unwissenschaftlich zu verwerfen seien, darf beanspruchen, daß er allein gehört werde, wenn geprüft werden soll, welches die neue Leistung im Stufengang der Entwicklung der Sache, des Werturteiles, sei. Deshalb werden in der Hauptsache nur die Schriften der Werturteilsgegner herangezogen und manche wichtigen Übereinstimmungen nicht besonders kenntlich gemacht, zumal man sie leicht herausfinden wird. Im allgemeinen sei auf Schmollers[1] Aufsatz und auf Spanns System der Gesellschaftslehre (Berlin 1914) verwiesen.

Die bei einigen „Gegnern der Werturteile" die Sache ersetzende „politische Seite" der Werturteile kann nunmehr übergangen werden, nachdem zumal Cohn[2] und Herkner[3] darüber gehandelt haben.

---

[1] Schmoller, Art. Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 8. 3. Aufl. 1911.

[2] Cohn, „Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspolitik", Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. Bd. 66, 1910, S. 1—40 u. 445—461; Bd. 67, 1911, S. 692—707; vgl. auch die früheren methodologischen Aufsätze von Cohn, „Ethik und Reaktion in der Volkswirtschaft", dieses Jahrbuch XXIV, 1900, S. 839—886; „Katheder-Sozialismus", Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, 1912; „Über den wissenschaftlichen Charakter der Nationalökonomie", Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XX, 1905, S. 461—479.

[3] Herkner, „Der Kampf um das sittliche Werturteil in der Nationalökonomie", dieses Jahrbuch Bd. XXXVI, 1912, S. 515—555.

Bevor ich jedoch zur Entwicklung der Sache komme, möchte ich wenigstens mit einigen Worten die Abhängigkeiten und Behauptungen dieser neuen „Methodenlehre" charakterisieren, obgleich das Problem dadurch noch nicht weiter gefördert wird.

Den Anstoß zu einer erneuten Behandlung der Frage nach der Möglichkeit und Wirklichkeit staatswissenschaftlicher Erkenntnis hat eine Richtung innerhalb der neueren Philosophie gegeben. Windelband[1] und Rickert[2] stehen als die Philosophen gelassen im Hintergrunde; sie haben den Schematismus geschaffen, den man nun von der Seite einer Einzelwissenschaft her für diese fruchtbar zu machen sucht. Sie gelten für diejenigen, die sich ihnen — auch in der Philosophie selbst, noch mehr aber von der Staatswissenschaft[3] her — angeschlossen haben, schlechthin als Autoritäten, deren Sätze dogmatisch hingenommen werden[4]; sie haben die Hauptbegriffe vor-

---

[1] Windelband, „Geschichte und Naturwissenschaft", Rektoratsrede. Straßburg 1888 u. 1900. „Präludien", 5. Aufl. 1915.

[2] Rickert, „Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung; eine logische Einleitung in die historischen Wissenschaften", Tübingen, 1. Aufl. 1902, 2. Aufl. 1913; „Der Gegenstand der Erkenntnis", Tübingen, 1. Aufl. 1892, 2. Aufl. 1904; „Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft", Freiburg 1899, 2. Aufl. 1910; „Geschichtsphilosophie", Abhandlung in der Festschrift für Kuno Fischer („Die Philosophie am Beginn des 20. Jahrhunderts", 1. Aufl. 1904, 2. Aufl. 1907).

[3] Auch auf die neuere Methodik des Staatsrechts hat Rickert bedeutenden Einfluß geübt. Vgl. z. B. Hatschek, „Konventionalregeln oder über die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung im öffentlichen Recht" (Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. III, 1909, S. 1 ff.). Hatschek, Allgemeines Staatsrecht, Bd. I, 1909), S. 13 ff.; auch Kelsen, Grenzen zwischen juristischer und soziologischer Methode, Tübingen 1911 (besprochen in diesem Jahrbuch Bd. XXXVI, 1912, S. 935 ff.). Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, Tübingen 1911 (besprochen in diesem Jahrbuch Bd. XXXVI, 1912, S. 1928 ff.). Lask, „Rechtsphilosophie" in der „Philosophie im Beginn des 20. Jahrhunderts", 2. Aufl. 1907, insbesondere S. 297 ff.

[4] Abgesehen von der noch nachzuweisenden inneren Abhängigkeit z. B. Max Weber, in „Roscher und Knies", (dieses Jahrbuch Bd. XXX, 1906, S. 101); „Wenn also hier im Anschluß an den Sprachgebrauch moderner Logiker von der Bedingtheit der Kulturerkenntnis durch Wertideen gesprochen wird..." „Die ‚Objektivität' sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis," Archiv f. Sozialwissensch. u. Sozialpolitik, Bd. XIX, 1904, S. 55 ff. — Auch Spann, der jetzt wesentlich selbständig vorgeht und zu einem großen System kommt, sagt noch bei Erörterung des Satzes, daß ein grundsätzlicher logischer Unterschied zwischen generalisierender („nomothetischer") und teleologischer Erkenntnis bestehe: „Nach den Arbeiten der neueren Logiker, insbesondere Windel-

gedacht, in denen nun einfach weitergedacht wird. Der Kritik der Wertphilosophie wird ein zweiter Aufsatz gewidmet sein; hier sei nur vorläufig bemerkt, daß bei konsequenter Fortführung des Philosophems in der Richtung, die ihm zumal Rickert gegeben hat, gerade das Gegenteil von dem folgt, was Nationalökonomen als Argumente für die Verwerfung des Werturteils daraus entnehmen zu können geglaubt haben, nämlich gerade eine Begründung des Werturteils, allerdings nur in formal-logischer Hinsicht, noch nicht in Hinsicht seiner Wahrheit.

Da, zu philosophieren oder auch nur Philosophen zu lesen, durchaus nicht jedermanns Sache ist, ist es gar nicht zu verwundern, wenn diese erste und unmittelbare Abhängigkeit in bezug auf das Werturteil nur bei Max Weber und Tönnies vorhanden ist. Alle anderen Gegner des Werturteils haben einen philosophischen Einfluß erst auf dem Umweg über Max Weber erfahren, so daß schließlich, nachdem diese philosophierende Vorstellung noch durch einige weitere Medien hindurchgegangen, von dem einstigen Licht nichts mehr übrig geblieben ist.

Ohne Rücksicht auf das Werturteil haben allgemein-methodologisch die Philosophie Windelbands und Rickerts in Ansehung der Kritik des staatswissenschaftlichen Denkens am fruchtbarsten gemacht Friedrich Gottl[1] und Othmar Spann[2], welcher aber in seinem neuesten Werk[3] weit über diese Abhängigkeit hinausgeht, daneben auch Max Weber[4]. — Nicht von Rickerts, aber von

---

bands und Rickerts, ist eine nähere Begründung dieses Satzes entbehrlich" („System der Gesellschaftslehre." Berlin 1914, S. 343). In den Hauptpunkten aber glaube ich mit Spann durchaus übereinzustimmen.

[1] Gottl, Friedrich, „Zur sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung", Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, Bd. XXIII, 1906, S. 403—470: Bd. XXIV, 1907, S. 265 ff.; Bd. XXVIII, 1909, S. 72 ff.; besonders wertvoll ist die schöne Schrift: „Die Grenzen der Geschichte", Leipzig 1904; dem philosophischen Methodenproblem ferner liegen: „Die Herrschaft des Wortes", Jena 1901 und „Der Wertgedanke, ein verhülltes Dogma der Nationalökonomie", Jena 1897.

[2] Spann, Othmar, „Zur Logik der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung", Festgaben für Friedrich Julius Neumann, Tübingen 1905, S. 161 bis 178: „Der logische Aufbau der Nationalökonomie und ihr Verhältnis zur Psychologie und zu den Naturwissenschaften", Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. Bd. 64, 1908, S. 1—57.

[3] Spann, Othmar, „Das System der Gesellschaftslehre", Berlin 1914.

[4] Weber, Max, „Roscher und Knies und die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie", in diesem Jahrbuch Band XXVII, 1903,

Stammlers Standpunkt geht Hesse[1] in seinem schönen Aufsatz: „Die Werturteile in der Nationalökonomie" aus; sein wesentliches Resultat ist, daß Werturteile in der Volkswirtschaftslehre nicht entbehrt werden können. Da wir hier den Begriff des Werturteils auf ganz anderem Wege suchen, ist es uns nicht erlaubt, von Hesses Ausführung einigen Gebrauch zu machen.

Die Auffassung von Tönnies[2] über das Werturteil hat keinen neuen Gesichtspunkt hervorgebracht, obgleich gerade Tönnies dazu hätte imstande sein sollen, und so können wir sie weiterhin unerwähnt lassen[3].

Nachdem in der Geschichtswissenschaft schon lange ähnliche Probleme erörtert worden waren, hat für die Staatswissenschaft Max Weber die Frage des Werturteils aufgeworfen. Auf ihn gehen alle späteren Angriffe auf das Werturteil als die bloß-subjektive und nichtige Form des Urteils zurück. Was mit einiger Begründung dabei zu sagen war, hat Max Weber allein geleistet; seinen Anhängern fehlt es in dieser Sache durchgehends an Selbständigkeit. Merkwürdigerweise hat sich besonders Sombart[4] von dieser neuen Lehre angezogen gefühlt, dessen subjektivierende Persönlichkeit man in allen seinen Urteilen wiederfindet. Sombart hat allerdings schon früher[5] einige „Ideale der Sozial-

S. 1181—1221; Bd. XXIX, 1905, S. 1323—1384; Bd. XXX, 1906, S. 81—120; „Die ‚Objektivität' sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis", Archiv für Sozialw. u. Sozialpol. Bd. XIX, 1904, S. 22—87; „Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie", Logos, Bd. IV, 1913, S. 253—294. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1909, Leipzig 1910.

[1] Hesse, A., „Die Werturteile in der Nationalökonomie", Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 98, 1912, S. 179—201.

[2] Tönnies, Ferdinand, in diesem Jahrbuch Bd. XXXVI, 1912, S. 6—9; „Wege und Ziele der Soziologie", Verhandlungen der deutschen Soziologentage, Bd. I, Tübingen 1911; vgl. auch die Diskussionsreden von Tönnies in demselben Band und in Band II, 1913.

[3] Eine jüngst erschienene Schrift von Gerd von Ketelhodt behandelt unter dem Titel: „Das Werturteil als Grundlage der Lehre vom Wert" (Leipzig und München 1913) den subjektiven Güterwert. In welch' glücklicher Abgeschiedenheit muß der Verfasser sich befinden, wenn er das „Werturteil" heute noch dafür verwenden kann.

[4] Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132, Leipzig 1910, S. 563 ff. Wenn die literarische Akribie sich zu Zeitungsartikeln herablassen müßte, so wäre noch ein Artikel des „Berliner Tageblattes" vom 25. Januar 1914 (1. Beiblatt) zu erwähnen.

[5] Sombart, „Ideale der Sozialpolitik", Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. X, S. 1—48.

politik" kritisiert, und Gegenströmungen gegen die ethische Nationalökonomie hatten schon von Anfang an existiert, aber jetzt wird der Streitpunkt aus der Sphäre der Willkür in die Sphäre des Prinzips wissenschaftlicher Art verlegt und damit seiner Natur nach ein gänzlich anderer. Wenn trotz der zweifellos neuen Sachlage viele Gegner des Werturteils nur die alten Gründe gegen die ethische Nationalökonomie vorbringen, so zeigen sie dadurch nicht einmal für eine allgemeinere Bedeutung und die bisher rein räsonnierende, mithin also leicht faßliche Lösung des Problems einiges Verständnis, wobei allerdings ihnen zugute zu halten ist, daß Max Weber selbst zuweilen diesem Irrtum unterlegen ist.

Je größer die Entfernung von Max Weber (und Sombart) ist, um so mehr nimmt, vielleicht nicht ein gewisses philosophisches Interesse, aber das philosophische Vermögen ab, um so mehr verändert sich das Aussehen der Sache. Bald ist es ein Spezialgebiet (z. B. Wohnungswesen, Anti-Bodenreform), bald eine allgemeinere Vorstellung („exakte" Methode), bald gar ein Mittel zum Zweck („Gegen den Kathedersozialismus"), was einer neuen Waffe höchst bedürftig erscheint, und so nimmt sich denn mehr und mehr jeder nur aus der fertig dargebotenen Lösung das, was ihm gerade gefällt und zur Durchführung seines Sonderideals dienlich scheint.

Bei aller Schwierigkeit, unter den Argumentationen der „Popular-Philosophen", welche sich gegen das Werturteil wenden, eine Rangordnung herzustellen, mögen doch in erster Linie Adolf Weber[1] und Richard Ehrenberg[2] genannt sein.

Ehrenberg hat neben Max Weber und Sombart vielleicht allein ein methodologisches Interesse an der Wertfreiheitslehre, obgleich er an Eifer gegen den „Kathedersozialismus" etwa Pohle wenig nachgibt. Aber es ist mehr das Gefühl des „Verkannten", welches ihn immer weiter in diese Situation hineingetrieben hat, an sich zeigen seine Arbeiten einige Beschäftigung mit methodologischen Fragen. So sagt er auch zur Charakteristik seines Strebens im Verhältnis zu den anderen Stellungnahmen ganz richtig: „Ich will[3] in ihr (der Wissenschaft) ein höheres Maß von Voraussetzungslosigkeit, von

[1] Weber, Adolf, „Die Aufgaben der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft", Tübingen 1909.

[2] Ehrenberg, Richard, „Zur gegenwärtigen Krisis in der deutschen Wirtschaftswissenschaft", Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, Bd. VI, 1912, S. 4—27.

[3] Von mir gesperrt.

Objektivität zu erzeugen suchen. Bei Pohle dagegen steht das zweite Moment, das anti-politische, durchaus im Vordergrund. Die Fragen der Methode werden nur nebenbei behandelt und im wesentlichen offen gelassen. Das wenige, was darüber von ihm gesagt wird, beruht auf Mißverständnissen . . . . In der Tat ist die Methode das Wichtigste, das schlechthin Entscheidende in jeder Wissenschaft[1]." Wie weit die „Methode"[2] Ehrenbergs reicht, steht hier nicht in Frage; jedenfalls ist damit eine volkswirtschaftliche Erkenntnis nicht möglich, für eine Betriebs- und Unternehmungslehre mehr privatwirtschaftlicher Art mag sie aber erhebliche Dienste erweisen; hierin enthält sie freilich nichts Neues. Ohne Zweifel ist Ehrenberg in dem Bezug auf das Problem des Werturteils gegenüber anderen Gegnern desselben eine Ausnahmestellung zuzuerkennen.

Nicht ursprünglich aus Gründen methodologischer Art, sondern durch detailwissenschaftliche, mehr praktisch gerichtete und orientierte Motive bewogen hat sich Adolf Weber zu den Gegnern des Werturteils bekannt. Die Boden- und Wohnungsfrage ist hier zuerst an die Stelle des erkenntnistheoretischen Antriebes getreten. Daraus erklärt sich auch bei Adolf Weber die unmethodologische, ja, nicht einmal methodische Behandlung eines methodologischen Problems. Abgesehen von dem Entwicklungsgang der Sache bei Adolf Weber, sagt er selbst offen[3]: „Mehr als irgend ein anderes Problem hat die Boden- und Wohnungsfrage es offenbar gemacht, daß die deutsche Nationalökonomie vor einem Scheidewege steht, sie kann wählen zwischen unwissenschaftlicher und einseitiger Gefühls-Politik und nur nach Wahrheit und Erkenntnis strebender Wissenschaft." Was Wissenschaft ist und was sie soll, läßt sich unmöglich von einem so vereinzelten Punkte aus sagen. Um das zu erkennen, was über der Einzelwissenschaft steht, genügt ein Wissen aus dem Gebiet eben dieser Einzelwissenschaft selbst, die zurecht gewiesen werden soll, nicht; dafür gibt es nur einen Weg, den Weg der Philosophie. Im ganzen aber ist Adolf Weber gegenüber radikaleren Ansichten noch gemäßigt: „So sehr ich auch Pohles interessanten Ausführungen zum weitaus

---

[1] Ehrenberg, Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, Bd. IV, 1912, S. 5.

[2] Das Wort „Methode" muß hier in Anführungszeichen gesetzt werden, da nicht zugegeben werden kann, daß in den Erörterungen Ehrenbergs schon eine Methodenlehre, als nur philosophisch begründbarer Begriff, enthalten ist.

[3] Weber, Adolf, „Die Aufgabe der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft" S. 3—4.

größten Teil von Herzen zustimme, er ist unzweifelhaft radikaler als ich sein möchte[1]."

Bei Adolf Weber schimmern zuweilen die kritischen Untersuchungen Max Webers noch immer durch, Philosophie ist schon nicht mehr zu erkennen. Nunmehr verlassen wir aber vollends das Gebiet methodologischer Bestrebungen, wenn wir in die letzte Sphäre der Werturteilsfreiheit kommen. Hier ist Ludwig Pohle[2] als Wortführer aufgetreten; ihm haben sich Andreas Voigt[3] und Julius Wolf[4] bedingungslos angeschlossen. Hier hat selbst der Widerspruch innerhalb der neuen Partei aufgehört. An Lärm fehlt es zwar nicht, auch nicht an „Überzeugungen", aber an Wahrheit.

Nur Julius Wolf sei noch sprechend eingeführt, weil hier von Logik wenigstens äußerlich die Rede ist. In der Polemik gegen Tönnies sagt Julius Wolf[5]: „Tönnies[6] übersieht hier nicht mehr noch weniger als den fundamentalen logischen Unterschied theoretischer Erkenntnisse und Werturteile." Vorher[7] stand freilich nur: „Ich bin nur für reinliche Scheidung der politischen und der Forscherarbeit insbesondere darum, weil die Vermengung beider der kausalen Verknüpfung der Tatbestände, welche die Aufgabe der Forscherarbeit bildet, nichts weniger als günstig ist. Solange der Wissenschafter rein wissenschaftliche Arbeit pflegt, bestreite ich ihm das Recht zu Werturteilen."

Nachdem wir so versucht haben, die Positionen der Werturteilsgegner nach ihrer äußerlichen Abhängigkeit mit einigen Worten zu kennzeichnen, wie die Bewegung, durch Max Weber von einer anders

---

[1] Weber, Adolf, „Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit", Tübingen 1910, S. VI.

[2] Pohle, Ludwig, „Politik und Nationalökonomie", Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Neue Folge, Bd. I, 1910, S. 69—81, 170—182, 201—218, 280—290, 361—380. Derselbe Aufsatz wörtlich, nur mit kurzen und unwesentlichen Zusätzen erschienen als Buch: „Die gegenwärtige Krisis in der deutschen Volkswirtschaftslehre; Betrachtungen über das Verhältnis zwischen Politik und nationalökonomischer Wissenschaft", Leipzig 1911.

[3] Voigt, Andreas, „Teleologische und objektive Volkswirtschaftslehre," Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Neue Folge Bd. IV, 1913. Vgl. auch: „Die Untauglichkeit der historischen Methode zur Lösung volkswirtschaftlicher Probleme", ebenda Bd. III, 1912, S. 241—251, 311—321, 383—401.

[4] Wolf, Julius, „Gegen Gesinnungs- und Tendenzwissenschaft", Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Neue Folge Bd. III, 1912, S. 252—258.

[5] Ebenda S. 258.

[6] Wolf schreibt nur T. T (Anfangsbuchstabe von Tönnies).

[7] Ebenda S. 252.

verlaufenden philosophischen Quelle abgefangen, allmählich immer mehr in eine populäre Richtung geriet, wenden wir uns nun von den Zufälligkeiten literarischer Diskussion ab und dem Wesen der Sache zu. Wir werden dabei von der Basis des gemeinen Menschenverstandes ausgehend und darin einbeziehend, was an vorgebrachten Argumenten darunter gehört, zunächst zu dem nächst höheren Standpunkt aufsteigen, zeigen, worin auch dieser mangelhaft ist und nach solcher kritischen Vorbereitung schließlich den inneren Aufbau der Sache vollziehen.

Die Aussicht freilich, Pohle und seinen Kreis mit der Entwicklung der Sache zu überzeugen, ist gering, denn „wer sich an eine falsche Vorstellung gewöhnt, dem wird nur jeder Irrtum willkommen sein" (Goethe). Aber vielleicht gelingt es, ohne daß darauf besonderer Wert und besondere Absicht zu legen sei, nebenbei diesen Kreis zu der Einsicht zu bringen, daß die Sache so einfach, wie er sich vorstellte, nicht liege, daß das Philosophieren doch seine erheblichen Schwierigkeiten habe, daß mit den Mitteln des gemeinen Menschenverstandes hierin nicht weit zu kommen sei. Wenn er einstimmig dies als einen ungerechten Vorwurf empfinden sollte, als ob er habe philosophieren wollen, während ihm noch niemals eine solche Absicht beigefallen, so ist darauf zu erwidern, hierin liege eben der Fehler; denn ein anderes Mittel gäbe es nicht, die Krisis innerhalb seines nationalökonomischen Denkens zu überwinden.

* * *

Das Denken kann sich in verschiedenen Sphären bewegen; es braucht durchaus nicht immer in seiner Reinheit bei sich selbst zu sein. Alle Formen der Existenz stehen ihm frei zur Verfügung. Wo es sich in Gegensätzen bewegt, die unvermittelt neben einander stehen, so daß das eine an dem anderen sein Ende findet, ist es selbst endlicher Natur. Das Eine ist, und das Andere ist auch. Wenn das Denken sich mit dem Einen beschäftigt, sieht es das Andere nur als Grenze, die gegen es und das Eine aufgerichtet ist, es weiß zwar, aber immer nur etwas. Das unendliche Denken hat den Gegensatz aufgehoben; es hat kein Verhältnis zu einem Anderen, es verhält sich zu sich selbst. In diesem Verhalten des Gedankens zu sich selbst und zu seiner eigenen Entwicklung ist die Erkenntnis begründet.

Den Übergang vom endlichen Denken zum unendlichen Denken stellt der Begriff der Methode dar.

Der Begriff der Methode ist also Fortgang vom Wissen zum Erkennen, mithin wesentlich Bewegung. Dies muß also auch die Form seiner Darstellung sein.

Aus der Existenz der Methode in dem Übergang des endlichen zum unendlichen Denken folgt aber, daß Methode noch nicht die Vollendung der Erkenntnis für sich hat; sie enthält zwar, auf ihrem Höhepunkt angekommen, die Erkenntnis, aber nur nach der Seite der Allgemeinheit, noch nicht nach dem vollen und erfüllten System ihrer Wahrheit. Nur dies ist der Beruf und die Stellung der Methode.

Durch den Zweifel entsteht aus dem Wissen der Anfang der Bewegung. Aber das bloße Wissen bringt die Sache nicht weiter: es kann zur Lösung des Zweifels nichts tun. Deshalb muß jedes in einem abstrakt-einzelwissenschaftlichen Standpunkt umschlossenes Bemühen, welches auf Methode gerichtet ist, notwendig ohne Resultat bleiben. Die erste Frage, die durch die Beziehung des endlichen Denkens auf das unendliche hervorgerufen wird und die zugleich die letzte Funktion des Wissens an der Bewegung nach dem Erkennen mit enthält, ist die Frage: *Wie gelangen wir zu einer allseitig begründeten Objektivität?*

Die Auflösung dieser Frage bildet also die erste Aufgabe der Methodenlehre, zugleich diejenige, welche die Einzelwissenschaften am dringlichsten angeht. Mit dieser Frage beschäftigt sich die Methode in Rücksicht auf die Einzelwissenschaften. Nur auf sie haben wir uns also hier zu beschränken. Nur in Ansehung der heutigen Unklarheit über den Begriff der Methode sei beigefügt, daß wir mit jener Frage und ihrer Lösung noch *nicht am Ende*, sondern erst *am Anfang einer vollendeten Methodenlehre* stehen würden, als welche von da an den nächsten Bezug zu den Einzelwissenschaften aufgibt und zur Angelegenheit der reinen Philosophie wird.

Scheint damit die Methodologie, sofern sie sich unmittelbar auf die Einzelwissenschaften bezieht, des Begriffes eines Ganzen entsetzt und diesem gegenüber erniedrigt, so gewinnt sie in Wirklichkeit an Weite und Wahrheit. Die Bewegung, die sie begonnen, geht weiter. Die Abstraktheit, die eine in sich erstarrte Methodenlehre der Einzelwissenschaften an sich tragen würde, wird damit als schlechter Schein vernichtet, ihrer besonderen Wahrheit zum Leben verholfen.

Der Begriff der Objektivität macht also das eigentliche Wesen der die Einzelwissenschaften angehenden Methodenlehre aus; er lauert auch für *das Problem des Werturteils* als für ein methodologisches Problem gleichsam im Hintergrunde auf, denn der sich ent-

faltende Sinn der Objektivität ist der Zweck, und die Beziehung auf den Zweck ist der Wert. Aus der Enge und Mühe in der Sphäre des bloßen Wissens laufen hierhin alle Fragen des Werturteils zurück und erwarten nur von hier ihre erste inhaltliche Lösung, welche die Grundlage für den Fortgang der Sache enthält. Denn selbst wenn uns die Begründung der Objektivität gelungen ist, so sind wir damit noch keineswegs am Ende. Das Problem des Werturteils selbst hat nicht nur ein Interesse in Ansehung der Einzelwissenschaft. Ja, es muß gesagt werden, daß es sich bis dahin nur nach seiner äußeren Seite erstreckt. Wie alle nicht von dem Standpunkt des Wissens, sondern vom Standpunkt des Erkennens aus zu behandelnden Probleme hat es verschiedene Stufen seiner Entwicklung, deren letzte zwar erst auf Grund aller vorhergehenden zu erreichen möglich ist, die aber nun erst, indem sie alle früheren Resultate in sich aufgenommen und zu dem höchsten Stande geführt, die Totalität, das volle Wesen eröffnet. Mit der Erkenntnis des Begriffes der Objektivität befinden wir uns also erst auf der ersten Stufe der Wahrheit der Sache, da wo die Wissenschaft darüber begonnen hat und nun erst der Weg zur vollen Höhe zurückzulegen ist. Für die Länge des Weges wird uns die Gewißheit schließlich entschädigen.

Jetzt aber handelt es sich nur darum, zu jener ersten Stufe zu gelangen und die Erkenntnis, die sie gewähren kann, fest zu begründen.

A. Gegensätze innerhalb des Begriffs der Objektivität

1. Der naive und erste Begriff der Objektivität

(Ehrenberg, Ad. Weber. — Pohle, Voigt, Wolf)

Der eilenden Spur des Lebens zu folgen, ist weder das erste noch das höchste Anliegen des Menschen. Um dahin zu gelangen aber bedarf es einer weiten Erhebung über den natürlichen Menschen, wie er geht und steht. Für ihn gilt seine eigene Existenz als das Leben. Er sieht sich im Mittelpunkt; in Wollen, Fühlen und Handeln bleibt er in einer ruhigen Punktualität bei sich. Das Ich ist das Eine; was nicht schlechthin Ich ist, ist das Andere, vom Ich gänzlich Geschiedene. Das Ich ist das Subjekt, das Nicht-Ich das Objekt.

Das Subjekt erfährt aber Einwirkungen einer nicht in demselben, sondern außer ihm liegenden Welt; es glaubt daher unmittelbar, daß, was auf es wirkt, auch sein müsse. Ich bin, aber das Andre, welches mir gegenübersteht, ist auch; es ist mein Gegenstand. Es ist kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln; ich sehe den Gegenstand ja, kann ihn ergreifen, und ist er nicht ganz körperlicher Natur, so kann ich davon hören. Mein Handeln zeigt mir zum Überfluß, daß ich etwas gegen mich habe.

In diesem Glauben an eine einfache „Gegebenheit", die ohne weiteres Denken zufällt, geht der naive Mensch an seinen Gegenstand heran. Er ist von nichts so sehr überzeugt, als daß der Gegenstand an sich wahr sei und daß diese Wahrheit als eine unmittelbare und fertige zu ihm komme.

Für diesen Standpunkt des schönen Bewußtseins einer unmittelbaren Gewißheit ist das Denken noch durch keine Kritik aus seinem ersten Zustande herausgerissen: Es ist die erste Sphäre des vorstellungsmäßigen Denkens. Der Gegenstand wird als etwas Festes, Konkretes vorgestellt, als etwas nach allen Seiten Begrenztes, um das man nur gleichsam herumzugehen brauche, um zu wissen, was es ist. Ob die Sache sichtbarer oder unsichtbarer Natur ist, macht für diese Stellung keinen Unterschied aus; das Unsichtbare wird nicht anders betrachtet, immer ist es etwas „draußen" Befindliches. Man stellt es sich wie ein Bild vor, das man einfach zu reproduzieren habe.

Man ist auf das höchste befriedigt, wenn man eine Gegebenheit zum Inhalte der Vorstellung aus der das Ich umgebenden Welt aufgreift und wähnt sich höchst kritisch mit dem Ausspruch und der Forderung, die „Tatsache" sprechen zu lassen. Da von Erkenntnis auf dieser Stufe des gemeinen Menschenverstandes nicht die Rede sein kann, so hat es als angemaßtes methodologisches Prinzip bei jenem beweislosen Ausspruch sein Bewenden.

Selbst über die bloße Forderung so weit hinauszugehen, daß Anhaltspunkte und Anfänge ihrer Realisation sichtbar werden, ist dieser naiven Stellung unmöglich. In Wirklichkeit nämlich ist gar keine in sich gesicherte Objektivität vorhanden, die von der Position des Subjekts aus einfach anzuerkennen wäre. Da die bloße Vorstellung, die in dieser Sphäre herrscht, über gar kein Kriterium eines Ansichseins verfügt, kann sie keinen Begriff von Objektivität aufbringen. Es läuft dabei im Grunde alles darauf hinaus, sich getrost auf die Kunst zu verlassen,

an der rechten Stelle die Augen zuzumachen und die Hand auf, um die Realität zu ergreifen“ [1].

Da das Denken noch nirgends kritisch, sondern immer nur vorstellend beteiligt ist, so kann es nirgends in einem wirklichen Fortgange, sondern immer nur in einem Zirkelschlusse sich bewegen. Auf die Frage, wie zu einer Objektivität, einer in sich ruhenden Wirklichkeit zu gelangen sei, antwortet es, daß der Mensch sich objektiv verhalten müsse; auf die Frage, was es mit der Objektivität des Menschen für eine Bewandtnis habe, weiß es nichts anderes zu erwidern, als daß er sich an die Wirklichkeit, an ein Objekt halten müsse.

Zwei Bestimmungen der Objektivität laufen nämlich auf dieser Stufe immer durcheinander und werden für einander gebraucht: die Objektivität des Menschen als wissenschaftliches Erfordernis und die Objektivität der Sache. Von jener sprechen wir hier nicht, da sie nur durch die Lösung des Problems dieser verstanden werden kann. Der Mangel des naiven und des naiv reflektierenden Bewußtseins ist es aber, daß es den Problemcharakter der Objektivität (der Wirklichkeit) weder aufzustellen, noch ihn, nachdem er durch die Philosophie aufgezeigt ist, einzusehen die Fähigkeit hat.

Alles was durch äußeren Anlaß oder durch einfache Reflexion vor das Bewußtsein kommt, wird für den Bestimmungsgrund einer Sache gehalten; gewiß aber werde die Sache erst bei voller Passivität des Menschen. Bei solcher Annahme — denn mehr als Annahme kann die Form des unkritischen Denkens nicht erreichen — tritt der äußerliche Schein für das Wesen ein und bringt alle Voraussetzungen in Widerspruch. Das Ich, das Subjekt, sollte vollständig für sich sein und zum Zwecke des Wissens des Gegenstandes keinen Einfluß auf diesen Gegenstand ausüben. Hier sollte das Ich, dort der Gegenstand sein. Da die Vorstellung aber, auf welcher dies alles beruht, kein Kriterium besitzt, mit dessen Hilfe über Wahrheit entschieden werden könnte — als welches es nur dem kritischen Denken gegeben ist —, so verwandelt sich alles in Sinn und Folge. Ein Gegenstand tritt gar nicht als an sich seiend hervor, nicht ein anderes im Gegensatz zum Ich, sondern nur mein Verhalten zu etwas anderem.

Gerade dort, wo der Anspruch erhoben wurde, eine Objektivität als an sich unmittelbar seiend nur einfach gelten zu lassen, verschwindet also jeder Begriff von Objektivität und an seine Stelle schleicht sich

[1] Fichte, Nachgelassene Werke III, S. 352.

der Begriff der puren Subjektivität ein. Mein Verhalten zu etwas wird bestimmend, d. h. im Grunde, mein Meinen, mein Fühlen, meine Empfindung. Über die perennierende Unsicherheit ist auf keine Weise hinauszukommen: das auf dem Verhalten des Subjekts aufgebaute Wissen wird zu Bestimmungsgründen eines undefinierbaren Etwas, zu dem sich das Subjekt verhält, hypostasiert.

Das Bewußtsein dieses wahren Standes fehlt dem gemeinen Menschenverstande und seinen noch nicht zur Vernunft gekommenen Ansprüchen gänzlich, wie überhaupt auf der Stufe des bewußtlosen Denkens es zwar zu Reflexionen *über* Wirklichkeit, aber noch nicht zur Einsicht *in* Wirklichkeit gekommen ist. Worte freilich, welche die Mängel des Denkens ersetzen sollen, stehen reichlich zu Gebote. Man treibt sich in leeren Vorstellungen herum und glaubt höchst kritisch zu sein, wenn man die eine gegen die andere ausspielt.

Die Vorstellung z. B., man solle *voraussetzungslos* sein, ist geradezu für diesen Standpunkt das Grunddogma. Es kann dies natürlich den guten Sinn haben, man solle nicht in der Wissenschaft als Vertreter eines partikulären Interesses urteilen, was freilich in allen Wissenschaften, die Volkswirtschaftslehre nicht ausgenommen. bei nicht genügend universellen Menschen vorkommt; aber von solchen Selbstverständlichkeiten großes Aufhebens zu machen, ist nicht einmal auf dem Grunde des partikularen Wissens besonders verdienstlich, für die Wissenschaftslehre aber gänzlich unwürdig.

Erst jenseits des Gebietes der Vorstellung entsteht ein *Begriff der Voraussetzungslosigkeit*; er hat denselben Inhalt wie der Begriff der Kritik und besagt, daß ein Objekt nicht einfach als gegeben hingenommen, sondern daß erst untersucht werden soll, wie eine Objektivität überhaupt zu begründen sei. Das Sein soll eben nicht als ein unmittelbares und dem ersten Bewußtsein zugängliches vorgestellt, sondern in Ansehung seiner Geltung durch kritisches Denken geprüft, nach Schein oder Wahrheit erkannt werden.

So darf es für die Methodenlehre keine Voraussetzung geben, am allerwenigsten die der Annahme einer unmittelbaren Realität. Mit den Mitteln des bewußtlosen Denkens kann aber dies Problem als ein solches weder gelöst noch überhaupt aufgestellt werden, *woraus als einfache Konsequenz folgt, daß jene Position, die sich mit der begrifflosen „Voraussetzungslosigkeit" spreizte, voll Voraussetzung und naiv-dogmatisch ist und sich nur infolge eines Irrtums für eine Lehre methodologischer Art ausgibt.*

Um aber für die verloren gegangene Kritik Ersatz zu bieten, hat man neuerdings eine neue „exakte Methode" vor allem empfohlen. Nachdem früher einige mit dem Anschein des Philosophierens darin vorangegangen, aber schnell in Vergessenheit geraten waren, hat man nicht gerade in philosophischer Absicht von der Seite einer Einzelwissenschaft her jenes Wort hervorgezogen in der Meinung, es sähe nach etwas aus und würde sich damit schon etwas anfangen lassen.

Innerhalb der Volkswirtschaftslehre sind neuerdings auch diese Vorstellungen aufgetaucht, die freilich in allen Abstufungen von den höchsten Ansprüchen bis zu den niedrigsten haltlos hin und her schwanken. Ehrenberg erwartet von der „exakten Methode" alles; er sagt[1] von ihr, daß sie „das Ziel exakter Messung der Tragweite möglichst zahlreicher wirtschaftlicher Ursachenverknüpfungen" zu erreichen gestatte und glaubt dies mit folgender mehr konkreter Forderung zu begründen[2]: „Es ist zunächst notwendig, die Wirklichkeit weit schärfer als bisher zu analysieren, sie der Wissenschaft näher zu bringen, oder, um mich wissenschaftlich auszudrücken: die Methode der Induktion in der Wirtschaftswissenschaft bedarf höherer Ausbildung." Julius Wolf ist in bezug auf die Leistung der „exakten Methode" von äußerster Bescheidenheit, obschon er gleichwohl auf diesem Grunde ein neues System der Volkswirtschaftslehre aufzubauen versucht hat; er kommt zu dem Resultat[3]: „Die ‚Nationalökonomie als exakte Wissenschaft' setzt sich die Aufgabe, exakt im ‚geläufigen Sinne', d. h. präzis, prägnant, scharf, knapp zu sein."

Wie oben schon allgemein hervorgehoben, ist Ehrenberg im Verhältnis zu der Methodenlehre von Ad. Weber einerseits, von Pohle, Voigt, Wolf anderseits als der am meisten Vorgeschrittene anzusehen, obgleich auch er sich über die Stufe des unkritischen Denkens, dessen schlechter Begriff der Objektivität hier betrachtet wird, nicht erheben kann. Wir halten uns aber mit solchen Hinweisen nicht weiter auf, sondern kehren zur prinzipiellen Erörterung zurück.

Diese sogenannte „exakte Methode" enthält, soweit man sie überhaupt zu der Höhe eines inhärierenden Prinzips hinanziehen kann und darf, zugrunde die naive Vorstellung der Objektivität, die das

[1] Ehrenberg im Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, Bd. IV, 1912, S. 1.

[2] Ehrenberg, ebendaselbst S. 12.

[3] Wolf, Julius, „Nationalökonomie als exakte Wissenschaft", Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. XII, 1909, Heft 9, S. 2.

Hauptdogma des gemeinen Menschenverstandes bildet. Nichts ist einfacher zu erreichen als die Wirklichkeit; man steht ja durch Zufall mitten inne und braucht sich nur gehörig umzusehen. Wozu die schwerfällige Zurüstung des Denkens bemühen?

Bleibt also bei aller Wandlung der Vorstellungen die Stellung des reflektierenden Menschen von Anfang an durchaus dieselbe und bewegt sie sich nur um das auf Voraussetzungen stehende, selbstgefällige Ich, so kann von hier aus niemals ein Fortgang zu höherer Einsicht beginnen. Begriffe wie Induktion, Deduktion, Analyse usw. treten wohl schon ihrem Äußeren nach auf, aber sie erscheinen sogleich in ihrer abstraktesten und darum unwahrsten Form. Einen lebendigen Inhalt haben sie nicht.

Vornehmlich ist es der Ausdruck „Analyse", welchem die größte Tragfähigkeit zugemutet wird. An Stelle des Begriffes der Analyse, welche selbst den Begriff der Sache zur Voraussetzung hat, kommt die Vorstellung auf, eine möglichst mannigfaltige, prädikative Bestimmung erhebe das sporadische Wissen zur Erkenntnis. Die Weise der prädikativen Bestimmung wird so zugleich die Weise der Darstellung. Ich lege dem Gegenstande, den ich unmittelbar vor mir habe, diese und jene Art seiner Existenz, seiner Realität, seiner Wirksamkeit, seines Verhältnisses usw. bei, und so weiß ich ihn als etwas so oder so Seiendes. Aber ich tue es; ich sehe dies oder jenes als Gegenstand an und gebe ihm diese oder jene Merkmale, wodurch er sich für meine Vorstellung von allem anderen unterscheidet. Indem ich nun jene Merkmale möglichst so weit einteile, daß ich die einzelnen Teile fest für mich habe und sie meiner Erinnerung nicht wieder entschwinden können, bin ich im Begriffe, zu analysieren, d. h. für diese Stufe des Wissens.

Bestimmungsgründe ihrerseits für diese Analyse gibt es nicht, da weder das Objekt, von welchem ja nur erst auf Grund jener etwas Näheres erfahren wird, noch die Natur des Denkens, welche ja gar nicht untersucht wird — da sich die Untersuchung gleich einem Gegenstand zuwendet —, eingreifen und die Richtung angeben können. Alles Wissen bleibt also auf das bloße Ich und seinen beweislosen Glauben des Gegenstandes gestellt. Was ich als Merkmal ansehen will, ist meiner Subjektivität vorbehalten, ich kann niemanden zu denselben Vorstellungen zwingen. Höchstens kann eine willkürliche Konvention oder ein überlieferter Gebrauch darüber stattfinden, wie ein Etwas anzusehen sei.

Die vorstellungsmäßige Analyse beruht also auf dem Aufsuchen von Prädikaten, die zum Zwecke der Wiedererinnerung (Merkmal) nach subjektiven Momenten einem schlechthin als Objekt geltenden Gegenstand beigelegt werden. An der Existenz eines „Gegenstandes" wird nicht gezweifelt; das Schema seiner Erscheinung bringt die Analyse herbei.

In keiner dieser Vorstellungen liegt ein Keim zur Kritik. Das unmittelbare Wissen in der Form der Reflexion über Methode hat gar keinen Grund, mit sich unzufrieden zu sein und deshalb nach einer besseren Einsicht zu streben. Es liegt alles fertig vor Augen und geht in einem prozeßlosen Zustand in die selbstzufriedene Heiterkeit der Subjektivität und ihres Meinens und Für-wahr-haltens über.

Es gibt auch innerhalb der allgemeinen Methodenlehre Richtungen, die auf diesem Standpunkt des naiven Bewußtseins, den wir hier nach seinem Gehalt auseinandersetzten, stehen geblieben sind. Für die Methodenlehre in Ansehung der Nationalökonomie fallen darunter Ehrenberg, Ad. Weber, Pohle, Voigt, Wolf, aus deren Verfahren wir oben vorzüglich alle Bestimmungen des ersten und schlechten Objektivitätsbegriffes entnommen haben. Natürlich sieht, wer nur auf einem „Standpunkt" steht, die wahre Natur dieses Standpunktes niemals. Weder das Allgemeine des Problems noch die inhärierenden Verstandesbestimmungen, weder die dogmatisch angenommenen Voraussetzungen, noch die Dürftigkeit und die die Wahrheit der Objektivität nie erreichenden methodologischen Forderungen kommen zu Bewußtsein. Es wird bei dieser Stellung gar nicht darüber nachgedacht, welche Prinzipien und Voraussetzungen in ihr verborgen seien, sondern nur fortwährend in räsonnierender Weise an das appelliert, was ohne weiteres mit ihrer Hilfe zu gewinnen sei.

Bleiben also alle diese Versuche des naiven Verstandes, eine neue Methodenlehre herzustellen, — die doch eben, weil sie in der Sphäre des unkritischen Denkens liegt, keineswegs neu, sondern für jeden das ist, wohin er ohne Anstrengung gelangen kann —, in der lichtlosen Region von Vorstellungen und Behauptungen, und schweben sie in philosophischer Hinsicht vollständig im Leeren, so können sie auch keine Einzelresultate geben, an welche sich Wahrheit knüpfen lasse. Wahrheit, die, wenn auch nicht immer in den Einzelwissenschaften am Konkreten, so doch in der Methodenlehre, welche den Grad und die Weite der Erkenntnis der Einzelwissenschaft bestimmt,

als eine absolute zu finden und zu begründen die Aufgabe ist, kann mit dem kleinen Netze des Einzelwissens und seiner Vorstellungen nicht eingefangen werden; sie hat überhaupt nicht die freundlichen und gefälligen Eigenschaften eines Schmetterlinges, vor jedermanns Augen in der Atmosphäre der Unmittelbarkeit umherzufliegen.

2. Der zweite unfertige Begriff der Objektivität

(Max Weber)

Bei dem Aufstellen von beweislosen, in sich widerspruchsvollen und nichtigen Forderungen des naiven Bewußtseins beruhigt sich das kritische Bewußtsein nicht. Die Scheinexistenz der Unmittelbarkeit soll jetzt schlechthin aufgehoben und die unkritische Sicherheit der ersten Vorstellung durchaus vernichtet werden.

Dort war die Methode nichts anderes als eine Summe von Sätzen, mit deren Hilfe man sofort sich in die Mitte der Sache zu stellen befähigt ist, als eine Anweisung zu einem leichten und glücklichen Erkennen; hier wandelt sich mit einem kritischeren Aspekt zugleich der Sinn der Methode. Die Vorspiegelungen eines unmittelbaren und dem naiven Verstande leichthin gegebenen Ansichseins werden ohne weiteres beiseite geschoben. Unmöglich sind wir schon um deswillen der Wahrheit näher, daß wir behaupten, nach dem einfachsten Reflektieren über Methode schon in ihrem Besitz zu sein.

Es wird also jetzt von dem kritischen Bewußtsein das überhaupt erst als eine Aufgabe gesehen, was sich jener ersten Stellung auch sofort als Lösung darstellte. Freilich ist auch jetzt bei der zweiten Stellungnahme die fälschlich als erste erhobene Frage: wie sich der Mensch objektiv verhalte, noch keineswegs verschwunden, und es bleibt demgemäß auch hier noch der Fehler, den Begriff nicht festzuhalten, bestehen, aber es taucht doch jetzt hier schon die Frage auf, ob wir überhaupt etwas zu erkennen imstande sind, ob es etwas gäbe, was unabhängig von unserem Meinen und Fühlen und subjektiven Für-wahr halten bestehe, mithin, ob wir einen Bestand von Objektivität gegen uns haben.

Die Reflexion des kritischen Bewußtseins unterscheidet sich von der Reflexion des naiven Bewußtseins grundlegend dadurch, daß es die Unhaltbarkeit eines der gewöhnlichen Vorstellung unmittelbar gegebenen Objektivitätsbegriffes einsieht. Es wird jetzt klar, daß in Wahrheit jene erste Vorstellung gar kein Objekt sich gegenüber hat und nur infolge eines einfachen Trugschlusses seine auf Gegenstände

projizierte Meinung für ein Objekt, ja für das wissenschaftliche Objekt hält. Dort trat in Wahrheit die pure Subjektivität für das Bestimmende auf.

Um aber von dieser ersten und naiven Vorstellung überhaupt loszukommen, verfällt das kritisierende Bewußtsein sogleich in das andere Extrem. Denn noch ist der Begriff der Methode nicht erkannt, das Denken nicht zu einem reinen Ursprung gekommen. Wir bleiben also auch hier noch in der Sphäre der Vorstellung; die schlechte wird nur durch eine mehr kritische ersetzt.

Die Überlegung geht also jetzt dahin: Der Gegenstand offenbart sich uns keineswegs beim ersten Anblick. Zweifellos ist aber etwas da, was wir selbst nicht sind. Wir haben etwas gegen uns stehen; die pure Subjektivität ist nicht alles; ihr kommt nicht die alleinige Existenz zu. Ein „Gegenstand" wird nicht geleugnet.

Alles, was ich bei dieser Vorstellung von dem Gegenstand weiß, ist, daß er existiert; und zwar weiß ich das durch die Wirkung, die er auf irgendeine Weise auf mich übt. Um dem Fehler jenes gemeinen Menschenverstandes zu entgehen, der in bewußtloser Art den Gegenstand einfach in die Subjektivität hineinzog und die pure Annahme der Subjektivität als die Wirklichkeit ansah, wird jetzt der Gegenstand schlechthin vom Menschen ferngehalten. Hier ist der Mensch, und in einer absoluten Ferne ist der Gegenstand.

Dabei bleibt die zweite, kritische Vorstellung grundsätzlich stehen. Selbst unter der Voraussetzung, daß diese Reflexion richtig wäre, müßte doch jetzt das Problem zur Erörterung kommen, woher wir die Berechtigung erlangen, eine vom Denken schlechthin getrennte Gegenständlichkeit anzunehmen, da wir doch erst mit Hilfe des Denkens — und dies war ja der Fortschritt gegenüber jener naiven Erklärung eines Objektivitätsbegriffes — zu dieser Annahme gelangen?

Der Anspruch dieser Methodenlehre läuft also, seinerseits kritisch betrachtet, auf die Annahme einer allgemeinen Gegenständlichkeit hinaus. Die einfache Aufgabe, die aus diesem Stande der Sache resultiert, den Gegensatz, den das Denken zwischen dem Menschen und dem Objekt konstruiert hat, durch das Denken als einen vorläufigen aufzuweisen und schließlich zu einem vernünftigen Resultat aufzuheben, wird durch den in dieser ganzen Vorstellungsweise liegenden Umstand im Dunkeln gehalten, daß es sich in dieser Sphäre immer nur um abstrakte Reflexion handelt.

Es zeigt sich nämlich bei dieser Art der Behandlung der Methode, wie sie z. B. auf nationalökonomischem Gebiet Max Weber vertritt, eine große Scheu, die Auseinandersetzung dieses Schematismus, an dessen Fäden schließlich alles aufgehängt wird, der aber weder im Anfang begründet wird, noch schließlich über Annahmen hinauskommt, an einem spezifischen Thema des weiteren zu versuchen. Sage ich allerdings: dies und jenes ist so, und basiere ich auf diesem Grunde eine Methodenlehre, so brauche ich freilich keine Rechtfertigung, sondern nur Menschen, die mir die einfach als so seiend behaupteten Grundsätze auf Treu und Glauben abnehmen und auf ihre Weise sich damit behelfen. Aber Erkenntnis ist dies nicht.

So wird also einfach die abstrakte Gegenständlichkeit als existent hingestellt, aber des weiteren nichts von ihr gesagt. Ihr Wesen kann weder entwickelt, noch überhaupt charakterisiert werden. Ja, das „Wesen" wird nur für die abstrakteste Form festgehalten: diese Erkenntnis soll das Wesen der Methode darstellen. In dem eigentümlichen Zwielicht solcher Vorstellungen liegt es nun, daß das Wesen nur in dieser allgemeinen Behauptung auftritt: diese Art und Weise der Methode sei schlechthin gültig, während für den ganzen inneren Tatbestand dieser Methodenlehre auf Grund jener allgemeinen Annahme festgestellt wird, ein Wesen sei nicht zu erkennen. Es findet dabei der auch sonst innerhalb der Philosophie häufige Trugschluß statt, daß mit Hilfe eines angeblichen Wissens vom Wesen der Erkenntnis die Erkenntnis des Wesens geleugnet wird.

Wir sehen also nach dem Ausspruch dieser Methodenlehre nirgends ein Ansichsein, sondern überall nur die Erscheinung; Erscheinungen, die von außen an uns herankommen, mit denen wir aber innerlich gar keine Gemeinschaft haben. Draußen liegt eine abstrakte Gegenständlichkeit, wir selbst haben kein Verhältnis zu ihr, wir verhalten uns gänzlich passiv; wir urteilen nicht, am allerwenigsten werten wir. Wir haben weiter nichts zu tun, als eben die Erscheinungen ruhig hinzunehmen.

Was für ein Aufheben man mit den Erscheinungen der mannigfaltigsten Art macht, ist kaum zu sagen. Auf diese Weise wird nämlich alles gleich äußerlich gemacht, und man ist der Mühe des Nachdenkens und der begrifflichen Scheidung von vornherein überhoben. Daher wir denn, wenn es auf Beispiele ankommt, die Erörterung in der ganzen Welt herumvagieren sehen; bald wird an

einem Berg — Fr. Gottl —, bald an der Grundrente — O. Jaeger —, bald an einem Kohlenflöz — Max Weber —, bald an einem Buddhisten — Sombart — demonstriert. *Die Erscheinungen laufen nie zu einem einheitlichen Zentrum zurück, so daß sie nun über das Wesen auszusagen gezwungen werden könnten, sondern sie kommen aus der abstrakten Gegenständlichkeit als von einem unbekannten Orte zu uns heran.* Leicht tut man von diesem Standpunkt aus das Nachdenken über das Wesen als „Begriffsrealismus" ab.

Zu der einfachen Überlegung, daß das, was erscheine, auch an sich etwas sein müsse, wird hier noch nicht fortgeschritten. Daß *Erscheinung* und *Wesen* korrelative Begriffe sind, wird noch nicht erkannt: die Erscheinung wird einfach dem *Scheine* zugewiesen, d. h. mit ihm verwechselt. Was etwas an sich ist, muß damit auch erscheinen; *die Erscheinung ist der erste Beweis der Existenz.*

Dem naiven Dogmatismus jenes ersten Objektivbegriffes, der alle Erscheinungen ohne wertendes Urteil sogleich für Wahrheit nahm, in Wirklichkeit aber nicht einmal Erscheinungen, sondern nur sich selbst vor Augen hatte, soll hier auf der zweiten Stufe des vorstellungsmäßigen Denkens eine vernünftigere Ansicht entgegengehalten werden. Das kritische Bewußtsein erkennt keine ohne weiteres gegebene Wahrheit an und stellt diesen Satz als oberste Methodenforderung auf. Dies ist zwar nun keine große und schwere Einsicht, aber sie ist gegenüber dem Glauben des gemeinen Menschenverstandes schon ein erheblicher Fortschritt.

Der Weg dazu aber und die Folgerungen daraus bleiben in dieser Sphäre durchaus dogmatisch. Der ursprüngliche Dogmatismus wird nur durch einen neuen, im Gewande der Kritik auftretenden ersetzt.

Denn festgehalten wird hier noch an der Vorstellung der Wertfreiheit, die ja hier entstanden und erst von jener naiven Methodenlehre übernommen war. Wenn nun die Position der Wertfreiheit behauptet werden soll, so kann dies nur durch weitere dogmatische Annahmen geschehen, da sie logisch, wie wir noch sehen werden, nicht haltbar ist. Die einfachste Annahme, welche man auf sich nehmen kann, um sich nirgends zu rechtfertigen, ist die einfache *Negation der Erkenntnis des Wesens* und die schließliche Ersetzung der Erscheinung durch den Schein. Diese Vorstellung des Scheins sehen wir denn auch überall auf dieser Stufe in dem Hintergrunde stehen,

ohne daß sie denen, die von hier aus methodologisieren, immer zu Bewußtsein komme.

Da wir auf Grund solcher Methodenvorstellungen genötigt sind, in das Leere hinauszubauen und uns an irgendein Schema, als an eine willkürliche Richtlinie zu halten, so wäre deshalb die Verschiedenheit solcher gleichgeordneter Schematismen, die alle das gleiche Recht der Willkür in Anspruch nehmen können, unendlich groß. Man muß es deshalb als ein wahres Glück bezeichnen, wenn in diese Abstraktionen, die nötig sind, um einen solchen Schematismus zu erfinden, sich immer nur wenige wagen, während sich die anderen, welche auch auf dieser Stufe der Vorstellung stehen, mit der gläubigen Übernahme eines einmal mit Scharfsinn deklarierten Schemas begnügen.

So hat z. B. Windelband die Vorstellung des idiographischen und nomothetischen Verfahrens aufgebracht und damit viele Anhänger gefunden; so hat für die Nationalökonomie z. B. Max Weber alle mögliche Erkenntnis zu der Vorstellung des Idealtypus zusammengefaßt. Was es mit dem Idealtypus für ein Bewenden hat, werden wir noch später sehen; für jetzt, da wir hier erst den allgemeinen Hintergrund zeichnen und die logische Einordnung der bei den Gegnern des Werturteils hervorgetretenen Stufen des Denkens geben möchten, deshalb uns nur der einzelnen Erklärungsweisen als Beispiele bedienen, mag es genug sein zu erwähnen, daß das selbe, was Max Weber mit Idealtypus bezeichnet, auch früher nicht unbekannt war. Abgesehen von den Schulen der Skeptiker und Nominalisten in der Philosophie, die von jeher sich um solche Vorstellungen bewegt haben, haben in der Nationalökonomie z. B. Menger[1] und Oskar Jaeger[2] das Wort Realtypus gebraucht.

Die Vorstellung dieser Stufe bleibt immer dieselbe und muß, wenn sie mit einigem Scharfsinn durchgedacht wird, zu den selben Konsequenzen führen. Es werden wohl andere Worte gebraucht, aber die Sache ist die selbe.

Was bleibt also im ganzen in dieser Sphäre des ersten kritischen Bewußtseins für den Begriff der Objektivität übrig? Von der Anschauung des naiven Verstandes und deren schlechtem Ob-

[1] Carl Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften, 1883.

[2] Oskar Jaeger, Die Aufgabe und wissenschaftliche Methode der theoretischen Nationalökonomie. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. IV, 1895.

jektivitätsbegriff haben wir uns weit entfernt; von einer, mit unserer puren räsonnierenden Existenz uns sofort zufallenden Wahrheit ist nicht mehr die Rede. Die Erkenntnismöglichkeit wird in Zweifel gezogen und nicht ohne weiteres mit der alleinigen Forderung, sich des Werturteils zu enthalten, schon bejaht. Diese Forderung wird zwar weiter erhoben — von hier wurde sie ja erst auf jener ersten Stufe übernommen und nach ihrem Vermögen populariſiert —, aber die konkrete Objektivität gerät jetzt überhaupt ins Schwanken. Nur noch die abstrakte Form einer außer uns seienden Objektivität kann als Behauptung festgehalten werden, weil hiermit die Kritik nicht so leicht fertig wird; das Wesen fällt ihr leicht zum Opfer.

Die Widersprüche, daß das Wesen der Erkenntnis in Anspruch genommen, die Erkenntnis des Wesens aber geleugnet, daß der Fortschritt erst auf eine Kritik gesetzt, dann aber den unbegründetsten Annahmen überlassen wird, daß im Interesse einer Objektivität, die gar nicht in einem Wesen ruht und für welche gar nicht ausgemacht wird, wie wir je zu ihr gelangen könnten, dennoch ein bestimmtes Verhalten unsererseits verlangt wird, werden in keiner Weise aufzulösen versucht, ja nicht einmal als solche gesehen.

Die Annahme und Forderung einer Werturteilsfreiheit bewegt sich hier in einem eigentümlichen Widerspruch. Auf dem dogmatischen Grunde des naiven Verstandes begegnete sie weiter keinem Zweifel, da man bei ihrer Anwendung der Objektivität schon gewiß war; jetzt aber wird sie als Kriterium von Wahrheit hingenommen, obgleich das kritische Bewußtsein sich gerade an der Zerstörung des Objektivitätsbegriffes erwiesen hatte. Die Objektivität, die jetzt nur noch angenommen wird, ist abstrakter Natur; sie wird nur als formales Schema für die Äußerlichkeit schlechthin konstituiert. Es hat keinen Sinn, für ein Formalprinzip eine werturteilsfreie Stellung zu fordern, da dieses für die Forschung der Einzelwissenschaften gar nicht in Betracht kommt. Ob sich auch nur dafür die Forderung begründen lasse und ob nicht das Werturteil vielmehr die logische Seite und das konstitutive Element der Sache ausmache, wird sich später herausstellen. Jedenfalls hat das Prinzip der Regierung des Werturteils in der Methodenlehre für die Einzelwissenschaften nur Bedeutung in Ansehung des Inhaltes.

Der weitere Fehler liegt darin, daß in Hinsicht auf jene Vorstellung einer abstrakt-existenten Objektivität gar kein objektiver Wert auftritt; da es mit dem „Wesen" so schlecht bestellt ist, so ist auch kein Wert zu begründen. Ein Wert kann natürlich nur im Wesen liegen und aus ihm heraus erkannt werden. Werte existieren für diese Position gar nicht, also ist es sinnlos, zu fordern, man müsse sich von ihnen frei machen. Daß sich unberechtigterweise dennoch in diese Vorstellung wieder auf einem unzulässigen Umwege auch eine Vorstellung vom Werte einschleicht, kommt später an der richtigen Stelle zur Erörterung.

Es ist bei alledem gar nicht zu verwundern, wenn der Wissenschaft nicht recht getraut wird. Sind ihre Resultate so unsicherer und abstrakter Natur, so darf sie sich keiner allzu großen Wertschätzung erfreuen. Es wäre dann möglich, anderen Äußerungen des Geistes eine höhere Realität und einen höheren Rang zuzusprechen. In der Tat gilt hier auch z. B. der künstlerische Mensch als der vollkommnere, obgleich hierin ein Wert ausgesprochen ist. Jedenfalls ist der wissenschaftliche Mensch hier nur ein Bruchstück von einem ganzen Menschen; und um für diesen die Bahn frei zu machen, wird die Wissenschaft zu den dürftigsten Bestimmungen zurückverwiesen.

So zieht eine Vorstellung immer die andere nach sich, und notwendig geraten sie alle ins Leere.

Entweder kann Wissenschaft Erkenntnis begründen, und dann vermag sie in der Erscheinung das Wesen zu finden, oder sie verzichtet auf Erkenntnis und begnügt sich mit schemenhaften Abstraktionen; dann mögen Annahmen und Schematismen ihr Unwesen treiben. Von dieser Alternative befreit uns die beweislose Forderung der Werturteilsfreiheit nicht.

3. Der Begriff der Kausalität als der Kern beider Objektivitätsbegriffe — Sein Ungenügen

Einer begründeten Objektivität sind wir bis jetzt noch nirgends begegnet. In der Sphäre der Vorstellung ist sie nicht aufzufinden. Vielleicht ließe sich aber trotzdem schon hier eine Kategorie metaphysischer Art entdecken, welche einesteils zu einem Weiterbau verwendet werden kann, auf der anderen Seite vielleicht in ihrer unrichtigen Anwendung an den unaufgelösten Widersprüchen mit Schuld trägt.

Denn so sehr gerade in dem Kreise der Vorstellungen der Begriff der Metaphysik abgelehnt und nur mit der vornehmen Verachtung

darüber gesprochen wird, welche dem räsonnierenden Bewußtsein gegenüber dem Wesen zukommt, so bleibt doch der Grundcharakter jeder Methodenlehre notwendig metaphysischer Natur.

Der erste Begriff, welcher die erste Stufe des Denkens einleitet und sie ihrerseits möglich macht, ist die metaphysische Kategorie der Kausalität.

Hierauf sehen wir in der Tat sich alles erste Interesse konzentrieren. Der Begriff der Kausalität liegt nicht nur jenen beiden ungenügenden Objektivitätsbegriffen notwendig zugrunde, sondern er bildet sogar deren ausgesprochenes Grunddogma. Den Begriff der Kausalität zu *entwickeln*, ist zwar bei weitem nicht die schwierigste Aufgabe und nicht die höchste Angelegenheit der Methodenlehre, verlangt aber den Verzicht auf die Art und Weise des räsonnierenden Denkens.

Die gewöhnliche Auffassung des Begriffes der Kausalität geht dahin, daß es sich hier um ein Verhältnis handle, welches sich allein in zeitlicher Abfolge äußere und in dieser Abfolge die Wahrheit der Sache ausmache. Das Wissen soll danach einen Bestand ergreifen und einen anderen mit diesem in zeitliche Beziehung bringen. Das Wissen der zeitlichen Beziehung vom Einen zum Andern soll den Begriff der Erkenntnis konstituieren.

Bevor aber zur Entwicklung des Kausalitätsbegriffes, der als alleinige Kategorie verborgen im Zentrum jener beiden ungenügenden Objektivitätsbegriffe steht, fortgeschritten werden kann, muß wenigstens mit einigen Worten zur Sprache kommen, daß ebenso wie bei jener Vorstellung der Objektivität auch die Vorstellung der Kausalität bei den Vertretern der Wertfreiheitslehre zwischen zwei ganz verschiedenen Punkten hin- und herschwankt.

Wie dort die Frage der an sich seienden Objektivität mit dem Objektivverhalten des Menschen beantwortet wurde, so wird auch hier das Problem der Kausalität mit einem heteronomen Prinzip zu lösen versucht, nämlich mit dem Prinzip der *kausalen Erklärung*. Einfache Trugschlüsse treten an die Stelle einer sachlichen Entwicklung: was bewiesen werden soll, wird durch die Verwendung desselben Wortes für eine andere Sache schon als bewiesen untergeschoben und vorausgesetzt. Wo der Begriff der Kausalität und die Stellung des Begriffes der Kausalität erörtert werden müßte, müht man sich um den Nachweis, daß *wir* den nicht weiter begründeten Gegenstand *kausal erklären* müßten und daß diese Tätigkeit Ziel und alleiniger Inhalt der Wissenschaft sei.

Wenn sogar bei Max Weber dieser Paralogismus durchgängig stattfindet [1]), so kann auch bei Ehrenberg und Adolf Weber, bei Pohle, Wolf, Voigt eine logische Lösung nicht erwartet werden. Der, wenn auch unbewußte Grund dieses Paralogismus liegt darin, daß nur auf diese Weise die Forderung der Werturteilsfreiheit aufgestellt und scheinbar begründet werden kann. Denn erst bei der Vorstellung der Kausalität als eines Erklärungsprinzipes von unserer Seite liegt die bloße Subjektivität in so greifbarer Nähe, daß von dem Bewerten als von einer nur subjektiven Tätigkeit gesprochen werden kann, während in dem Begriff der Kausalität und in seiner Entwicklung kein subjektives Element enthalten ist, sondern der Wert als an sich seiend auftritt.

Es zeigt sich also hier, daß nur auf Grund eines in der Vorstellung, nicht im Begriffe der Kausalität liegenden Paralogismus die Frage des Werturteils eingeführt worden ist; fernerhin wird dadurch das Verharren der Scheinbegründungen des Werturteils auf dem Boden des Räsonnements als eine Notwendigkeit klar. Wo die Sache gar nicht zu Worte kommt, haben die Ansichten über die Sache freies Spiel, und es läßt sich bei einigem Nachdenken wohl auch eine neue Forderung aufstellen, wofür Gründe leicht zu finden sind. „In unserer reflexionsreichen und räsonnierenden Zeit", sagt Hegel, „muß es einer noch nicht weit gebracht haben, der nicht für alles, auch für das Schlechteste und Verkehrteste, einen guten Grund anzugeben weiß. Alles was in der Welt verdorben worden ist, das ist aus guten Gründen verdorben worden. Wenn auf Gründe

---

[1] Max Webers sämtliche methodologische Aufsätze sind in der Vorstellung der Kausalität zentriert, ohne daß der Begriff an sich jemals zur Ausstellung käme; es wird ebenso oft vom „kausalen Bedürfnis", von „kausaler Zurechnung", „kausaler Deutbarkeit" usw. wie von „Kausalgleichung" und „-ungleichung", von „sinnhaft-adäquatem Kausalzusammenhang", von „kausalrelevanten Irrationalitäten" usw. gesprochen. Z. B. sagt Max Weber: „Die Beziehungen zur ‚Psychologie' sind für die verstehende Soziologie in jedem Einzelfall verschieden gelagert. Die objektive Richtigkeitsrationalität dient ihr gegenüber dem empirischen Handeln, die Zweckrationalität gegenüber dem psychologisch sinnhaft Verständlichen, das sinnhaft verständliche gegenüber dem unverstehbar motivierten Handeln als Idealtypus, durch Vergleichung mit welchem die kausal relevanten Irrationalitäten — im jeweils verschiedenen Sinn des Worts — zum Zweck der kausalen Zurechnung festgestellt werden." Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie s. Logos, Bd. IV, 1913, S. 261.

provoziert wird, so ist man zunächst geneigt, davor zurückzutreten, hat man aber die Erfahrung gemacht, wie es sich damit verhält, so wird man harthörig dagegen und läßt sich dadurch nicht weiter imponieren."

Soweit nicht auf Grund jener an Stelle des Begriffes der Kausalität sich einschleichenden Vorstellung geurteilt wird, der Mensch solle kausal erklären, als welches, wenn es nicht hergebrachte und wiederholte Behauptung, sondern eine ernsthafte methodologische Forderung ist, gegenüber dem Beweisthema eine einfache petitio principii enthält, so wird der Kausalität folgende Bestimmung gegeben.

Eine Tatsache B tritt auf und zwar als durch eine zeitlich vor ihr liegende Tatsache A verursacht. B ist auf A zeitlich bezogen und allein diese Bezogenheit, dieses Überspringen von einem zum andern stellt der Begriff der Kausalität dar. Diese Beziehung wird als einzige Bestimmung des Seins angesehen, sie soll dem Sein inhärieren. Von hier aus kann gefolgert werden, daß wissenschaftliche Erkenntnis allein die Erkenntnis dieses Fortgleitens der Sache sei, aber auf „unser Bedürfnis, kausal zu erklären", kommt auch bei dieser Folgerung gar nichts an.

Bacon hat diese Vorstellung von Kausalität für die Naturwissenschaft aufgebracht, andere haben sie auch für die Geisteswissenschaften übernommen; bei den Verkündern der Werturteilsfreiheitslehre gilt sie als Grunddogma der Erkenntnistheorie überhaupt. Betrachten wir, was davon zu halten ist, wie weit und wohin die Sache führt.

Der Begriff der Kausalität ist also seinem Wesen nach Beziehung. Der Begriff der Beziehung setzt aber seinerseits zwei Punkte voraus, zwischen denen er stattfindet; eine Beziehung zwischen nichts, oder sagen wir in Hinsicht auf die Erkenntnis, zwischen Gegenständen, die nicht Gegenstände der Erkenntnis sind, ist unmöglich. Kausalität hat also die Existenz zweier Gegenstände zur Voraussetzung. B ist, und damit es ist, muß A sein; B ist nicht ohne die Beziehung auf A.

Das Ansichsein von B bestimmt der Begriff der Kausalität nicht, so wenig er über A inhaltlich etwas aussagt. Er braucht die Existenz von A und B, um seinerseits existieren zu können. Über die Qualität von A und B enthält er nichts, er behauptet nur die Abhängigkeit des B von A.

Der Begriff der Kausalität ist also kein Begriff der Qualität, sondern ein Begriff der Relation.

Ob diese Erkenntnis schon die letzte Bestimmung des Begriffes

der Kausalität sei und nicht vielmehr die abstrakte und darum anfänglichste, welche zu einer konkreten Existenz aufgehoben werden muß, wird sich nachher zeigen; die ganze Sphäre, in welcher die hier kritisch betrachtete Methodenlehre ruht — soweit sie erkenntnistheoretisch zu begründen versucht wird — ist die Sphäre der Abstraktion, in welcher auch wir uns solange bewegen müssen, bis überall die vorhandenen einfachen Paralogismen aufgedeckt und die Mängel jener methodologischen Aussprüche nachgewiesen sind. Erst dann läßt sich die Sache, wie sie an sich ist, entwickeln.

Indem nun auf jene abstrakte Kausalität die Erkenntnis gestellt, die Kausalität zum Erkenntnisprinzip erhoben wird, findet ein paralogischer Schluß statt. Folgender Schluß liegt zugrunde: Wir erkennen den Begriff der Kausalität und zwar erkennen wir ihn als dem Sein inhärent; also erkennen wir mit Hilfe des Begriffes der Kausalität das Sein. Der Begriff der Inhärenz wird nicht als Moment des Begriffes der Existenz erkannt, sondern als mit dem Begriffe der Existenz identisch gesetzt. Der Begriff der Kausalität als bloßer Begriff der Relation verwandelt sich innerhalb des Schlusses in den Begriff der Qualität.

Selbst die Beschränkung der Kausalität auf ihre Relationsbestimmung und die in Hinsicht auf die Methode erfolgende Behauptung ihrer Geeignetheit zum alleinigen Erkenntnisprinzip würde noch keinen Schritt weiter zu einer Objektivität bedeuten. Wir würden angewiesen sein auf einen fortwährenden Verlauf als äußere Erscheinung; was dagegen die Erscheinung an sich sei, würde nicht Gegenstand möglicher Erfahrung sein. Eine formale Aktuosität würde allein auftreten und die Existenz der Wirklichkeit ganz im Unbestimmten lassen.

Hierfür ist es denn allerdings eine richtige Einsicht, wenn es verboten wird, von Werten zu sprechen. Die formale Anschauung, welche sich nur an das äußere Geschehen als an eine fortwährende Bewegung hält, weiß nicht, was geschieht, was sich bewegt, kann bei dem Fehlen der Sache auch zu keinem Wert, der sich in der Sache zeigen könnte, durchdringen. Als Extrem könnte hier der sich widersprechende Ausdruck des „negativen Wertes", daß nämlich der Zuständlichkeit, der Objektivität, der Existenz, dem Werte jeder Wert abgesprochen wird, noch auftreten und ist in der Tat aufgetreten.

Die Möglichkeit der Erkenntnis wird infolge des einseitigen Ergreifens der abstrakten Kausalität und des Ausrufens derselben

als des alleinigen Prinzipes zwar nicht in Worten, aber in der Tat geleugnet. Wenn ich mich kritisierend an das formale Geschehen halte, so habe ich für den Inhalt kein Kriterium; die Kritik geht also nur zum Scheine vor und ist für die eigentliche Sache auf willkürliche und dogmatische Annahmen angewiesen. Meine Subjektivität wird dafür bestimmend, was ich als das Eine und das Andere, zwischen welchen ein Kausalverhältnis stattfindet, annehmen will; sie tritt nur in einem kritischeren Gewande auf als der gemeine Menschenverstand, der noch auf gar kein Prinzip reflektiert.

Von hier aus wird das Bestreben verständlich, die autoritative Macht der Subjektivität wieder zu vernichten oder sie doch wenigstens nicht so unverhüllt auftreten zu lassen. Auch würde sich bald zeigen, daß man so im Absurden ende, wenn man nicht den naivsten und sichtlichsten Äußerungen der Subjektivität Einhalt tue. Deshalb wird das Werturteil zu einer Äußerung der naiven und bornierten Subjektivität herabgesetzt und ihm mit beruhigtem Gewissen alle Schuld für die Irrwege des Denkens zugeschoben.

Es ist dieser in der Vorstellungssphäre auch ganz richtig, da jene kritisierende Subjektivität auch keine Einsicht in einen Wert aufbringen kann, sie ja gar nicht *zu der Sache* zu kommen imstande ist.

Für die *Erkenntnis* freilich macht es keinen Unterschied, ob meine Subjektivität auf gröbere — naive — oder feinere — „kritische" — Weise sich geltend macht, da weder auf die *eine* noch auf die *andere* Art zu Erkenntnis zu gelangen ist, mithin gleichgültig, ob ich auf diese oder jene Weise irre. Würde von der kritischen im Gegensatz zur naiven Subjektivität der Anspruch des *Denkens* erhoben: „Nicht darauf kommt es an, was ihr denkt, würde die Wissenschaftslehre sagen; denn euer gesamtes Denken ist schon notwendig Irrtum, und es ist sehr gleichgültig, ob ihr auf die eine Weise irret, oder auf die andere" (Fichte).

Der abstrakte Begriff der Kausalität zeigt sich so als der Kern jener beiden schlechten Objektivitätsbegriffe. Ihr Ungenügen bedingt sich gegenseitig. Wo die Sache im Dunkeln bleibt, kann leicht die formale Beziehung den Schein des Erkenntnisgrundes an sich reißen; *wo die Kausalität zum Range des Kriteriums erhoben wird, läßt sich die Objektivität nur durch Annahmen, nicht durch Erkenntnis begründen.*

Die Frage ist aber, ob dieser Begriff der Kausalität, welcher für die Methodenlehre der Werturteilsgegner den eingestandenen oder

uneingestandenen metaphysischen Hintergrund bildet, überhaupt schon der richtige sei, ob nicht ein anderer Kausalitätsbegriff an Stelle jenes abstrakten und anfänglichen alle die Forderungen, die bis jetzt immer wieder in das Leere hinausliefen, nunmehr zu begründen vermöge.

In der Tat ist jene abstrakte Vorstellung von der Kausalität als bloßer Beziehung nur ein Moment des wahren und erfüllten Begriffes der Kausalität. Denn näher betrachtet ist sie Setzung von Identität. Es kann nichts geschehen, was nicht auf irgend eine Weise schon ist. Die Ursache geht in die Wirkung über und darin auf. Der Bestand der Wirkung wird bestimmt durch den Bestand der Ursache. Die Wirklichkeit setzt sich in der Zeit als eine neue. Die Zeit wird damit nicht ein Bestimmungsgrund der Kausalität, sondern das Verhältnis kehrt sich jetzt um: die Kausalität wird zum Bestimmungsgrund der Zeit. Als Setzung der Identität ist aber die Kausalität nichts anderes als eine Lebensfunktion der Wirklichkeit.

Keinesfalls enthält damit der Begriff der Kausalität eine der Wirklichkeit übergeordnete Bedeutung, durch welche die Wirklichkeit ihrerseits bestimmt werde: nicht die Wirklichkeit ist begründet in der Kausalität, sondern die Kausalität in der Wirklichkeit. Da also Kausalität nicht die Bestimmung der Wirklichkeit ist, so kann sie auch nicht die Bestimmung der Erkenntnis sein. Wie ein Moment in der Wirklichkeit ist sie ein Moment in der Erkenntnis.

Ist nun die Kausalität auch kein konstitutives Element über der Wirklichkeit, so könnte sie sich vielleicht doch wenigstens als ein selbstgenügsamer Begriff erweisen und, was ihm an Macht abgeht, durch das Vermögen zur Universalität ersetzen. Dann würde der Begriff der Kausalität auch in dem ganzen Inhalt der Erkenntnis sich ausbreiten und gewänne innerhalb der Erkenntnis eine gesicherte Position, welche, wenn sie auch keine Forderung an die Erkenntnis zu stellen, so doch einen sicheren Zusammenhang der Erkenntnis allein zu begründen vermöchte.

Auch dies ist nicht der Fall. Der Begriff der Kausalität zeigt, sich selbst überlassen, gerade das Gegenteil von dem, was in Ansehung einer Universalität von ihm zu erwarten wäre. Er würde nämlich, wenn er die einzige Funktion der Wirklichkeit wäre, sich selbst negieren, oder vielmehr gar nicht zur Existenz kommen.

Da die Kausalität nur die Beziehung darstellt, so wären bei

ihrer alleinigen Existenz schlechthin alle Möglichkeiten des Geschehens zugelassen. Es wäre keine Bestimmung gegeben, mit Hilfe deren sich eine Möglichkeit gegenüber allen anderen durchsetzte. An Stelle des ruhigen Fortganges der Dinge würde der absolute Zufall eintreten. Zugleich aber würde damit der Begriff der Zeit, welcher durch den Begriff der Entwicklung gesetzt wird, aufgehoben, denn wo der absolute Zufall herrscht, gibt es keine Entwicklung. Ist aber der Begriff der Zeit negiert, so ist damit auch der Begriff der Kausalität negiert, da jene durch diese notwendig gesetzt war: wo alles Mögliche, also auch das Widersprechende, geschehen könnte, kann in Wirklichkeit nichts geschehen. Die Beziehung ist aufgehoben, das Nichts eingetreten.

Der Begriff der Kausalität als das allein Bestimmende sich selbst überlassen, hebt sich, auf dem Gipfel seiner Macht angekommen, selbst auf.

Damit der Begriff der Kausalität zur Existenz gelange, muß ihm ein anderer Begriff gleichsam zu Hilfe eilen: der Begriff der Notwendigkeit. Hieran findet er einen Führer in die Wirklichkeit.

Bei der abstrakten Setzung der Kausalität als der alleinigen metaphysischen Kategorie des Seins sahen wir den absoluten Zufall als die notwendige Folge auftreten. Kausalität als Bewegung wird erst durch die Setzung der Identität bewirkt. Setzung der Identität aber erfordert den Begriff der Notwendigkeit, denn sie bedeutet nichts anderes als das Beisichselbstbleiben, als die Konstitution des einen Möglichen, welches unter allen Möglichkeiten wirklich wird.

Damit die Identität aufrecht erhalten bleibe und ein Geschehen eintrete, muß der Begriff der Kausalität erst von dem Begriff der Notwendigkeit seine Bestimmung empfangen und in dessen Aktualität aufgehen.

Der Begriff der Kausalität ist also gar kein selbständiger Begriff, sondern er verlangt, um zur Existenz zu kommen, einen höheren Begriff, in welchen er als Moment aufgehoben wird.

Weiter brauchen wir hier nicht zu gehen[1], um die Behauptung der Kausalität als des Erkenntnisgrundes als Irrtum einzusehen.

[1] Die Entwicklung der Sache habe ich in meinem Buch: Geist und Freiheit, Tübingen 1914, S. 141 ff. gegeben.

Der wahre und weitere Zusammenhang der Begriffe wird erst später zur Sprache kommen. Hier war es nur darum zu tun, die methodologischen Bestimmungsgründe, auf welchen die betrachteten Objektivitätsbegriffe aufgebaut sind, bis in ihr Wesen zu verfolgen, bis dahin, wo sie ihr volles Ungenügen zeigen und bekennen müssen, daß sie für sich nicht existieren können.

Mit der Aufhellung des paralogischen Charakters einer scheinhaften Methodenlehre ist zugleich das Schwanken ihrer Begriffe, die Willkürlichkeit ihrer Annahmen und die Beweislosigkeit ihrer Forderungen als notwendig erklärt.

B. Der Gegensatz von Sein und Sollen

1. Der Gegensatz von Sein und Sollen als die zweite Bestimmung der ungenügenden Objektivitätsbegriffe

Ob man die bisher behandelten Grundsätze der Werturteilsfreiheitslehre von Seiten ihrer Vertreter als noch weiterer Unterstützung bedürftig angesehen hat, läßt sich bei dem Mangel jeder Entwicklung derselben nicht erkennen. Das Bewußtsein der Notwendigkeit eines systematischen Verfahrens pflegt sich in der Sphäre des vorstellungsmäßigen Denkens nicht so leicht einzustellen; um so mehr aber ist die Bereitwilligkeit, von überall her neue Schematismen zu ergreifen und sie mit den alten in irgend eine Beziehung zu setzen, trefflich ausgebildet. Auf solche Weise ist es denn leicht, die bisherige Erkenntnis als mit dem neuen Schematismus und seinen Forderungen nicht übereinstimmend zu finden, was als Beweis nicht gegen den Schematismus, sondern gegen die bisherige Erkenntnis, die doch immerhin die Tatsache der Wissenschaft hervorgebracht hat, gehalten wird. Die Wahrheit gerät dabei in die Rolle der unglücklichen Königin; anstatt daß sie freudig ihr Wesen bekennt, ist sie gezwungen zu klagen:

„Ich zweifle nicht, daß ein Gesetz, ausdrücklich
„Auf mich gemacht, verfaßt, mich zu verderben,
„Sich gegen mich wird brauchen lassen."

Es wird sich also für uns die Notwendigkeit herausstellen, da wir hier einen kritischen Aufbau zu vollziehen beabsichtigen, zu leisten, was von der in Frage stehenden Methodenlehre vergeblich erwartet wird, nämlich zu versuchen, ob sich ein logischer Zusammenhang innerhalb ihrer verschiedenen Positionen vollziehen lasse. Nachdem

bisher auch das Zurückgehen auf den eigentlichen Grundbestand der neuen methodologischen Lehren nur ineinander greifende Paralogismen an Stelle einer erkenntnistheoretisch sicheren Grundlage aufgedeckt hat, wird sich freilich vermuten lassen, daß die logische Leistung nur darin bestehen könnte, künstliche Zusammenhänge *alogischer* Natur zu finden oder auf den natürlichen Zusammenhang fehlerhafter Schlüsse und Behauptungen zu verweisen.

Über die Priorität des Einteilungsgrundes herrscht bei den Vertretern der Werturteilsfreiheitslehre keinerlei Übereinstimmung. Zwei Prinzipien werden gleichmäßig gebraucht, um zur Regierung des Werturteils zu kommen, das Prinzip der Kausalität und das Prinzip des Gegensatzes von Sein und Sollen.

Der Kausalitätsbegriff ist der bei weitem schwerer zu behandelnde Gegenstand des Denkens, und wir sehen ihn daher auch nur bei *Max Weber* eine eingehendere, wenn auch nicht als abschließend zu betrachtende Erörterung erfahren, während er bei *Ehrenberg* schon weniger kritisch gebraucht wird, bei *Adolf Weber*, bei *Pohle*, *Voigt* und *Wolf* aber nur noch als äußeres Zugeständnis an philosophische Terminologie zuweilen vagiert. Wem das Nachdenken über den Begriff der Kausalität zu große Schwierigkeiten bereitete, hat sich daher vornehmlich an die leichtere Vorstellung eines Gegensatzes von Sein und Sollen gehalten.

Obgleich man begründen will, daß nicht in Hinsicht auf einen Wert geurteilt werden solle, spricht man doch dem Sein allein allen Wert zu und verweist, was nicht die einfache Form der Existenz hat, in die Sphäre des Wert- und Gegenstandslosen. Der Widerspruch liegt schon im Anfang offen zutage.

Gewonnen wird aber dadurch überhaupt zum ersten Mal eine nähere Bestimmung dessen, was bei jenen Vorstellungen von Objektivität durchaus im Dunkeln lag. Ein Objekt war bisher nicht aufgetreten, eine Objektivität dem zufolge nicht begründet worden. Jetzt wird zum ersten Male das Objekt, welches wir immer wieder auf das Subjekt sich zurückbeziehen sahen, näher dahin bestimmt: *das Objekt sei das Sein.*

Was nicht dem Sein zugehört, soll um deswillen auch nicht der objektiven Welt zugehören.

Die eingangs gestellte Frage, wie gelangen wir zu einer Objektivität d. h. zu einem Objekt-Sein, taucht hier abermals unter der anderen Form auf, wie gelangen wir zu dem Sein, durch welches die objektive Welt begründet wird?

Wird diese Frage jetzt mit überlegenen Mitteln gelöst?

Das Sein ist ein Begriff. Für den Gegenstand bedeutet er die einfache Form der Existenz. *Über* den Gegenstand sagt er nichts, weder wie er beschaffen sei, noch ob und wie er wirke. Kann ich, um einen Gegenstand zu haben und ihn zu denken, nichts anderes von ihm wissen, als daß er *ist*, so weiß ich in Wirklichkeit gar nichts von ihm. *Die Behauptung einer an und für sich seienden Existenz zeigt nicht eine wirkliche Existenz, sondern stellt sich nur eine Abstraktion unter der Form der Möglichkeit vor.*

Das Sein erscheint nicht als an und für sich existent, mithin ist es niemals an und für sich Wirklichkeit, welche es doch sein müßte, um der Möglichkeit der Erkenntnis die sie konstituierende Basis zu geben, sondern es tritt immer nur auf *in Beziehung auf etwas. Durch das Sein wird mithin nicht das wirkliche Wesen geschaffen und es ist nicht eine dem Wesen übergeordnete, es in jeder Hinsicht bestimmende Form, sondern das Verhältnis ist ein schlechthin umgekehrtes: Das Wesen setzt sich die Existenz als einfache Form seiner Erscheinung.* Nicht das Sein verhilft dem Wesen als etwas an dasselbe von außen Herangebrachtes zur Erscheinung, sondern das Wesen erscheint durch in ihm selbst potentiell ruhende Setzung des Seins.

Das Wesen liegt also *vor* dem Sein, nicht das Sein vor dem Wesen; das Wesen muß also vor dem Sein notwendig gedacht werden, es ist in der Wendung auf die Erkenntnis ein Begriff a priori.

Es findet hier kein zeitliches Verhältnis statt, so daß das Sein erst durch einen besonderen Akt in der Abfolge der Zeit von einem fertigen Wesen geschaffen werden müßte, sondern alle diese Verhältnisse sind begrifflicher Natur, so daß die Seiten des Begriffes als Momente in ihm aufgehoben sind. Das Geschehen des Begriffes vollzieht sich mit seiner Setzung, uno actu.

Nach dieser Vorbereitung ergibt sich als einfaches Resultat des Verhältnisses zwischen Sein und Wesen folgende nähere Bestimmung: *Das Sein ist eine Eigenschaft des Wesens, nicht das Wesen eine Eigenschaft des Seins.*

Damit verwandelt sich aber gegenüber dem naiven Gebrauch des Begriffes des Seins grundlegend unsere ganze Stellung zu diesem Begriff.

Die naive Vorstellung ging dahin, daß das Sein einen Bestand an sich habe und durch einen zeitlichen Akt die ganze Wirklichkeit konstituiere; mit der Erkenntnis des Seins sei daher die Erkenntnis des Wesens ohne weiteres gegeben. Von diesem Standpunkt aus scheint sich die Folgerung zu ergeben: Wenn dem Sein diese schöpferische Macht zukommt, so erscheint in Ansehung der Wirklichkeit diese ihm schlechthin untergeordnet und deshalb eine Abstufung nach Werten unmöglich. Weil das Sein hier als allgemeines Schema der ganzen Wirklichkeit, welche ja nicht erkenntnismäßig geprüft, sondern aus der Anschauung des unkritischen gemeinen Menschenverstandes einfach übernommen wird, übergeworfen und für Wahrheit genommen wird, so glaubt man sich zu dem Wert als zu der Rangordnung des Seins im Gegensatz zu befinden.

Bei dem Glauben an den Vordersatz des Schlusses scheint hier in der Tat eine Konsequenz vorzuliegen. Daß auch, was hier als Konsequenz auftritt in der Form eines ursprünglichen methodologischen Satzes in keiner Weise aufrecht zu halten ist, wird sich später herausstellen, jetzt handelt es sich nur darum, die Verwendung von Grundbegriffen als dem naiven Vorstellungskreise entspringend zur Einsicht zu bringen.

Mit der Erkenntnis des Seins als einer Eigenschaft des Wesens erweisen sich alle an das Sein gestellten Ansprüche, Wirklichkeit zu konstituieren und Wertfreiheit zur Wahrheit zu erheben, als nichtig.

So sehr auch der Vorstellung jenes abstrakten Seins einiges zugute gehalten werden muß, weil sie doch immerhin jenen ungenügenden Objektivitätsbegriffen eine Art näherer Bestimmung gibt, so kann ihr doch wegen ihrer eigenen Mangelhaftigkeit das Vermögen, Objektivität zu begründen, nicht zugesprochen werden. Eine nachträgliche Mängel-Heilung findet bei philosophischen Dingen nicht statt.

Diese ganze — wie wir nachgewiesen haben — *irrige* Bewertung des Seins ist für die Wertfreiheitslehre aber nur die eine Seite der Sache. Sie stellt nur die positive Bestimmung des Objektivitätsbegriffes, der aus diesem Vorstellungskreise aufgebracht werden kann, dar. Da wir uns hier noch in der Sphäre des Denkens bewegen, in welcher durch das Aufstellen von Gegensätzen Wahrheit gefunden und begründet werden soll, also in der Sphäre des räsonnierenden Denkens bleiben, so erhält auch das Sein seinen Gegensatz, der Objektivitätsbegriff mithin noch eine negative Bestimmung.

Dem Sein wird ein Sollen gegenübergestellt. Wie immer in dem Kreise der Abstraktion geht man hier anfänglich von dem absoluten Gegensatz aus und gibt sich mit dem Beweis dieses Gegensatzes weiter keine Mühe; man bleibt während des ganzen Ganges der Untersuchung einfach dabei stehen, denn dies ist das einzige, anscheinend Feste, an das man sich klammert. Zugleich ist die Absolutheit der Gegensätze die einzige Erscheinung des Absoluten, welche hier aufgebracht und festgehalten werden kann; so sehr man sonst das Absolute und die Erkenntnis des Absoluten mit vornehmer Überlegenheit negiert, wo man sich des Beweises entziehen will, ist man schnell bereit, sich auf seine gläubig hinzunehmende Autorität zu berufen.

Zwischen Sein und Sollen findet also hier ein absoluter Gegensatz statt. Die Wirklichkeit ist die Sphäre des Seins; das Sollen ist von der Wirklichkeit ausgeschlossen. Was ist also das Sollen und worauf bezieht es sich? Vom Standpunkt der Kritik scheint die Frage äußerst berechtigt und doch darf sie innerhalb des naiven Dogmatismus, auf dem jene Trennung beruht, nicht gestellt werden. Die Forderung der Kritik stößt nämlich bei der einfachsten Grundfrage der Sache schon auf einen Widerspruch. Wenn dem Sollen kein Sein zukommt, so darf man nach dieser Voraussetzung auch nicht fragen, was das Sollen *ist*. Um nun der Rechtfertigung von Bestimmungsgründen des Sollens auszuweichen, haben Philosophen die „Geltung" zur Kategorie erhoben und als solche in Anspruch genommen. Die Kritik dieses Begriffes wird später erfolgen; unser Interesse gilt hier vornehmlich dem Begriffe der Objektivität, zunächst, wie er der Werturteilsfreiheitslehre zugrunde liegt. Und hier haben sich nun die Nationalökonomen auf schwierigere Begriffe, wie den Begriff der Geltung, nicht weiter eingelassen, sondern eine Wendung vollzogen, welche die Sache zwar anscheinend höchst einfach macht, welche aber in den philosophischen Vorbildern keine Begründung mehr erfährt.

Es wird nämlich, um das Sollen nicht ganz im Unsicheren verschweben zu lassen, ein neuer Begriff eingeführt und daran demonstriert, was aus dem Sollen *als einem Begriff* abzuleiten die die Aufgabe gewesen wäre. Das Sollen wird in die Sphäre der Ethik verlegt, ja mit ihren Prinzipien als identisch gesetzt. Was als *Ethik* dem Namen nach hier auftritt, ist aber in Wirklichkeit nichts anderes als ein moralisches Verhältnis; denn es wird nicht *Geistesleben in Hinsicht auf einen höchsten Zweck*,

noch in Ansehung seiner Beziehung auf das Absolute betrachtet, und auch die Durchwebung des Daseins in seiner konkreten Gestalt mit objektiven Zwecken und die konstituierende Aktivität derselben gar nicht vor das Bewußtsein gebracht, was zu tun einfache Forderung des Begriffes der Ethik ist, sondern es werden hier nur endliche Zwecke ins Auge gefaßt und diese auf das subjektive Handeln bezogen. Diese Vorstellung — man kann ihr die Würde des Begriffes nicht zuerkennen — kennzeichnet sich eben dadurch als auf ein bloß moralisches Verhältnis bezogen. Ethik hat hier in Wirklichkeit keine Stelle.

Wir sind hier einer neuen petitio principii auf der Spur. Um nämlich zu beweisen, daß das Sollen in einem absoluten Gegensatz zum Sein stehe, wird das Sollen in die pure Subjektivität verlegt; das Sollen tritt nur in der naiven Form auf: Der Mensch solle dies oder jenes tun. Da aber hierfür jedes Kriterium geleugnet wird, welches das Sollen aus der Bahn der Willkür herauszureißen vermöchte, so wird es zu einem bloß formalen Prinzip des Handelns ohne jeden Inhalt und damit ohne jede wirkliche Existenz. Sind mir keine objektiven Zwecke gegeben, und brauche ich mich nur an die Form des Sollens als Forderung ohne konkreten Inhalt zu halten, so daß ich dies und jenes und auch das Gegenteil davon tun könnte, ohne mit einem Kriterium — da ein solches nicht existiert — in Konflikt zu geraten, so ist allerdings noch nicht, was ich tun soll, sondern Handlung und Sache bleiben auf meinen Willen angewiesen, der sich nicht zu rechtfertigen braucht. Auf solche Weise ist in der Tat nicht, was ich soll.

Es ist bei einer solchen Bestimmung des Sollens allerdings richtig, daß eine Beziehung zum Sein nicht aufzufinden ist. Aber das Sollen ist von vornherein mit dieser Behauptung aufgetreten; es wird nicht bewiesen, daß ein Gegensatz zwischen Sein und Sollen stattfindet, sondern dieser Gegensatz wird a priori behauptet. Was als Beweis angeblich vorgebracht wird, was in der Form des Schlusses und mit den vornehmen Ansprüchen des Schlusses auftritt, ist in Wirklichkeit in dem Vordersatz schon enthalten. Was bewiesen werden soll, wird schon vorausgesetzt.

Der Sache nach betrachtet geht aber die Frage gar nicht dahin, daß und was ich auf dem Standpunkt meiner Subjektivität tun solle; das ist für die Wirklichkeit höchst gleichgültig. Wo meine bloße Subjektivität allein beteiligt ist, ist von der Sache nicht die Rede. Es gibt zwar Menschen, die ihre Subjektivität für höchst

wichtig halten, in haltlosen Gefühlen umherschwärmen und diese für Gedanken und Wissenschaft auszugeben sich anmaßen, aber dieser bornierte Eigendünkel muß sich selbst überlassen bleiben. Welche Verirrung, in dieser begrifflosen Atmosphäre den Begriff des Sollens aufzusuchen!

Da die Vorstellung dieses Sollens mit der Behauptung auftritt, daß es kein Kriterium gäbe, so kann man weiterhin behaupten, von dem Sollen gäbe es keine Wissenschaft, es dürfe nicht bei Gegenständen wissenschaftlicher Untersuchung herangezogen werden.

In Ansehung des Begriffes der Objektivität bestimmt sich nunmehr die Gesamtvorstellung der Gegner des Werturteils dahin: Das Sein ist die alleinige Bestimmung der Objektivität; das Sein seinerseits wird durch den Gegensatz zum Sollen charakterisiert: was *soll*, *ist* nicht.

Weiter und tiefer gehen die Erörterungen, welche eine neue Methodenlehre aufbringen möchten, nicht; bei dem Nachweis der Dürftigkeit ihrer Meditationen könnten wir stehen bleiben, wenn wir nicht die Absicht hätten, bis zu der Sache vorzudringen und *sie* gewähren zu lassen.

Soviel aber läßt sich ersehen, daß an dem Mangel der bisher betrachteten Objektivitätsbegriffe Schuld trägt das Ungenügen der metaphysischen Kategorien und Grundbegriffe. In dem Hintergrunde wogen unentwickelte Vorstellungen von Kausalität, von einem Sein, welches nur durch den Gegensatz zu einem Sollen, von einem Sollen, welches nur durch den Gegensatz zu einem Sein charakterisiert wird, hin und her. Schlechte Vorstellungen von Sein und Kausalität werden zu magischen Wesen hypostasiert, obgleich man auf keine „Erkenntnis" so stolz ist als die, daß das Wesen unerkennbar sei. Diese Hypostasen werden auf die Wirklichkeit geworfen, wie Balken auf den Ozean, und von ihnen gesagt, sie seien die Grundbestimmungen, die treibenden innersten Mächte derselben.

2. Die Zurückführung dieser Spaltung von Sein und Sollen auf ihre philosophische Wurzel

Es ist demnach zu sagen, daß die Vorstellungen von Sein und Sollen innerhalb der Nationalökonomie in sehr veräußerlichter und unklarer Form aufgetreten sind, und es würde sich bei diesem Stande ein Versuch, was in so unsicherer Gestalt erscheint, zu einem reinen philosophischen Ursprung zurückzuführen, nicht so leicht rechtfertigen lassen, wenn es mehr auf die zeitweiligen Behauptungen über die

Sache als auf die Sache selbst ankäme. Die Unbekümmertheit, mit welcher die Wertfreiheitslehrer methodologisieren, gibt freilich weder Anlaß noch Anhalt, nach einer mehr kritischen Begründung und nach philosophischen Voraussetzungen zu forschen. Mit Ausnahme der eingangs erwähnten Abhängigkeit von Windelband und Rickert finden sich nirgends Andeutungen oder Hinweise, daß man die Sache weiter zurück zu verfolgen sich bemüht habe, und so ist eigentlich zu befürchten, daß eine historische Zurückführung auf Anschauungen von Philosophen gern aufgegriffen wird, um daraus die Rüstung der Autorität und zweifellos auch bessere Gründe zu entnehmen. Denn wenn man sich etwa auf Herbart berufen könnte, so würde das von unendlichem Werte sein; könnte aber gar einiges auf Kant zurückgeführt werden, so würde jeder Widerspruch von vornherein leicht ins Ungewisse geraten.

In der Tat hat Kant durch die Einführung des Begriffes des Sollens für einen abgesprengten Teil späterer Philosophie den Anstoß gegeben, zu einem Gegensatz zu entwickeln, was ursprünglich als Vereinigungspunkt der Vernunft schlechthin gedacht war. Der Standpunkt der Kantschen Philosophie ist, daß das Denken als in sich selbst Bestimmtes und sich selbst Bestimmendes gefaßt wird; darin liegt der große Gedanke der Freiheit des Menschen. Aber diese Freiheit wird in das Abstrakte gesetzt, in die prozeßlose Identität des Denkens mit sich selbst. Das Denken hat sich selbst nur in der Form des Selbstbewußtseins gegenüber; zu einem Inhalt von Erkenntnis, welche außerhalb seiner formalen Bestimmungen, der Kategorien, liege, schreitet es nicht fort. D. h. das Denken wird nicht an und für sich betrachtet, sondern nur in Beziehung auf äußere, sinnliche Wahrnehmung, auf einen Gegenstand möglicher Erfahrung. Der Gebrauch, den der Verstand von allen seinen Grundsätzen a priori, ja von allen seinen Begriffen machen kann, ist also nicht transszendentaler, sondern allein empirischer Natur.

Da das Denken bei Kant bloße Form, das Ich als Ausdruck des Selbstbewußtseins nur das leere transszendentale Subjekt unserer Gedanken ist, so ist es in Ansehung der Frage nach der Realität unmöglich, den Begriff des Seins darauf anzuwenden. Das Denken als „die Handlung, gegebene Anschauung auf einen Gegenstand zu beziehen", weiß sich nicht als Substanz. „Seine Grundsätze sind bloß Prinzipien der Exposition der Erscheinungen, und der stolze Name einer Ontologie, welche sich anmaßt, von Dingen überhaupt synthetische Erkenntnis a priori in einer systematischen Doktrin zu

geben, muß dem bescheidenen einer bloßen Analytik des reinen Verstandes Platz machen“ [1].

Das Ich stellt sich also hier nicht als Objekt sich selbst gegenüber: „Das Denken ist zwar an sich kein Produkt der Sinne und sofern durch sie auch nicht eingeschränkt, aber darum nicht sofort von eigenem und reinem Gebrauche ohne Beitritt der Sinnlichkeit, weil es alsdann ohne Objekt ist“. Es bleibt also in der Position des Subjekts, über dessen Realität selbst hinwiederum nichts ausgemacht werden kann. Realität nämlich faßt Kant allein in der Form der sinnlichen Anschauung, wodurch der Gegenstand Gegenstand möglicher Erfahrung werde.

Allerdings ist das Denken und die Einheit des Bewußtseins, welche nur in dem Begriffe des Ich gesetzt werden kann, nicht sinnlicher Natur und darum der Anschauung der Sinnlichkeit keineswegs zugänglich, aber die Realität, die ihm zukommt, ist auch nicht die Realität eines äußeren, sinnlichen Dinges. Gegenüber dem Sein, welches dem Ich und seinem Denken eigen ist, hat das Sein der Dinge weder Selbständigkeit noch Wahrheit; denn die einfache Funktion des Denkens in Hinsicht auf äußere Dinge ist es, deren Sein mit Hilfe der Kategorien des reinen Verstandes erst zu begründen. Ebenso müssen die Formen der Sinnlichkeit *vor* aller Erfahrung gedacht werden, da sie diese erst möglich machen; in ihrer von Kant nur zugestandenen *regulativen* Funktion liegt also ebenso sehr das *konstitutive* Moment. Den großen Widerspruch, daß das Denken in Ansehung der Erkenntnis einer Außenwelt erst die Bedingung der Möglichkeit ihrer Erfahrung setzt und daß es anderseits in Ansehung der Erkenntnis seiner selbst jeder Möglichkeit beraubt sein sollte, weil seine Setzung der Sinnlichkeit bei ihm selbst, in Hinsicht auf sein eigenes Wesen keine Statt hat, hat Kant nicht aufgelöst. Er ist darin stehen und stecken geblieben.

So faßt Kant das Ich und das Selbstbewußtsein schlechthin als Subjekt, für das Begriffe wie Sein und Substanz viel zu gut seien. Wir haben oben gesehen, daß, wenn ich nur das Sein als einzige Bestimmung von etwas weiß, ich in Wirklichkeit noch gar nichts davon weiß; es ist dies eine Bestimmung, welche erst in der Setzung der Identität des Wesens wirklich wird, welche aber auf das Denken

[1] *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, Akademieausgabe Werke III, S. 204, 207 ff.

und den Gedanken als die, welche ihren Begriff erst setzen, anzuwenden man kaum der Mühe für wert halten sollte.

Als Abenteuer des Verstandes weist Kant die Forderung nach der Erkenntnis des Wesens ab. Zwei Möglichkeiten dazu seien ursprünglich gegeben gewesen: wenn einerseits der Naturbegriff ein Ding an sich vor sich habe, wenn anderseits der Freiheitsbegriff über Anschauung verfügte. Beides sei nicht der Fall: der Naturbegriff habe zwar seine Gegenstände in der Anschauung, aber nicht als Dinge an sich selbst, sondern als bloße Erscheinungen, der Freiheitsbegriff dagegen in seinem Objekte zwar ein Ding an sich selbst, aber nicht in der Anschauung; mithin sei für beide Gebiete, für jenes als dem Gebiete der Verstandesbegriffe, für dieses als dem Gebiete der Vernunftbegriffe eine theoretische Erkenntnis von seinem Objekte als Ding an sich nicht möglich.

Aber bei dieser „unübersehbaren Kluft“ [1] kann sich das Denken nicht beruhigen. In die bestimmungslose Allgemeinheit eines Ansichseins der Welt, von welcher man eben um dieser leeren Abstraktheit willen nichts wissen kann, bringt die Kantische Philosophie die Vorstellung des Konkreten unter der Form des Zweckes. Der Zweck ist das innerste Prinzip der praktischen Vernunft. Der Zweck selbst ist wiederum nur denkbar unter Voraussetzungen, welche nicht Gegenstände der Erkenntnis sind, sondern von der praktischen Vernunft nur um deswillen gesetzt werden, um die Denkbarkeit eines konkreten Inhaltes überhaupt erst möglich zu machen. *Es ist dies die Funktion der Postulate.*

Das Postulat ist also der Vereinigungspunkt, durch welchen die Idee mit der Realität verknüpft wird. Wenn Kant [2] sagt, er verstehe unter einem Postulat der reinen praktischen Vernunft einen theoretischen, als solchen aber nicht erweislichen Satz, sofern er einem a priori unbedingt geltenden praktischen Gesetze unzertrennlich anhängt, so liegt darin ein besonderer und schlechter Gebrauch des Begriffes der Theorie. Das Postulat tritt nur als Resultat eines Schlusses auf, welches nicht eine *Erkenntnis*, sondern nur einen *Glauben* begründen kann. *Theorie ist Erkenntnis, das Postulat ist auf den Glauben angewiesen.*

So ist auch Gott ein Postulat der praktischen Vernunft; man hat davon keine Erkenntnis, man kann nur daran glauben und auch

[1] Kant, Kritik der Urteilskraft, W. W. V, S. 175.
[2] Kant, Kritik der praktischen Vernunft, W. W. V, S. 122.

dies nicht an sich, sondern nur unter der Voraussetzung, daß man etwas Anderes — den Endzweck — aufzugeben nicht geneigt ist. Kant schließt dabei auf folgende Weise: der Endzweck der Welt ist das Gute. Die Natur hat in ihren selbständigen und ihr eigentümlichen Gesetzen keine Beziehung auf das Gute. Diesen Widerspruch läßt die Vernunft nicht gelten; sie sucht eine Einheit und fordert darum Etwas, welches zugleich gut und Macht über die Natur sei. Dies ist nun Gott. „Wir müssen eine moralische Welturs ache, einen Welturheber annehmen, um uns gemäß dem moralischen Gesetze einen Endzweck vorzusetzen; und so weit das letztere notwendig ist, so weit, d. i. in demselben Grade und aus demselben Grunde, ist auch das erstere notwendig anzunehmen: nämlich es sei ein Gott“ [1]. So wird Gott und weiter Unsterblichkeit und Freiheit zur Forderung, über deren Dasein man nichts wissen, es nicht beweisen könne.

Wird also hier an Stelle des Begriffes des Seins die Forderung gesetzt, etwas *solle* sein, damit sich etwas Anderes als möglich denken lasse, so wird fernerhin bei der Betrachtung des Verhältnisses des besonderen zum allgemeinen Willen die pure Subjektivität zu Hilfe gerufen. Das abstrakte Sollen wird aus den Forderungen der Vernunft in die Subjektivität verlegt. Der Mensch *soll* moralisch sein. Da die Moralität gerade auf dem Widerspruch des besonderen zu dem allgemeinen Willen beruht, so bleibt es bei dem unerfüllten Streben nach der Einheit. Die vollendete Moralität bleibt schlechthin jenseits; sie *ist* nicht, sie *soll* nur sein. Kant bestimmt von vornherein nach dem Widerspruch und läßt ihn in einer abstrakten Endlichkeit stehen. Die Auflösung verlegt er in ein Jenseits, das an sich nicht Gegenstand der Erkenntnis, sondern nur dazu da ist, für die verwaiste Vernunft und ihre erkenntnislose Subjektivität Prinzipien des *Sollens* abzugeben.

Nachdem Kant in der Kritik der praktischen Vernunft den Begriff des Sollens eingeführt und in Ansehung der Ethik zum Grundprinzip erhoben hatte, ist *Herbart* auf dieser Bahn weiter gegangen. Herbart rühmt an Kant, daß er von Anfang an das Bestreben gehabt habe, den Begriff des Sollens richtig aufzufassen; „er war nahe daran, die gänzliche Unabhängigkeit beider Begriffe — des Seins und des Sollens — zu erkennen“ [2]. Ja, Kants großes Verdienst um

[1] *Kant*, Kritik der Urteilskraft, W. W. Bd. V, S. 450.

[2] *Herbart*, Allgemeine Metaphysik, Erste Ausgabe 1828, Bd. I, S. 92.

die Sittenlehre bestehe darin, das Sollen vom Sein völlig abzutrennen[1]. Herbart glaubt, dem unverkünstelten Verstande könne man es ohne weiteres anmuten, sich ursprünglich zu besinnen, daß er, wenn das Sein und das Sollen gesucht werde, in zwei ganz verschiedene Richtungen hinausschaue[2].

Die Position Kants, an welche Herbart in Ansehung unseres Gegenstandes anknüpft, läßt sich im ganzen dahin bestimmen: Im Gegensatz zur schlechten empirischen Ethik setzt Kant die moralischen Gesetze in das Absolute; auf keine Weise dürfe man sie von Gütern als Gegenständen des Begehrens herleiten. Aber diese Gesetze *sind* nicht an sich, sie *gelten*, d. h. sie sind nur in *Beziehung auf den subjektiven Willen*. So haben sie keinen Inhalt, nur die *Form*, als Maxime des Handelns zu gelten. Aber es ist klar, sagt Kant[3], daß es nur von der subjektiven Beschaffenheit unseres praktischen Vermögens herrührt, daß die moralischen Gesetze als Gebote und die ihnen gemäße Handlungen als Pflichten vorgestellt werden müssen, und die Vernunft diese Notwendigkeit nicht durch ein *Sein* und Geschehen, sondern Sein-Sollen ausdrückt: welches nicht stattfinden würde, wenn die Vernunft ohne Sinnlichkeit ihrer Kausalität nach, mithin als Ursache in einer intelligiblen, mit dem moralischen Gesetze durchgängig übereinstimmenden Welt betrachtet würde. Es findet also bei Kant in Hinsicht auf die moralischen Gesetze als *Formen* kein zeitliches Verhältnis statt, während sie im Gegensatz dazu als Maxime des Willens nur die *eine* Bestimmung haben, in der Zeit sich durchzusetzen.

Herbart faßt dieses zeitliche Verhältnis rein äußerlich und macht es zum Merkmal der praktischen Philosophie, worin sich diese von der Metaphysik unterscheide. „Die praktische Philosophie", sagt Herbart[4], „ist der Metaphysik im höchsten Grade unähnlich, weil sie nicht von der Erfahrung ausgeht, sondern in Vorschriften für eine *künftige* Erfahrung durch den Begriff des Sollens übergeht". Die Zukunft finde ihren Ausdruck in dem Worte *Sollen*; wer seinen Blick darauf richte, lasse Gegenwart und Vergangenheit hinter sich, um die *zukünftigen* Gesinnungen und Handlungen an Vorschriften zu

[1] *Herbart*, Allgemeine Metaphysik, Bd. I, S. 115.

[2] Ebenda S. 392.

[3] *Kant*, Kritik der Urteilskraft, W. W. Bd. V, S. 403.

[4] *Herbart*, Enzyklopädie. Sämtliche Werke herausg. von Hartenstein, Bd. II, S. 356.

binden[1]. Kant hatte diese Wendung des Begriffes des Sollens auf das Verhalten des Menschen zwar auch schon vollzogen, wie wir sahen, aber der Grundbestimmung nach war bei ihm das Sollen Ausdruck einer transszendentalen Wirklichkeit. So wird bei Herbart das Sollen in die Sphäre des Zeitlichen, nicht des Wirklichen und Gegenwärtigen, sondern des Zukünftigen verlegt.

In unendlichem Abstand von der Wirklichkeit steht aber bei Herbart auch das Sein. Das Sein wird hier schlechthin als nichts anderes gefaßt als die absolute Position. Das Denken soll die Forderung enthalten, etwas als absolut zu setzen. Nicht die Setzung an sich wird durch den Zweifel der Skeptik aufgehoben, es wird nicht in Frage gestellt, daß etwas ist, sondern, was etwas ist. Dadurch, daß von einem Gegenstande des Zweifels gesagt wird, man wisse nicht, was er sei, werden alle Bestimmungen, mit alleiniger Ausnahme der Bestimmung des Seins, aufgehoben. Die Setzung des Seins bleibt mithin als das einzige Nicht-Aufzuhebende übrig. Das Sein ist also als absolut gesetzt, d. h. als etwas, welches die Negation negiert und kein Verhältnis eingeht. „Die bloße Anerkennung des Nicht-Aufzuhebenden ist der Begriff des Sein“[2]. Die Position des Seins als eine absolute drückt Herbart so aus, daß man sich vor ihren Gegenteilen, den Negationen und Relationen, hüten müsse[3].

Die Verwendung des Begriffes der absoluten Position ist bei Herbart nicht ohne den Widerspruch, daß einmal etwas nur als von unserem Empfinden und Vorstellen unabhängig gesetzt wird, woraus für die Qualität nichts folgt, während das andere Mal dem Ding an sich selbst die Absolutheit zugesprochen wird[4]. Jedenfalls aber ist dieses Sein der Herbartischen Philosophie das schlechthin Abstrakte und Tote, welches gerade durch seinen angeblichen Vorzug, erst im Gegensatz gegen das, was nicht ist, sondern bloß gedacht wird, zum Vorschein zu kommen[5], völlig unbestimmbar wird.

Das Sein steht also hier ohne jede Relation für sich. Das Denken ist dadurch wenig befriedigt. Es erhebt sich daher selbst innerhalb der Philosophie Herbarts die Frage nach dem Seienden; sie wird beantwortet, ohne daß eine Entwicklung vom Begriffe des Seins aus

[1] Herbart, Enzyklopädie, W. W. Bd. II, S. 323.

[2] Herbart, Allgemeine Metaphysik, Bd. II, S. 82.

[3] Ebenda S. 94 u. 95.

[4] Vgl. Trendelenburg, Logische Untersuchungen (2. Auflage), Bd. I, S. 193 ff.

[5] Herbart, Allgemeine Metaphysik Bd. II, S. 85.

stattfindet. Das Seiende besteht aus dem Sein und der Qualität[1]. Das Unbekannte ist nunmehr die Qualität. Da der Begriff der Qualität bei Herbart aber nur äußerlich auf den Begriff des Seins reflektiert, trotzdem an ihm und seiner Setzung der absoluten Position den einzigen Erkenntnisgrund findet, so können alle Bestimmungen der Qualität nur negativ werden. Es wird von der Qualität des Seienden z. B. gesagt, sie sei schlechthin einfach, d. h. nicht zusammengesetzt, der Quantität schlechthin unzugänglich usw.

Die Kluft zwischen dem Sein und dem Sollen scheint hier allerdings unendlich, aber ebenso groß ist der Abstand zur Wirklichkeit. Da vom Sein nur die Bestimmung der absoluten Position gegeben wird, so sind wir gezwungen, bei dem leeren identischen Urteil stehen zu bleiben: Das Sein ist. Aber jedenfalls ist das Sein das Absolut-Gesetzte. Wie verhält sich nun das Sollen dazu? Wird es nicht eben gerade dadurch ebenso sehr in das Absolute gesetzt, indem von ihm gesagt wird, es finde eine absolute Trennung der Begriffe des Seins und des Sollens statt? Die Setzung muß gerade infolge des Gegensatzes auch dem Sollen zukommen. Die Frage nach der Beziehung zwischen Sein und Sollen, die Herbart als unzulässig verwirft, wird also gerade durch den Begriff der Setzung gefordert.

Herbart selbst hat sich der Konsequenz dadurch entzogen, daß er dem Sollen, dessen Autorität er behauptet, eine Mittelwelt zwischen Sein und Schein zuweist[2]. Eine Vorstellung aber, welche allein die Bestimmung hat, weder zu sein noch nicht zu sein, weder dem Realen noch der bloßen und abstrakten Erscheinung anzugehören, von der man also aufgefordert wird, zu denken, was und daß sie nicht gedacht werden soll, kann nicht den Anspruch erheben, die inneren Widersprüche des Problems auf logische Weise aufzulösen.

Indem wir zur Erhellung der letzten Position des Sollens bei Herbart weiterhin fragen, worauf nun das Sollen eigentlich beruhe, da es mit der negativen Bestimmung des Gegensatzes zum Sein unmöglich sein Bewenden haben kann, werden wir aus der Sphäre des abstrakten Begriffes in die Sphäre des Urteils hinübergeführt. Wir gewinnen damit zugleich eine Begründung des Zusammenhanges zwischen Sollen und Urteil, welche die neueren, ohne Kenntnis Herbarts deliberierenden Auseinandersetzungen durchaus vermissen lassen. Die Begründung Herbarts freilich wird sich als innerlich

[1] Herbart, Allgemeine Metaphysik, Bd. II, S. 79 u. 409.
[2] Herbart, Psychologie als Wissenschaft, erste Auflage, Bd. II, S. 432.

unhaltbar erweisen; sie widerspricht ebensosehr der logischen Natur des Urteils als der Wahrheit der Sache.

Während die Metaphysik nach Herbart zum Gegenstande hat, was *ist*, beschäftigt sich die praktische Philosophie mit dem, was *sein soll*. Das Prinzip des Unterschiedes ist *dort* der Begriff und der Schluß, *hier* das Urteil. Z. B. sagt Herbart, die praktische Philosophie suche Urteile nicht durch Schlüsse[1]; man dürfe zur Unterscheidung der Methoden Urteile, welche bestimmen, was sein solle, nicht zu Kriterien dessen machen, was sein könne und müsse[2]. Herbart nennt die in der praktischen Philosophie zur Anwendung kommenden Urteile im weitesten Sinne *ästhetische* Urteile; ästhetische Urteile seien nur über *Verhältnisse* möglich[3]. Wir werden gleich sehen, daß das ästhetische Urteil Herbarts dasselbe ist, was man später *Werturteil* genannt hat; die Sache ist also nicht neu; für jetzt aber erst noch die Kritik jener Stellung des Urteils.

Das Verhältnis von Begriff, Schluß und Urteil ist bei Herbart falsch. *Das Urteil ist nicht ohne den Begriff möglich*, vielmehr setzt es diesen voraus. Im Urteil vollzieht sich die Explikation des Begriffes, die Beziehung auf dessen Momente in ihrem Unterschiede. Das Urteil ist also dem Begriffe nach später als der Begriff. Wenn Herbart sagt[4], die in geschlossener Vollständigkeit bekannten — 5 — Grund-Ideen der praktischen Philosphie beruhten auf ursprünglich evidenten ästhetischen Urteilen, so ist dies ein Widerspruch in sich selbst: *Urteile können ihrem Begriffe nach nicht ursprünglich evident sein*. Es gibt keine ursprünglich evidenten Urteile, mithin kann auch nichts auf ihnen beruhen: *der Begriff der praktischen Philosophie ist unbegründet*.

Ebenso ist das oben angegebene Verhältnis von Urteil und Schluß falsch. Wenn die praktische Philosophie darin mit der Metaphysik übereinstimmen soll, daß auch sie Urteile sucht, der Unterschied aber darin besteht, daß diese Urteile nicht durch Schlüsse erfolgen, so wird also der logische Charakter der Metaphysik dahin bestimmt, daß sie Urteile sucht durch Schlüsse. Dieser Weg ist unmöglich: *Das Denken kommt nicht über den Schluß zum Urteil, sondern über das Urteil zum Schluß*. Der Schluß ist das

---

[1] *Herbart*, Enzyklopädie, W. W. Bd. II, S. 357.
[2] Ebenda S. 351.
[3] *Herbart*, Allgemeine Metaphysik, Bd. I, S. 429.
[4] Ebenda S. 429; Praktische Philosophie, W. W. Bd. VIII, S. 30.

Resultat der Gedankenbewegung, *er ist die Einheit des Begriffes und des Urteils.*

Bei solchem inneren Widerspruch der Vorstellung vom ästhetischen Urteil ist die weitere Bestimmung ganz richtig, daß jedes Urteil dieser Art als ein *singuläres* auftritt und ihm die Sphäre seiner Anwendung ganz zufällig ist[1]. Es ist dies aber das Todesurteil über diese nichtige Vorstellungsweise.

In Ansehung eines inneren Gehaltes des Verhältnisses setzt das ästhetische Urteil die *Wertbestimmung*[2] (Werturteil). Aber da das Reale das schlechthin Verhältnislose, Einfache ist und der Wert nach Herbart nur im Verhältnis liegt, so wird ebenso das Urteil wie der Wert von der Realität getrennt: „Es gibt also kein Prinzip des Wissens, worin Wert und Realität beisammen wären; und alle vorgebliche Prinzipien dieser Art sind sogleich als der Wissenschaft unangemessen, und zu ihrer abstrakten Stellung nicht passend von der Hand zu weisen"[3]. Nun aber macht das Reale bei Herbart nicht das wirkliche Geschehen aus, sondern dieses wirkliche Geschehen enthält Bestimmungen, in deren Sphäre „das ganze geistige Leben, also der Sitz aller unserer Interessen und Wertbestimmungen" liegt. Es erhält daher in der Wendung auf die Wirklichkeit das ästhetische Urteil eine *notwendige* Funktion. „Übrigens versteht sich von selbst", sagt Herbart[4], „daß der Denker, nicht etwan bloß als Mensch, sondern schon *um die Ereignisse geistiger Art zu begreifen*, mit den ästhetischen Urteilen vertraut sein muß; da sie in der Welt eine ungeheure Gewalt ausüben, indem sie Gefühl, Willen und Handeln bestimmen; in allen moralischen Kräften, deren Energie die ganze Geschichte bezeugt, sind sie tätig, das lenkende und richtende Prinzip."

Der Gang der Entwicklung ist, daß bei Kant dem Begriffe des Seins zuerst der ontologische Charakter genommen wird. Das Sein wird in Hinsicht auf seine Erkennbarkeit völlig in das Ungewisse gestellt: Denken und Sein sind nicht identisch. Demgegenüber wird der Begriff des Sollens, der als Prinzip der Sittlichkeit gefaßt wird, über allen Zweifel erhoben; in ihm vollzieht sich, da er zugleich Ausdruck einer transszendentalen Welt und für den Willen absolut verpflichtend ist, unter Voraussetzung des Zweckes aber notwendig

[1] Herbart, Allgemeine Metaphysik, Bd. I, S. 429.
[2] Herbart, Enzyklopädie, W. W. Bd. II, S. 368.
[3] Herbart, Allgemeine Metaphysik, Bd. I, S. 430—431.
[4] Ebenda Bd. II, S. 419.

gedacht werden muß, die Vereinigung der Tätigkeiten der menschlichen Vernunft. Herbart stellt den im subjektiven Idealismus Kants verschwebenden Begriff des Seins in den Vordergrund. Er wird hier zur Vorstellung eines abstrakten ruhenden Prinzips, in welchem weder Veränderung, noch Entwicklung, noch die Wirklichkeit Raum haben. Das Sollen wird hier nicht so sehr zu einer Antithese entwickelt, als in eine eigene beziehungslose Sphäre gestellt. Es soll einmal gedacht werden, daß das eine das andere nicht sei; es soll also das eine durch das andere negativ bestimmt werden, dann wieder soll der Begriff der Grenze, der sowohl auf das eine wie auf das andere verweist, gar keine Funktion ausüben, sondern in das Absolute gesetzt werden, was seiner Natur durchaus widerspricht. Weiterhin ist die logische Stellung und die gegenseitige Beziehung von Begriff, Urteil, Schluß verkannt und infolge davon das ästhetische Urteil falsch bestimmt.

3. Die Entwicklung des Begriffes des Sollens
Das Sollen als Hervorbringen der Objektivität

Was bisher in ungenügender Gestalt, oft mit paralogischer Begründung aufgetreten ist, leidet in der Hauptsache von Anfang an daran, daß eine willkürliche Position als etwas Absolutes festgehalten und versucht wird, ob sich nicht durch die pure Gegensätzlichkeit zu dieser Position die Sache, auf deren wissenschaftlichen Wert oder Unwert es jeweils ankommt, erklären und bestimmen lasse. Abgesehen von jenen unkritischen und nicht sehr ernstlich betriebenen Versuchen, die wir oben als solche kennzeichnen mußten, weil kein philosophischer Gehalt darin aufzufinden war, liegt der Fehler wesentlich nicht so sehr in der Einzelnheit der Behauptung, als in der Endlichkeit der ganzen Vorstellungsweise.

Die bisherigen Bestimmungen des Begriffes des Sollens, insofern sie in abstrakter Weise als Endbestimmungen gesetzt werden, kommen jedesmal zu einem Punkt, an dem sie nicht nur ihr Ungenügen, sondern auch die Falschheit der Behauptung ihrer Universalität erweisen. Die Forderung erhebt sich daher, die abstrakten und leblos für sich gestellten Bestimmungen zum Leben und zu einer Stelle zurückzurufen, in der sie ihre Funktion zur Hervorbringung des wahren Begriffes ausüben können.

Wenn dabei an die Kantischen Bestimmungen des Sollens zunächst angeknüpft und versucht wird, ihren Schematismus in Bewegung zu bringen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil ihre Tiefe von den

Neueren, die sich auch des Sollens angenommen, keineswegs erreicht worden ist. Es wird sich aber darum handeln, die Kantischen Bestimmungen immer wieder aufzuheben und schließlich darüber hinauszukommen.

Der ursprüngliche Standpunkt ist der, daß das Subjekt im Verhältnis zu etwas Anderem steht, welches ihm selbst nicht gemäß ist. Es wird daher das Streben des Subjekts, die Harmonie seiner Zustände herbeizuführen. Es soll etwas geschehen, d. h. das Subjekt verhält sich tätig, und damit dies geschehen kann, soll etwas *sein*. Das Subjekt stellt sich also dem konkreten Gegenstande gegenüber und verlangt, nicht den Gegenstand, sondern *sich*; es *will*.

Der Wille ist so der Ausdruck der Beziehung von *Subjektivität und Sollen*. Im Willen setzt sich das Subjekt in jedem Augenblick als etwas Bestimmtes, als etwas, worin sich, aber ihm selbst noch unbewußt, seine Einheit manifestiert. Nicht *was* etwas sein soll, sondern *daß* etwas sein soll, wird zum Zeichen der unmittelbaren Tätigkeit des Subjekts. Ein Kriterium der Qualität ist hier noch nicht gegeben. Der Wille tritt als etwas auf, welches an sich ist und eine Unterscheidung weder hat noch verlangt. Man kann dies auch so ausdrücken, daß der Wille *subjektiv* ist oder daß etwas nur sein *solle*.

Hierbei bleibt stehen, wer den Willen nur in der Vorstellung hat. Das Handeln bekommt keine Wahrheit zugesprochen; es lasse sich darüber nichts ausmachen. Daher sei — da es vom Handeln keine Bestimmungsgründe gäbe, weder über es selbst noch über eine Sache, da aber das Wissen im Gegensatz dazu sich an die Bestimmung, ebensowohl seiner selbst wie der Sache halte — das Wissen vom Handeln, die Wissenschaft von der Praxis gänzlich geschieden. *Hier ist die Sphäre und der Standpunkt der Werturteilsfreiheitslehre.*

Dem Subjekt ist damit noch nicht die nötige Ehre erwiesen. Es bleibt gar nicht bei dem abstrakten Willen, einer abstrakten Aktualität stehen. Es will sich zugleich als etwas Bestimmtes, als etwas, was sich von sich aus zu etwas Anderem in ein Verhältnis setzt. Das heißt: *das Subjekt tritt auf unter der Form des Selbstbewußtseins.*

Die Bestimmung, daß das Subjekt zur einfachen Setzung seines Wesens nur wolle, daß Etwas *sein solle*, zeigt sich damit als eine anfängliche und unwahre. Das Subjekt, indem es in sich konkret wird, im und mit dem Selbstbewußtsein erscheint, erhebt als

die einfache Äußerung seines einheitlichen, konkreten Bestandes den Anspruch, etwas solle, wenn sein Sein gefordert wird, zugleich die Eigenschaft haben, so oder so zu sein, d. h. eine Qualität zu haben. *Im Selbstbewußtsein hebt das Subjekt die abstrakte Setzung des Seins als absolute Position auf und stellt den Begriff der Qualität her: das abstrakte Sein verschwindet und an seiner Stelle tritt die Qualität in den Vordergrund, welche das Sein als Moment in sich hat.*

Das Bewußtsein setzt also die Qualität; in ihr hat es das Sein als *etwas Aufgehobenes* mit. Nicht sowohl Dinge sind, als *meine* Setzungen. Das Subjekt selbst und sein subjektives Wollen wird nicht negiert, aber es wird, was vorher unterschiedslos war, unterschieden. Der Umstand, daß sich das Subjekt in der konkreten Form des Bewußtseins findet und also an sich etwas Bestimmtes hat, von dem es weiß, nicht nur *daß* es ist, sondern *was* es ist, — nämlich es selbst als konkret geworden —, bringt den Unterschied hervor und *dieser Unterschied ist die Qualität.*

Da das Selbstbewußtsein aber noch nicht dazu gekommen ist, Objektivität zu finden und als solche zu wissen, bringt es nur die Wendung hervor, den Unterschied aus sich heraus und in eine eigene Sphäre zu verlegen, zu welcher es selbst nur noch in *der* Beziehung steht, daß es von daher eine absolute Autorität für sein Handeln erhält.

Dies ist der Gedanke *Kants*; es liegt die große Entdeckung darin, daß das Subjekt in der bloßen Position unterschiedsloser Subjektivität sich selbst keineswegs genügt, daß sich etwas herausstellen muß als über ihm seiend, als ihm einen Gehalt und eine Richtung gebend. Deshalb wird, da Kant die Sittlichkeit in den Mittelpunkt der praktischen Vernunft stellt, der absolute Unterschied oder die absolute Qualität zum Absolut-Guten.

Es soll das Gute für den Menschen die Maxime seines Handelns sein; er soll darin etwas erblicken, was seine ephemere Existenz an eine Weltsynthese bindet. Aber — und darin liegt nun der Mangel dieses Standpunktes — *das Absolut-Gute bleibt ein Sollen ohne Objektivität.* Die sich bewußte Subjektivität weiß noch nicht, eine Objektivität zu ergreifen oder zu setzen. Über die Wahrheit dessen, was absolut gut sein soll, wird nicht entschieden, das Ansich nur für eine transszendentale Geltung in Anspruch genommen, nicht für ein Wesen. Deshalb bleibt Kant bei dem Formalen stehen: das Absolut-Gute soll nur die Funktion haben, in abstrakter Weise

ein Sollen hervorzubringen; an sich kommt es zu keiner Substanz, und dabei soll es bleiben und sein Bewenden haben.

Das Subjekt weiß sich in der Einheit und Tatsache seines Bewußtseins als etwas Besonderes. Zugleich sucht es, in seiner puren, subjektiven Aktualität seinen *besonderen* Willen durchzusetzen. Es ist darin noch zu keiner Freiheit gelangt, weil es infolge der abstrakten Setzung seines Willens noch den Widerspruch an sich hat, zu wollen, d. h. wirken zu wollen und doch keinen Gegenstand vor sich zu haben. Das Subjekt stellt sich deshalb den *allgemeinen Willen unter der Form des Sollens* vor und bezieht sich darauf.

Es entsteht deshalb als dritte Position, welche das Subjekt in der Beziehung auf sich und zugleich in der Zusammenfassung der früheren Entwicklung für sich zu erreichen fähig ist, durch die Reflexion seines besonderen Willens auf den allgemeinen Willen, auf das Sollen *die Freiheit*.

Es wird also vom selbstbewußten Subjekt noch nicht gefordert, daß es sich zum allgemeinen *Gedanken* erhebe, sondern es setzt sich das Allgemeine nur erst als *Willen*. An diesem Widerspruch, daß der subjektive Wille das Allgemeine ergreift unter einer Form, die diesem, seinem Begriffe nach — nämlich Gedanke zu sein —, nicht angemessen ist, zerreibt sich das Subjekt. Es kann, trotzdem es das Allgemeine durch seine Besonderheit wiederspiegeln will, zu der konkreten Einzelheit, als der wahren Setzung des Allgemeinen im Besonderen, nicht kommen und sieht sich an die Schranke einer unerkennbaren Objektivität gestellt. *Die Freiheit, die der Subjektivität in der Beziehung seines besonderen Willens auf einen allgemeinen Willen zukommt, kann es nur als eine abstrakte geltend machen.* Das Sollen des allgemeinen Willens macht die Subjektivität zwar frei, insofern es ihr die Möglichkeit des Wirkens gibt, aber diese Freiheit selbst tritt nur in der Form der Forderung auf. Sie wird nicht erlangt, weil sie die Wahrheit zum Gegenstande hätte, sondern weil sie an sich etwas sein soll. Diese Freiheit selbst wird zur Forderung erhoben, ihr Begriff als etwas Abstraktes vorgestellt.

Kant spricht dies in dem anscheinend einfachen Satze aus, daß der Mensch das Gute tun solle. *Das Sollen wird hier gleichbedeutend mit dem unendlichen Prozeß*; dies treibt die weitere Entwicklung des Begriffes hervor. Der unendliche Prozeß stellt nämlich ein inneres Verhältnis zwischen der in sich konkreten

Subjektivität, dem Ich, und einem Nicht-Ich dar; er ist in abstrakter Weise die Beziehung auf einen Gegenstand, der selbst im Abstrakten bleibt.

Diese Beziehung erhält die Bestimmung einer absoluten Dauer: das Sollen soll perennieren. Das Ich soll gezwungen werden, das Andere, welches es nicht selbst ist, zu verwirklichen, streben, dies zu sein. Auf das Sollen, welches selbst nicht ist, da es nur der Form nach gilt und keinen Inhalt hat, soll sich das Bestreben richten, es zu sein. *Das Sollen soll für ein Sein den Inhalt bilden, obgleich es an sich keinen Inhalt hat, sondern in dem Gebot aufgeht.*

Dies ist der *Widerspruch*, den das Sollen als im bisherigen Wesen seines Begriffes ganz offen zeigt. Es ist deshalb ganz richtig, um den Widerspruch in der Wirklichkeit nicht zum Ausbruch kommen zu lassen, dem Sollen den unendlichen Prozeß als die Form seiner Erscheinung zu geben. Dadurch wird nämlich wiederum die Existenz des Sollens verhindert und nur das Streben des Subjekts nach dieser Existenz als einer endlichen in das Absolute verlegt. Der Prozeß, die Forderung, das Sollen geht also auf ein Endliches und kann sich zu diesem Endlichen doch nur in einer Unendlichkeit verhalten. *Die Qualität schlägt in den bloß quantitativen Begriff der Dauer um.*

Durch die Dauer wird aber die Beziehung, die der Subjektivität in Ansehung des Begriffes des Sollens zukommt, ihrerseits in das Unendliche versetzt. *Das Sollen tritt jetzt auf als Zweck*, d. h. *es bezieht sich auf sich selbst.* Es ist die Reflexion in sich. Da es aber den Ausgangspunkt des Bewußtseins aufrecht erhalten muß, ist es zugleich Reflexion auf dieses. Diese Reflexion des Bewußtseins auf sich selbst soll für das Bewußtsein absolut sein.

Die Bestimmung, welche das Bewußtsein erhält als das für es Verbindliche und durch welche daher seine bloße Subjektivität aufgehoben wird, ist die Pflicht oder *der allgemeine Begriff.*

Der *Begriff* erscheint also hier in abstrakter Form, aber doch als etwas, was *an sich* ist, d. h. *der Begriff ist die allgemeine Bestimmung.* Hieran hat das Subjekt die Aufhebung des Widerspruchs, sich, als das Besondere, zugleich als das Allgemeine zu *wollen*, das Allgemeine zu haben in der Form des Willens. Es gewinnt jetzt ein Kriterium, mit Hilfe dessen, als der allgemeinen Bestimmung es über *besondere* Bestimmungen Herr wird. Das Subjekt und sein Wille hebt sich jetzt auf und sieht sich

in einen neuen Kreis, in den Kreis des Begriffes, zunächst als des Allgemeinen gestellt; es sieht sich zugleich als *Moment* des neuen Begriffes: es *denkt*.

Durch das Sollen und seine Setzung der allgemeinen Bestimmung im Begriff vollzieht sich also die Aufhebung der Subjektivität und der Übergang aus dem Willen zum Denken. Das Sollen bringt so das Maß hervor, die Bestimmung des Allgemeinen, und die Bestimmung des Allgemeinen bringt das Denken hervor, d. h. sie ist selbst Gedanke. An dem Maß entwickelt sich das Denken und das Sollen ist das Maß.

Ebenso wie die allgemeine Bestimmung oder der Begriff des Allgemeinen Maß, Position ist, ebenso sehr ist er auch Negation; die Position fordert die Negation als ihren Gegensatz heraus: das Eine ist dies und das Andere ist dies nicht. Das Sollen als die Bestimmung des Allgemeinen trägt also den Unterschied in sich und *setzt in der Einheit von Position und Negation die Qualität als eine konkrete, die Objektivität*.

Indem das Denken an dem Sollen das Maß hat, hat es darin zugleich die Qualität als eine gesetzte, die Objektivität.

Das Subjekt hat einen weiten Weg zu gehen. Jede Position, die es erringen kann, muß es zugleich verleugnen. Es sieht sich als Subjektivität und kann doch dabei nicht bleiben; es setzt den Willen als die erste Funktion seiner Aktualität und muß doch seinen partikulären Willen zerbrechen. Es ist als Bewußtsein Einheit in sich selbst und trägt doch den Unterschied und den Gegensatz verborgen in sich. *Aber diese Gegensätze treiben den Begriff der Subjektivität zu seiner Entwicklung und zeigen schließlich, das Denken als den Prozeß der Selbstüberwindung hervorbringend, die Objektivität als das Maß und den Inhalt des Gedankens.*

C. Der Begriff und die Wahrheit der Objektivität

Die Erkenntnis

Von dem Sollen ist als Resultat der Entwicklung seines Begriffes gesagt worden, es sei selbst der allgemeine Begriff und darin liege als in der Setzung der an sich seienden Qualität das Hervorgehen der Objektivität. Die Entwicklung der Sache ist also von der Subjektivität zum Sollen und vom Sollen zum Begriff verlaufen. Wenn wir gezwungen wären, nur diese Richtung einzuhalten, so

ständen wir jetzt am Ende. Der allgemeine Begriff ist hier das Letzte und Höchste, er ist die Form der Erscheinung der Objektivität. Aber es ist dies nur die einseitige Richtung der Entwicklung, die schließlich an ihre Grenze kommt. Die Einseitigkeit zeigt darin ihre Endlichkeit; die Erkenntnis, die sie gewähren kann, ist eine abstrakte und schlechthin unfertige; sie ist ebensowohl wahr als nicht wahr, ebensowohl die Sache als nicht die Sache, d. h. sie ist erst die eine Seite.

Die Entwicklung kehrt also jetzt um, setzt den allgemeinen Begriff als Ausgangspunkt und hebt alle Phasen ihres Verlaufes zum Konkreten auf. Der Begriff in seiner Abstraktheit, so wie er durch das Sollen gesetzt wurde, ist also der Anfang. Durch die Beziehung auf sich selbst bestimmt der durch das Sollen Bestimmte nun wiederum das Sollen.

Begriff ist nun nicht mehr, was dem Sollen entspricht, sondern Sollen ist, was dem Begriff entspricht. Es ist z. B. unmöglich, daß man die Kunst nach einem abstrakten Sollen bestimme, etwa sage, es solle darin die Harmonie zum Vorschein kommen; auf solche Weise würden wir nur bei dem Formalen stehen zu bleiben genötigt sein. Harmonie gehört zwar auch zur Kunst, aber sie ist das Formale, die Erscheinungsweise des Inhaltes der Kunst, aber nicht dieser Inhalt selbst. Das Kunstwerk messen wir nicht an der für sich genommenen abstrakten Bestimmung, sondern an der Totalität aller Bestimmungen, unter welchen auch die des Formalen ist, d. h. wir messen es an dem Begriff der Kunst.

Der Begriff, in der Setzung seiner selbst als Totalität und in der Beziehung auf sich selbst als das Konkrete, bestimmt, was sein soll. Das Sollen gerät jetzt in Abhängigkeit von dem Begriff. Der Staat hat unter anderen Momenten der Setzung seiner Existenz dies, daß er höchste Gewalt ist; er darf also über sich nichts anerkennen, darf sich an keinen anderen Willen als gebunden erachten; er soll so handeln, daß er sich stets im Einklang mit seinem Begriff befindet. Der Begriff ist das Härteste und Unnachgiebigste; er stellt schlechthin die Forderung, dies oder jenes soll sein.

Der Begriff hat seine Momente als Einheit, aber er setzt zugleich, um die Einheit als eine lebendige zu haben, die Momente in ihrem Unterschied. Dieses Fortschreiten des Begriffes zum Unterschied in sich selbst und zu einer selbständigen Identität seiner Momente ist das Urteil. Im Urteil reflektiert der Begriff auf sich

selbst. Es soll sich zeigen, ob alle Teile, die als Momente gefaßt werden, harmonisch, d. h. die Zweckbestimmung des Ganzen teilend und erfüllend ausgebildet sind. *Das Urteil ist daher das Sollen*, nicht nur in seiner Konkretheit wie bei dem Begriffe, sondern in einer Universalität, die jetzt die seine wird.

Die Universalität des Sollens, die sich bei dem Kantischen Postulat als eine schlechte und nichtige gezeigt hatte, wird durch die Funktion des Urteils in ihr Recht eingesetzt. Das Sollen steht jetzt mitten im Flusse und in der Bewegung aller Bestimmungen; es hat die Identität zu setzen und damit die Objektivität aufrecht zu erhalten.

Identität ist dies, daß bei der Entwicklung der Sache der *Zweck* stets im Vordergrunde bleibt und sich als das Schöpferische erweist. Es soll, was gesetzt ist, zugleich *werden*. In diesem Werden äußert sich die Tätigkeit des Begriffes des Sollens: *Das Sollen ist die Realisation des Zweckes.*

Das Sollen hat die Position der bloßen Forderung verlassen und findet sich mitten in der Unruhe des Werdens. Indem es die Identität der Sache oder: die Identität des Zweckes nicht weniger durchzusetzen strebt als durchsetzt, kommt es zu der vollen Höhe seines Begriffes. Was nämlich sich widerspricht, d. h. etwas nur als Teil aber nicht als Moment wiederzugeben vermag, dem Begriffe nicht angemessen ist, ist unwahr. Eine Religion, die zum Geistigen nicht vordringt, sondern bei dem Sinnlichen stehen bleibt, ist unwahr; ein Werk, welches sich des Äußerlichen der Kunst bedient, um ein partikulares Interesse in die Kunst einzuführen, odes welches an der Höhe des Kunstschaffens scheitert, ist unwahr. Wahrheit ist das Dem-Begriffe Entsprechen, die bei sich selbst gehaltene Identität: *Das Sollen ist die Wahrheit.*

Der Begriff als das Wahre ist nun wiederum nicht nur ein Sollen als die Form seiner Verwirklichung, sondern er ist ebensosehr das Gesetzte. Das Sollen schreitet als die Funktion der Setzung des Begriffes zu etwas fort, in dem es sich selbst aufhebt, in dem es nur noch als Moment enthalten ist. Indem es die Identität des Begriffes setzt, geht es in *die Erscheinung über*; es fordert, in der Vollendung begriffen, seinen Unterschied; es ist und zugleich ist es nicht. *Im Werden zeigt das Sollen als die Vollendung seiner selbst das Sein.*

Der Begriff bestimmt beides, sein Werden und seine Erscheinung; er ist die Einheit von Sein und Sollen. *Was ist, ist nicht ohne den Begriff, es ist in der Beziehung auf den Begriff.*

So ist das Sein nur in der Beziehung auf die Wahrheit. Ein Sein, welches dem Begriffe in gar keiner Weise entspricht, ist unmöglich: das schlechthin Unwahre ist nicht. Das Einzelne, indem es wird, hat das Bestreben, sich zu behaupten; es sieht sich nicht als Moment, sondern als Teil, der in sich fertig ist und ein Ganzes darstellen möchte. Dies ist also seine Endlichkeit und diese Endlichkeit ist die Unwahrheit.

Das Unwahre ist so nur das endliche Verhalten zum Begriff, d. h. zur Wahrheit. Das schlechthin Unwahre als etwas genommen, welches in der vollkommenen Loslösung von dem Begriff bestehen würde, ist das in sich Zerfallende und Unmögliche; es kann nie zu einem Sein gelangen, sich nie in die Position setzen. Der Staat ist nicht als ein solcher, der schlechthin seinem Begriff widerspricht; schön, recht, gut, böse ist nur, was sich dem Begriffe der Schönheit, der Gerechtigkeit, des Guten, des Bösen gemäß verhält. Das Unwahre ist das Endliche und das Ungenügen daran. Schlechte Wissenschaft ist eine solche, die sich auf den Standpunkt des Einzelnen stellt und dieses abstrakt als ein Absolutes festhält; dies ist der Dünkel des bloßen Wissens des Einzelnen; schlimmer noch ist es, wenn in der sich so nennenden Wissenschaft das Allgemeine als das schlechthin Abstrakte und Einseitige vorgestellt und z. B. gesagt wird: das, was der naive Verstand unmittelbar sich gegenüber hat, ist die Objektivität, oder: der Wert ist nicht die Objektivität, die Kausalität bestimmt das Wesen, das Sollen ist nicht das Sein, das Sein nicht das Sollen, das Sollen ist meine Bewertung, das Sein ist ohne Wertsetzung, und dergleichen mehr. Die Wissenschaft entspricht also hier dem Begriffe nicht, zwar ist sie nur durch die Beziehung auf ihn, aber sie ist nicht, was und wie sie sein soll.

Das Sein, indem es die Setzung des Begriffes ist, ist das Werden des Begriffes, das Werden der Wahrheit. Das Sein ist in konkreter Form fertig in der Erscheinung; die Erscheinung ist somit das Ende. Aber das Sein in der Erscheinung fertig werdend bleibt dadurch zugleich das Nichtfertige, etwas, welches den Begriff nicht in seiner Vollendung bringt. An diesem Widerspruch stirbt die Erscheinung. Sie hebt ihre zu Ende gekommene und nunmehr prozeßlos gewordene Existenz auf und fordert die neue Bewegung auf den Begriff hin. Das Sein verlangt nach dem Sollen, nach dem, worin es aufgehen kann als in dem neuen Werden.

In allem zeigt sich die innere Bewegung des Begriffes: die

Erscheinung ist das Gesetzte und ihr Verhältnis zur Wahrheit ist die Objektivität. Die Objektivität ist also die Beziehung des sich entwickelnden und in der Erscheinung seine Realität aus sich heraustreibenden Begriffes und diese Beziehung auf sich selbst ist die Wahrheit. *Die Objektivität ist die Wahrheit an sich.*

Dies ist die Wendung und Entwicklung des Begriffes zum Wesen. Der Begriff zeigt sich hier als die Objektivität und diese Objektivität als die Wahrheit an sich. Aber dies ist noch nicht die letzte Stufe der Sache. Auch die Wahrheit hat eine Entwicklung, sie darf bei dem Ansichsein nicht bleiben. Die Objektivität, die sich als das Ansichsein der Wahrheit zeigte, muß nun wiederum in ihrer harten und abstrakten Form des Alleinseins zerschlagen werden, sie muß als den Keim der neuen Entwicklung, in der sie aufgehen und verschwinden kann, ihren Unterschied hervorbringen. Dieser Unterschied ist die Subjektivität. *In der Erreichung der Subjektivität hat der Begriff seinen Anfang wiedergewonnen, aber als etwas Neues, nicht Anfängliches, sondern Vollendetes.*

Der wahre Begriff ist der erkannte Begriff. Die Wahrheit, die in der Objektivität nur erst an sich war, kommt jetzt in der Subjektivität zu ihrem Fürsichsein. Es ist das Kommen zu ihr selbst, der Fortgang zum Bewußtsein ihrer selbst. So ist die Subjektivität, das Bewußtsein, die erhellte Tiefe der Wahrheit — *die Erkenntnis.*

* * *

Alle Bestimmungen, die sich in das Abstrakte und Selbständige und in den absoluten Gegensatz setzen wollten, sind in dieser Entwicklung der Sache aufgehoben; sie haben ihre unfertige Natur und ihre Unwahrheit erwiesen und sind in ihrer Endlichkeit verlassen worden. Die naive ebenso wie die abstrakte Vorstellung der Objektivität, die abstrakte Kausalität, das abstrakte Sein und sein Gegensatz: das abstrakte Sollen, die absolute Position des Seins und das Postulat, der unendliche Prozeß, im Ganzen die praktische im Gegensatz zur theoretischen Vernunft sind an ihrem Widerspruch, sich für das Ganze und die Sache zu halten und auszugeben, zugrunde gegangen. An die Stelle des Endlichen und Toten ist der Begriff und die Bewegung getreten, an die Stelle von Vorstellungen — die Sache, an die Stelle des räsonnierenden Denkens — die Erkenntnis: die Wahrheit.

Das Subjekt hat die Phasen zum Begriff durchlaufen, der Begriff hat die Entwicklung und die innere Bewegung zu sich selbst aufgenommen. So ist die Sache zum Begriff und zur Wahrheit gekommen.

Der Begriff ist der Gedanke; außer dem Gedanken ist an der Sache nichts und außer der Sache ist an dem Gedanken nichts, denn sie selbst ist der Gedanke.

Nachwort

Dieser Aufsatz sollte eine Reihe von Untersuchungen beginnen, in denen ich den Begriff des Wertes, des Werturteils und die logische Funktion des Werturteils innerhalb der Erkenntnis endlich herauszustellen hoffte.

Jetzt aber ist die große und so glückliche Zeit gekommen: der Weltgeist tritt offen in den Kampf. Sein Wirken und die Erkenntnis seines Wesens erfüllt die Herzen der deutschen Menschen. Die Weltgeschichte nimmt jetzt einen neuen Anfang und erwartet ihr Heil und ihren Fortgang allein von Deutschland. Selig, wer dieses leuchtende Morgenrot germanischen Geistes und germanischer Herrschaft erleben, aber auch selig, wer es erahnden und auf dem flammenden Altar der Größe Deutschlands sein Leben lassen darf.

Das höchste Interesse des Begriffes der Freiheit und der Ehre hebt alle Sonderbestrebungen zu sich auf. Waffendienst fordert die Zeit und vielleicht den Tod. Ich weiß daher nicht, ob ich die weiteren Aufsätze je werde folgen lassen können, ob ich nicht bald am Ende meiner Tätigkeit stehe.

Die Volksernährung in Krieg und Frieden

Von Carl Ballod-Berlin/Grunewald

Inhaltsverzeichnis: Tatsachen der Handelsstatistik S. 77. Notwendigkeit, mit den inländischen Nahrungsmittelvorräten auszukommen S. 78. Ersetzung des Fleischkonsums durch vegetabilische Ernährung S. 79. Unsicherheit der Ernteststatistik S. 82. Mehlproduktionsstatistik S. 85. Streckung des Brotkornvorrates S. 89. Ernährungsnormen S. 90. Milchproduktion Deutschlands S. 91. Fleischproduktion europäischer Länder S. 93. Gesamtkonsum an Nahrungsmitteln in Deutschland auf den Kopf S. 97. Kriegskonsum S. 99. Konsum in England S. 100, Italien S. 102, Frankreich S. 103, Österreich S. 104, Amerika S. 105, Rußland S. 108, Japan S. 110, Gesamtergebnis: die Volksernährung übersteigt erheblich die Normen jüngerer Hygieniker S. 111, höhere Lebenshaltung daher nach Möglichkeit zu erhalten S. 112.

Deutschland ist ein Nahrungsmittel-Einfuhrstaat. Es führte in den letzten Jahren etwa rund 10 Millionen Tonnen an Getreide und dem Getreide gleichwertigen Futtermitteln und Ölfrüchten ein, dazu noch etwa 3/4 Millionen Tonnen an animalischen Nahrungsmitteln (Schmalz, Butter, Eiern, Heringen, Fleisch und Vieh), zu deren Erzeugung 4—5 Millionen Tonnen Getreide erforderlich gewesen wären. Das sind Tatsachen, die unsere Handelsstatistik außer jeden Zweifel stellt. Bekannt und besprochen waren diese Tatsachen im Auslande, denn die Handelsstatistiken aller Länder erscheinen in der Öffentlichkeit, sind allgemein zugänglich Nicht bekannt, oder mangelhaft bekannt waren sie einer Reihe von deutschen Autoren, die die Drohungen englischer und französischer Politiker, man würde im Kriege Deutschland aushungern, mit der Entgegnung abtun zu können glaubten, wir führten eine so geringe Menge an Nahrungsmitteln ein, daß die Einfuhr gegenüber der durch den Schutz der Landwirtschaft erzielten Produktionssteigerung im Inlande gar keine Rolle spielte: eine Brotkorneinfuhr von 10 %, eine Fleischeinfuhr von 3—5 % sei ja von fast gar keinem Belang. Schreiber dieses ist seit 8 Jahren unter Hinweis auf die Tatsachen der Handelsstatistik zuletzt auch in der Öffentlichkeit[1] für die Schaffung öffentlicher Getreidevorratslager eingetreten; ein ähnlicher Standpunkt ist noch von Georg Fröhlich bereits in diesem Jahrbuch 1912 vertreten worden. Mit geringem

[1] Zeitschrift Verwaltung und Statistik, August 1913, Preuß. Jahrbücher, Juliheft 1914.

Erfolg. Da, wo man die Tatsachen der Handelsstatistik anerkannte, hatte man zwei Einwände gegen die Bedenklichkeit der Lage: erstens daß höchst wahrscheinlich ganz bedeutende Getreidevorräte sich in erster und zweiter Hand befänden (bei den Produzenten und Händlern), und zweitens, daß man Deutschland niemals ganz hermetisch abschließen könnte: wenn der Handel merkte, daß er einen großen Schnitt machen könnte, so würde er schon die uns fehlenden Lebensmittel von irgendwoher herbeizaubern. Mittlerweile ist die fast hermetische Abschließung in bezug auf die Nahrungsmitteleinfuhr Tatsache geworden, nicht aber das Herbeizaubern. Gewiß, man verwies und verweist noch heute mit Vorliebe auf die Vieh- und Fleischeinfuhr aus Holland und Dänemark, die Möglichkeit der Getreideeinfuhr aus Rumänien. Die letztere Möglichkeit ist in der Hauptsache unausgenutzt geblieben aus dem Grunde, weil Österreich infolge einer geringen Ernte Einfuhr brauchte und die Rumänen keine größeren Getreidemengen auszuführen erlaubt haben. Die holländische Ausfuhr ist bereits Anfang November 1914 zu Ende gewesen, vermutlich auch bald die dänische, weil Dänemark ein Land landwirtschaftlicher Veredelungsindustrie ist, fast eine Million Tonnen Getreide- und Futtermittel einführen muß, um Fleisch und Butter ausführen zu können. England hat nun die Zufuhr von Futtermitteln nach Dänemark fast lahmgelegt — die amerikanische Regierung sieht mit verschränkten Armen der Behinderung des neutralen Handels zu, offenbar weil die Anglo-Amerikaner fast durchweg englische Sympathien haben und nebenbei durch eine Schädigung der deutschen Industrieausfuhr ihre eignen Geschäfte besorgen zu können glauben, den deutschen Absatzmarkt miterobern wollen ... Es bleibt uns also wirklich nichts übrig, als uns für die Dauer des Krieges auf die Nahrungsmittel zu beschränken, die wir im Inlande besitzen ... Mit dieser Notwendigkeit rechnet auch eine Ende Dezember erschienene Sammelarbeit, die einen von Pessimismus und Optimismus gleichweit entfernten Standpunkt vertritt. Erheblich optimistischer ist die ebenfalls erst im November 1914 herausgekommene Arbeit von Braun: „Kann Deutschland durch Hunger besiegt werden[1]?" Die optimistischere Auffassung glaubt mit der Durchsetzung der Höchstpreise für Getreide und Kartoffeln alles Wünschenswerte erreicht zu haben, die vorsichtigere Auffassung hält noch weitere Maßnahmen für notwendig, zwecks Regulierung des Massenkonsums.

[1] Braun, Friedrich Edler v., Kann Deutschland durch Hunger besiegt werden? Eine Kriegsbetrachtung. München 1914.

Diese Regulierung ist zu erreichen: 1. durch Einschränkung des Konsums, 2. stärkere vegetabilische Ernährung, 3. Aufzehrung eines Teils des Viehbestandes, 4. das Rationensystem.

Die Forderung einer Einschränkung des Konsums wird damit begründet, daß unsere Volksernährung im Laufe der Zeit eine gute, ja, nach Auffassung einiger Physiologen, überreichliche geworden sei, namentlich in bezug auf den Fleischgenuß, dessen Verringerung im hygienischen Interesse liege.

Die Forderung einer stärkeren vegetabilischen Ernährung läßt sich mit dem einfachen Hinweise begründen, daß bei der Fütterung von Nutzvieh zwecks Erzeugung von Milch und Fleisch mindestens die Hälfte, öfters aber $^2/_3$—$^3/_4$ der in der Pflanze enthaltenen Nährstoffe verloren gehen, d. h. in den Kot der Tiere umgesetzt werden. So ist es z. B. bekannt, daß das Schwein, das Tier, welches die Nahrung am vorteilhaftesten ausnutzt, etwa $5^1/_4$ Gewichtsteile Getreide braucht, um einen Gewichtsteil Fleisch anzusetzen. In $5^1/_4$ kg Getreide sind aber etwa 18 000 Kalorien enthalten, in 1 kg Schweinefleisch nur 2000—2500! Etwas günstiger ist die Sachlage bei einer Betrachtung der Eiweißmengen, indessen läßt sich auch dann errechnen, daß $5^1/_4$ kg mindestens 0,4—0,5 kg Eiweiß enthalten werden, während 1 kg Fleisch nicht über 0,2 kg Eiweiß enthalten wird! Die Forderung, daß alles, was der Mensch selbst essen kann, in einer Notlage nicht erst zur Fütterung von Tieren verwendet werden soll, hat also eine berechtigte physiologische Unterlage.

Die Aufzehrung eines Teils des Nutzviehbestandes ist ebenfalls ohne erheblichen Schaden für die Volkswirtschaft durchführbar, da einzelne Tierarten, in erster Linie das Schwein sich durch eine derart hohe Fruchtbarkeit auszeichnen, daß sie im Laufe von $1^1/_2$—2 Jahren wieder auf den alten Bestand zu bringen sind, sofern nur eine genügende Anzahl von Mutterfauen am Leben bleibt. Bei den Rindern muß man schon vorsichtiger sein: es dürfen vor allem die Milchkühe nicht geschlachtet werden, weil dies den Ausfall der Milchnahrung bedeuten würde: eine Kuh wird kaum über 240 kg Schlachtgewicht und darin kaum über 40—48 kg Eiweiß und vielleicht 10—20 kg Fett liefern. Dagegen beträgt der Eiweißgehalt der Milch bei 2000 l Jahresertrag mindestens 60—70 kg und ebensoviel an Butterfett, dazu noch 100 kg an Milchzucker! Man darf also höchstens einen Teil des Jungviehbestandes und die nicht milchgebenden „güsten" Kühe schlachten, etwas weniger Kälber aufziehen, damit mehr Milch für den menschlichen Genuß übrig bleibt. Von

einer krassen Unkenntnis der tierphysiologischen und volkswirtschaftlichen Tatsachen zeugen dagegen behördliche Anordnungen wie die, daß kein Kalb unter 75 kg Gewicht verkauft werden darf. Das Aufziehen solcher Kälber bedeutet eine Verschwendung von Milch!

Die Forderung einer Einschränkung der Verfütterung von Getreide an Vieh hat sich in der neutralen Schweiz bereits zu Kriegsbeginn zu einem förmlichen Verbot verdichtet; in Deutschland blieb sie 2½ Monate lang ein frommer Wunsch, ja sie erlitt gerade in der landwirtschaftlichen Fachpresse eine Umkehrung durch die gegenteilige Forderung das Vieh ja nicht unausgemästet zu verkaufen, da ein solcher Verkauf einer Verschleuderung gleich käme. Nun konnte aber ein Ausmästen infolge Aufhörens der Zufuhr von Kleie, Futtergerste, Mais nur mittelst Brotgetreide erfolgen und es unterliegt auch keinem Zweifel, daß sehr bedeutende Roggenvorräte verfüttert worden sind. Ob das nachträglich erlassene Verbot der Verfütterung von Brotgetreide von durchschlagender Wirkung sein wird, solange die Roggenvorräte nicht genau aufgenommen und behördlich versiegelt werden konnten, steht noch dahin. Wir haben in den ersten 4 Kriegsmonaten die groteske Tatsache eines Ansteigens der Getreidepreise um über 50 v. H., und dabei sehr billige, sich fast gleichbleibende Viehpreise erlebt (die Fleischpreise haben angezogen), dies alles infolge der Ausmästung des vorhandenen Viehbestandes, die nur mit Schaden für den Viehzüchter erfolgen konnte, jedoch nicht zu umgehen war, weil für Vieh beim schnellen Verkauf keine Abnehmer zu finden gewesen wären. Es hat an einer „Kriegsorganisation" zum Zwecke des Ankaufes, Einschlachtens und Einpökelns der riesigen Schweinebestände so gut wie völlig gefehlt: die städtischen Magistrate, die es am ehesten gekonnt hätten, denen die Mittel zum Ankauf von der Reichsbank jederzeit gewährt worden wären, haben sich in der Regel nicht gerührt bzw. geglaubt, Wunder was geleistet zu haben, wenn sie ein paar Prozent des Jahresbedarfs angekauft hatten. Man hat im großen ganzen trotz Krieg alles dem alleinseligmachenden Handel überlassen, der es bewirkt hat, daß wir zunächst sehr niedrige Viehpreise und leidlich mäßige Fleischpreise hatten, und der es ebenso unzweifelhaft zustande bringen wird, daß wir in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres hohe Vieh- und noch höhere Fleischpreise bekommen, denn diejenige Instanz, die regulierend hätte wirken können, die städtischen Magistrate, hat eben bisher versagt. Allerdings, von vielen Seiten, und auch gerade von Nationalökonomen

wird das Hochgehen der Getreide- und Fleischpreise geradezu als etwas Wünschenswertes angesehen, weil die Bevölkerung dadurch veranlaßt würde, Haus zu halten bzw. zu sparen, wodurch bewirkt würde, daß die vorhandenen inländischen Nahrungsvorräte länger vorhielten. Es wird dabei bloß übersehen erstens, daß gerade die Ärmsten ihre letzten Ersparnisse dran wenden, um genügend Brot zu essen, sodann daß wir in den ersten Kriegsmonaten namentlich in bezug auf den Fleischgenuß keine Ersparnis, sondern Verschwendung getrieben haben (infolge mäßiger bzw. billiger Preise). Mit anderen Worten: wir haben bis jetzt so gewirtschaftet, als ob wir im Überfluß schwämmen und es uns an nichts fehlen könnte. In der Tat haben wir nach Kriegsbeginn in Zeitungen und Zeitschriften von wissenschaftlichen Autoritäten die beruhigendsten Versicherungen, auch in bezug auf unsern Brotkornvorrat gelesen: so von Prof. Wohltmann-Halle, von Prof. Rubner-Berlin. Der letztere hat sich (in der D. Medizinischen Wochenschrift v. 24. Okt.) auch gegen die vom Bundesrat angeordnete „Streckung" des Roggenmehlvorrates durch Zusatz von 5 % Kartoffeln erklärt, und versichert, daß wir genügende Mengen an Brotkorn besäßen. Es steht offenbar im Zusammenhange mit diesen optimistischen Anschauungen angesehener Wissenschaftler, daß die Reichsregierung Anfang Oktober sogar die Ausfuhr von 11 Millionen Doppelzentner Zucker gestattete, später diese Erlaubnis zwar auf 4—5 Millionen dz beschränkte, aber den übrigen Zucker nicht zum Konsum bestimmte, sondern zur Einsperrung zuließ. Wie steht es nun in Wirklichkeit: können wir wirklich unbesorgt in den Tag hinein leben und aus dem Vollen wirtschaften? Ist außerdem tatsächlich unsere Lebenshaltung so hoch gestiegen, daß eine Einschränkung des Fleischgenusses uns nur nützlich sein kann?

Die Vorstellung von den reichlichen Brotkornvorräten geht zurück auf die günstigen Ergebnisse unserer Ernteststatistik und den *Glauben*, daß wir mit reichlichen alten Vorräten ins neue Erntejahr hineingegangen sind. Graf Schwerin-Löwitz hat in einer vielzitierten Auslassung diese alten Vorräte zu $1^1/_2$—2 Millonen Tonnen an Brotkorn geschätzt. Die Reichsregierung hatte für den 1. Juli zum ersten Male eine Erhebung von Getreidevorräten angeordnet. Die Ergebnisse dieser Erhebung sollen sehr günstige gewesen sein: veröffentlicht sind sie nicht, vielleicht mit aus dem Grunde, weil man bei der Schnelligkeit der Aufarbeitung keine Rückfragen machen konnte, daher das Ergebnis nicht ganz sicher erschien. Dafür ist eine neue Vorratserhebung für den 1. Dezember 1914 angeordnet

worden, von der man hoffen kann, daß sie zuverlässigere Ergebnisse liefern wird, als die Julierhebung, weil man diesmal an den Patriotismus der Bevölkerung zwecks Angabe richtiger Vorratsmengen appellieren konnte, und außerdem die Vorsicht gebrauchte, für die Mengenangaben den einfachen Zentner von 50 kg als Maßeinheit zu wählen, anstatt des der Bevölkerung viel weniger geläufigen Doppelzentners von 100 kg. (In Preußen sind auch noch andere Maßangaben für zulässig erklärt worden.) Es ist in der Tat die höchste Zeit, daß man endlich einmal feststellt, wie es in Wirklichkeit mit den Getreidevorräten steht, um dann, wenn auch in zwölfter Stunde, Maßnahmen zwecks Regulierung des ferneren Verbrauchs bis zur nächsten Ernte treffen zu können. Wie unsicher, ja direkt irreführend unsere bisherige Ernteſtatistik ist, mit der die günstigen Urteile über unseren reichlichen Getreidevorrat stehen und fallen, darüber können wir uns durch das folgende überzeugen.

Wie bekannt, beruht unsere Ernteſtatistik seit 1898 auf der Aufsummierung von Ernteschätzungen der sogenannten landwirtschaftlichen Sachverständigen; bis 1893 waren es die Gemeindevorstände, die die Ernteſtatistik machten und die man in sachverständigen Kreisen für (aus Steuerfurcht) zu niedrig angegeben hielt. Von 1893 bis 1898 haben wir eine doppelte Ernteſtatistik gehabt: eine vorläufige, von landwirtschaftlichen Sachverständigen und eine „endgültige" Statistik der Gemeindevorstände. Seit 1899 hat man die letztere Statistik fallen lassen, nachdem man noch festgestellt hatte, daß die Statistik der landwirtschaftlichen Sachverständigen um 12—19 % günstigere Ergebnisse gehabt hatte. Die Zahlen der Ernteſtatistik vor 1899 und nach 1899 sind also nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar. Bis 1893 sind noch die früheren Zahlen vom Kaiserl. Statist. Amte umgerechnet worden. Jedenfalls zeigen die Ergebnisse der Ernteſtatistik in Deutschland und auch in Österreich-Ungarn, wo das gleiche System der Berichterstattung von landwirtschaftlichen Sachverständigen eingeführt ist, ein außerordentlich starkes Anwachsen der Ernten, während in Frankreich, wo man bei den Berichten der Ortsvorstände geblieben ist, das Ansteigen kaum merkbar erscheint. Man hat das Anwachsen der deutschen Ernten der außerordentlichen Zunahme der Verwendung von Kunstdünger, der immer sorgfältigeren Bearbeitung des Ackers und der fortschreitenden Sortenzüchtung zugeschrieben. Allein auch in Frankreich hat der Kunstdüngerverbrauch erheblich zugenommen, wenn er auch, nach einer vom Internationalen Agrarinstitut in Rom 1913 herausgegebenen Zusammenstellung für 1910

in bezug auf Phosphorsäure und Stickstoff erst etwa die halbe Höhe des deutschen Verbrauches, auf die Flächeneinheit gerechnet, erreicht hatte, in bezug auf Kali sogar nur geringe Beträge. Allein Frankreich hat auch nur wenig kaliarmen Sandboden: man wird die französischen und österreich-ungarischen Böden, auf denen ebenfalls der Kaliverbrauch äußerst gering ist, an natürlicher Bodengüte etwa auf die gleiche Stufe stellen können. Der Verbrauch an Phosphorsäure und Stickstoff ist in Österreich-Ungarn sehr viel geringer als in Frankreich, die statistischen Ernteerträge aber höher! Anbei Vergleiche! Es wurden geerntet in Millionen Tonnen:

	1879/83			1884/88			1904/08			1909/13		
	Deutsches Reich	Frankreich	Österreich-Ungarn	Deutsches Reich	Frankreich	Österreich-Ungarn	Deutsches Reich	Frankreich	Österreich-Ungarn	Deutsches Reich	Frankreich	Österreich Ungarn
Roggen . . .	5,48	1,75	2,95	5,85	1,70	3,18	9,73	1,40	3,84	11,31	1,29	3,93
Weizen . . .	2,32	7,64	3,66	2,62	8,35	4,80	3,95	8,34	5,93	4,14	8,71	6,14
Gerste . . .	2,03	1,37	2,16	2,26	1,27	2,43	3,04	0,90	2,90	3,28	1,06	3,26
Hafer . . .	4,10	3,80	2,38	4,48	3,90	2,67	7,68	4,48	3,36	8,60	5,30	3,68
Mais	.	0,66	3,14	.	0,70	3,26	.	0,60	3,93	.	0,60	4,83
Zus. 5 Haupt-Getreidearten	14,03	15,22	14,29	15,21	15,92	16,34	24,40	16,22	19,96	27,33	16,96	21,84

Die Anbauflächen haben sich in diesen Zeitläuften insofern verändert, als in Deutschland die Roggenfläche von 5,9 auf 6,25—6,3 Mill. Hektar und die Haferfläche von 3,75 auf 4,4 Millionen Hektar gestiegen sind, während die dem Weizen- und Gerstenbau eingeräumten Flächen fast gleich geblieben sind. Die Vergrößerung der Getreideanbaufläche von 13,5 auf 14,4 Mill. Hektar (ohne Spelz!) würde an sich nur eine Ernteſteigerung von etwa 7½ % erklären, alles übrige wäre auf Rechnung der Intensivierung des Betriebes zu setzen: es hätte eine Zunahme der Flächenerträge von etwa 1040 auf rund 1900 kg per Hektar stattgefunden oder, wenn man je 160 kg per Hektar als Aussaat abzieht, eine Steigerung der Nettoerträge von 870 auf 1730 kg, d. h. also rund eine Verdoppelung der von der Flächeneinheit gewonnenen, für menschliche und tierische Ernährungszwecke zur Verfügung stehenden Getreidemengen. Absolut genommen wäre sogar die Nettoernte von etwa rund 11,7 auf rund 23,88 Mill. Tonnen gestiegen, hätte also um 105 % zugenommen. Auf den Kopf

der Bevölkerung gerechnet wäre die Nettoernte von 257 auf 363 kg in der letzten Periode gestiegen. Ein nicht ganz so glänzendes, aber immerhin sehr günstiges Bild sehen wir bei Österreich-Ungarn. Die Roggen- und Gerstenflächen sind da fast sich gleich geblieben (je etwa 3,2 und 2,2 Mill. Hektar), die Weizenfläche ist aber von 3,6 auf 4,8, die Maisfläche von 2,6 auf 3,2 Mill. Hektar gestiegen, auch die Haferfläche ist von 3,0 auf 3,2 Mill. Hektar angestiegen. Insgesamt ist die Getreideanbaufläche von etwa 14,6 auf 16,6 Mill. Hektar, also um 13,7 % gestiegen. Der Ertrag hat aber eine Zunahme von 14,3 auf 21,8 Mill. Tonnen erfahren: Der Flächenertrag müßte von 980 auf 1316 kg im Durchschnitt aller Getreidearten zugenommen haben. Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet würde die Nettoernte von etwa 324 kg auf 390 kg angestiegen sein.

Wesentlich anders gestaltet sich die Sachlage bei Frankreich: da ist die Weizenfläche von 6,96 auf 6,60 Mill. Hektar, die Roggenfläche von 1,78 auf 1,20 Mill. Hektar zurückgegangen. Die Brotfrüchte haben also etwa 0,94 Mill. Hektar oder etwa 11 % der früheren Anbaufläche verloren. Die Erträge sind um etwa 6 % gestiegen; auf den Kopf der Bevölkerung entfällt noch eine Nettoernte von etwa 220 kg Brotkorn und etwa 375 kg an allen Getreidearten. Die Haferfläche ist in Frankreich um etwa 0,75 Millionen Hektar (von 3,75 auf 4,5) gewachsen, die Gerstefläche um 0,25 Mill. Hektar zurückgegangen. Insgesamt ist die französische Erntefläche von etwa 14,2 auf etwa 13,8 Mill. Hektar zurückgegangen. Die Flächenerträge im Durchschnitt aller Getreidearten sind von rund 1070 auf 1230 kg per Hektar gestiegen. Vor 30—35 Jahren hätte also Frankreich um 9 % höhere, in der letzten Periode um 6½ % niedrigere Erträge gehabt als Österreich-Ungarn. Ist das wahrscheinlich oder beruht dieser Unterschied nicht auf einem statistischen Fehler? Denn von einer stärkeren Intensivierung der Ackerkultur im Verhältnis zu Frankreich kann in Österreich-Ungarn gar keine Rede sein: der Kunstdüngerverbrauch ist ganz erheblich geringer! Auch beim Vergleich mit der deutschen Erntestatistik erhebt sich die Frage, ob es menschenmöglich ist, daß eine Mehrverwendung von 1 t Phosphorsäuredünger in Deutschland eine Mehrernte von 5 t Getreide, 8 t Kartoffeln und 6—7 t Wiesenheu gebracht hat, in Frankreich dagegen nur eine solche von 1,1 t Getreide, 2—3 t Kartoffeln und 2—3 t Heu? Der naherliegende Schluß ist doch wohl der folgende: unsere und die österreichische Erntestatistik sind überhöht, die französische infolge Festhaltens an alten Erhebungsmethoden zu niedrig. Ich schätzte in einem früheren

Aufsatz[1] die Überhöhung unserer ernteſtatiſtiſchen Angaben um 10–15 %, indem ich darauf hinwies, daß in den öſtlichen preußiſchen Provinzen doch unmöglich 360—380 kg Brotkorn auf den Kopf der Bevölkerung entfallen könnten (ſoviel ergab eine Gegenüberſtellung der Ernteſtatiſtik und der Verkehrsſtatiſtik der mehr ausgeführten Brotgetreidemengen). Darauf wurde geantwortet[2], in den öſtlichen Provinzen würde außerordentlich viel Roggen verfüttert. Die Verfütterung ſolcher Roggenmaſſen, wie ſie zur Erklärung der Richtigkeit der Ernteſtatiſtik notwendig wäre, iſt aber doch zum mindeſten unwahrſcheinlich. Allerdings iſt früher, vor der Zollerhöhung im Jahre 1910 die verfütterte Roggenmenge von Prof. Dade auf 25 % der Jahresrente geſchätzt worden. Seitdem ſind wir aber infolge der Einfuhrſcheine aus einem Roggeneinfuhrland, das eine Mehreinfuhr von 0,8—1 Mill. Tonnen Roggen hatte, ein Roggenausfuhrland mit einer Roggenmehrausfuhr von 0,9 Mill. Tonnen geworden (Roggenmehl in Roggen umgerechnet). Allein dieſer Unterſchied ermöglicht die Mehrverwendung von 1,8 Mill. Tonnen Roggen zur menſchlichen Ernährung. Dieſe Differenz wird ſeit 1906 durch die Mehreinfuhr der billigen ruſſiſchen Futtergerſte gedeckt, deren Einfuhr aus dem Grunde beſonders vorteilhaft war, weil ſie nur einen Zoll von 13 Mk. auf die Tonne zu tragen hatte, während der Roggen mit 50 Mk. belaſtet war.

Einen weiteren Beweis für die Unſicherheit unſerer Ernteſtatiſtik bieten die vom Reichsamt des Innern vorgenommenen „Erhebungen über die Produktionsverhältniſſe des Mühlengewerbes". Nach dieſen Erhebungen[3] betrug in den Wirtſchaftsjahren:

	1908/09		1909/10	
	Roggen	Weizen	Roggen	Weizen
	Millionen Tonnen			
Ernte	10,74	4,21	11,35	4,25
Einfuhr	0,24	1,99	0,31	2,55
Ausfuhr	0,84	0,29	0,65	0,19
Reſt	10,14	5,91	11,02	6,62
Verarbeitet	5,82	4,89	6,10	5,05
Nicht verarbeitet	4,32	1,02	4,92	1,57

Von dieſen gewaltigen nicht verarbeiteten Mengen Brotgetreide geht allerdings ab die Saat (was in der Arbeit des Reichsamts des Innern nicht erwähnt iſt). Schätzen wir die Saatmengen zu rund

[1] Preußiſche Jahrbücher, Juliheft 1914, S. 103.
[2] Ebenda, Auguſtheft, S. 1914, S. 295 ff.
[3] Berlin 1913, Carl Heymanns Verlag, S. 10.

1,08 Mill. Tonnen beim Roggen, 0,4 bei Weizen und Spelz (entsprechend je etwa 170 kg Saat per Hektar), so bleiben immer noch übrig zur Verfütterung in Millionen Tonnen:

	1908/09	1909/10
Roggen	3,24	3,84
Weizen	0,62	1,17

Das sind denn doch Mengen, deren Verfütterung einfach undenkbar ist — namentlich ist dies ganz ausgeschlossen bei Weizen. Auch bei Roggen hat kein Landwirtschaftsinteressent die verfütterten Mengen zu über 2—2,5 Millionen Tonnen geschätzt. Eine einigermaßen befriedigende Erklärung ergibt sich nur, wenn man die Erntestatistik sich um mindestens 10—15 % überhöht denkt. Das Hinüberziehen der Vorräte eines Erntejahres ins andere reicht nicht aus: mit solchen Getreidemassen, die sich doch summieren, also für den Beginn des Wirtschaftsjahres 1910/11 7 Mill. Tonnen Roggen und und 1,8 Mill. Tonnen Weizen an alten Vorräten ergeben hätten, dürfen wir nicht rechnen. Es bleibt natürlich noch eine Erklärung: daß die Müllereistatistik zu niedrige Werte für das vermahlene Brotgetreide ergeben hätte. Dies ist bei der Sorgfalt, mit der die Erhebung trotz aller Schwierigkeiten durchgeführt worden ist, nicht sehr wahrscheinlich, aber selbst wenn man 10 % Fehler in minus zugeben wollte, müßten immer noch 2,66 bzw. 3,24 Mill. Tonnen Roggen und 0,20 bzw. 0,75 Mill. Tonnen Weizen verfüttert sein. Daß die Statistik der Mühlenproduktion kaum erhebliche Fehler in sich schließen dürfte, lehrt uns ein Vergleich der englischen Konsumtionsstatistik für Brotgetreide: diese entspricht ziemlich genau der aus der deutschen vom Reichsamt des Innern aufgenommenen Statistik: in Deutschland wie in England ergeben sich 162—165 kg Brotgetreideverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung, und fast zu genau analogen Zahlen führt die amerikanische Zensusstatistik[1]. Es läßt sich natürlich einwenden,

[1] Der amerikanische Zensus ergibt für 1909 eine Verarbeitung von 496,5 Mill. Bushels Weizen zu 105,7 Mill. Barrels Weizenmehl. Rechnet man den Bushel zu 27,2 kg, den Barrel zu 88,9 kg, so ergeben sich bei 13,52 Mill. Tonnen Weizen 9,40 Mill. Tonnen Mehl, also ein Ausbeuteverhältnis von 69,5 %. Von dem Mehl sind aber ca. 9,8 Mill. Barrels = 0,87 Mill. Tonnen ausgeführt worden, so daß für den Konsum nur 8,53 Mill. Tonnen verblieben. Für diese ausgeführten 0,87 Mill. Tonnen waren 1,22 Mill. Tonnen Weizen erforderlich, so daß für den Eigenkonsum der Amerikaner 12,30 Mill. Tonnen Weizen zu verrechnen sind. Auf eine mittlere Bevölkerung von 90 Millionen verrechnet, ergibt dies 136,7 kg auf den Kopf. Nun sind außer dem Weizenmehl noch

daß der Deutsche wahrscheinlich einen höheren Brotkonsum hätte als der Brite oder Amerikaner. Allein dies ist unsicher, weil der Kartoffelkonsum bei uns notorisch ganz erheblich höher ist. Der amerikanische Zensus von 1910 ergibt übrigens den Beweis für die Möglichkeit eines Übereinstimmens der Mühlenproduktions- und der Ernteſtatistik. Die Ernteſtatistik der Union ergab für 1908 eine Weizenernte von 664,6, die von 1909 eine solche von 683,4 Millionen Bushels. Auf 44 Mill. Acres Weizenfläche sind zu rechnen je $2^1/_2$ Bushel Saat per Acre, ist zusammen 110 Millionen Saat. Außerdem ist abzusetzen die Weizenausfuhr aus Amerika, die 1908/09 66, 1909/10 46 Mill. Bushels betrug. Rechnen wir 56 für die Ausfuhr ab, so waren also 110 + 56 = 166 Mill. Bushels abzusetzen. Da in den Mühlen 1909 496,5 Mill. Bushels verarbeitet wurden, so würde die Aufsummierung der Saat + Ausfuhr + Verarbeitung sich nahezu vollständig genau mit der Ernte von 1908 decken — im Verhältnis zur Ernte von 1909 ergäbe sich ein Mehr der Ernteſtatistik von 17,4 Mill. Bushels = $2^1/_2$ %. Ein derartiges Ergebnis muß als ein geradezu glänzender Nachweis der Zuverlässigkeit der amerikanischen Zensuszahlen angesehen werden, und es spricht zugleich für die Brauchbarkeit der amerikanischen „endgültigen" ernteſtatistischen Angaben. Wir sind in Deutschland noch außerordentlich weit von einer brauchbaren Ernteſtatistik entfernt, weil wir bis jetzt nie den Mut gehabt haben, die Produzenten selber zu befragen, was beim amerikanischen Zensus geschieht.

Sehr wesentlich für die Beurteilung der gegenwärtigen Lage der Nahrungsmittelversorgung Deutschlands ist eine Betrachtung der Ernteſtatistik des letzten Jahres (1914). Veröffentlicht sind da allerdings lediglich die Ernteziffern für Preußen und Bayern und zwar nach den Berichten über den Saatenstand, bzw. den Saatenstandsnoten vom 1. August 1914. Die Saatenstandsnoten mit der Höchstnote 1, der schlechteſten Note 5 entsprechen allerdings am allerwenigſten den Anforderungen, die man an eine wissenschaftlich brauchbare Statistik stellen muß. Das Merkwürdige in der Entwicklung unserer amtlichen Ernteſtatistik ist, daß wir die bessere Methode, die eine Bezeichnung des Saatenstandes in Prozenten einer Mittelernte ausdrücken sollte, aufgegeben und dafür die schlechtere übernommen haben.

1,5 Mill. Barrels Roggen- und 21,5 Mill. Barrels Weizenmehl produziert worden im Gesamtgewicht von 2,045 Mill. Tonnen, zu denen wohl mindestens 2,5 Mill. Tonnen Roggen und Mais nötig waren. Dies ergibt einen weiteren Getreidekonsum von 27 kg auf den Kopf und einen Gesamtkonsum von 163,7 kg Getreide.

Die Prozentmethode haben die Amerikaner von uns übernommen, indem sie in ihren Saatenstandsberichten die Ernteverwertung in Prozentsätzen der vorjährigen Ernte angeben, um so vorläufige Ernteſtatiſtiken, Erntevorſchätzungen veröffentlichen zu können. In Deutſchland ſind in den letzten Jahren ebenfalls bereits Anfang Juli und Anfang Auguſt Erntevorſchätzungen nach dem Stande der Ernte auf dem Halme unter Zugrundelegung der Saatenſtandsnoten veröffentlicht worden. Die endgültigen Ernteſchätzungen nach den bis Mitte November feſtgeſtellten Erdruſchergebniſſen werden Anfang Dezember veröffentlicht. Die diesjährige Erntevorſchätzung für Preußen ergibt für den 1. Auguſt 1914 einen um 10,6 % niedrigeren Ernteertrag als die Vorſchätzung am 1. Auguſt 1913. Dabei iſt aber in Betracht gezogen, daß für die Regierungsbezirke Gumbinnen und Allenſtein wegen der Ruſſeninvaſion überhaupt keine Ernteangaben gemacht worden ſind, wodurch allein 5—6 % der Ernte Preußens unter den Tiſch gefallen ſind. Die Erntevorſchätzung für Bayern weiſt aber für 1914 gar um 15,3 % niedrigere Werte auf, als für 1913, und Braun[1] hält ſich für berechtigt, unter Zugrundelegung der bayeriſchen Zahlen die geſamte Nettoernte an Brotgetreide im Deutſchen Reiche zu nur 12,4 Mill. Tonnen anzuſetzen, ſo daß im Ausfall an Brotgetreide von 3,35 Mill. Tonnen gegenüber dem Normalbedarfe anzunehmen wäre. Wenn die Braunſche Schätzung zuträfe, ſo wäre dies geradezu beängſtigend für unſere Brotkornverſorgung im Wirtſchaftsjahre 1914/15. Indeſſen hat Braun[2] die Nettoernte des Jahres 1913 mit 14,65 Mill. Tonnen zu niedrig angeſetzt: Die Bruttoernte betrug nach der deutſchen Ernteſtatiſtik 1913 bei Roggen 12,22, bei Weizen einſchließlich Spelz 5,0 Mill. Tonnen. An Ausſaat können wir für Roggen höchſtens 1,1, für Weizen 0,4 Mill. Tonnen abrechnen (= 170 kg per ha). Es bliebe ſonach für 1913 eine Nettoernte von 12,22 + 5,0 — 1,1 — 0,4 = 15,72 Mill. Tonnen und nicht bloß 14,65. Iſt nun die Brotkornernte von 1914 um 10 % niedriger als die von 1913, ſo würde die Nettoernte ergeben 17,22 — 1,72 — 1,50 = 14,0 Mill. Tonnen, bei einem Unterſchiede von 15 % 17,22 — 2,58 — 1,50 = 13,14 Mill. Tonnen. Verteilt auf eine Bevölkerung von 68,2 Mill. (= Bevölkerung Ende 1914) waren das immer noch 192,6 kg auf den Kopf, alſo um 30 kg pro Kopf, oder abſolut genommen, um 2,05 Mill. Tonnen mehr als die Mühlen-

[1] Kann Deutſchland durch Hunger beſiegt werden? München 1914, Carl Gerber. 79 S. 5 Mk.

[2] a. a. O. S. 9.

produktionsstatistik als Durchschnittskonsum der Jahre 1908/9 und 1909/10 nachgewiesen hatte. Ist allerdings die Ernteschätzung der Vorjahre an sich um 10—15 % zu hoch, wie ich annehmen zu dürfen glaube, dann verschwindet der Überschuß und er verwandelt sich in einen nicht unerheblichen Unterschuß, wenn wir weiter berücksichtigen, daß von Anfang August bis Anfang November in Ermangelung der Futtergerste wohl mindestens 1½ Mill. Tonnen Roggen verfüttert sein dürften. Es bliebe also tatsächlich, wenn man mit dem Rest bis zur nächsten Ernte auskommen will, nur übrig, den Roggen- und Weizenvorrat zu „strecken", 1. durch stärkere Ausmahlung und 2. durch Einbacken von Kartoffeln und Kartoffelmehl ins Roggenbrot. Durch Steigerung der Ausmahlung von 66 auf 72 %, die die Bundesratsverfügung in Aussicht nimmt, lassen sich allein rund 350 000 t Roggenmehl mehr gewinnen, entsprechend ½ Mill. Tonnen Brotgetreide. Eine Kartoffeleinbackung von 5 % sparte allerdings nur 200 000 t Mehl = 300 000 t Roggen. Man wird also zu einer stärkeren Ausmahlung, etwa 80 % und zu einem stärkeren Kartoffelzusatz greifen müssen, etwa bis zu 20 %, namentlich wenn man berücksichtigt, daß wir ja in den ersten vier Kriegsmonaten (bis Ende November) keinen Beschränkungen in bezug auf Ausmahlung und Kartoffelzusatz unterworfen waren. Die Berücksichtigung der alten Vorräte verbessert natürlich die Sachlage, wenn es auch als dringend wünschenswert zu bezeichnen ist, daß wir nicht ganz entblößt von allen Vorräten in die neue Ernte hineingehen, die ja außerdem bei ungünstigem Erntewetter sich um drei bis vier Wochen verspäten kann. Braun rechnet (a. a. O. S. 8), daß wir infolge der Besetzung feindlicher Gebiete 2—3 Mill. Mann weniger aus den Vorräten des eigenen Landes zu ernähren hätten als im Frieden. Eine solche Rechnung stimmt nicht: die besetzten Gebiete sind Zufuhrgebiete, die nur ein Drittel ihres Bedarfes selbst hervorbringen und die bereits im November nichts mehr hatten, so daß die Zivilbevölkerung vor dem Hungertode stand und, soweit sie nicht durch auswärtige Hilfsaktionen ernährt wurde, von den allerdings zum Teil vorher requirierten Vorräten der deutschen Truppen etwas abbekam. Die requirierten Vorräte dürften außerdem nicht sehr beträchtlich gewesen sein, da die Belgier und Franzosen beim Rückzuge viel zerstört haben.

Wenn sonach auch eine genaue Betrachtung der Brotgetreidevorräte es wahrscheinlich macht, daß wir zur Not, wenn auch nicht ohne erhebliche Einschränkungen, bis zur nächsten Ernte durchkommen, so ist doch eine weitere Untersuchung vonnöten darüber, inwieweit

die sonstigen Nahrungsmittel, insbesondere Milch und Fleisch uns fehlen werden und sodann ein Vergleich der Konsumstatistik anderer Länder vorzunehmen, um daraus Schlüsse zu ziehen, ob wir tatsächlich so überreichlich ernährt sind, daß wir eine starke Herabsetzung des Milch- und Fleischgenusses nicht als eine harte Notwendigkeit aufzufassen, sondern als einen Vorzug zu begrüßen haben.

Einzuschalten ist, daß die berühmten Hygieniker Voit und v. Pettenkofer in München vor einem Menschenalter die nach ihnen benannten Ernährungsnormen aufgestellt haben, die auf einen Eiweißbedarf von 118 g, einen Fettbedarf von 56 und einen Bedarf an Kohlehydraten von 500 g führten für den erwachsenen Mann von 65 kg Körpergewicht pro Tag bei mittlerer Arbeit. Neuere Hygieniker, wie Prof. Rubner, reduzieren den Eiweißbedarf auf 90—100 g und rechnen den Eiweißbedarf einer ganzen Bevölkerung, deren mittleres Körpergewicht nur 45 kg betrage, auf 62—69 g. Ja, es gibt Fanatiker für eiweißarme Ernährung (Hindhede, Chittenden), die auch für den erwachsenen Arbeiter 50—60 g Eiweiß für ausreichend halten und lediglich die sog. „Kalorien"menge als für die Ernährung maßgebend ansehen, für den erwachsenen Arbeiter 3000 bis 3500 Kalorien bei mittlerer Arbeit fordern. Diese Kalorienmenge deckt sich freilich ziemlich genau mit der Voit-Pettenkoferschen Norm.

Wie stellt sich nun die Sachlage bei einer statistischen Betrachtung der Nahrungsration ganzer Völker?

Wir werden zu diesem Zwecke bei der Statistik des Milchkonsums anfangen. Merkwürdigerweise beginnen da sofort Unstimmigkeiten über die Anzahl der Milchkühe und deren Milchertrag.

Rubner gibt die Anzahl der Milchkühe in Deutschland zu 11 Mill. Stück an[1], den Milchertrag rechnet er zu 2500 l per Kuh und folgert daraus 1150 ccm täglichen Milchertrag auf den Kopf der Bevölkerung, von dem nur 341 ccm in Milch verbraucht würden, während der Butterverbrauch sich auf 18 g, der Käseverbrauch auf 7,8 g pro Kopf und Tag stelle. Wir besitzen oder besaßen 2. Dezember 1912 aber nicht 11 Mill. Milchkühe, sondern nur 11 Mill. (genauer 10,944 Mill.) weibliche Rinder im Alter von über 2 Jahren. Es ist selten, daß eine Kalbin im Alter von unter $2^1/_2$ Jahren kalbt. Die Statistiken anderer Länder, z. B. Frankreichs, zählen daher als Milchkühe nur weibliche Rinder im Alter von über $2^1/_2$ Jahren, von denen auch

[1] Deutsche Mediz. Wochenschrift, 8. Oktober 1914.

nicht einmal alle Milch geben, sondern eine ganze Anzahl „güst" gebliebene Kühe vorstellen. Wie groß war die Anzahl der 2—2½jährigen Kühe? Im Deutschen Reiche wurden in den letzten Jahren rund 1,8 Millionen Kühe, also ein Sechstel des Bestandes, geschlachtet. Auf die 2—2½jährigen wird man daher ein Zwölftel des Bestandes rechnen können, und es bleiben demzufolge nur etwa rund 10 Millionen Milchkühe im Alter von über 2½ Jahren übrig, von denen eigentlich auch noch ein weiterer Anteil, die güst gebliebenen, abzuziehen wäre! Lassen wir aber auch 10 Mill. Rinder als Milchkühe gelten, so ist doch ein durchschnittlicher Milchertrag von 2500 l ganz unmöglich! Man wird viele Dörfer finden, wo die Kraftfutterverwendung geringfügig ist und der Milchertrag nicht über 1000 bis 1500 l hinausgeht. Die französische und englische amtliche und halbamtliche Statistik rechnet nur mit einem durchschnittlichen Milchertrag von 1200 bis höchstens 1500 l! Das Durchschnittsgewicht der Kühe betrug 1900 443 kg. Nun geben selbst Kühe guter Rassen bei rationeller Fütterung (starker Kraftfutterverwendung im Winter) im Jahre an Milch nicht über das fünffache des Körpergewichtes. Wir kämen so auf höchstens $443 \times 5 = 2215$ l. Die Kraftfutterverwendung ist aber nicht allgemein. Sodann muß noch der Betrag abgezogen werden, den die Kälber bis zum Alter von 3—4 Wochen verbrauchen, der auch kaum unter 150—200 l beträgt. Es werden also schwerlich mehr als 2000 l Milch per Milchkuh für den menschlichen Konsum übrig bleiben, meines Erachtens in Anbetracht der vielen schlechten Milchkühe sogar schwerlich mehr als 1800 l. Aber bleiben wir beim denkbar höchsten Maximum, 2000 l. Alsdann käme, wenn im Jahre 1912 und 1913 341 ccm täglich, also 124,5 l jährlich, pro Kopf in Form von frischer Milch verbraucht wurden und die Bevölkerung zu 67 Millionen gerechnet wird, $67 \times 124{,}5 = 8341{,}5$ Mill. Liter. Der Rest an Milch wäre sonach $20000 - 8341{,}5 = 11658{,}5$ Mill. Liter. Akzeptieren wir den Käseverbrauch von 7,8 g pro Kopf und Tag bzw. von 2,847 kg pro Jahr, so sind dazu weitere 30 l Milch pro Kopf und Jahr erforderlich, im ganzen also $67 \times 30 = 2010$ Mill. Liter. Der Milchrest ist nun nur noch $11658{,}5 - 2010 = 9648{,}5$ l. Werden nun, wie Rubner annimmt, erst aus 30 l Milch 1 kg Butter gewonnen, so hätten wir daraus nur 321,6 kg Butter = 268 Mill. Kilogramm Butterfett (zu 83,5 % gerechnet) = rund 4000 g Butterfett pro Kopf und Jahr. Also nicht 18 g Butter entsprechend 15 g Butterfett, wie bei Rubner zu lesen ist, sondern nur 11 g Butterfett pro Kopf und Tag! In der Wirklichkeit ist dies Quantum sicher

noch geringer. Bleiben wir bei dem errechneten zur Butterbereitung vorhandenen Milchquantum, so dürften von den 9648,5 l Vollmilch nach Abzug der Butter und Buttermilch etwa 8000—8500 Mill. Liter Magermilch übrigbleiben, die heute wohl zu mindestens drei Vierteln an Schweine verfüttert wird, was volkswirtschaftlich ein entschiedener Nachteil ist, da in dem Fleisch der Schweine kaum das halbe Quantum des in der Milch vorhandenen Eiweißes wieder gewonnen wird. Allerdings wäre ohne Magermilchzusatz die Verwendung der Kartoffeln zur Schweinefütterung kaum möglich, da die Kartoffeln infolge ihres geringen Eiweißgehaltes bestenfalls als „Erhaltungsfutter" dienen können, man bei reiner Kartoffelfütterung höchstens ein Dahinvegetieren der Tiere, keine Zunahme der Muskelsubstanz erzielen würde. Mit 6—7000 Mill. Liter Magermilch und 15—20 Mill. Tonnen Kartoffeln können aber sicher 1 Mill. Tonnen Schweinefleisch produziert werden.

Jedenfalls ist, worauf es in diesem Zusammenhange ankommt, das uns zur Verfügung stehende Milchquantum in Friedenszeiten um ein Viertel geringer als Rubner angenommen. Im Kriege fehlt uns die eingeführte Kleie und die Ölkuchen und Ölfrüchte; es wird uns daher gerade nur die Hälfte des Rubnerschen Milchquantums zur Verfügung stehen; die Butter wird uns im Winter ganz, im Sommer zum Teil fehlen.

Nicht viel besser als die Milch- und Butterstatistik ist die deutsche Fleischverbrauchsstatistik. Sie beruht auf der Ausmultiplikation der Statistik der Schlachtungen, die uns seit 1904 für die einzelnen Tiergattungen bekannt ist, mit einem hypothetischen, auf eine methodologisch nicht einwandfreie Weise gewonnenen Durchschnittsgewicht (für Bullen 330, Ochsen 310, Kühe 240, Jungvieh 185, Kälber 40, Schweine 85, Schafe 22 kg Schlachtgewicht). Nehmen wir aber an, die deutsche Fleischkonsumstatistik wäre richtig. Alsdann gebietet es die einfachste Forderung der Logik, bei der Aufrechnung des Fleischverbrauchs anderer Länder dieselbe Methode anzuwenden, die bei der deutschen Fleischverbrauchsstatistik zur Anwendung gekommen ist. Tun wir dies! Vorweg ist zu bemerken, daß im Jahre 1912 und 1913 in Deutschland einschließlich der Hausschlachtungen nach der Rechenmethode des Kaiserlichen Gesundheitsamtes 1074 bzw. 1045 Mill. Kilogramm Rindfleisch gekommen sind. Um nun eine Vergleichsbasis zu gewinnen, wollen wir diese Fleischproduktion auf die 20,2 Mill. Rinderbestand verrechnen. Dies macht 53 kg Fleischgewinnung auf je ein Rind pro Jahr. An Schweinefleisch sollten produziert sein 1548 bzw. 1549 Mill. Kilogramm ohne Hausschlachtungen, auf

welch letztere 1911/12 etwa 493 Mill. Kilogramm entfielen. Verteilt man sonach diese rund 2041 Mill. Kilogramm Schweinefleischproduktion auf 22 Millionen Dezember 1912 vorhanden gewesene Schweine, so kommen auf ein Schwein 93 kg Jahresfleischproduktion. Für 1913 würde sich dieser Betrag auf nur 85 kg auf je ein Schwein stellen. Der Durchschnitt für 1912 und 1913 wäre sonach 89 kg. In gleicher Weise läßt sich die Fleischerzeugung an Schaffleisch für 1912 zu 60,7 Mill. Kilogramm berechnen; auf ein Schaf entfallen 10,5 kg Schaffleisch. An Ziegenfleisch sind etwa 19 Mill. Kilogramm konsumiert worden. Es ergeben sich alsdann für Deutschland 1912 zu 3193, für 1913 zu 3137 Mill. Kilogramm bzw. zu 48,2 und 46,8 kg auf den Kopf der Bevölkerung. Für eine Anzahl von anderen Ländern finden wir:

	Rinder		Schweine		Schafe		Ziegen	
	Mill. Stück	Mill. kg Rindfleisch	Mill. Stück	Mill. kg Schweinefleisch	Mill. Stück	Mill. kg Schaffleisch	Mill. Stück	Mill. kg Ziegenfleisch
Großbritannien und Irland 1911. . .	11,87	630	4,25	378,3	30,48	320	—	—
Frankreich 1910 . .	14,50	768	6,70	596	16,40	172	1,41	10
Österreich-Ung. 1910	16,48	873	14,01	1246	10,98	115	1,63	11
Italien 1908. . . .	6,20	329	2,51	224	11,16	117	2,70	20
Europ. Rußland 1911	32,20	1048[1]	10,91	927	39,14	410	—	—
Belgien-Holland 1910	3,85	256[2]	2,63	234	1,12	11,7	—	—

Zu dieser Übersicht ist noch zu bemerken, daß der Schweinebestand in Großbritannien und Irland in der Statistik viel zu niedrig angegeben wird, da nur die Schweine der Farmer, nicht die der vielen kleinen Leute, der Cottagers, miterfaßt werden. Man muß mindestens 2—2½ Millionen Schweine mehr rechnen, um der Wirklichkeit näher zu kommen. Dies läßt sich auch indirekt nachweisen, wenn man bedenkt, daß England 1,9—2 Mill. Tonnen Mais und 1,1 Mill. Tonnen Gerste einführt, die doch mindestens zu fünf Sechsteln zur Schweinemast verwendet werden. Aus 2,5 Mill. Tonnen Getreide lassen sich rund ½ Mill. Tonnen Schweinefleisch produzieren. Hinzu kommt, daß ein Teil der Magermilch und der Kartoffeln sowie der Rüben mit zu Schweinefutter verwendet werden. Diese Produktion wird man auch nicht gut unter 100000 t ansetzen können. So kommen

[1] Um ein Drittel reduziert wegen Vorherrschens der leichten Landrassen.

[2] Um ein Viertel erhöht wegen Vorherrschens der schweren Rinderrassen.

wir auf eine englische inländische Schweinefleischproduktion zu schwerlich unter 600 Mill. Kilogramm. Die gesamte inländische Fleischproduktion des Vereinigten Königreichs betrüge alsdann 1580 Mill. Kilogramm.

Bezüglich der französischen Fleischproduktion ist zu bemerken, daß einzelne französische Sachverständige zu ganz unmöglichen Zahlen, zu einem Fleischkonsum von 50 kg auf den Kopf, gelangen, indem sie das Fleischgewicht einer Kuh zu 363 kg, das eines Schweines zu 114 kg annehmen. Das ist barer Unsinn: das Lebendgewicht einer Kuh wurde anläßlich der Enquete von 1892 zu 411 kg geschätzt, woraus kaum über 230 kg Fleischgewicht gewonnen werden können. Auch wenn sich das Gewicht der Kühe seitdem erhöht hat, kann doch diese Erhöhung nicht 50 % betragen haben. Höchstens kann angeführt werden, daß der Schweinebestand in Frankreich 1910 ungewöhnlich niedrig war, einige Jahre vorher schon 7,5 Mill. betragen hat, so daß der Fleischertrag der Schweine um etwa 68 Mill. Kilogramm zu erhöhen wäre.

Unser Endergebnis ist unter Berücksichtigung dieser Korrekturen das folgende:

Inländische Fleischproduktion

	Bevölkerung Millionen	Millionen Kilogramm	Auf den Kopf der Bevölkerung Kilogramm	
			obenstehende Berechnung	nach Rubner
Großbritannien und Irland 1910 . . .	45,0	1580	35,1 + 24,5[1] = 59,6	47,6
Frankreich 1911 . . .	39,6	1614	41,0	33,6
Österreich-Ungarn 1910	48,5	2245	46,2	29,0
Italien 1908	34,0	690	20,3	10,4
Europ. Rußland 1911	115,0	2485	21,6	21,8
Belgien-Holland 1910	13,3	502	37,8	34,3

Wir sehen, unsere Tabelle sieht denn doch etwas anders aus als die Rubnersche: England hat auch unter Berücksichtigung der Einfuhr Deutschlands an Fleisch und lebendem Vieh eine um mindestens 20 % höhere Kopfrate, Österreich-Ungarn steht nur unerheblich hinter Deutschland zurück, Frankreich schon stärker, nämlich um 15 %. Der italienische Konsum erscheint verdoppelt!

Nun ist es freilich nicht unwahrscheinlich, daß die Gewichtsschätzungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes um vielleicht 5—10 % zu

[1] Einfuhr, die aber, genau gerechnet, noch um ca. 2 kg höher anzusetzen wäre, da sich bei der Einfuhr 1,2 kg Schinken befinden.

hoch sind. Eßlen und ich haben wiederholt darauf hingewiesen. Diese Erwägung ist aber auf einem anderen Blatt anzustellen. Zunächst muß noch darauf verwiesen werden, daß der berühmte winzige Fleischkonsum unserer Altvordern zur Zeit der napoleonischen Kriege noch bei weitem nicht genug unter die kritische Lupe genommen worden ist. Selbst Eßlen hat bei all seiner sonstigen kritischen Neigung die von Dieterici und Hoffmann überlieferten Zahlen nicht angetastet (Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 98, S. 735 ff.). Es muß doch hervorgehoben werden, daß in dem Preußen von 1816 es trotz all der furchtbaren Verwüstungen der napoleonischen Kriege immer noch 4,0 Mill. Rinder (darunter 2,18 Mill. Kühe und Färsen), 8,3 Mill. Schafe und 1,49 Mill. Schweine gab. Auf den Kopf der 10,3 Mill. starken Bevölkerung Preußens entfielen, wenn man 6 Schafe = 1 Stück Großvieh rechnet, 0,53 Stück Großvieh gegen 0,32 heute! Der Schweinebestand war allerdings relativ nur halb so hoch. Nimmt man den Fleischertrag des damaligen Viehs zu nur drei Fünftel von dem Relativertrage an, der sich unter Zugrundelegung der Statistik des Kaiserl. Gesundheitsamtes für das heutige Vieh ergibt, so kommen wir für Preußen zu einem Fleischkonsum von etwa 24—25 kg auf den Kopf der Bevölkerung. Noch tiefer herunterzugehen haben wir wirklich kein Recht: eine starke Steigerung des Gewichtes der Kühe zwischen 1816—40 ist zu wenig beglaubigt.

Auch mit dem Milchgenuß unserer Altvordern stand es nicht so schlimm: rechnen wir für 1816 die Zahl der eigentlichen Milchkühe zu nur 2 Mill., den Milchertrag zu nur 1000 l pro Kuh, so entfielen auf den Kopf der Bevölkerung zwar nur 200 l jährlich, allein das aus der Milch der Bevölkerung zugute kommende Eiweißquantum dürfte kaum geringer gewesen sein als heute, weil viel weniger gebuttert wurde und die Milch nicht nur fett-, sondern auch eiweißreicher war.

Jedenfalls haben wir heute mit der Tatsache zu rechnen, daß uns die Zufuhr von 1,6 Millionen Tonnen Ölfrüchten, 0,5—0,6 Ölkuchen, 1,5 Kleie und 4,0 Gerste und Mais abgeschnitten ist — ob erhebliche alte Vorräte vorhanden waren, ist mindestens fraglich. Aus den eingeführten Ölfrüchten dürften 1912 und 1913 mindestens 400—450 000 Tonnen Öl ausgepreßt sein, die zum Teil für die Fabrikation von Seife, zum Teil aber zur Herstellung von Pflanzenmargarine verbraucht worden sind. 73 000 Tonnen Pflanzenöl sind gleichzeitig ausgeführt worden. Rechnen wir, daß der Rest zur Hälfte der Margarineerzeugung diente, so dürften uns wahrscheinlich 170 000 – 180 000 Tonnen Pflanzenmargarine fehlen.

Aus den 4 Millionen Tonnen Futtergerste und Mais dürften nach der gewöhnlichen Rechnung ($5^1/_4$ Teile Getreide zu 1 Teil Fleisch), etwa rund $^3/_4$ Millionen Tonnen Schweinefleisch erzeugt worden sein. Die Ausmästung von Ochsen, Kühen, Jungvieh, Kälbern muß natürlich unter dem Mangel der Kleie und der Ölkuchen leiden; zu dem Fehlbetrag von $1^1/_2$ Mill. Tonnen ausländischer Kleie kommt bei einer um 7 % verstärkten Ausmahlung von Brotgetreide ein solcher von 770—800 000 Tonnen an inländischer Kleie.

Berechnen wir nun die Nahrungsration des deutschen Volkes nach den vorhandenen statistischen Unterlagen, und zwar, indem wir für den Mehlkonsum uns an die Ergebnisse der Mühlenproduktionserhebungen halten, für den Fleischkonsum die Statistik des Kaiserl. Gesundheitsamtes benutzen. Für eine ganze Reihe von Nahrungsmitteln müssen wir uns an mehr oder weniger konjekturalstatistische Annahmen halten; doch dürften alle diese Annahmen, wenn sie für andere Staaten nach der gleichen Methode vorgenommen werden, wenigstens brauchbare relative Vergleichswerte ergeben, wenn auch über die absolute Menge der verzehrten Nahrungssubstanzen gewisse Fehlergrenzen zugegeben werden müssen.

Der Mehlkonsum berechnet sich nach den Erhebungen des Reichsamts des Innern für 1908/10 auf 165 g Roggenmehl und 151 g Weizenmehl pro Kopf und Tag.

Die in den Landwirtschaftskalendern angenommenen Kellnerschen Tabellen geben an für Roggen im Mittel 9,6, für Weizen 10,2, an verdaulichem Protein 1,1 bzw. 1,2 % Fett und 64 bzw. 63,5 % Kohlehydrate; für Weizen- bzw. Roggenkleie stellen sich die Prozentsätze an verdaulichem Protein zu 12,5—12, die an Fett zu 2,5—3,0 bis 3,9, an Kohlehydraten zu 40—42. Daraus läßt sich berechnen für Weizenmehl ein Gehalt von 9,6 % an verdaulichem Protein, an Fett ein solcher von 0,55, an Kohlehydraten von 71,3 %. Für Roggenmehl stellen sich die entsprechenden Werte auf 8,5 % an verdaulichem Protein, 0,6 Fett, 70 an Kohlehydraten. Diese Sätze sind für Protein etwas, für Fett um über die Hälfte niedriger als die älteren Angaben von König. Es ist zu beachten, daß für den eingeführten Weizen allgemein wenigstens $^1/_4$ mehr Protein, dafür entsprechend weniger an Kohlehydraten anzusetzen ist; wir werden daher den durchschnittlichen Proteinprozentsatz um 8 % höher annehmen. Setzen wir nun für die übrigen Nahrungsmittel die Sätze von König ein, so gelangen wir für den Verbrauch aus einheimischer Produktion zu folgenden Zahlen:

Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen pro Tag		Eiweiß %	Fett %	Kohlehydrate %	Kalorien %	Gesamtgehalt in Gramm auf den Tag und Kopf der Bevölkerung: Eiweiß	Fett	Kohlehydrate	Kalorien
Roggenmehl	165 Gramm	8,5	0,6	70,0	3600	14,0	1,2	139,0	528
Weizenmehl	151 "	10,4	0,55	71,3	3700	15,7	0,8	106,0	560
Milch	341 "	3,3	3,3	5,0	600	11,2	11,2	17,0	204
Butter	11 "	—	83,5	—	8000	—	9,0	—	88
Käse	7,8 "	30,0	30,0	—	4000	2,3	2,3	—	31
Einheimische Hülsenfrüchte	10 "	20,0	2,0	45,0	3200	2,0	0,4	4,5	32
Kartoffeln	400 "	1,4	0,1	19,0	900	5,6	0,4	76,0	360
Zucker	50 "	—	—	98,0	4000	—	—	49,0	200
Gemüse [1]	200 "	—	—	5,0	250	—	—	10,0	50
Obst [2]	100 "	—	—	10,0	500	—	—	10,0	50
Schweinefleisch	83 "	18,0	15,0	—	2200	14,9	12,45	—	183
Rindfleisch	43 "	18,0	5,0	—	1300	7,5	2,15	—	56
Schaffleisch	3 "	18,0	2,0	—	950	0,5	0,06	—	3
Wild	2 "	18,0	2,0	—	950	0,4	0,04	—	2
Geflügel	5 "	18,0	10,0	—	1700	0,9	0,50	—	34
Einheimische Eier [3]	9 "	12,5	12,5	—	1700	1,2	1,20	—	16
Zusammen Einheimische Nahrungsmittel + Bortkernmehreinfuhr						75,2	41,00	387,5	2402

[1] Ertrag des feldmäßigen Gemüsebaues auf 265 000 ha zu je 20 000 kg pro Hektar gerechnet, zus. 5,3 Mill. Tonnen.

[2] Ertrag des Obstbaues auf 481 000 ha zu je 5 000 kg pro Hektar gerechnet, zus. 2,4 Mill. Tonnen.

[3] Eierproduktion auf je 1 Stück Huhn zu je 60 gerechnet = 73.60 = 4380 Mill. Stück; 65 Stück auf den Kopf der Bevölkerung.

Zu dieser einheimischen Produktion (bei der jedoch die Mehreinfuhr an Weizen mit verrechnet war), kommt noch für die Jahre 1912 und 1913 im Mittel die folgende Einfuhr:

	1000 Tonnen	Eiweiß %	Fett %	Mill. Kilogramm Eiweiß	Fett
Frische Fische, frische Heringe, Schellfische usw.	162,7	17,0	1,0	27,4	1,6
Gesalzene Heringe, Lachs usw.	197,0	19,0	17,0	37,4	33,5
Butter	54,6	—	83,5	—	45,5
Hart- und Weichkäse	23,1	30,0	30,0	6,9	6,9
Schmalz	106,6	—	99,0	—	106,0
Oleomagarine und Premier Jus	44,5	—	99,0	—	44,0
Talg	23,8	—	99,0	—	23,6
Eier	165,3	12,5	12,0	29,4	19,6
Eigelb	4,0	16,0	31,0	0,64	1,2
Rahm	43,2	4,0	24,0	1,72	10,30
Milch	25,4	3,0	3,0	0,76	0,76
Rindfleisch	33,0	18,0	5,0	6,0	1,65
Rindvieh für 79 Mill. Mk.	80,0	18,0	5,0	14,4	4,00
Schweine = 23,9 Mill. Mk. Schweinefleisch für 22,2 Mill. Mk.	40,0	18,0	15,0	7,2	6,00
Gänse + Enten 51,0 Mill. Mk.	50,0	18,0	15,0	9,2	7,50
Hühner 15 Mill. Mk.	15,0	18,0	2,0	2,7	0,30
Ertrag der Seefischerei	150,0	17,0	1,0	25,5	1,50
Zusammen Einfuhr an animalischen Produkten	—	—	—	160,2	314,91

pro Kopf und Tag 6,5 g Eiweiß + 13 g Fett entsprechend 150 Kalorien.

Die Einfuhr an Reis ergibt noch etwa 3,5 kg auf den Kopf der Bevölkerung, die an Hülsenfrüchten etwa 5 kg, woraus sich pro Kopf und Tag ein weiterer Betrag von 3 g Eiweiß, 0,3 Fett und an 12 Kohlehydrate verrechnen läßt bzw. von 65 Kalorien. Der Gesamtbetrag pro Kopf und Tag steigt also auf 84,7 g Eiweiß, 54,0 Fett und 400,0 an Kohlehydraten, entsprechend 2608 Kalorien.

Hinzu kommt noch die Mager- und Buttermilch, die von den Menschen selbst verzehrt wird, der Ertrag der Binnenfischerei und der Pflanzenmargarine, die aus dem Öl eingeführter Ölfrüchte gewonnen wird. Veranschlagen wir die Mager- und Buttermilch mit 80 g pro Tag und Kopf, so sind darin enthalten 2,5 g Eiweiß, 0,5 Fett, 4 Kohlehydrate. Der Ertrag der Binnenfischerei auf 1 kg pro Jahr und Kopf gerechnet, ergibt 3 g pro Tag, entsprechend ½ g Eiweiß. An Ölfrüchten wurden 1912/13 wie bereits erwähnt, 1,60 Millionen Tonnen eingeführt, aus denen ungefähr 170000 Tonnen Pflanzen-

magarine gewonnen werden konnten. Alsdann kämen pro Kopf und Jahr 2½ kg Fett, pro Tag rund 7 g Fett mehr. Die gesamte Eiweißration erhöht sich also auf 87,7 g, die Fettration auf 61 g, der Gesamtbetrag an Kalorien auf 2708. Das erscheint ja gegenüber den Experimenten der Physiologen an Einzelindividuen recht reichlich. Der Eiweißkonsum deckt sich ziemlich genau mit der Voit-Pettenkoferschen Norm, auf ganze Bevölkerungen umgerechnet, übertrifft die Rubnerschen Ansätze um ein Beträchtliches. Wieviel aber bleibt von dieser Friedensration im Kriege übrig?

Fehlen würde natürlich nicht nur die Einfuhr an animalischen Produkten, Reis und Hülsenfrüchten, es fehlt auch der Ertrag der Seefischerei und die Pflanzenmargarine. Ja, noch vielmehr: die Produktion von Milch ist im Winter zum großen Teil von der Verfütterung der eingeführten Kleie, und der aus den Ölfrüchten gewonnenen und direkt eingeführten Ölkuchen abhängig. Wir werden mindestens ¼, vielleicht ⅓ der Jahresproduktion an Milch auf das Konto eingeführter Futtermittel setzen müssen. Die Butterproduktion wird also auf ⅓ eingeschränkt werden müssen. Die Schweinefleischproduktion muß mangels eingeführter Futtergerste (und Mais), sowie infolge des Magermilchausfalls auf etwa die Hälfte zurückgehen.

Verloren gehen so pro Kopf und Tag 7,5 g Eiweiß im Schweinefleisch, pro Tag und Kopf 6,5 g Eiweiß in den eingeführten animalischen Nahrungsmitteln, 3 g im eingeführten Reis und eingeführten Hülsenfrüchten, 3½ g in der Buttermilch und Magermilch. Es würde alsdann übrig bleiben immer noch etwa 68 g Eiweiß, 36 Fett und 404 Kohlehydrate, entsprechend 2360 Kalorien. Da etwa ⅓ des Weizenkonsums durch den Konsum einheimischen Roggens ersetzt werden muß, und der Roggen eiweißärmer ist, so ergibt dies einen Ausfall von etwa 1½ g Eiweiß, also eine Verringerung der Eiweißration auf 66,5 g. Voraussetzung wäre, daß wenigstens die Gesamtmenge des Brotes dieselbe bleibe, was zurzeit auch nicht mehr zu ermöglichen ist. Wir müssen mit weiteren 3 g Eiweiß weniger rechnen, d. h. die Eiweißration sinkt auf 63,5 g. Dies würde noch immer nahezu vollständig den Forderungen von Rubner entsprechen.

Würde der ausgeführte Zucker im Inlande konsumiert, so läßt sich der Zuckerkonsum um 40 g täglich vermehren, und den Ausfall von 12 % Brot ersetzen, wenigstens der Menge der Kalorien nach,

nämlich um 164 Kalorien. Desgleichen ließe sich durch Einbacken von Kartoffeln ins Brot eine erhebliche Kalorienmenge gewinnen.

Wie stellt sich denn aber nach derselben Methode berechnet der Konsum der Engländer, die angeblich bereits weniger gut leben sollen als wir, und der der angeblich so genügsamen Italiener?

Der Weizenkonsum des Engländers stellte sich in den letzten Jahren auf 163 kg auf den Kopf.

Die Weizenmehlration des Engländers ist bei 70 % Ausmahlung (entsprechend dem amerikanischen Ausmahlungssatze) zu 114,1 kg jährlich bzw. 313 g täglich zu rechnen. Der in England konsumierte Weizen ist zu $^4/_5$ eingeführt, also um $^1/_4$ eiweißreicher, als der einheimische und der deutsche Weizen, so ist das Mehl mit mindestens 11 % Eiweißgehalt anzusetzen.

	Eiweiß	Fett	Kalorien per Kilogr.	Gesamtmenge pro Kopf und Tag: Eiweiß	Fett	Kalorien
				Gramm		
Weizenmehl . . . . . 303,0 g	11,0	0,55	3700	34,3	1,70	1158
Kartoffeln . . . . . 300,0 g	1,4	0,1	850	4,2	0,30	255
Reis . . . . . 12,0 g	8,0	1,2	3100	1,0	0,14	37
Hülsenfrüchte . . . . . 25,0 g	20,0	1,5	3000	5,0	0,37	75
Zucker . . . . . 100,0 g	—	—	4000	—	—	400
Milch . . . . . 340,0 g	3,3	3,3	600	11,2	11,20	204
Butter { eingeführte . . 11 / einheimische . . 11 } 22,0 g	—	83,5	8000	—	18,40	176
Eingef. Schmalz u. Margarine 8,0 g	—	99,0	9300	—	8,00	74
Käse, eingef. u. einheim. . 14,0 g	30,0	30,0	4200	4,2	4,20	59
Rindfleisch { eingef. . . 26,0 / einheim. . . 40,0 } 66,0 g	18,0	5,0	1220	11,9	3,30	82
Schweinefleisch { eingef. 1,5 / einheim. 40,0 } 41,5 g	18,0	15,0	2200	7,5	6,22	91
Schaffleisch { eingef. . 16,0 / einheim. . 19,0 } 35,0 g	18,0	2,0	950	6,3	0,70	33
Schinken, eingef. . . . . 20,0 g	25,0	30,0	3900	5,0	7,50	78
Geflügel { eingef. . . . 4,0 / einheim. . . . 4,0 } 8,0 g	18,0	2,0	950	1,44	0,16	8
Eier { eingef. . . . . $6^2/_3$ / einheim. . . . . $7^1/_3$ } 14,0 g	12,5	12,0	1700	1,75	1,68	24
Fische, frische . . . . . 60,0 g	17,0	1,0	800	10,20	0,60	48
Mager- + Buttermilch . . 60,0 g	3,3	0,3	400	2,00	0,20	24
Pflanzenmargarine . . . . 8,0 g	—	99,0	9300	—	7,90	74
Zusammen	—	—	—	106,00	72,60	2900

Die Eiweißration des Engländers wäre also um rund 18,3 g oder 21 % höher, die Fettration um 9,54 g

bzw. 13½ %, der Gesamtbetrag an Kalorien um 200. Würden wir aber den Verzehr an Gemüse und Früchten, der in der obigen Aufstellung vernachlässigt worden ist, nur ebenso hoch einschätzen wie in Deutschland — tatsächlich ist er höher, so kämen wir auch bezüglich der Kohlehydrate auf einen um etwa 10 % höheren Betrag!

In England wird also nicht nur die Rubnersche, sondern auch die Voit-Pettenkofersche Norm ganz erheblich (um 20 % bei Eiweiß, um 100 % bei Fett) überschritten.

Nun das andere Extrem, das „arme" Italien. Italien hatte 1909—1911 eine einheimische Weizenproduktion von 4,8 Mill. Tonnen, dazu eine Einfuhr von 1,4 Millionen Tonnen. Für die Aussaat dürfte bei der dünnen Aussaat in südlichen Ländern über 0,4 Millionen Tonnen abzurechnen sein, für Hühnerfutter allenfalls 200 000 Tonnen Hinterweizen. Es verbleiben sonach für den Konsum 5,6 Millionen Tonnen oder auf den Kopf der 34,5 Millionen starken Bevölkerung 162,3 kg, also fast genau die Weizenration des Engländers! Die Ausmahlung müssen wir aber für Italien zu mindestens 75 % ansetzen, den Mehlkonsum zu 340 g pro Kopf und Tag. Dabei wird in Italien bekanntermaßen viel Mais als „Polenta" konsumiert: wir werden sicher nicht zu hoch gehen, wenn wir ⅖ der Maisproduktion, die 2,5 Millionen Tonnen beträgt, als menschliche Nahrung ansetzen, d. h. etwa 30 kg pro Kopf und Jahr. Desgleichen dient die Hülsenfruchtproduktion (800 000 Tonnen) ganz überwiegend zur menschlichen Nahrung; wir erhalten da wieder mindestens 20 kg pro Jahr und Kopf. Hinzukommt der Reiskonsum mit etwa 6 kg pro Jahr und Kopf an geschältem Reis. Wichtig ist in Italien der Konsum an Nüssen und Kastanien. Die Produktion an Nüssen beträgt 200 000 Tonnen, wovon nur 30 000 ausgeführt werden. Die Produktion an Kastanien stellt sich auf 700 000 Tonnen, also auf über 20 kg pro Kopf und Jahr! Den Milchkonsum kann man als recht geringfügig, nur 73 l pro Kopf = 0,2 l pro Tag ansetzen; da Italien nur 6,2 Millionen Rinder hat, wird man die Anzahl der Milchkühe zu 3 Millionen mit einem Milchertrage von je 1000 l ansetzen können. Der Butterkonsum ist als zu geringfügig vernachlässigt. Der Fettbedarf wird durch das Olivenöl gedeckt: die Produktion betrug 1¼ Million Tonnen an Oliven, wovon gut ¼ Speiseöl = 9 kg pro Kopf und Jahr gewonnen werden können. Das Ergebnis ist also das folgende:

		Eiweiß %	Fett %	Kalorien per Kilogr.	Gesamtmenge pro Kopf und Tag: Eiweiß Gramm	Fett Gramm	Kalorien
Weizenmehl	340 g	11,0	0,55	3700	37,40	1,87	1258
Maismehl	82 g	8,0	4,0	4100	6,56	3,28	332
Hülsenfrüchte	55 g	20,0	1,5	3000	11,00	0,82	110
Reis	16 g	6,0	0,5	3300	0,96	0,08	54
Kastanien	55 g	22,0	2,5	3000	12,10	1,40	165
Nüsse	14 g	20,0	50,0	5500	2,80	7,00	77
Kartoffeln	100 g	1,4	0,1	850	1,40	0,10	85
Olivenöl	25 g	—	98,0	9200	—	24,50	230
Zucker	14 g	—	—	4000	—	—	56
Zus. vegetabilische Nahrungsmittel		—	—	—	72,22	39,50	2367
Milchkonsum	200 g	3,3	3,3	600	6,60	6,60	120
Rindfleisch	26 g	18,0	5,0	1220	4,70	1,30	31
Schweinefleisch	18 g	18,0	15,0	2200	3,24	2,70	40
Schaf- und Ziegenfleisch	11 g	18,0	2,0	950	2,08	0,22	11
Geflügelfleisch	6 g	18,0	2,0	950	1,08	0,11	6
Eier	12 g	12,5	12,0	1700	1 50	1,44	20
Seefische	4 g	17,0	1,0	850	0,68	0,04	3
Getrocknete Fische	4 g	18,0	15,0	2200	0,72	0,60	9
	Zusammen	—	—	—	96,82	52,06	2607

Wir sehen also zu unserem Erstaunen, daß das „arme" Italien keineswegs einen so geringen Volkskonsum hat, wie man bisher immer angenommen hatte; das Eiweißquantum übertrifft sogar das deutsche, geht über die Voit-Pettenkofersche Norm hinaus!

Wie steht es in Frankreich? Die französische Getreideerntestatistik ist, wie aus den eingangs angestellten Betrachtungen hervorgehen dürfte, eher zu niedrig als zu hoch, da sie die äußerst geringe Steigerung seit 30 Jahren trotz starker Zunahme des Kunstdüngerverbrauchs zeigt. Die Gesamternte an Brotgetreide beträgt rund 10 Millionen Tonnen, wovon etwa 1,2 Millionen Tonnen für die Aussaat abgehen dürfte. Die Einfuhr betrug 1906/10 nur ¼ Millionen Tonnen, 1910/13 allerdings 1,2 Millionen Tonnen, bei einer Eigenernte von 9,5 Millionen Tonnen an Roggen und Weizen. Wir hätten sonach rund 9 Millionen Tonnen netto für 1906/10, 9,5 für 1910/13. Rechnen wir davon noch ein volles Zehntel also 0,9—0,95 Millionen Tonnen als Hintergetreide ab, so verbleiben für den Konsum 1910/13 etwa 8,5 Millionen Tonnen, was etwa 215 kg auf den Kopf der Bevölkerung ausmacht. Bei einer Ausmahlung von 70 % sind das rund 150 kg Mehl, also 410 g pro Kopf und Tag, welche Annahme auch stimmen dürfte, da der

Franzose ein starker Broteſſer iſt, und außerdem der Prozentſatz der weniger Brot verzehrenden Kinder in Frankreich um ein volles Viertel niedriger iſt als in Deutſchland, der Anteil der Erwachſenen aber um $^1/_8$ höher. Die franzöſiſche Kartoffelernte iſt nur $^1/_4$—$^1/_3$ ſo hoch wie die deutſche, ergab nur etwa $12^1/_2$ Millionen Tonnen, nach Abzug der Saat ſogar nur rund 10 Millionen Tonnen. Davon werden wir die kleinere Hälfte als menſchliche Nahrung anſetzen, alſo rund 110 kg pro Jahr bzw. 300 g pro Tag, gegenüber 400 in Deutſchland, weil in Frankreich der Kartoffelgenuß geringer iſt. Die Milchration können wir in gleicher Höhe annehmen (341 g pro Kopf täglich). Da die franzöſiſche Milchproduktion nach der amtlichen Statiſtik immerhin 8400 Millionen Liter beträgt, bei 341 g für den direkten Genuß, kommen wir auf 125 l pro Kopf und Jahr bzw. auf 4950 Millionen Liter für die Geſamtbevölkerung; es bleiben dann noch 3450 Millionen Liter für die Butterproduktion, aus denen wohl 140 bis 150 Millionen kg Butter = 3,5 kg auf den Kopf jährlich bzw. 10 g täglich gewonnen werden können. Die franzöſiſche Käſeproduktion beruht überwiegend auf der Verarbeitung von Schaf- und Ziegenmilch; wir werden den Betrag an Fettkäſe zu 100 Millionen kg, alſo $2^1/_2$ kg pro Kopf bzw. 8 g pro Kopf und Tag annehmen.

Das Ergebnis für Frankreich iſt nun das folgende:

		Eiweiß %	Fett %	Kohlehydrate %	Summe in Gramm: Eiweiß	Fett	Kohlehydrate	Kalorien
Weizenmehl + Roggenmehl	410 g	10,5	0,55	70	43,0	2,2	287	1476
Kartoffeln	300 g	1,4	0,1	19	4,2	0,3	57	255
Buchweizen + Gerſtegrieß	30 g	8,0	1,0	55	2,4	0,3	16	90
Reis	10 g	6,0	1,0	70	0,6	0,1	7	32
Hülſenfrüchte	30 g	20,0	1,5	45	6,0	0,45	13	102
Zucker	40 g	—	—	98	—	—	39	160
Olivenöl	10 g	—	90,0	—	—	9,0	—	90
Zuſ. vegetabiliſche Nahrungsmittel		—	—	—	58,2	12,35	417	2205
Milch	340 g	3,3	3,3	5	11,2	11,2	17	230
Butter	10 g	—	83,0	—	—	8,3	—	82
Schweinefleiſch	40 g	18,0	15,0	—	7,2	6,0	—	90
Rindfleiſch	50 g	18,0	5,0	—	9,0	2,5	—	61
Schaffleiſch	10 g	18,0	2,0	—	1,8	0,2	—	10
Geflügel	10 g	18,0	2,0	—	1,8	0,2	—	10
Wild	5 g	18,0	2,0	—	0,9	0,1	—	5
Fiſche	15 g	17,0	1,0	—	2,5	0,15	—	11
Eier	10 g	12,5	12,0	—	1,2	1,2	—	17
Fettkäſe	7 g	30,0	30,0	—	2,1	2,1	—	28
Zuſ. animaliſche Nahrungsmittel		—	—	—	37,7	29,85	—	544
Veget. + animal. Nahrungsmittel		—	—	—	95,9	44,40	—	2749

Wir sehen also, daß auch Frankreich einen höheren Eiweißverbrauch hatte als Deutschland, auch die Menge der Kalorien war ungefähr die gleiche — nur der Fettkonsum war ohne Margarine um ein Drittel geringer. Die Pettenkoferschen Normen sind ebenfalls erheblich überschritten!

Nun Österreich-Ungarn! Österreich-Ungarn hatte 1909/11 eine Weizenernte von 6,06 Mill. Tonnen, abzüglich Aussaat etwa 5,4 Mill. Tonnen. Dazu kam eine Einfuhr von 0,5 Mill. Ich möchte nun annehmen, daß die österreichisch-ungarische Weizenernte um 10% überhöht war und daß 1/4 Mill. Tonnen als Hintergetreide zu streichen ist. Es verbleiben alsdann zum Vermahlen 5,1 Mill. Tonnen, woraus sich bei 70% Ausbeute 3,57 Mill. Tonnen Mehl ergeben. Auf den Kopf der 49,3 Mill. starken Bevölkerung (ohne Bosnien) entfallen alsdann rund 200 g Weizenmehl pro Tag. Die Roggenernte betrug abzüglich Saat etwa 3,4 Mill. Tonnen, nehmen wir die Vermahlung zu 70% und die vermahlene Menge zu 3 Mill. Tonnen an, ergeben sich 2,1 Mill. Tonnen Mehl, so ergibt das 116 g Roggenmehl auf den Kopf. Die Roggen- und Weizenmehlmenge wäre also relativ die gleiche, wie wir sie im Deutschen Reiche angenommen hatten. Doch dürfte eine beträchtliche Menge an Gerste- und Maisgries verbraucht sein, da Österreich das Land der Mehlspeisen ist. Den Kartoffelkonsum werden wir zu 400 g pro Kopf und Tag ansetzen, so daß die Hälfte der österreichischen Kartoffelernte auf den menschlichen Konsum verrechnet werden würde. Den Milchgenuß werden wir in gleicher Höhe wie in Deutschland annehmen (340 g täglich). Die Milchproduktion der etwa 7 1/2 Mill. Milchkühe Österreichs-Ungarns könnte man zu 9 Milliarden Liter schätzen = 1200 l pro Kuh. Ein höherer Ansatz verbietet sich, weil in Österreich wenig Kraftfutter gegeben wird. Es blieben alsdann, abgesehen vom direkten Milchkonsum, etwa 3 Milliarden Liter zum Verbuttern übrig, aus denen 120 Mill. Kilogramm Butter gewonnen werden können. Das Ergebnis zeigt die Tabelle auf S. 105.

Für Österreich ergibt sich also allerdings ein um 6% geringerer Eiweißkonsum als für Deutschland; die Fettmenge ist gar noch nicht einmal halb so hoch wie in Deutschland (unter Außerachtlassung der Pflanzenmargarine), die Kalorienmenge ist ebenfalls um 12% niedriger. Dieses Ergebnis würde übrigens zu allem dem was wir sonst über die niedrige Lebenshaltung der Masse der österreichischen Bevölkerung wissen, sehr gut stimmen. Die Voit-Pettenkofersche Norm ist nicht erreicht, die Rubnersche aber doch noch überschritten.

		Eiweiß %	Fett %	Kohlehydrate %	Tagesmenge in Gramm: Eiweiß	Fett	Kohlehydrate	Kalorien
Weizenmehl	200 g	11,0	0,55	71	22,0	1,1	142	720
Roggenmehl	116 g	8,5	0,60	70	10,0	0,7	81	420
Gerstegrieß	25 g	8,0	1,20	60	2,0	0,3	15	75
Maisgrieß	50 g	8,0	4,00	65	4,0	2,0	32	180
Kartoffeln	400 g	1,4	0,10	19	5,6	0,4	76	340
Hülsenfrüchte	25 g	20,0	1,50	45	5,0	0,4	11	75
Zucker	30 g	—	—	98	—	—	27	120
Zus. vegetabilische Nahrungsmittel		—	—	—	48,6	4,9	384	2030
Milch	340 g	3,3	3,3	5	11,2	11,2	17	230
Rindfleisch	40 g	18,0	5,0	—	7,2	2,0	—	50
Schweinefleisch	60 g	18,0	15,0	—	10,8	9,0	—	132
Schaffleisch	5 g	18,0	2,0	—	0,9	0,1	—	5
Geflügel	5 g	18,0	2,0	—	0,9	0,1	—	5
Eier	5 g	14,5	12,0	—	0,6	0,6	—	8
Wild	5 g	18,0	2,0	—	0,9	0,1	—	5
Käse	5 g	30,0	30,0	—	1,5	1,5	—	21
Zus. animalische Nahrungsmittel		—	—	—	34,0	22,6	17	456
Veget. + animal. Nahrungsmittel		—	—	—	82,6	27,5	401	2486

Von wesentlicher Bedeutung ist eine Betrachtung der amerikanischen Union, für die wir den Zensus von 1909 heranziehen können. Es betrug daselbst die Milchproduktion der 16,07 Mill. Kühe, für die diese nachgewiesen war, 5814 Mill. Gallons[1] = 21977 Mill. Liter. Da es im ganzen 20,61 Mill. Kühe gab, so dürfte die Gesamtproduktion an Milch etwa 28281 Mill. Liter betragen haben = 1370 l pro Kuh. An Butter produziert sind von Farmern und in den Molkereien 1620 Mill. lbs = 724 Mill. Kilogramm, an Käse 320 Mill. lbs = 147 Mill. Kilogramm. Wurden zu 1 kg Butter 24 kg Milch und zu 1 kg Käse 10 kg Milch verbraucht, so ging für diese Zwecke ab 724,24 + 147,10 = 17376 + 1470 = 18846 Mill. Liter, so daß für den direkten menschlichen Konsum nur 9435 Mill. Liter übrig geblieben sein dürften. Auf eine Bevölkerung von 90 Mill. verrechnet, ergibt dies bloß 104,7 l pro Kopf und Jahr = 288 g pro Kopf und Tag. Indessen dürfte der direkte Verbrauch doch wohl etwas höher gewesen sein: wir werden schwerlich einen erheblichen Fehler begehen, wenn wir ihn, wie in Deutschland, zu 340 g pro Kopf und Tag ansetzen.

[1] Offenbar der in der Union übliche Wein-Gallon von 3,78 l, nicht der englische Imperial-Gallon von 4,54 l.

Der Fleischkonsum berechnet sich folgendermaßen. Es sind in den großen Schlachthäusern geschlachtet 1909:

		Schlachtgewicht Mill. lbs	Mill. kg
8,11 Mill.	Rinder . . .	4410	2051,0
2,50 =	Kälber . . .	262	118,5
12,25 =	Schafe . . .	497	225,0
33,87 =	Schweine . .	4377	1882,0
	+ Schmalz .	1243	560,0

Diese Zahlen müssen noch erheblich vermehrt werden: es gab doch 58 Mill. Schweine und da der Umsatz der Schweine auch in Amerika sich nicht über ein Jahr hinziehen wird, so wird man 25 Mill. hausgeschlachtete Schweine mit einem Fleischquantum von mindestens $59{,}25 = 1475$ Mill. Kilogramm Fleisch und ca. 400 Mill. Kilogramm Schmalz rechnen dürfen. Auch die Anzahl der hausgeschlachteten Schafe und Kälber kann kaum geringer sein als der in den Schlachthäusern geschlachteten. Endlich ist sicher, daß es noch mindestens 4—5 Mill, hausgeschlachtete Rinder gegeben haben muß, betrug doch der gesamte Rinderbestand Amerikas 61,8 Mill., darunter

Milchkühe	20,62	Mill.	
Sonstige junge weibliche Rinder	7,30	=	(von $3\frac{1}{2}$—$15\frac{1}{2}$ Monaten)
= ältere = =	12,02	=	(über $15\frac{1}{2}$ Monaten)
Jungstiere	5,45	=	(von $3\frac{1}{2}$—$15\frac{1}{2}$ Monaten)
Ältere Stiere und Ochsen . . .	7,60	=	(über $15\frac{1}{2}$ Monaten)
Kälber	7,81	=	(unter $3\frac{1}{2}$ =)

Wurde jährlich ein Sechstel der Milchkühe und je die Hälfte der älteren Stiere, Ochsen und weiblichen Rinder geschlachtet, und das ist das geringste, was man annehmen muß, so sind geschlachtet etwa 3,44 Mill. Milchkühe, 6 Mill. ältere weibliche Rinder und 3,70 Mill. ältere Ochsen und Stiere. Wir kommen sonach zu 13,24 Rinderschlachtungen, so daß es 5 Mill. hausgeschlachtete Rinder im Gesamtgewichte von etwa 1250 Mill. Kilogramm gegeben haben mag. Das Gesamtgewicht des Rindfleisches erhöht sich sonach auf etwa $2051 + 237 + 1250 = 3508$ Mill. Kilogramm, von denen nur etwa 70 Mill. Kilogramm für die Ausfuhr abgehen.

Der Rindfleischkonsum wäre sonach: $\frac{3438}{90} = 38{,}2$ kg auf den Kopf

Der Gesamtkonsum an Schaffleisch: $\frac{450}{90} = 5{,}0$ kg = = =

= = = Schweinefleisch: $\frac{3107}{90} = 34{,}5$ kg = = =

250 Mill. Kilogramm Ausfuhr)

Der Gesamtkonsum an Schmalz: $\frac{720}{90} = 8{,}5$ kg = = =

(ab Ausfuhr)

Der Konsum an Geflügel dürfte bei 280 Mill. Stück jährlich etwa 2 kg auf den Kopf ausmachen. An Eiern gab es laut Zensus 1909 19100 Mill. Stück (68,2 pro Huhn), die bei 50 g Durchschnittsgewicht ein Gesamtgewicht von 955 Mill. Kilogramm gehabt haben mögen, so daß abzüglich Bruteier und der geringen Ausfuhr etwa rund 10 kg Eier pro Kopf entfallen sein dürften.

Der Fischfang ergab in Amerika 1908 1893 Mill. lbs = etwa 9,5 kg auf den Kopf. Die Einfuhr überwog die Ausfuhr, so daß wir mit einem Konsum von rund 10 kg pro Kopf rechnen können. Das Ergebnis für Amerika ist nunmehr das folgende pro Kopf und Tag.

		Eiweiß %	Fett %	Kohlehydrate %	Eiweiß Gramm	Fett Gramm	Kohlehydrate Gramm	Kalorien
Weizenmehl	260 g	11,0	0,55	71	28,6	1,4	182,0	936
Maismehl	62 g	8,0	4,0	70	4,9	2,5	43,0	220
Reis	10 g	6,0	0,5	72	0,6	0,05	7,0	30
Hülsenfrüchte	10 g	20,0	1,5	45	2,0	0,15	4,5	30
Kartoffeln	300 g	1,4	0,1	19	4,2	0,30	57,0	255
Zucker	100 g	—	—	98	—	—	98,0	400
Zus. vegetabilische Produkte		—	—	—	40,3	4,40	391,5	1870
Milch	340 g	3,3	3,3	5,0	11,2	11,2	17,0	230
Rindfleisch	105 g	18,0	5,0	—	18,9	5,2	—	130
Schaffleisch	14 g	18,0	2,0	—	2,5	0,3	—	13
Schweinefleisch	94 g	18,0	15,0	—	16,9	14,1	—	200
Geflügel	6 g	18,0	2,0	—	1,1	0,1	—	6
Eier	27 g	12,5	12,0	—	3,4	3,3	—	46
Butter	22 g	—	83,5	—	—	18,4	—	180
Käse	5 g	30,0	30,0	—	1,5	1,5	—	21
Schmalz	22 g	—	98,0	—	—	21,6	—	207
Fische	27 g	17,0	1,0	—	4,6	0,3	—	21
Zus. animalische Lebensmittel		—	—	—	60,1	76,3	—	1054
Vegetab. + animal. Lebensmittel		—	—	—	100,4	80,6	408,5	2925

Wir sehen also, die Pettenkofersche Norm ist in Amerika bei Eiweiß um etwa 1/8, bei Fett um etwa 100 % überschritten!

Aber — gibt es denn doch nicht Länder, deren Bevölkerung nicht in dem Maße schlemmen kann wie die der bisher verglichenen Länder? Wenden wir uns also an Rußland — werden wir wenigstens da nicht einen bündigen Beweis finden für die Thesen der neueren Physiologen, insbesondere der Anti-Eiweiß-Theoretiker?

Wir müssen bei Rußland zunächst die Bevölkerung in Betracht ziehen. Nach den Angaben des russischen Statistischen Zentralkomitees

gab es 1. Januar 1912 im europäischen Rußland 122,55 Mill. Bevölkerung, im Königreich Polen 12,75, im Kaukasus rund 12,3, zusammen also 147,6 Mill. Davon dürfen wir mindestens rund 5 bis 6 Mill. abziehen für die Abwanderung nach Amerika und Sibirien, die das Statistische Zentralkomitee nicht berücksichtigt hat (es berechnet die Bevölkerung lediglich auf Grund der Volkszählung vom Jahre 1897 zuzüglich des Geburtenüberschusses der Folgejahre). Wir werden mit einer Bevölkerung von 142 Mill. rechnen.

Die Nettoernte an Weizen betrug im europäischen Rußland + Polen + Kaukasus, jedoch ohne Sibirien, in den Jahren 1910/12 im Durchschnitt 800 Mill. Pud, von denen etwa 260 für die Ausfuhr abgehen. Es verblieben also 540 Mill. Pud à 16,38 kg bzw. rund 60 kg auf den Kopf.

Die Roggenernte war gleichzeitig zu 1080 Mill. Pud netto anzusetzen, ab Ausfuhr zu 1050. Auf den Kopf entfallen 122 kg.

An Gerste, die in Rußland in sehr hohem Grade zur menschlichen Nahrung verwendet wird, sind geerntet worden netto 500 Mill. Pud, die Ausfuhr betrug 230, es verblieben 270 Mill. Pud. Auf den Kopf der Bevölkerung verblieben 31 kg.

An sonstigen Getreidearten (Mais, Hirse, Buchweizen und Hülsenfrüchten) wurden geerntet 400 Mill. Pud netto, ausgeführt 140; es blieben 260 oder 30 kg auf den Kopf.

Wir werden aber nur 18 kg „Grütze" und 9 kg Hülsenfrüchte pro Kopf als von der russischen Bevölkerung direkt konsumiert ansetzen — wahrscheinlich ist der Konsum höher.

An Kartoffeln wurden geerntet etwa 1700 Mill. Pud netto, also etwa 12 Pud = 197 kg auf den Kopf. Wir werden davon 146 kg = 400 g pro Tag für die menschliche Ernährung rechnen. Der Verbrauch zu Futterzwecken ist in Rußland verhältnismäßig gering, schon weil Rußland kaum halb so viel Schweine hat als Deutschland (auf den Kopf der Bevölkerung kaum ein Viertel so viel).

Den Milchertrag der Kühe werden wir zu 800 l ansetzen und die Anzahl der Milchkühe zu 19 Mill. = der Hälfte des Rinderbestandes. Wir kommen so zu $19 \times 800 = 15\,200$ Mill. Liter Milch. Davon mögen nur 200 g pro Tag = 73 kg pro Jahr der menschlichen Ernährung dienen. Wir kommen alsdann auf $142 \times 73 = 10\,366$ Mill. Liter für den direkten menschlichen Konsum und 4834 für die Zwecke der Verbutterung. Aus der verbutterten Menge mögen sich 210—220 Mill. Kilogramm Butter = 1,5 kg auf den Kopf ergeben haben. Für die Ausfuhr werden wir da nichts absetzen: Die russische Butterausfuhr stammt fast lediglich aus Sibirien.

Für den Fleischkonsum kamen in Betracht 38,6 Mill. Rinder. Den Fleischertrag zu nur 32 kg angesetzt, kommen wir auf 1237 Mill. Kilogramm oder rund 9 kg auf den Kopf Rindfleisch. Die 48 Mill. Schafe zu je 10 kg Schaffleischproduktion angesetzt, ergeben 480 Mill. Kilogramm Schaffleisch = rund 4,4 kg auf den Kopf. Die 12,3 Mill. Schweine zu je 90 kg gerechnet, ergeben 1107 Mill. Kilogramm Schweinefleisch = 8 kg auf den Kopf. An Geflügel und Wild werden wir $1^1/_2$ kg rechnen, ebenso viel an Eiern.

Von Belang ist noch der Verbrauch an Pflanzenöl, davon mögen wohl mindestens rund 300 000 t = 2,1—2,2 kg auf den Kopf verbraucht sein (an Ölfrüchten sind abzüglich Saat und Ausfuhr über 1—1,2 Mill. Tonnen produziert).

Der Fischfang ergab in Rußland 1908 1580 Mill. russische Pfund = 648 Mill. Kilogramm. Auf den Kopf entfielen rund 5 kg. Dazu kommen noch rund 2 kg an (eingeführten) Salzheringen. Unser Ergebnis ist nun das folgende:

Den Mehlertrag der 60 kg Weizen werden wir zu 75 % = 45 kg ansetzen, also rund 125 g pro Kopf und Tag; der Eiweißgehalt, der beim russischen Weizen sehr hoch ist, wird mit 14 % noch eher zu niedrig gegriffen sein.

Von den 122 kg Roggen werden wir 110 kg als Mehl ansetzen = 300 g pro Tag Mehl. Der russische Bauer genießt ja ganz überwiegend „Vollbrot", nur die städtische Bevölkerung ißt zum Teil ein Brot aus „gebeuteltem" Roggenmehl (ohne Kleie). Der Eiweißgehalt des russischen Roggenmehls ist ebenfalls höher als der des deutschen — mit 10 % ist er eher zu niedrig als zu hoch bewertet.

Das Ergebnis zeigt die Tabelle auf S. 110.

Das Eiweißquantum ist also beim Russen nur um 5 % niedriger als beim Deutschen und ein wenig höher als beim Österreicher; in bezug auf den Fettgenuß ist der Russe allerdings sehr benachteiligt und es fehlen auch ein Neuntel der Kalorien gegenüber dem Deutschen.

Die Norm Voit-Pettenkofers wird nicht erreicht, die Rubners in bezug auf den Eiweißkonsum nicht unerheblich überschritten, in bezug auf die Kalorien so ziemlich erreicht.

Was nun? Müssen wir da nicht einen Zusammenbruch der Theorien der jüngeren Physiologen von der überreichlichen Ernährung des deutschen Volkes feststellen? Nun wenden wir uns noch zu den Ostasiaten.

Bekannt ist da zwar nur die japanische Statistik. Aber vielleicht

		Eiweiß %	Fett %	Kohlehydrate %	Eiweiß Gramm	Fett Gramm	Kohlehydrate Gramm	Kalorien
Weizenmehl	125 g	14,0	0,6	70	17,5	0,75	88	450
Roggenmehl	300 g	10,0	0,6	70	30,0	1,80	210	1080
Hülsenfrüchte	25 g	22,0	1,2	45	5,5	0,30	11	75
Grieß	50 g	9,0	1,5	65	4,5	0,75	31	150
Kartoffeln	400 g	1,4	0,1	19	5,6	0,40	76	340
Zucker	20 g	—	—	98	—	—	20	80
Fastenöl	6 g	—	99,0	—	—	6,00	—	60
Zus. vegetabilische Nahrungsmittel		—	—	—	63,1	10,00	436	2235
Rindfleisch	25 g	18,0	5,0	—	4,5	1,12	—	30
Schweinefleisch	22 g	18,0	15,0	—	4,0	3,30	—	40
Schaffleisch	12 g	18,0	2,0	—	2,1	0,24	—	10
Wild und Geflügel	4 g	18,0	2,0	—	0,7	0,08	—	3
Eier	4 g	12,5	12,0	—	0,5	0,48	—	7
Butter	4 g	—	83,5	—	—	3,34	—	33
Milch	200 g	3,3	3,3	5	6,60	6,60	10	130
Fische	14 g	17,0	1,0	—	2,40	0,14	—	12
Heringe	6 g	18,0	15,0	—	1,08	0,90	—	14
Zus. animalische Nahrungsmittel		—	—	—	21,88	16,20	10	279
Veget. + animal. Nahrungsmittel		—	—	—	84,98	26,20	446	2414

hilft die uns. Japan hatte 1911 51,6 Mill. Bevölkerung. Die Reisproduktion betrug 1910/12 im Mittel 31,3 Mill. Quarters (à 292 l), abzüglich der geringen Aussaatmenge wohl 30,8. Reis hat etwa 80 kg Gewicht per Hektoliter, 1 hl roher Reis („Paddy") ergibt 64 kg an geschältem Reis. Die obige Reismenge ergibt also umgerechnet rund 5760 Mill. Kilogramm an geschältem Reis. Zuzüglich der Einfuhr von ca. 400 Mill. Kilogramm gelangen wir zu 6160 Mill. Kilogramm oder rund 119,4 kg auf den Kopf = 327 g pro Kopf und Tag.

An Weizen hatte Japan eine Nettoproduktion von rund 620 Mill. Kilogramm Einfuhr ca. 60. Den Mehlkonsum werden wir zu nur 11 kg pro Kopf und Jahr = 30 g pro Tag ansetzen.

An Gerste produzierte Japan 10,5 Mill. Quarters, abzüglich Saat etwa 1700 Mill. Kilogramm. Diese mag ganz überwiegend der menschlichen Ernährung gedient haben. Wir rechnen acht Neuntel auf die menschliche Ernährung = 80 g täglich.

Die Hirse + Maisproduktion betrug 3 Mill. Quarters; es entfallen von dem Nettoertrage von 572 Mill. Kilogramm etwa 30 g auf den Kopf und Tag.

An den eiweiß- und fettreichen Sojabohnen produzierte Japan etwa 400 Mill. Kilogramm und führte dazu noch ebenso viel ein. Wir dürfen daher mindestens 40 g pro Kopf und Tag ansetzen.

An sonstigen Bohnen werden wir 10 g pro Kopf und Tag rechnen. Der Fleischgenuß ist geringfügig: Japan hat nur 1,4 Mill. Rinder, 0,3 Mill. Schweine. Wir kommen nur auf etwa 3 g Rindfleisch, 2 g Schweinefleisch, 5 (?) g Geflügel pro Kopf und Tag. Der Milchgenuß ist ganz zu vernachlässigen!

Höher ist der Fischgenuß. Da dürfen wir unbedenklich 30 g pro Tag = 11 kg pro Jahr annehmen.

Das Ergebnis ist nun wie folgt:

		Eiweiß %	Fett %	Kohlehydrate %	Eiweiß Gramm	Fett Gramm	Kohlehydrate Gramm	Kalorien
Reis	327 g	6,0	0,2	76	19,6	0,60	242	1112
Weizenmehl	30 g	11,0	0,6	71	3,3	0,20	21	108
Gerstegrieß	80 g	8,0	1,2	70	6,4	1,00	56	256
Hirse	30 g	8,0	1,2	70	2,4	0,36	21	96
Sojabohnen	40 g	30,0	16,0	22	12,0	6,40	9	160
andere Bohnen	10 g	22,0	1,5	45	2,2	0 12	5	32
Zus. vegetabilische Nahrungsmittel		—	—	—	45,9	8,68	354	1764
Rindfleisch	3 g	—	—	—	0,6	0,1	—	50
Schweinefleisch	2 g	—	—	—	0,4	0,3	—	
Geflügel	5 g	—	—	—	1,0	0,1	—	
Eier	5 g	—	—	—	0,6	0,6	—	
Fische	30 g	—	—	—	5,1	0,3	—	
Veget. + animal. Nahrungsmittel		—	—	—	53,6	10,08	—	1814

Auffallend ist also bei Japan die geringe Fettmenge und auch der niedrige Eiweißbetrag und die niedrige Kalorienmenge. Es darf aber beim Vergleiche mit europäischen Verhältnissen das geringe Körpergewicht des Japaners nicht außer acht gelassen werden. Dieses beträgt nach den meisten Autoren nur 50 kg beim erwachsenen Mann gegenüber 65 beim Europäer. In demselben Verhältnis wird wohl auch die Gesamtbevölkerung weniger wiegen. Wir müssen also den japanischen statistischen Durchschnitt erst auf den des Körpergewichtes des Europäers umrechnen, um einen Vergleichsmaßstab zu gewinnen, d. h. wir müssen ihn im Verhältnis von 13 : 10 erhöhen! Alsdann gelangen wir zu einer Eiweißration von 70 g, einer Fettration von 14 g und einem Kalorienbetrage von 2360 pro Kopf und Tag. Auch so ergeben sich die niedrigsten Eiweiß- und Fettmengen und der niedrigste Kalorienbetrag. Hier also, beim Japaner, finden wir erst die Normen Rubners verwirklicht. Die Antieiweißfanatiker werden freilich auch beim Japaner vergeblich eine Bestätigung ihrer Lehren erwarten können.

Wollen wir also unsere Lebenshaltung auf die des Japaners herabsetzen, so kommen wir ohne Zufuhr aus. Besser, wir tun es nicht, versuchen lieber, sie auch im Kriege nicht allzusehr herunterzuschrauben. Dazu könnte dienen die bereits eingangs erwähnte Möglichkeit, die Hälfte des Schweinebestandes (oder Jungviehbestandes) aufzuzehren und vor allem den Zucker ganz im Inlande zu konsumieren. Die Einsperrung der „überschüssigen" Zuckermengen ist sogar vom Interessentenstandpunkte ganz sinnlos: denn wer garantiert, daß der Weltmarkt nach Friedensschluß überhaupt noch unseren Zucker brauchen wird, daß unsere bisherigen Zuckermärkte nicht von den Tropenländern erobert sein werden? Jedenfalls machen England und Amerika alle Anstrengungen, um dem Tropenzucker zum Siege zu verhelfen.

Verringert man den Schweinebestand, der am 1. Juli 1914 in Deutschland rund 25 Millionen betrug, auf die Hälfte, so könnte dieser Rest sehr gut mit inländischen Futtermitteln, Kartoffeln, Futtergerste, Hinterroggen auch bei einem auf die Hälfte herabgesetzten Magermilchzusatz erhalten werden: es würde dann allerdings nur die halbe fortlaufende Schweinefleischproduktion erzielt werden, also etwa $\frac{25 \times 90}{2} = 1125$ Mill. Kilogramm, aber die eingeschlachtete Hälfte wäre zu mindestens 60 kg pro Stück, zusammen also zu 750 Mill. Kilogramm zu veranschlagen, der Reinausfall zu 375 Mill. Kilogramm $= 1/6$ des Schweinefleischkonsums. Bei den Rindern ließe sich ebenfalls durch Einschlachtung der Hälfte des etwa 8 Mill. Stück betragenden Bestandes an Jungvieh erreichen, daß man auf einmal etwa 300—400 Mill. Kilogramm Rindfleisch gewinnen, dabei eine bedeutende Menge Heu, Stroh, Kraftfutter sparen und sie zur besseren Fütterung der Milchkühe verwenden könnte.

Bezüglich des Brotkonsums dürfte wohl in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres 1914/15 das bereits von einer Reihe süddeutscher Wirtschaftspolitiker empfohlene Rationensystem notwendig werden, d. h. Enteignung der Brotkornvorräte einschließlich Mehl und Verteilung derselben an die Gemeindeverwaltungen entsprechend der Kopfzahl der Bevölkerung.

Dringend zu befürworten wäre gerade jetzt die von Rubner gewünschte Einrichtung eines Institutes für Ernährungsforschungen; hat man doch in den Gefangenenlagern bei der hier möglichen genauen Kontrolle eine vortreffliche Gelegenheit zu sicheren Feststellungen.

Die Fruchtbarkeit des Bodens als historischer Faktor

Eine Skizze von Georg Sigwart-München

Inhaltsverzeichnis: Die Belochsche Bevölkerungstheorie S. 113. — Ihre Anwendung auf Deutschland S. 114. — Steigerung der Fruchtbarkeit des Bodens in Deutschland S. 115. — Ursache dieser Steigerung: Die Liebigschen Errungenschaften S. 116. — Die Belochsche Bevölkerungstheorie eine andere Formulierung der Malthusschen Theorie S. 118. — Liebigs Geschichtstheorie S. 118. — Prüfung dieser Theorie an dem historischen Material S. 120—138. — Altertum S. 120—136. — Ägypten, Israel, jonische Städte, Korinth, Athen S. 121. — Sparta S. 121. — Griechenland nach Alexander S. 123. — Griechische Kolonien S. 124. — Rom S. 125—136. — Ältere Zeit bis zur Niederwerfung Karthagos S. 125. — Die Gracchen S. 180. — Sulla S. 131. — Cäsar, Augustus S. 132. — Kaiserzeit S. 132. — Mittelalter und Neuzeit S. 136. — Die Fruchtbarkeit des Bodens ein variabler, historischer Faktor S. 140. — Historisches Gesetz? S. 140. — Bedeutung für die Politik S. 141.

Beloch hat in der Historischen Zeitschrift 1913 (S. 321 ff.) seine Antrittsvorlesung in Leipzig vom 11. Dezember 1912 veröffentlicht unter dem Titel: „Die Volkszahl als Faktor und Grademesser der historischen Entwicklung."

Seine zweifellos in der Hauptsache richtigen Ausführungen veranlassen mich, auf einen anderen historischen Faktor hinzuweisen, den Beloch selbst erwähnt, aber ebenso wie alle anderen mir bekannten Historiker nicht genügend würdigt.

Beloch sagt mit vollem Recht (S. 325): „Die Höhe der Bevölkerung eines Landes zu einer gegebenen Zeit ist ja nichts weiter als das Produkt historischer und wirtschaftlicher Faktoren; und wo die Faktoren bekannt sind, läßt das Produkt sich berechnen." Als solche Faktoren führt er an den Flächenraum: „Länder von annähernd gleichem Klima, gleicher Bodenbeschaffenheit und gleicher Kulturstufe müssen annähernd die gleiche Volksdichte haben, sofern es sich nicht um junge Kolonialgebiete handelt, oder sonst äußere Störungen wirksam sind." In diesem Satz sind implizite als weitere Faktoren angegeben das Klima, die Bodenbeschaffenheit und die Kulturstufe. Auf die Bedeutung der Bodenbeschaffenheit und des Klimas hat Beloch schon vorher gelegentlich hingewiesen (S. 322): „Bengalens dichte Bevölkerung ist bedingt durch den reichen Alluvialboden der Ebene am unteren Ganges und das subtropische oder

tropische Klima." Im nächsten Satze allerdings zeigt Beloch durch den Hinweis auf Holland und Belgien, daß von den beiden Faktoren Bodenbeschaffenheit und Klima der erste doch wohl den zweiten an Bedeutung überragt. Diesen ersten Faktor, die Bodenbeschaffenheit oder besser den Grad der Fruchtbarkeit des Bodens hat Beloch dann weiterhin nicht mehr berührt. Ich werde im folgenden versuchen zu zeigen, daß diesem Faktor eine ganz ungemeine Wichtigkeit für das Bevölkerungsproblem und damit für die historische Entwicklung überhaupt zukommt.

Dies in Form einer Skizze zu tun, nötigen mich äußere Umstände. Eine vollständige Behandlung des Problems würde Vorarbeiten erfordern, die auszuführen ich in absehbarer Zeit nicht in der Lage bin. Mit anderen Worten, ich kann die dieser Skizze zugrunde liegende Idee — die übrigens nicht von mir ist — jetzt nicht beweisen, möchte sie aber signalisieren. Ich hoffe auch dadurch der Wissenschaft einen Dienst zu leisten[1].

Es sei mir gestattet, noch einmal Belochs oben zitierte Worte (von mir gesperrt) abzudrucken: „*Länder von annähernd gleichem Klima, gleicher Bodenbeschaffenheit und gleicher Kulturstufe müssen annähernd die gleiche Volksdichte haben, sofern es sich nicht um junge Kolonialgebiete handelt, oder sonst äußere Störungen wirksam sind.*"

Was für verschiedene Länder gilt, muß erst recht für ein und dasselbe Land gelten. Wie stimmt es dazu, daß die Bevölkerung des Deutschen Reiches in rund 40 Jahren von 41 Millionen im Jahre 1871 auf 65 Millionen im Jahre 1910 emporgeschnellt ist? Ist der allgemeine Satz Belochs richtig, so muß sich von den von ihm angegebenen Faktoren mindestens einer stark geändert haben (der einschränkende Nachsatz Belochs hat ja für Deutschland keine Gültigkeit). Welches ist dieser Faktor? Oder sind es mehrere Faktoren?

Das Klima Deutschlands ist sich gleich geblieben; dieser Faktor scheidet ohne weiteres aus. Weniger konstant ist die Kulturstufe. Für eine eingehende Untersuchung wäre es notwendig, diesen Begriff zu zerlegen und etwa zunächst nach der wirtschaftlichen Kultur zu fragen. Bei der wirtschaftlichen Kultur müßte man vor allem die Technik ins Auge fassen und diese wieder in Technik der Urproduk-

[1] Jedenfalls ist es m. E. richtiger, nur Andeutungen zu geben, als ein unvollständiges und ungleichmäßiges Material vorzulegen. Eine Einzelfrage herauszugreifen, wäre bei der Beschaffenheit der Quellen wenigstens für das Altertum sehr bedenklich.

tionen, vor allem des Ackerbaus, und der verarbeitenden Gewerbe sowie des Handels einteilen. Indes damit wäre der Umfang des Begriffs Kulturstufe noch lange nicht erschöpft. Von dem Vielen, was noch dazu gehört, will ich nur die staatliche und kriegerische Organisation erwähnen, auf die auch Beloch gelegentlich (S. 321, 328 ff.), wenn auch in etwas anderem Zusammenhange, hinweist. So wird man es mir nicht verargen, daß ich die Kulturstufe zunächst beiseite lasse und mich dem einfacheren Faktor der Bodenbeschaffenheit zuwende.

Daß der Boden Deutschlands derselbe geblieben ist, scheint eine Binsenwahrheit zu sein. Von Ausnahmen wird allerdings schon der gewöhnliche Reisende erzählen können, der vom Eisenbahnzuge aus sieht, wie Heide und Moor, wo früher nur dürftige Gräser wuchsen, seit einiger Zeit verschwunden und durch Wiesen und Getreidefelder ersetzt sind. Noch mehr lehrt uns die Statistik für die vier Hauptgetreidearten Weizen, Roggen, Gerste und Hafer. (Die nachfolgende Tabelle ist dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV^3 807 und dem Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1913, I entnommen. Die Durchschnittszahlen sind von mir berechnet. ha bedeutet Ernteflächen in Hektaren, t bedeutet Erntemengen in Tonnen zu 1000 kg und eh bedeutet Ernteertrag vom Hektar in Tonnen. Alle Zahlen sind auf Tausender abgerundet.)

Weizen.

Jahre	ha	eh	t
1881/1890	1 910 000	1,33	2 531 000
1891 1900	1 970 000	1,58	3 121 000
1901/1910	1 849 000	1,96	3 626 000

Roggen.

Jahre	ha	eh	t
1881/1890	5 850 000	0,99	5 804 000
1891/1900	5 883 000	1,22	7 167 000
1901/1910	6 081 000	1,63	9 921 000

Gerste

(bis 1898 Sommer- und Wintergerste, von 1899 an nur noch Sommergerste).

Jahre	ha	eh	t
1881/1890	1 703 000	1,29	2 200 000
1891/1900	1 676 000	1,48	2 479 000
1901/1910	1 666 000	1,90	3 168 000

Hafer.

Jahre	ha	eh	t
1881/1890	3 809 000	1,14	4 355 000
1891/1900	4 010 000	1,33	5 333 000
1901/1910	4 270 000	1,83	7 817 000

Seit dem Jahre 1899 ist die Methode der Ernteschätzungen eine andere als früher; man hat vor diesem Jahre die Erntemengen viel zu nieder eingeschätzt (um ca. 12 % beim Weizen, um ca. 18 %

beim Roggen, um ca. 19% bei der Gerste und um ca. 21% beim Hafer). Man sieht jedoch leicht, daß trotz dieser Korrekturen eine ganz erhebliche Zunahme der Erntemengen zu konstatieren ist, während die Ernteflächen sich so gut wie nicht vergrößert haben. Auf derselben Fläche wird von Jahr zu Jahr mehr Getreide geerntet.

Der Boden Deutschlands ist also in den letzten Jahrzehnten bedeutend fruchtbarer geworden.

Worauf ist diese Steigerung der Fruchtbarkeit des Bodens zurückzuführen? Die Antwort gibt uns die Lehre von der Ernährung der Pflanzen, die Agrikulturchemie, deren Begründer Justus Liebig ist. Bis auf Liebig hatte man von der Ernährung der Pflanzen nur sehr vage und irreführende Vorstellungen (z. B. die Humustheorie). Liebig zeigte durch exakte Versuche, daß die Pflanzen eine ganz bestimmte, eng begrenzte Zahl von Stoffen (Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Kohlenstoff und einige Mineralien) zu ihrem Aufbau nötig haben, daß sie aber von diesen Stoffen keinen entbehren können und sich in ihrem Wachstum und ihrem Ernährungszustand immer nach demjenigen Stoffe richten, der in der geringsten Qualität vorhanden ist (Gesetz des Minimums)[1]. Die Mineralien, von denen Kali und Phosphorsäure am wichtigsten sind, können von den Pflanzen nur aus dem Boden aufgenommen werden. Voraussetzung für das Gedeihen der Pflanzen ist also, daß im Boden die nötigen Mineralien vorhanden sind und zwar so, daß sie von den Pflanzen auch aufgenommen werden können (d. h. in leicht löslicher Form). Diese Voraussetzung trifft nicht immer zu, sei es, daß von vornherein der Boden die nötigen Mineralien gar nicht oder nur in einer für die Pflanzen unverwertbaren Form enthält, sei es, daß die für die Pflanzen verwertbare Menge der Mineralien durch die vorangegangenen Ernten aufgezehrt ist und auch nicht sofort ersetzt wird, da die Verwandlung der noch unverwertbaren Mineralien in verwertbare, die durch Verwitterung erfolgt, oft sehr langsam vor sich geht. Eine besondere Rolle spielt bei der Ernährung der Pflanzen der Stickstoff; mich darüber zu verbreiten, ist hier nicht der Ort.

Liebig zog aus seinen wissenschaftlichen Erkenntnissen sofort auch praktische Folgerungen. Er verlangte, daß die Landwirte die dem Boden durch die Ernten entzogenen Stoffe wieder zuführen und

[1] Das quantitative Verhältnis der Stoffe zueinander ist für die verschiedenen Pflanzen verschieden. Näheres findet man in den entsprechenden Bändchen einer beliebigen populären Sammlung, wo auch die gelehrte Literatur leicht zu finden ist.

malte für den Fall der Nichterfüllung seiner Forderung das Schreckgespenst der völligen Erschöpfung des Bodens an die Wand[1]. Liebig fand heftigen, zum Teil groben und gehässigen Widerstand bei den praktischen Landwirten, zumal er im einzelnen mit seinen praktischen Ratschlägen verschiedentlich fehlgriff. Trotzdem setzte sich seine Forderung im Prinzip allmählich durch. Die großen Gutsbesitzer gingen voran, die mittleren Bauern folgten und die Zeit dürfte nicht mehr ferne sein, wo auch der kleinste Bauer sein Gütchen und selbst der Tagelöhner sein Stückchen Land nach Liebigschen Grundsätzen behandeln wird. Ja noch mehr: man geht jetzt über Liebigs Vorschläge noch weit hinaus, indem man bisher unfruchtbares oder doch wenig ertragreiches Land durch Zuführung der mangelnden Nährstoffe in fruchtbare Gefilde umwandelt[2].

Demnach hat sich die Bodenbeschaffenheit Deutschlands in den letzten Jahrzehnten erheblich geändert. Die Bodenbeschaffenheit aber ist einer der Faktoren, deren Produkt nach Beloch die Volksdichte ergibt. Belochs Satz hat sich also bewährt, denn da der eine Faktor sich in günstigem Sinne geändert hat, mußte ja auch das Produkt, die Volkszahl, sich steigern. Es wäre nur noch zu erwägen, ob zu dem neuen Produkt nicht auch andere Faktoren beigetragen haben. Ein solcher Faktor ist zweifellos die Industrie. Es ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß die Industrie zu einem großen Teil die Landwirtschaft mit ihren Produkten versorgt und daß daher die Existenz eines beträchtlichen Teiles der Industrie mit der Existenz einer kaufkräftigen Landwirtschaft steht und fällt. (Nebenbei gesagt steht auch für die Exportindustrie am Ende der Kausalreihe die Landwirtschaft, allerdings nicht die deutsche Landwirtschaft, sondern die anderer Länder.) Indes mag man auch den Einfluß der Industrie auf die Bevölkerungszunahme höher einschätzen, als ich es tue, — auf jeden Fall bleibt die Erhöhung der Fruchtbarkeit des Bodens als Faktor der Bevölkerungszunahme bestehen neben der Zunahme der Industrie, die wir, wenn wir bei Belochs Satz bleiben wollen, wohl als eine Veränderung der Kulturstufe auffassen dürfen.

Wenn wir annehmen, daß eine Veränderung der Bodenbeschaffen-

[1] Damit ging Liebig etwas zu weit. Auch ungedüngter Boden bringt in der Regel eine wenn auch verhältnismäßig geringe Ernte. Vgl. den Artikel Raubbau und Statik im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[2] Eine Übersicht über die modernen Düngemittel, ihre Produktion und ihre Verwendung findet man in dem Aufsatz von K. Kubierschky, Zeitschrift für angewandte Chemie 26 (1913), S. 721—729.

heit in Verbindung mit der Ausdehnung der Exportindustrie eine Änderung der Volkszahl bewirkt bzw. ermöglicht hat, so erkennen wir damit die Richtigkeit der Malthusschen Theorie an, die im Grunde ja nur besagt, daß die Bevölkerungszahl sich nach der Menge der verfügbaren Nahrungsmittel richtet. Die Malthussche Theorie ist bekanntlich durch die klassische und die historische Nationalökonomie lange Zeit in den Hintergrund gedrängt worden. Daß aber die Angriffe gegen Malthus durchweg auf Mißverständnissen und Unrichtigkeiten beruhten, hat kürzlich Siegfried Budge[1] ausführlich auseinandergesetzt. Auch die Geschichte des 19. Jahrhunderts hat, wie Budge zeigt, die Richtigkeit der Malthusschen Theorie bestätigt.

Sollte jedoch jemand die Malthussche Theorie doch nicht als richtig anerkennen wollen, so genügt mir das Zugeständnis, daß Erhöhung der Fruchtbarkeit des Bodens und Erhöhung der Volkszahl parallel gehen. Genauer, mit einer Erhöhung der Fruchtbarkeit des Bodens ist eine Bevölkerungsvermehrung verbunden. Dieser Satz darf jedoch nicht ohne weiteres umgekehrt werden. Eine Bevölkerungsvermehrung kann auch die Begleiterscheinung anderer Veränderungen in der Volkswirtschaft sein, z. B., wie schon bemerkt, einer Ausdehnung der Exportindustrie, ferner einer Ausdehnung des Handels. Auch mit einer Ausdehnung der politischen Macht pflegt eine Vermehrung der Bevölkerung Hand in Hand zu gehen. Ebenso können wir beobachten, daß eine Verminderung der Volkszahl mit gewissen Erscheinungen parallel geht, z. B. mit einem Sinken der politichen Macht, mit dem Niedergang einer blühenden Exportindustrie oder mit einer Verminderung der Fruchtbarkeit des Bodens.

Mit dem letzten Satz kommen wir auf Liebig zurück. Liebig hat nicht nur, was ja bekannt ist, eine Reihe epochemachender Entdeckungen in der Chemie gemacht, er hat nicht nur, wie bereits ausgeführt, durch seine Beobachtungen über die Ernährung der Pflanzen eine Revolution in der landwirtschaftlichen Technik herbeigeführt, er hat auch, was weniger bekannt ist, eine Geschichtstheorie aufgestellt, die sich ebenfalls auf seinen Beobachtungen über die Ernährung der Pflanzen aufbaut. Er argumentiert etwa folgendermaßen[2].

[1] Das Malthussche Bevölkerungsgesetz und die theoretische Nationalökonomie der letzten Jahrzehnte. Karlsruhe 1912. Vgl. auch Friedrich Ratzel, Festgaben für Albert Schäffle (1901) S. 153 ff.

[2] Zuletzt in der nach Liebigs Tode herausgegebenen 9. Auflage der „Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie." (Braunschweig 1876.)

Die Bebauung des Bodens mit Nutzpflanzen entzieht dem Boden eine Reihe von Stoffen, die die betreffenden Pflanzen zu ihrem Aufbau nötig haben. Diese Stoffe werden (zu Liebigs Zeit und früher) dem Boden nicht wieder ersetzt, da die Ernte ja weggeführt wird und die (zu Liebigs Zeit und früher) übliche Düngung verschiedene Stoffe nicht enthält, die die Pflanzen zu ihrem Gedeihen nicht entbehren können (insbesondere die Mineralien). Da nun die Quantität der Nährstoffe in jedem Boden, auch dem fruchtbarsten, begrenzt ist, muß mit jeder Ernte eine Verarmung des Bodens sich einstellen, die eine Verminderung der Ernten zur Folge hat. Eine Verbesserung der Technik (z. B. tieferes Pflügen) bewirkt zwar momentan reichere Ernten, führt aber im Endeffekt die gänzliche Erschöpfung des Bodens[1] nur noch rascher herbei, da die verfügbare Quantität an Nährstoffen im Boden dadurch umso eher verzehrt wird. Man trieb also nach Liebig seither Raubbau mit dem Boden.

Dieser Raubbau hatte nach Liebig historische Folgen. In jedem Lande, das Ackerbau trieb, stellte sich im Laufe der Zeit eine Verminderung der Ernten ein, die mit der Verfeinerung der Technik noch zunahm. Die Folge war ein Rückgang der Bevölkerung, der schließlich eine fast vollständige Verödung des betreffenden Landes herbeiführte. Gleichzeitig mit dem Rückgang der Bevölkerung sank die politische Macht des betreffenden Staates und dies führte schließlich zur vollständigen Bedeutungslosigkeit desselben. So gingen nach Liebig Sparta, Rom und Spanien zu Grunde und so, prophezeite er, würden auch die übrigen europäischen Staaten zu Grunde gehen, wenn sie nicht den Raubbau aufgäben und nach den von ihm vorgeschriebenen Grundsätzen Ackerbau trieben.

Die europäischen und auch einige außereuropäische Staaten sind unter der Führung Deutschlands Liebigs Mahnung gefolgt und das Experiment ist ihnen recht gut bekommen. Sie sind nicht zu Grunde gegangen, sondern haben einen glänzenden Aufschwung genommen. Es erweckt ein günstiges Vorurteil für die Liebigsche Theorie, daß sie so in einem Punkte durch die Entwicklung der letzten Jahrzehnte bestätigt wird. Sollte Liebig nicht auch mit seinen historischen Beobachtungen auf dem rechten Wege sein?[2]

Kritisch ist zunächst zu bemerken, daß der Schluß von der Volks-

---

[1] Vgl. S. 117 Anm. 1.

[2] Das nehmen Maercker und Schneidewind, Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3] S. 10 an.

zahl auf die Fruchtbarkeit des Bodens, wie oben ausgeführt, nicht ohne weiteres zulässig ist. Es muß in jedem einzelnen Fall untersucht werden, ob nicht auch andere Faktoren die Volkszahl beeinflußt haben. Schon angeführt habe ich Exportindustrie und politische Macht, die den Bevölkerungsstand günstig beeinflussen können. Sehr wichtig ist auch die durchschnittliche Lebenshaltung; es leuchtet ein, daß bei geringer Lebenshaltung eine weit größere Menge von Menschen von derselben Quantität Nahrungsmittel leben können wie bei anspruchsvollerer Lebenshaltung (vgl. China).

Indes kann dieses Bedenken die Ausführungen Liebigs nicht alterieren. Bei den Beispielen, die er anführt, fallen die anderen Faktoren entweder ganz weg (so die Exportindustrie) oder sie sind offensichtlich unwirksam. Das letztere ist insbesondere bei der politischen Macht der Fall. Sparta und Rom sind in Bezug auf die Volkszahl zurückgegangen, solange sie noch die politische Macht hatten.

Also methodisch sind Liebigs Schlüsse anfechtbar, praktisch aber hat Liebig mit der Divination des Genies die Fehler seiner Methode vermieden.

Sollte also der Chemiker Liebig wirklich Recht haben und der Raubbau die Ursache des Untergangs Spartas und Roms sein? Kein Historiker hat je etwas ähnliches behauptet. Der kühnste der modernen Althistoriker führt den Untergang Roms auf die Verderbnis der Rasse zurück[1], und der bedeutendste lebende Althistoriker erklärt den Bankerott der Geschichtswissenschaft in dieser Frage, wenn er ausführt[2]: „wenn wir oft beobachten können, wie eine Kultur sich entwickelt und weiter fortschreitet, so kann der Geschichtsforscher nur hier (bei dem Untergange Roms) das wunderbare Phänomen studieren, wie eine aufs höchste gesteigerte Kultur sich von innen heraus auflöst und aufs neue der Barbarei den Platz räumt."

Jedenfalls dürfte es sich verlohnen, die Geschichte Europas und der an das Mittelmeer angrenzenden Länder einmal unter dem Liebigschen Gesichtswinkel ins Auge zu fassen, wenn auch nur im Fluge.

Fangen wir mit der Geschichte des Altertums an[3]. Sofort drängt sich uns der Gedanke an ein Land auf, das gewiß nie unter

[1] Otto Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt.

[2] Eduard Meyer, Kleine Schriften S. 160.

[3] Einen großen Teil des Materials findet man ausgezeichnet zusammengestellt bei Eduard Meyer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums. Kleine Schriften S. 79 ff.

den Folgen des Raubbaus gelitten hat; ich meine Aegypten. Aber warum hat Aegypten immer eine gleichmäßige Fruchtbarkeit (ebenso wie eine stabile Bevölkerung und Kultur) behalten? Der Grund ist bekannt. In Form des Nilschlammes kommen alljährlich die Stoffe auf die Felder, die die Pflanzen für ihre Ernährung brauchen. Die Geschichte Aegyptens ist also keine Gegeninstanz gegen die Liebigsche Theorie, vielmehr liefert sie den glänzendsten indirekten Beweis für ihre Richtigkeit, den man sich denken kann.

Überall sonst am Rande des Mittelmeeres hören wir, sobald eine wirkliche historische Kunde beginnt, von Agrarkrisen. Bekannt sind die Klagen der israelitischen Propheten über die Bedrängung des kleinen Bauern durch die „Reichen". In den jonischen Städten lag im 6. Jahrhundert die Landwirtschaft ganz darnieder. Kypselos und Periander von Korinth bemühen sich, die Landwirtschaft zu heben, jedoch mit mäßigem Erfolg. In Attika versucht Solon die Bauern zu entschulden und die einheimische Produktion zu schützen. Auch er konnte die Entwicklung nicht aufhalten. Wenn trotzdem Athen im 5. Jahrhundert mächtig aufblühte, so verdankte es dies seinem Handel, seiner Industrie und nicht zuletzt seiner politischen Macht. Aber diese politische Macht reichte nicht aus, Athen die wirtschaftliche Stabilität zu erringen. Zweimal machte Athen unter den größten Anstrengungen den Versuch, sich eine Kornkammer zu erobern (Aegypten und Sizilien); beidemal mißlang der Versuch. So mußte es kommen, wie es kam; Athen erlag nach kaum hundertjähriger Blüte dem Ansturm der Gegner, die unter Spartas Führung standen.

Es ist kein Zufall, daß der Handels- und Industriestaat Athen dem Agrarstaat Sparta unterlag. Ein Agrarstaat ist einem Nichtagrarstaat gegenüber immer im Vorteil, denn er hält den Kriegszustand länger aus. Umsomehr mußte es überraschen, als vierzig Jahre nach dem Sieg über Athen auch Sparta in geradezu kläglicher Weise zusammenbrach. Der Grund lag freilich klar zu Tage. Es war die geringe Zahl der Spartiaten, die Spartas Niederlage verschuldete. Sparta konnte noch im Jahre 418 v. Chr. etwa 3500 Hopliten nebst 300 Mann Garde, dazu 500 Skiriten, 1000 Brasideer und Neodamoden und etwa 400 Reiter in einer Schlacht verwenden[1]. Dazu stimmt ungefähr, daß Isokrates im Panathenaikos[2] die Zahl

[1] Thuc. 5, 68; vgl. Eduard Meyer, Geschichte des Altertums III § 264 Anm.; IV § 640.

[2] § 255.

der Spartiaten in ihrer guten Zeit auf „nicht mehr als 2000" schätzt. In der Schlacht bei Leuktra aber, rund ein halbes Jahrhundert später, konnten die Spartaner aus eigener Kraft nur etwa 2300 Mann für die Phalanx aufbringen[1]; unter diesen 2300 Mann aber waren nach Xenophon[2] nur 700 Spartiaten. So erscheint glaublich, was Aristoteles[3] erzählt, daß es in Sparta zu seiner Zeit nicht einmal 1000 Spartiaten gab. Die Zahl der Spartiaten d. h. der Vollbürger[4] (nach unserem Sprachgebrauche des Adels) hatte sich also in einem halben Jahrhundert um mindestens die Hälfte verringert.

Als Grund für den Rückgang der Spartiaten stehe ich nicht an, mit Liebig[5] die Verarmung des Bodens anzusehen. Die Spartiaten nahmen ihre herrschende Stellung im Staate auf Grund ihrer Abkunft und ihres Vermögens ein. Ihr Vermögen mußte sie in den Stand setzen, unabhängig von allen Nahrungssorgen ihre Zeit und Kraft vollständig dem Staate zu widmen. Dieses Vermögen aber bestand, da es Industrie und Handel in Sparta in nennenswertem Maße nicht gab, diese auch den Spartiaten an der Ausübung seiner Pflichten gehindert hätten, ausschließlich aus Grundbesitz, der im Anfange wohl ziemlich gleichmäßig auf die einzelnen Familien verteilt war. Dieser Familienbesitz, der ähnlich unseren Fideikommissen nicht veräußerlich war, reichte jedoch je länger je mehr für den standesgemäßen Unterhalt einer Familie nicht mehr aus. Nicht nur stiegen die Ansprüche an das Leben insbesondere durch die Konkurrenz mit der luxuriösen Lebensführung der benachbarten und rivalisierenden Industrie- und Handelsstaaten, auch die Einkünfte mußten mehr und mehr zurückgehen. Wir hören nichts davon, daß die Spartiaten sich um die Bewirtschaftung ihrer Güter besonders bekümmerten, sie hatten auch faktisch keine Zeit dazu. So blieb ihren Frauen und den Hörigen der Gutsbetrieb überlassen. Daß dieser Betrieb sehr primitiver Natur war, dürfen wir ruhig annehmen. Das hatte gewiß sein Gutes: so nahm die Fruchtbarkeit der Felder nur langsam ab. Aber abnehmen mußte sie.

---

[1] Xen. Hell. 6, 4, 12 und dazu rep. Lac. 11, 4; vgl. Eduard Meyer, Geschichte des Altertums V § 944 mit Anm.

[2] Hell. 6, 4, 15.

[3] Polit. 2, 6, 11.

[4] Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt (1886) S. 136 ff.

[5] a. a. O. S. 53. [Dort ist statt „Aristoteles (Polyb. II 6. 11. 12)" natürlich zu lesen: Aristoteles Polit. II 6. 11. 12.]

Es mußten also die Erträge der Familiengüter zurückgehen und da, wie oben bemerkt, die Spartiaten im allgemeinen eher Lust zeigten, ihre Lebenshaltung herauf- als herabzusetzen, mußten sie darnach streben, ihre Einkünfte zu erhöhen. Dies geschah in der Hauptsache dadurch, daß einzelne Spartiaten zwei oder mehr Familiengüter in ihrer Hand vereinigten, durch Erbschaft oder Heirat, da Kauf ja ausgeschlossen war. Da die Zahl der Güter seit dem Ende des 6. Jahrhunderts v. Chr. nicht mehr zunahm, ging natürlich die Zahl der Spartiaten entsprechend zurück[1].

Ob auch die Zahl der verarmten Bürger sowie der Hörigen und Periöken in dieser Zeit zurückging, ist aus unseren Quellen nicht zu ersehen. Ich möchte es trotz Beloch[2] annehmen.

Ich bin auf Sparta etwas ausführlicher eingegangen, weil es als reiner Agrarstaat geradezu ein Musterbeispiel für die Richtigkeit der Liebigschen Theorie ist. Rein menschlich betrachtet wirkt es tragisch, zu sehen, wie ein politisch hoch begabter Volksstamm trotz der strengsten Organisation der Herrschenden, die sich in einem bis dahin unerhörten Grade ausschließlich dem Staatsinteresse hingeben, doch an Menschenmangel, um nicht zu sagen an Nahrungsmangel, zugrunde geht.

Vom Ende des 4. Jahrhunderts ab geht ganz Griechenland gleichmäßig an Wohlstand und Volkszahl zurück, nachdem Alexander das Werk seines Vaters Philipp vollendet hat. „Nur Korinth behauptet und vermehrt seine Bedeutung, weil es der große Transithafen ist, der Vermittler zwischen Ost und West[3].“ Also der Handel allein vermag noch wirtschaftlich günstig zu wirken. „Mit der großen Mehrzahl der Städte geht es ununterbrochen zurück, in ihren Mauern wächst das Gras und weidet das Vieh, die kleinen Städte werden tatsächlich zu Dörfern, die Bevölkerung nimmt ständig ab . . . Es ist eine Entwicklung, wie sie in England eintreten würde, wenn dies seine führende Stellung im Welthandel und in der Industrie mit einem Schlage verlöre und zu einem Neben- und Durchgangslande herabsänke.“

Man sollte nun meinen, Griechenland habe nach dem Niedergang seiner politisch mächtigen Handels- und Industriestaaten doch wenigstens

---

[1] Vgl. Beloch, Griechische Geschichte II (1897) S. 362 f.

[2] Bevölkerung S. 159. Vgl. jetzt E. Cavaignac, Klio XII (1912) S. 261 ff.

[3] Eduard Meyer, Kleine Schriften S. 138.

einen bescheidenen Wohlstand sich bewahrt, beruhend auf der durch sein viel gepriesenes Klima unterstützten Fruchtbarkeit des Bodens. Das Gegenteil ist der Fall. Wohlstand und Volkszahl nehmen mehr und mehr ab. In Sparta soll im 3. Jahrhundert v. Chr. das ganze Grundeigentum in den Händen von etwa hundert Besitzern gewesen sein und die Zahl der Spartiaten wird auf 700 angegeben[1].

Bekannt sind aus dem 2. Jahrhundert die Klagen des Polybius[2] über den zunehmenden Menschenmangel in Griechenland[3]. Im 1. Jahrhundert v. Chr. berichtet Strabo[4] von der Verödung Arkadiens[5]: „In Arkadien sind die altberühmten Städte infolge der fortwährenden Kriege verschwunden, und die Bauern sind schon seit der Zeit ausgegangen, wo Megalopolis gegründet wurde. Jetzt ist auch dies, wie der Komiker sagt, eine große Einöde[6]." Aus dem Ende des 1. Jahrhunderts nach Chr. haben wir eine charakteristische Schilderung der Verödung des Gebiets einer euböischen Kleinstadt in einer Rede des Dio Chrysostomus[7]. Vielleicht gleichzeitig „schildert Plutarch (Mor. p. 413) die traurige Verödung Griechenlands"[8]. Wenig erbaulich sind die Eindrücke, die man durch die Lektüre der Metamorphosen des Apuleius von den wirtschaftlichen Zuständen Griechenlands erhält.

Eine ähnliche Entwicklung wie das Mutterland machten auch die griechischen Kolonien durch, nur daß dort die Entwicklung, wie immer

---

[1] Plutarch Agis 5.

[2] 36, 17 (37, 9 [37, 4]).

[3] Selbst Beloch gibt zu, daß in Griechenland „seit dem Anfang des 2. Jahrhunderts" „eine fühlbare Abnahme der Bevölkerung" eingetreten ist (Bevölkerung S. 159); Schuld gibt er in erster Linie dem beständigen Überhandnehmen der Sklavenwirtschaft (S. 504). Eduard Meyer behauptet (Kleine Schriften S. 249): „Durch die Welteroberung (Alexanders) und die Mannschaften, welche einerseits die fortwährenden Kriege der Diadochenzeit, andererseits die neuen Koloniegründungen fortwährend forderten, sind diese Landschaften (Griechenland mit Makedonien) entvölkert worden." Dieser Satz, der im Jahre 1902 geschrieben wurde, bedeutet einen Rückschritt gegenüber der Erkenntnis vom Jahre 1895 (Kleine Schriften S. 154 Anm. 2), daß sogar die verheerende Wirkung der Pest im römischen Reiche des 2. Jahrhunderts nach Christus „in Wirklichkeit nur ein Symptom des Rückgangs war".

[4] Liebig a. a. O. S. 53.

[5] 8, 8, 1 p. 388.

[6] E. Meyer, Kleine Schriften S. 167 Anm. 1.

[7] Ebenda S. 164 ff.

[8] Liebig a. a. O. S. 53.

in Kolonialgebieten, sprunghafter und gewaltsamer vor sich ging. Das trifft insbesondere für Unteritalien und Sizilien zu[1]. Im einzelnen zeigen sich große Unterschiede in der Entwicklung. Die Extreme repräsentieren wohl Sybaris und Syrakus. Sybaris, eine Ackerbaukolonie[2], ging nach kurzer Blüte zugrunde. Syrakus wurde Handels- und Industriestadt und konnte als solche sich gegen seine zahlreichen Gegner, wenn auch immer schwächer, behaupten, bis es schließlich der neuen Großmacht Rom als reife Frucht in den Schoß fiel.

Damit kommen wir zu Rom. Rom hat die Randländer des Mittelmeers und ganz Westeuropa in seiner Hand zusammengefaßt und muß daher ausführlicher behandelt werden.

Rom war im 6. Jahrhundert v. Chr. eine etruskische Stadt, die nur ein kleines Gebiet ihr eigen nannte. Ihre politische Wichtigkeit beruhte darauf, daß sie die Verbindung zu Lande zwischen dem eigentlichen Etrurien und Kampanien sicherte, wo die Etrusker im 6. Jahrhundert v. Chr. die Herrschaft besaßen. Vielleicht schon vor dem Niedergang der Etrusker in Kampanien, spätestens gleichzeitig, hat sich Rom latinisiert. Die nun latinische Stadt, die jedoch in Staatsverfassung und Kriegswesen die etruskische Schule nie verleugnet hat, entwickelte im 5. Jahrhundert eine gewaltige Stoßkraft und zwar besonders nach Norden; im Süden und Osten, gegen die urwüchsigen und stammverwandten Volsker und Äquer, mußte sie sich mehr auf die Defensive beschränken. Im Norden aber überschritt Rom in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts v. Chr. definitiv den Anio und bemächtigte sich der letzten etruskischen Stadt südlich des Tiber, Fidenäs. Fidenä war der Brückenkopf Vejis, der mächtigsten südetruriſchen Stadt und so fiel bald (um 400 v. Chr.) auch Veji den Römern zur Beute.

Es war nicht Raufluſt, was die Römer zu ihrem Vorgehen veranlaßte, sondern Landhunger. Das beweist ihr Verhalten nach dem Siege. *Das ganze Gebiet Vejis wurde an römische Bürger in gleichmäßigen Losen aufgeteilt*[3].

Diese agrarische Expansionspolitik, wie sie Eduard Meyer treffend nennt[4], kam nach der Einnahme Vejis plötzlich zum Stillstand. Die

---

[1] Vgl. für Unteritalien Eduard Meyer, Geschichte d. Altertums III § 371.

[2] Karl Bücher, Festgaben für Albert Schäffle (1901) S. 245.

[3] Diodor. 14, 102, 4.

[4] E. Meyer, Kleine Schriften S. 262.

Etrusker waren im Laufe des 5. Jahrhunderts nicht nur in Kampanien und am Tiber zurückgedrängt worden, auch im Norden, in der Poebene, verloren sie den Kelten gegenüber ständig an Boden. Die Kelten betätigten sich so tatsächlich, wenn auch natürlich ohne Absicht, als Freunde der Römer, denen die Eroberung Vejis sonst vielleicht nicht gelungen wäre. Aber diese fernen Freunde verwandelten sich in nahe und furchtbare Feinde, als sie wenige Jahre nach der Eroberung Vejis durch die Römer das geschwächte Zentrum der Etruskerherrschaft, die heutige Toskana, überrannten und Rom bedrohlich näher rückten. Veji und Fidenä, die den Ansturm der Kelten hätten hindern oder wenigstens aufhalten können, existierten nicht mehr. So mußten die Römer die neu erworbenen Gebiete preisgeben und den Feind an der Grenze ihres alten Gebietes, an dem Flüßchen Allia erwarten. Dort erlitten sie die bekannte vernichtende Niederlage, mußten sich auf dem Kapitol (einer Errungenschaft der Etruskerzeit!) belagern lassen und verdankten ihre Rettung nur dem Umstande, daß den Kelten im Norden Schwierigkeiten erwuchsen, weshalb sie sich mit Geld abfinden ließen.

Von diesem schweren Schlag hat sich Rom nur langsam erholt. Seine alten Feinde, Volsker, Äquer und Etrusker, faßten neuen Mut und machten Rom viel zu schaffen. Im Innern tobte in dieser Zeit der Kampf zwischen dem alten, teilweise noch aus der etruskischen Zeit stammenden Grundadel, den Patriziern, und den Führern der Plebs, dem politisch zurückgesetzten Teil der Bürgerschaft.

Die inneren Streitigkeiten wurden um 365 v. Chr. dadurch beigelegt, daß statt des bisherigen drei- bis sechsstelligen Kollegiums von Oberbeamten ein zweistelliges Kollegium eingerichtet wurde, in dem je ein Patrizier und ein Plebejer gleichberechtigt nebeneinander (als Konsuln) fungierten. Wenige Jahre später konsolidierte sich Rom auch nach außen, indem es mit den Latinern ein Schutz- und Trutzbündnis abschloß. Vereint mit Latium stieß nun Rom von neuem gegen Norden vor und schlug sich mit Falerii und Tarquinii mit großer Erbitterung herum. Gegen Süden sicherte es sich durch ein weiteres Bündnis mit den Samniten (um 350 v. Chr.).

Als im Jahre 348 v. Chr. die Gallier wieder einmal einen Raubzug nach Süden unternahmen, wurden sie von den Römern und ihren Bundesgenossen zum Abzug genötigt.

In demselben Jahre schlossen die Römer auch mit den Karthagern einen Vertrag ab. Diese Tatsache dokumentiert aufs deutlichste, daß Rom als politische Macht jetzt die Stelle einnahm oder wenigstens

einzunehmen anfing, die früher die Etrusker eingenommen hatten. Das ganze Erbe der Etrusker traten die Römer in den fast ununterbrochenen Kriegen der nächsten Jahrzehnte an, ja sie gingen sofort auch noch weiter. Man erlasse mir, das hier im einzelnen auszuführen. Das Resultat war jedenfalls, daß Rom hundert Jahre nach der Belagernng des Kapitols durch die Gallier Etrurien, Latium, Kampanien, Samnium und Apulien teils direkt beherrschte, teils durch Bündnisse fest an sich gekettet hatte.

Seine Erfolge benützte Rom, um den Landhunger seiner Bürger und Bundesgenossen zu befriedigen. Es ließ sich von den Besiegten einen Teil ihres Gebietes abtreten und verteilte diesen in gleichmäßigen Losen. Auch die Koloniegründungen dienten neben ihrem militärischen Zweck der Versorgung der Römer mit Land. Für die Kriegslust des Volkes und der Soldaten war dieses System natürlich ein mächtiger Ansporn und Antrieb. Unübertrefflich in seiner Wirkung war dieses System für die Festigkeit der recht komplizierten Organisation des römischen Staates.

Die neue mittelitalische Macht erregte die Besorgnis der noch existierenden unteritalischen und sizilischen Städte, die den Söldnerführer Pyrrhus von Epirus gegen die Römer in ihren Dienst nahmen. Diesen Angriff konnte Rom verhältnismäßig leicht abschlagen, denn Pyrrhus konnte von seinen Auftraggebern nicht genügend unterstützt werden, zumal auch Karthago die sizilischen Städte bedrängte. Der Effekt war, daß auch die unteritalischen Griechenstädte teils direkt, teils als Bundesgenossen, Rom gehorchten. Auch im Norden rundete Rom sein Gebiet ab und beherrschte nun ganz Italien mit Ausnahme der Poebene.

Nun begann Karthago, der bisherige Freund Roms, für Sizilien zu fürchten, dessen westlichen Teil es beherrschte. Sizilien war für Karthago von großer Wichtigkeit einmal als Stützpunkt seines Handels, ganz besonders aber als Getreidelieferant. In dem langen und schweren Ringen, das nun zwischen Rom und Karthago anhob, siegte wieder einmal der Agrarstaat. Karthago mußte im Jahre 241 v. Chr. ganz Sizilien abtreten und verlor außerdem im Jahre 237 v. Chr. Sardinien.

Sizilien und Sardinien wurden anders behandelt als die bisherigen Erwerbungen. Weder wurden sie unter die römischen Bürger verteilt, noch als Bundesgenossen in den politischen Verband aufgenommen. Sie wurden als eine Art Domäne des römischen Volkes angesehen und die Steuern und Zehnten flossen in die Staatskasse,

soweit sie nicht in den Taschen der römischen Beamten hängen blieben.

In Italien selbst dagegen setzte Rom seine alte Politik fort. „Im Jahre 232 wurde durch Gaius Flaminius das den Galliern abgenommene Grenzland aufgeteilt und besiedelt. Das führte zu einem neuen gewaltigen Krieg mit den Kelten (225—222), dessen Ergebnis die Unterwerfung des Polandes war, und damit die Gewinnung eines neuen ausgedehnten und äußerst fruchtbaren Gebiets zur Landaufteilung und Kolonisation“ [1]).

Inzwischen hatte Karthago einen Ersatz für das verlorene Sizilien in Spanien gefunden. Indes auch hier stieß es mit Rom zusammen und dies führte zu dem zweiten schweren Ringen zwischen Rom und Karthago, das mit der vollständigen Demütigung Karthagos endigte. Karthago mußte auch die eben erst eroberte neue Provinz an Rom abtreten und war von da ab zur Bedeutungslosigkeit verurteilt.

Man hat darüber gestritten, ob Rom Karthago gegenüber bei Beginn des zweiten punischen Krieges in der Offensive oder in der Defensive war [2]. Tatsächlich hat Rom in die karthagische Sphäre eingegriffen, indem es die Stadt Sagunt in seinen Schutz nahm und Karthago mußte den hingeworfenen Handschuh aufheben oder kampflos das Feld räumen. Diese Haltung Roms läßt uns erkennen, daß das Element, das bis dahin in seiner Wirtschaftspolitik mehr zurückgetreten war, das kaufmännische, damals schon ausschlaggebend wurde. Rom hatte ja seit Alters durch die Gunst seiner Lage kommerzielle Bedeutung besessen, aber erst im 3. Jahrhundert fingen die Bauern und die Kaufleute an, sich die Wage zu halten und erst um die Wende zum 2. Jahrhundert neigt sich die Schale zuungunsten der Urproduktion treibenden Bevölkerung.

Nach der Niederwerfung Karthagos hatte Rom im Westen keinen Gegner mehr und vom Osten war nichts zu fürchten. Man sollte nun meinen, die zahlreichen in Italien lebenden angesiedelten römischen Bauern hätten ein zufriedenes und behagliches Leben geführt, nur unterbrochen durch etwaige Kriege gegen unzivilisierte Völker an den Grenzen. Der zweite Krieg mit Karthago hatte allerdings schwere Wunden geschlagen, da der karthagische Feldherr Hannibal

[1] E. Meyer, Kleine Schriften S. 267.

[2] Vgl. Eduard Meyer, Kleine Schriften S. 269 Anm. Sitzungsberichte der kgl. preuß. Akademie d. Wissensch. 37 (1913) S. 688 ff. (auch als Sonderabdruck erschienen).

den Krieg sofort nach Italien verlegt und viele Jahre dort geführt hatte. Aber man weiß ja, wie rasch eine gesunde Volkswirtschaft derartige Schäden wieder repariert und insbesondere wie rasch die durch einen Krieg entstandenen Lücken in der Bevölkerung sich wieder schließen.

Es muß also im höchsten Grade erstaunen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse Italiens im 2. Jahrhundert v. Chr. eine so ungünstige Wendung nahmen, daß schwere innere Krisen daraus entstanden. Bedenklich war insbesondere, daß der Stand, mit dem Rom seine Kriege geführt und das westliche Mittelmeer überwunden hatte, der Bauernstand, in Italien mehr und mehr zurückging. Die Bauern gaben wegen Verschuldung meist gezwungen ihre Güter auf und zogen in die Stadt, wo das besitzlose Proletariat in bedrohlicher Weise anschwoll. Die Flächen, wo vorher von selbständigen Besitzern Getreide gebaut worden war, wurden von dem neuen Besitzer, der eine Reihe von ehemaligen Bauerngütern in seiner Hand vereinigte, vielfach mit Vieh besetzt und mit Hilfe von Hirtensklaven als Weide benutzt[1]).

Gesetzliche Maßnahmen gegen die Ausdehnung des Großgrundbesitzes hatten keinen Erfolg. Der Grund lag tiefer und Liebig hat ihn erkannt[2]. Er sagt von dem Bauer: „Indem er in seiner Unwissenheit die Naturgesetze mißachtet und verletzt (durch ungenügende Düngung), trifft ihn die Strafe seines Tuns; seine Sorgen und Mühen, sein Fleiß in der Bebauung seines Feldes beschleunigen nur dessen Erschöpfung. Es kommt für ihn die unerbittliche Zeit, wo er dem durch den Raubbau erschöpften Boden nicht mehr soviel abgewinnen kann, um seine Familie zu erhalten. Er kennt nicht den Grund seiner Verarmung und schreibt einer Menge anderer Ursachen, nie der richtigen, den Grund der Abnahme seiner Ernten zu; er hofft auf bessere Jahre und fängt an, seine dringendsten Bedürfnisse durch Schulden zu decken, der Steuererheber (bzw. der Gerichtsvollzieher) zwingt ihn zuletzt, sein Korn, noch ehe es geerntet ist, auf dem Halm zu verkaufen, und nach einer Reihe von Generationen fällt sein Besitz in die Hände seiner Gläubiger. Aus vielen kleinen Bauernwirtschaften entsteht alsdann eine Großwirtschaft; der große Gutsbesitzer vertreibt die Familie des Bauern und behält nur die arbeitende Hand; er erzeugt nicht mehr Produkte wie sonst, aber er führt sehr viel mehr

[1] Für den weitaus rentabelsten Zweig der Landwirtschaft erklärte der ältere Cato die Weidewirtschaft (Cicero de officiis 2, 89).

[2] a. a. O. S. 55.

aus als der Bauer, der den größten Teil derselben zur Erhaltung seines Vieh- und Hausstandes verbrauchte." Schließlich, können wir hinzufügen, rentiert der Ackerbau nicht mehr und der Weidebetrieb tritt an seine Stelle. Diese Entwicklung hatte im Jahre 133 v. Chr. einen solchen Umfang angenommen, daß Tiberius Gracchus nicht gar so sehr übertrieb, wenn er von den römischen Bürgern sagte[1]: „Die Tiere Italiens haben einen Unterschlupf und eine Lagerstätte; den Männern aber, die für Italien kämpfen und sterben, ist nichts mehr übrig geblieben als Luft und Licht. Obdachlos und heimatlos irren sie mit Weib und Kind umher. Es ist eine Lüge, wenn in den Schlachten die Generale diese Krieger zur Verteidigung ihrer häuslichen Altäre und der Gräber ihrer Väter aufrufen. Denn wer von so vielen Römern hat noch Hausaltar und Ahnengrab? Nicht für den heimatlichen Herd, sondern für anderer Schlemmerei und Mammon müssen sie bluten und sterben. Und sie, die Herren der Welt genannt werden, können auch nicht eine Scholle ihr eigen nennen."

Tiberius Gracchus und sein Bruder sind mit ihren Reformversuchen gescheitert. Sie mußten scheitern, denn sie erkannten die wahre Ursache der Krankheit, die sie bekämpften, nicht, sondern versuchten, die Symptome aus der Welt zu schaffen. Daß der italischen Landwirtschaft im Grunde nicht mehr zu helfen war, erkannte Gajus Gracchus selbst dadurch an, daß er den Verkauf billigen Getreides durch den Staat an die römischen Bürger durchsetzte. Diese Konkurrenz des Staates ruinierte den italischen Getreidebau vollends. Schutzzölle hätte er einführen müssen — aber auch Schutzzölle hätten wohl nichts mehr genützt[2]. Richtiger als bei der lex frumentaria handelte Gracchus, wenn er Kolonien in Afrika anlegen wollte. Die einzige Rettung für den italischen Bauern war in der Tat, Italien zu verlassen und jungfräuliche Gebiete zu bebauen.

Tiberius und Gajus Gracchus fanden den Tod bei ihren Reformbestrebungen. Ihre Gegner, die Optimaten, sind in der den

---

[1] Plutarch, Tiberius Gracchus 9, 4; vgl. R. von Pöhlmann, Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt II (1912) S. 543.

[2] Wenn in Deutschland in den letzten Jahrzehnten die landwirtschaftlichen Schutzzölle so günstig gewirkt haben, so war dies nur möglich, weil die deutsche Landwirtschaft auf Grund der Liebigschen Forschungen ihre Produktion steigern konnte. Andernfalls hätte die wachsende Not die Schutzzölle weggeblasen wie ein Blatt Papier (vergleiche England, das seine Schutzzölle nicht aufrechterhalten konnte, nota bene vor der Revolutionierung der Landwirtschaft durch Liebig).

Gracchen günstig gesinnten Literatur als der Ausbund der Schlechtigkeit hingestellt worden. In Wirklichkeit gilt für sie, was Eduard Meyer[1] zugunsten der griechischen Großgrundbesitzer des 6. Jahrhunderts geltend macht, daß sie hart und ungerecht sein mußten, wenn sie unter den veränderten Verhältnissen ihre standesgemäße Stellung behaupten wollten.

Gegen Ende des 2. Jahrhunderts vor Chr. ist Rom so weit, daß es grundsätzlich darauf verzichtet, nur die Bauern zwangsweise als Soldaten auszuheben und seine Heere wenigstens teilweise aus freiwillig sich meldenden Proletariern zusammensetzt. Das wäre der Anfang vom Ende der römischen Herrschaft gewesen, wenn Rom überhaupt noch ernsthafte Gegner gehabt hätte. Aber die Reiche des Ostens hatten die Entwicklung, die Rom im 2. Jahrhundert durchmachte, schon längst durchgemacht[2] und besaßen die Fähigkeit zur Expansion nicht mehr. So hatte Rom schon im 2. Jahrhundert angefangen, den Osten des Mittelmeers halb widerwillig und nur langsam, aber unwiderstehlich zu annektieren. Als fördernder Faktor bei dieser Politik betätigte sich allerdings die immer größer werdende Klasse von Menschen in Rom, die in der kaufmännischen und wucherischen Ausbeutung der Provinzen ihren oft sehr reichlichen Unterhalt fand. Diese Klasse wurde so zahlreich, daß sie gegen Ende des Jahrhunderts schon einen eigenen Stand, die Ritter, bildete und in der Volksversammlung überaus einflußreich war. Übrigens konnten auch die eigentlichen Herren im Staate, die Nobilität, der Versuchung nicht widerstehen, sich an diesen gewinnbringenden Geschäften zu beteiligen, denn auch beim Großbetrieb rentierte die Landwirtschaft immer weniger.

Den unerträglichen Wirren, die nach dem Tode des Gajus Gracchus den römischen Staat jahrzehntelang im Innern und nach außen hemmten, machte in den achtziger Jahren des ersten Jahrhunderts vor Chr. Lucius Cornelius Sulla eine Zeitlang ein Ende. Sulla ist eine jener dämonischen Naturen, wie sie in der Geschichte von Zeit zu Zeit auftreten, von großer Intelligenz und Willenskraft, aber von einer merkwürdigen Gefühllosigkeit gegen die Leiden ihrer Nebenmenschen. Kaltblütig vernichtete er Menschenleben, wo es ihm nützlich erschien und stellte durch die Ausrottung eines großen Teils der römischen Aristokratie und der bundesgenössischen Italiker für

[1] Kleine Schriften S. 110.

[2] Eine Ausnahme macht natürlich das Ptolemäerreich.

kurze Zeit Ruhe her. Jedoch selbst dieser starke Adlerlaß genügte nicht, befriedigende Zustände zu schaffen, wie sich nach seinem Tode zeigte. Es waren immer noch zu viel Magnaten da, die alle von der Herrschaft über das Mittelmeer leben und gut leben wollten und sich gegenseitig den Platz an der Futterkrippe streitig machten. Einem von diesen, Julius Caesar, gelang es, seine Konkurrenten zu schlagen, indem er für Rom eine neue Provinz eroberte und zwar eine Provinz mit einem verhältnismäßig noch fruchtbaren Boden, Gallien. Mit Recht fiel ihm daher die Alleinherrschaft in Rom zu. Er vollendete sein Werk, indem er Ägypten, das ewig fruchtbare, in Zinspflicht nahm. Sein Nachfolger Octavianus Augustus ergänzte das Werk seines Großoheims, indem er Ägypten definitiv dem Reiche einfügte und ihm eine Sonderstellung im Reichsorganismus gab [1]. Derselbe erweiterte das römische Gebiet nach Norden, indem er die Reichsgrenze bis an die Donau vorschob und Germanien bis zur Elbe eroberte.

Als im Jahre 9 nach Chr. Germanien durch einen Aufstand wieder verloren ging, besaß der altersschwache Augustus nicht mehr die Energie, die Wiedereroberung durchzusetzen, was bei den damaligen Machtmitteln des römischen Reiches wohl möglich gewesen wäre [2]. Auch sein Nachfolger Tiberius, eine durchaus passive Natur, verzichtete auf eine Wiederbesetzung des verlorenen Gebiets. So bedeutet die Niederlage des Varus durch Arminius in ihrer Wirkung einen Wendepunkt in der Geschichte des römischen Reiches, ähnlich der Niederlage des Perserkönigs bei Platää oder dem Mißerfolg der Türken bei der Belagerung Wiens. Zwar haben noch einige Kaiser die Grenzen des römischen Reiches vorgeschoben; so eroberten Claudius und Domitian Britannien und Trajan Dacien und Arabien, sowie Mesopotamien und Armenien. Aber schon der Nachfolger Trajans, Hadrian, gab Mesopotamien und Armenien wieder auf, und in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts nach Chr. überschritten bereits Barbaren die Grenzen des Reiches. Das war eine nicht mißzuverstehende Mahnung und die römische Zentralgewalt reagierte darauf, indem sie sich straffer organisierte und das Hauptgewicht auf die militärische Organisation des Staates legte. So wurde das Reich

[1] Vgl. E. Kornemann, Gercke-Nordens Einleitung in die Altertumswissenschaft III S. 272 ff.

[2] Es ist allerdings auch die Möglichkeit zu erwägen, daß die mittelländische Rasse den besonderen Verhältnissen des kontinentalen Europa (Klima, Nahrung usw.) nicht gewachsen war.

im 3. Jahrhundert noch einmal auf der ganzen Linie wiederhergestellt und sogar Mesopatamien dazu erobert. Noch lange hat sich so der römische Staat gehalten, aber nur dadurch, daß er alle seine Kräfte in immer höherem Grade schließlich fast restlos im Dienste der Selbsterhaltung verwendete. Aber auch die militärische Despotie konnte die Abbröckelung des Reiches an den Grenzen nur aufhalten, nicht verhindern und das römische Reich, das für die Ewigkeit gegründet schien, löste sich langsam in seine Bestandteile auf[1].

Eine Erkärung für die immer schwächer werdende Widerstandskraft des Reiches liefert die wirtschaftliche Entwicklung[2]. Einige Provinzen an der Peripherie nehmen in der frühen Kaiserzeit einen glänzenden Aufschwung (so Spanien und Nordafrika), aber je näher dem Zentrum, desto trostloser sieht es aus. Sizilien, das noch im 2. Jahrhundert vor Chr. bis weit in das 1. Jahrhundert hinein Rom fast allein mit Getreide versorgt hatte, war zu Strabos Zeit großen Teils verödet und Weideland[3]. Für Italien selbst klagt schon Augustus über Unfruchtbarkeit des Bodens und erwägt Maßregeln dagegen[4]. Aus der Zeit Neros haben wir ein direktes Zeugnis dafür, daß die Fruchtbarkeit des Bodens stark abgenommen hatte. Columella sagt in der Vorrede zu seinem großen Werke über den Landbau: „Oft höre ich die Großen des Staates sich beklagen bald über die Unfruchtbarkeit ihrer Felder, bald über das schlechte Wetter, das seit langer Zeit den Feldfrüchten nicht mehr günstig ist. Einige wollen diese Klagen durch Angabe des Grundes gewissermaßen mildern. Sie behaupten nämlich, infolge der übergroßen

---

[1] Einzelne Teile des Reiches führten noch lange eine Sonderexistenz (z. B. Byzanz) und einige davon wurden auch die Ausgangspunkte einer neuen Entwicklung (Spanien, Gallien). Von einer vollständigen Verödung der Mittelmeerländer ist ja überhaupt nicht die Rede (vgl. S. 117 Anm. 1). Das Entscheidende ist, daß die Zentralgewalt das Eindringen der Barbaren nicht verhindern und die einzelnen Teile des Reiches nicht mehr zusammenhalten konnte.

[2] Ich verweise noch einmal auf Eduard Meyer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, wo die römische Kaiserzeit ausführlich behandelt ist (Kleine Schriften S. 142 ff.).

[3] Strabo 6, 2, 6 p. 273. Den Versuch Rostowzews, die Strabostelle zu diskreditieren und den Kornreichtum Siziliens auch für die spätere Zeit zu beweisen (in dem Artikel Frumentum in Pauly-Wissowas Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft Band VI) halte ich für mißglückt.

[4] Sueton Aug. 42. Mommsen, Gesammelte Schriften V S. 603 kann sich das nicht erklären und nennt die Suetonstelle eine merkwürdige Nachricht.

Fruchtbarkeit früherer Zeiten sei der Boden ermüdet und erschöpft und könne nicht mehr mit der früheren Freigebigkeit den Menschen ihre Nahrung liefern." Columella fährt fort, er könne nicht glauben, daß die Natur, die der Schöpfer der Welt mit ewiger Fruchtbarkeit begabt habe, von Unfruchtbarkeit wie von einer Krankheit befallen werden könne und daß die Erde, deren Los doch göttergleiche ewige Jugend sei, die Mutter aller Dinge in Vergangenheit und Zukunft, altern könne wie ein Mensch. Der wahre Grund für die zunehmende Unfruchtbarkeit des Bodens — die er an sich nicht leugnet — ist nach Columella die schlechte Bewirtschaftung. Diesem Mangel will er eben durch sein umfangreiches Werk abhelfen.

Columellas Werk, so trefflich es an und für sich ist, hatte nicht den von ihm erwarteten Erfolg, die kargen Ernten dauernd reichlicher zu gestalten. Es mußte ja auch, wie wir jetzt wissen, Columella aber nicht wissen konnte, eine intensivere Bearbeitung des Bodens die Erschöpfung des Bodens beschleunigen. Die Folge war, daß nicht nur die Latifundien überhand nahmen (diese Erscheinung datiert ja schon aus dem 2. Jahrhundert vor Chr.), sondern auch, daß große Strecken Landes überhaupt verlassen wurden. Bekannt ist, daß Pertinax im Jahre 193 „in ganz Italien und in den Provinzen einem jeden gestattet, unbebaute und verödete Acker, auch wenn sie dem Kaiser gehören, in Besitz zu nehmen; wer sie bebaut, soll an ihnen das Eigentumsrecht gewinnen" [1].

Die Maßregel des Pertinax und ähnliche Maßregeln früherer [2] und späterer Kaiser vermochten den Rückgang des Getreidebaus in Italien nicht aufzuhalten. Die Stadt Rom war ja längst auf überseeisches Getreide angewiesen. Aber selbst die italischen Landstädte konnten im 2. Jahrhundert n. Chr. sich nicht immer selbst mit Getreide versorgen und Rom mußte das überseeische Getreide an sie weiter geben [3]. In Latium und Campanien versumpften große Strecken Landes und sind in diesem Zustand bis auf die neueste Zeit geblieben.

---

[1] Herodian 2, 4, 6; E. Meyer, Kleine Schriften S. 152: „Welche Rolle die agri deserti später in der Kaisergesetzgebung spielen, ist bekannt genug."

[2] So versuchte Domitian durch gesetzliche Einschränkungen des Weinbaues die Getreideproduktion zu steigern (Sueton Domit. 7, 2).

[3] Capitol. Marc. 11.

Eine ähnliche Entwicklung ging in den Provinzen vor sich[1]. Von Sizilien haben wir schon geredet. „Ähnlich geht es den anderen Provinzen der Reihe nach; Lactantius in seiner kurz nach 313 geschriebenen Schrift über den Tod der Christenverfolger redet davon, daß ‚die Kolonen, erschöpft durch den Steuerdruck, die Äcker verlassen und das Kulturland Wald wird'" (de mort. persec. 7, 3)[2]. „Seit dem Ende des 3. und im 4. Jahrhundert wütete in Afrika und in Gallien die agrarische Revolution, die dann im 5. Jahrhundert auch auf Spanien hinübergreift . . . Es sind förmliche Bauernkriege, die, wie die furchtbare, an die Jacquerie erinnernde Bagauda in Gallien zum Teil überhaupt nicht mehr unterdrückt werden konnten[3]." „Bekannt sind Salvians Worte (erste Hälfte des 5. Jahrhunderts), wo er den Reichen und ihren Erpressungen und Räubereien die Schuld zuschiebt. ‚Das wissen die spanischen Provinzen, von denen nur noch der Name übrig ist, die afrikanischen, die zugrunde gegangen sind, das verwüstete Gallien'" (de gubernatione dei 4, 4, 21)[4].

Parallel mit dem Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion gehen der Bevölkerungsrückgang, der Rückgang des Wohlstandes, die Steigerung der Preise und Löhne[5], d. h. das Sinken des Geldwertes, die Abwanderung der armen Landbevölkerung in die Stadt und der reichen Stadtbevölkerung auf das Land[6], der steigende Steuerdruck, die immer despotischer werdende, d. h. sparsamer arbeitende Regierung, die rechtliche Nivellierung der Bevölkerung[7], die Verrohung des Strafrechts, kurz ein sich steigerndes Elend, dem sich die staatliche Organisation anpaßt. Das geistige Leben geht zurück, während das religiöse an Ausdehnung und Intensität alles bisher dagewesene übertrifft.

---

[1] Vgl. Mommsen, Gesammelte Schriften V S. 593: „Die Latifundien, wie die Großbesitzungen in der Kaiserzeit genannt zu werden pflegen, bilden sich in Italien wie in Gallien, Afrika, Syrien mit einer Notwendigkeit, die von dem Naturgesetz sich kaum wesentlich unterscheidet."

[2] Eduard Meyer, Kleine Schriften S. 153.

[3] R. von Pöhlmann, Pflugk-Harttungs Weltgeschichte I S. 627.

[4] Eduard Meyer, Kleine Schriften S. 153.

[5] Für den Staatshaushalt besonders drückend war die Erhöhung des Soldes der Soldaten.

[6] Vgl. Max Weber, Handwörterbuch der Staatswissensch. I[3] S. 180.

[7] Erlaß des Caracalla bei E. Kornemann und P. M. Meyer, Papyr. Giss. I 2 (Leipzig 1910) Nr. 40.

Wahre Freude ist schöpferischer Art. Im römischen Kaiserreich gab es nichts Neues zu schaffen, nur Bestehendes (oft ohne Erfolg) zu verteidigen. Selbst den primitivsten schöpferischen Akt des Zeugens und Gebärens mußten sich die tiefer Blickenden und ernster Gesinnten versagen [1]. Ein ungeheurer Pessimismus ergreift die ganze Mittelmeerwelt. Der Selbstmord ist etwas ganz gewöhnliches [2]. In diesem Jammer mußte eine Religion großen Erfolg haben, die das wahre Glück des Menschen in das Jenseits verlegte und das Leben in diesem Jammertal milderte, indem sie die Befolgung des Gebots durchsetzte: Kindlein liebet euch untereinander [3].

Die christliche Kirche hat die Massen von unten organisiert und so dem Staate in die Hände gearbeitet, obwohl sie von ihm längere Zeit bekämpft wurde. Schließlich mußte sie von dem Staate anerkannt werden und bekam sogar eine Art Monopolstellung. Als dann die Zentralgewalt nach Byzanz übersiedelte, blieb die Kirche; sie hat den Zusammenbruch des Westreiches und des Ostreiches überdauert und in den neu sich bildenden Staaten jenseits der Alpen dieselbe Mission erfüllt wie in der römischen Kaiserzeit: die Gestürzten und Zerbrochenen weicher zu betten und ihnen die Hoffnung, die für den Menschen notwendiger ist als Luft und Licht, zu erhalten.

Denn die Katastrophen, die, wie wir sahen, die alte Welt erschüttert und schließlich dauernd geschwächt haben, haben auch Mitteleuropa im Mittelalter und in der Neuzeit nicht verschont. Ich muß es mir versagen, das im Einzelnen auszuführen. Nur einige kurze Bemerkungen seien mir gestattet.

Daß Westeuropa seit dem 11. Jahrhundert stark übervölkert war, zeigen die Kreuzzüge. Sie hörten allmählich auf, als sich eine neue Abzugsquelle für die überschüssige Bevölkerung bildete; das waren die Städte. Die Sterblichkeit in den Städten war bei ihren mangelhaften hygienischen Einrichtungen ungeheuer und nahm immer mehr zu, je länger die Stadt bestand, da die Abfallstoffe nicht weggeführt wurden. Wenn ich ein kühnes Bild gebrauchen darf, so gleicht Deutschland in der zweiten Hälfte des Mittelalters einem Sieb, in dem die Städte die Löcher bedeuten, durch die die überschüssige Bevölkerung verschwindet. Wenn die landesüblichen Krankheiten nicht

[1] Schon Paulus verficht das Ideal der Ehelosigkeit (1. Kor. 7).

[2] Bei den Heiden! Wie groß der Trieb dazu auch bei den Christen war, zeigt der Zudrang zum Märtyrertod.

[3] Vgl. R. von Pöhlmann, Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus II (1912) Kapitel VII (Das Christentum).

rasch genug aufräumen, kommt vom Osten der schwarze Tod und macht ganze Arbeit.

Trotzdem wurde die wirtschaftliche Not immer größer. Als Luther im Jahre 1517 aus Gründen religiöser Art seine 95 Thesen gegen den Mißbrauch des Ablasses an die Schloßkirche zu Wittenberg schlug, fand er begeisterten Widerhall. Schon längst war die finanzielle Ausbeutung durch Rom überall als immer unerträglicher werdend empfunden worden und eine Reihe Fürsten und Städte beeilten sich, die päpstliche Herrschaft abzuwerfen. Aber auch die Bauern, deren Lage von Jahr zu Jahr sich verschlimmerte, hörten das neue Evangelium und verstanden es in ihrem Sinne. Sie erhoben sich gegen ihre Herren und forderten Befreiung von ihren Lasten. Vergebens. Den Bauern konnte nicht geholfen werden; warum, brauche ich wohl nicht zu sagen. Der Niedergang der Landwirtschaft und mit ihm der Niedergang des Wohlstandes überhaupt geht weiter, bis im dreißigjährigen Kriege der große Zusammenbruch auch äußerlich sich vollendet[1].

Wir wissen nicht, wie groß die Bevölkerung Deutschlands nach dem dreißigjährigen Kriege war[2]. So viel scheint festzustehen, daß sie von da an ständig gewachsen ist. Das steht im Widerspruch mit unseren bisherigen Ausführungen. Es lassen sich jedoch Erklärungsgründe dafür finden. Einmal war während des Krieges doch viel Land brach gelegen und gab infolgedessen wieder mehr Ertrag. Ferner war die durchschnittliche Lebenshaltung jetzt viel einfacher wie früher. Außerdem weist Liebig darauf hin[3], daß die Anwendung des Gipses zum Kleebau und die Einführung der Kartoffeln und des Guano die

---

[1] Daß der Krieg selbst die geringere Schuld an dem Zusammenbruch trägt, ist für die Altmark nachgewiesen von Fritz Kaphahn, Die wirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges für die Altmark (Gotha 1911); vgl. auch denselben Autor in den „Deutschen Geschichtsblättern" Band 13 (daselbst weitere Literatur).

[2] Und doch wäre es so leicht festzustellen, wenn man sich entschließen wollte, alle noch existierenden Kirchenbücher aus der Zeit vor Beginn der regelmäßigen Volkszählungen zu veröffentlichen. Man erschrecke nicht über diesen Vorschlag. Es ist wahrlich nicht zuviel verlangt, daß der Name jedes und jeder Deutschen, die seit Einrichtung der Kirchenbücher geboren sind, geheiratet haben und gestorben sind, je nachdem ein- bis dreimal gedruckt wird. Die Kosten lassen sich leicht aufbringen, wenn jede Gemeinde die Kosten für ihr Kirchenbuch übernimmt. Gefahr ist im Verzug. Denn von Tag zu Tag werden die Lücken in dem Kirchenbücherbestand größer.

[3] a. a. O. S. 63.

Folgen des Raubbaus noch hintanhielten. Ich erinnere auch an die Moorkultivierungen Friedrichs des Großen. Trotzdem waren die wirtschaftlichen Zustände in Europa gegen Ende des 18. Jahrhunderts recht wenig befriedigend. Ein kleiner Teil des Volkes, nämlich die weltlichen und geistlichen Fürsten mit ihrem Hofstaat, lebten zwar nicht durchweg in Saus und Braus, aber doch in recht auskömmlichen Verhältnissen. Um so schlimmer war der übrige Teil des Volkes dran, besonders die Bauern, die nicht nur in miserablen Verhältnissen lebten, sondern auch vielfach die Scholle verlassen mußten (Bauernlegen; vergleiche die ähnlichen Vorgänge in Italien im 2. Jahrhundert v. Chr.).

Die französische Revolution und die Napoleonische Gewaltherrschaft expropriierten einen großen Teil der Besitzenden (darunter auch die Kirche). Das half für einige Zeit. Die durchschnittliche Lebenshaltung wurde noch einmal herabgedrückt (so bescheiden wie in dem Deutschland der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben wohl niemals Fürsten, Adel und Bürger gelebt; erst jetzt knüpfen wir allmählich an die Kultur des 18. Jahrhunderts wieder an). So gelang es auch der Landwirtschaft durchzuhalten, bis Liebig sie auf eine feste Basis stellte. Welchen Aufschwung in den letzten Jahrzehnten die deutsche Landwirtschaft genommen hat[1], habe ich oben S. 115 ff. betont.

Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß mit Liebig die Weltgeschichte in ein neues Stadium getreten ist. Bis dahin mußte die Kultur sich immer wieder einen anderen Schauplatz suchen, wenn der bisherige Schauplatz die materielle Grundlage nicht mehr bieten konnte. Jetzt ist das nicht mehr nötig, denn die wirtschaftliche Stabilität ist für jedes Land gesichert, das sich der Liebigschen Errungenschaften zu bedienen weiß.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Wechsel des Schauplatzes für die Entwicklung unserer Kultur ihre Vorteile hatte. Nicht die reinen Agrarstaaten, wie Aegypten oder Sparta, haben die feinsten Blüten der Kunst hervorgebracht, sondern parasitäre Staaten wie das Athen des 5. Jahrhunderts v. Chr. oder das Italien der Renaissance. (Die materielle Grundlage der Renaissancekultur war ja die finanzielle Ausbeutung der christlichen Länder durch die Kurie; als ein Teil

[1] England hat sich anders entwickelt als die kontinentalen Staaten. Darauf sowie auf die Geschichte anderer europäischer und außereuropäischer Staaten kann ich leider nicht eingehen. Nicht unterdrücken kann ich den Hinweis auf die typische Entwicklung des rein agrarischen Irland.

der christlichen Länder von Rom abfiel und vollends seit Abschaffung der Kirchensteuern durch das Tridentiner Konzil war es mit der Herrlichkeit vorbei[1]). Anderseits hat Aegypten in Bezug auf Regierung und Verwaltung einen unverkennbaren Einfluß auf die antike Welt[2] und durch Byzanz auch auf Mittelalter und Neuzeit ausgeübt.

Die vorstehenden historischen Ausführungen oder richtiger Andeutungen[3] sollen zeigen, daß sich durch Anwendung des Liebigschen Gesichtspunktes eine recht plausible Erklärung für verschiedene bis jetzt unerklärte Erscheinungen eines Teils der Weltgeschichte finden läßt. Die berührten Probleme zu lösen bzw. irgend jemand ohne weiteres davon zu überzeugen, daß sie gelöst seien, war nicht meine Absicht. Ich verkenne auch nicht die Schwierigkeiten, die sich dem entgegenstellen. Vor allem sind die Zeugnisse über eine Abnahme der Fruchtbarkeit sehr spärlich. Man ist genötigt, sie aus Symptomen zu erschließen. Aber auch diese Symptome sind noch lange nicht genügend erforscht. Über die Bevölkerungsbewegungen vor dem Anfang des 19. Jahrhunderts wissen wir leider sehr wenig, obwohl die Quellen teilweise reichlich fließen[4]. Die Geschichte der Preise und Löhne kann noch erheblich vervollständigt werden und vor allem müssen die jeweiligen Ursachen der Preisveränderungen genauer untersucht werden. So könnte ich noch eine Reihe von Desideraten aufstellen.

An der von mir geforderten und hier nur angedeuteten Arbeit für das Altertum mitzuarbeiten werde ich mich nach Kräften bemühen: für das Mittelalter und die Neuzeit sind die Historiker ja so wie so eifrig mit Wirtschaftsgeschichte beschäftigt. Der Zweck

---

[1] Vgl. Ruhland, System der politischen Ökonomie II (1906) S. 178 bis 215; III (1908) S. 38 f., 95 f., 110 f.

[2] Vgl. Otto Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian, 2. Aufl. 1905. M. Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates 1910.

[3] Ich bitte dringend, es mir nicht ohne weiteres als Unkenntnis auszulegen, wenn ich unzählige Fakta nicht erwähnt und unzählige Bücher und Abhandlungen nicht zitiert habe, deren Erwähnung und Zitierung der Leser vielleicht vermißt. Ausdrücklich bemerke ich nur, daß ich das Büchlein von J. E. Conrad, Liebigs Ansicht von der Bodenerschöpfung (Jena 1864) absichtlich nicht berücksichtigt habe und es auch solange nicht tun werde, als nicht der Verfasser zu erkennen gibt, daß er auf diese Jugendarbeit noch Wert legt.

[4] Vgl. Beloch, Historische Zeitschrift 1913 S. 323 und oben S. 137, Anm. 2.

dieser Zeilen war also, um es noch einmal zusammenzufassen, nur, auf zwei Dinge hinzuweisen, nämlich 1. daß die Fruchtbarkeit des Bodens kein konstanter, sondern ein variabler Faktor ist, 2. daß die Variabilität dieses Faktors historische Wirkungen ausgeübt hat.

Beide Sätze sind, wenn auch nicht in diesem Wortlaute, so doch implicite schon von Liebig aufgestellt worden.

Der erste Satz ist Gemeingut der Agrikulturwissenschaft und kann jeder Zeit durch Experimente auf seine Richtigkeit geprüft werden. Art und Umfang der Wirkung des zweiten Satzes bitte ich zur Diskussion stellen zu dürfen.

Zu dieser Bitte veranlaßt mich außer dem rein historischen auch ein geschichtstheoretisches und ein praktisches Interesse.

Ob es historische Gesetze gibt, ist bekanntlich heute noch strittig. Jedenfalls ist es bis heute nicht gelungen, ein historisches Gesetz zu finden bzw. zur allgemeinen Anerkennung zu bringen. Das ist allerdings kein Beweis gegen die Existenz historischer Gesetze; auch die naturwissenschaftlichen Gesetze haben immer existiert, obwohl man sie erst in den letzten Jahrhunderten teilweise erkannt hat. Aber für die Verfechter der Existenz historischer Gesetze ist es natürlich ihren Gegnern gegenüber von größter Wichtigkeit, daß endlich einmal ein konkretes historisches Gesetz gefunden wird.

Ich will nun nicht behaupten, daß die Liebig'sche Theorie ein historisches Gesetz sei, obwohl sie gelegentlich so genannt worden ist und Liebig selbst von einem Naturgesetz redet, das das Entstehen und den Untergang der Nationen beherrsche[1]. Das Wort Gesetz ist außerordentlich vieldeutig[2] und fast jeder, der über historische Gesetze schreibt, hat wieder eine andere Anschauung von Art und Umfang dieses Begriffs[3]. Um unfruchtbaren Streitereien aus dem Wege zu gehen, möchte ich das Wort Gesetz überhaupt vermeiden. Darüber ist man ja wohl einig, daß auch in der Geschichte Ursachen und Wirkungen zu unterscheiden sind. Die Faktoren, die womöglich allgemein,

---

[1] a. a. O. S. 61.

[2] Z. B. sprechen die Nationalökonomen von einem „Gesetz des abnehmenden Bodenertrags" und meinen damit nichts anderes, als daß auch beim Ackerbau die Investierung von Betriebskapital über eine gewisse Grenze hinaus nicht mehr rentabel ist.

[3] Sehr häufig wird zwischen deskriptiven und kausalen Gesetzen nicht geschieden. Auf diese Quelle von Mißverständnissen hat schon Ch. Sigwart, Logik II hingewiesen.

d. h. zu allen Zeiten, in allen Ländern, bei jedem Klima, bei jeder Rasse oder wenigstens zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Ländern, in verschiedenen Klimaten, bei verschiedenen Rassen gewirkt haben, — diese Faktoren herauszuheben können Gegner und Freunde historischer Gesetze wetteifern. Ein solcher Faktor ist meines Erachtens die Variabilität der Fruchtbarkeit des Bodens. Dieser Faktor hat in verschiedenen Ländern, zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Klimaten und bei verschiedenen Rassen historische Wirkungen ausgeübt. Dadurch, daß auch andere Faktoren mitspielten, ist die Wirkung im einzelnen sehr mannigfaltig ausgefallen. Besonders interessant ist, daß es auch Länder gibt, wo dieser Faktor so gut wie keine Rolle spielt (Aegypten). Die Stellung dieser Länder den anderen gegenüber zu beobachten ist überaus reizvoll.

Und nun das praktische Interesse! Ein historischer Faktor ist immer auch ein politischer Faktor, denn Politik ist ja nichts anderes als ein Versuch, die Geschichte der Gegenwart und der Zukunft zu beeinflussen. Der Gedanke liegt nahe, daß es zur Aufgabe des Historikers gehört, dem Politiker Gesichtspunkte und Richtlinien für seine Tätigkeit an die Hand zu geben. Freilich haben viele und bedeutende Historiker und noch mehr Nationalökonomen zu ihrem Schmerze erfahren müssen, daß die wirklich großen Politiker ihre Entscheidungen oft im Gegensatz zu den gerade in der Wissenschaft geltenden Dogmen getroffen haben. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Der praktische Politiker ist für seine Entscheidungen persönlich verantwortlich, er besitzt in der Regel mehr Lebenserfahrung und wirkliche Anschauung von den Dingen als der Historiker, auch ist er ungleich besser als der Historiker in der Lage, sich bei Sachverständigen und, sofern er Staatsmann ist, durch Behörden das für seine Entscheidungen notwendige Tatsachenmaterial zu beschaffen.

Eine große Enttäuschung bereitete Bismarck weiten Kreisen der Wissenschaft, als er im Jahre 1878 zum Schutzzoll überging. Schien doch die Geschichte des 19. Jahrhunderts unwiderleglich dargetan zu haben, daß das Heil der Staaten nur im Freihandel zu finden war. Aber Bismarck ahnte oder wußte, daß Deutschland imstande war, seine landwirtschaftliche Produktion noch bedeutend zu steigern. Ohne die Steigerung der Produktion — darüber dürfen wir uns keiner Täuschung hingeben — wären die Schutzzölle von der steigenden Not und dem steigenden Unwillen des Volkes in Bälde weggefegt worden. Anderseits aber wäre auch die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion nicht möglich gewesen ohne den Schutz der Zölle, denn

mit Ländern mit jungfräulichem Boden kann kein altes Kulturland konkurrieren. So aber konnte, neu belebt durch Liebig und gehegt von Bismarck, die deutsche Landwirtschaft zu dem Felsen werden, auf dem unsere heutige Volkswirtschaft ruht.

Unsere starke Volkswirtschaft ist es, der wir neben den trefflichen Eigenschaften unseres Volkes und neben der vorzüglichen Organisation unseres Staates, unseres Heeres und unserer Flotte die begründete Aussicht verdanken, im Kampf gegen einen großen Teil der Alten Welt nicht nur mit Ehren zu bestehen, sondern auch unsere Feinde in den Staub zu werfen. Ehre sei darum dem politischen Genie Bismarcks und dem Manne der reinen Wissenschaft: Justus Liebig.

Organschaft und Stellvertretung

Von G. Grosch-Stuttgart

Inhaltsverzeichnis: I. Stellvertretung und Organstellung S. 143. — II. Die öffentlichen Organe und ihre Stellvertretung S. 155. — III. Organschaft und Stellvertretung im Völkerrecht S. 164.

I. Stellvertretung und Organstellung

Der Streit über die Begriffe Stellvertretung und Organschaft flackert immer von neuem auf. Die Schuld daran hat die Kommission für die zweite Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie hat nämlich der Wissenschaft die Entscheidung der Frage überlassen: „ob die juristische Person ein handlungsfähiges Wesen sei und durch ihre Organe sich im Verkehre betätigen könne, oder ob sie handlungsunfähig sei und deshalb einer Vertretung bedürfe“ [1]. Im BGB. ist darum prinzipiell nicht Stellung genommen zu dieser Streitfrage, die in der Folgezeit sehr ventiliert, aber nicht zur Lösung gebracht wurde. Es ist im BGB. mit voller Absicht der Ausdruck Vertretung gebraucht, unter dem also sowohl die Stellvertretung wie die Organschaft zu subsumieren ist. Die Bezeichnung Organ ist durchaus vermieden worden [2], damit nicht etwa der Anschein erweckt würde, als setze man die Organschaft in einen Gegensatz zur Stellvertretung.

So besteht heute noch das Dilemma, welcher der Lehrmeinungen man sich anschließen soll. Deren gibt es drei, einander diametrale, nämlich: die Fiktionstheorie [3], die organische Theorie [4], und die von den Gegnern als anorganische [5] oder neuere Fiktionstheorie [6] bezeichnete.

---

[1] Protokolle. 66. Sitzung, S. 1023. Vgl. E. J. Bekker, Grundbegriffe des Rechts. Berlin und Leipzig 1910, S. 44 ff.

[2] Mit Nachdruck getadelt von Bekker, a. a. O. S. 327. Siehe auch P. Laband im Archiv f. civ. Praxis. Jahrg. 1888, S. 188 f.

[3] Am besten gegeben bei Schloßmann, Organ und Stellvertreter. Iherings Jahrbücher f. d. Dogmatik d. bürgerl. Rechts. 44. Bd., S. 321, 315, 314.

[4] Siehe O. Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände. Leipzig 1902, S. 28 f. Charakteristisch auch H. Preuß, Über Organpersönlichkeit. Schmollers Jahrbuch, XXVI. Jahrg., 1902, S. 577.

[5] H. Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre. Tübingen 1911. S. 694 f.

[6] H. Preuß, Über Organpersönlichkeit, S. 561; ders., Stellvertretung oder Organschaft. Iherings Jahrbücher. 44. B., S. 451.

Was diese letztere anlangt, so hat sie ihre prägnante Ausprägung gefunden durch G. Jellinek. Er legt dar[1], und zwar mit Bezug auf das öffentliche Recht:

„Staatsorgane als solche sind nicht Persönlichkeiten, sondern physische Individuen, welche innerhalb der ihnen zukommenden Kompetenz den Staat selbst darstellen. Sie sind nicht Stellvertreter, denn das Verhältnis der Stellvertretung setzt zwei Personen, eine vertretene und eine vertretende voraus. Der Wille der Organträger ist innerhalb der ihnen zugewiesenen Schranken kraft verfassungsmäßiger oder gesetzlicher Normierung als Staatswille anzusehen. Es steht hinter den Organen keine andere Person, sondern sie sind der wollende Staat selbst. Der Staat kann nur durch das Medium von Organen walten; denkt man sich die Organe hinweg, so ist auch die Vorstellung des Staates selbst verschwunden."

„Der Staat, selbst der absolute, handelt nicht durch ein einziges, sondern durch eine Vielheit von Organen. Unter diese sind die staatlichen Funktionen planmäßig verteilt. Das Maß staatlicher Funktionen, das durch ein Staatsorgan pflichtmäßig zu versehen ist, bildet seine Kompetenz. Außerhalb dieser Kompetenz ist, in der Regel wenigstens, der Organwille rechtlich nicht mehr als Staatswille anzusehen."

„Das Organ stellt demnach nicht den Staat schlechthin, sondern nur innerhalb seiner Kompetenz dar. Der außerhalb dieser Kompetenz, also durch ein anderes Organ sich äußernde Staatswille ist ein diesem Organ als fremder gegenüberstehender Wille, obschon das allen Organen subsistierende Subjekt ein und dasselbe ist. Aus diesem Sachverhalt aber entsteht der Schein, als ob die Organe selbständige Persönlichkeiten seien. In Wahrheit aber stehen sich niemals Persönlichkeiten, sondern stets nur Kompetenzen gegenüber." — —

Diese letztere Theorie, die unseres Erachtens die einzig richtige, rein juristische Anschauung darstellt, steht wie die beiden anderen im innigsten Zusammenhang mit denen über die juristische Person selbst. Man hat dies zwar bereits anerkannt, jedoch vermeint, der Nachweis der Unhaltbarkeit des Begriffs: Organschaft sei ohne Eingehen auf das Wesen der juristischen Person selber möglich[2]. Aber dem entgegen ist schon darauf hingewiesen worden[3], daß gerade die

[1] System der subjektiven öffentlichen Rechte. Tübingen 1905, S. 224 f., 227.

[2] Schloßmann, a. a. O. S. 291.

[3] H. Preuß, Stellvertretung S. 434; vgl. ebenda weiter gegen Schloßmann S. 429 f., 464.

Persönlichkeitstheorie die wahre ‚sedes controversiae' ist. In der Tat, je nach der Anschauung, die man von der juristischen Persönlichkeit hat, stellt man die über das Wesen ihrer Organe auf: eins ist vom andern nicht zu trennen.

Für die Fiktionstheorie ist die „bloß" juristische Person eine ‚persona ficta'. Nach ihr gibt es in Wirklichkeit lediglich Einzelpersonen, und um diese „juristisch zu erfassen, muß man sich eine in Wahrheit nicht existierende Gesamtperson denken" [1].

Die Organismustheorie sucht der Tatsache, daß die Rechtsordnung nicht nur physischen Personen Rechtssubjektivität beilegt, dadurch gerecht zu werden, daß sie für die „bloß" juristischen Personen, insbesondere für den Personenverband denselben Organismus-Charakter prätendiert wie für das Individuum, den Menschen.

Nach der Realitätstheorie aber, die wir vertreten, sind die natürlichen Personen, soweit sie rechts- und handlungsfähig sind, und die „bloß" juristischen Personen rechtlich gleichgeordnet und gleichwertig; die letzteren sind ebenfalls Rechtssubjekte. Für das Recht gibt es nur solche, also nur juristische Personen schlechthin. Auch die bloß juristischen Personen sind keine ‚personae fictae', sie haben Realität: innerhalb der Rechtsordnung und für das Recht. Sie stehen den physischen Individuen juristisch gleich, soweit sie eben alle als rechts- und handlungsfähig, als Rechtssubjekte von seiten der Rechtsordnung anerkannt sind.

Damit haben wir den Unterschied der Realitäts- von der Fiktionstheorie gegeben, wie ja die letztere schon von der Organismustheorie überwunden worden ist [2]. Von dieser nun unterscheidet sich die Realitätstheorie dadurch, daß die erstere die „Gesamtpersonen" soziologisch auffaßt, ihnen künstlich die Anstalten und Stiftungen anpaßt [3], die Realitätstheorie hingegen der „Personengesamtheiten" — ohne aber die in ihnen existierenden Einzelpersonen einfach wegzudenken [4] — sowie der Stiftungen und Anstalten, weiter der Gebietskörperschaften, insbesondere des Staates rein juristisch Herr zu werden

---

[1] H. Preuß, Stellvertretung S. 451. Siehe auch O. Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887, S. 620.

[2] Es ist dies das Verdienst O. von Gierkes und seiner Schule.

[3] Vgl. z. B. O. Gierke, Deutsches Privatrecht. I. Bd. Leipzig 1895, S. 474; Kritik bei H. Kelsen, a. a. O. S. 696 ff.

[4] So H. Preuß, Über Organpersönlichkeit S. 561, 577 und ders., Stellvertretung S. 451.

sucht, auf Grund der heutigen gesetzlichen Bestimmungen und gemäß der gerichtlichen Entscheidungen.

Die „bloß" juristischen Personen stehen gleichberechtigt neben den anderen Rechtssubjekten. Es gibt keine „spezifisch rechtliche Verschiedenheit der Gesamtperson und der Einzelperson"[1], kein Individual- und Sozialrecht im Gierkeschen Sinne[2]; sondern die Personengesamtheit kann, als rechtsfähiger Verein, genau so mit Rechts- und Handlungsfähigkeit von seiten der Rechtsordnung begabt sein wie eine physische, eine Einzelperson: beide sind, wenn es geschieht, wenn ihnen von der Rechtsordnung Rechtssubjektivität zugebilligt wird, juristisch einander gleichgeordnet und gleichwertig, sind Rechtssubjekte oder juristische Personen; und unter diese Kategorie lassen sich ganz zwanglos auch die Stiftungen und Anstalten subsumieren, sobald ihnen von seiten der Rechtsordnung Rechts- und Handlungsfähigkeit zugestanden worden ist.

Unter Rechtssubjekt oder juristischer Person ist demnach zu verstehen der von der Rechtsordnung anerkannte Inhaber von subjektiven Rechten, der als solcher zu gleichgeordneten Inhabern in rechtswirksame Beziehungen treten, der Rechtsverhältnisse begründen kann, mit einem Worte: der Rechts- und Handlungsfähige. Das gilt auch für die bloß juristischen Personen, für diejenigen Personengesamtheiten, Stiftungen, Anstalten, Gebietskörperschaften, die die Rechtsordnung mit Rechtssubjektivität versehen hat.

Das Rechtsgebilde, welches die „bloß" juristische Person also ist, erhält erst dadurch die volle Durchbildung, die juristische Wesenheit, daß es als handlungsfähig erklärt wird. Denn das handlungsunfähige Rechtssubjekt ist eine ‚contradictio in adjecto'. Eine besondere Kategorie von Rechtssubjekten erst aufzustellen und ihnen dann die Handlungsfähigkeit abzusprechen, für sie eine stete Vertretung zu urgieren, das ist ein Widersinn. Auch die „bloß" juristische Person ist als Rechtssubjekt handlungsfähig und bedarf nicht einer ständigen Stellvertretung.

In seiner epochemachenden Abhandlung über die Stellvertretung führt P. Laband aus[3], daß der Erwerb durch Haus-

---

[1] H. Preuß, Stellvertretung S. 433.

[2] Vgl. G. Grosch, Juristische Personen. Annalen d. Deutschen Reichs. Jahrg. 1911, S. 443.

[3] Die Stellvertretung bei dem Abschluß von Rechtsgeschäften nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht. X. Bd., S. 199.

kinder und Sklaven nach römischem Recht ein Surrogat der Stellvertretung war und die Unzulässigkeit der Stellvertretung im praktischen Verkehr erträglich machte. Doch in neuerer Zeit ist es, und zwar ausnahmslos, zur Anerkennung der Stellvertretung gekommen. Es kann demnach nunmehr ein Rechtssubjekt mit direkter Wirkung für den Vertretenen kontrahieren, „ohne daß die durch den Kontrakt begründeten Rechte und Pflichten auch nur einen Moment in der Person des Stellvertreters bestehen und erst von ihm auf den Vertretenen übergehen“ [1]. Stellvertreter ist dasjenige Rechtssubjekt, das für ein anderes oder überhaupt für einen Träger von Rechten, z. B. einen Unmündigen, rechtswirksam handelt. Wenn der Stellvertreter innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht eine Willenserklärung im Namen des Vertretenen abgibt, so wirkt sie unmittelbar für und gegen den Vertretenen [2].

Die Befugnis zur Stellvertretung kann einmal durch eine Willenserklärung dessen, der vertreten sein will, durch die Vollmacht [3] verliehen werden; oder aber sie beruht direkt auf dem Gesetz, sie ist von Staats wegen — namentlich kraft dessen Obervormundschaftsrecht — angeordnet. Auch diese Stellvertretung, die also kraft gesetzlicher Vorschrift besteht, unterscheidet sich juristisch nicht von der, die durch Rechtsgeschäft veranlaßt wird, selbst wenn der Stellvertreter, wie in jenem Falle, eine Bestallung erhält [4]; denn hier agiert der Stellvertreter in der gleichen Weise wie dort. Ist auch in der Berufung zur Stellvertretung ein gewisser feiner Unterschied, so besteht doch in der Vertretungsmacht in den beiden Fällen keine Verschiedenheit, — nur eben in der Bestallung, die aber auf die Befugnis des Stellvertreters, und diese ist das Ausschlaggebende, nicht weiter abfärbt.

Die Konstatierung dessen ist wichtig zur Abgrenzung des Begriffs der Organschaft von dem der Stellvertretung. Im An-

---

[1] Goldschmidts Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht. X. Bd., S. 187.

[2] BGB. § 164.

[3] BGB. § 166 Abs. 2 u. folg. Paragraphen. Gerade hierin hat P. Laband bahnbrechend gewirkt.

[4] BGB. §§ 1791 f., 1881, 1893. Anderer Ansicht namentlich E. Hölder, Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905, u. ders. im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. XXI, S. 308—346, weiter Gläßing, Die öffentlichrechtl. Natur des neuen deutschen Vormundschaftsrechts. Arch. f. ö. Recht, Bd. XVI, S. 161 ff., 425 ff. bes. S. 444. Vgl. meine Darlegung in Annalen d. Deutschen Reichs. Jahrg. 1911, S. 440.

schluß an G. Beseler[1], O. Baehr[2] und C. F. von Gerber[3] hat O. von Gierke die begriffliche Scheidung von Stellvertretung und Organschaft durchgeführt[4], welchem Vorgehen sich auch P. Laband[5] seinerzeit sofort und vorbehaltslos angeschlossen hat.

O. von Gierke legt dar: nur die — bloß — juristische Person hat Organe[6] im Rechtssinne; gewiß lasse sich von einer Vertretung oder Repräsentation auch hier sprechen, denn das Organ sei nicht die Körperschaft, sondern nur der in einer bestimmten Sphäre als Werkzeug der immanenten Einheit fungierende Bestandteil des körperschaftlichen Organismus; allein gerade dieses Vertretungsverhältnis ist von jedem zwischen Einzelpersonen denkbaren Vertretungsverhältnis spezifisch verschieden. Der — bloß — juristischen Person sind auch die Formen der Stellvertretung zugänglich, aber gerade dadurch werden die Besonderheiten der Organschaft nur in um so helleres Licht gerückt, denn „das Gemeinwesen besitzt in jedem Organ ein Stück seiner selbst; es deckt sich als wollende und handelnde Persönlichkeit vollkommen mit dem dabei fungierenden Organ; was ein Körperschaftsorgan im Bereiche seiner körperschaftlichen Funktion tut oder nicht tut, ist eine Handlung oder Unterlassung der Körperschaft selbst".

Als Gegner dieser Scheidung sind heute namentlich die Romanisten zu erwähnen[7]. Doch haben sich die hervorragendsten Pandek-

---

[1] Volksrecht und Juristenrecht. Leipzig 1843, S. 181 f., 184.

[2] Der Rechtsstaat. Kassel u. Göttingen 1864, S. 34 f.

[3] Grundzüge des Deutschen Staatsrechts. Leipzig 1880, S. 76 f.

[4] Genossenschaftstheorie S. 613 ff.; vgl. auch dessen Ausführungen in Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. Jahrg. 1874, namentl. S. 281 ff., sowie dessen D. Privatr. I, S. 496 ff.

[5] In Arch. f. civ. Praxis. Jahrg. 1888, S. 161 ff.

[6] Über den Ausdruck vgl. O. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 614 Anm. 1: H. Preuß, Über Organpersönlichkeit S. 104 f.; G. Grosch, Juristische Personen S. 447. O. Gierke in Zeitschrift für die ges. Staatsw. 1874, S. 328: „Der Begriff einer rechtlichen Organisation und folgeweise eines Verfassungsrechts ist dem Staatsrecht mit jedem Körperschaftsrecht gemein, dagegen im Privatrecht ohne jede Analogie." Die Stiftung ist für O. Gierke eine Körperschaft.

[7] Vgl. bes. L. Mitteis, Die Lehre von der Stellvertretung nach röm. Recht. Wien 1885, S. 192 Anm. 223; Schloßmann, Die Lehre von der Stellvertretung. 2 Teile. Leipzig 1900/02 und dessen bereits zit. Abhandlung. Unter den Staatsrechtslehrern lehnen die Theorie ab: E. Loening, Die Haftung des Staats aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten. Dorpat 1879, S. 55: „Die Beamten des Fiskus wie die der juristischen Personen über-

tisten, nämlich H. Dernburg[1] und F. Regelsberger[2] durchaus angeschlossen.

Gegen die Auffassung und Fassung der Theorie durch O. von Gierke ist der Haupteinwand zu machen, daß von Gierke von einer, wir wollen sagen, anthropomorphischer Gestaltung der Gesellschaft seinen Ausgangspunkt nimmt. Die Gemeinheit, die — soziologische — Gesellschaft ist indes kein echter Organismus[3] im physischen Sinne, sie ist keine „reale *Gesamtperson*"[4], sondern eine Vergesellschaftung von einzelnen, eine *Personengesamtheit*. Diese also ist keine Gesamtperson der Zusammengeschlossenen; die letzteren gehen nicht, wenigstens nicht im selben Rechtskreis, in die sogen. Gesamtperson auf, sondern bestehen als Rechtssubjekte uneingeschränkt weiter, *neben* der Personengesamtheit. Wenn dieser nun von seiten der Rechtsordnung Rechtssubjektivität zugebilligt wird, dann ist sie eine *neue* bloß juristische Person *neben* denen, die sie gebildet haben, gleichen Rechtes mit ihnen und den übrigen juristischen Personen.

Die Gesellschaft als juristische Person (der rechtsfähige Verein) hat juristisch gewiß *Realität*. Aber nicht das Substrat als solches steht einfach im Recht als Subjekt, denn es gibt Gesellschaften, die keine juristische Persönlichkeit besitzen, und ebenso welche, die überhaupt keine erhalten können; sondern nur, wenn dem Substrat die juristische Persönlichkeit von Rechtswegen zuerkannt ist, besitzt es auch, als geschlossenes Ganze, juristische Realität, ist es Rechtssubjekt und unterscheidet sich rechtlich von den ihm ganz gleichen soziologischen Wesenheiten durchaus, denen die Rechtsordnung die Rechtssubjektivität versagt, denen von seiten der Rechtsordnung solche nicht beigelegt wird[5].

Das Rechtssubjekt oder die juristische Person ist somit eine spezifisch juristische Kategorie, was ja die Benennung schon besagt;

---

haupt sind Stellvertreter derselben", S. 107: „Vollmacht der Beamten, *anstatt* des Staates zu handeln." Weiter O. *Mayer*, Deutsches Verwaltungsrecht. 2 Bde. Leipzig 1896, II, S. 395 ff. und H. *Rehm*, Allgemeine Staatslehre. Freiburg i. Br. 1889, S. 180.

[1] Pandekten. Berlin 1902, I, S. 152 ff.

[2] Pandekten. 2. Bde. Leipzig 1893, I, S. 322 ff.

[3] Vgl. G. *Grosch*, Der Staat und seine Aufgabe. Arch. f. ö. Recht. Bd. XXV, S. 410 ff; E. *Loening*, Art.: „Staat" im Handwbch. d. Staatsw. 3. Aufl. S. 697 ff.

[4] Genossenschaftstheorie S. 627.

[5] So unterscheidet sich z. B. durchaus der rechtsfähige Verein (jur. Pers.) vom nichtrechtsfähigen (societas).

und das gleiche gilt von den Organen der — bloß — juristischen Personen, die ebenfalls eine rein juristische Kategorie darstellen, die mit den Organen der natürlichen Wesen, der Organismen also nicht in Beziehung gebracht oder in Analogie gesetzt werden dürfen. Die Organe im technisch-juristischen Sinne[1] sind von Rechts wegen für die bloß juristischen Personen vorgeschrieben, damit diese rechtlich wirksam werden können. Es ist das ein Analogon zu der Vorschrift, daß die physische Person nur in bestimmtem Alter und bei voller geistiger Gesundheit rechts- und handlungsfähig, eben Rechtssubjekt oder juristische Person ist. Die neueren privatrechtlichen Kodifikationen enthalten die Vorschriften hierüber, also nicht nur die über die physischen, sondern auch über die Organe der juristischen Personen, bezeichnenderweise unter dem Titel: Personenrecht[2].

Es müssen also die bloß juristischen Personen gemäß der Rechtsordnung gewisse Organe haben. Ohne Organe können sie nicht nur nicht handeln, sie sind dann überhaupt noch nicht vorhanden. Ein rechtsfähiger Verein ohne Vorstand ist so wenig denkbar wie ein Staat ohne Richter oder ohne Regierung[3]. Die bloß juristischen Personen sind rechts- und handlungsfähig, sobald sie die gesetzlich oder überhaupt rechtlich vorgesehenen Organe haben. Die Vorschriften hierüber sind verschieden sowohl von denjenigen, welche das Verhältnis zwischen Auftraggebern und Beauftragten, als auch von denen, welche das zwischen — bloß — juristischen Personen und Dritten beherrschen[4]. In dieser Hinsicht stehen sich nämlich die „bloß" juristischen Personen und die physischen Personen als Rechtssubjekte gleich; die Vorschriften über beider Rechts- und Handlungsfähigkeit — für die physische Person das zurückgelegte 21. Lebens-

---

[1] Man könnte sie auch Agenten oder Repräsentanten — vgl. oben S. 148 Anm. 6. — benennen; selbst die Bezeichnung „Vertreter" sei zugestanden, aber unter steter Berücksichtigung des Gegensatzes zum Stellvertreter.

[2] Das deutsche BGB. und das schweizerische ZGB.; namentlich dieses, das geradezu vorbildlich normiert, vgl. unten S. 152 Anm. 1. Der ‚code Napoléon' kennt die bloß juristische Person überhaupt nicht. Siehe hierüber R. Saleilles, De la personnalité juridique. Paris 1910, S. 3 ff., 34, 43.

[3] Regierung bes. als Zusammenfassung der Verwaltungsorgane. Vgl. auch J. Kohler, Rechtsphilosophie. Berlin 1909, S. 145. Doch hat die Bezeichnung „Regierung" stets einen politischen Beigeschmack, darf darum juristisch nur mit Vorsicht gebraucht werden; siehe E. Rosenthal, Die Reichsregierung. Jena 1911, S. 76 f., auch C. von Gerber, Grundzüge S. 27.

[4] Anderer Ansicht Schloßmann, Organ S. 318 f.

jahr und die volle geistige Gesundheit, für die bloß juristische Person das Substrat und die notwendigen Organe — begründen für sie rechtliche Gleichheit. Beide Arten sind juristisch als eine Kategorie aufzufassen. Sie besitzen prinzipiell Rechts- und Handlungsfähigkeit, sind sonach, d. h. ihrer juristischen Qualifikation nach, nicht zu unterscheiden. Es ist kein obligationenrechtliches Verhältnis[1], in dem juristische Person und Organ zueinander stehen, sondern ein organisatorisches, im technisch-juristischen Sinne.

Es steht nicht im Belieben der bloß juristischen Person, sich ein Organ oder einige nach Willkür durch Rechtsgeschäft zu bestellen. Nein, sie kann gar nicht anders bestehen als mit Organen. Sie kommt überhaupt gar nicht anders zur Entstehung, sie muß von Rechtswegen organisiert sein[2], die Rechtsordnung schreibt ihre Organisation direkt vor. Nur der organisierten juristischen Person wird die Handlungsfähigkeit zugebilligt, da eben nur sie mittels der Organisation ein Rechtssubjekt sein kann. Die bloß juristische Person ist somit erst mitsamt den rechtlich vorgesehenen Organen ein Rechtssubjekt, wie die physische Person erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres und bei voller Verstandesklarheit rechts- und handlungsfähig ist[3].

Unter Organ ist mithin diejenige (juristische) Person oder diejenige Gesamtheit von Rechtssubjekten zu verstehen, die von Rechtswegen die Zuständigkeit hat, als eine bloß juristische Person rechtlich tätig werden zu können[4]. Die Organträger[5] handeln also als die bloß juristische Person; die Organe werden tätig als die

---

[1] So z. B. Schloßmann, a. a. O. S. 316, 320, 322.

[2] Wie das geschieht, das ist beispielsweise der Vereinssatzung (BGB. § 25) überlassen; nur muß es stets auf rechtmäßigem, bezw. rechtlich, auch verfassungsrechtlich vorgesehenem Wege geschehen.

[3] Eine gewisse Verschiedenheit besteht zwischen den beiden: man könnte sie dadurch hervorheben, daß man die erstere als „juristische Person", die zweite als „Rechtssubjekt" bezeichnet. Doch ist prinzipiell festzuhalten, daß beide juristisch gleichwertig, daß beide rechts- und handlungsfähig sind. Darum können die Termini „juristische Person" und „Rechtssubjekt" für sie auch alternierend gebraucht werden.

[4] Über das Amt der Organe habe ich das Nähere bereits ausgeführt in Annalen d. D. Reichs. 1911, S. 450 f. Vgl. auch K. Kormann, ebenda S. 866 f.

[5] Siehe G. Jellinek, System S. 224; S. 81: „die die staatliche Organstellung tragenden Personen"; auch O. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 770: „Träger einer Organstellung".

bloß juristische Person, zu der sie gehören, z. B. der Vorstand[1] des rechtsfähigen Vereins *als* dieser.

Die Organe gehören zur bloß juristischen Person mit rechtlicher Notwendigkeit[2]. Diese ist *durch* jene, *mittels* jener erst *sie selber*. Darum können ganz logisch als rechtliche Teilheiten einer juristischen Person die Organe als solche, in dieser ihrer Organstellung, nicht ihrerseits wiederum juristische Personen sein. Die Organträger, die Rechtssubjektivität besitzen müssen, um als Organe fungieren zu können, sind doch als Organe nicht wieder juristische Personen. Sie sind durch das Recht organisatorisch mit ihrer juristischen Person verschmolzen, können darum in dieser ihrer Organstellung nicht wiederum verselbständigt sein. Dem hat bereits O. von Gierke Rechnung getragen[3]. Die sogen. Organpersönlichkeit charakterisiert sich dadurch, daß sie nicht volle juristische Persönlichkeit oder Rechtssubjektivität ist. Der Organträger hat gewiß Rechte und korrespondierende Pflichten[4], aber er hat sie eben als Organ und nicht als Rechtssubjekt. Der Organbegriff ist ein spezifisch juristischer, und jedes Organ hat von Rechtswegen seine Eigenart, wie ja der Begriff des Rechtssubjekts ebenfalls ein spezifisch juristischer ist und die juristische Person gleichfalls ihre Eigenart hat[5]. Das Recht kennt Träger von Rechten und Pflichten, z. B. die Minderjährigen, die

---

[1] BGB. § 26 normiert bezeichnend:
Der Verein *muß* einen Vorstand haben.
Besser übrigens schweiz. ZGB. Art. 54:
Die juristischen Personen sind handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten hierfür unentbehrlichen Organe bestellt sind.
Vgl. weiter ebenda Art. 53 u. 55.

[2] Vgl. P. *Laband*, Das Staatsrecht d. D. Reichs. Tübingen 1901. II. Bd., S. 171.

[3] Siehe dessen Darlegungen in Genossenschaftstheorie S. 171 ff. und dazu H. *Preuß*, Über Organpersönlichkeit S. 109, 111, 128 f. Er führt S. 116 aus: „Der Begriff der Persönlichkeit enthält in sich die Eigenschaft der Selbstbestimmung, kraft deren sich die Person ihre Zwecke selbst setzt, wie immer auch jene Selbstbestimmung kausal bestimmt sein mag." Dann ist doch juristisch der Begriff der *Organpersönlichkeit* ein Widersinn.

[4] Gemäß der Thesen von J. C. *Bluntschli* (Politik als Wissenschaft. Stuttgart 1876, S. 58): „Wer mehr Recht hat, der hat auch mehr Pflicht. Wer höhere Rechte hat, der hat auch höhere Pflicht."

[5] „Für die anorganische Persönlichkeitstheorie muß unbedingt die zum Organ einer Gesamtperson berufene Gliedperson in dieser Eigenschaft aufhören, Person zu sein und ein *unpersönliches* Etwas werden"; so H. *Preuß*, Organpersönlichkeit S. 108. Es handelt sich aber doch um einen juristischen Begriff!

nicht Rechtssubjekte sind; und ganz ähnlich sind die Organe — die Analogie mit den Stellvertretern ist nicht aufrecht zu erhalten! — Träger von Rechten und Pflichten, jedoch in dieser ihrer Organstellung nicht ihrerseits wieder Rechtssubjekte oder juristische Personen.

Die Organe, konstatieren wir abschließend, haben als solche nicht Rechtsubjektivität, sondern sie sind nur Träger von Rechten und Pflichten. Handeln sie innerhalb ihrer Kompetenz, dann handeln sie *als* die juristische Person, zu der sie gehören.

Die Bejahung der Handlungsfähigkeit der bloß juristischen Personen hat ganz logisch auch die der *Deliktsfähigkeit*[1] derselben zur Folge. Erst in neuer Zeit, und zwar im Anfang des 18. Jahrhunderts durch Chr. Thomasius, dann zu Beginn des 19. Jahrhunderts entschieden von F. C. von Savigny, auf dem Gebiete des Strafrechts von Feuerbach ist gegen die bis dahin unbestrittene Anschauung von der Deliktsfähigkeit der bloß juristischen Personen vorgegangen worden. Diese Ansicht ist durchgedrungen. Es ist ihr indes nunmehr eine Gegnerschaft erwachsen, die sie bereits in ihren Grundvesten erschüttert hat.

Von der Willens- und Handlungsfähigkeit — allerdings einer natürlichen — der bloß juristischen Personen ausgehend, kommt O. von Gierke zu dem richtigen Resultat, man könne, wenn man jene bejahe, nicht mehr die Möglichkeit, sondern nur noch den Umfang ihrer Deliktsfähigkeit in Frage ziehen. Wenn ein Organ als solches auftritt und im Bereich seiner Zuständigkeit funktioniert, dann gilt eine rechtswidrige Handlung desselben als die seiner juristischen Person. Die letztere begeht darum „diejenigen schuldhaften Handlungen und Unterlassungen, welche ein verfassungsmäßiges Organ als solches innerhalb seiner Zuständigkeit begeht. Sie wird also zunächst auch hier nur durch Organe, jedoch durch jedes Organ voll und un-

[1] Siehe O. *Gierke*, Genossenschaftstheorie S. 743 ff., D. Privatrecht I, S. 528 ff., woselbst S. 529 Anm. 64 Literatur. Weiter: *Karlowa*, Zur Lehre von den juristischen Personen. *Grünhuts* Zeitschrift Bd. XV, S. 430 ff.: F. *von Liszt*, Lehrbuch d. D. Strafrechts. Berlin 1908, S. 122 u. Anm. 3 das.; O. *Lenel*, Zur Deliktshaftung der juristischen Personen. Deutsche Juristenzeitung VII. Jahrg. S. 9 ff. Vgl. auch E. *Loening*, Haftung S. 53 ff., 93 ff.; R. *Piloty*, Die Haftung des Staates für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten. Annalen d. D. Reichs. Jahrg. 1888, S. 245 ff.; A. *Dock*, Die Haftung des Staats aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten. Arch. f. ö. Recht. Bd. XVI, S. 244 ff.; G. *Grosch*, Jurist. Pers. S. 448 f., woselbst auch das österreichische Recht berücksichtigt worden ist.

mittelbar dargestellt. Was dagegen jenseits der Grenzen des körperschaftlichen Gebiets mit körperschaftlichen Mitteln in körperschaftlichen Formen rechtswidrig geschieht, gilt im Rechtssinne lediglich als schuldhaftes Handeln der beteiligten Individuen“ [1].

Da die bloß juristische Person deliktsfähig ist, so sind auch Straffolgen gegen sie möglich. Sie treffen jene als solche und sind im heutigen deutschen Recht entschieden vorhanden, z. B. die Entziehung einzelner Rechte oder die Auflösung eines Vereins eben zur Strafe.

Weiter aber besteht nach heutigem deutschen Reichsrecht [2], das wohl mehr und mehr das noch entgegenstehende der Gliedstaaten überwinden wird, die Haftung der juristischen Person für den Schaden, den ein Organ derselben durch eine innerhalb seiner Kompetenz begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Das gilt für das Privatrecht von Reichs wegen für alle juristisch tätig werdenden reichsrechtlichen bloß juristischen Personen, insbesondere für das Deutsche Reich selber [3]. Das Prinzip ist hierbei nicht Schadensverteilung auf den sozial Mächtigeren [4], sondern Ersatzpflicht dessen, der rechtlich agiert, wenn er eben zum Schaden eines anderen gehandelt hat. Die „bloß“ juristische Person wird selbst rechtlich tätig, schließt selbst Rechtsgeschäfte ab u. ä. m., es ist deshalb die Schadensersatzpflicht für ihre widerrechtlichen Handlungen, die sie mittels ihrer Organe vornimmt, für sie nur begründet. Es wäre direkt ein Unrecht, nur das handelnde Organ dafür verantwortlich zu machen. Denn dann besteht die Möglichkeit, daß z. B. der Staat den Beamten, der als Organ jemandem einen Schaden zugefügt hat, entläßt und der Geschädigte gar nichts erhält.

---

[1] Genossenschaftstheorie S. 758.

[2] BGB. §§ 31, 89; Grundbuchordnung § 12; Reichsbeamtengesetz §§ 13, 152, 154; Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten. Vom 22. Mai 1910, RGBl. S. 798. Über die Haftung der Gliedstaaten und der jur. Pers. d. ö. Rechts derselben siehe EG. zum BGB. Art. 77. Vgl. dazu namentl. A. Dock, a. a. O. S. 271 ff.

[3] R. Piloty, a. a. O. S. 271 kommt noch zu dem Resultat: „Alle Versuche, eine Haftung des Staates für Beamtendelikte vom Standpunkt des Privatrechts wie des öffentlichen Rechts zu begründen, sind mißlungen. Ein wahrer Grund für solche Haftung besteht nicht. Es gilt vielmehr für das gemeine Recht der Satz: Der Staat haftet nicht für den Schaden, welcher Dritten durch rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte zugefügt wird“.

[4] So K. A. Bloch, Über Organschaft. Leipz. Diss. 1904, S. 78.

Das Organ selber bleibt der juristischen Person für die Erfüllung seiner Pflicht verantwortlich. Diese kann somit gegen das Organ vorgehen, das innerhalb seiner Zuständigkeit widerrechtlich gehandelt hat. Und entsprechend der — den höheren Rechten korrespondierenden — höheren Pflichten werden Beamtendelikte[1] höher bestraft, bzw. qualifizieren sich Handlungen als Beamtendelikte, weil sie von öffentlichen Organen begangen werden. Damit sind wir im Bereich des öffentlichen Rechts, das wir schon mehrfach gestreift haben, weil eben Organschaft und Stellvertretung allgemeine Rechtsbegriffe sind, die für das gesamte Recht Bedeutung haben.

II. Die öffentlichen Organe und ihre Stellvertretung

Es ist geradezu absurd, dem Staat — dem Schöpfer und Wahrer der Rechtsordnung — die rechtliche Handlungsfähigkeit als einer „bloß" juristischen Person abzusprechen und ihn mit Kindern und Geisteskranken auf dieselbe Stufe zu stellen, welch letztere ja nicht selber handlungsfähig — im juristischen Sinne — sind, sondern generell der Stellvertreter bedürfen[2].

Gilt dies schon für das Privatrecht, so kommt man im öffentlichen Recht mit der prätendierten Stellvertretung des Staates durch seine Beamten überhaupt nicht durch. Warum soll ein Beamter, wenn er lediglich Stellvertreter des Staates wäre, z. B. mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft werden, wenn er für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt?[3] Den bloßen Stellvertreter des Staates könnte man in solchem Falle unmöglich mit Strafe belegen, und gleichwohl wird die Strafdrohung als ganz gerecht empfunden, woraus hervorgeht, daß die Gleichsetzung von Organschaft und Stellvertretung aus zu laxer Auffassung emaniert.

Die Scheidung, die wir vorgenommen haben, wird sonach ge-

---

[1] RStGB. §§ 331 ff. Vgl. Hubrich, Art.: Amtsdelikte im Wörterbuch des D. Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl. I, S. 107 ff.

[2] Ch. Meurer, Die juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901, S. 160: „Die Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der juristischen Personen ist eingebildet. Wenn die juristischen Personen nicht unter den Geschäftsunfähigen im BGB. § 104 aufgezählt werden, so ist zu bedenken, daß dort nur von Menschen die Rede ist und für die juristischen Personen spezialgesetzliche Bestimmungen folgen". Das ist insofern auch unrichtig, als die erwähnte Kommission für das BGB. die bezw. Frage ausdrücklich offen gelassen hat.

[3] RStGB. § 331.

bieterisch durch das materielle Recht selber erfordert. Der moderne Staat und seine Ordnung, sie lassen sich nur verstehen, wenn die Organschaft gegen die Stellvertretung abgegrenzt wird.

Der antike Staat stand dem einzelnen als ein fast Absolutes gegenüber, trat ihm entgegen als die alles zwingende Macht, gegen die das Recht des Individuums durchaus zurückstehen mußte[1]. Der moderne Staat dagegen erkennt das Recht der Persönlichkeit an, bindet diese nur, soweit es der Bestand der Gesellschaft erfordert; er ist auf den Grundgedanken festgelegt, daß er lediglich der einzelnen wegen da ist. Infolge dieser verschiedenen Gestaltung ist das heutige öffentliche Recht mit dem der Antike nicht ins Einvernehmen zu bringen, ist jenes nicht auf dieses zu basieren, wie es mit dem Zivilrecht geschieht, sondern selbständig auszugestalten, originär, ganz von neuem zu begründen.

Weiter hat sich „nach dunklen Jahrhunderten endlich der moderne Staat bei uns ausgebildet“[2]. Die direkte Beziehung zwischen dem öffentlichen Recht desselben und dem des Staates der „dunklen Jahrhunderte“ ist — nicht nur bei uns etwa allein — durch die Stürme um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert und durch die schnelle Entwicklung in diesem letzteren zerrissen. Drum ist auch nach dieser Seite hin das öffentliche Recht ohne Anknüpfung, sind die früheren öffentlichen Institutionen als antiquiert unberücksichtigt zu lassen; sie können nicht als Grundlage zur wissenschaftlichen Ausgestaltung des heutigen öffentlichen Rechts dienen.

Endlich ist neuerdings gegen eine Theorie Front gemacht worden, die namentlich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Verfassungslegislative bestimmt und in der staatsrechtlichen Literatur einen alles überragenden Einfluß besessen hat. Es handelt sich um die von Montesquieu aufgestellte Theorie von der Trennung der Gewalten[3]. Diese verwirft man neuerdings und stellt die andere

[1] J. C. Bluntschli, Allgemeine Staatslehre. Stuttgart 1886, S. 39: „Der hellenistische Staat, wie der antike überhaupt, ist übermächtig, weil er als allmächtig gilt. Er ist alles in allem: der Bürger ist nur etwas, weil er ein Glied des Staates ist.“ Vgl. ebenda S. 60 ff., 346 f.

[2] O. Mayer in Arch. f. ö. R. Bd. XXI, S. 504 f.; C. F. von Gerber, Grundzüge S. 10 Anm. 2: „Mit der Neugründung der deutschen Staaten in diesem Jahrhundert sind, man darf sagen, alle staatsrechtlichen Begriffe verändert und in einen andern prinzipiellen Zusammenhang gebracht worden.“

[3] De l'esprit des lois XI, ch. 6. Ich verweise dazu auf R. von Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. Erlangen 1855, I, S. 271 ff.; J. C. Bluntschli, Staatslehre S. 590 ff.; M. von Seydel, Vorträge aus

von der einheitlichen Staatsgewalt in den Vordergrund[1]: „Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege haben nicht voneinander abgegrenzte Gebiete, sondern sie sind lediglich Formen, in welchen die eine und unteilbare, der einheitlichen Persönlichkeit des Staates entsprechende Staatsgewalt zur Erscheinung kommt und wirksam wird. In dem heutigen Staate wird in den verschiedenen einander übergeordneten oder auch nebengeordneten Behörden die einheitliche Staatsgewalt tätig[2]".

Die Staatsgewalt ist also einheitlich. Die öffentlichen Organe üben die Staatsgewalt als der Staat.

Organe haben alle „bloß" juristischen Personen, sowohl die bloß juristischen Personen des Privatrechts — die Stiftung, der rechtsfähige Verein, die juristischen Personen des Handelsrechts —, als auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, nämlich die öffentlich-rechtlichen Anstalten, Korporationen und Gebietskörperschaften, zu denen, allerdings besonders qualifiziert durch seine Selbstgesetzgebung, auch der Staat gehört.

Juristische Person des öffentlichen Rechts — zunächst abgesehen vom Staate — und öffentliches Organ unterscheiden sich dadurch voneinander, daß jene öffentliche Gewalt übt kraft Delegation vom Staate, wie der Staat also, dieses indes solche betätigt als der Staat selbst. Jene hat für ihren Bereich einen Teil der Aufgaben des Staates zu erfüllen, da der Staat nicht imstande oder gewillt ist, die ihm obliegenden Aufgaben selber zu lösen, er sie darum den öffentlichen Korporationen usw. zur Betätigung überläßt. Das

---

dem allgemeinen Staatsrecht. München 1903, S. 16, 31 ff.; A. Esmein, Eléments de droit constitutionel. Paris 1909, S. 392 ff.; G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre. Berlin 1905, S. 483 ff., 585 ff., woselbst weitere Literatur angegeben ist.

[1] Gegen die Theorie von der Trennung der Gewalten, die durch Kant (Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg 1797, § 45) ihre Formel bei uns gefunden hat, kämpften an: G. W. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Berlin 1821, § 272 zu Ende; R. von Mohl, a. a. O. S. 273 f. Diese beiden basieren auf J. G. Fichte, Grundlinien des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre. Jena u. Leipzig 1796, S. 179 ff. Es schlossen sich an G. Waitz, Grundzüge der Politik. Kiel 1862, S. 173, und C. F. von Gerber, Grundzüge S. 70 Anm. 1.

[2] P. Laband I, S. 250, 433; vgl. ebenda S. 275, 339, II, S. 163, III, S. 129; weiter: G. Anschütz, Kritische Studien zur Lehre vom Rechtssatz. Hall. Diss. 1891, S. 58; K. Rieker, Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung. Leipzig 1893, S. 58.

öffentliche Organ indes übt innerhalb seiner Zuständigkeit die einheitliche Staatsgewalt, die Staatsgewalt also.

Deshalb besteht zwischen den Organen des Staates und den Organen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts kein besonderer Unterschied: sie üben die Staatsgewalt[1].

Zwischen dem Staate und den — übrigen — juristischen Personen des öffentlichen Rechts besteht der Unterschied, daß die letzteren die Staatsgewalt nur betätigen kraft des vom Staate delegierten Rechts[2], der Staat aber die Staatsgewalt hat und übt kraft eigenen Rechts.

Die Staatsgewalt wird also vom Staate delegiert, wenn und soweit er sie nicht selber üben will bzw. kann, an die juristischen Personen des öffentlichen Rechts; und zwar nur vom Staate. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts kann darum nicht ihrerseits wieder eine juristische Person des öffentlichen Rechts konstituieren. Eine solche kann nur der Staat mit Hilfe seines Selbstgesetzgebungsrechts schaffen. Ihm allein steht es zu, die öffentlich-rechtliche Persönlichkeit zu verleihen oder anzuerkennen[3].

Was die öffentlichen Organe anlangt, so steht es damit wesentlich anders. Ihre Bestallung gebührt den juristischen Personen des öffentlichen Rechts ebensowohl wie dem Staate selbst; nur hat der Staat ein Oberaufsichtsrecht darüber, einmal mit Hinsicht auf ihre gesamte Organisation, die er gesetzlich festlegt[4], und dann auf die konkrete Bestallung, für die er sich, wenigstens mit Bezug auf die wichtigsten Ämter, ein Bestätigungsrecht vorbehalten hat[5].

Die öffentliche Gewalt, selbst wenn sie an juristische Personen des öffentlichen Rechts delegiert wird, ist doch einheitlich. Der Ein-

---

[1] Vgl. Bernatzik, Krit. Studien über den Begriff der juriſt. Perſon. Arch. f. ö. Recht. Bd. V, S. 254 f.; J. C. Bluntschli, Politik, S. 23; P. Laband II, S. 164: „Staatsverwaltung ist das staatliche Handeln, das Tun und Lassen des Staats als einer handlungsfähigen Person"; weiter K. Kormann in Annalen 1911 über Staatsorgane (S. 865), den Begriff des Staatsamts (S. 866), des Staatsdieners (S. 867) und über publizistische Handlungsfähigkeit (S. 910).

[2] Siehe G. Anschütz, Krit. Studien, S. 81 f.

[3] H. Triepel, Die Kompetenzen des Bundesstaats. Tübingen 1908, S. 257, 260, 285 f.

[4] Als Beispiele führe ich nur an: Städteordnung für die sechs östl. preuß. Provinzen vom 30. Mai 1853 und Provinzialordnung f. d. Prov. Ost- und Westpreußen usw. vom 29. Juni 1875 (22. März 1881).

[5] Siehe z. B. § 33 der eben gen. Städteordnung.

sachheit halber können wir hier von der delegierten Gewalt absehen, wir betrachten nur die Staatsgewalt, die der Staat also selbst übt.

„Träger der Staatsgewalt ist der Staat und niemand anders“ [1]. Da er bloß juristische Person ist, üben die Organe *als* der Staat die Staatsgewalt, und zwar handeln alle öffentlichen Organe als der Staat. Damit ist nun nicht gesagt, daß alle Staatsorgane einander völlig gleichwertig seien, sondern je nach ihrer *Kompetenz* sind sie selber verschieden. Der Richter, dem die Rechtsprechung zusteht, ist ein anderes und wichtigeres Organ als der Gerichtsvollzieher, der das Urteil vollstreckt; ähnlich verhält es sich mit dem Monarchen und den Ministern usw.

Die Organe des Staates hat man eingeteilt in *unmittelbare* und *mittelbare* Organe [2].

Was den Staat von allen ihm ähnlichen Gebilden unterscheidet, das ist die Selbstgesetzgebung [3]. Der Staat allein gibt das Gesetz, oder er delegiert durch Gesetz die Fähigkeit, Recht zu setzen. Die Selbstgesetzgebung, worunter auch die Anerkennung des Gewohnheitsrechts zu begreifen ist, ist Sache des Staates. Nur ihm steht originär die Setzung des Rechts, beim Gewohnheitsrecht die Autorisation desselben zu.

Diese eigentliche Befugnis des Staates üben wiederum Organe *als* der Staat, und eben diese Organe sind als die *unmittelbaren* zu bezeichnen. Sie sind die obersten Organe und haben eine ganz besondere rechtliche Stellung, weil sie betraut sind mit der vornehmsten Aufgabe des Staates, der *Selbstgesetzgebung*. Ihre Kompetenzen sind in der Verfassung niedergelegt [4], nach ihrer Beschaffenheit und Einrichtung ist die *Staatsform* zu beurteilen; „die Staasform ist somit die typische Erscheinung eines Staates, die durch die verfassungsmäßig bestimmte Stellung seiner obersten Organe gegeben ist“ [5]. Auf die beiden heutigen Staatsformen, Monarchie und Republik, wollen wir nicht weiter eingehen, sondern nur hervorheben, daß auch die Volksvertretung in der konstitutionellen Monarchie

---

[1] G. *Jellinek*, Staatslehre S. 538.

[2] Vgl. G. *Jellinek*, a. a. O. S. 530 ff. Über Organe der Selbstverwaltung siehe J. C. *Bluntschli*, Politik S. 91 f.

[3] Vgl. *Meier*, Einleitung in das D. Staatsrecht. Freiburg i. Br. u. Tübingen 1884, S. 6; J. C. *Bluntschli*, Staatslehre S. 369, 375.

[4] G. *Anschütz*, a. a. O. S. 79.

[5] R. H. *von Herrnritt*, Die Staatsform als Gegenstand der Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsänderung. Tübingen 1901, S. 23.

unmittelbares Organ ist; „der Urheber des Gesetzes ist der Staat, als dessen — unmittelbare — Organe sowohl der Monarch als das Parlament fungieren“ [1]. Beider Stellung ist verfassungsmäßig festgesetzt, ganz wie in der Republik die Kompetenz der unmittelbaren Organe und diese selber verfassungsmäßig bestimmt sind.

Auch die Wahrung des Rechts und die Durchführung desselben ist Aufgabe des Staates, als das notwendige Korrelat seiner Selbstgesetzgebung, weshalb jene Funktionen geradezu zu dieser hinzugerechnet werden können. Hierbei sind die unmittelbaren Organe zum Teil gleichfalls beteiligt, doch vornehmlich werden hierin die *mittelbaren* Organe tätig, handeln diese *als* der Staat. Die ausschließliche Kompetenz dieser letzteren besteht demnach in der Wahrnehmung jener beiden Funktionen, der Verwaltung und der Rechtsprechung. Zur Setzung von Recht, zur Aufstellung von Rechtssätzen sind die mittelbaren Organe nur befugt, wenn ihnen solches *gesetzlich* delegiert ist. „Sie sind stets einem unmittelbaren Organ direkt oder indirekt untergeordnet und verantwortlich. Ihre Tätigkeit für den Verband ist stets eine abgeleitete“ [2].

Die genannten Funktionen übt der Staat in den Formen der Rechtspflege und Verwaltung. Jedoch eine scharfe Trennung dieser beiden Formen findet nicht statt, wie überhaupt die Theorie von der „séparation des pouvoirs“ sich für die moderne Rechtsentwicklung nicht aufrecht erhalten läßt; „gerade wie die Gesetzgebungsorgane nicht nur Rechtssätze produzieren, so sind auch die Verwaltungsorgane nicht nur mit den Verwaltungsfunktionen im eigentlichen Sinne betraut, sondern dienen auch den Zwecken der Rechtssetzung (Rechtsverordnungen) und der Rechtsprechung (administrative Entscheidungen)“ [3].

Die Staatsgewalt ist nach moderner Anschauung einheitlich und unteilbar. Sie wird betätigt vom Staate selbst, dessen Gewalt sie eben darstellt, oder, infolge Delegation seitens des Staates an juristische Personen des öffentlichen Rechts, von diesen auf Grund

---

[2] E. Radnitzky, Über den Anteil des Parlaments an Staatsgesetz und Staatsvertrag. Jahrb. des öffentl. Rechts. Bd. V, S. 53.

[3] G. Jellinek, S. 543, vgl. bes. Anm. 2 das. Siehe auch P. Laband I, S. 346.

[4] G. Anschütz, S. 53. In einer späteren Schrift, nämlich: Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt. Tübingen und Leipzig. 1901, S. 10 Anm. 1 verwirft derselbe Autor wieder diese Ansicht, im Anschluß an O. Mayer.

der Delegation[1]. Der Staat wie diese anderen öffentlich-rechtlichen Rechtssubjekte üben — als „bloß" juristische Personen — die Staatsgewalt mittels der Organe[2]. Die Organe vice versa handhaben die Staatsgewalt *als* der Staat selber[3]. Das gilt sowohl für die unmittelbaren öffentlichen Organe als auch für die mittelbaren; und bei diesen ist keine scharfe Scheidung zu machen zwischen den Organen des Staates (Staatsbeamten, Staatsbehörden) und denen der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Aus diesen hebt man zwar die sogen. mittelbaren Staatsbeamten hervor, weil die Stadtgemeinden teilweise noch für etwas selbständiger gelten als die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, namentlich die jüngeren und jüngsten Gepräges. Doch juristisch sind die Rechtssubjekte des öffentlichen Rechts einander gleichgeordnet und gleichwertig, leiten ihre Organe sämtlich ihre Kompetenz letzten Endes vom Staate her, üben diese insgesamt die Staatsgewalt *als* der Staat; darum ist kein Unterschied zu machen zwischen ihren Organen und denen des Staates. — —

Was nun die *Stellvertretung* im Bereich des öffentlichen Rechts anlangt[4], so hat sie ihr besonderes dadurch, daß sie nur auf *besonderer* rechtlicher Grundlage möglich ist[5]. Der öffentlich-rechtliche Stellvertreter agiert ebenso *für* einen anderen, nämlich ein

[1] Vgl. E. *Loening*, Haftung S. 95 über die Gemeinde.

[2] Vgl. P. *Laband* I, S. 339, 464, 340; III, S. 115.

[3] Ich verweise dazu noch auf E. *Eckstein*, Der Beamtenbegriff im privaten und öffentlichen Recht. Arch. f. ö. Recht. XXVI, S. 499.

[4] Eine allerdings noch der genaueren Durcharbeitung bedürftige Übersicht gibt K. *Kormann* in Annalen d. D. Reichs. Jahrg. 1911, S. 904 ff. Es bestimmt EG. zum BGB. Art. 78:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehilfen in weiterem Umfang als nach dem BGB. haften.

[5] Über Vertretung einer Behörde durch eine andere vgl. K. *Kormann* in Annalen Jahrg. 1912, S. 44. Typisch ist namentlich Gerichtsverfassungsgesetz § 49 Ziff. 2; §§ 62, 65, 66: „Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt", 69 I; §§ 83 II, 89 II u. III; weiter § 145:

> „Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie *für* ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt."

Ein Analogon hierzu ist das Verhältnis zwischen dem Reichskanzler und seinen Spezialstellvertretern gemäß des Gesetzes betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers vom 17. März 1878 (RGBl. S. 7).

anderes Organ des Staates, wie der privatrechtliche. Allerdings sind die Begriffe des notwendigen und gewillkürten Stellvertreters aus dem Privat- und Prozeßrecht für das spezielle Staatsrecht nicht einfach verwendbar[1]. Ein gewillkürter Stellvertreter im Sinne des Privat- und Prozeßrechts ist hier nicht zulässig. Denn im Staatsrecht ist der Freiheit des einzelnen nicht der Raum gegeben wie dort, vielmehr, wenn Stellvertretung zugelassen oder angeordnet wird, dann ist sie stets eine notwendige in dem Sinne, daß der Organträger, wenn er nicht selbst handeln kann, durch einen anderen vertreten werden muß. Nur in der Auswahl des Stellvertreters ist zuweilen dem betreffenden Organträger eine gewisse Freiheit gegeben.

Es besteht im öffentlichen Recht keine Präsumtion für eine etwaige Stellvertretungsbefugnis, sondern nur dann ist öffentlichrechtliche Stellvertretung gestattet und Rechtens, wo die Rechtsordnung sie erlaubt. Wo eine ausdrückliche rechtliche Bestimmung fehlt, da ist im Zweifel Stellvertretung bei der Ausübung der öffentlichen Befugnisse unmöglich, wie z. B. eine Stellvertretung eines Mitgliedes des deutschen Reichstages verfassungsmäßig nicht vorgesehen ist, darum gar nicht eintreten kann.

Der Stellvertreter ist zu der Funktion berechtigt, die derjenige Organträger wahrzunehmen hätte, den er vertreten soll. Nur dazu ist er auch berechtigt[2]. Er hat jedoch nicht selbständige weitere Rechte, darf sich insbesondere nicht etwa seinerseits wieder einen Substituten bestellen. Vermag er jenes Kompetenz nicht zu erfüllen, dann wird entweder ein weiterer, bzw. ein anderer Stellvertreter auf die gleiche Art bestellt, oder aber es zessiert die Tätigkeit des Organträgers in der in Frage kommenden Funktion, wenn die Gesamtheit, wenn die Rechtsordnung nicht darunter leidet, oder endlich es wird die „Klinke der Gesetzgebung" in die Hand genommen, um die Stellvertretung auf andere Weise zu ermöglichen, namentlich wenn eine Schädigung der Rechtsordnung droht.

Es muß die Willkür im Bereich des öffentlichen Rechts bei der

---

[1] Anderer Ansicht K. Kormann, S. 904, 907. Mit Recht polemisiert gegen dieselbe Ansicht von Schloßmann H. Preuß, Stellvertretung S. 475 ff., bes. S. 479.

[2] P. Laband II, S. 92: „Ist die gesetzliche Ermächtigung dem Reichskanzler erteilt, so kann die Verordnung auch von einem Stellvertreter desselben nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 17. März 1878 erlassen werden; dagegen ist die Subdelegation an einen andern Reichsbeamten, falls sie nicht durch eine spezielle Anordnung des Gesetzes vorbehalten ist, unzulässig."

Wahl eines Stellvertreters deshalb ausgeschlossen sein, weil sonst der allgemeinen Willkür Tür und Tor geöffnet wäre. Auf diesem Gebiete muß die strengste rechtliche Bindung aufrecht erhalten bleiben. Gerade weil die öffentlichen Organe höhere Rechte haben als die übrigen Staatsangehörigen, muß die Auswahl derer, die sie inne haben sollen, eine gesetzlich festgelegte sein. Es sollen *bestimmte* Organträger vorhanden sein, und es sollen *nur* die bestimmten Organe die öffentlichen Funktionen versehen.

Das ist im Interesse des Rechts prinzipiell so durchgeführt. Und im gleichen Interesse ist auch die öffentlichrechtliche Stellvertretung zugelassen und rechtlich geordnet. Wenn beispielsweise[1] ein Monarch minderjährig oder dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übt seine Kompetenz der verfassungsmäßig eingesetzte Regent als sein notwendiger Stellvertreter aus.

Öffentlichrechtlicher Stellvertreter[2] ist derjenige — und zwar handelt es sich bei ihm darum, daß er sich zu dem Amte selbst qualifiziert —, der *für* einen Organträger des öffentlichen Rechts innerhalb dessen Zuständigkeit zu handeln bestellt ist, der *für* diesen das öffentliche Amt zu versehen eingesetzt wird. Er ist also stellvertretender Organträger des öffentlichen Rechts[3].

Im öffentlichen Recht ist demnach die Organstellung von der Stellvertretung ebenfalls durchaus zu scheiden. Die öffentlichen Organe handeln *als* der Staat, handhaben *als* der Staat die Staatsgewalt, da der Staat als „bloß" juristische Person eben nur mittelst der Organe tätig werden kann. Die Fähigkeit, *als* der Staat zu handeln, ist die Zuständigkeit der öffentlichen Organe. Hierbei ist eine Stellvertretung derselben möglich; sie kann indes nur stattfinden, wenn sie rechtssatzmäßig vorgesehen ist und tritt konkreten Falles entweder eo ipso ein, z. B. die Regentschaft, oder wird von der zuständigen Behörde auf Grund eines bestehenden Rechtssatzes

[1] Ich verweise nur auf Art. 56—58 der Verfassungsurkunde f. d. preuß. Staat vom 31. Jan. 1850; der eventuelle Regent von Preußen muß auch das „Präsidium des Bundes", Reichsverf. Art. 11, führen.

[2] Über einfache und volle Stellvertretung vgl. M. Joël in Annalen d. D. Reichs. Jahrg. 1878, S. 419.

[3] Daraus geht hervor, daß die sogen. Volksvertretung juristisch keine echte öffentlichrechtl. Stellvertretung des Staatsvolkes ist. Anderer Ansicht bes. K. Rieker, a. a. O. S. 45, 59, 52 f., 54. Vgl. dazu P. Laband I, S. 272. Über die sogen. stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrate s. K. Perels in Festgabe für A. Hänel. Kiel 1907, S. 253—280, und A. Vogels in Arch. f. ö. Recht, Bd. XXVII, S. 69 ff.

angeordnet. Der Stellvertreter, der zu dem betreffenden Amte qualifiziert sein muß, ist zu den Funktionen berechtigt, die der von ihm zu vertretende Organträger zu versehen hätte. Er übt die Kompetenz *für* den Vertretenen aus, und seinerseits *als* der Staat selber.

Wie im Privatrecht finden wir sonach im öffentlichen Recht gleichfalls als scharf zu scheidende Begriffe die Organschaft und die Stellvertretung. Wie steht es damit im Völkerrecht? Zur Beantwortung dieser Frage haben wir die bisherigen Untersuchungen angestellt, weil, wie sich bald ergeben wird, die genannte Frage für das Völkerrecht und seinen Ausbau besondere Wichtigkeit hat. Nachdem wir die Sache so weit geklärt haben, werden wir ohne Mühe nun auch im äußersten Bezirk des Rechts, im zwischenstaatlichen Recht die Untersuchung aufnehmen und durchführen können.

III. Organschaft und Stellvertretung im Völkerrecht

Wir betreten Neuland. Das Völkerrecht ist der jüngste Teil der Rechtsordnung, darum ist hier noch alles im Fluß, wissenschaftlich noch wenig geklärt. Nur dahin neigt nunmehr die allgemeine Anschauung, daß dem Völkerrecht der Rechtscharakter zuzubilligen ist[1]. Es ist das Recht zwischen den Staaten als solchen und regelt die gegenseitigen Beziehungen derselben, sei es nun, daß es gewohnheitsmäßig besteht, oder daß es durch besondere Vereinbarung festgestellt ist.

Rechtssubjekte des Völkerrechts sind die *Staaten*. Der Staat tritt mit anderen ebenso wie er konstitutierten juristischen Wesenheiten in Verkehr; dadurch entstehen Beziehungen, die ursprünglich rein gewohnheitsmäßig, mit der Zeit aber immer mehr durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt worden sind. Die Regelung dieser Verhältnisse bewegt sich in den Bahnen des Rechts; das Völkerrecht, das zwischenstaatliche Recht ist Recht, denn auch ihm ist der Zwang immanent[2].

Wie intern, so tritt der Staat nach außen als „*bloß*" *juristische Person* auf. Er vermag darum im völkerrechtlichen Verkehr nur tatig zu werden mittels *Organen*. Der Staat steht im Völkerrecht so, wie er ist. Es werden ihm deshalb von Völker-

[1] Vgl. G. *Grosch*, Der Zwang im Völkerrecht. Breslau 1912, passim, bes. S. 81 ff.

[2] Ebenda.

rechts wegen nicht bestimmte Organe vorgeschrieben, sondern er hat diese schon, muß sie haben, sonst wäre er nicht Staat. Ohne die unmittelbaren und mittelbaren Organe ist ein Staat überhaupt nicht vorhanden; nur die rechtlich *organisierte* Menschengemeinschaft auf abgegrenztem Gebiet ist juristische Person des Völkerrechts.

Der Staat tritt also in dem Bereich des Völkerrechts anderen ebenso wie er organisierten Gemeinwesen, den anderen juristischen Personen des Völkerrechts gegenüber, er verkehrt mit diesen, er agiert auf Grund Rechtes mittels der Organe, die ihm von Hause aus angehören. Es handeln sonach *internstaatliche Organe*, und zwar *als* der Staat, bei den auswärtigen Beziehungen des Staates. Das gilt für jeden Staat, der als volles Rechtssubjekt der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt ist.

Wir begnügen uns damit, die deutsche Reichsverfassung heranzuziehen. Was für das Deutsche Reich festgesetzt ist, das gilt — mutatis mutandis — für alle juristischen Personen des Völkerrechts. Die Reichsverfassung[1] nun ordnet an, daß der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten hat; er hat im Namen des Reichs Krieg zu erklären[2] und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen. Zur Erklärung des Krieges bedarf der Kaiser der Zustimmung des Bundesrates, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. In diesem letzteren Falle kann also der Kaiser sofort den Krieg erklären.

Auch beim Eingehen von Staatsverträgen besteht eine Beschränkung des Kaisers. Beziehen sich nämlich die Verträge mit fremden Staaten auf solche Gegenstände, welche nach Artikel 4 der Reichsverfassung in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, so ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Es sind demnach die unmittelbaren Organe des Deutschen Reiches — Kaiser, Bundesrat, Reichstag — gleichzeitig *völkerrechtliche Organe*. Sie handeln *als* das Deutsche Reich, wenn sie in der angegeben Weise völkerrechtlich wirksam werden. In ähnlicher Weise können auch *mittelbare Organe* eines Staates völkerrechtlich agieren, z. B. ein Heerführer im Kriege, der einen Waffenstillstand

---

[1] RV. Art. 11.

[2] Vgl. das Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz über den Beginn der Feindseligkeiten, bes. Art. 1.

abschließt, oder der Gouverneur eines besetzten feindlichen Gebietes[1], der vonseiten des erobernden Staates zu dessen Verwaltung eingesetzt worden ist. Es sind das internstaatliche Organe, die im völkerrechtlichen Verkehr *als* der Staat, zu dem sie gehören, rechtlich tätig werden.

In den zwischenstaatlichen Beziehungen besteht überhaupt kein Zweifel, „daß die juristische Person ein handlungsfähiges Wesen ist und sich im Verkehre betätigen kann". Für das Völkerrecht ist diese Streitfrage, welche die Kommission für die zweite Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Privatrecht offen gelassen hat, längst gelöst. Im Bereich des Völkerrechts kann von einer bloßen Vertretung des Staates keine Rede sein, da nur Staaten als juristische Personen in Betracht kommen, es gar keine anderen Rechtssubjekte gibt als diese „bloß" juristischen Personen. Hier handelt der Staat entschieden selber, hier ist der Staat als Rechtssubjekt anerkannt, und nur der Staat ist juristische Person des Völkerrechts, er allein ist rechts- und handlungsfähig im Bereich des Völkerrechts. Und ebenso: als juristische Person handelt der Staat mittels Organen; vice versa, die Organe, die auf Grund Rechtens völkerrechtlich tätig werden, agieren *als* ihr Staat.

Es sind das zunächst Organe, die, wie wir gesehen haben, durch das betreffende Staatsrecht bestimmt sind. Deren sind es einmal *internstaatliche*, wie wir soeben für das Deutsche Reich nachgewiesen haben; ferner gibt es noch bestimmte *auswärtige Organe*. Bleiben wir der Einfachheit halber bei der deutschen Reichsverfassung, so hat der Kaiser die Aufgabe, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen[2], und das gesamte Konsulatswesen des Deutschen Reiches steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr, anstellt[3]. Dem Kaiser steht weiter zu, wie wir bereits erwähnten, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten

---

[1] Vgl. Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, Anlage Art. 42 ff.

[2] RV. Art. 11 Abs. I, letzter Satz. Siehe dazu P. Laband III, S. 2 ff.

[3] Art. 56 Abs. I. Auf die Landeskonsulate, d. h. die Konsulate der deutschen Gliedstaaten brauche ich nicht einzugehen. Vgl. dazu P. Laband, a. a. O. S. 10 ff. Wenn auch die Konsuln nicht, wie F. von Liszt, Das Völkerrecht. Berlin 1910, S. 123 es ausdrückt, „die Staatsgewalt des Absendestaates vertreten", so sind sie doch entschieden auswärtige Organe des Absendestaates.

einzugehen, der Kaiser hat darum alles in die Wege zu leiten, was zu dem Vertragsabschluß gehört, insbesondere ernennt er die Bevollmächtigten zur Verhandlung mit denen der fremden Staaten. Diese *Bevollmächtigten* unterscheiden sich von den Gesandten nur dadurch, daß sie zum Abschluß eines besonderen völkerrechtlichen Vertrags geschickt werden, während den Gesandten die gewöhnliche Regelung des zwischenstaatlichen Verkehrs obliegt.

Im Deutschen Reiche haben wir, wegen dessen eigentümlicher Gestaltung — als eines Bundesstaates — ähnliche Organe, nämlich die Bevollmächtigten zum Bundesrate. Über dieselben äußert sich P. Laband dahin[1]: „Die Teilnahme an dem Bundesrate wird seitens der Einzelstaaten ausgeübt durch Geschäftsträger, welche die Reichsverfassung in Artikel 6 als ‚Vertreter' und ‚Bevollmächtigte' bezeichnet. Beide Ausdrücke bedeuten dasselbe; sie beziehen sich auf den Gegensatz zu den an Aufträge und Instruktionen nicht gebundenen Reichstagsabgeordneten. In der Abstimmung des Bevollmächtigten kommt nicht *sein* subjektiver Wille, auch nicht die persönliche Ansicht seines Landesherrn, sondern der *staatliche* Wille des Bundesgliedes zum Ausdruck".

Die Konstituierung des Bundesrates ist nach völkerrechtlichem Vorbilde vorgenommen worden, wie ja das Deutsche Reich als Bundesstaat so manches aus dem Deutschen Bund, einem rein völkerrechtlichen Verband, übernommen hat[2]. In derselben Weise nun, wie die eben genannten Bevollmächtigten bringen auch die Gesandten und Bevollmächtigten der Staaten im zwischenstaatlichen Verkehr den *staatlichen* Willen zum Ausdruck. Sie handeln als ihr Staat, und ihr Heimatsstaat haftet für das, was sie innerhalb ihrer Kompetenz in seinem Namen tun.

Da diese völkerrechtlichen Organe *als* der betreffende Staat agieren, dem sie angehören, oder von dem sie delegiert sind, so hat auch der betreffende Staat selber ihre Handlungen zu vertreten, denn es sind, von Völkerrechts wegen, *seine* Handlungen. So bemerkt O. von Gierke[3], im Völkerrecht sei die Verantwortlichkeit der Staaten als solcher für die völkerrechtswidrigen Handlungen ihrer *Organe* allgemein anerkannt; auch herrsche in demselben zweifellos die Rechts-

[1] I, S. 22. Siehe daselbst das weitere. RV. Art. 10:
Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

[2] Ich erinnere nur an die Bundesexekution, RV. Art. 19.

[3] Genossenschaftstheorie S. 771 Anm. 3.

anschauung, daß dem Verschulden des Staates sowohl eine Strafe folgen, als auch die Verbindlichkeit zum Schadenersatz (Genugtuung, Kriegskostenentschädigung usw.) entspringen könne.

In der Tat ist an der Deliktsfähigkeit der „bloß" juristischen Person — eben des Staates — im Bereich des Völkerrechts nicht zu zweifeln. Eine geradezu klassische Ausprägung hat das völkerrechtliche Delikt durch F. von Liszt[1] gefunden, so daß wir uns damit begnügen können, dessen Thesen einfach hier anzuführen:

„Völkerrechtliches Delikt ist die von einem Staate ausgehende Verletzung eines völkerrechtlich geschützten Interesses eines anderen Staates. Subjekt des völkerrechtlichen Delikts, mithin Träger der durch dieses begründeten Verantwortlichkeit, ist nur der Staat selbst; und zwar auch dann, wenn er für Handlungen seiner Staatsangehörigen haftet[2]. Nur der souveräne Staat besitzt mit der völkerrechtlichen Geschäftsfähigkeit auch die volle Deliktsfähigkeit. Jede Verletzung eines völkerrechtlich geschützten Interesses ist Delikt; das völkerrechtliche Delikt ist stets Verletzung eines Staates."

„Der Staat ist unmittelbares Deliktssubjekt bei allen schuldhaften rechtswidrigen Handlungen, die von seinen mit völkerrechtlicher Vertretungsbefugnis ausgerüsteten Vertretungsorganen innerhalb ihrer Vertretungsbefugnis begangen werden. Der Staat ist mittelbares Deliktssubjekt bei allen übrigen auf seinem Gebiete gegen einen fremden Staat oder gegen fremde Staatsangehörige begangenen schuldhaften rechtswidrigen Handlungen, vorausgesetzt, daß er deren Hinderung oder Bestrafung völkerrechtswidrig unterläßt. Die Rechtsfolgen des völkerrechtlichen Delikts sind vielgestaltiger, als die in dem nationalen Recht aufgestellten Rechtsfolgen des privatrechtlichen Delikts oder des strafrechtlichen Verbrechens."

Die Ahndung des Delikts, der völkerrechtliche Zwang wird geübt von seiten des Staates oder der Staaten als Rechtsorganen. Die Staaten entscheiden, jeder für sich, im konkreten Falle selber darüber, ob es angebracht ist, den Zwang zur Anwendung zu bringen. Ob sie als Rechtsorgane des Völkerrechts fungieren wollen, das ist ihrem eigenen Ermessen anheimgegeben — eine Tatsache, auf der vornehmlich noch der prekäre Charakter des Völkerrechts beruht.

---

[1] Völkerrecht S. 177 ff.

[2] O. von Gierke führt a. a. O. fort: „Es sind im Völkerrecht noch nicht alle Reste einer Anschauung überwunden, welche den Staat auch für die einzelnen und die einzelnen für den Staat verantwortlich macht."

Jede Verletzung des Staates, jeder Rechtsbruch einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder Verstoß gegen das Gewohnheitsvölkerrecht kann auf diese — zur Zeit allerdings noch unvollkommene — Weise geahndet werden. Dabei entscheidet der Verletzte, ebenfalls diskretionär, darüber, ob eine solche Verletzung des Völkerrechts vorliegt. Wieder ist hierbei auf die Hauptschwäche des Völkerrechts hinzuweisen: daß der Staat als Verletzter selber stets diskretionär darüber befindet, daß eine unabhängige Instanz zur Entscheidung darüber nicht vorhanden ist. Das Völkerrecht steht als Recht noch durchaus nicht auf der Höhe; diesem Rechtsbereich haften noch gar viele Mängel an, was offen zugegeben sei. Trotzdem ist das Völkerrecht doch Recht und seine Mängel werden mehr und mehr verbessert. — — —

Der Staat, so sagen wir, ist allgemeines Rechtsorgan[1]. Er hat die Selbstgesetzgebung, ihm steht die Schöpfung des Rechts, beim Gewohnheitsrecht die Autorisation desselben zu, und er ist mit der Wahrung der Rechtsordnung und ihrer Durchführung betraut. Das gilt für jeden Staat, und zwar nicht nur nach innen, sondern ebenso nach außen. Auch das Völkerrecht ist ein Teil der gesamten Rechtsordnung, der Staat ist mithin allgemeines Rechtsorgan auch im Völkerrecht. Die Stellung des Staates als des allgemeinen Rechtsorganes gilt sowohl für das internstaatliche wie für das zwischenstaatliche Recht. Doch damit ist noch nicht erschöpft, was über die spezifisch zwischenstaatliche Organschaft zu sagen ist. Es gibt nämlich im Bereich des Völkerrechts Organe, die *genuin zwischenstaatliche* sind, an deren Einsetzung zwar die Staaten mitwirken, eben als *die* Rechtssubjekte des Völkerrechts, deren Konstituierung und Kompetenz indes nicht durch das Staatsrecht, sondern durch das Völkerrecht geregelt wird. „Es hat die Entwicklung im 19. Jahrhundert und zwar besonders in den letzten Jahrzehnten ständige Staatenvertretungen ins Leben gerufen, die zur Verwaltung abgegrenzter gemeinsamer Interessen von einer größeren oder kleineren Staatengruppe berufen, mithin kraft *internationalen* Auftrags als wirklich internationale Ämter erscheinen. Die Mitglieder dieser *Organe* haben daher auch nicht einseitig die Interessen ihres Heimatsstaates nach den ihnen erteilten Instruktionen, sondern die gemeinsamen Interessen nach freier Übereinkunft zu vertreten“[2].

Die oben erwähnten völkerrechtlichen Organe, die *intern-*

---

[1] Siehe für das Folgende G. *Grosch*, Zwang im Völkerrecht S. 82 f.

[2] F. *von Liszt*, Völkerrecht S. 136.

staatlichen wie die auswärtigen, werden durch das Staatsrecht bestimmt, die genuin völkerrechtlichen Organe jedoch durch das Völkerrecht. In diesem letzteren Falle ist der Staat nicht Selbstherr. Er kann von sich aus festsetzen, welche internen Organe völkerrechtlich wirksam werden und welche auswärtigen Organe ihn repräsentieren sollen; das ist seine Angelegenheit, da hat ihm kein anderer Staat etwas dreinzureden, — nur daß schon in der Absendung von Gesandten und Bevollmächtigten die Unterwerfung unter die Bestimmungen des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts einbegriffen ist. Sowie es sich aber um die Konstituierung von genuin völkerrechtlichen Organen handelt, ist es für den Staat, der sich dabei beteiligt, mit der einfachen Selbstherrlichkeit aus.

Denn in diesem Falle wirken die juristischen Personen des Völkerrechts, die Staaten, einträchtiglich zusammen; gewiß: als gleichberechtigte Rechtssubjekte; doch sobald sie zur Übereinstimmung gelangt und die Ratifikationen ausgetauscht sind, sind diese Rechtssubjekte des Völkerrechts an die völkerrechtlichen Vereinbarungen gebunden. Die genuin völkerrechtlichen Organe instituiert der Staat nicht von sich aus, sondern nur in Gemeinschaft mit anderen, bezw. den anderen Rechtssubjekten des Völkerrechts.

Darum unterstehen die genuin völkerrechtlichen Organe nicht dem Staatsrecht, sondern rein dem Völkerrecht. Bei diesen genuin völkerrechtlichen Organen handelt es sich nicht um verschiedene Staatengemeinschaften, für die sie aufgestellt werden, sondern immer um die Staatengemeinschaft, innerhalb deren sich die einzelnen Rechtssubjekte wieder zu besonderen Zwecken zusammenschließen können. Innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft agieren deren juristische Personen, die Staaten; diese stehen im rechtlichen Verkehr mit einander, betätigen sich eben als Rechtssubjekte. Durch Vereinbarung konstituieren sie besondere genuin völkerrechtliche Organe, die also auf Grund Völkerrechts eingesetzt sind und auf Grund desselben Rechts tätig werden.

Anderseits ist der Staat, der eine solche ein genuin völkerrechtliches Organ feststellende Vereinbarung mit eingegangen ist und diese ratifiziert hat, auch an dieselbe gebunden. Er ist verpflichtet zur Ausführung der Bestimmungen jenes völkerrechtlichen Vertrages und zu den im Interesse der Durchführung der völkerrechtlichen Bestimmungen zu ergreifenden Schutzmaßregeln.

An genuin völkerrechtlichen Organen nun ist kein Mangel; zum wenigsten ist zu sagen, es sind soviele vorhanden, daß wir den Be-

griff derselben aufrecht erhalten können. Bei der Aufzählung der einzelnen Organe folgen wir F. v. Liszt[1], der unseres Erachtens am treffendsten diese Verhältnisse wissenschaftlich darstellt.

Solche genuin völkerrechtliche Organe sind zunächst die internationalen Flußkommissionen, und zwar die Rheinschiffahrts-Zentralkommission, die Donaukommission, die für den Kongo vorgesehene Internationale Kommission und die nunmehr wieder beseitigte Kommission, die zur Überwachung des Suezkanalvertrags vom 29. Oktober 1888 eingesetzt war. Ihnen lassen sich anreihen die Internationalen Sanitätskommissionen und diejenigen Internationalen Kommissionen, die die Finanzverwaltung einiger überschuldeter oder diskreditierter Staaten zu beaufsichtigen haben. Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie nicht vom Staate ressortieren, sondern daß sie genuin international sind.

Das gleiche gilt von den weiteren genuin völkerrechtlichen Organen, die wir der Bedeutung gemäß, welche sie von Verkehrs und Rechts wegen haben, aufzählen. Da sind einmal die verschiedenen internationalen Ämter, „die im wesentlichen auf die Aufgaben einer Kanzlei beschränkt sind und regelmäßig für die Sammlung und Veröffentlichung des Materials, für die Erteilung von Auskünften sowie für die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Verbandsstaaten zu sorgen haben, deren Kosten meist durch Matrikularbeiträge der beteiligten Staaten bestritten werden“[2].

Bedeutungsvoller als diese sind die Internationalen Gerichte, und zwar die „gemischten Gerichte“, in der Türkei und in Ägypten, die aus Einheimischen und aus Fremden als Richtern bestehen, mehr einen Übergang darstellen, nämlich zu den rein internationalen Gerichten. Was diese anlangt, so können wir davon absehen, die unwichtigeren einzeln aufzuzählen[3] und gleich übergehen zu dem Ständigen Schiedshof und zu dem geplanten Internationalen Prisenhof[4].

---

[1] Völkerrecht S. 135 ff.

[2] F. von Liszt, a. a. O. S. 141.

[3] Vgl. ebenda S. 146.

[4] F. von Liszt gibt im Anhang zu seinem Werke sub 8 und 9 die Schlußakte der ersten und der zweiten Haager Friedenskonferenz, die die gen. Materien geregelt oder doch wenigstens behandelt haben. Vgl. H. Wehberg, Kommentar z. d. Haager Abkommen betr. die friedl. Erledigung internationaler Streitigkeiten. Tübingen 1901 u. ders., Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofs. München und Leipzig 1912.

Der Ständige Schiedshof ist das Allgemeine, das jeweilige Schiedsgericht, das gemäß der Haager Bestimmungen zusammentritt[1], das Besondere; beides vereint bildet das genuin völkerrechtliche Organ. Es ist nicht etwa der Ständige Schiedshof nur eine Liste und das jeweils zusammentretende Schiedsgericht das Organ. Das Verhältnis dieser beiden völkerrechtlichen Institutionen zueinander ist das gleiche wie das des Reichsgerichts zu seinen Zivil- und Strafsenaten[2].

Das Beste, was die beiden Haager Friedenskonferenzen gezeitigt haben, ist entschieden die Regelung des Internationalen Schiedswesens. „Vor allem ist der ungeheure Fortschritt gemacht, daß Staatenstreitigkeiten in Zukunft auf Anrufen der Parteien durch ein Organ der Staatengemeinschaft erledigt werden“[3]; diesen Worten W. Schückings kann man vorbehaltlos beistimmen. Allerdings fährt der genannte Autor fort: „Nun liegt aber doch fraglos in der Einsetzung des internationalen Gerichtshofes mit dem Verwaltungsrat und dem internationalen Bureau, die auf gemeinsame Kosten unterhalten werden, eine internationale Organisation vor. Die Signatarmächte haben doch ohne Zweifel hier durch Einsetzung der gemeinsamen Organe einen neuen internationalen Verband gegründet“.

Wir möchten doch einen ernsten Zweifel gegen diese Behauptung aussprechen. Es handelt sich nicht um einen neuen Verband, der geschaffen worden sein soll, sondern um die Fortbildung des Schiedswesens; der Verband, der sich damit befaßt, ist schon vorhanden gewesen, denn auch W. Schücking[4] muß zugeben, daß, wenn wir unser Augenmerk auf die Zugehörigkeit zu diesem Verbande lenkten, der Kreis des Verbandes nicht — einmal — mit dem Kreis der Völkerrechtsgemeinschaft zusammenfalle. Also nicht der Verband ist neu, sondern das Organ ist es, das instituiert worden ist. In der Tat hat „auf dem Gebiete der Schiedsgerichtsbarkeit die erste Haager Konferenz ein hochbedeutsames, ja großartiges Werk geschaffen, das als ein gewaltiger Fortschritt des Völkerrechts und als eine segens-

[1] Vgl. das eben gen., von H. Wehberg kommentierte Abkommen Art. 41 ff.

[2] GVG. § 132: Bei dem Reichsgerichte werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.

[3] Der Staatenverband der Haager Konferenzen. München u. Leipzig 1912. S. 57.

[4] A. a. O. Übertreibend auch ebenda S. 64: „die wichtigste Errungenschaft der ersten Haager Konferenz die zu Friedenszwecken geschaffene Organisation der Staatengemeinschaft“.

reiche Verbesserung der internationalen Staatenverhältnisse bezeichnet werden darf“[1]. Die bis dahin gewissermaßen vagierende internationale Schiedsgerichtsbarkeit ist in eine feste Form gebracht, es ist ein neues genuin völkerrechtliches Organ geschaffen worden, das sich bereits gut bewährt hat.

Ein neues genuin völkerrechtliches Organ sind weiter die Haager Friedenskonferenzen selbst. Wie der Ständige Schiedshof eine neue Erscheinung im Schiedswesen, so stellen die Haager Friedenskonferenzen eine ebensolche im zwischenstaatlichen Vereinbarungswesen vor. Wir haben hier den Keim, den ersten Versuch oder wie man es benennen will, zu einem zwischenstaatlichen Parlament, das für die Staatengemeinschaft dieselbe Bedeutung gewinnen wird, wie das internstaatliche Parlament für den Staat. Aus diesem Grunde namentlich sind die Einsichtigsten unter den Vertretern des Völkerrechts, ebenso übrigens auch unter den Politikern, ja überhaupt unter denen, die hierfür ein Interesse bezeigen, die Pazifisten namentlich, sich darüber klar, daß mit dem Zusammentritt der Haager Friedenskonferenzen die Friedensorganisation der Staaten in greifbare Nähe beinahe getreten ist; daß man berechtigt ist, von den Haager Friedenskonferenzen ab eine neue Phase des Völkerrechts und seiner Wissenschaft zu beginnen.

Auf der zweiten Haager Friedenskonferenz ist eine völkerrechtliche Vereinbarung — das allerdings noch nicht ratifizierte „Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofes“ — eingegangen worden, die einen weiteren Fortschritt des Völkerrechts in die Wege leitet, die zumal ein ganz neues genuin völkerrechtliches Organ schafft, den Internationalen Prisenhof. Dieser Prisenhof soll die Rekursinstanz bilden gegen die Entscheidungen der staatlichen Prisengerichte, denn es ist normiert[2]:

Die Prisengerichtsbarkeit wird zunächst durch die Prisengerichte der nehmenden Kriegsmacht ausgeübt.

Die Entscheidungen der nationalen Prisengerichte können Gegenstand eines Rekurses an den Internationalen Prisenhof sein (folgen die Bedingungen).

Ist der Internationale Prisenhof gemäß Art. 3 zuständig, so kann die Gerichtsbarkeit der nationalen Gerichte in höchstens zwei

---

[1] Ph. Zorn, Das völkerrechtliche Werk der beiden Haager Friedenskonferenzen. Zeitschrift für Politik. II. Bd. S. 344.

[2] In dem gen. Abkommen Art. 2, Art. 3, Art. 6.

Instanzen ausgeübt werden. Die Gesetzgebung der nehmenden Kriegsmacht hat darüber zu entscheiden, ob der Rekurs nach der Entscheidung in erster Instanz oder erst nach der Entscheidung in der Berufungs- oder Revisionsinstanz zulässig ist.

Haben die nationalen Gerichte binnen zwei Jahren nach der Wegnahme keine endgültige Entscheidung gefällt, so kann der Prisenhof unmittelbar angerufen werden.

Was die Entscheidungen des Internationalen Prisenhofes anlangt, so übernehmen die Vertragsmächte die Verpflichtung, sich ihnen nach Treu und Glauben zu unterwerfen und ihnen in möglichst kurzer Frist nachzukommen [1].

Dieser — vorläufig noch geplante — Internationale Prisenhof ist eine völlig neue Erscheinung im Völkerrecht. Über den nationalen Prisengerichten — wir stützen uns dabei auf das Zeugnis Ph. Zorns [2] — ist eine internationale, eine direkt überstaatliche Berufungsinstanz errichtet, ist das Internationale Oberprisengericht als ein einfacher Instanzenzug von der nationalen auf die internationale Gerichtsbarkeit, als ein überstaatliches Gericht konstituiert worden. Es liegt „in diesem Internationalen Oberprisengericht eine vollständige Revolution gegenüber den bisherigen Grundlagen des Völkerrechts. Denn diesem Gerichtshof kann, wenn man nur den Wortlaut der Konvention berücksichtigt, der Staat, falls seine Ehre und seine Lebensinteressen auf dem Spiele stehen, sich nicht etwa entziehen, wie das bei der Schiedsgerichtsbarkeit, mag man sie gestalten wie man wolle, immer der Fall sein wird, sondern der Staat muß in allen Fällen, wo die Konvention das Oberprisengericht für zuständig erklärt, vor diesem internationalen Forum sich stellen und Urteil über sich ergehen lassen".

Dieser unseres Erachtens durchaus zutreffenden Beurteilung des Internationalen Prisenhofes schließt sich ein anderer berufener Vertreter des Völkerrechts vollinhaltlich an. F. v. Liszt nämlich legt dar [3], die einzelnen Staaten hätten es in der Hand, ob sie die genannte Konvention unterzeichnen wollten oder nicht; sobald sie indes unterzeichnet und ratifiziert hätten, seien sie der Gerichtsbarkeit des Prisenhofes ohne weiteres unterworfen, wäre ihr imperium machtlos

[1] Ebenda Art. 9.

[2] A. a. O. S. 338 ff.

[3] Das Wesen des völkerrechtlichen Staatenverbandes und der Internationale Prisenhof. Aus: Festgabe für O. von Gierke. Breslau 1910, S. 11 ff.

gegenüber dem obersten Gerichtshof des Staatenverbandes. Dieser Prisenhof ist darum „ein ständiger, von dem Willen der Streitteile durchaus unabhängiger Weltgerichtshof. In der Tat kann wohl nicht geleugnet werden, daß die Einsetzung eines ständigen Gerichtshofes mit einer von dem Willen der Parteien unabhängigen Zuständigkeit einen Eingriff in die staatliche Souveränität, mithin eine Verschiebung der Grundlagen des Völkerrechts enthält". — —

Wir brauchen uns auf den Internationalen Prisenhof, da die ihn konstituierende völkerrechtliche Vereinbarung noch nicht ratifiziert ist, gar nicht weiter zu versteifen, wir haben ohnedem genügend genuin völkerrechtliche Organe angetroffen, die die Aufstellung eines solchen Begriffes rechtfertigen. Es ist auch richtig, daß es „der Staatengesellschaft schon heute nicht mehr an gemeinsamen Organen zur Durchführung von Vertragszwecken fehlt"[1]; sogar zur gemeinsamen Exekutive haben sich die Staaten schon zusammengetan, haben erst neuerdings dem Beschluß der Londoner Botschafterkonferenz inbetreff Albaniens durch gemeinsame Flottenaktion gegen das widerspenstige Montenegro Geltung verschafft[2], — wobei übrigens die genannte Botschafterkonferenz wie diese internationale Flotte ohne Zweifel als genuin völkerrechtliche Organe anzusprechen sind.

Deren sind es, wie diese beiden letzten Beispiele zeigen, vorübergehend aufgestellte, ad hoc gebildete, die nach Erreichung des Zweckes, zu der sie instituiert worden sind, wieder verschwinden. Es gibt aber weiter periodisch zusammentretende, wie die Haager Friedenskonferenzen, und ständige genuin völkerrechtliche Organe, wie der Ständige Schiedshof und die sonstigen internationalen Gerichte.

Wir finden somit im Bereich des Völkerrechts als durchaus selbständigen Begriff den der Organschaft, und zwar von einer Wichtigkeit gerade für diesen äußersten Bezirk des Rechts, neben welcher die Bedeutung des Begriffes der Stellvertretung verblaßt, wie wir sogleich sehen werden.

W. Schücking wirft die Frage auf[3], ob und inwieweit der einzelne Staat das Recht habe, die von ihm für den Ständigen Schiedshof ernannten Richter aus administrativen Gründen wieder zu streichen; wie es sei, wenn es sich um eine Persönlichkeit handele, die für sechs Jahre zum Mitglied des Ständigen Schiedshofes ernannt

[1] W. Schücking, Staatenverband S. 75.
[2] Vgl. dazu A. H. Fried in der „Friedenswarte", XV. Jahrg. S. 122.
[3] Staatenverband S. 51 f., 53 f.

worden ist, ob diese Ernennung jederzeit rückgängig gemacht werden könne.

Er gibt die Antwort, daß der Ständige Schiedshof nun einmal ein internationales richterliches Organ der Staatengemeinschaft bildet, und daß es deshalb eine Frage des internationalen Rechts sei, ob die von den einzelnen Staaten für dieses Organ ernannten Richter willkürlich wieder abberufen werden könnten. Es handele sich bei der Eintragung in die Haager Liste um die Besetzung eines Gerichtshofes. Für die Besetzung von Richterämtern innerhalb des Staates aber sei der Grundsatz der Unabsetzbarkeit staatsrechtlich so allgemein durchgedrungen, daß man ihn eben auch im Völkerrecht habe gelten lassen wollen; es hätte — nach W. Schücking — kaum irgendeinen Sinn, in der Haager Akte die Amtsdauer der Richter des Ständigen Schiedshofes auf sechs Jahre zu erstrecken, wenn während dieser Epoche aus beliebigen administrativen oder politischen Gründen der Staat die von ihm ernannten Richter abberufen könnte. Nur in dem Falle würde in der Abberufung kein Verstoß gegen die völkerrechtlich übernommenen vertragsmäßigen Pflichten zu erblicken sein, wenn der betreffende Richter diejenigen Voraussetzungen nicht mehr erfülle, unter denen er ernannt worden sei.

In vollem Gegensatz zu dieser Ansicht befindet sich H. Wehberg[1], der ausführt, der einzelne Staat sei jederzeit berechtigt, eine Person aus der Schiedsrichterliste aus administrativen Gründen zu streichen; dieses Recht sei aber von dem Augenblick an beschränkt, wo der Betreffende zum Schiedsrichter ernannt sei, sonst würde man den einzelnen Staaten geradezu ein Absetzungsrecht der Richter bewilligen; mit dem Augenblick der Bildung des Schiedsgerichts nehme der Listenmann die Stellung eines internationalen Richters an und sei jeder Willkür entzogen. Es muß aber „ein Richter die höchste sittliche Achtung während der ganzen Zeit, daß er auf der Liste steht, besitzen. Begeht er eine ehrlose Handlung, so verliert er seine Stellung als Mitglied des Haager Schiedshofes, d. h. seine Regierung ist verflichtet, ihn sofort von der Liste streichen zu lassen. Bei Geisteskrankheit oder bei ungewöhnlich starken körperlichen Gebrechen, die eine Anteilnahme an dem Laufe der Verhandlungen verhindern würden, ist ein Ersatzrichter zu bestellen".

[1] Kommentar S. 72 f. u. 71.

Die aufgeworfene Frage behandelt einen Fall, der jeden Tag eintreten kann. Betrachten wir zunächst die einschlägigen Bestimmungen in dem „Abkommen betreffend die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten". Hier heißt es im Artikel 44:

> Jede Vertragsmacht benennt höchstens vier Personen von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen und bereit sind, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen. Die so benannten Personen sollen unter dem Titel von Mitgliedern des Schiedshofs in eine Liste eingetragen werden; diese soll allen Vertragsmächten durch das Bureau mitgeteilt werden. Zwei oder mehrere Mächte können sich über die gemeinschaftliche Benennung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder verständigen. Dieselbe Person kann von verschiedenen Mächten benannt werden. Die Mitglieder des Schiedshofes werden für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig. Im Falle des Todes oder des Ausscheidens eines Mitgliedes des Schiedshofs erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise und für einen neuen Zeitraum von sechs Jahren.

Es handelt sich unzweifelhaft um eine Frage des internationalen Rechts, darum ist die Argumentation von W. Schücking, daß der staatsrechtliche Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter einfach in dieser völkerrechtlichen Streitfrage anzuwenden sei, abzulehnen. Schon die Bestimmung, jede Vertragsmacht solle höchstens vier Personen ernennen, beweist, daß man sich von einer Schroffheit absichtlich ferngehalten hat. Es haben ja tatsächlich einige Staaten sich mit der Benennung von weniger als vier Personen begnügt[1], so daß man ohne weiteres jedem Staat das Recht zubilligen kann, die eine oder andere der benannten Personen wieder zu streichen, und zwar lediglich aus administrativen oder politischen Gründen. Die Liste ist ohnedem so groß, daß jederzeit ein Schiedsgericht daraus von den interessierten Staaten — als den Prozeßparteien — zusammengestellt werden kann; und das ist doch der Zweck der Aufstellung der Liste. Nur die Beschränkung, die H. Wehberg behauptet, dürfte als zutreffend anzuerkennen sein, daß nämlich der Heimatstaat den zum Schiedsrichter ernannten Listenmann aus dem von dem genannten Autor angegebenen Grunde nicht streichen lassen darf, so lange er als Schiedsrichter fungiert. Ist aber einer durch zwingende Gründe

[1] Vgl. H. Wehberg, Kommentar S. 72.

an der Ausübung des Schiedsrichteramtes gehindert, nachdem er bereits zum Schiedsrichter ausersehen ist, so kann sofort ein anderer aus der Liste von dem betreffenden Staat, der Prozeßpartei ist, als Schiedsrichter aufgestellt werden.

Darum ist hier von einer Stellvertretung eines Schiedsrichters — etwa durch einen anderen Listenmann des gleichen Staates — abgesehen. Es ist eben ganz bequem ein Ersatz für den Ausgeschiedenen zu beschaffen, und andererseits soll jeder Staat in der Auswahl der Schiedsrichter so wenig gebunden sein, daß man hier darauf verzichten konnte, die Stellvertretung anzuwenden. Die Institution selber ist dem Völkerrecht keineswegs fremd, denn jeder Gesandte z. B. wird bei Urlaub oder sonstiger Behinderung in der Wahrnehmung der Geschäfte durch einen Botschaftsrat vertreten, und das ist echte Stellvertretung, die auf Grund internationalen Gewohnheitsrechtes erfolgt.

Für die Stellvertretung im Bereich des Völkerrechts läßt sich prinzipiell etwa dasselbe sagen, was wir oben für das öffentliche Recht darlegten[1], — nur daß das Völkerrecht noch sensibler ist als das öffentliche. Wir brauchen unsere Darlegungen nicht noch einmal zu geben. Nur sei darauf aufmerksam gemacht, daß im Völkerrecht so manches nach bloßer Willkür schmeckt, was durch das internationale Gewohnheitsrecht erlaubt und geregelt ist. Mit dem weiteren Ausbau des Völkerrechts, namentlich mit dem festen Zusammenschluß der Staaten zur internationalen, zur Friedensorganisation, die sicherlich noch nicht realisiert ist[2], wird, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe[3], die rohe Eigenmacht ausgeschaltet, die Oberherrschaft des Rechts über die Gewalt begründet. Dann wird es noch mehr zutage treten, daß gerade in den zwischenstaatlichen Beziehungen die bloße Willkür auf ein Minimum zu reduzieren ist, damit sich jeder Staat strikte an das hält, wozu er sich verpflichtet hat.

So lange nun die ziemlich lose Völkerrechtsgemeinschaft[4] noch nicht in die Friedensorganisation der Staaten übergeführt ist, bleibt nichts weiter übrig als anzunehmen, daß die genuin

---

[1] S. 161 ff.

[2] Anderer Ansicht W. Schücking, wie aus seinen oben gegebenen Behauptungen hervorgeht; vgl. weiter dessen Staatenverband passim.

[3] Zwang im Völkerrecht S. 99 ff.

[4] Über ihre juristische Natur vgl. meine Darlegungen in Annalen d. D. Reichs, Jahrg. 1911, S. 519 f.

völkerrechtlichen Organe *als* die Völkerrechtsgemeinschaft agieren. Es ist eben hierbei zu bedenken, daß die Verhältnisse im Flusse sind, daß ein Werden durchbricht. Die Organe sind heute schon vorhanden, sie unterstehen dem Völkerrecht und werden tätig auf Grund des Völkerrechts: es ist nun eine Aufgabe der Zukunft, auch die Friedensorganisation der Staaten zu konstituieren, auf die die ganze Entwicklung der Menschheit mit Macht zudrängt[1].

[1] An dieser meiner Ansicht halte ich fest trotz des *großen Krieges*, der über uns hereingebrochen ist. Es hieße, an der Menschheit und ihrem steten Fortschritt verzweifeln, wenn man nicht annähme, daß gerade diese schwere Prüfung den Zusammenschluß der Völker zur Friedensorganisation beschleunigen wird.

Zur Wirtschafts- und Sozialstatistik der höheren Beamten in Preußen

Von Otto Most-Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis: Die Entwickelung der Besoldungen im letzten Jahrhundert, verglichen mit der Preisgestaltung einerseits, der allgemeinen Hebung der Lebenshaltung anderseits. S. 181. — Beamtenbesoldung und Selbstkosten der Beamtenarbeit einst und jetzt. S. 188. — Die Unauskömmlichkeit der gegenwärtigen Besoldungen, dargetan an den Ergebnissen von Wirtschaftsrechnungen. S. 189. — Das unverhältnismäßige Zurückbleiben der Besoldung des höheren Beamten, gegenüber dem Einkommen der ihm früher wirtschaftlich gleich- und nachstehender Schichten, dargestellt an den Ergebnissen der Steuerstatistik. S. 192. — Die Folgen all dessen, dargestellt an den persönlichen Verhältnissen von 499 höheren Staats- und Kommunalbeamten, ihrer Väter, Großväter und Kinder (Verzicht zahlreicher an sich geeigneter Kräfte auf den Staatsdienst und Übergang anderer ins freie Wirtschaftsleben; erzwungene Ehelosigkeit oder doch verspätete Eheschließung; Einschränkung der Kinderzahl; allmähliches Verschwinden alter Beamtenfamilien; Übergang des Nachwuchses in andere Berufe). S. 195. — Ergebnis. S. 218.

Während der letzten Dezennien hat sich der Wohlstand des deutschen Volkes in staunenswerter Weise entwickelt. Nicht nur die Beobachtung des täglichen Lebens lehrt diese Tatsache, sondern sie ist auch schon mehrfach mit reichlichem statistischem Material schlagend nachgewiesen worden. In jener Denkschrift des Reichsschatzamtes zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Änderungen im Finanzwesen (Reichstagsdrucksache 1909 Nr. 1035), die in anderen Partien Anlaß zu scharfer Kritik gab, findet sich eine wertvolle Abhandlung „Materialien zur Beurteilung der Wohlstandsentwicklung Deutschlands im letzten Menschenalter". Sie läßt deutlich erkennen, daß alle in Betracht kommenden Reihen, die Entwicklung der Einkommen, das Wachsen der zur Kapitalbildung verwandten Beträge und der in Bauten angelegten Summen, das Anwachsen der Produktionskraft einerseits, des Konsumvermögens anderseits, trotz verschiedener Gestaltung im einzelnen doch zu dem gleichen Endergebnisse führen. Und erst jüngst hat einer unserer besten Sachkenner, Karl Helfferich, in einer inhaltsvollen und lebendig abgefaßten Schrift[1] dargetan, wie in der Steigerung der Gütererzeugung und des Verkehrs, in der Erweiterung und Festigung unserer wirtschaftlichen

[1] Deutschlands Wohlstand 1888 bis 1913. Berlin 1913.

Weltstellung, in der Verbesserung der Vermögensverhältnisse, in der Hebung der gesamten Lebenshaltung Deutschland sich insbesondere während des letzten Vierteljahrhunderts auf eine in seiner ganzen Geschichte niemals erreichte Stufe emporgearbeitet hat.

Leider reichen zuverlässige, mit der Gegenwart vergleichbare Materialien der Wirtschaftsstatistik nicht allzuweit zurück. Wäre es anders: die vorhandenen Schilderungen vom Leben der Vergangenheit, die immerhin als Symptome brauchbar, und zahlenmäßige Angaben aus einzelnen Gebieten der Gewerbestatistik, die uns überkommen sind, machen es gewiß, daß das Bild dieses Voranschreitens noch viel mächtiger auf uns wirken würde, könnten wir es weiter, als uns heute möglich, zurückführen.

Die Gegensätze von einst und jetzt und gleichzeitig die Kräfte, aus denen die Wandlungen der äußeren Verhältnisse des Menschen und damit auch seines inneren Wesens entsprungen sind, hat vielleicht keiner der neueren Autoren treffender zur Darstellung gebracht als Werner Sombart in seiner „Deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert." Die Ausbildung der wissenschaftlich-praktischen Technik und der alle Kräfte und Mittel wirksam zusammenfassenden wirtschaftlichen Organisation hat zusammen mit einer günstigen Entfaltung der Bevölkerung, all dieses vollbracht. Sie ist es gewesen, die dem ganzen Wirtschaftsleben einen anderen Charakter gab. In früheren Zeiten stand das wirtschaftliche Handeln des Menschen unter dem Ideal der „Nahrung", d. h. es verfolgte das Ziel des anständigen, standesgemäßen Auskommens für den Einzelnen; was darüber hinausging an Arbeit und Erwerb, hatte den Beigeschmack des Minderwertvollen, einer Sache, die höheren Lebenszwecken unterzuordnen war. Gott zu gefallen war die Parole; der Gewinn und das Gewinnstreben wurde von katholischer wie protestantischer Weltanschauung noch im 16. Jahrhundert gleicherweise verabscheut; und darum ging auch der technische Fortschritt nur langsam vor sich.

Heute beherrscht die Welt ein anderer Geist. An die Stelle der Mißachtung ist die Glorifizierung des Erwerbstriebs getreten (Wygodzynski)[1]; die Arbeit ist heilig, verkündete Carlyle, der Prophet des 20. Jahrhunderts, auch wenn sie dem Geldgewinne dient. Der Erwerb ward, wie der Vertreter der alten konservativen Zeit v. d. Marwitz einmal dem Reichsfreiherrn von Stein von seinem Standpunkt aus schaudernd zurief, der höchste Zweck des Staats-

[1] Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Cöln 1907, S. 21.

bürgers. Die Arbeit um des Gewinnes willen, der hochgespannte wirtschaftliche Konkurrenzkampf, in dem einer den anderen, ein Volk das andere zu überholen trachtet, der „kapitalistische Geist" ist es, der unsere Zeit in allen Schichten und in allen Klassen beherrscht.

Die Herrschaft dieses kapitalistischen Geistes ist nicht allen Ständen gleicher Weise zugute gekommen; die einen stiegen, die anderen sanken. Gestiegen sind diejenigen, deren Arbeit sich am schnellsten und sichersten in wirtschaftliche Erfolge und damit materielle Werte umzusetzen vermag: in erster Linie also die Führer der Industrie und des Handels einerseits, die Arbeiter und der „neue Mittelstand" der industriellen und kaufmännischen Angestellten anderseits. Gesunken sind einmal die, die infolge mangelhafter Ausbildung ihrer Technik und geschäftlichen Organisation hinter der Konkurrenz zurückbleiben mußten, wie zahlreiche Handwerker, und zum anderen die, deren Wirken überhaupt nicht unmittelbar-wirtschaftlichen, sondern vorwiegend allgemein-kulturellen Zwecken dient; hierzu gehören mit wenigen Ausnahmen die Gelehrten und die Beamten.

Daß der Beamte, insonderheit der höhere Beamte, seinem Vorgänger vor einem ganzen oder auch nur einem halben Jahrhundert gegenüber an Bedeutung im öffentlichen Leben und an persönlichem Gewicht verloren hat, steht fest. Nicht minder aber hat sich auch — beides hängt zusammen — seine wirtschaftliche Lage verschlechtert. Seine ideelle Position hat vor allem verloren durch den Übergang vom absoluten Staat zum konstitutionellen auf der einen, die Zurückdrängung idealerer Lebensauffassungen durch materialistisch orientierte auf der anderen Seite; seine materielle vor allem dadurch, daß die absolute Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse auch nicht entfernt Schritt gehalten hat mit der Hebung der Einkommensverhältnisse derjenigen, mit denen er in früheren Jahrzehnten auf gleicher Stufe stand.

Die Begründung jeder Besoldung der Beamten und damit gleichzeitig das Prinzip ihres Ausmaßes geht nach allgemeiner Anschauung (vgl. von Heckel, Artikel „Besoldung und Besoldungspolitik" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften) von der Natur des Staatsdienstes aus, wonach die Staatsbeamten ihre ganze Arbeitskraft dem Staate widmen, in der freien Ausnutzung ihrer Zeit behindert sind und um deswillen die Möglichkeit eines anderweiten Erwerbes ihnen benommen ist. Die Beamten sind also für ihren und ihrer Familie Unterhalt auf die Erträgnisse des Staatsdienstes angewiesen, und der Staat seinerseits kann sich bei der berufsmäßigen Arbeitsteilung

und bei der Notwendigkeit eines technisch vorgebildeten und geschulten Personals, eine brauchbare und dienstbereite Beamtenschaft nur beschaffen, wenn er ihr die Sorge um den Erwerb des Lebensunterhalts abnimmt, unter billiger Berücksichtigung der Vorbildung und der sozialen Stellung der Betreffenden.

Diesen Gesichtspunkten hat die Besoldung der höheren Staatsbeamten in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts im wesentlichen Rechnung getragen. Zwar waren zunächst bei der Reorganisation der preußischen Verwaltung nach Beendigung der Befreiungskriege die Gehaltsverhältnisse die alten geblieben (abgesehen davon, daß durch Gesetz vom 11. Juli 1822 das Kommunalsteuerprivilegium der Beamten eingeführt wurde), aber auch so entsprachen sie alles in allem wohl berechtigten Ansprüchen der Beteiligten. Der Personal- und Besoldungsetat der Regierung zu Düsseldorf für 1816 sah z. B. an Gehältern vor[1]:

für den Regierungspräsidenten . .	4000 Taler
= die Direktoren	3000 =
= den Oberforstmeister.	2400 =
= die Geheimen Regierungsräte.	1500—1800 Taler
= die Regierungsräte	900—1500 =

Dem Regierungspräsidenten stand außerdem freie Wohnung zu; beim Oberforstmeister sind die Reisekosten einbezogen.

Diese Gehälter blieben nicht allzusehr hinter denen zurück, die vorher unter dem westfälisch-französischen Regime im gleichen Gebiet gezahlt wurden und von denen Lotz in seiner „Geschichte des Deutschen Beamtentums" (S. 320) sagt, sie seien „für Deutschland . . . ungemein hoch" gewesen. Sie gehörten — das kann sicher behauptet werden, trotzdem genaue Feststellungen aus jener Zeit fehlen — zu den höchsten Einkommen am Orte. Vergleichsweise sei angeführt, daß der Oberbürgermeister von Düsseldorf, welcher Posten in der ersten preußischen Zeit fast durchweg von bereits im Richteramt tätig gewesenen Männern, in den 20er Jahren auch von einem als besonders tüchtig angesehenen Regierungsrate versehen wurde — die Stadt zählte damals 23000 Einwohner und war an Seelenzahl die vierte in der Rheinprovinz — anfänglich 1000, später (bis in die 30er Jahre) 1200 Taler erhielt.

Die erste größere Besoldungsreform wurde unter Motz durchgeführt, trotz der damals ungünstigen Finanzlage in der Richtung einer Besserstellung, freilich ohne daß die höchsten Kategorien davon wesent-

[1] Nach Akten.

lich betroffen wurden. Die Sätze blieben danach ein Menschenalter hindurch im wesentlichen unverändert. Erst im Jahre 1858 wurde mit einer allgemeinen Aufbesserung begonnen, die im Jahre 1868 ihren Abschluß fand. Ehe die dadurch bedingte Gehaltserhöhung aber noch ganz durchgeführt war, hatte es sich als notwendig herausgestellt, die Gehälter der zuerst aufgebesserten Unterbeamten und einiger mittlerer Beamten weiter zu erhöhen. Im Jahre 1872 erfolgte dann eine Steigerung der Gehälter aller Beamten, die im nächsten Jahre — 1873 — eine bedeutsame Ergänzung und Vervollständigung durch die Einführung des Wohnungsgeldzuschusses erfuhr.

Während danach in längerem Zeitraume keine wesentlichen Änderungen eintraten und nur im Bereiche der Justizverwaltung die Reichs-Justiz-Reform von 1879 eingreifende Gehaltsänderungen für die Justizbeamten herbeiführte, brachten die Jahre 1890 bis 1899 wieder eine allgemeine Gehaltserhöhung. Die letzte allgemein organisierte Neuregelung der Bezüge ist 1909 erfolgt. Sie ließ jedoch die höheren Beamten mit wenig Ausnahmen im allgemeinen unberücksichtigt[1].

Das Ergebnis dieser Entwicklung des Besoldungswesens im 19. Jahrhundert für die höheren Verwaltungsbeamten lehrt an dem Beispiel einiger besonders typischer Gruppen die folgende Zusammenstellung:

	1850	1875	1912
	Mk.	Mk.	Mk.
Minister . . .	30 000 + D.[2]	36 000 + D.[2]	36 000 + D.[2]
Oberpräsidenten	18 000 + D.[2]	21 000 + D.[2]	21 000 + D.[2]
Regierungspräs.	7 500—10 500 + D.[2]	11 400 + D.[2]	13 000 + D.[2]
Regierungsräte	2 400— 4800	4 200—6000 + W.[3] (W. = 480—600)	4 200—7200 + W.[3] (W. = 720—1300)

Auch für die Beurteilung dieser Reihen ist es außerordentlich zu bedauern, daß es an fast allen amtlich-statistischen Unterlagen fehlt, um wirklich korrekt die Steigerung der Einkommen mit der Steigerung der Bedürfnisse vergleichen zu können. Nur wenige zahlenmäßige Angaben lassen sich machen.

Werden die Gehälter der 20er bzw. 50er Jahre gleich 100 gesetzt und als Norm dort, wo Anfangs- und Endgehalt oder Span-

[1] Vgl. Sammlung der Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1909, I. Bd., S. 114 ff.

[2] D = Dienstwohnung.

[3] W = Wohnungsgeldzuschuß. Die Spannung in dem Wohnungsgeldzuschuß entspricht dem Unterschied in der Höhe der Wohnungsgeldzuschüsse der in Frage kommenden Ortsklassen.

nungen in der Höhe des Wohnungsgeldzuschusses vorhanden sind, das arithmetische Mittel zugrunde gelegt, so ergibt sich, daß in den letzten rund 9 Jahrzehnten — seit der Motzschen Reform — gestiegen ist das Diensteinkommen

der	Minister	von	100	auf	120
=	Oberpräsidenten	=	100	=	117
=	Regierungspräsidenten . .	=	100	=	140
=	Regierungsräte	=	100	=	203

Wie anderseits die zur Befriedigung der wichtigsten Lebensbedürfnisse notwendigsten Gegenstände im Preise gestiegen sind, lassen andeutungsweise folgende auf amtlichem Material beruhenden Zahlen ersehen:

Im Jahre der letzten preußischen Besoldungsreform (1909) stellte sich nach der Soetbeerschen Berechnungsmethode[1] für Hamburg — und diese Steigerung darf auch für Preußen im ganzen als zutreffend angesehen werden — der Durchschnittspreis im Verhältnis zu der Preisgestaltung von 1850

für	Ochsenfleisch	auf	192 %
=	Kalbfleisch	=	214 %
=	Hammelfleisch	=	151 %
=	Schweinefleisch	=	170 %

Schon 1850 aber standen die Fleischpreise wesentlich höher als in den 20er Jahren. Nach den Ermittlungen des Königlichen Preußischen Statistischen Landesamtes (Statistisches Handbuch für den Preußischen Staat Band I u. IV; Zeitschrift Jahrgang 1873, S. 181 ff.; Jahrgang 1876, S. 277 ff.) stellte sich im örtlichen Durchschnitt der preußischen Städte Königsberg, Danzig, Posen, Stettin, Berlin, Breslau, Magdeburg, Münster, Cöln, Aachen und im zeitlichen Durchschnitt eines Jahrzehnts der mittlere Preis für Rindfleisch 1821 bis 1830 auf 57 Pfg., 1841 bis 1850 auf 70 Pf.; der Schweinefleischpreis war in der gleichen Zeit von 62 auf 86 Pfg. pro kg gestiegen.

Für Getreide gibt Conrad im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" (Band IV, S. 803) eine Tabelle der Preise für Preußen alten Bestandes von 1816 bis 1907. Hiernach hat von den beiden Brotgetreiden Weizen 1907 auf 165 %, Roggen auf 147 % des Preises von 1821 bis 1830 (184 % des Preises von 1831 bis 1840) gestanden.

[1] Vgl. Soetbeer, Material zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage, 2. Aufl. 1886; Gerlach im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. IV. Bd., S. 365.

Eine wirklich weit zurückgreifende Wohnungsmietpreis-Statistik ist nur für Berlin vorhanden. Hier betrug der Durchschnittsmietpreis einer Wohnung 1815: 117 Mk. und 1830: 255 Mk. (nach den Angaben von Fuchs im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Band VIII, S. 836). Demgegenüber stellte sich der Durchschnittsmietpreis im Jahre 1900 auf 585 Mk.[1]. Für 1910 stehen die Ergebnisse der entsprechenden Erhebungen noch aus. Allerdings sind die Zahlen miteinander nicht durchaus vergleichbar, da die Wohnungen von jetzt nicht die gleichen sind, wie die von einst; immerhin ist ein gewisser Anhalt damit gegeben.

Für die allerletzten Jahrzehnte mag schließlich noch folgende Gegenüberstellung angeführt werden, der hinsichtlich der „Indexziffer" die in der „Monatsschrift für deutsche Beamte" (38. Jahrgang 1914, S. 11 u. 196) veröffentlichten Tabellen zugrunde gelegt sind: Wird die Indexziffer von 14 der wichtigsten Lebensmittel im Jahre 1885 gleich 100 gesetzt, so ergibt sich ihre Höhe für 1912 mit 132. In der gleichen Zeit hat das Gehalt der Regierungspräsidenten sich von 100 auf 120 gehoben, das Anfangsgehalt der Regierungsräte von 100 auf 138, das Endgehalt von 100 auf 157. Bei den letzteren ist also eine größere Steigerung zugunsten der Gehälter erkennbar, freilich, wie aus den vorher gegebenen Daten abzuleiten, mehr als wett gemacht durch eine vorher besonders geringe Bemessung.

Der Gesamteindruck jedenfalls ist wohl der, daß die Besoldungen alles in allem nicht im selben Maße gestiegen sind wie die Aufwendungen auf den beobachteten Gebieten, und dies schon unter der Voraussetzung, daß Qualität und Quantität der beschafften Gegenstände unverändert geblieben sind.

Tatsächlich aber liegen die Dinge wesentlich ungünstiger. Einmal leiden unsere Zahlangaben daran, daß sie sich immerhin nur auf einen, wenn auch nicht geringen Teil der Gesamtausgaben beziehen, zum andern und vor allem aber daran, daß sie völlig unberücksichtigt lassen die außerordentliche Hebung der Lebenshaltung, die im Laufe des letzten halben Jahrhunderts in Deutschland Platz gegriffen hat. Bei Beurteilung der ganzen Sachlage kommt es weniger darauf an, ob der heutige Verwaltungsbeamte mit dem heutigen Gehalt absolut genommen ungefähr die gleichen Dinge für sich und seine Familie erwerben kann wie vor einem Jahrhundert, sondern vielmehr darauf, ob

[1] Berliner Statistik, II. Heft, S. 62.

er in der Lage ist, aus seinem Diensteinkommen die Kosten einer Lebenshaltung zu bestreiten, die auch nur einigermaßen sich in gleicher Weise wie vordem in das Gesamtniveau der Schichten einfügt, in denen oder gar über denen er früher stand. Ist er dazu nicht in der Lage, muß er eben auf der sozialen Stufenleiter sinken, es sei denn, daß ihm noch andere finanzielle Hilfsmittel, aus Vermögen oder dergleichen, zur Verfügung stehen.

Unter diesem Gesichtswinkel befriedigt die gegenwärtige Sachlage ebensowenig wie die Entwicklung, wird der Durchschnitt (Ausnahmen bestehen natürlich, namentlich unter besonders günstigen örtlichen Verhältnissen) ins Auge gefaßt.

Diese Behauptung findet ihre Begründung in der täglichen Erfahrung zahlreicher höherer Beamten ohne Vermögen. Eine starke Stütze gewinnt sie aber weiter durch die Ergebnisse einiger statistischer Untersuchungen, die in diesem Zusammenhange wiedergegeben sein mögen.

Nach Abschluß der Besoldungsreform von 1872 veröffentlichte Ernst Engel, der damalige Direktor des Königlichen Preußischen Statistischen Bureaus, in dessen Zeitschrift (Jahrgang 1876, S. 416 ff.) eine eingehende, noch heute außerordentlich interessante Arbeit über den „Preis der Arbeit im preußischen Staatsdienste". Ihre wichtigsten Resultate sind folgende:

Das Durchschnittsgehalt des höheren Beamten in Preußen stellte sich 1875 ohne den Wohnungsgeldzuschuß auf 4082 Mk. Die „Selbstkosten" der von dem Beamten dafür geleisteten Arbeit ließen sich gleichzeitig durchschnittlich auf 4814 Mk. annehmen, welcher Betrag sich aus 1903 Mk. Annuität zur Tilgung des für den Mann und 537 Mk. zur Tilgung des für die Frau aufgewendeten Erziehungs- und Bildungskapitals, ferner 2025 Mk. Erhaltungskosten ohne die Wohnung (zu deren Beschaffung dient ja der Wohnungsgeldzuschuß) und 350 Mk. Aufwendungen für Witwen- und Waisenversorgung durch Versicherung eines Kapitals auf den Todesfall zusammensetzt. Mag diese Berechnung der „Selbstkosten" der Beamtenarbeit auch im einzelnen anfechtbar sein, bemerkenswert ist auf jeden Fall, daß hiernach die tatsächlichen Durchschnittsgehälter die tatsächlichen Selbstkosten schon damals nicht deckten, trotzdem bei der Berechnung der letzteren Unterhalt und Erziehung von Kindern überhaupt keine Stelle gefunden hatten. Hierzu heißt es a. a. O. (S. 488) — und damit ist schon ein bemerkenswerter Hinweis auf die unten noch weiter zu

behandelnden Zusammenhänge zwischen Besoldungshöhe und Kinderreichtum enthalten —:

„Im allgemeinen leuchtet ein, daß, wenn in dem Jahresgehalte der Beamten die jährlichen Tilgungsraten des Erziehungs- und Bildungskapitals des Mannes und der Frau enthalten sind, diese Raten wiederum zur Erziehung ausreichen werden, sobald der Kindersegen der Familie nur aus einem Sohne und einer Tochter besteht. Wie aber, wenn mehr als zwei Kinder zu ernähren und zu erziehen sind? Aus welchen Einkünften werden die Erziehungskosten dann bestritten, da es doch notorisch ist, daß unsere Beamten in der Regel mehr als zwei Kinder, und ebenso notorisch, daß sie in der allergrößten Mehrzahl kein anderes Vermögen als sich selbst, kein anderes Einkommen als das ihrer Hände- und ihrer Geistesarbeit haben? Auf diese Fragen versuchten schon die Ausführungen in der Schrift: ‚Der Preis der Arbeit' in Heft 20 und 21 der Sammlung gemeinverständlicher Vorträge, herausgegeben von R. Virchow und Fr. v. Holtzendorff, Berlin 1866, Auskunft zu geben. Der Kern derselben ist, daß die berechneten und im Gehalt ausgezahlten Annuitäten in Wirklichkeit von dem Beamten ja nicht nach ihrem vollen Betrage zurückgestellt, sondern, daß die Erziehungskosten in dem Maße aufgebracht werden, wie es die Zahl der Sprößlinge und deren Erziehungskosten bedingen. Stellt sich ein reicher Kindersegen ein, nun — so geht es eben in der Familie knapp her; die Erziehungs- und Bildungsperiode der einzelnen Kinder wird tunlichst abgekürzt, ihre produktive Periode eher herbeigeführt. Die Söhne studieren nicht, sondern lernen ein Handwerk oder gehen in ein Handelsgeschäft, die Töchter, wenn ihre Arbeitskraft nicht genug Verwertung durch Unterstützung der Mutter in der Wirtschaft oder durch sonstige häusliche Arbeiten findet, werden Lehrerinnen, Telegraphistinnen oder suchen sonst einen redlichen und lohnenden Erwerb usw."

Seit 1875 haben sich die Verhältnisse trotz der Besoldungserhöhung nicht gebessert, sondern infolge der allgemein, namentlich in den größeren Städten eingetretenen starken Steigerung der Lebenshaltungskosten im großen und ganzen verschlechtert.

In sehr charakteristischer Weise erhellt dies aus den wertvollen Materialien, die Richard Ehrenberg in seinem „Thünen-Archiv" (Band 2, 1909, S. 316 ff.) aus einem „Beamten-Haushalt 1876 bis 1906" auf Grund von 31 Jahre hindurch sorgsam geführten Rechnungsbüchern veröffentlicht hat. Der höhere Beamte, um den es sich hier handelt und dessen Einkommen einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses, jedoch ohne dienstliche Nebeneinnahmen (schwanken zwischen 72 und 554 Mk.), in der Berichtszeit von 3816 Mk. auf 8200 Mk. gestiegen ist, hat sparsam und gewissenhaft gewirtschaftet; er raucht, spielt und trinkt nicht und „hat nur die eine Leidenschaft, von Zeit zu Zeit eine kleine Reise zu machen." Seine Frau ist ebenso tüchtig, die Kinder sind anspruchslos erzogen. Dazu gesellen

sich weitere günstige Umstände: die Familie ist sehr gesund, so daß die Gesundheitspflege wenig Ausgaben erfordert. Der Beamte selbst ist mit 40 Dienstjahren noch rüstig und arbeitsfähig. Die Verfügung über größere Bibliotheken in den späteren Wohnsitzen ermöglicht Sparsamkeit in der Bücheranschaffung; auch die Wohnungsfrage konnte stets mit Glück und Geschick gelöst werden. Kurz, es handelt sich um einen Fall „besonders tüchtiger und vom Glück begünstigter Wirschaftsführung". Und was ist das wirtschaftliche Endresultat dieser drei Jahrzehnte voll treuer Arbeit und sparsamer Haushaltung? Ehrenberg faßt sie wie folgt zusammen:

1. Ein höherer Beamter, dessen Diensteinkommen sich im Laufe der letzten 30 Jahre ungefähr verdoppelt hat, nämlich von 4300 auf 8200 Mk. gewachsen ist, hat trotz größter Sparsamkeit und Tüchtigkeit, obwohl ferner das Glück ihm günstig war, dennoch mit seinem Diensteinkommen niemals Frau und drei bis vier Kinder standesgemäß unterhalten können, sondern es blieb im ganzen ein Fehlbetrag von über 20 000 Mk. zu decken, der durch Zinsen, Privatarbeit, Pensionäre usw. gedeckt werden mußte.
2. In seinen jüngeren Lebensjahren konnte der Beamte, dank seiner Sparsamkeit, seinem Fleiß, seiner wirtschaftlichen Befähigung und den gleichen Eigenschaften seiner Frau, im ganzen etwa 5000 Mk. erübrigen, aber in höheren Jahren mußte er diesen Zuwachs und außerdem noch etwa 3000 Mk. von seinem kleinen Vermögen wieder opfern. Das wird noch einige Jahre fortdauern, bis die Kinder sich selbst unterhalten können.
3. Dieses ungünstige Endergebnis ist verursacht worden durch die hohen Kosten der Kindererziehung, sowie durch die starke Preissteigerung des letzten Jahrzehnts, der keine Steigerung der Einnahmen folgte.
4. Das hier vorliegende Beispiel ist keineswegs ein besonders ungünstiges. Im Gegenteil: es liegt jedenfalls über dem Durchschnitte der Haushaltungen höherer Beamten. Auch das Kapitel „Kleidung, Unterricht und Unterhaltnng der Kinder" ist selbst in der letzten Periode ganz gewiß nicht so hoch wie in den meisten ähnlichen Haushaltungen.

Für die erwähnte Preissteigerung charakteristisch ist das außerordentlich starke Anwachsen des „Wirtschaftsgeldes" (Beköstigung ohne Getränke, Reinigung der Wohnung, Wäsche und Beleuchtung, berechnet auf den Kopf des Hausstandes), während des letzten Jahrzehnts von 295 Mk. auf 390 Mk. p. a., trotzdem in diesem Zeitraume die Lebensführung, insbesondere zum Beispiel der Fleischverbrauch, immer bescheidener geworden ist. Letzteres tritt, wie der Bearbeiter hinzufügt, „ganz außerordentlich lebhaft in die Erscheinung,

wenn die Beteiligten vergleichen, wie sie vor 30 Jahren gelebt, insbesondere sich verköstigt haben, und wie sie jetzt leben."

Daß es sich in der Tat bei dem ungünstigen Ergebnis des fraglichen Beamten noch um einen besonders günstigen Fall handelt, lehrt ein Vergleich mit den „Zwei Wirtschaftsrechnungen von Familien höherer Beamter", die das Kaiserliche Statistische Amt in einem Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt (1911) veröffentlicht hat. Hier handelt es sich in dem einen Fall um die Rechnungsführung eines höheren Beamten der preußischen Bauverwaltung während der 15 Jahre 1894 bis 1908, im anderen um diejenige eines ständigen Mitgliedes (in den ersten Jahren Hilfsarbeiters) eines staatlichen wissenschaftlichen Instituts in Berlin. Dort waren drei, hier fünf Kinder vorhanden. Die mitgeteilten Zahlen lassen erkennen, daß auch in diesen Fällen weder für Geselligkeit noch für Luxusbedürfnisse besonders erhebliche Ausgaben gemacht worden sind. Die jährliche Gesamtausgabe ist im ersten Falle während der Berichtszeit von 6600 Mk. auf 12509 Mk., im zweiten Falle von 3804 Mk. auf 9867 Mk. gestiegen. In beiden Fällen aber vermochte das Diensteinkommen nur rund zwei Drittel der Gesamtausgaben zu decken, und zwar ist — das erscheint besonders wichtig — der Anteil des Diensteinkommens an der Deckung der Gesamtausgaben in beiden Fällen im Laufe der Jahre zurückgegangen, trotzdem es mit zunehmendem Dienstalter die planmäßige Steigerung erfuhr.

Waren aber vielleicht die Ausgaben doch im Vergleich zu denen anderer Haushaltungen mittelbürgerlichen Gepräges hoch?

Einen guten Maßstab zur Beantwortung dieser Frage bietet jenes „Mittelbürgerliche Budget" über einen zehnjährigen Zeitraum 1896 bis 1906, das in Henriette Fürth (Jena 1907) eine liebevolle Bearbeiterin gefunden hat. Die Familie setzt sich hier zu Anfang und zu Ende der Berichtsperiode aus acht Personen zusammen. Die Wirtschaftsführung ist eine überaus sparsame. Kaum ein einziger Posten findet sich, an dem gerüttelt oder der wesentlich vermindert werden könnte, ohne den Gesamthabitus der Familie empfindlich zu schädigen. Das Bekleidungsbudget beträgt im Durchschnitt pro Kopf und Jahr nur 157 Mk. (!), das Ernährungsbudget pro Tag und Kopf 0,90 Mk., und diese bescheidenen Ansätze werden erforderlich trotz eines Einkommens von durchschnittlich 10359 Mk. pro Jahr. Allerdings handelt es sich um eine vielköpfige Familie, um eine teuere Stadt und um verhältnismäßig hohe Ausgaben für Versicherungszwecke. Werden diese Ausgaben aber auch auf 600 Mk.

reduziert, wird weiter nur eine „normale", d. h. mit Einrechnung eines Dienstboten sechs Köpfe zählende Familie unterstellt, so verringern sich doch die Ausgaben nur um etwa 2260 Mk. und stellen sich immerhin noch auf 8100 Mk. Diese setzen also ein Einkommen voraus, von dem, wie Henriette Fürth (S. 81) zutreffend sagt: „Millionen glauben, daß man es gar nicht klein kriegen könne, ein Einkommen, von dem man alle möglichen Nebenleistungen verlangt, das seine Träger zu einer Fülle repräsentativer Leistungen verpflichtet und das in Wirklichkeit seine Verwalter und Verbraucher zu allen möglichen Kunstgriffen und zu tausendfältiger Entsagung zwingt, um nur eben durchzukommen"; ein Einkommen, fügen wir hinzu, das selbst die im Organismus der preußischen Beamtenschaft verhältnismäßig gut dotierten Regierungsräte auch im Endgehalt nur dort erreichen, wo einem hohen Wohnungsgeldzuschuß entsprechend teure Wohnungsverhältnisse gegenüberstehen, und das fast genau dem entspricht, was auch der an erster Stelle als Beispiel herangezogene höhere Beamte als Endgehalt bezog[1].

Die Verteuerung der Lebenshaltung, von der mehrfach die Rede war und unter der die auf ihr festes Einkommen angewiesenen Beamten naturgemäß besonders leiden, hängt zum guten Teil zusammen mit der starken Steigerung der Einkommen in anderen Schichten der Bevölkerung, insbesondere in den Kreisen des Handels und der Industrie. Wie diese Steigerung jedenfalls viel schneller vor sich gegangen ist als diejenige der Beamtenbesoldung, und wie infolgedessen gleichzeitig derjenige höhere Beamte, dem kein Vermögen zur Verfügung steht, und damit der ganze Stand in der wirtschaftlichen Stufenleiter naturnotwendig hat sinken müssen, lehrt an einigen charakteristischen Beispielen die preußische Steuerstatistik[2]. Nach ihr gab es in runden Zahlen physische Zensiten mit einem höheren steuerpflichtigen Einkommen, als es z. B. einem Regierungs-Präsidenten aus seinem Amte zufließt, in Preußen:

---

[1] Die Arbeit von Emminghaus in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 28. Bd., S. 650 (zum Kapitel der Haushaltskosten) ist mir bekannt. Sie bietet aber für das vorliegende Thema keine Ausbeute.

[2] Vgl. zum folgenden Wagner, Zur Methodik der Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens, Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, 1904, S. 41 ff. und 229 ff.: die Statistik der preuß. Staatseinkommensteuerveranlagung für die Steuerjahre 1892—1913; ferner den neuesten Jahrgang (1913) des Statistischen Jahrbuchs für den Preußischen Staat.

1855	4 700	1895	37 000
1864	7 000	1905	49 000
1875	10 000	1910	52 000
1885	14 000	1912	63 000

Der besonders große Sprung von 1885 auf 1895 ist natürlich zum Teil auf die schärfere Erfassung der Einkommen infolge der neuen Steuergesetzgebung zurückzuführen. Immerhin bleibt die außerordentliche Zunahme der höheren Einkommen ersichtlich. Das gleiche Bild ergibt sich bei entsprechenden Vergleichen in Ansehung anderer Beamtenkategorien.

So hatte ein preußischer Minister 1855 nur 537 Zensiten im ganzen Staate über sich, die sich eines höheren Einkommens[1] als er erfreuten; 1880 waren es schon 1870, 1910 aber 14237, 1913 gar 21497. Die höchsten Staatsbeamten sind also, legt man den Gesichtspunkt des Einkommens zu Grunde, heute schon weit unter die Grenze der „oberen Zehntausend" herabgesunken.

Wird schließlich noch der auch bislang stets als Beispiel herangezogene Regierungsrat mit seinem durchschnittlichen Einkommen in das Gesamtgefüge der Zensiten einrangiert, so mögen 1855 in Preußen rund 25000 zu einem höheren Einkommen als er veranlagte Personen vorhanden gewesen sein, 1880 50000, 1913 weit über 200000.

Selbstverständlich ist die durch vorstehende Zahlen gekennzeichnete Verschiebung nicht im ganzen Staatsgebiete gleichmäßig vor sich gegangen: weniger im Osten (wo bei im allgemeinen billigerer und weniger anspruchsvoller Lebenshaltung auch der vermögenslose höhere Beamte sich wirtschaftlich besser halten kann), in besonders ausgeprägtem Maße dagegen im industriellen Westen und hier wiederum am meisten in solchen Städten, die einen bevorzugten Aufenthaltsort größerer Vermögen und Einkommen bilden. So hatten z. B. in Düsseldorf ein höheres steuerpflichtiges Einkommen als der höchste staatliche Verwaltungsbeamte am Platze:

1880	135	Personen
1900	832	=
1910	1222	=
1913	1456	=

Die Zahl hat sich also in einem Menschenalter fast verelffacht, während die Bevölkerung gleichzeitig nur von rund 100000 auf rund 400000 angewachsen ist.

[1] Die Dienstwohnung des Ministers ist mit 6000 Mk. angesetzt worden.

In diesem Zusammenhange sei als interessantes Dokument der Vergangenheit ein Rundschreiben angeführt, das der „Vorstand des Vereins von Aktionären des Barmer Bankvereins" am 12. Juni 1876 an die Aktionäre der Kommanditgesellschaft a. A. sandte und das gegen die allzu großen Bezüge namentlich des persönlich haftenden Gesellschafters H. Stellung nahm. Darin wird hingewiesen auf „alle die Gaben, welche das Füllhorn in Gestalt von Gehältern, Repräsentationsgeldern, in Summe 20000 Taler pro Jahr, Tantiemen usw. über ihn ausgegossen hat" und dazu in einer Anmerkung gesagt: „Es waren zu einer Zeit allein an festem Gehalt: 6000 Taler vom Barmer Bankverein, 5000 Taler bei Hinsberg, Lübke & Co. in Berlin, 5000 Taler bei Hinsberg, Jacobsen & Co. in Brüssel und 4000 Taler bei der Bergisch-Märkischen Industrie-Gesellschaft. Welches Gehalt bezieht dagegen ein Oberbürgermeister, ein Regierungs-Präsident, ein Staatsminister?"

Nach dem ganzen Ton, in dem dies gesagt wird und das Rundschreiben überhaupt abgefaßt ist, scheint es damals doch noch als etwas Abnormes gegolten zu haben, daß die Führer des Handels und der Industrie so ganz wesentlich höhere Besoldungen beziehen als die Männer an der Spitze der Zivilverwaltung, die, sollen die Dinge keinen Schaden leiden, jenen an Intelligenz, Tüchtigkeit, Kenntnissen und Eifer nicht nachstehen dürfen. Heute ist solches zur Selbstverständlichkeit geworden, und ein Einkommen von 60000 Mk. hat in den Zentren des Wirtschaftslebens den Charakter des Außergewöhnlichen verloren. In der einzigen Stadt Düsseldorf gab es 1913[1] nicht weniger als 307 Steuerpflichtige, die mit einem Einkommen von 60000 Mk. und mehr, davon 21 mit einem solchen von über einer halben Million veranlagt waren. 1848 — das lehrt ein anderes interessantes Zeitdokument (Düsseldorfer Zeitung vom 11. Mai dieses Jahres) — bedeutete ein Übertritt aus leitender Stellung der Industrie in die höheren Posten der Staatsverwaltung auch einen finanziellen Gewinn: Kühlwetter, der von der Direktion der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn zum Regierungspräsidenten in Aachen berufen wurde, hatte in Düsseldorf 2400, in Aachen außer freier Wohnung mindestens 2500 Taler Gehalt, und dabei schien jene Summe noch den Kritikern der damaligen Zeit übermäßig hoch zu sein. Gegenbeispiele aus der Gegenwart anzuführen, dürfte sich erübrigen.

[1] Vgl. den städtischen Verwaltungsbericht 1912, S. 22 ff.

Die Folgen dieser Entwicklung sind bekannt: Erzwungenes Fernbleiben mancher hervorragenden Kraft, der die Unterlage eines ererbten oder erheirateten Vermögens fehlt, vom staatlichen Verwaltungsdienste, der damit weiteren Volkskreisen von vornherein verschlossen ist, Übergang andererseits nicht selten gerade der Tüchtigsten aus dem Staatsdienst in die Privat-Industrie; bei den im Staatsdienst Verbleibenden Einschränkung der Kinderzahl und Überleitung des Nachwuchses in Berufe, die größere wirtschaftliche Aussichten bieten als die Staatsverwaltung. In allen vier Fällen hat die Allgemeinheit den Schaden davon, auch im letzten, denn wenn es auch zweifelsohne vorteilhaft wirkt, daß immer neues Blut in die Staatsverwaltung hineinkommt, insbesondere aus Schichten, die ihr bis dahin fernstanden, so ist doch für den Staat nicht minder wertvoll das Vorhandensein möglichst zahlreicher Familien, in denen sich die alten preußischen Beamtentugenden wie eine Familientradition von Generation auf Generation fortpflanzen. In der Konstanz solcher Familien sind wichtige Voraussetzungen für die Charakterbildung gegeben, in ihren Gliedern pflegt gemeinhin ein gewisser Stolz auf ihre Beamteneigenschaft stärker ausgeprägt zu sein als bei anderen, ein Stolz, über dessen Berechtigung man ja streiten mag, der aber jedenfalls das eine köstliche Gut in sich birgt: eine Freude am Beruf, die den von ihr Beseelten einen gewissen Ausgleich für die wirtschaftlich weniger günstige Lage zu bieten vermag. So stehen in der Tat, wie es einmal ausgedrückt wurde[1], „hohe Werte auf dem Spiele, wenn ihre materielle Lage es den gebildeten Ständen (insbesondere den höheren Beamten) nicht mehr erlaubt, den ideellen Anforderungen ihres Standes Genüge zu tun."

Welche Verluste der Staat dadurch erleidet, daß an sich für die Verwaltung geeignete Persönlichkeiten ihr fernbleiben oder ihr untreu werden, läßt sich nur vermuten, nicht aber statistisch nachweisen; wohl aber ist dies wenigstens stichprobenweise der Fall in Ansehung der beiden anderen Faktoren, seitdem der Regierungspräsident in Düsseldorf, Herr Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Kruse, im Sommer 1913 eine Erhebung über die persönlichen Verhältnisse aller bei der Königlichen Regierung in Düsseldorf und den ihr unterstellten Staats- und Kommunalbehörden beschäftigten höheren Beamten durchgeführt hat und das eingegangene Material von mir aufgearbeitet worden ist.

[1] Vgl. die nach der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" zitierende Nr. 122 der „Rhein.-Westf. Zeitung" vom 29. Januar 1913.

Die Erhebung erfolgte vermittels eines besonderen Fragebogens, der, soweit Staatsbeamte in Frage standen, von den Angehörigen der fünf Rangklassen und, soweit es sich um Kommunalbeamte handelte, von den besoldeten Bürgermeistern und Beigeordneten sowie denjenigen sonstigen höheren Beamten von Stadt- und Landgemeinden auszufüllen war, bei denen für die Erreichung ihres gegenwärtigen Amtes mindestens abgeschlossene Universitäts- oder sonstige Hochschulstudien gefordert worden waren. Hinsichtlich der Bürgermeister ist bei den nachfolgenden Vergleichen und Zusammenstellungen zu beachten, daß sie zum Teil (in kleinen Städten, in Landbürgermeistereien) ohne akademische Bildung, zum Teil aus dem Kreis der Subalternbeamten hervorgegangen sind. Im ganzen sind Angaben für 268 unmittelbare Staats- und 231 Kommunalbeamte[1], insgesamt also für 499 Personen eingegangen. Das Material bezieht sich hiernach zwar nur auf die höheren Beamten eines Regierungsbezirkes, erfaßt diese aber fast lückenlos und darf um so höher bewertet werden, als es sich einmal um den größten Bezirk des Staates handelt und zum anderen um etwas Neues, denn eine irgend wie ähnlich detaillierte Statistik über die persönlichen Verhältnisse der höheren Beamtenschaft, insbesondere der höheren Verwaltungsbeamten, liegt bislang nicht vor. Als ein für den Wert der Erhebung besonders glücklicher Umstand kommt noch hinzu, daß der Regierungsbezirk Düsseldorf auch gerade derjenige Teil nicht nur des Staates sondern auch des ganzen Reiches ist, in dem die Kommunalverwaltung ihre schnellste Blüte, ihre größte Bedeutung und stärkste Ausgestaltung genommen hat, ein Vergleich zwischen den Verhältnissen der unmittelbaren Staats- und der Kommunalbeamten hier also besonders naheliegt und interessant ist.

Allerdings wird bei diesem Vergleich nicht außer Acht gelassen werden dürfen, daß die Gehälter der Gemeindebeamten in

[1] Die 268 unmittelbaren Staatsbeamten setzen sich folgendermaßen zusammen: 68 Beamte (Präsidenten, Räte, Assessoren und diesen gleichgestellte Beamte) der Königl. Regierung in Düsseldorf, 11 Beamte der Einkommensteuerveranlagungskommissionen (Räte und Assessoren), 3 Beamte der Königl. Polizeidirektion Essen (in den übrigen Städten ist kommunale Polizei), 28 Beamte (Landräte und Assessoren) der Landratsämter, 27 Kreis- und Gerichtsärzte, 19 Kreistierärzte, 25 Baubeamte (Hochbau-, Meliorationsbau-, Hafenbaubeamte) außerhalb der Düsseldorffer Regierung, 29 Gewerbeaufsichtsbeamte (Räte, Inspektoren, Assessoren) außerhalb der Düsseldorfer Regierung, 18 Direktoren gewerblicher Lehranstalten, 5 Gefängnisdirektoren, 29 Kreisschulinspektoren und ihnen gleichgestellte Beamte, 6 Oberförster.

den verschiedenen Reichsteilen entsprechend den erheblichen Verschiedenheiten in den Teuerungsverhältnissen und in der ganzen Struktur der Kommunalverwaltung größere Unterschiedlichkeit aufweisen als diejenigen der Staatsbeamten. Ferner steht dem an sich wohl naheliegenden Gedanken, auch die Besoldungssteigerungen auf beiden Seiten im Laufe der Jahrzehnte einander gegenüberzustellen, die Erwägung entgegen, daß der Inhalt der kommunalen Beamtenstellungen sich mit der Entwicklung der deutschen Stadtverwaltung und dem Wachstum der Gemeinden namentlich in den letzten Dezennien ganz wesentlich verändert hat, während gleiches bei den Staatsstellungen nicht zutrifft. Bei Gegenüberstellung der Gehälter etwa des Regierungsrates an den Bezirksregierungen früher und jetzt handelt es sich um im wesentlichen die gleiche Stellung bei gestiegener Besoldung, also um eine Erhöhung der Bezüge für gleich gebliebene Leistungen. Bei den leitenden Gemeindebeamten liegen die Dinge völlig anders.

Der Düsseldorfer Oberbürgermeister nimmt beispielsweise heute eine Stellung ein, die von Grund aus verschieden ist von derjenigen seiner Amtsvorgänger etwa der 20er Jahre des vergangenen Jahrhunderts, wo man Mühe hatte, tüchtige Männer zu finden, denen sie begehrenswert erschien, oder in den 30er und 40er Jahren, wo sie lange Zeit provisorisch von einem beurlaubten Regierungssekretär verwaltet wurde. Die eingetretenen Erhöhungen der Besoldung für Wahrnehmung eines Amtes, das den gleichen Namen wie vor einem ganzen oder halben Jahrhundert trägt, sind darum ganz anders zu beurteilen, wie diejenigen der höheren Staatsbeamten. Das erhellt ohne weiteres aus folgenden Beispielen, wobei freilich nicht gesagt werden soll, daß die Aufbesserung hier nicht auch vielfach relativ umfänglicher gewesen ist als dort.

In Düsseldorf bezog der Oberbürgermeister im Jahre 1850[1]) 1600 Taler — sein Einkommen deckte sich also damals mit dem Endgehalt eines Regierungsrats —, wovon allerdings 400 Taler eine persönliche Zulage des Stellungsinhabers waren. 1860 ist die Besoldung einschließlich etwaiger persönlicher Zulagen auf 2000, 1870 auf 3000, 1880 auf 4000 Taler gleich 12000 Mk. gestiegen. Heute beträgt sie 25000 Mk., wozu noch die Dienstwohnung im pensionsberechtigten Werte von 6000 Mk. hinzukommt. In den 50er Jahren wurde an Stelle eines unbesoldeten ein besoldeter Beigeordneter angestellt Sein Gehalt betrug 500 Taler. Heute schwanken die

[1] Die Angaben sind Akten, Haushaltsvoranschlägen und einigen stadtgeschichtlichen Werken entnommen.

Gehälter der Düsseldorfer Beigeordneten, soweit sie nicht Techniker mit höheren Bezügen sind, je nach dem Dienstalter zwischen 6000 und 12000 Mark und bleiben damit noch wesentlich hinter der Gehaltsnormierung anderer, vergleichbarer Verwaltungen wie Frankfurt a. M. und Cöln zurück.

In der gleichen Zeit, also von Mitte des vergangenen Jahrhunderts bis zur Gegenwart sind gestiegen: die Bezüge des Oberbürgermeisters in Barmen (die Taler in Mark umgerechnet) von 4750 auf 21500 Mk.,[1]) in Aachen von 6000 auf 23000 Mk., in Elberfeld von 6000 auf 24000 Mk., in Essen von 2580 auf 25000 M., wozu noch Dienstwohnung tritt. Der Oberbürgermeister von Solingen bezog 1867 2400 Mk., 1913 außer der Dienstwohnung 15000 Mk.; derjenige von Bonn 1860 4200 Mk., 1913 21000 Mk. Die ältesten Angaben für besoldete Beigeordnete aus diesen Städten sind: Barmen 1864 und Elberfeld 1862 1000 Taler; Essen hat den ersten besoldeten Beigeordneten erst 1873 mit 4800 Mk. angestellt.

Eine wichtige Quelle für die gegenwärtigen Besoldungsverhältnisse der Magistratspersonen bietet, soweit die größeren preußischen Städte und Landgemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern in Frage kommen, der „Taschenkalender für Verwaltungsbeamte", herausgegeben von A. und E. Petersilie. Dieser gibt für alle diese Gemeinden in einer besonderen Übersicht die Namen jeder Magistratsperson (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Beigeordneter, Stadtrat usw.) nebst deren Besoldung einzeln und alljährlich an.

Zu einer übersichtlichen Darstellung verarbeitet wurde dieses Material für 1911 von Erich Petersilie in der Zeitschrift „Verwaltung und Statistik" (Jahrgang 1912, S. 47 und 74). Die wesentlichen Ergebnisse bietet die Tabelle auf S. 199, die P. noch durch eine zweite ergänzt, in der die verschiedenen Gruppen nach der Größe der Städte geschieden werden.

Der Autor versucht dann einen Vergleich mit den Gehältern der gleichstehenden Staatsbeamten zu ziehen, wobei er zu folgenden Ergebnissen gelangt, die wiedergegeben sein mögen, ohne daß sie damit ohne weiteres als völlig zutreffend anerkannt werden sollen:

„Die Oberbürgermeister der Großstädte wird man ihrer Stellung nach vielleicht den Regierungspräsidenten an die Seite stellen können, wiewohl ihre Tätigkeit natürlich eine ganz andere ist. Der Regierungspräsident kommt ausschließlich Dienstwohnung, einschließlich Zulage bis

[1] Dienstaufwandentschädigungen sind durchweg eingerechnet.

Die Besoldungen der Magistratsmitglieder in den preußischen Städten von mehr als 10000 Einw. (nach E. Petersilie)

Das Einkommen beträgt Mark	Oberbürgermeister und 1. Bürgermeister	2. Bürgermeister und 1. Beigeordneter	Stadträte, Beigeordnete, Senatoren, Ratsherren, Syndici, Kämmerer	Stadtbauräte	Stadtschulräte	Stadtforsträte	Magistratsmitglieder zusammen	Direktoren der städtischen Statistischen Ämter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
bis 3 000	—	—	1	—	—	—	1	—
über 3 000 = 4 000	—	1	3	—	—	—	4	—
= 4 000 = 5 000	1	12	4	3	—	—	20	1
= 5 000 = 6 000	2	27	21	12	—	—	62	3
= 6 000 = 7 000	13	28	18	11	1	1	72	3
= 7 000 = 8 000	20	36	45	23	—	—	124	9
= 8 000 = 9 000	64	16	65	23	8	2	178	4
= 9 000 = 10 000	45	18	30	19	3	1	116	3
= 10 000 = 11 000	25	12	29	6	3	1	76	—
= 11 000 = 12 000	20	8	38	10	2	1	79	—
= 12 000 = 13 000	7	7	8	10	—	—	32	—
= 13 000 = 14 000	13	3	13	4	1	—	34	—
= 14 000 = 15 000	11	12	9	6	3	—	41	—
= 15 000 = 16 000	4	3	5	—	—	—	12	—
= 16 000 = 17 000	10	—	2	3	—	—	15	—
= 17 000 = 18 000	11	—	2	—	—	—	13	—
= 18 000 = 19 000	3	—	—	—	—	—	3	—
= 19 000 = 20 000	6	3	—	2	—	—	11	—
= 20 000 = 21 000	3	—	—	—	—	—	3	—
= 21 000 = 22 000	2	—	—	—	—	—	2	—
= 22 000 = 23 000	5	—	—	—	—	—	5	—
= 23 000 = 24 000	3	—	—	—	—	—	3	—
= 24 000 = 25 000	2	—	—	—	—	—	2	—
= 26 000 = 27 000	3	—	—	—	—	—	3	—
= 27 000 = 28 000	1	—	—	—	—	—	1	—
= 28 000 = 29 000	1	—	—	—	—	—	1	—
= 29 000 = 30 000	2	—	—	—	—	—	2	—
36 000	2	—	—	—	—	—	2	—
Summa	279	186	293	132	21	6	917	23

16 000 Mk., die meisten Oberbürgermeister aber höher, oft beträchtlich. Die Oberbürgermeister der Städte von 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern kann man vielleicht am besten mit den Polizeipräsidenten vergleichen. Deren Gehalt ist verschieden bemessen. Die meisten kommen neben der Dienstwohnung, deren Wert je nach der Ortsklasse verschieden anzusetzen ist, bis 8500 oder 9000 Mk., der in Frankfurt a. M. bis 12 200 Mk., der in Berlin bis 16 000 Mk., die beiden letzteren einschließlich Stellenzulage. Man sieht, daß auch hier viele Bürgermeister erheblich höher besoldet sind selbst als der Berliner Polizeipräsident; höher als die übrigen stehen sie alle. Den Bürgermeistern der Städte von weniger als 50 000 Einwohnern wird man im allgemeinen die Stellung etwa eines Regierungsrats einräumen können. Dieser kommt einschließlich 600 Mk. Zulage bis 7800 Mk., wozu dann der Wohnungsgeldzuschuß je nach dem Dienstorte tritt. Die meisten gehören jedenfalls in die Stufe von 8000—9000 Mk. Diese Stufe ist auch bei den in Frage kommenden Bürgermeistern am stärksten besetzt, doch gibt es eine ganze Anzahl, die weit höher besoldet werden, verschiedene aber auch, deren Besoldung niedriger ist. Eine höhere Besoldung als die der Regierungsräte läßt sich ohne weiteres rechtfertigen, wenn man bedenkt, daß ein Bürgermeister meist recht erhebliche Repräsentationspflichten hat.

Von den zweiten Bürgermeistern wird man die der ganz großen Städte vielleicht dem vortragenden Rat an die Seite stellen dürfen. Dieser kommt einschließlich Wohnungsgeld als Rat 2. Klasse bis 13 180 Mk. Die meisten zweiten Bürgermeister der Städte von über 200 000 Einwohnern erhalten nach Ausweis der Tabelle höhere Besoldungen, auch bei verschiedenen der Städte von 100 000 bis unter 200 000 Einwohnern ist das der Fall. Die übrigen zweiten Bürgermeister wird man am besten wieder den Regierungsräten gleichstellen, allerdings wird man bei der untersten Gruppe der Städte nicht immer so weit gehen dürfen, da deren zweite Bürgermeister manchmal die Stelle bekleiden, ohne das zweite juristische Examen gemacht zu haben. Die Besoldungen dieser städtischen Beamten sind in vielen Fällen niedriger als die der Regierungsräte. Das mag zum Teil den eben erwähnten Grund haben, zum Teil liegt es aber jedenfalls auch daran, daß es sich hier öfter um noch junge Leute handelt, die später weiter kommen wollen und wohl auch meistens werden, so daß man sie eigentlich mit den jüngeren Regierungsräten vergleichen müßte.

Den Regierungsräten gleichstellen wird man mit wenigen Ausnahmen auch die Stadträte, deren Besoldung sehr ungleich ist. Die Großstädte zahlen meist erheblich mehr als ein Regierungsratsgehalt, die kleineren in der Regel weniger. Hinsichtlich der letzteren wird das eben von den zweiten Bürgermeistern Gesagte ebenfalls oftmals zutreffen, hinsichtlich der ganz großen Städte ist zu bemerken, daß in den Zahlen der betreffenden Tabellenspalte einige sehr hoch besoldete Kämmerer stecken, denen man eine höhere Stellung als die der Regierungsräte zuweisen müßte.

Die Stadtbauräte sind ohne weiteres mit den Regierungsbaumeistern, die in den großen Städten auch mit den Regierungs- und Bauräten zu vergleichen. Die Besoldung der letzteren ist die der Regierungsräte, die

ersteren erhalten 600 Mk. weniger, in der Regel wird also die Stufe von 8000—9000 Mk. in Frage kommen. Man sieht aus der Tabelle, daß die Mehrzahl der Stadtbauräte mehr erhält.

Das gleiche gilt von den Stadtschulräten, die den wie die Regierungsbaumeister besoldeten Oberlehrern gleichgestellt werden können. Einige sind indessen auch aus dem Stande der Gymnasialdirektoren oder Provinzialschulräte hervorgegangen und hätten auch im Staatsdienste eine etwas höhere Besoldung erhalten."

Eine Ergänzung zu diesen auf Preußen bezüglichen Daten hat für die Magistratsmitglieder der bayerischen Städte von mehr als 1000 Einwohnern Fichtl in der gleichen Zeitschrift (1912, S. 295), für die Bürgermeister von 72 kleineren Städten unter 10000 Einwohnern (aus der Provinz Sachsen und Herzogtum Anhalt) Bürgermeister Baecker-Schleusingen in einer vor einigen Jahren erschienenen Flugschrift: „Jedem das Seine" beigebracht. Nach Baecker hatten von 61 Bürgermeistern in Städten von weniger als 5000 Einwohnern an Gehalt einschließlich aller Nebeneinkünfte und der Mietsentschädigung: 12 bis 2400 Mk., 26 zwischen 2400 und 3000 Mk., 12 zwischen 3000 und 3600 Mk., 9 zwischen 3600 und 4200 Mk., nur 2 mehr. Von 11 Bürgermeistern in Städten von 5000 bis 10000 Einwohnern hatten ein Einkommen zwischen 3000 und 3600 Mk.: 2, zwischen 3600 und 4200 Mk.: 2, zwischen 4200 und 4800 Mk.: 3, zwischen 4800 und 5400 Mk.: 3, zwischen 5400 und 6000 Mk.: 1. Das Bild ist kein günstiges.

Alle diese zur Illustration des Verhältnisses zwischen Staats- und Gemeindebeamten im allgemeinen beigebrachten Angaben könnten eine Erweiterung noch erfahren durch eine Statistik, die auf Grund der Stellenausschreibungen in Kommunalfachblättern zu gewinnen wäre. Von deren Aufmachung für den vorliegenden Zweck ist aber abgesehen worden, da wesentlich neue Züge des Bildes davon kaum zu erwarten sind, auch der Gegenstand der weiteren Ausführungen ein anderer sein soll, nämlich speziell das Ergebnis der oben erwähnten Erhebung im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Tabelle I (auf S. 202 und 203) zeigt für die verschiedenen Gruppen der in Frage kommenden Beamten, wie groß einerseits die Besoldung, wie groß anderseits die zu erhaltende Familie ist[1].

Danach haben von den 499 höheren Staats- und Gemeindebeamten des Bezirks einschließlich des Wohnungsgeldes, der Einnahmen

[1] Die Größe der letzteren ist nach der Zahl der Kinder unter 14 Jahren unter Hinzuzählung der Frau (falls noch am Leben) bestimmt worden.

Tabelle I. **Besoldung und**

Beamtenstellung	Bei einer 4000 Mk. und weniger					4001 bis 5000 Mk.					5001 bis 6000 Mk.					6001 bis 7000 Mk.				
	sind Familienangehörige zu ernähren																			
	0	1	2 bis 3	4 bis 6	7 bis 9	0	1	2 bis 3	4 bis 6	7 bis 9	0	1	2 bis 3	4 bis 6	7 bis 9	0	1	2 bis 3	4 bis 6	7 bis 9
A. Unmittelbare Staatsbeamte																				
I. Juristische Beamte																				
1. Regierungspräsident und juristische Räte der Regierung	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	1	.	.	3	1	1	1	.
2. Landräte	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	3	.
3. Assessoren bei der Regierung	4	2	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Sonstige Assessoren	10	4	3	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.
5. Sonstige juristische Beamte	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	1	.	.	.
II. Technische, Schul- und Medizinalbeamte																				
1. Technische Räte, Bau-, Gewerbe- und Schulaufsichtsbeamte bei der Regierung	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.
2. Andere Bau-, Gewerbe- u. Schulaufsichtsbeamte sowie Leiter der gewerblichen Schulbehörden	6	4	2	1	.	3	1	9	1	.	5	4	5	5	.	.	1	3	3	1
3. Forstbeamte	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Medizinalräte und -beamte der Kgl. Regierung, Kreis- und Gerichtsärzte (einschl. Veterinärwesen)	2	3	4	.	1	2	.	.	2	.	.	1	2	1	.	.	2	.	.	.
5. Sonstige	2	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	3	1	.	.
Summe A	25	13	11	2	1	8	2	12	5	.	12	7	10	8	.	4	9	5	8	1
	52					27					37					27				
B. Kommunalbeamte																				
1. Magistratspersonen	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	2	3	.	.	4	4	3	.	.
2. Stadtassessoren und juristische Hilfsarbeiter	2	3	2	.	.	3	1	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.
3. Baubeamte und sonstige Techniker	2	1	1	1	.	3	1	7	1	.	2	4	5	1	.	4	2	5	1	.
4. Sonstige	8	2	3	.	.	2	5	7	.	.	4	3	5	2	.	2	5	4	2	.
Summe B	12	6	6	1		8	9	16	1		8	9	14	3	.	10	11	13	3	.
	25					34					34					37				

aus Nebenämtern und des Wertes etwaiger Naturalbezüge (wie Dienstwohnung usw.) eine Besoldung, in der aus der Zusammenstellung auf S. 204 ersichtlichen Höhe.

Die stärkst besetzten Gruppen sind bei den unmittelbaren Staatsbeamten diejenigen mit nicht mehr als 4000 Mk. Einkommen (im wesentlichen Assessoren und jüngere Beamte der Bau- und Medizinalverwaltung: 19 % der Gesamtzahl) sowie von 5001 bis 9000 Mk. (50 %). Bei

Familienlast

Besoldung von	7001 bis 8000 Mk.					8001 bis 9000 Mk.					9001 bis 10 000 Mk.					10 001 bis 15 000 Mk.					über 15 000 Mk.						Insgesamt						Summe
(Frau und Kinder unter 18 Jahren)																																
0	1	2 bis 3	4 bis 6	7 bis 9		0	1	2 bis 3	4 bis 6	7 bis 9	0	1	2 bis 3	4 bis 6	7 bis 9	0	1	2 bis 3	4 bis 6	7 bis 9		0	1	2 bis 3	4 bis 6	7 bis 9	10	0	1	2 bis 3	4 bis 6	7 bis 9	10	
3	2	.	.	.		3	1	1	1	.	1	1	3	2	.	.	1	.	1	.		.	.	.	.	.		12	6	6	6	.	.	30
.	2	2	1	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	1	2	2	3	6	1	1	15
.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	4	3	2	.	.	.	9
.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	11	5	4	.	.	.	20
1	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.		.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	.	.	7
.	.	2	2	.		.	4	1	1	.	1	3	.	.	.	.	1	.	.	.		.	.	.	.	.	.	3	9	4	4	.	.	20
2	4	7	1	.		1	5	7	1	.	1	.	3	1	2	1	2	2	2	.		.	.	.	.	.	.	19	21	38	15	3	.	96
.	.	.	1	.		.	.	.	1	1	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.		.	.	.	.	.	.	1	.	3	2	2	.	8
.	2	1	1	.		1	.	2	.	.	.	2	1	5	.	1	1	3	1	.		1	3	3	1	.	.	7	14	16	11	1	.	49
1	.	1	.	.		.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	5	4	3	2	.	.	14
7	10	13	6	1		5	11	11	5	1	3	6	8	8	3	2	5	5	6	.		1	3	3	1	.	1	67	66	79	48	7	1	268
37						33					28					18						9						268						
.	1	4	3	.		5	4	4	2	.	.	2	7	3	.	2	5	7	11	.		.	3	5	4	.	.	13	23	33	23	.	.	92
.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	5	4	6	.	.	.	15
1	2	1	1	.		.	.	1	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	12	12	21	6	.	.	51
.	2	5	2	.		.	.	2	.	.	1	1	1	.	.	.	1	2	.	.		.	.	2	.	.	.	17	19	31	6	.	.	73
1	5	10	6	.		5	4	7	2	.	1	5	9	4	.	2	6	9	11	.		.	3	7	4	.	.	47	58	91	35	.	.	231
22						18					19					28						14						231						

den Kommunalbeamten ist die untere Gruppe verhältnismäßig schwächer vertreten (11 %); wesentlich stärker dagegen einerseits die Schicht von 4001 bis 7000 Mk. (46 % gegen 34 %), wozu namentlich die Bürgermeister sowie die nicht juristisch vorgebildeten höheren Beamten der kleineren Städte und Landbürgermeistereien das Gros stellen, anderseits die beiden höchsten Gruppen mit über 10 000 Mk. Gehalt (18 % gegen 10 %), in die eine Reihe von Oberbürgermeistern,

	Unmittelbare Staatsbeamte	Kommunalbeamte
4 000 Mark und weniger	52 = 19 %	25 = 11 %
4 001— 5 000 Mark	27 = 10 %	34 = 15 %
5 001— 6 000 „	37 = 14 %	34 = 15 %
6 001— 7 000 „	27 = 10 %	37 = 16 %
7 001— 8 000 „	37 = 14 %	22 = 10 %
8 001— 9 000 „	33 = 12 %	18 = 8 %
9 001—10 000 „	28 = 10 %	19 = 8 %
10 001—15 000 „	18 = 7 %	28 = 12 %
über 15 000 „	9 = 3 %	14 = 6 %
insgesamt	268 = 100 %	231 = 100 %

mehrere Beigeordnete der größeren Städte und einige wenige sonstige Herren (Stadtärzte u. dgl.) gehören.

Keine Familienangehörigen zu ernähren haben von den 268 unmittelbaren Staatsbeamten 67, von den 231 Gemeindebeamten 47, was — vgl. Tabelle II auf S. 205 — im wesentlichen mit ledigem Stande (außer den Ledigen kommen nur Geschiedene und Verwitwete, die Kinder unter 18 Jahren nicht oder nicht mehr haben, in Betracht) zusammenfällt. —

Daß der absolute wie relative Anteil dieser Personen ohne Familienlast bei den unmittelbaren Staatsbeamten erheblicher ist als bei den Kommunalbeamten, wird zum Teil mit höheren Standesansprüchen, die die Gründung einer Familie erschweren, zum Teil auch damit zusammenhängen, daß die Beamten der Kommunalverwaltung öfter in einem jüngeren Lebensalter in einigermaßen auskömmliche Stellungen gelangen als die unmittelbaren Staatsbeamten. Es ist zu berücksichtigen, daß zu den „Magistratspersonen" die Landbürgermeister und Bürgermeister kleinerer Städte eine immerhin beträchtliche Zahl stellen. Von dem Rest der unmittelbaren Staatsbeamten hatten zu ernähren:

1 Familienangehörige(n)	66
2 oder 3 „	79
4 bis 6 „	48
7 u. mehr „	8

Das Maximum sind zehn zu ernährende Familienangehörige in einem Falle der höchsten Besoldungsgruppe.

Von den Kommunalbeamten mit Familienlast haben zu ernähren:

1 Familienangehörige(n)	58
2 oder 3 „	91
4 bis 6 „	35

Tabelle II. **Zivilstand, Alter der Ledigen, Alter bei der Eheschließung der Verheirateten**

Beamtenstellung	a. ledig					ins-	b. verheiratet od. verheiratet gewesen						ins-	Summe
	Lebensjahre					ge-	Alter zur Zeit der Eheschließung						ge-	a + b
	20/25	25/30	30/40	40/50	50/60	samt a	20/25	25/30	30/35	35/40	40/45	45/50	samt b	
A. Unmittelbare Staatsbeamte														
I. Juristische Beamte														
1. Regierungspräsident und juristische Räte der Kgl. Regierung	—	—	2	4	5	11	—	8	5	3	3	—	19	30
2. Landräte	—	—	1	—	—	1	—	6	6	1	1	—	14	15
3. Assessoren bei der Regierung	—	1	3	—	—	4	—	3	2	—	—	—	5	9
4. Sonstige Assessoren	1	7	4	—	—	12	1	4	3	—	—	—	8	20
5. Sonstige juristische Beamte	—	—	1	1	1	3	—	1	2	—	1	—	4	7
II. Technische, Schul- und Medizinalbeamte														
1. Technische Räte, Bau-, Gewerbe- u. Schulaufsichtsbeamte bei der Regierung	—	1	1	—	1	3	—	11	5	—	1	—	17	20
2. Andere Bau-, Gewerbe- und Schulaufsichtsbeamte sowie Leiter d. gewerbl. Schulbehörden	—	—	12	4	2	18	5	31	32	7	3	—	78	96
3. Forstbeamte	—	—	1	—	—	1	—	1	4	—	2	—	7	8
4. Medizinalräte u. -beamte der Kgl. Regierung, Kreis- u. Gerichtsärzte (einschl. Veterinärwesen)	—	—	4	—	1	5	4	14	13	9	3	1	44	49
5. Sonstige	1	—	1	1	—	3	—	7	3	—	1	—	11	14
Summe A	2	9	30	10	10	61	10	86	75	20	15	1	207	268
			61						207					
B. Kommunalbeamte														
1. Magistratspersonen	—	—	11	1	—	12	3	44	28	4	1	—	79	92
2. Stadtassessoren und juristische Hilfsarbeiter	—	2	3	—	—	5	—	7	3	—	—	—	10	15
3. Baubeamte und sonstige Techniker	—	—	9	2	—	11	1	19	15	3	2	—	40	51
4. Sonstige	—	3	12	1	1	17	8	26	19	—	3	—	56	73
Summe B	—	5	35	4	1	45	12	96	65	7	6	—	185	231
			45						185					

Eine Gegenüberstellung der beiden Reihen ergibt, daß die Familien ohne Kinder (1 zu ernährender Familienangehöriger, als welcher im allgemeinen die Frau in Betracht kommt) hier wie dort in der Gesamtzahl der Verheirateten mit ziemlich gleichen Verhältnissen vertreten sind, daß aber im übrigen bei den Kommunalbeamten das Schwergewicht stärker als bei den unmittelbaren Staatsbeamten in der Gruppe mit 2 und 3 Familienangehörigen liegt; mehr als deren 6 finden sich überhaupt nicht. Unter den Familien mit Kindern überhaupt stehen also die Kommunalbeamten zurück. Dies wird darauf zurückzuführen sein, daß, *wenn* ein höherer Staatsbeamter heiratet, in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen Privatvermögen eine Basis bietet, die *innerhalb* der Familie ein Anwachsen der zu Ernährenden häufiger gestattet als bei den Kommunalbeamten. Dazu aber kommt wohl auch, daß jene im Generaldurchschnitt ein höheres Dienstalter haben als diese; und daß im allgemeinen die Zahl der zu ernährenden Familie mit der Besoldungshöhe wächst, ist leichtverständlich, denn im Normalfalle nimmt die Zahl der Kinder im Laufe der Zeit ebenso zu wie die Höhe der Besoldung. Auffällig freilich bleibt das Vorhandensein verhältnismäßig zahlreicher Kinder auch in den niedrigen Besoldungsgruppen namentlich der unmittelbaren Staatsbeamten. Hier bieten zweifellos günstige Vermögensverhältnisse den Schlüssel. Ebensowenig wie in diesem Falle die Besoldung zum Unterhalt der Familie ausreicht, muß dies eben auch in all den anderen zahlreichen Fällen zutreffen, in denen die Zahl der Familienangehörigen über diejenige hinausgeht, die auch bei höherer Besoldung standesgemäß unterhalten werden kann.

Vier und mehr Familienangehörige, d. h. also einschließlich eines Dienstmädchens und des Beamten selbst einen Hausstand von 6 und mehr Köpfen aus einer Besoldung von 7000, ja auch 8 bis 9000 Mk. zu erhalten, ist für den höheren Staatsbeamten, der entweder am Sitze der Regierung oder in einer Kreisstadt sitzt, bei den Ansprüchen des Standes gemeinhin unmöglich. Eher, freilich (vgl. das oben beigebrachte Beispiel des „mittelbürgerlichen Haushalts") auch nicht ohne Schwierigkeiten, wird dies solchen Kommunalbeamten möglich sein, die an kleineren Plätzen mit billigeren Lebensverhältnissen ihres Amtes walten. In die Augen fallende Unterschiede zwischen den verschiedenen Kategorien innerhalb der beiden Hauptgruppen, etwa so, daß die Verhältnisse der juristischen Beamten sich von den technischen nach dieser oder jener Richtung wesentlich abhöben, lassen sich nicht erkennen.

Die Tatsache des Fehlens von Familienangehörigen erfährt die rechte Beleuchtung aber erst, wenn das Alter der betreffenden Beamten berücksichtigt wird.

Tabelle II scheidet darum zunächst die ledigen Beamten nach ihrem gegenwärtigen Alter, gleichzeitig die verheirateten oder verheiratet gewesenen nach dem Alter zur Zeit der Eheschließung. Danach sind alt von den ledigen:

	unmittelbaren Staatsbeamten	Kommunalbeamten
20—25 Jahre	2 = 3 %	0 = 0 %
25—30 "	9 = 15 %	5 = 11 %
30—40 "	30 = 49 %	35 = 78 %
40—50 "	10 = 16 %	4 = 9 %
50—60 "	10 = 16 %	1 = 2 %
	61[1] = 100 %	45[2] = 100 %

Nimmt man als Normalalter für die Eheschließung 30 Jahre an, so sind von den höheren Staatsbeamten des Regierungsbezirks 50 gleich einem runden Fünftel der Gesamtheit, von den höheren Kommunalbeamten 40 gleich einem guten Sechstel überfällig; das Verhältnis neigt sich also zugunsten der letzteren, wennschon es auch bei ihnen noch groß genug ist. Noch schärfer aber tritt die Differenzierung zutage, wenn als Altersgrenze die Vollendung des 40. Lebensjahres angenommen wird. Junggesellen, die diese Grenze überschritten haben, finden sich dort 20, hier nur 5, und besonders auffällig ist ihre große Zahl unter den juristischen Räten der Regierung: von insgesamt 29 Regierungsräten sind nicht weniger als 9, d. h. fast ein Drittel, Junggesellen im Alter von 40 und mehr, darunter 5 im Alter von über 50 Jahren.

Auch bei den Verheirateten sind Unterschiede zwischen den beiden Gruppen zu erkennen. Im Alter von 20 bis 25 Jahren haben von den überhaupt verheirateten oder verheiratet gewesenen Herren in der Gruppe A 10, in der Gruppe B dagegen 12 geheiratet; im Alter von 25 bis 30 Jahren in Gruppe A 86, in Gruppe B dagegen 96. Von da ab kehrt sich das Verhältnis um. Im Alter von 30 bis 35 Jahren ehelichten in Gruppe A 75, in Gruppe B 65; im Alter von 35 bis 40 Jahren in Gruppe A 20, in Gruppe B 7; von 40 bis 50 Jahren in Gruppe A 16, in Gruppe B 6. Die

[1] Die Gesamtzahl derer ohne zu ernährende Familienangehörige stellte sich nach Tabelle I auf 67.

[2] auf 47.

Hinausschiebung der Eheschließung bei den höheren Regierungsbeamten wird hier besonders deutlich. Das Eheschließungsalter der Gemeindebeamten dagegen hebt sich nicht allzusehr über den Generaldurchschnitt der männlichen Bevölkerung überhaupt. Als solcher ist 1912 (vgl. Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat 1913, S. 39) ein Durchschnittsalter von 28,9 Jahren ermittelt worden. Etwa die Hälfte der in Frage stehenden Kommunalbeamten mag früher, etwa die Hälfte später geheiratet haben.

Aus denselben Gründen, aus denen die Eheschließung sich verzögert, vermindert sich innerhalb der Ehe die Zahl der Kinder. Hierfür bietet Tabelle III das Beweismaterial. In ihr werden die Kinderzahlen in drei Generationen gegenübergestellt, nämlich diejenigen der in Frage stehenden Beamten, ihrer Väter und Großväter. Nur die ehelichen Kinder sind berücksichtigt, aber im Gegensatz zur Tabelle I natürlich nicht nur diejenigen, die gegenwärtig noch zu ernähren, d. h. am Leben und nach der dafür angenommenen Grenze nicht über 18 Jahre alt sind, sondern die Kinder jedes Alters und auch die bereits verstorbenen.

Von 393 verheirateten höheren Beamten — der Übersichtlichkeit halber sind hier Staats- und Kommunalbeamte zusammengezogen — haben nur 33 mehr Kinder als ihre Väter und 32 ebensoviel, der Rest von 328 aber weniger. Im übrigen läßt sich aus den einzelnen Angaben der Tabelle III folgende Gegenüberstellung ableiten, die eines Kommentars nicht bedarf:

Es besitzen (bzw. besaßen):

	Von den verheirateten höheren Beamten der Gegenwart	von ihren Vätern	von ihren Großvätern
0 Kinder	93	—	—
1—2 „	155	60	71
3—4 „	103	115	113
5—6 „	35	100	127
7—9 „	6	77	57
10 u. mehr Kinder	1	41	25
Summa	393	393	393

Während von den gegenwärtigen höheren Beamten in unmittelbarem Staats- und Gemeindedienst nur 7 mehr als 6 eheliche Kinder haben (bzw., falls Kinder verstorben, hatten) und das Maximum in einem einzigen Falle mit 10 erreicht wird, sind unter ihren 393 Vätern nicht weniger als 118 und unter ihren Großvätern wenigstens 82 mit mehr als 6 Kindern gewesen. In der Gruppe „10 und mehr Kinder" finden sich von jenen 41, von diesen 25. In einem Falle hier wie dort wird selbst die Zahl von 15 noch überschritten.

Tabelle III. **Zahl der ehelichen Kinder (einschl. der verstorbenen) der verheirateten Beamten, ihrer Väter u. Großväter**

Kinderzahl des Großvaters	Kinderzahl des Beamten: 0					1					2					3					4					5				
	Kinderzahl des Vaters: 1–2	3–4	5–6	7–9	10 u. mehr	1–2	3–4	5–6	7–9	10 u. mehr	1–2	3–4	5–6	7–9	10 u. mehr	1–2	3–4	5–6	7–9	10 u. mehr	1–2	3–4	5–6	7–9	10 u. mehr	1–2	3–4	5–6	7–9	10 u. mehr
1–2	4	5	2	3	1	4	3	3	3	.	4	4	8	1	.	1	5	1	1	4	.	2	3	2	.	.	.	1	.	.
3–4	9	9	6	5	.	4	6	7	4	2	5	9	2	4	3	1	5	6	4	2	.	3	2	3	1	.	4	1	2	.
5–6	3	8	9	7	4	1	3	7	3	4	6	10	6	4	3	2	8	7	5	4	.	3	5	2	2	3	2	1	1	2
7–9	4	5	2	3	.	4	1	3	1	1	.	5	4	3	.	1	1	1	1	.	.	1	3	3	1	.	.	1	2	1
10 u. mehr	2	.	1	1	.	.	.	1	.	2	.	4	1	2	.	.	.	3	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	2	.
	22	27	20	19	5	13	13	21	11	9	15	32	21	14	6	5	19	18	11	10		11	15	10	4	3	6	4	7	3
	93					67					88					63					40					23				

(Fortsetzung.)

Kinderzahl des Großvaters	Kinderzahl des Beamten: 6					7					8					9					10	Insgesamt					Überhaupt
	Kinderzahl des Vaters: 1–2	3–4	5–6	7–9	10 u. mehr	1–2	3–4	5–6	7–9	10 u. mehr	1–2	3–4	5–6	7–9	10 u. mehr	1–2	3–4	5–6	7–9	10 u. mehr	10 u. mehr	1–2	3–4	5–6	7–9	10 u. mehr	
1–2	.	2	1	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	21	19	12	6	71
3–4	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19	39	24	22	9	113
5–6	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	34	35	24	19	127
7–9	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	1	10	14	14	14	5	57
10 u. mehr	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.		3	7	8	5	2	25
	1	6	1	3	1		.		1	1	1			1	1	.	1	.	.	.	1	60	115	100	77	41	393
	12					2					3					1					1	393					

Tabelle IV. **Beruf der**

Stellung des Beamten	Beruf, den die Kinder männlich				
	In Vorbereitung zum Beruf des Vaters[1]	In Vorbereitung zu anderen Berufen	höherer Reichs- od. Staatsdienst	Heeresdienst	Freie akademische Berufe
A. Unmittelbare Staatsbeamte					
I. Juristische Beamte					
1. Regierungspräsident und juristische Räte der Regierung	—	—	2	2	—
2. Landräte	—	3	1	1	—
3. Assessoren bei der Regierung	—	—	—	—	—
4. Sonstige Assessoren	—	—	—	—	—
5. Sonstige juristische Beamte	—	2	—	—	—
II. Technische, Schul- und Medizinalbeamte					
1. Technische Räte, Bau-, Gewerbe- und Schulaufsichtsbeamte bei d. Regierung	—	5	1	1	—
2. Andere Bau-, Gewerbe- und Schulaufsichtsbeamte sowie Leiter der gewerblichen Schulbehörden	—	6	—	1	—
3. Forstbeamte	—	—	—	—	—
4. Medizinalräte und -beamte der Regierung, Kreis- u. Gerichtsärzte (einschl. Veterinärwesen)	3	5	1	2	2
5. Sonstige	1	2	2	2	—
Summe A	4	23	7	9	2
					58
B. Kommunalbeamte					
1. Magistratspersonen	—	2	1	1	—
2. Stadtassessoren und juristische Hilfsarbeiter	—	—	—	—	—
3. Baubeamte und sonstige Techniker	1	1	—	—	—
4. Sonstige	2	5	1	2	—
Summe B	3	8	2	3	—
					22

Allerdings ist das Bild der Tabelle III insofern zu Ungunsten der gegenwärtigen Generation verschoben, als bei Vätern und Großvätern die bis zum Schlusse des Lebens erreichte Kinderzahl zur Nachweisung gelangt, während bei den zurzeit lebenden Beamten eine Erhöhung der Zahl bis zu ihrem Tode natürlich noch mannigfach in Frage kommt. Aber selbst, wenn es möglich wäre, der gegen-

[1] Gleiches Studium wie dasjenige des Vaters.

Kinder

ergriffen haben oder zu ergreifen gedenken										
				weiblich						
Handel und Gewerbe	Kunst	Landwirtschaft	Summe a	Krankenpflege	Lehrtätigkeit	Studium	Kunst	Sonstiges	Summe b	Zusammen a + b
1	—	1	6	1	—	—	—	1	2	8
—	—	1	6	—	—	—	1	—	1	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0
—	—	—	—	—	1	—	—	1	2	2
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
2	—	—	9	—	2	—	1	—	3	12
—	3	1	11	—	4	1	4	1	10	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0
1	—	—	14	—	2	—	—	2	4	18
3	—	—	10	—	2	—	—	1	3	13
7	3	3	58	1	11	1	6	6	25	83
						25				
3	—	2	9	—	1	—	—	2	3	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0
—	—	—	2	—	1	—	—	—	1	3
1	—	—	11	—	—	1	—	—	1	12
4	—	2	22	—	2	1	—	2	5	27
						5				

wärtigen Generation auch alle noch zu erwartenden Kinder zugute zu rechnen, würde sie doch ganz erheblich schlechter abschneiden als ihre Vorfahren. Dies erhellt, wenn zum Ausgleich jener Verschiedenheit im einzelnen festgestellt wird, wie lange die Ehe bei den verschiedenen Beamten schon dauert und wieviel Kinder in dieser Zeit zum Leben gekommen sind.

Nimmt man (sehr bescheiden!) als Norm an, daß im Interesse einigermaßen gesunder Fortpflanzung des Volkes im ganzen und in

seinen einzelnen Schichten jede Ehe 3 Kindern das Leben schenken muß[1], so läßt sich aus dem vorliegenden Material feststellen, daß hinter dieser Norm zurückbleiben, d. h. weniger als 3 Kinder ins Leben gesetzt haben, unter den Ehen, die bislang gedauert haben:

	bei den unmittelbaren Staatsbeamten	bei den Kommunalbeamten
1— 5 Jahre	39	52
5—10 =	22	39
10—15 =	18	21
15—20 =	15	4
20—25 =	14	10
25—30 =	3	5
über 30 =	4	2
insgesamt	133[2]	115[2]

Unter all den geschilderten Verhältnissen kann es schließlich nicht wundernehmen, daß zahlreiche höhere Beamte sich davor scheuen, ihre Kinder den gleichen Beruf ergreifen zu lassen, und auch die Kinder selbst in erheblicherer Zahl geneigt sind, in anderen Berufen sich soziale Stellung und wirtschaftliche Position zu erringen.

Tabelle IV gibt für diejenigen Kinder der fraglichen Beamten, die bereits einen Beruf ergriffen haben oder in Vorbereitung dazu sind, an, um welchen Beruf es sich handelt, und zwar sind die Studierenden dabei dann als „in Vorbereitung zum Berufe des Vaters" bezeichnet worden, wenn sie das gleiche Studium wie einst der Vater betreiben. Das Material ist zwar, weil es sich um nicht allzu viele Fälle handelt — im ganzen werden 80 Söhne und 30 Töchter nachgewiesen —, ziemlich spärlich[3]. Immerhin gibt es einen Fingerzeig für die Erkenntnis der obwaltenden Tendenzen:

Von 14 nachgewiesenen Söhnen zunächst der juristischen Beamten im unmittelbaren Staatsdienst haben sich nur 3 wieder der Beamtenlaufbahn gewidmet; 3 sind Offiziere; 3 stehen in einem bürgerlichen Berufe (Handel, Gewerbe und Landwirtschaft), 3 noch

[1] Unter Zugrundelegung der gegenwärtigen preußischen Zahlen für eheliche Lebendgeburten, vorhandene Ehen und Ehedauer ergibt sich in Ansehung der gesamten Bevölkerung ein Durchschnitt von rund 4 Kindern.

[2] Die Summe der beiden Spalten ergibt 248 = 93 + 67 + 88 (vgl. Tabelle III).

[3] Die entsprechende Frage ist in den Fragebogen offenbar mehrfach nur unvollständig beantwortet worden.

in Berufsvorbereitung, die sie aber jedenfalls nicht auf das gleiche Feld wie den Vater führen wird. Bei den 44 Söhnen der übrigen unmittelbaren höheren Staatsbeamten ist die Sachlage insofern etwas günstiger, als wenigstens 4 das gleiche Studium wie der Vater betreiben (davon allein 3 Mediziner); 4 sind höhere Reichs- oder Staatsbeamte, 6 Offiziere; 2 stehen in freien akademischen, 3 in künstlerischen, 7 in sonstigen bürgerlichen Berufen, 18 in Vorbereitung auf einen anderen als den vom Vater ausgeübten Beruf.

In Ansehung der Gemeindebeamten liegen die Dinge insofern etwas anders, als hier die Wege zum Amte des Vaters viel verschiedener gestaltbar sind, als im unmittelbaren Staatsdienste. Immerhin ist auch hier ein gewisser Abgang vom Berufe des Vaters nicht zu verkennen: von 22 Söhnen studieren 3 das gleiche Fach wie der Vater, 8 stehen in der Vorbereitung zu einem anderen Berufe; 2 sind höhere Reichs- oder Staatsbeamte, 3 Offiziere, und 6 gehen einem bürgerlichen Berufe nach.

Hinsichtlich der Töchter sei nur nachrichtlich angemerkt, daß bei unter 30 in Betracht kommenden 1 Krankenpflegerin, 13 Lehrerinnen, 2 Studentinnen, 6 Kunstbeflissene und 8 Angehörige sonstiger Berufe zu finden sind.

Dieser Statistik über den Beruf der Kinder sind die Tabellen V 1 und 2 gegenüberzustellen, welche die Berufe der Väter und der Großväter (väterlicherseits) der heutigen höheren Beamten nachweisen. Diese Tabellen dürfen gleichzeitig wohl auch an sich Interesse beanspruchen als ein Beitrag zur Beantwortung der Frage, aus welchen Kreisen sich heute unsere höheren Staats- und Kommunalbeamten rekrutieren.

Unter den insgesamt 268 unmittelbaren Staatsbeamten (Tabelle V 1) sind 11, die in der zum mindesten schon dritten Generation (hinsichtlich der früheren Generationen fehlt das Material), höhere Staatsverwaltungsbeamte sind. Werden zu den höheren Beamten auch die Gemeindebeamten in leitender Stellung, die Richter, Geistlichen und akademisch gebildeten Lehrer hinzugezählt, so erhöht sich die Zahl auf 31; werden weiter noch hinzugezählt die Fälle, in denen Vater oder Großvater Offiziere, mittlere oder untere Verwaltungsbeamte, sonstige Zivil- oder Militärbeamte oder Lehrer ohne akademische Bildung gewesen sind, so ergibt sich, daß von insgesamt 268 höheren Beamten immerhin nicht weniger als 63, also fast ein Viertel, die bereits dritte Generation im Staatsdienste im weiteren Sinne repräsentieren. Besonders bemerkenswert ist dabei der Auf-

Tabelle V, 1. **Beruf des Vaters und Großvaters (väter-**

Beruf des Beamten	Beruf des Vaters	Beruf des: Reichs- und Staatsbeamter höherer	mittlerer	unterer	Kommunalbeamter höherer	mittlerer	Richterlicher Beamter	Geistlicher	Lehrer mit akademische(r) Vorbildung	Lehrer ohne akademische(r) Vorbildung
I. Höherer unmittelbarer Staatsbeamter	Reichs- u. Staatsbeamter höherer	**11**	1	.	1	.	3	2	2	1
	Reichs- u. Staatsbeamter mittlerer	1	**1**	.	.	1	.	.	.	1
	Reichs- u. Staatsbeamter unterer	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kommunalbeamter höherer	2	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kommunalbeamter mittlerer	.	.	.	1	.	.	.	.	.
	Richterlicher Beamter	.	.	.	.	.	**3**	2	2	.
	Geistlicher	1	.	.	.	.	.	**1**	.	1
	Lehrer mit akademische(r) Vorbildung	.	.	2	.	.	.	.	.	1
	Lehrer ohne akademische(r) Vorbildung	.	.	1	.	.	.	.	.	4
	Offizier	2	.	.	.	.	.	.	.	.
	Sonstiger Militär- und Zivilbeamter	2	1	.	.	.	.	.	.	2
	Freie akademische Berufe	1	2	.	.	.	.	.	.	.
	Künstler, Schriftsteller u. Journalist	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gewerbe- und Handeltreibender	2	2	.	.	.	1	1	.	2
	Handwerker	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Arbeiter	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Landwirt selbständiger	1	.	.	.	.	.	1	.	.
	Landwirt unselbständiger	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rentner und Privatier	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Unbekannt	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Insgesamt	25	7	3	2	1	7	7	4	12

Anmerkung. Durch fetten Druck hervorgehoben sind die Zahlen derjenigen Fälle, gerahmten Zahlen bezeichnen die Fälle, in denen der gegenwärtige Beamte bereits die (min-

stieg aus Lehrerfamilien. In 4 Fällen war der Vater des heutigen höheren Staatsbeamten ebenso wie der Großvater Mittelschul- oder Volksschullehrer, in 1 Fall der Großvater Unterbeamter und der Vater Volksschullehrer, in 1 Fall der Vater mittlerer Beamter und der Großvater Volksschullehrer; in 3 Fällen war bereits der Vater aus dem Lehrerhaus heraus in eine akademische Laufbahn eingetreten.

Um erst die zweite Beamtengeneration handelt es sich in weiteren 67 Fällen, also ein zweites Viertel, in denen zwar der Vater schon im Staatsdienste — sei es als Verwaltungsbeamter, sei es als Richter, Geistlicher, Lehrer, Offizier oder in sonstigem Militär- oder Zivilamte — gestanden hat, selbst aber aus einem Nichtbeamtenhause stammte; und zwar war hier der Großvater in

licherseits) der unmittelbaren Staatsbeamten

Großvaters											
Offizier	Sonstiger Militär- od. Zivilbeamter	Freie akademische Berufe	Künstler, Schriftsteller u. Journalist	Gewerbe- und Handeltreibender	Handwerker	Arbeiter	Landwirt selbständiger	Landwirt unselbständiger	Rentner und Privatier	Unbekannt	Summe
1	2	.	.	6	2	.	8	.	.	1	41
.	.	1	.	2	1	.	4	1	.	1	14
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2
.	.	1	.	2	.	.	1	.	.	.	6
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	4	1	.	1	.	.	.	9
.	.	.	.	4	3	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	2	1	.	7	.	1	.	16
3	.	.	.	1	.	.	3	.	.	.	9
2	**1**	.	.	1	1	.	2	.	.	.	12
.	.	**3**	.	1	.	.	2	.	.	.	9
.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	2
1	.	3	.	**36**	1	1	12	2	2	1	67
.	.	.	.	2	**5**	.	2	.	.	1	11
.	.	.	.	.	.	**1**	.	.	.	.	1
.	.	.	.	2	.	.	**35**	.	1	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	2	.	3	.	**1**	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	4	8	.	67	18	2	82	3	5	4	268

in denen Vater und Großvater die gleichen Berufe hatten. Die von den starken Linien eindestens) dritte Generation im öffentlichen Dienst repräsentiert.

2 Fällen Angehöriger der freien akademischen Berufe (Arzt, Rechtsanwalt), in 24 Fällen Gewerbe- oder Handeltreibender, in 9 Fällen Handwerker, in 28 Fällen selbständiger, in 1 Falle unselbständiger Landwirt, in 1 Falle Rentier, während in 2 Fällen eine Angabe nicht vorliegt.

Die Väter von 127 unmittelbaren Staatsbeamten schließlich gehörten bürgerlichen Berufen, diejenigen von 11 freien akademischen oder künstlerischen Berufen an. Das Schwergewicht liegt dabei bei den Gewerbe-, Handel- und Landwirtschafttreibenden, und zwar darunter in 36 Fällen so, daß sowohl Vater wie auch Großvater Gewerbe- und Handeltreibende und in 35 Fällen so, daß beide selbständige Landwirte waren. Als bemerkenswerter Einzelfall mag hervorgehoben werden, daß einer der höheren unmittelbaren Staats-

Tabelle V, 2. **Beruf des Vaters und Großvaters (väter-**

Beruf des Beamten	Beruf des Vaters	Beruf des: Reichs- und Staatsbeamter höherer	mittlerer	unterer	Kommunalbeamter höherer	mittlerer	Richterlicher Beamter	Geistlicher	Lehrer mit akademische(r) Bildung	Lehrer ohne akademische(r) Bildung
II. Höherer Kommunalbeamter	Reichs- u. Staatsbeamter: höherer	**4**	1	.	.	.	1	1	.	.
	Reichs- u. Staatsbeamter: mittlerer	.	**1**	.	1	.	.	.	.	.
	Reichs- u. Staatsbeamter: unterer	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kommunalbeamter: höherer	1	.	.	**1**	.	1	.	.	.
	Kommunalbeamter: mittlerer	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Richterlicher Beamter	2	.	.	.	.	**1**	.	.	.
	Geistlicher	.	.	.	.	.	.	**5**	1	.
	Lehrer: mit akademische(r) Vorbildung	2	1	.	.	.	.	2	**3**	2
	Lehrer: ohne Vorbildung	.	.	.	.	.	.	.	.	**1**
	Offizier	.	.	.	1	.	.	.	.	.
	Sonstiger Militär- und Zivilbeamter	2	1	.	.	.	.	2	.	.
	Freie akademische Berufe	1	.	.	.	.	.	2	.	.
	Künstler, Schriftsteller u. Journalist	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gewerbe- und Handeltreibender	1	1	.	2	1	.	3	.	2
	Handwerker	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Arbeiter	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Landwirt: selbständiger	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Landwirt: unselbständiger	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rentner und Privatier	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Unbekannt	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Insgesamt	13	5	.	5	1	3	15	4	5

Anmerkung. Durch fetten Druck hervorgehoben sind die Zahlen derjenigen Fälle, gerahmten Zahlen bezeichnen die Fälle, in denen der gegenwärtige Beamte bereits die (min-

beamten des Bezirks sowohl Vater wie Großvater und einer wenigstens den Großvater im Arbeiterstande hat.

Daß hinsichtlich der Gemeindebeamten (Tabelle V 2) das Bild ein etwas anderes ist als bei den Staatsbeamten, kann nicht wundernehmen. Da sich der Beruf eigentlich erst in den letzten Jahrzehnten zu einem solchen entwickelt hat, tritt die Zahl der geschlossenen „Berufsgenerationen" naturgemäß zurück. Auf der anderen Seite bringt der enge Zusammenhang zwischen Gemeindeverwaltung und gewerblichem Leben es mit sich, daß der bürgerliche Einschlag hier größer ist als dort. Bei insgesamt 231 höheren Kommunalbeamten gehörten in 43 Fällen Großväter wie Väter dem Beamtenstande im oben bezeichneten weiteren Sinne an. Wenigstens auf die Väter, aber nicht auf die Großväter trifft gleiches 58 mal zu. Auffällig

licherseits) der höheren Kommunalbeamten

Großvaters											
Offizier	Sonstiger Militär- od. Zivilbeamter	Freie akademische Berufe	Künstler, Schriftsteller u. Journalist	Gewerbe- und Handeltreibender	Handwerker	Arbeiter	Landwirt selbständiger	Landwirt unselbständiger	Rentner und Privatier	Unbekannt	Summe
1	.	.	.	5	1	.	4	.	.	.	18
.	.	1	.	5	3	.	7	.	.	.	18
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	2	1	.	2	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	4
.	1	.	.	1	2	.	1	.	.	.	11
.	.	.	.	3	.	.	2	.	.	.	15
.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	4
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
.	2	2	.	6	3	.	1	.	1	.	20
1	1	9	.	3	2	.	5	.	.	.	24
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
1	1	.	2	28	3	.	18	.	.	1	64
.	.	.	.	2	6	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	22	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	2	1	.	5	.	.	1	9
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
4	5	12	2	59	26	.	68	.	1	3	231

in denen Vater und Großvater die gleichen Berufe hatten. Die von den starken Linien eindestens) dritte Generation im öffentlichen Dienst repräsentiert.

ist der starke Anteil einerseits der Geistlichkeit, deren Söhne bzw. Enkel höhere Kommunalbeamte geworden sind: insgesamt 15 Großväter gegen 7 und 11 Väter gegen 9 bei den Staatsbeamten; anderseits der Ärzte und Anwälte (freie akademische Berufe): 12 bzw. 24 gegen 8 bzw. 9. Dagegen tritt der agrarische Einschlag zurück. Söhne selbständiger Landwirte finden wir hier nur 23 gegen 14 dort. —

Blicken wir auf alles Ausgeführte zurück: das Gesamtergebnis ist nicht erfreulich. Statt des neutralen Titels „Zur Wirtschafts- und Sozialstatistik der höheren Beamten in Preußen" hätte auch die Überschrift gewählt werden können „Vom wirtschaftlichen und sozialen Niedergang des preußischen Beamtentums". Die praktischen Folgerungen, die daraus zu ziehen sind, werden sich verschieden gestalten, je nach der Warte, von der aus man die Dinge

betrachtet. Auf jeden Fall aber hat der Staat alle Veranlassung, der geschilderten Entwicklung ernsteste Aufmerksamkeit zuzuwenden und vielleicht auch durch Ausgestaltung der hier geführten Untersuchungen zunächst für weitere Klarlegung der Verhältnisse zu sorgen. Für ihn und für die bis vor kurzem in unserem Volksleben führenden Kreise der Intelligenz heißt es: „Tua res agitur", und, trügen alle Zeichen nicht, nach Beendigung des Krieges — Gott gebe den Sieg! — werden die mit all dem zusammenhängenden Fragen akuter als je sein. Denn außer dem Heer hat das Beamtentum, und zwar nicht zuletzt das höhere, schon jetzt die große Feuerprobe höchstgesteigerter Ansprüche glänzend überstanden. Sollte dies nicht ein Grund mehr sein, es nach Kräften zu halten, ehe es zusammenstürzt?!

Die militärische Verwaltung in Bosnien[1]

Von Béla von Horváth-Budapest

Inhaltsverzeichnis: I. Bosnien und die Herzegowina zur türkischen Zeit. S. 219. — II. Die Zustände in diesen Ländern seit der Okkupation von 1878. S. 221. — III. Die Lehren der Geschichte. S. 225.

I.

Das Gemüt der Einwohnerschaft von Bosnien und der Herzegowina birgt so viele Eigenschaften und Gebräuche, enthält so sonderliche Sitten und uralte Traditionen, daß die Erkenntnis des seelischen Lebens des Volkes für Einen, der nicht von dort aus gebürtig ist, eine schwierige Aufgabe ist. Besonders beschwerlich erweist sich die Erkenntnis — erst recht natürlich das Verständnis — jener Zwangsvorstellungen, die der Psyche der Urbewohner eine gewisse Richtung geben, und welche sie mit der heute bestehenden gesellschaftlichen und öffentlichen Ordnung so oft in Kollision bringen. Nur das genaue Studium der Geschichte der bosnisch-herzegowinischen Autochthonen vermag einen Lichtstrahl in das seelische Leben des Volkes zu werfen und einen Einblick dahinein zu gestatten, und nur das kann jene Ideen und Grundsätze eingeben, welchen gemäß die Einwohner der Länder „Bosnien-Herzegowina" zu regieren sind.

Nach der Lehre der Geschichte waren die Anführer der bosnisch-herzegowinischen Urbevölkerung durchaus keine tapferen, freiheitliebenden Männer, die ihr Leben fürs Vaterland gern geopfert hätten,

---

[1] Die königl. ungar. Honved-(Landwehr-)armee ist in Ungarn ein Heer ebenso von erster Linie wie die sogenannte „gemeinsame österreichische und ungarische Armee". Doch mit dem Unterschiede, daß in der ungefähr 450 000 Mann umfassenden ungar. Honved-(Landwehr-)armee die Dienstsprache die ungarische ist und daß sie ausschließlich unter Kontrolle des ungarischen Reichstags und ungarischen Ministeriums steht —, während die Dienstsprache des gemeinsamen Heeres, das sich aus beiden Reichen der Monarchie nach gewisser Quote ergänzt, die deutsche ist, und diese durch den gemeinsamen Kriegsminister beaufsichtigt wird, der im Wege der Delegationen beiden Reichstagen gleichmäßig verantwortlich ist. Die gesamte Wehrmacht der österreichischen und ungarischen Monarchie besteht also aus drei Teilen: der gemeinsamen österreichischen und ungarischen Armee, der ungarischen Landwehr-(Honved-)Armee und der österreichischen Landwehrarmee. Die Organisation aller drei Teile ist mit wenig Abweichungen, die die verschiedene Administration und Sprache erheischt, beinahe eine kongruente.

im Gegenteil, sie waren nur hinterlistige, nutzgierige Primipiler, die für materielle Vorteile nicht nur ihr Volk, sondern auch ihre Religion verraten haben. Die Helden der Volksballaden werden auch nicht vom Gedanken der Volksfreiheit beseelt, sondern teils von der auch heute noch üblichen Blutrache, teils vom persönlichen Begehren nach Macht und Vermögensinteresse.

Vor der ungarischen und türkischen Botmäßigkeit war das heutige Bosnien und die Herzegowina der Schauplatz von steten blutigen Zwistigkeiten der eingeborenen katholischen Anführer: der „Banus". Der aufrührerische Adel und Hochadel koalierte sich mit Jedem gegen alle seine Widersacher. Den inneren Streitigkeiten setzte Béla II., König von Ungarn, ein Ende, der Bosnien und die Herzegowina im Jahre 1137 unter dem Namen „Königreich Rama" an Ungarn angliederte. Dieser Edelstein der heiligen ungarischen Krone trennte sich im Jahre 1377 los, als Tortko mit Hilfe von Ludwig dem Großen[1] den Königstitel annahm. Jedoch brachen die Zwistigkeiten unter der Bevölkerung katholischer und bogumilischer Religion mit gesteigerter Wut aus, hierdurch den Weg für die türkische Herrschaft anbahnend, die dort im Jahre 1463 endgültig Fuß faßte. Der bosnisch-herzegowinische Adel und Hochadel ist gleich am Anfang der Türkenherrschaft massenhaft zur mohammedanischen Religion übergetreten, um seine Vorrechte und seine Besitzungen beibehalten zu können.

Die türkische Herrschaft setzte mit Blut und Brand ein; man setzte auch die türkischen Gesetze mittels dieser Gewaltmittel in Kraft. Die renegaten Urbewohner wurden schließlich geharnischte Verteidiger der neuen Ordnung, weil sie die inneren Streitigkeiten völlig aufhob und die Lebens- und Vermögenssicherheit der mohammedanischen Bevölkerung vollständig herstellte.

Der am christlichen Glauben festhaltende Teil des Volkes ist entweder ausgewandert oder geriet annähernd in Sklaverei.

Die Grundlage der von der türkischen Herrschaft geschaffenen Zucht und Ordnung war also eine militärische Herrschaft. Die Türken erwiesen sich als organisatorische Kräfte ersten Ranges, die die öffentliche Verwaltung dieser Provinzen dem Militär anvertrauten, nachdem sie dieses unbändige Volksgemüt ergründet hatten. Solange die Türkei militärisch kräftig war, war auch der innere Friede der bosnischen Heimat ungetrübt. Aber als der Glücksstern der

[1] Berühmter König von Ungarn aus der Familie Anjou.

osmanischen Armee am Anfang des 18. Jahrhunderts zu sinken begann, erneuerte sich die Zwietracht. Der zum mohammedanischen Glauben übergetretene Adel und Hochadel geriet mit der auf rein türkischer Grundlage basierenden militärischen Herrschaft in fortwährende Zusammenstöße, und die Regierung besaß kaum mehr die Gewalt die Aufständigen niederzuwerfen.

Die Meutereien und Gewalttätigkeiten der Adeligen — beys — bildeten die Ursache der Plündereien der räuberischen Haiducken, die die Lebens- und Vermögenssicherheit vollends untergraben haben.

Die Christen im Sklavenzustand, die Mohammedaner in Empörungen, die türkische militärische Regierung sich auf die geringen Truppen stützend: das ist das Bild, das Bosnien und die Herzegowina im Jahre 1878, zur Zeit des Berliner Kongresses darbot.

Die Darstellung jener diplomatischen und politischen Mittel, durch deren Hilfe man in die Verhandlungen des Berliner Kongresses die bosnische Frage einschalten konnte, gehört nicht in den Rahmen dieses Artikels. Es steht nur fest, daß der § XXV des erwähnten Vertrages Österreich-Ungarn mit der Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina betraute.

Hier soll besonders hervorgehoben werden, daß der Berliner Vertrag keinerlei Verfügungen betreffs des einzuführenden Regierungssystems enthält, vielmehr wurden die Einzelheiten der Verwaltungseinrichtungen einer zwischen Österreich und Ungarn einerseits und der Türkei anderseits abzuschließenden Vereinbarung vorbehalten.

Österreich und Ungarn haben diese spezielle Vereinbarung am 21. April 1879 mit der hohen Pforte abgeschlossen, dieselbe ist jedoch mit der Annexion im Jahre 1909 veraltet. Die bosnische Verfassung von 1910 übernahm aus den Sätzen der alten Konvention nur die auf die freie Ausübung der Religionsgebräuche bezüglichen Verfügungen und jene, die bestimmten, daß die Einkommen der Provinzen zur Deckung der Bedürfnisse derselben zu verwenden sind.

II.

Nachdem die Okkupation des Gebietes von Bosnien und der Herzegowina noch im Sommer 1878 vollzogen war, begann also auf Grund des Berliner Vortrages mit vollständig freier Hand die Organisation der Verwaltung der okkupierten Länder. Mit zwei allerhöchsten Beschlüssen vom 16. September und 29. Oktober 1878 wurde mit der höchsten Führung der Verwaltung der gemeinsame

Ministerrat betraut, dessen ausübendes Organ das „Bosnische Komitee" war. Dieses Komitee setzte sich zusammen aus je einem Delegierten der gemeinsamen österreichischen und ungarischen Kriegs- und Finanzministerien, dem des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, ferner aus je einem Vertreter des königl. ungarischen und des k. k. österreichischen Ministeriums. Dieses Organ wurde mit dem allerhöchsten Beschluß vom 26. Februar 1879 abgeschafft und die oberste Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung dem gemeinsamen Finanzministerium übertragen[1], welches sie auch heute noch führt.

Die nach der Annexion gewährte Verfassung gab dem bosnisch-herzegowinischen Landtage auf dem Gebiete der Legislative und Administration einen breiten Rechtskreis dermaßen, daß heute die Landeseinwohner in der Landesregierung einen ansehnlichen Einfluß und Mitwirkung genießen.

Besonders den ungarischen Ohren klingt es angenehm, daß in Bosnien und der Herzegowina ein verfassungsmäßiges Regime herrscht. Man braucht jedoch das bosnische öffentliche Leben, die Gesinnung des Volkes nur des Näheren kennen zu lernen, so werden gleich die Ungarn die ersten sein, die die militärische Herrschaft in ihrer reinen Form oder in der Benjamin Kállay[2] schen modernisierten Auflage zurückhaben wollen.

Unmittelbar nach der Okkupation war die Verwaltung eine rein militärische, welche bis 1881 währte. Es grenzt an das Bereich des Wunders, was diese militärische Ordnung während dieser drei kurzen Jahre hervorgebracht hat. Sie rottete die Räuber aus, stellte die Personen- und Vermögenssicherheit her und hob die während der Türkenherrschaft eingerissene Unsicherheit der Immobilien auf. Es wurden vorzügliche Chausseen gebaut, die Weltruf errangen. Die Rechtspflege war zufriedenstellend. Es wohnte Friede im ganzen Lande, der nur durch die Meuterei in Kriwoschje eine Unterbrechung erlitt. Jedoch war die Ursache dieses Aufstandes nicht die rücksichtslose Energie der militärischen Herrschaft, sondern vielmehr die aus der Seele der Führer des Volkes quellenden, jahrhundertalten Eigen-

[1] Sowohl Ungarn wie auch Österreich haben separate Finanzminister, doch die Gelder für gemeinsame Angelegenheiten (Armee, Diplomatie) werden vom speziellen dritten, dem sogenannten gemeinsamen Finanzminister flüssig gemacht, der die Gelder von den beiden Finanzministerien zugewiesen bekommt.

[2] Gewesener gemeinsamer Finanzminister, dem Bosnien und die Herzegowina viel zu danken hat.

tümlichkeiten, wogegen es nur eine imponierende Kraft gibt: die bewaffnete Macht. Man hätte der Meuterei von Kriwoschje nur dann vorbeugen können, wenn die militärische Verwaltung wachsamer gewesen wäre, und wenn inmitten der heißblütigen Einwohner größere Truppen dislociert worden wären.

Die militärische Verwaltung hat die ersten Aufgaben der Zivilisation verrichtet. Die an deren Stelle tretende Zivilverwaltung hat aber ihre Aufgabe nicht richtig aufgefaßt, weil sie die von der militärischen Verwaltung geschaffene Ruhe und Ordnung gar zu früh durch eine Ruhe und Ordnung ablösen wollte, deren Grundlage nicht die bewaffnete Macht ist, sondern die Zivilisation. Diese verfehlte Richtung griff zu gerade so ungeeigneten Mitteln, wie die türkische Herrschaft damals, als ihre militärische Übermacht im Sinken begriffen war, indem sie die beim Volke einflußreichen Führer durch Verleihen von militärischen und anderen staatlichen Lieferungen, Konzessionen, Forst- und Bergwerkslizenzen mit großen materiellen Vorteilen begünstigte, womit an Stelle des Gemeininteresses allenthalben das Privatinteresse der Führer trat. Die Zivilverwaltung befand sich auch in Betreff der persönlichen Angelegenheiten in einer nachteiligen Lage. Während der militärischen Herrschaft wurde dafür Sorge getragen, daß das kommandierte Personal ein vortreffliches war, welches auch durch Zulagen angefeuert wurde. Dieses Personal erstrebte beruhigende und sichtbare Resultate, um auf seinem speziellen Posten wegen besonderer Verdienste längere Zeit verharren zu können. Bei der Organisierung der Ziviladministration hat man weder die Kolonialzustände in Betracht gezogen, noch das kardinale Prinzip der Kolonialverwaltung, daß es der Anstellung gut besoldeter Beamten von hoher Bildung und breitem Gesichtskreis bedarf, deren Avancement nicht nach Maßgabe der Rangsklassen erfolgen soll, sondern gemäß der gehörigen Erfüllung der ihnen anvertrauten Agenden. Die Grundlage der Zivilverwaltung wurde einfach der österreichische Beamtenschimmel.

Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß die Zivilverwaltung die Entwicklung der Wohlfahrt der Provinzen mit gewaltigen Schritten befördert hat, sie hat sogar auch auf dem Gebiete der kulturellen Entwicklung Bleibendes geschaffen. Jedoch vermochte sie zur Umwandlung des Volksgemütes, zu dessen Herausbildung in Hinsicht darauf, daß das bosnisch-herzegowinische Volk das vorgelagerte Bollwerk der östlichen Großmachtspolitik von Österreich und Ungarn sei, nicht nur so gut wie gar nichts zu tun, sondern im Gegenteil, sie spornte das

südslawische Volk von brennender Fantasie mit vielen ihrer Dispositionen zu trügerischen Träumereien an.

Das Temperament, die Traditionen und die Jahrhunderte lang mit Blut beschriebenen Blätter der Geschichte der Ureinwohner von Bosnien und der Herzegowina verbieten eine jede solche Wahnvorstellung, daß die zivilisatorische Arbeit von etlichen dreißig Jahren ausreichen würde, um ihren während Jahrhunderten herausgeformten Charakter abzuändern. Und derjenige, der verwegen genug ist, dergleichen als Wahrheit zu verkünden, soll das geflügelte Wort nicht vergessen: „Es ist nichts leichter in Bosnien, als falsch informiert zu werden".

Nach der Zeugenschaft der Geschichte war die führende Volksklasse von Bosnien und der Herzegowina immer unzufrieden, und sie vermochte immer die Mittel und Wege zu finden um von ihrer Unzufriedenheit greifbare Zeichen zu liefern. Ebenfalls die Geschichte lehrt uns, daß, so oft über das Schicksal des bosnischen Bodens eine kräftige militärische Verwaltung verfügte, dort Frieden, Wohlhabenheit und Fortschritt wohnte. So war es vor und während der ungarischen Herrschaft, so zur Epoche der Nationalkönige, so zur Zeit der Türkenherrschaft, und so ist es in unseren heutigen Tagen. Wie glühend dort der Boden vor der Annexion war, und doch welche Stille während deren Verlaufe herrschte, weiß nur einer, der zu jener Zeit dort lebte, wie der Verfasser dieser Zeilen. Und es ist bekannt, welchen phantastischen Bildern die südslawischen Träumer während des jetzt abgelaufenen Balkankrieges nachgehangen haben, solange die die Militärgerichtsbarkeit promulgierenden Ausnahmeverfügungen nicht in Kraft getreten waren, und wie schnell die Träumer erwachten, als der Ausnahmszustand verkündigt wurde. Dies alles ist Zeugnis dafür, daß die den Seelen innewohnende und nur die bewaffnete Macht respektierende Unzufriedenheit in modernisierter Form so oft in den Vordergrund tritt, so oft die Regierung dieser Provinzen eine Richtung annimmt, nach welcher es angeblich gelingen sollte, die Einwohner von Bosnien und der Herzegowina während etlichen dreißig Jahren mit den Mitteln der Zivilisation zu beschwichtigen und sie zu treuen, anhänglichen Bürgern zu transformieren.

Es war unangemessen, daß die Zivilverwaltung nicht gleich am Anfange eine Kolonialverwaltung entweder nach englischem oder russischem Vorbilde einrichtete, nachdem laut Bestimmungen des Berliner Vertrages die mit der Türkei in Betreff der Einführung der Regierungsform geschlossene Vereinbarung kein Hindernis bildete.

Das ist der Grund, weshalb Österreich-Ungarn während des Balkankrieges in die Zwangslage versetzt wurde, das okkupierte und annektierte Bosnien und die Herzegowina mit einem gewaltigen militärischen Aufgebot einerseits gegen einen etwaigen Einfall von außen, andererseits und hauptsächlich aber gegen den Ausbruch der seit langem schlummernden, aber mit modernen Mitteln bis zum Glühen geschürten inneren Unzufriedenheit zu verteidigen. Die militärische Besatzung war eine überaus starke, diese Vorsichtsmaßregel wurde von einem klugen Kopfe getroffen und einer eisernen Hand bewerkstelligt. Ihre Folge und ihr Resultat war die wirkliche Ruhe und ungestörte Ordnung. Unsere Soldaten kamen der ihnen gestellten Aufgabe getreulich nach.

III.

Als Resultat der angeführten Gründe muß die Konsequenz wie folgt festgenagelt werden: Die Zivilverwaltung sollte von einer militärischen Administration abgelöst werden. Die tatsächliche Lage ist ja sowieso die, daß der Landeschef immer ein Soldat ist, und nur dessen Adlat und die übrigen Verwaltungsbeamten sind Zivilversonen. Da man aber heute dem Militär nicht so viele Kräfte entziehen kann, um für die Verwaltung der Provinzen ausschließlich Militärpersonen anzustellen, sollte die militärische Verwaltung dermaßen organisiert werden, daß der Landeschef, dessen Adlat, die Sektionschefs, die Bezirkshauptleute, der Präsident des höchsten Tribunals, die Präsidenten der Gerichtshöfe, der Direktor der Eisenbahnen und sein Stellvertreter, die Finanzdirektoren und Schulinspektoren Soldaten wären. Aus dem Schoße des Auditoren-, Intendanten- und technisch-militärischen Offizierkorps, sowohl wie dem militärischen Professorenkorps wären die Fachkenntnisse voraussetzenden Posten zu besetzen, während für die keine Fachkenntnisse beanspruchenden führenden Stellen die Offiziere des Generalstabes in Betracht kämen.

Diese Idee dürfte neu, außergewöhnlich und besonders kühn erscheinen. Wer aber die Sonderlichkeiten der bosnischen Zustände, die Gesinnung und Gedankenwelt der Bosniaken aus unmittelbarer Erfahrung kennt und wer die Lehren der objektiven Geschichte versteht, der wird von der aufgeworfenen Idee nicht verblüfft sein, sei er ein noch so verfassungstreuer Staatsbürger.

Das Jugendrecht

Ein soziologischer Versuch

Von **Helene Simon**-Berlin

Inhaltsverzeichnis: Vorwort S. 227. — Erster Teil: Die Jugend im bürgerlichen Recht S. 227—236. 1. Problemstellung S. 228. 2. Rückblick S. 228. 3. Das Jugendrecht des bürgerlichen Gesetzbuches S. 230. 4. Das uneheliche Kind S. 230. — Zweiter Teil: Das Jugendstrafrecht S. 236—265. 1. Das geltende Recht S. 236. 2. Die Jugendgerichtsbewegung S. 240. 3. Der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche S. 248. 4. Der Gesetzentwurf nach den Kommissionsbeschlüssen S. 253. — Dritter Teil: Die Vereinheitlichung des Jugendschutzes S. 265—281. 1. Die Fürsorgeerziehung S. 265. 2. Der Kinderschutzparagraph S. 271. 3. Das Unmündigenrecht S. 273.

Vorwort

Um die Jugend ringen heute alle politischen und konfessionellen Parteien und Gruppen. Die Zahl der Fürsorgeorganisationen wächst ins Ungemessene. Die Literatur über die gesetzlichen, gemeindlichen, armenpflegerischen und charitativen Einzelfragen ist unübersehbar. Den Büchern und Broschüren, den Erörterungen in Reichs- und Landtagen, in den Parlamenten der Städte und Verbände, gesellen sich die Vereinsschriften, die Jugendbeilagen, die selbständigen Jugendblätter.

Die Bewegung ist international. Sie erwächst aus den Bevölkerungsverhältnissen, der Wirtschaft- und Gesellschaftgestaltung und den Kulturidealen der Gegenwart, erwächst aus ihrem Höhenflug wie aus ihren Nöten.

Im Wirbel der Tatbestände, in der täglich anschwellenden Fülle der Erscheinungen versuchte ich die Grundelemente des Jugendproblems zu erfassen.

Erster Teil

Die Jugend im bürgerlichen Recht

1. Problemstellung

Alle Jugendfürsorge stellt uns vor das Problem: Abgrenzung der Rechtsansprüche von Eltern und Staat an das Kind einerseits, der Rechtsansprüche des Kindes an jene beiden Machthaber anderseits.

Die Rechtsansprüche des Kindes sind das späte Glied einer langen Entwicklungsreihe. Sie erwachsen auf dem Boden einer höheren gesellschaftlichen Wertung des Einzellebens, die eng verbunden ist mit der abnehmenden Geburtenrate und Geburtenzahl im Umkreis der Kulturvölker. Sie erwachsen ferner aus der Erkenntnis von der Bedeutung der Zahl und Art der Kinder für die Erhaltung und Reorganisation des nationalen Gesellschaftbaues. Aus diesen Wertungen und Erkenntnissen kristallisiert sich das Bewußtsein von der Sonderheit des Kindes; von den sowohl in der kindlichen Hilflosigkeit und Schutzbedürftigkeit als auch in den kindlichen Entwicklungsmöglichkeiten beruhenden gesonderten Rechtsansprüchen.

Sofern unser geltender bürgerlicher Rechtssatz: „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt", für das Menschenkind, für den noch nicht erwachsenen, den unmündigen Menschen Sinn haben soll, muß er nach dem heutigen Stand unserer physiologischen Kenntnis und soziologischen Struktur ein besonderes Jugendrecht begründen. Die Rechtsfähigkeit muß sich im Falle der Jugend deren Bedürfnis nach Erhaltung und Entfaltung anpassen. Unterlassung von Pflege bedeutet beim kleinen Kinde: Verhungern, Lebensgefährdung jeder Art, absichtliche oder fahrlässige Tötung; fehlende Aufsicht und Unterweisung bedeutet für die heranwachsende Jugend: Gefahr der Verwahrlosung, der wirtschaftlichen Unfähigkeit, des sittlichen Verderbens.

Das geltende Recht trägt den beiden Wesenszügen des Kindes- und Jugendalters: Schutz und Erziehungsbedürftigkeit Rechnung durch den Begriff der Unmündigkeit und der ihr entsprechenden Bevormundung. Die Unmündigkeit, die bis zum 21. Jahre reicht, bedeutet sowohl eine im Interesse des Jugendlichen gelegene Rechtsbeschränkung als auch Rechtsschutz vor Mißbrauch der Schwäche oder Unreife. Im Begriff der Unmündigkeit ist ein gesondertes Kindes- oder Jugendrecht bereits enthalten.

2. Rückblick

Seine Hilflosigkeit macht das Kind ursprünglich zum rechtlosen Objekt individueller, sozialer oder öffentlicher Mächte: der Elternliebe, elterlicher Gleichgültigkeit bis zum Haß, des privaten oder gesellschaftlichen Erbarmens, der Familien- oder Staatspolitik. Die Priorität der elterlichen Schutzgewalt wurzelt nicht im Recht, sondern im

Empfinden, im (wie die Völkergeschichte lehrt) tief eingewurzelten Wunsch der Menschen nach Kinderbesitz. Das Staatsrecht am Kinde ist so alt oder älter als das gesetzlich festgelegte Elternrecht. Die Gesetzgebung Spartas und des alten Roms veranschaulichen in scharfer Gegensätzlichkeit die Unbedingtheit öffentlichen oder privaten Verfügungsrechtes über das wehrlose Kind als völlig rechtloses Objekt, hier der Staats-, dort der Familienpolitik: Die Entscheidung über Leben oder Tod liegt in Sparta beim Staat, in Rom beim Vater. Erschien den Stammältesten Spartas die Gesundheit der Neugeborenen befriedigend, so durften sie leben; mißgestaltete, schwache und kranke Kinder wurden umgebracht. Jedem Elternrecht überordnet sich die Staatsmacht im Sinne primitiver Rassenhygiene. An Stelle dieses unbedingten staatlichen Verfügungsrechtes zeigt Rom ein kaum minder unbedingtes Vaterrecht, das die Schutzbedürftigkeit des Kindes in vielen Richtungen überdauert. Das Kind galt den Römern nicht als Mensch; Tötung oder Aussetzung von Säuglingen war statthaft. Ihrer Natur nach ist indes die elterliche Gewalt nie nur Herrschaft, sondern stets auch Schutzgewalt. Die in der Ehe wurzelnde Hausgemeinschaft formte mit der Familie ein natürliches Schutz- und Erziehungsgebilde.

Das deutsche Recht des Mittelalters und die gemeinrechtliche Praxis wandelten die unbeschränkte Elternherrschaft römisch-rechtlichen Ursprungs auch vor dem Gesetz zur Schutzgewalt. Diese Schutzgewalt erhält mehr und mehr die Prägung der Vormundschaft, der sich der Staat in Wahrung des Staatsrechts am Kinde als Obervormund überordnet. Ein gesondertes Jugendrecht ist in der Rechtsfähigkeit des Kindes im Sinne des allgemeinen Menschenrechtes begründet. Die Rechtsfähigkeit macht aus dem Kind als bloßem Rechtsobjekt ein Rechtssubjekt, einen Träger von Rechten. Da die aus dem Kindesalter sich ergebenden Rechtsansprüche von denen der Erwachsenen wesentlich verschieden sind, bedingt die kindliche Rechtsfähigkeit grundsätzlich ihre besondere Auslegung. Zu den Rechten ehelicher Kinder gehörte nach dem allgemeinem preußischen Landrecht unter anderem: das Recht auf Brustnahrung an eine gesunde Mutter, auf standesgemäßen Unterhalt, Erziehung und den nötigen Unterricht: „Die Aelteren sind schuldig, ihre Kinder zu künftigen, brauchbaren Mitgliedern in einer nützlichen Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe vorzubereiten. Das allgemeine preußische Landrecht, das (wenigstens im Hinblick auf das eheliche Kind) den Menschenmangel der friederizianischen Zeit und die Bevölkerungstheorie Süßmilchs spiegelt, be-

zeichnet als Hauptzweck der Ehe: „Die Erzeugung und Erziehung der Kinder."

Neben die bürgerliche Rechtsordnung, neben armen- und strafrechtliche Sonderbezugnahmen auf das Kindes- und Jugendalter, traten im Laufe des 19. Jahrhunderts Erwerbsverbote, Unterrichts- und Zwangserziehungsgebote als weitere Verengungen der elterlichen Gewalt. Sie sind sowohl Ausdruck eines Staatsrechtes auf den Gewinn gesunder und leistungsfähiger Bürger, als auch des sich formenden Jugendrechtes auf Schutz vor Ausbeutung, Mißhandlung und Verwahrlosung und namentlich auf jenes Mindestmaß an Kenntnissen, das die Gestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft erheischt.

3. Das Jugendrecht des bürgerlichen Gesetzbuches

Die Rechtseinheit für die deutschrechtliche Auffassung der elterlichen Gewalt brachte gegen die Jahrhundertwende das bürgerliche Gesetzbuch. Nach ihm besteht die elterliche Gewalt im Sorgerecht und in der Sorgepflicht. Neben der elterlichen Vormundschaft steht als zweiter Träger der unmittelbaren Jugendfürsorge die gesetzliche Vormundschaft. Sie ist ein durch die staatlichen Vormundschaftsgerichte anzuordnender Schutz- und Erziehungsersatz im Falle der Verwaisung, der Verwirkung der elterlichen Gewalt und der Unehelichkeit. Den Vormundschaftsgerichten, als Trägern der staatlichen Obervormundschaft, obliegt grundsätzlich neben der Wahrung des Staatsrechtes am Kinde auch die Wahrung der Kinderrechte nicht nur gegenüber den amtlichen, sondern auch gegenüber den natürlichen Vormündern: den Kindeseltern. Das Obervormundschaftsgericht kann im Falle des Mißbrauchs der elterlichen Gewalt auf ihre Verwirkung erkennen und anderweitige Unterbringung des Jugendlichen anordnen. Zwischen Eltern und Staat, zwischen Familie und Staat entsteht mit der Beziehung von Vormundschaft und Obervormundschaft die soziologische Formung von Unterordnung und Überordnung, wobei das Elternrecht als zugleich primärer und sekundärer, als ursprünglicher und abgeleiteter Natur erscheint.

Der Gesetzgeber ist indes noch vollständig befangen im Dualismus der Machthaberschaft von Eltern und Staat am Kinde. In ängstlicher Scheu teils vor der Beeinträchtigung der elterlichen Gewalt, teils vor der Übernahme von Verpflichtungen, beschränkt er sich in der Praxis auf ein unvermeidliches Mindestmaß obervormundschaftlicher Schutzgewähr. Das Vormundschaftsgericht hat die zur Abwendung

der Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles des Kindes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wo der Vater sein Obsorgerecht mißbraucht, das Kind vernachlässigt, sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht. Das Vormundschaftsgericht *kann* anordnen, daß das Kind in einer geeigneten Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird. Allein das Bürgerliche Gesetzbuch gibt keine Begriffsbestimmungen von Mißbrauch des Obsorgerechts, von Vernachlässigung, ehrlosem oder unsittlichem Verhalten. Man vergleiche die Genauigkeit der vermögensrechtlichen Bindungen, z. B. die Anlegung und Erhebung von Mündelgeldern, mit dem Kinderrecht auf Leben, Unterhalt und Erziehung. Dann springt es ins Auge, wie lose der Fürsorgeanspruch des Staatsmündels in seiner Eigenschaft als Kind im bürgerlichen Recht geknüpft ist, wie dringend Deutschland eines systematischen, scharf geprägten, eines einheitlich geordneten *öffentlichen* Jugendrechtes nach dem Vorbild anderer Kulturstaaten bedarf. Nicht einmal bei eindeutig „als Körperverletzung mittels grausamer oder boshafter Behandlung" unter das Strafgesetz fallenden Mißhandlungen macht das Bürgerliche Gesetzbuch die *erforderliche* anderweitige Unterbringung des Kindes, gegebenenfalls die Aberkennung der Elternrechte zwingend.

Hier greifen ergänzend die landesgesetzlich geordneten Zwangs- oder Fürsorgeerziehungsgesetze ein; sie gelten zur Verhütung von Verwahrlosung oder sittlichem Verderben, ebenso wie als Strafersatz bis zur Vollendung des 18. Jahres und für die Dauer der Minderjährigkeit. Auch ihre Vorschriften sind nicht zwingend und rein gesetzlich fehlen alle Voraussetzungen und Handhaben ihrer Verwirklichung. Es ist das hohe Verdienst der freien Liebestätigkeit, die klaffendsten Lücken der Gesetzgebung ausgefüllt, die Brücke zwischen dem Gesetz und seiner Ausführung geschlagen zu haben. Allein ihre Mittel und Befugnisse sind beschränkt; ihre Tätigkeit entbehrt der Einordnung in die Gesetzgebung als einem zugleich mit amtlichen Vollmachten ausgestatteten und doch freien Glied der öffentlichen Jugendfürsorge.

Aus der allgemeinen Unbestimmtheit der staatlichen Eingriffspflicht und namentlich der Unterbringungspflichten, aus dem Mangel an verfügbaren Mitteln und geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten ergibt sich die Zusammenpferchung von Kindern mit jeder Sorte Gesindel in schlecht gehaltenen ländlichen Armenhäusern oder ihre Einweisung in Familien, für die das „Gemeindekind" ein Ausbeutungs-

objekt ist; ergeben sich noch heute gelegentlich Versteigerungen von Kindern an den Mindestfordernden durch Gemeindebehörden, Abschiebungen armer Mütter und Kinder; ergeben sich Mißbrauch, Mißhandlung, Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern durch ihre Machthaber, nicht eindeutig genug für den Eingriffszwang des geltenden Rechtes, aber verwüstend für Gesundheit, Fähigkeit, und Lebensführung. Die durch die Vormundschaftsgerichte zu wahrende öffentliche Jugendfürsorge, sowohl im Sinne des Staatsrechtes am Kinde als auch der Rechtsansprüche der Kinder, hat bisher trotz glänzender Ansätze im einzelnen nicht dazu geführt, neben dem natürlichen Schutz- und Erziehungsgebilde: der Familie, entsprechende öffentliche Schutz- und Erziehungsgebilde: Ersatzheime an Stelle fehlender Elternheime in annähernd genügender Zahl und Art zu schaffen. Noch bei der eigentlichen Waisenpflege hängt die Art der Unterbringung alleinstehender, unbemittelter Kinder ab von den Entscheidungen und den finanziellen Mitteln der Gemeinden. Waisen und ihnen gleichgestellte verlassene Kinder sind trotz der staatlichen Obervormundschaft keine durch ein öffentliches Jugendrecht sichergestellte Staatskinder, sondern von allen Zufälligkeiten der gemeindlichen Armenpflege abhängige Gemeinde-Armenkinder.

4. Das uneheliche Kind

Der Mangel an einem einheitlichen staatlichen Jugendrechte, auf dessen Boden erst eine ihm verwobene durchgreifende gemeindliche und charitative Jugendfürsorge möglich wird, trifft am härtesten das uneheliche Kind. Uneheliche Kinder unter 14 Jahren gibt es gegenwärtig in Deutschland rund 1 Million.

Beim unehelichen Kind versagt nicht nur die öffentliche Fürsorge. Auch familienrechtlich sind hier die naturgegebenen Bindungen aufgehoben: Ein uneheliches Kind und sein Vater gelten nicht als verwandt. Es ist vor dem Gesetz vaterlos, gehört nicht in die Familie des Vaters, bleibt außerhalb der natürlich-soziologischen Bindung von Vater, Mutter und Kind. Nur gegenüber der Mutter und der Mutterfamilie hat es die Stellung des ehelichen Kindes. Den inneren Widersinn des Ausschlusses aus der Vaterfamilie veranschaulicht die Geltung des Eheverbotes bei Verwandtschaft in grader Linie und für Geschwister auch für das uneheliche Kind; hier wird die gesetzlich aufgehobene Verwandtschaft: das Blutband, wieder gültig.

Der Staat übernimmt mittelbar durch den von dem Vormundschaftsgericht zu bestellenden Vormund die Schutzgewalt über das rechtlich vaterlose Kind. An Stelle der Elternschaft setzt er ein Gläubiger- und Schuldnerverhältnis zwischen beiden Elternteilen und zwischen Vater und Kind, in einer Normierung, die das Kind auch ökonomisch, ungeachtet des väterlichen Bluts in seinen Adern, dem Familienstand und der Umwelt der Mutter eingliedert. Soweit hier von einem Kindesrecht an den Vater überhaupt die Rede sein kann (nicht nur von einer Unterstützungspflicht gegenüber der Mutter) ist es lediglich in der kindlichen Hilflosigkeit begründet; die kindlichen Entwicklungsmöglichkeiten in der Linie der väterlichen Eigenschaften und Umwelt läßt es unberücksichtigt.

Logisch und biologisch ist die derzeitige Rechtsstellung des unehelichen Kindes eine Denkwidrigkeit. Sie ist nur historisch und soziologisch begreifbar und begründbar, spiegelt in wunderlicher Mischung überkommene Rückstände und Weiterbildungen des Rechtes. Sowohl die Aufnahme des unehelichen Kindes in die Mutterfamilie als auch die väterliche Alimentenpflicht zeigt die Richtlinie, in der sich der Ideenfluß vorwärts schlängelte. Die Verweisung des unehelichen Sprößlings aus der Vaterfamilie, die Beschränkung seines Anspruchs an den Erzeuger auf einen der mütterlichen Umwelt entsprechenden Unterhalts- und Erziehungsbeitrag sind ein Rudiment aus den Zeiten allgemeiner kindlicher Rechtlosigkeit. Nach älterem deutschen Recht hatten uneheliche sowie in Blutschande oder im Ehebruch erzeugte Kinder juristisch auch keine Mutter: „Man behauptet, daß ein Kebskind wenigstens das Kind seiner Mutter sei, allein dem ist nicht so," sagt der Sachsenspiegel. Auch noch das französische und preußische Recht versagten dem unehelichen Kinde die Zugehörigkeit zur Mutterfamilie. Dieser Ausschluß war begründet in der gesellschaftlichen Stellung des unehelichen Kindes. An ihm haftete ein lebenslänglicher Makel. Folgerichtiger als heute wollte man den „Bastard" der Mutterfamilie ebensowenig aufhalsen als der Vaterfamilie. Mit der wachsenden Anerkennung eines Kinderrechts an die Erzeuger, mit der Prägung des Begriffs der elterlichen Verantwortung und ihrer Wahrung im Gesellschaftsinteresse erschien es dem Gesetzgeber an der Schwelle des 20. Jahrhunderts unvereinbar, das uneheliche Kind außerhalb aller familienrechtlichen Beziehungen zu lassen. Die Verweisung in die Mutterfamilie motivierte man mit der gehobenen Rechtsstellung des unehelichen Kindes und der naturgegebenen engeren Beziehung zur Mutter, den Ausschluß aus der

Vaterfamilie mit der Rücksicht auf die Ehe, die Familie und das eheliche Kind. Allein die Rechtsstellung des unehelichen Kindes ist heute nicht mehr nur eine logisch-biologisch, sondern auch soziologisch widersinnige Notstandskonstruktion. Mit dem Ausschluß von der Vaterfamilie bleibt der Stempel der Illegitimität. Weder die väterliche Verantwortlichkeit, weder das Recht des Kindes an seinen Erzeuger noch die Gleichberechtigung der Mutterfamilie mit der Vaterfamilie ist gewahrt. Die naturgegebene engere Bindung von Mutter und Kind ist in diesem Zusammenhang ein Scheingrund. Weil der uneheliche Erzeuger sein Kind abstoßen kann und darf, es nie vielleicht sieht, knüpft sich kein Band, schweigt das Vatergefühl. Das Gesetz stellt Ursache und Wirkung auf den Kopf. Enthöbe es auch die Mutter jeder persönlichen Verantwortung, könnte sie sich unmittelbar nach der Entbindung straflos des Kindes entledigen, so hieße dies meist auch das Muttergefühl im Keim ersticken. Oft erwacht es erst, wenn das junge Weib dem Kinde die Brust reicht. Mütter waren es, die in den Zeiten der Findellade ihre Säuglinge haufenweise hineinlegten oder um ein Sündengeld verkauften. Mütter sind es, die aus den verschiedensten Ursachen und Beweggründen: Verrohung, Furcht vor Schande, Sorge um die Erhaltung und Zukunft des Kindes, die in Not und Verzweiflung zur Kindesaussetzung, ja zum Kindesmord greifen, wenn ihnen keine Engelmacherin „den Bastard" abnimmt.

Die familienrechtliche und gesellschaftliche Minderwertigkeit (Unehrlichkeit) des unehelichen Kindes soll der Erhaltung der Ehe dienen. Ist aber der öffentlich rechtliche Zweck der Ehe das Kind, so müßte jenes (wenn aus guten Gründen nicht die Ursache der Ehe) so doch Träger aller aus der Ehe fließenden Kinderrechte sein, müßte namentlich die volle materielle Verantwortung beider Elternteile nach sich ziehen, soweit die Vaterschaft außer Zweifel steht. Ist sie zweifelhaft, so ist in der Regel die Mutter der Fürsorge unwürdig und unfähig; es widerspricht dann ebenso stark dem Kindesrecht an den obervormundschaftlichen Staatsschutz als dem Gesellschaftsinteresse, ihr das Kind zu überantworten.

Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes beruht in der Tat weniger in den angeführten soziologischen, als in geschichtlich ökonomischen und bevölkerungsproblematischen Motiven. Der Ausschluß des unehelichen Kindes aus der Vaterfamilie führt unmittelbar zu Malthus und seiner Lehre. Nach ihr ist es aus Abschreckungsgründen und im Sehwinkel der Übervölkerungsgefahr not-

wendig, der Mutter als dem die Gesellschaft am schwersten belastenden Elternteil Not und Schande aufzubürden, während doch offensichtlich die Verantwortungslosigkeit des einen — des stärkeren Teils — der Unehelichkeit Vorschub leistet. Jenen Trugschluß des Malthusianismus krönte das französische Recht mit dem Verbot der Erkundung der Vaterschaft.

Gegenüber der völligen Entlastung des Erzeugers ist die Alimentenpflicht unseres bürgerlichen Rechtes von soziologischer Tragweite. Grundsätzlich schlägt damit das Verbot der Erkundung der Vaterschaft in sein Gegenteil um. Unter dem Druck des Bevölkerungsstillstandes hat auch Frankreich jüngst damit gebrochen. Die Mehrzahl neuerer Gesetze gibt dem unehelichen Kind einen Unterhaltsanspruch an den Vater noch dann, wenn er die Vaterschaft bestreitet.

Aus den unehelichen Kindern rekrutiert sich überwiegend das Verbrechertum. Die Berührung mit dem geltenden Strafwesen und den Gefängnissen macht aus den verwahrlosten, oft mißhandelten und mißbrauchten Opfern ihrer Herkunft und ihrer Umwelt Gewohnheitsverbrecher und Parasiten der Gesellschaft.

Vielleicht ist angesichts der sinkenden Geburtenrate die Zeit nicht allzufern, wo auch der Rechtsspruch des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt" als Denkwürdigkeit ins historisch-soziologische Museum wandert. Das Rad gesetzlicher Weiterbildung mag Jahrzehnte stocken; dann plötzlich zermalmt es alteingebürgerte Wertungen. Begründete Malthus mit der Übervölkerungsgefahr die Notwendigkeit, die unehelichen Kinder der Mutter allein aufzubürden, ihr jede Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu versagen, so ist unsere Zeit im Begriff, die in Gesetz und Verwaltung tief eingewurzelten Widerklänge dieser Auffassung auszurotten. Das erweisen für das Ausland, für England, Frankreich, Ungarn und Belgien, zusammenfassende Jugendschutzgesetze; für Deutschland die verwirrende Fülle von Einzelgesetzen und Bestimmungen, die schier unübersehbare Mannigfaltigkeit kommunaler und charitativer Bestrebungen, die zu einheitlicher Ordnung und Verknüpfung anstelle planlosen, Mittel und Kräfte vergeudenden Nebeneinanders drängen.

Die Erkenntnis von der Sonderheit der Jugend hat seit dem Jahrhundertbeginn namentlich die Beurteilung und Behandlung des jugendlichen Verbrechertums unterwühlt, schuf in Theorie und Praxis die Elemente eines gesonderten „Jugendstrafrechts". Als Schritt

in dieser Wegesrichtung erscheint der „Gesetzentwurf über das Verfahren gegen Jugendliche" bedeutungsschwer. In der ihm von der Reichstagskommission gegebenen Fassung durchbricht der sogenannte „Jugendgerichtsgesetzentwurf" in mancher Hinsicht die Überlieferung. Getrennt vom Strafrecht für Erwachsene, vereinigt er materielles Strafrecht, Gerichtsverfassung und Strafprozeß für die Jugendlichen; er schlägt die Brücke vom Jugendstrafrecht zum bürgerlichen Jugendrecht, zur amtlichen und freien Fürsorge. In der engen Verknüpfung strafrichterlicher, vormundschaftrichterlicher und charitativer Aufgaben ist mehr enthalten als die Grundelemente eines gesonderten Jugendstrafrechts. Diese Verknüpfung weist hinaus über den engen Rahmen schwerfälliger, dem allgemeinen Strafrecht noch verketteter Paragraphen auf deren völlige Loslösung und Einordnung in ein einheitliches Jugendrecht.

In diesem Sinn, unter der ganz eindeutig bestimmten Auffassung von der Sonderheit der Jugend, von dem aus ihrer Unmündigkeit und ihren Entwicklungsmöglichkeiten entspringenden Rechten ist im folgenden das Jugendstrafrecht behandelt.

Zweiter Teil

Das Jugendstrafrecht

1. Das geltende Recht

Aus den Gründen, die maßgebend sind für die Begrenzung der Rechtsfähigkeit zur selbständigen Vertretung und Ausübung bürgerlicher Rechte bis zu einem gewissen biologisch bestimmten Reifealter, entfließt auch die teilweise oder völlige strafrechtliche Verantwortungslosigkeit der Jugend. Wie im bürgerlichen so auch im Strafrecht ergibt sich deren Sonderstellung aus dem Begriff der Unmündigkeit. Als Jugendliche gelten nach bürgerlichem Recht Personen unter 21 Jahren; sie sind weder vermögensrechtlich noch staatsbürgerrechtlich mündig; bis zum siebenten Lebensjahre bleiben sie vollständig geschäftsunfähig; vom 7. bis zum 21. Jahre sind sie beschränkt geschäftsfähig; sie dürfen politischen Vereinen nicht angehören, an politischen Versammlungen nicht teilnehmen; sie unterstehen im Falle drohender oder eingetretener Verwahrlosung der staatlichen Zwangserziehung. Rein logisch müßte die Dauer der strafrechtlichen Unmündigkeit der Dauer der bürgerlichen Unmündigkeit entsprechen. Nicht etwa im Sinne der Straffreiheit; jedoch im

Sinne einer anderen als der für Erwachsene gültigen Strafbarkeit. Der Begriff der Unmündigkeit begründet ein Unmündigenstrafrecht, dessen Folgen logischerweise nicht in das Reifealter übergreifen, sofern nicht der Täter bei seinem Eintritt ungebessert und nun als Erwachsener dem allgemeinen Strafrecht zu überantworten ist. Einmal müßte ein Unmündigenstrafrecht gerichtet sein auf dauernden Schutz der Gesellschaft vor geistig oder sittlich minderwertigen Personen, auf deren dauernde Unschädlichmachung; andererseits auf den Schutz der Jugend vor den, mit der rein kriminalistischen Behandlung unentwickelter Personen verbundenen Gefahren, vor ihrer Auslieferung an die Verbrecherlaufbahn. Tatsächlich fallen jedoch die Grenzen und Begriffe der bürgerlichen und der strafrechtlichen Unmündigkeit weit auseinander.

Das Strafgesetz für das Deutsche Reich von 1870 unterscheidet: volle Strafunmündigkeit, bedingte Strafmündigkeit und Strafmilderung für Jugendliche. Die unbedingte Strafunmündigkeit besteht bis zum vollendeten 12. Lebensjahre, während nach Schulgesetz und Titel 7 der Gewerbeordnung Kinder Personen bis zum 14. Jahre sind, der Schulpflicht unterstehen und in Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen. Grundsätzlich ist indes im Ausschluß der noch nicht 12jährigen Jugendlichen von der Strafjustiz die Anerkennung enthalten, daß ein Kind in seiner Eigenschaft als solches überhaupt nicht der strafrechtlichen Verantwortung untersteht. Seine Bestrafung ist die erziehliche Angelegenheit der unmittelbaren Fürsorger oder, im Falle ihres Versagens, der übergeordneten staatlichen Vormundschaftsbehörde. Nicht um Strafloſigkeit, um Verletzung des Sühnegedankens, um Zerstörung des Schuld- und Reuegefühls handelt es sich hier, sondern um die Strafart, die gemäß der Eigenart des Kindes ihm sein Unrecht zum Bewußtsein bringt, in ihm das Gefühl der Schuld (wo Schuld vorhanden ist) und Reue weckt und dauernde Besserung zu erwirken sucht. Die Pädagogik kann unter Umständen strengere Maßnahmen anordnen als das Strafrecht; Erziehung an Stelle der Strafe bedeutet nicht Verweichlichung sondern im Gegensatz zum Strafrecht Vermeidung jeden Schemas, scharfes Individualisieren und höchst persönliche Bezugnahme bei Prüfung der Sachlage, bei Art und Vollzug der Strafe.

In diesem Sinne nahm das Strafgesetzbuch im Jahre 1876 eine Bestimmung auf, nach der gegenüber Strafunmündigen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften die zur Besserung und Be-

aufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden können. Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt kann erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist. An diese reichsgesetzliche Bestimmung knüpft der Erlaß der seither ergangenen gliedstaatlichen Zwangs- oder Fürsorgeerziehungsgesetze. Die Zwangserziehung, für die Preußen die angemessene Bezeichnung Fürsorgeerziehung prägte, steht mitten zwischen dem bürgerlichen und strafrechtlichen Jugendschutz. Für Strafunmündige von 6—12 Jahren kann sie durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde bis zur Vollmündigkeit angeordnet werden. Eine eingreifende Rolle spielt die Fürsorgeerziehung strafrechtlich für die zweite Kategorie der jugendlichen Rechtsbrecher: die bedingt Strafmündigen; für sie kann sie vom Strafgericht verfügt werden.

Die Strafmündigkeit zwischen 12 und 18 Jahren hängt ab von der richterlichen Entscheidung: ob der Übeltäter bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, im Sinne der intellektuellen Reife, der Bewußtheit sich mit dem Strafgesetz in Widerspruch zu stellen. Das geltende Recht läßt den Begriff der sittlichen Reife, der Willensreife und Widerstandskraft außeracht, obwohl sie über die Stellung des Jugendlichen im bürgerlichen Recht und über seine politische Reife wesentlich mitentscheiden. Bei Verneinung der erforderlichen Einsicht erfolgt Freispruch und Überweisung in die Obhut der eigenen Familie oder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt und zwar je nach Entscheidung der Anstaltsbehörde bis zum 20. Jahre. Wird auf das Vorhandensein der erforderlichen Einsicht erkannt, so gilt die Jugend als allgemeiner Strafmilderungsgrund; bei besonders leichten Vergehen kann anstelle von Geld- oder Gefängnisstrafen der Verweis treten, eine Form der Strafe, die für Erwachsene nicht besteht. Die Gefängnisstrafe ist in besonderen Räumen oder Gefängnissen zu vollziehen. Todesstrafe, lebenslängliche Haft, Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht sind ausgeschlossen.

Nach der Strafprozeßordnung muß noch nicht 16jährigen Angeschuldigten ein Verteidiger bestellt werden. Der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen kann als dessen Beistand auftreten und zu seinen Gunsten Rechtsmittel einlegen.

Damit sind die wesentlichsten Sonderbestimmungen für jugendliche Rechtsbrecher erschöpft. Der vermögensrechtlichen und staats-

bürgerlichen Unmündigkeit bis zum 21. Jahre trägt das geltende Strafgesetz in keiner Weise Rechnung. Strafrechtlich sind bürgerlich unmündige Personen über 18 Jahre den Erwachsenen gleichgestellt. Der Begriff der Unreife und seine Berücksichtigung ist für sie ausgeschaltet. Auch der Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch hält bei der selbständigen sozialen und ökonomischen Stellung der Personen über 18 Jahren, deren Berücksichtigung als nicht Vollmündige für untunlich.

Fast 40 Jahre ist das deutsche Strafgesetz in Kraft. Seine Bestimmungen haben die jugendliche Straffälligkeit nicht eingedämmt. Die Vergeltungstheorie hat gegenüber den Jugendlichen völlig versagt, hat nicht einmal im äußeren Sinne Abschreckung bewirkt. Vielmehr zeigte die Statistik ein andauerndes, erheblich stärkeres prozentuales Anwachsen der jugendlichen als der erwachsenen Verbrecher. Die Zahl verurteilter Jugendlicher stieg zwischen 1909 und 1910 von 40 900 auf 43 156. Stieg im ganzen um 0,3 %, bei den Jugendlichen aber um volle 3,3 %. Alljährlich erscheinen weit über 9000 Kinder unter 14 Jahren — „Schulkinder" — vor Gericht; ihrer ein Drittel bis ein Viertel erhalten Gefängnisstrafen. Den Mißerfolg der strafrechtlichen Maßnahmen gegenüber den Jugendlichen beleuchtet ferner die Rückfälligkeit. Nach einer Statistik der Hauptstelle für Jugendfürsorge in Nürnberg waren unter 31 000 erstmaligen Zuchthäuslern vorbestraft: 2000 im Alter von 12 bis 14, 8800 im Alter von 14 bis 18 und 13 000 im Alter von 18 bis 25 Jahren. Von den zwischen 1906 und 1911 angeklagten 48 000 Kindern waren 500 mindestens zweimal, 180 schon öfter vorbestraft. So werden die vorbestraften Jugendlichen zu Gewohnheitsverbrechern, zu Anwärtern der Verbrecher*laufbahn*. Sind auch hierbei Anlage und Umwelt mitentscheidend, so hat das Strafgesetz doch nicht vermocht, diesen Anlagen entgegenzuwirken, gegen diese Umwelt zu immunisieren. Vielmehr hat es nachweislich durch die Berührung erstmalig Angeklagter mit den erwachsenen Gefangenen, der Gerichtsbarkeit und dem Gefängnis die vorhandenen Gefahren noch verschärft. Namentlich die kurzen Freiheitsstrafen sind oft von weittragenden Folgen. Die bestraften Kinder werden nach ihrer Rückkehr zur Schule entweder in Acht und Bann von den Mitschülern getan, oder sie sind die Stärkeren, bramarbasieren mit ihrem Taugenichtstum und verlocken einander zu neuen Heldentaten. Beispielsweise begründeten mehrere wegen Schulversäumnis zu gemeinsamer Polizeihaft verurteilte Jugendliche eine große Räuberbande. Nimmt sich die freie

Liebestätigkeit der etwa für Bettel und andere Polizeivergehen mit kurzer Haft bestraften Jugendlichen nicht an, so stehen sie oft mittellos auf der Straße. Rückkehr in das verlassene Quartier erscheint manchem als die bequemste vorläufige Unterkunft.

„Die Strafe in der Hand des Staates ist ein zweischneidiges Schwert; bei verkehrtem Gebrauch kehrt sie ihre Spitze gegen ihn selbst, schädigt mit dem Verbrecher zugleich ihn selber." (Ihering).

Ein Strafrecht, dessen Ergebnisse hinsichtlich der Unmündigen ungünstiger sind als hinsichtlich der Erwachsenen, hat seinen Zweck verfehlt; es erzwingt den Verdacht, daß es dem Wesen der Kindheit und der Jugend, ihrer Schutzbedürftigkeit einerseits, ihrer Beeinflußbarkeit und Erziehungsmöglichkeit anderseits, ihrem Anrecht auf unbescholtenen Eintritt in die Mündigkeit (give him a chance) nicht gerecht wird, erzwingt die Annahme, daß tiefere soziologische Ursachen der Verwahrlosung mitsprechen, die nur jenseits des Strafrechts um ihre Wirkung gebracht werden können.

Aus dieser durch die Praxis in weitem Umfang erhärteten Erkenntnis entstand, befruchtet durch amerikanische Schöpfungen, englische Umwertungen und Umgestaltungen, die deutsche Bewegung für eine Reform des Jugendstrafrechts. Seit dem ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts, getragen namentlich mit großer Eindringlichkeit von der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, verdichtete sie sich zur „Jugendgerichtsbewegung", die schließlich in einem Regierungsentwurf über das Strafverfahren gegen Jugendliche ausmündete.

2. Die Jugendgerichtsbewegung

Die Zunahme des Verbrechertums, das prozentual stärkere Anwachsen der jugendlichen als der erwachsenen Verbrecher war eine internationale Erscheinung. Das Problem, durch Verhütung der jugendlichen Verwahrlosung dem Verbrechertum die Quellen abzugraben, versuchten namentlich Amerika und England auf neuen Wegen zu lösen. Aus dem Gedanken, anstelle der Bestrafung möglichst die Verhütung von Schuld zu setzen, erwuchs in Nordamerika im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts das Gebilde der Jugendgerichte. Unter der Leitung schöpferischer Jugendrichter, die das Jugendstrafrecht zum Ausgangspunkt einer Aufrollung des „Problems der Kinder" in seiner Ganzheit machten, wurzelten sich die Jugendgerichte schnell ein, erzielten großen und allseitigen Anklang. Nachahmung fand das Jugendgericht zunächst in England, später in

Frankreich und Österreich. Gleich der Jugendgerichtsbarkeit Amerikas erregte der Strafvollzug in einigen seiner „Jugendgefängnisse" Aufsehen durch eine frische, naiv ansprechende Absage an alle Straftradition.

Allein auch das alte Kulturland der Angelsachsen hat das Jugendstrafrecht in wesentlichen Zügen vom Strafrecht der Erwachsenen abgelöst, es mit der gesamten Jugendfürsorge und namentlich der Fürsorgeerziehung im Jahre 1908 zu einem einheitlichen „Kindergesetz" verschmolzen. Dieses Kindergesetz beseitigt die Untersuchungshaft und die Gefängnisstrafe für Kinder bis zum 14. Jahre ausnahmslos, für Jugendliche bis zu 16 Jahren mit wenigen Ausnahmen. Die von Amerika übernommenen Jugendgerichte macht es obligatorisch. Der englische Jugendrichter kann nach seinem Ermessen anstelle der Rechtsstrafe den einfachen Verweis oder die Überweisung in eine Erziehungsanstalt setzen. Für jugendliche Personen zwischen 16 und 18 Jahren besteht ein eigenes Gesetz mit dem bezeichnenden Namen „Prevention of Crime Act". Dieses Verbrechenverhütungsgesetz hat eine besondere Jugendlichenhaft eingeführt, die man nach ihrer Aufgabe als Straferziehungshaft oder, da der Nachdruck mehr auf der Erziehung als auf der Strafe liegt: Erziehungsstrafhaft nennen kann. Bedeutsam ist, daß es die Haftzeit höher bemißt als bisher und Strafminima von einem Jahre, Strafmaxima von drei Jahren fordert.

Die Kriminalisten, Soziologen und Pädagogen Österreichs und Deutschlands verfolgten offenen Auges die Vorgänge im Ausland. Sie haben die Behandlung der schwebenden Probleme vertieft, aber auch verschwerfälligt. Aus der verhältnismäßig einfachen Forderung: Loslösung eines aus der Natur der Jugend entspringenden Erziehungs- und Besserungsrechts vom Strafrecht der Erwachsenen ward ein verwickelter, vielfältiger und vielspältiger Prozeß, der um eine Kompromißgestaltung ringt.

Seit dem letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts trat bei Erörterung der schwebenden allgemeinen Strafgesetzreform in den bedeutendsten kriminalistischen und juristischen Körperschaften das Jugendstrafproblem in den Vordergrund. Von berufenen Stellen ertönte bald auch hier der Ruf nach einem unabhängigen gesonderten Jugendstrafrecht. Darüber hinaus schlug der Gedanke Wurzel, nach englischem Vorbild das Jugendstrafrecht zum Bestandteile eines allgemeinen Jugendgesetzes zu machen, die Unsumme zerstreuter, reichs-

gesetzlicher und bundesstaatlicher, gemeindlicher und charitativer Vorschriften und Bestimmungen in einem einheitlich zusammengefaßten Ganzen amtlicher und ehrenamtlicher Pflichten zu ordnen. Als dringendster Schritt auf diesem Weg ward von der führenden jugendpflegerischen Vereinstätigkeit, wie sie sich in der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge verkörpert, eine Reform des Jugendstrafrechts gefordert. Die Kritik setzte folgerichtig ein bei der Strafmündigkeit: Kinder von 12 bis 14 Jahren, Schulkinder, gehören nicht vor den Strafrichter; vielfach wird Strafunmündigkeit bis zum 16. Jahre oder doch nach englischem Vorbild Verurteilung nur zu Erziehungsmaßnahmen befürwortet. Beanstandet wird ferner, daß man bei der richterlichen Entscheidung über die bedingte Strafmündigkeit einseitig nur die intellektuelle Reife veranschlagt, ohne Berücksichtigung der allgemeinen geistigen und sittlichen Entwicklung. Auch kenne das geltende Recht keine gesonderten Freiheitsstrafen für jugendliche Übeltäter. Fremd sei ihm die enge Verwobenheit von Verwahrlosung und Verbrechertum, fremd der Besserungsgedanke an Stelle des Sühneprinzips für unreife Personen, die, ein Opfer der Verhältnisse, schuldlos schuldig werden. Weder Strafprozeß noch Strafvollzug entspreche der jugendlichen Sonderheit, berücksichtige die Umwelt, der die jugendlichen Rechtsbrecher entstammen, die Eindrücke und Verführungen, denen sie ungewappnet gegenüberstehen. Der unerzogene, schlecht beeinflußte Unmündige ist in doppeltem Sinne strafunmündig. Der schon Gefährdete wird weiter gefährdet durch Untersuchungshaft und kurzfristige Gefängnisstrafe für geringe Vergehen: Bettel, dumme Streiche, kleine Eigentumsdelikte, die bei Kindern der besitzenden Klassen als Unarten bestraft und mit Schadenersatz seitens der Fürsorger erledigt werden. Während die kurze Berührung mit dem Gefängnis die Scheu davor nehme, das natürliche Ehrgefühl leicht in ein kindliches Räuberhauptmanntum wandele, wirke die längere Haft in einem auf Erwachsene zugeschnittenen Gefängnis meist verrohend und verhärtend. So erziehe sich die Gesellschaft mit den in der Jugend vorbestraften unerzogenen und ungezogenen, aber an sich nicht schlechtgearteten Rechtsbrechern ihre Schädlinge.

Ein großer Teil auch der unbedingten Anhänger der Vergeltungstheorie gegenüber den Erwachsenen erkennt deren Problematik gegenüber dem Schutz- und Erziehungsbedürfnis der Jugend an, erkennt die Notwendigkeit, die im Falle der Jugend im Wesentlichen nur geschichtlich und formal begründete Strafe zu Schutz- und Erziehungsgewähr umzubiegen. „Erscheint," heißt es im Vorentwurf

zum Strafgesetzbuch, „die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung oder ist sonst anzunehmen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen, so kann das Gericht neben oder an Stelle einer Freiheitsstrafe seine Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung anordnen." Schon im Jahre 1908 forderte die deutsche Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung ein Spezialgesetz zur zusammenfassenden Regelung von Jugendstrafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug.

Vormundschaftsrichter und Jugendfürsorgevereine, denen die strafrechtliche Gefährdung der Jugend täglich vor Augen stand, glaubten auf gesetzliche Reformen nicht warten zu dürfen. Sie drängten auf vorläufige Abhilfe im Verwaltungsweg. Bot doch die gleichzeitige Zuständigkeit der Amtsgerichte für Straf- und Vormundschaftssachen hierzu eine einzigartige Gelegenheit. Im deutschen Vormundschaftsrecht, in den landesrechtlichen Fürsorgeerziehungsgesetzen und der beiden verbündeten Vereinstätigkeit waren die Träger einer neuen Behandlungsweise straffälliger Jugendlicher gegeben. Ansätze zur Verknüpfung dieser Elemente enthält ja schon das geltende Strafrecht.

Der eigentliche Begründer der deutschen Jugendgerichte, Amtsgerichtsrat Köhne erklärte im Jahre 1905, sie könnten im Rahmen der geltenden Rechtsverfassung im Wege der Geschäftsverteilung eingeführt werden: durch die bloße Vereinigung vormundschaftlicher und strafrechtlicher Aufgaben in der Hand eines Jugendrichters werde man den unmündigen Rechtsbrechern erzieherische Behandlung sichern können. Dieser Hinweis hat die deutsche Jugendgerichtsbewegung eingeleitet. In dreijähriger lebhafter Propaganda gewann sie Deutschland ihren Zielen.

Im Jahre 1908 wurden, zunächst durch Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten, Jugendgerichte in Köln, Stuttgart, Frankfurt, Breslau, Lennep, Düsseldorf errichtet; dann, nach einer Verfügung des preußischen Justizministers vom Juni 1908 betreffend das Strafverfahren gegen Jugendliche, auch in Berlin. Dem Vorgehen Preußens folgten die meisten Landesjustizverwaltungen. Zwischen 1908 und 1911 erließen Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen im Verordnungswege mehr oder minder zwingende „Voraussetzungen und Grundsätze für das Jugendgerichtsverfahren", Anweisungen an den Staatsanwalt, Verfügungen über die möglichste örtliche Konzentration der Behandlung; Belehrungen über ein ver-

besserte Ermittlungsverfahren zur Ermöglichung der richtigen Beurteilung der Straftat und deren Ursachen, unter Heranziehung der freiwilligen Gerichtshilfe im Vor- und Hauptverfahren. Erziehliche Nachbehandlung sollte namentlich gesichert werden durch Schaffung des Jugendrichters, der, mit der Personalunion von Straf- und Vormundschaftsrichter, in sich die staatliche Straf- und Erziehungsgewalt vereinigt.

Schon Anfang 1909 gab es in etwa 70 Städten Jugendgerichte und in 62 Städten „Jugendgerichtshilfen": Organisationen der öffentlichen Armenpflege oder der Vereinstätigkeit zur Unterstützung der Jugendgerichte namentlich im Vorverfahren und bei der Nachbehandlung. Das Jugendgericht geht davon aus, daß die Ursachen der jugendlichen Straffälligkeit im Entscheidenden mangelnde Erziehung oder Erziehungsmängel sind, daß daher bessere Wirkungen als durch gerichtliche Strafe durch Erziehung und pädagogische Strafen zu erzielen seien. An Stelle des Vergeltungszweckes tritt unmittelbar der Besserungszweck, der im Falle des Jugendlichen dauerhafteren Gesellschaftsschutz verheißt als die Vergeltungsstrafe. Die Wesenheit des Jugendgerichtes besteht deshalb in der Verbindung der Aufgaben der staatlichen Erziehungs- und Schutzgewalt durch die Obervormundschaftsbehörde mit den Aufgaben der Justiz, mittels der Vereinigung von Straf- und Vormundschaftsachen in der Hand des Jugendrichters; in der strengen Trennung des Verfahrens gegen Jugendliche von dem gegen Erwachsene; in der Individualisierung des Verfahrens durch eingehende Ermittlungen über Persönlichkeit und Lebensverhältnisse des Angeklagten, über Ursachen und Beweggründe seiner Tat; ferner in der Verbindung der jugendrichterlichen mit der freiwilligen Gerichtshilfe der Vereine, die namentlich bei den Ermittlungen und der mit dem Jugendgericht verbundenen neuen Einrichtung der Schutzaufsicht dem Richter zur Seite stehen. Neben der freiwilligen Gerichtshilfe haben die Jugendgerichte sich schließlich auch der ärztlichen Mithilfe erstmalig bedient. Das Jugendgericht hat sich entwickelt praeter legem zum Teil contra legem: durch kleine Sitzungssäle vereitelte man die gesetzlich gebotene Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung.

So, lediglich im Rahmen der Verwaltung und aus ihr heraus, entstanden die deutschen Jugendgerichte. Mit Benutzung der vorhandenen organisatorischen Mittel begründeten sie ein ungeschriebenes Jugendstrafrecht in Vorverfahren, Hauptverhandlung, Strafersatz oder Strafvollstreckung und Nachbehandlung. Große, dauernde Förderung

erwuchs ihnen durch den ersten deutschen Jugendgerichtstag vom 15. bis 17. März 1909, wo alle schwebenden Fragen von ausgezeichneten Sachkennern erörtert und neue Anregungen für ihre gesetzliche Festlegung gegeben wurden. Der erste deutsche Jugendgerichtstag bedeutet einen Markstein in der Geschichte der Jugendgerichte, die sich seither fest einbürgerten. Verfügungen der preußischen und bayerischen Landesjustizverwaltungen aus den Jahren 1909/10 sprechen sich befriedigt über das Wirken der Jugendgerichtsabteilungen aus. Besonders bewährt habe sich die Kenntnis der Lebensverhältnisse der Jugendlichen und die dem Einzelfall angepaßte sorgfältige Behandlung.

Im Jahre 1912 veranstaltete die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge eine Umfrage über den damaligen Stand der deutschen Jugendgerichte. Die an 1933 Amtsgerichte versandten Fragebogen ergaben, daß damals 566 Einrichtungen bestanden, die man als Jugendgerichte bezeichnen kann, nämlich wo in bewußter Rücksichtnahme auf den Jugendlichen Straf- und Vormundschaftssachen von den gleichen Personen behandelt werden. Im übrigen zeigt die Umfrage ein äußerst buntscheckiges Bild der für das Wesen des Jugendgerichtes in Frage kommenden Einzelheiten. Immerhin haben, soweit die Kürze der Zeit ein Urteil gestattet, die Jugendgerichte in ihrer aus dem praktischen Bedürfnis entstandenen verwaltungsrechtlichen Gestalt gute Erfolge erzielt, an einigen Stellen schon eine Abnahme des jugendlichen Verbrechertums erwirkt. Die Zahl der vom Jugendgericht Berlin-Mitte abgeurteilten Personen sank zwischen 1910 und 1913 von 1811 auf 1292 Personen; die Vorbestraften gingen zurück von 203 auf 143. „Es ist dies um so bemerkenswerter, als die vorläufigen Ergebnisse der Reichskriminalstatistik ein erhebliches Anschwellen der Kriminalität Jugendlicher im Jahre 1912 konstatieren. Die Schutzmaßnahmen und die Hilfe, die erstmalig Bestraften durch das Jugendgericht und seine Organe zuteil wird, ebenso wie die Aufsicht, die über die noch unbestraften Geschwister der Angeklagten geübt wird, ferner die wirksame Hilfe, die die amtlichen Organe durch die von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge organisierte Gerichtshilfe finden, haben offenbar diesen günstigen Erfolg bewirkt. Eine möglichst weite Verbreitung solcher Einrichtungen und solcher Tätigkeit würde das Herabgehen der Kriminaliät im ganzen Reiche zur Folge haben."

Weit hinaus über den unmittelbaren Erfolg haben die Jugendgerichte die Frage der Strafbehandlung der Jugendlichen in allen

ihren Wesensseiten und Beziehungen entrollt, die Gegner der Bewegung auf den Plan gerufen und ihren Anhängern ermöglicht, sich mit jenen auf offenem Felde zu messen. Fast die gesamte Pädagogik, wohl auch der größte Teil der Soziologen und Rechtstheoretiker billigt den Gang der Entwicklung. Doch wird von rechtswissenschaftlicher Seite eingewendet: Die Jugendgerichte bedeuten eine Schmälerung der Vergeltungsidee; sie verwirren das öffentliche Rechtsgefühl; sie vermindern den Ernst des Strafrechts, beeinträchtigen die Strafjustiz und somit das Staatswohl. Namentlich sei auch die in den Jugendgerichten angestrebte Vermischung von Strafe und Erziehung unzulässig. Vereinzelt, aber von namhafter pädagogischer Seite glaubt man die Wesenheit des Sühnegedankens, die Bedeutung der Buße bedroht. Andere fürchten zu große Milde und sehen in der Ersetzung der Strafnorm durch die individualisierende Behandlung eine Gefahr der Verweichlichung.

Man kann nun grundsätzlich am Gedanken der Vergeltung sowohl, als auch der Sühnekraft der Strafe festhalten, ohne damit das mindeste gegen ein gesondertes Jugendstrafrecht zu besagen. Denn offensichtlich handelt es sich dabei nur um die Erweiterung des *geltenden* Begriffs der jugendlichen Strafunmündigkeit, nämlich seiner stärkeren Annäherung an die im Wesen der Kindheit und Jugend begründete bürgerliche Unmündigkeit und den daraus sich ergebenden Erziehungsanspruch. Betreffs der Sühne ward schon an anderer Stelle ausgeführt, daß der Charakter der Strafe nicht im schematischen Strafgesetz der Justiz verankert ist, sondern einen wesentlichen Bestandteil der individuellen Erziehung bildet; deren Aufgabe ist es, dem Jugendlichen einzuprägen: der Übel größtes aber ist die Schuld. Ebensowenig kann von größerer Milde oder Verweichlichung die Rede sein; vielmehr fällt unter Umständen die Erziehungsstrafe härter aus als die juristische Strafe; das englische Jugendrecht setzt sie grundsätzlich höher an. Nicht in der größeren Milde oder Härte besteht der Unterschied, sondern in der Anpassung der Strafe an die Natur des Jugendlichen und an ihr Ziel: dauernde Besserung. Weder im Sinne der Vergeltungstheorie noch des Schutzes der Gesellschaft und ihrer Rechtsordnung erscheint es logisch und zweckmäßig, den Unmündigen dem Strafrecht zu überantworten. Die Vergeltung bezieht sich auf die volle Selbstverantwortung. Es ist somit eine Frage der physio-psychologischen Erkenntnis, wie weit der Jugendliche für sein Tun verantwortlich ist. Die volle Selbstverantwortung bringt vermögensrechtlich und politisch erst die volle

Mündigkeit der 21 Jahre. Rein theoretisch läßt sich die gleiche strafrechtliche Mündigkeitsgrenze sehr wohl mit dem Vergeltungsgedanken in Einklang bringen. Der Schutz der Gesellschaft ebensosehr, als der jugendliche Rechtsanspruch auf möglichste strafrechtliche Unbescholtenheit beim Eintritt in das Reifealter erzwang in der Praxis die Sonderbehandlung der Jugendlichen, weil das geltende Strafrecht vollständig gegenüber jenen Jugendlichen versagt, die ihre Umwelt, ihre körperliche oder seelische Verwahrlosung vor den Strafrichter bringt. Hier wird mit der Strafe nicht der Schuldige getroffen. Auch noch, wo die Schwere der Tat, die anscheinende Verdorbenheit und Unbotmäßigkeit des Täters strenge Freiheitsstrafe erfordern, sollte deren Ausgestaltung der Unmündigkeit Rechnung tragen. Nicht Vergeltungsstrafe sondern Besserungsstrafe ist das Leitmotiv allen Jugendrechtes; Besserungsstrafe, die oft Besserung der äußeren Lebensverhältnisse des verwahrlosten Jugendlichen als unumgängliche Voraussetzung der inneren Wandlung erheischt.

In diesem Geiste ward nach amerikanischem Vorbild im Sommer 1912 an geeigneter, ruhiger und abgelegener Stelle in Wittlich an der Mosel das erste deutsche Jugendgefängnis für Verbrecher von 18 bis 21 Jahren gegründet. Voraussetzung der Aufnahme sind Vergehen, die mit wenigstens einem Strafjahre Buße belegt sind. Es hat drei Strafklassen. Für die unterste und die zweite Klasse ist der Verbleib auf je 4 Monate, bei besonders guter Führung auf 3 Monate angesetzt. Die zweite Klasse gestattet bei Fortdauer der Einzelhaft Arbeit in gemeinschaftlichen Werkstätten und sonstige kleine Erleichterungen. Die erste Klasse gewährt weitere erhöhte Vorrechte, bessere Zellen und Kleidung, Sonntagsvorträge; sie sieht ferner die Möglichkeit vorläufiger Entlassung oder völligen Straferlasses vor. Schlechte Führung bewirkt Rückversetzung. Leitender Grundsatz ist: Allmähliche Wiederannäherung an die Freiheit und ihre geeignete Benutzung. Trotz der strafrechtlichen Wesenheit der Anstalt sucht man Ehrgefühl und Selbstvertrauen zu stärken und Geist und Körper durch Schulunterricht, Zeichnen, Turnen, gewerbliche, gärtnerische und landwirtschaftliche Ausbildung zu entwickeln und zu stählen. Die logische Folge wäre bei tadelloser Führung: Rehabilitierung; so daß der Jugendliche befreit von jedem Makel der Vorbestrafung ein neues Leben beginnen könnte.

Gleich den Jugendgerichten entstand das deutsche Jugendgefängnis im Anschluß an die Jugendgerichtsbewegung. Wie der Verwaltungspraxis, hat sie auch der Theorie die Wege gewiesen.

Sie hat die Reform der Gesetzgebung eingeleitet, der wir uns im folgenden zuwenden.

3. Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche

Die Reform des deutschen Jugendstrafrechts ward angebahnt im Rahmen einer Reform des Strafrechts in allen seinen Ausstrahlungen. Das Jugendstrafrecht ist ja heute nur ein Glied des allgemeinen Strafrechts, sowie der gewerbliche Kinderschutz ein Teil des allgemeinen Arbeiterschutzes ist. Allein nicht nur ist der letzte einfacher, weil er keine tausendjährige Geschichte hat, in der Neuzeit wurzelt. Der Kinderschutz ist auch das Primäre, das allen übrigen Arbeiterschutz nach sich zog, in Übertragung des Unmündigenschutzes auf die wirtschaftlich schwachen Personen. Dagegen handelt es sich beim Strafrecht um eine in der Vergangenheit verankerte Strafordnung, im Geiste einer schematischen, auf Erwachsene gerichteten Vergeltungstheorie und eines schematischen Gesellschaftschutzes, um eine allgemeine Strafordnung, die allen scharf gesonderten Jugendstrafbestimmungen vorausging. Wohl hat man auch strafrechtlich stets anerkannt, daß ein Kind den Erwachsenen nicht gleichstehen dürfe und schon im römischen und kanonischen Recht straffreie und straffähige Altersstufen unterschieden. Allein die grundsätzliche Sonderung des Jugendproblems blieb unserer Zeit vorbehalten. Es ist das bleibende Verdienst der Jugendgerichtsbewegung, neuen Weltanschauungen die Bahn gebrochen zu haben, dem Gesetzgeber in Theorie und Praxis geprüftes Material zu bieten.

Zwischen den einengenden Mauern eines alten Strafrechts sahen wir das junge Gewächs der Jugendgerichte mühsam Wurzel fassen und emporschießen. Trotz aller inhaltlichen und formalen Schranken hat es den Gedanken des Besserungszwecks, der Erziehungsansprüche der straffälligen Jugend dort eingenistet. Mit Hilfe der bundesstaatlichen Justizverwaltungen hat es ihm Geltung erwirkt, unter Benutzung des vormundschaftlichen Sorgerechts und der Fürsorgeerziehungsgesetze; in weitgehendem Maße namentlich auch durch das System des bedingten Strafaufschubs und der Bewährungsfrist. Allein ein wirkliches Jugendrecht konnte sich in den grämlichen Vergeltungsburgen mit ihrer Anklagepflicht, welche die Staatanwaltschaft zwingt, zwölfjährige, gegen das Strafgesetz verstoßende Kinder zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen, nicht frei entfalten. Es galt Bresche in das dunkle Gemäuer des geltenden Rechts zu legen

für die Licht und Raum heischende Jugend. „Man weiß jetzt, daß die Psyche der Jugendlichen nicht nur quantitativ eine andere ist wie die Psyche der Erwachsenen, sondern auch qualitativ, daß es in gewissen Jahren psychische Erscheinungen gibt, die sich später nicht wiederholen, und daß man nicht, wie früher geglaubt wurde, ein Kind ansehen darf, als ob es ein Erwachsener mit minder ausgebildeten aber sonst gleichen Eigenschaften sei." Diese Erkenntnis kommt zum Ausdruck in zwei Regierungsentwürfen vom Jahre 1907 zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

In der Begründung des Strafprozeßentwurfs heißt es hierzu: „Die Eigenart der Personen, die sich in geistiger und persönlicher Beziehung noch im Stadium der Entwicklung befinden, wird im jetzigen Strafverfahren nur in geringem Maße berücksichtigt." — Das Verfahren gegen Jugendliche wird deshalb in einem Abschnitt der allgemeinen Reformvorschläge in 13 Paragraphen geordnet. Von der staatlichen Anklagepflicht, dem sogenannten „Legalitätsprinzip", das auch für Erwachsene unter verwandten Voraussetzungen eingeschränkt wird, kann gegenüber jugendlichen Straffälligen ganz allgemein abgesehen, Urteilfindung und anzuordnende Maßnahmen an die Vormundschaftsbehörde abgegeben werden, wenn ihre Bestrafung nicht im öffentlichen Interesse liegt. Auch im Falle der Anklageerhebung kann das Gericht anstelle der Strafe Erziehungs- und Besserungsmaßregeln selbst verfügen, oder die Verurteilten hierfür der Vormundschaftsbehörde überweisen. — Das Gerichtsverfassungsgesetz dehnte wie im allgemeinen, so namentlich für die Jugendlichen die Zuständigkeit der Amtsgerichte aus, sah besondere Abteilungen für noch nicht 18jährige Personen bei einzelnen Amtsgerichten (nicht bei den Strafkammern) vor, die ausdrücklich als *Jugendgerichte* bezeichnet sind und gestattet völligen oder teilweisen Ausschluß der Öffentlichkeit bei deren Verhandlungen. Diese Sondernormen für die Jugend lehnen sich im Entscheidenden an die allgemeine Fortbildung der Rechtsentwicklung. Deshalb blieb wohl die später heftig bekämpfte Durchbrechung der Anklagepflicht gegenüber den Jugendlichen bei Veröffentlichung des Strafprozeßordnungsentwurfs unangefochten. War sie doch, wie in der Gerichtsverfassungsnovelle die erweiterte amtsgerichtliche Zuständigkeit für leichtere Delikte, nur ein unter gewissen Umständen auch für Erwachsene vorgesehener Spezialfall, war den übrigen Reformen inhaltlich und formal verknüpft.

Ein Bruch mit der Vergangenheit beginnt erst, als im Winter 1911/12 die Verabschiedung der beiden Entwürfe scheitert und deren Jugendparagraphen ausgestaltet werden zu dem besonderen „Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche."

Nach dem Scheitern der genannten allgemeinen Reformentwürfe erschien der getreue Eckhart der Kinder, die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge alsbald mit einer energischen Propaganda auf dem Plan. Schon im Jahre 1910 hatte sie auf einem zweiten deutschen Jugendgerichtstage zu den schwebenden Entwürfen Stellung genommen, sich im wesentlichen zustimmend geäußert und Erweiterungen vorgeschlagen. Jetzt betonte sie die unaufschiebbare Dringlichkeit eines gesonderten Jugendstrafgesetzes. In diesem Sinne berief sie den dritten deutschen Jugendgerichtstag.

Die Regierung schloß sich in gewissen Grenzen ihrer Auffassung an. Noch vor der Jugendgerichtstagung im Herbste 1912 legte sie dem Reichstag den oben erwähnten Gesetzentwurf über das Verfahren gegen Jugendliche zur ersten Lesung vor. Er entnimmt seine Paragraphen und deren Begründung im wesentlichen den gescheiterten Gerichtsverfassungs- und Prozeßordnungsentwürfen. Nicht die Neuheit seiner Vorschläge ist das Ereignis, sondern die jetzt vom geltenden Recht in wesentlichen Zügen losgelöste Ordnung der Jugendgerichtsbarkeit.

Die allgemeine Revision der Strafprozeßordnung war verschoben. Ihre Vorschriften über die Jugendlichen hatte die Reichskommission in den Grundzügen gebilligt, in einigen Richtungen erweitert. In dieser erweiterten Form sind sie jetzt mit den Jugendlichenparagraphen der Gerichtsverfassungsnovelle zur Einheit, zu einem selbständigen Ganzen verschmolzen. Erscheint der Jugendgesetzentwurf somit in gewissem Sinn nur als Ausklang und Vorspiel allgemeiner Reformen, so ist mit ihm doch die grundsätzliche Sonderstellung der Jugendlichen im Strafrecht vollzogen: Nach der Vorlage gelten für Jugendliche unter 18 Jahren die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung nur noch, soweit nicht das Jugendlichengesetz anders bestimmt. Sein ausgesprochener Zweck ist: Die Jugend vor den mit dem allgemeinen Strafverfahren für sie verbundenen Gefahren zu schützen; also Schutz der Jugend vor dem Strafrecht der Erwachsenen, das verderblich anstatt bessernd auf sie eingewirkt hat. Die Anklage *soll* deshalb je nach den individuellen Umständen unterbleiben oder das Gericht das Verfahren einstellen, wenn Erziehungsmaßregeln der Strafe vorzuziehen sind. „Soweit ein Be-

dürfnis besteht", (das heißt also fakultativ) werden von den Landesjustizverwaltungen als besondere Abteilungen der Amtsgerichte Jugendgerichte gebildet, zu denen als Schöffen in der Jugenderziehung besonders erfahrene Personen (im Gegensatz zur ursprünglichen Fassung auch Volksschullehrer) zu berufen sind. Der Jugendgesetzentwurf hält sich dabei im Entscheidenden an die einschlägigen Paragraphen der gescheiterten Gerichtsverfassungsnovelle. Im besonders besetzten Schöffengericht, nicht in der Personeneinheit von Straf- und Vormundschaftsrichter, sieht er die gesetzlich zu normierende Wesenheit des Jugendgerichtes. — „Die Verbindung des Amtes des Vorsitzenden des Jugendgerichts mit dem Amte des Vormundschaftsrichters ist Sache der Justizverwaltungen und muß diesen überlassen bleiben. Sie ist für das vorgesehene Ineinandergreifen strafgerichtlicher und vormundschaftsrichterlicher Tätigkeit von wesentlicher Bedeutung. Auf die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten wird es dabei vor allem ankommen." So die Begründung zum Entwurf.

Sieht die Staatsanwaltschaft von der Anklage ab, oder stellt das Gericht das Verfahren ein, weil Erziehungs- und Besserungsmaßregeln der gerichtlichen Bestrafung vorzuziehen sind, so ist die Sache an die Vormundschaftsbehörde abzugeben. Erachtet diese den Jugendlichen als schuldig, so hat sie die geeigneten Maßnahmen zu treffen: Vermahnung, Überantwortung in die Zucht des gesetzlichen Vertreters, der Schulbehörde, Anordnung von Fürsorgeerziehung usw. Sie kann ferner mit Vorbehalt weiterer Maßregeln den Jugendlichen der Aufsicht eines Fürsorgers unterstellen. Als Fürsorger sind in der Jugenderziehung besonders erfahrene Personen (auch Frauen) zu wählen. Die Unterstützung des Jugendlichen durch geeignete Persönlichkeiten wird auch für die Verhandlung vorgesehen, wobei wesentlich die Vereinstätigkeit, die organisierte Gerichtshilfe, in Betracht kommt. Ihre Mitglieder, auch Frauen, können als Beistand mit den Rechten des gesetzlichen Vertreters betraut werden. Der Beistand ist so zeitig zu bestellen, daß er vor der Hauptverhandlung Erkundigungen über den Jugendlichen einziehen kann. —

Untersuchungshaft ist tunlichst zu vermeiden; gegebenenfalls sind die Jugendlichen vor der Berührung mit erwachsenen Häftlingen möglichst zu bewahren. Sie wird nicht vollzogen, wenn sie durch andere Maßnahmen, insbesondere durch vorläufige Unterbringung in eine Erziehungsanstalt ersetzt werden kann. In allen Fällen sind die gesetzlichen Vertreter, der Beistand und die Vormundschaftsbehörde alsbald zu benachrichtigen. Die Hauptverhandlungen sollen getrennt

von denen gegen Erwachsene stattfinden; soweit es ohne Nachteil möglich, auch im gegen Jugendliche und Erwachsene gemeinsam gerichteten Verfahren. Die Öffentlichkeit kann durch Gerichtsbeschluß ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. — Schließlich kann der Staatsanwalt von der Klageerhebung absehen, wenn der Angeklagte über 18 Jahre ist, die Tat aber vor dem 18. Jahr geschah, sofern die Verschuldung und ihre Folgen geringfügig sind oder es sonst gerechtfertigt erscheint. —

Nach seinem Namen ist der Entwurf lediglich ein Strafprozeßentwurf. Allein schon in der ursprünglichen Gestalt enthält er Bestimmungen materiellrechtlicher Natur, greift über sowohl in die Gerichtsverfassung als auch in das bürgerliche Vormundschafts- und Fürsorgeerziehungsrecht. In erheblichem Maße zieht er ferner die Vereinstätigkeit, die ehrenamtliche Arbeit in seinen Kreis. Ansätze eines zusammenfassenden Jugendrechtes stecken damit bereits im Regierungsentwurf.

Zum materiellen Recht gehört die Preisgabe der staatlichen Anklagepflicht. In die Gerichtsverfassung schlägt die Bestimmung über die besonderen Schöffengerichtsabteilungen oder Jugendgerichte, sowie deren gegenüber der Strafkammer erweiterte Zuständigkeit auch für Vergehen und Verbrechen. In das Bürgerliche Recht ragt die Ausdehnung der Beteiligung der Vormundschaftsbehörde bei der Urteilfindung auf das strafmündige Alter (vergleiche das geltende Recht), die Pflicht, sie unterrichtet zu halten und zu verständigen; kurz die Verschmelzung strafrichterlicher mit vormundschaftsrichterlichen Aufgaben.

Der dritte deutsche Jugendgerichtstag vom 10.—12. Oktober 1912 nahm zum sogenannten Jugendgerichtsgesetzentwurf Stellung. Über den Rahmen praktischer Vorschläge hinaus sind seine Verhandlungen interessant durch ihre theoretischen oder genauer weltanschauungsmäßigen Erörterungen, durch den tiefen Einschlag nachsinnlich rückschauender Bedenken in die Eisenkette, die der Gang der Entwicklung schmiedete. Nicht daß hier eigentlich Neues geboten wird. Allein klarer als zuvor drängt sich ins Bewußtsein, daß es sich, wie schon mehrfach betont werden mußte, beim Jugendstrafrechtsproblem nicht um Strafausschluß, um Ausschaltung der Sühne handelt, sondern um Ersetzung des notwendig mehr oder minder schematischen Strafurteils für Erwachsene durch die individualisierende Strafe und Sühne als Wesenselementen der Erziehung, der Vorbeugung von Schuld, Rückfälligkeit und Gewohnheitsverbrechertum in einem Alter, für

dessen körperliche und geistige Unreife die Bevormundung erdacht ward. Es ist kein Zufall, daß gerade unsere Zeit dieses Institut schöpferisch erweitert, ihm neue Aufgaben zuweist, neben die Einzelvormundschaft und über sie die Berufsvormundschaft stellt. Industrie und Großstadtentwicklung rütteln hart am Elternheim und seiner natürlichen Vormundschaft. Die Gefahren lauern gieriger als in naiveren Zeitläuften auf die im Kampf um rechtliche und sittliche Selbstbewahrung allzuhäufig schlecht gerüstete Proletarierjugend.

In diesem Geist entschied der Jugendgerichtstag; in wichtigen Punkten, wenngleich zögernder, auch die Reichstagskommission, namentlich mit der den Regierungsentwurf am deutlichsten überholenden Fassung der ersten Lesung. In beiden Fassungen sind Bestimmungen aus der schwebenden Reform des Strafgesetzbuches vorweggenommen. Der Jugendgerichtsgesetzentwurf in den Fassungen der Reichstagskommission besteht somit zum größten Teil aus Paragraphen gescheiterter und noch ausstehender allgemeiner Gesetzesvorlagen. Seine unfreie Herkunft haftet ihm an. Die Kompromißgestalt namentlich der zweiten Lesung leidet unter der Unklarheit der allgemeinen Rechtsanschauungen, in denen sich der scharfe Schnitt zwischen Strafjustiz und Jugendrecht noch nicht vollzog. Sie leidet unter der Zerrissenheit des politischen Lebens. Unter seinem Einfluß ward der Gesetzentwurf in den Kommissionsbeschlüssen bald nach dieser, bald nach jener Richtung umgebogen, um schließlich an der Politik zu scheitern.

4. Der Gesetzentwurf nach den Kommissionsbeschlüssen

Am 13. Januar 1913 überwies der Reichstag den Regierungsentwurf einer Kommission von 28 Mitgliedern, die ihre zweite Lesung am 20. Mai abschloß. Zu einheitlicher Umgestaltung des Entwurfs ist es nicht gekommen. Wichtige Forderungen mußten vor dem „Unannehmbar" der Regierung verstummen, starke Konzessionen gemacht werden, um ein Übereinkommen wenigstens in den allerdringlichsten Fragen zu erzielen.

Die zweite Lesung hat in wesentlichen Teilen die Fassung der Regierungsvorlage wieder hergestellt, sie in anderen neu abgeändert. Der Entwurf liegt somit in drei Fassungen vor.

Von materiellrechtlichen Fragen ist es in erster Linie die Erhöhung der Altersgrenze der Strafmündigkeit, die zur Erörterung stand. Die Heraufsetzung des strafmündigen Alters von 12 auf 16 Jahre ward gegen eine Minderheit von 8 Stimmen abgelehnt. Dagegen wurden überstimmt die wenigen grundsätzlichen oder opportu-

nistischen Bedenken gegen die Erhöhung der Strafunmündigkeit bis zu 14 Jahren, welche die Schuljugend dem Strafrecht entzieht und einen Einheitbegriff für dieses Alter in Straf-, Schul- und Gewerbegesetzgebung schafft. Die Gegengründe erschöpfen sich im wesentlichen darin: Es empfehle sich nicht, der Gesamtreform des Strafrechts vorzugreifen; weder sei die Erhöhungsnotwendigkeit ein voll bewiesenes Axiom, noch herrsche darüber eine communis opinio. — Die Befürworter stützen sich gerade auf die allgemeine Unbestrittenheit dieser Forderung und auf alle hier bereits angeführten Gründe zuständiger Beurteiler, die sie in der Tat als jugendrechtliches Axiom erscheinen lassen. Sie entspricht den Beschlüssen der Strafrechtskommission des Juristentages, des Vorentwurfs zum Reichsstrafgesetzbuch. Einstimmig hatte der deutsche Jugendgerichtstag in diesem Sinne entschieden und damit, wie der Ansicht der bedeutendsten Kriminalisten, Pädagogen, Psychologen und Physiologen, so auch der breiten öffentlichen Anschauung Ausdruck gegeben. Von einer communis opinio kann also hier sehr wohl die Rede sein. Mit 19 gegen 8 Stimmen ward denn auch die Heraufsetzung der Strafunmündigkeit vom 12. auf das 14. Jahr in beiden Lesungen beschlossen. Hierdurch ist der strafprozessualische Charakter des Entwurfs weiter in der Linie des materiellen Rechtes umgebogen, hat seinen ursprünglichen Inhalt entscheidend überholt.

Die Erweiterung des Begriffs der bedingten Strafunmündigkeit zwischen 14 und 18 Jahren: Veranschlagung nicht nur der Intelligenzentwicklung, sondern auch der sittlichen Reife und Widerstandskraft, kam in den Kommissionsberatungen kaum zur Erörterung. Während der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch die ganze Einsichtsfrage preisgibt, hat die Strafrechtskommission sie in der vom Jugendgerichtstag geforderten Erweiterung aufgenommen. Köhne hat in seinen „Vorschlägen" zum Regierungsentwurf die bedingte Strafmündigkeit so formuliert: „Ein Angeschuldigter, der zur Zeit als er das 14., aber nicht das 18. Jahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels der geistigen oder sittlichen Reife nicht die Fähigkeit besaß, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen." Dem Wunsche, die Heraufsetzung des vollen Strafunmündigkeitsalters als die wichtigere und von den verbündeten Regierungen nicht unbedingt abgelehnte Forderung zu erwirken, hat man die Aufnahme des Erweiterungsparagraphen in den Entwurf geopfert.

Zu den schon im Regierungsentwurf enthaltenen materiellrechtlichen Bestimmungen gehört, wie wir sahen, der Verzicht auf den Verfolgungszwang, die Durchbrechung des Legalitätsprinzips. Diese Frage hat die Gemüter am heftigsten bewegt, die stärksten Widerstände ausgelöst. Sie muß deshalb (obgleich dem Nichtjuristen im Falle der Jugendlichen die ganze Angelegenheit wie ein Sturm im Wasserglas erscheint) an dieser Stelle eingehender gewürdigt werden.

Nach geltendem Recht besteht für die Staatsanwaltschaft und die sonst bei der Strafverfolgung beteiligten Behörden eine unbedingte Verpflichtung wegen aller zu ihrer Kenntnis gelangenden strafbaren Handlungen Anklage zu erheben und Strafverfolgung einzuleiten. Ohne Rücksicht auf den Charakter der Tat und des Täters. Auch dann, wenn die Strafverfolgung niemand nützt und den Angeklagten unnötig schädigt. Diese Anklagepflicht gilt für die Jugendlichen in gleichem Umfang wie für Erwachsene. Jede Person über 12 Jahre muß daher für den geringsten strafgesetzlichen Verstoß zur Verantwortung gezogen und gerichtlich verurteilt werden, sofern sie nach dem Einsichtsparagraphen als strafmündig erkannt wird. Ein charakteristischer Ausdruck formalrechtlicher Erstarrung in Vergeltungs- und Abschreckungsprinzip, wendet sich der Anklagezwang im Falle der Jugendlichen selbstmörderisch gegen seine eigenen Zwecke. Allein auch gegenüber Erwachsenen führte der Verfolgungszwang zu unnötigen Härten, zu überflüssiger Belastung der Behörden, zur kleinlichen Schikane. Häufig war die Folge, „daß gegen unbemittelte Personen wegen unbedeutender Verfehlungen kurzfristige, für die Zwecke der Strafpflege wertlose, dem Verurteilten aber in seinem Fortkommen schädliche Freiheitsstrafen vollstreckt werden müssen, weil die Beitreibung von Geldmitteln nicht möglich ist." Eine gewisse Einschränkung gilt schon im bestehenden Recht für die nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen der Beleidigung und Körperverletzung. Hier müssen die staatlichen Organe nur dann einschreiten, wenn es im öffentlichen Interesse liegt (im übrigen steht der Weg der Privatklage offen). Die Durchbrechung hat sich bewährt. In Anlehnung hieran, auf Grund der Beschlüsse der Strafprozeßkommission, sah der Strafprozeßordnungsentwurf solche Einschränkungen nach zwei weiteren Richtungen vor: Die Anklagepflicht kann für bedeutungslose Sachen wegfallen („in Sachen, die vor den Amtsgerichten ohne Schöffen zu verhandeln sind), wenn die Verfolgung durch das öffentliche Interesse nicht geboten erscheint." — Für den Jugendlichen in allen Fällen, „wenn

dessen Bestrafung nicht im öffentlichen Interesse liegt." Diese Bestimmung ging in erheblich verschärfter Gestalt in den Regierungsentwurf des Jugendgesetzes über. Nicht mehr allein die Verneinung des öffentlichen Interesses an der Bestrafung soll jetzt das Unterbleiben der Anklage bestimmen, sondern das positive öffentliche Interesse an der Verhütung unnötiger Berührung der Jugend mit dem Strafwesen: „Öffentliche Klage soll gegen einen Jugendlichen nicht erhoben werden, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind; dabei sind namentlich die Beschaffenheit der Tat sowie der Charakter und die bisherige Führung des Jugendlichen zu berücksichtigen."

In erster Lesung hat dieser Paragraph eine entscheidende Verbesserung gefunden, die alle Bedenken der Formulierung hinwegräumt. Vorausgeschickt wird ihm: Öffentliche Klage darf gegen einen Jugendlichen nicht erhoben werden, wenn die Verschuldung und die Folgen der Tat geringfügig sind. Im übrigen sind die Bestimmungen teils schärfer gefaßt, teils mit Kautelen umgeben, während die Fassung der zweiten Lesung hinter der des Regierungsgesetzentwurfs eher zurückbleibt. Übereinstimmung herrscht in allen drei Fassungen über die grundsätzliche Aufhebung der Anklagepflicht, je nach dem Charakter der Tat und des Täters, im Falle der größeren Geeignetheit von Erziehungs- und Besserungsmaßregeln an Stelle der Strafe; sowie darüber, daß nach Erhebung der Klage die Einstellung des Verfahrens durch das Gericht schon vor der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, in der Hauptverhandlung durch Gerichtsbeschluß endgültig erfolgen kann. Allein diese grundsätzliche Übereinstimmung hat harte Kämpfe gekostet und wird von namhaften Jugendfreunden beanstandet. Das erscheint schwer verständlich. Handelt es sich doch nur um die Weiterentwicklung des geltenden Rechtes in seiner Anwendung auf die Jugend. Denn es ist offensichtlich mehr gegen das öffentliche Interesse als in ihm begründet, jugendliche Rechtsbrecher für geringe Vergehen (man denke an das bekannte Beispiel des Apfeldiebstahls auf des Nachbars Baum) in Berührung mit dem Strafgesetz zu bringen. Die Aufhebung der Anklagepflicht ist die gegebene Folgerung eines Gesetzes, daß der Erkenntnis vom Anderssein der Jugend entspringt. In Verkennung dieses Andersseins wird in den Kommissionsberatungen geltend gemacht: die unbedingte Untersagung der Klageerhebung bei geringfügigen Strafsachen sei abzulehnen, weil man nicht einen großen Teil des geltenden Strafrechtes gegenüber der Jugend außer An-

wendung setzen könne. Auch wo, wie bei bloßen Polizeiübertretungen, Verschuldung und Folgen der Tat gering erscheinen, könne man im Gesetz nicht aussprechen, daß Jugendliche für solche Übertretungen nicht zur Verantwortung zu ziehen seien. Indes gerade dadurch, daß der Entwurf mit dem Grundsatz bricht, daß jedem Rechtsbruch die Rechtsstrafe folgen müsse, daß er für die Jugend mit der rein formalistischen Vergeltung aufräumt und an ihre Stelle die Erziehungsmaßregel, gegebenenfalls die an der Erziehung orientierte Strafe und Sühne setzt, gerade dadurch wird er zu einem Jugendgesetz.

Unklarheit herrschte nicht nur über diese letzten Grundanschauungen, sondern man spricht auch von einem neuen, ja umstürzenden Schritt, während doch, wie wir sahen, die bloße Tatsache der Jugend, das öffentliche Interesse an der Klageerhebung ausschließt und an seine Stelle das sehr erhebliche Interesse an der Erhaltung der Unbescholtenheit und der Erziehung des Jugendlichen setzt. Demgegenüber erscheinen auch die stark betonten politischen Bedenken blaß. Der Summe der grundsätzlichen Wirrnisse und praktischen Befürchtungen ist die Verwässerung der Fassung der ersten in der zweiten Lesung entsprungen.

In diesem Zusammenhang betrachte man den zwischen materiellem Recht und Strafvollzug stehenden richterlichen Strafbefehl und die polizeiliche Strafverfügung. Durch Strafbefehl soll nach dem Regierungsentwurf Gefängnisstrafe nur anstelle einer nicht einzutreibenden Geldstrafe treten. In der zweiten Lesung ist diese Fassung beibehalten. In erster Lesung ward die polizeiliche Strafverfügung dem Strafbefehl gleichgestellt. In der Tat gilt, was für den richterlichen Strafbefehl gilt, mit noch größerem Fug für die polizeiliche Strafverfügung. „Die Polizeibehörden können nicht, wie dies jetzt meist durch die Jugendgerichte geschieht, auf ratenweise Einziehung der Geldstrafen bedacht sein; von der bedingten Strafaussetzung machen sie keinen Gebrauch. Es ist für jugendliche Personen aber ein schwerer Schaden, wenn sie den Betrieb in den Polizeigefängnissen kennen lernen und dort mit allerlei zweifelhaften Elementen in Berührung kommen."

In England liegt ein Gesetzentwurf vor (Criminal Justice Administrative Act), der auch für Erwachsene, namentlich aber für Jugendliche, Stundungen bei der Abzahlung von Bußen vorsieht. In der Tat ist die Gefängnisstrafe bei Zahlungsunfähigkeit auch gegenüber Erwachsenen eine Härte. Entschieden widerspricht sie der Logik des Jugendrechtes und der daraus fließenden Sonderbehandlung

und Trennung von den Erwachsenen. Soll nach neuem Jugendstrafrecht Klage gegen einen Jugendlichen für geringe Verschuldungen nicht ergehen, so ist es widersinnig, ihn durch Strafbefehl oder Polizeiverfügung mit dem Gefängnis bekannt zu machen. In diesem Sinn ward in der Kommissionsberatung beantragt: „Richterliche Strafbefehle und polizeiliche Strafverfügung dürfen gegen Jugendliche nicht verfügt werden."

Die Kommission entschied sich dahin, anstelle der Gefängnisstrafe durch einen Strafbefehl oder eine polizeiliche Strafverfügung (im Falle der nicht einzutreibenden Geldstrafe) die Freiheitsstrafe zu setzen, vor deren Vollzug die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen ist.

Neben der Erweiterung der bedingten Strafmündigkeit hat die Kommission noch zwei andere in erster Lesung zunächst angenommene wichtige Beschlüsse dem Regierungseinspruch geopfert: die bedingte Verurteilung und die Rehabilitation. Das Strafgesetz kennt nur die bedingte Begnadigung. Dem Begnadigten wird zwar der Strafvollzug erlassen, aber er ist verurteilt, das heißt vorbestraft. Vorstrafen sind auch für den Erwachsenen ein Damoklesschwert. Wie viel mehr für den Jugendlichen, dessen Lebensgestaltung als Staatsbürger und Wirtschaftssubjekt noch in der Schwebe ist, dessen Möglichkeiten in vielen Fällen noch unbegriffen, völlig in der Zukunft liegen. Hier bietet die bedingte Verurteilung in Verbindung mit der Schutzaufsicht und der Bewährungsfrist die wertvollsten Handhaben der Erziehung und seelischen Wandlung. Durch gute Führung während angemessener Frist kann der Angeklagte sich des Straferlasses würdig erweisen, vom Fürsorger, wo dies dem Delikt entspricht, zu geeigneter Sühnung begangenen Unrechts angehalten werden. Hat er sich bewährt, so ist die Verurteilung hinfällig. Er ist unbestraft, kein vom Strafgesetz Gezeichneter.

Vielleicht noch wichtiger als die Ersetzung der bedingten Begnadigung durch die bedingte Verurteilung (weil umfassender) ist die Rehabilitation. Wird heute ein Unmündiger in Leichtsinn, Übermut, Heftigkeit, Zügellosigkeit oder durch Verführung schuldig, gefaßt und gestraft, so ist er unter Umständen fürs ganze Leben geschädigt. Lebenslänglich verurteilt, für eine Tat deren innere Schwere (wenngleich sie nicht unter die Vergehen fällt, bei denen die Staatsanwaltschaft von der Klageerhebung absehen, oder der Richter das Verfahren einstellen kann) oft in keinem Verhältnis zur Schwere ihrer Folgen steht. „Der Vermerk im Strafregister," sagt

der Kommissionsbericht, „hindere gerade die jugendlichen Verurteilten daran, ein ehrliches Unterkommen zu finden und treibe sie so auf die Bahn des Verbrechens. Selbst im Staats- und Kommunaldienst werde niemand angenommen, der mit Freiheitsstrafe vorbestraft sei, auch wenn er sich jahrelang gut geführt hat."

Wir haben die materiellrechtlichen Bestimmungen der Kommissionsfassung: Strafmündigkeit, Einschränkung der Anklagepflicht, Strafbefehl anstelle der Geldstrafe betrachtet. Wir kommen zu jenem Teil des Entwurfs, der Ausgangspunkt der ganzen Bewegung war: Dem Jugendgericht, der besonderen gesetzlichen Regelung der Jugendgerichtsverfassung. Mit Recht ward gesagt, daß hier die Praxis den Weg überzeugend gewiesen habe. Der Gesetzgeber ging indeß, wie wir sahen, ursprünglich aus von allgemeinen Änderungen der Gerichtsverfassung, in deren Rahmen das Jugendgericht nur ein Spezialfall der erweiterten Zuständigkeit der Amtsgerichte und der bei ihnen für Strafsachen zu bildenden Schöffengerichte war. So erklärt es sich, daß im Gegensatz zur gegebenen Entwicklung, der Regierungsentwurf das Wesen des Jugendgerichts nicht in der Personeneinheit von Jugendrichter und Vormundschaftsrichter erblickt, sondern in der Besetzung mit Spezialschöffen: Schöffen, die in der Jugenderziehung besonders erfahren sind. Derartige Gerichte sollen für Strafsachen gegen Jugendliche von den Landesjustizverwaltungen bei den Amtsgerichten als besondere Abteilungen gebildet werden, — „soweit ein Bedürfnis besteht". Gegen diese fakultative Regelung wendet sich die Kommission in erster Lesung. Die Frage stand so: Obligatorium oder Spezialschöffen. Nach Ansicht der Vertreter des Regierungsentwurfs ist es nämlich unmöglich bei allen Amtsgerichten Spezialschöffen heranzuziehen. Diese Unmöglichkeit ist nicht ohne weiteres zuzugeben. Schon durch die vorgesehene Zulassung der bisher vom Schöffenamt ausgeschlossenen Volksschullehrer würde sich der Kreis erweitern. Die am Regierungsveto gescheiterte, vielseitig befürwortete Zulassung von Frauen hätte diesen Kreis noch mehr ausgedehnt. Gibt es doch heute kaum Orte, wo sich nicht Frauen jugendfürsorgerisch betätigen. Hier liegen weibliche Arbeitsgebiete von Tragweite. Dabei handelt es sich nicht um Frauenrechte sondern um Jugendrecht. Im Interesse der Jugend liegt der weibliche Einschlag nicht nur bei den Ermittlungen und der Schutzaufsicht, sondern auch bei der Urteilfindung. Wie sollte das Weib, die Mutter, nicht berufen sein in der Seele der Jugend, namentlich der weiblichen Jugend zu lesen.

In erster Lesung ward das Obligatorium, bzw. die Streichung des „soweit dazu ein Bedürfnis besteht", angenommen, die Spezialschöffen aufgegeben. Der Nachdruck liegt in ihrer Fassung auf der Vereinigung von Straf- und Vormundschaftssachen: „Als Jugendrichter sind besonders erfahrene namentlich in Vormundschaftssachen bewanderte Richter zu bestellen." Ferner soll, in entscheidendem Hinausgehen über den Regierungsentwurf, die Bildung von Jugendgerichten auch für die Landgerichte gelten. — Auch nach der zweiten Kommissionsfassung „sollen die Strafsachen gegen Jugendliche bei einer Strafkammer vereinigt werden". Dagegen läßt sie unter Wiederaufnahme der Spezialschöffen das Obligatorium fallen. Bedauerlicherweise. Nach den vorliegenden Erfahrungen ist das Obligatorium wünschenswert; es ist im Entscheidenden auch durchführbar. Die Spezialschöffen können den Charakter des Jugendgerichts schärfer prägen. Als dessen Wesenheit erscheint jedoch nach Lage der Dinge die Vereinigung von Vormundschaftsrichter und Strafrichter in der Person des Jugendrichters. Verfügt doch Deutschland „im Vormundschaftsrichter über eine richterliche Persönlichkeit, die mehr als der durchschnittliche Berufsrichter für das Amt eines Jugendrichters besondere Kenntnisse mitbringt".

Die Kommissionsforderungen: Bildung von Jugendgerichten oder Jugendstrafkammern auch bei den Landgerichten, sind nur die Übertragung des Jugendgerichtsprinzips auf jenseits der Zuständigkeit der Amtsgerichte gelegene schwerere Delikte. Auch für sie bedarf es der Mitwirkung der den Unmündigen zustehenden staatlichen Bevormundung, des erzieherisch orientierten, in Vormundschaftsachen bewanderten Jugendrichters, der Berücksichtigung der Umwelt des Täters, der Verführungen, die ihn umlauern, bedarf es der Erziehung und Fürsorge, vielleicht anstelle, sicher neben und nach dem Strafvollzug. „Die Schwere der Straftat beweist nichts für die innere Verdorbenheit, nichts gegen die Notwendigkeit der fürsorgerischen Tätigkeit." — „Selbst bei Straftaten, die unter die Kategorie der Verbrechen fallen, kann bei Jugendlichen der Fall so liegen, daß Erziehung statt der Strafe am Platze ist."

Wir kommen zu jenen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, die am schärfsten seinen jugendrechtlichen Charakter zum Bewußtsein bringen, die Brücke zwischen Jugendstrafrecht und bürgerlichem Recht am sinnfälligsten bauen. Es sind die Paragraphen über die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher, bei denen von der Klageerhebung abgesehen, oder das Verfahren eingestellt wird. In der Fassung der

Kommission würde durch Ausschaltung der Kinder unter 14 Jahren die Zahl der jugendlichen Rechtsbrecher jährlich bis zu 10 000 vermindert. Es bleiben die jungen Personen, die zwar der Volksschule entwachsen sind, aber der erziehlichen Beeinflussung nicht weniger bedürfen. Nach dem Regierungsentwurf und der zweiten Kommissionsfassung wird ihre Sache in den obigen Fällen an die Vormundschaft abgegeben, die, wenn sie ausdrücklich oder unter stillschweigender Voraussetzung den Jugendlichen für schuldig hält, die erforderlichen Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen anzuordnen hat. Die Kommissionsfassung der ersten Lesung verlangt dagegen, daß sofern nicht die öffentliche Anklage unterbleiben *muß*, weil Verschuldung und Folgen der Tat geringfügig sind, sie nur unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde unterbleiben soll, die dann durch selbständige Ermittlungen die Schuld oder Unschuld des Jugendlichen festzustellen hat. „Hält die Vormundschaftsbehörde die Begehung der strafbaren Tat für festgestellt, so hat sie die in allen drei Fassungen inhaltlich gleichen Maßnahmen anzuordnen: „Sie kann den Jugendlichen vermahnen oder ihn der Zucht des gesetzlichen Vertreters oder der Schulbehörde überantworten oder auf Grund der reichsgesetzlichen oder landesgesetzlichen Vorschriften die Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung) anordnen, oder wenn der Jugendliche schon unter Fürsorgeerziehung steht, ihn der Zucht der Erziehungsbehörde übergeben. *Die Vormundschaftsbehörde kann* sich die Entscheidung, ob eine Erziehungs- und Besserungsmaßregel angezeigt ist, vorbehalten und den Jugendlichen auf eine bestimmte Zeitdauer unter Schutzaufsicht stellen." Die zweite Kommissionsfassung sieht insbesondere vor, daß bei den Ermittlungen über Person und Lebensverhältnisse des Jugendlichen, soweit es erforderlich erscheint, Ärzte über seinen Geisteszustand zu vernehmen sind. Von weittragender Bedeutung ist namentlich die gesetzliche Festlegung der „*Schutzaufsicht*", die in der Kommissionsfassung der zweiten Lesung die geeignetste und eindeutigste Fassung hat. Es ist der englische „probation officer", dem wir hier in modifizierter Gestalt als Fürsorger begegnen: „Der Fürsorger hat innerhalb seines Wirkungskreises die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter in der Sorge für die Person des Jugendlichen zu unterstützen und zu überwachen; er hat der Vormundschaftsbehörde jeden Fall, in welchem sie zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen."

Soweit die Jugendlichen, mit denen die Vormundschaftsbehörde befaßt wird. Wie steht es um die Angeklagten vor dem Jugend-

gericht? Zunächst hat die Kommission die schon im Regierungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen über die Bestellung eines Beistandes, sowie über die Untersuchungshaft erweitert und bestimmter geformt: Für den Jugendlichen, der keinen Verteidiger hat, ist ein Beistand zu bestellen, sobald die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt ist. Die Untersuchungshaft wird gegen Jugendliche nur vollzogen, wenn sie durch andere Maßregeln (Unterbringung durch Fürsorgevereine in Jugendbewahrungsheimen, Asylen usw.) nicht ersetzt werden kann. Jugendliche dürfen (soweit nicht ihr körperlicher oder geistiger Zustand dies erfordert) nicht mit Erwachsenen und nicht mit solchen jugendlichen Personen, von denen ihre sittliche Gefährdung zu befürchten ist, in einem Raume untergebracht werden. Erinnert sei hier an das englische Kindergesetz: Wo nicht entscheidende Hindernisse vorliegen, wie unüberwindliche Unbotmäßigkeit oder Krankheit, muß jede Polizeibehörde geeignete Gewahrsame zur Verfügung stellen, entweder bei Privatpersonen oder in öffentlichen Anstalten, die sich zu diesem Zweck der Polizeiaufsicht unterwerfen.

Die Bestimmungen des Regierungsentwurfs über die Hauptverhandlung (vgl. S. 251) haben beide Kommissionsfassungen unverändert aufgenommen.

Damit sind die entscheidenden Vorschriften der Kommissionsentwürfe erschöpft. Hinsichtlich des Strafvollzugs für die Jugendlichen, bei denen es zur Verurteilung kommt, bleibt alles beim Alten; bleibt es bei jenen, dem Sinne des Jugendrechtes noch nicht angepaßten, vom neuen Jugendstrafrecht noch unberührten Einschränkungen des geltenden Strafrechts, wie sie hier skizziert wurden (S. 236 ff.). Nun ist natürlich die Zahl der Jugendlichen, bei denen es zur Verurteilung kommen kann, durch das neue Gesetz sehr erheblich eingeschränkt. Allein, nicht nur nach Zahl, sondern auch nach Art ist die Sachlage verändert. Vor das Jugendgericht kommen jetzt im Wesentlichen nur noch Personen, die juristisch „Schwerverbrecher" sind. Diese Bezeichnung braucht jedoch, wie schon berührt ward, im allgemeinen Sinn des Wortes auf den Jugendlichen nicht zu passen. Der Schwerverbrecher kann zwar ein „schwerer Junge" sein. Aber er ist es keineswegs in allen Fällen. Tat uud Motiv, Tat und Wesenheit des Täters fallen oft weit auseinander. Auch an Schwerverbrechern über 14 Jahren kann das Gefängnis zum Schwerverbrechen, zum lebenslänglichen Verderb werden.

Nun gehört der Strafvollzug an sich nicht in ein Gesetz, das nach seinem Namen nur das Verfahren gegen Jugendliche zu regeln

unternimmt. Die Bedeutung des Entwurfs liegt indes gerade darin, daß er ungeachtet der in seinem Namen enthaltenen Begrenzung ein zusammenfassendes Jugendstrafrecht schafft. Er setzt sich mit seinem eignen Umfang und auch mit seiner „Begründung" in Widerspruch, wenn er neben der Erziehungs- und Besserungsmaßregel, deren Ausführungsbestimmungen in den landesgesetzlichen Fürsorge- oder Zwangserziehungsgesetzen zu erblicken sind, nicht auch den Strafvollzug im Sinne des Unmündigenrechts auf Erziehung vorsieht. Durch die Vollziehung der Strafe, heißt es in der Begründung zum Entwurf, wird auf das Gemüt Jugendlicher in vielen Fällen ein günstiger Einfluß nicht erzielt. Kurze und mit Milde vollzogene Freiheitsstrafen können eine Besserung des Jugendlichen nicht zur Folge haben, wenn die Straftat auf eine sittliche Verwahrlosung zurückzuführen ist; sie wirken überdies schädlich, indem sie dem Jugendlichen die Furcht vor der Strafe nehmen. Dagegen führen lange und mit Strenge vollstreckte Freiheitsstrafen unter Umständen dazu, den Jugendlichen zu verhärten und ihn für sein späteres Leben mit Feindseligkeit gegen die bestehende Rechtsordnung zu erfüllen."

Freilich sollen diese Ausführungen zunächst die Aufhebung des Verfolgungszwanges und die Einstellung des Verfahrens durch Gerichtsbeschluß in den Fällen begründen, da Erziehungs- und Besserungsmaßregeln der Bestrafung vorzuziehen sind. Allein ihre Folgerungen sind damit nicht zu Ende gedacht und gezogen. Die gegebene Konsequenz ist die Umgestaltung der Behandlung auch des zu Strafe verurteilten Jugendlichen. Selbst noch der anscheinend sinngemäß als Schwerverbrecher gekennzeichnete Jugendliche hat ein Unmündigenrecht auf Erziehung, sofern nicht die erforderliche Unschädlichmachung dieses Recht aufhebt. Im Wesentlichen beschränken sich die strafbaren Handlungen von Jugendlichen auf einen engen Kreis der vielen im Strafgesetz und anderen Gesetzen aufgeführten straffälligen Handlungen. Das häufigste Delikt ist der Diebstahl, der über die Hälfte aller Fälle umfaßt; es folgen: Körperverletzung, Unterschlagung, Sachbeschädigung, Betrug; auch Sittlichkeitsdelikte kehren ständig wieder. Gewiß kann darin ein großes Maß Roheit und Verdorbenheit sich äußern, aber es sind doch in weitem Maße Infektionsdelikte, Krankheitserscheinungen einer verkommenen Umwelt. Erinnert sei hier daran, daß das englische Gesetz die Gefängnisstrafe für Personen unter 16 Jahren mit ganz wenigen (schwer vermeidbaren)

Ausnahmen überhaupt beseitigt. Erinnert sei ferner nicht nur an den Strafvollzug in amerikanischen und englischen Jugendgefängnissen, sondern auch an den deutschen Präzedenzfall in Wittlich a. d. Mosel (vgl. S. 247). Es bedarf hier nur der gesetzlichen Festlegung einer solchermaßen erziehlich gestalteten Haft, verbunden mit der Schutzaufsicht nach der Entlassung und der völligen Rehabilitationsmöglichkeit, um den Strafvollzug dem Jugendstrafrecht einzuordnen. In diesem Sinne ward in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs Erweiterung und Ausgestaltung des geltenden Strafrechts gefordert: In besonderen Jugendgefängnissen vollständige Trennung erstmals Bestrafter von vorbestraften Jugendlichen; Vermeidung der Einzelhaft für Jugendliche, sofern nicht von ihnen ein schädlicher Einfluß auf andere Gefangene zu befürchten ist. „Über die Einrichtung der Jugendgefängnisse und die Behandlung der Gefangenen wird das Nähere durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und die Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesstaaten bestimmt. Der Strafvollzug soll so eingerichtet werden, daß er den Gefangenen stufenweise zum Leben in der Freiheit erzieht. Die vorläufige Entlassung des Reichsstrafgesetzbuchs soll regelmäßig, wenn kein besonderes Bedenken gegen sie vorliegt, gewährt werden. Der Entlassene ist für den Rest der Strafzeit unter Schutzaufsicht zu stellen." Nach dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch sind die Freiheitsstrafen gegen Jugendliche in besonderen ausschließlich für sie bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken, voll Zurechnungsfähige von vermindert Zurechnungsfähigen völlig abzusondern; an den letzten kann die Freiheitsstrafe auch in staatlich überwachten Erziehungs-, Heil- oder Pflegeanstalten vollzogen werden.

Eine durchgreifende Reform des Strafvollzugs ist jedoch nur denkbar in Verbindung mit einer nicht minder durchgreifenden Neuordnung der Fürsorgeerziehung. Davon handelt der folgende Abschnitt.

Inzwischen hat sich das vorläufige Schicksal des Jugendgerichtsentwurfs entschieden. Er lag, wie wir sahen, in drei Fassungen vor. Ein heißer Kampf im Plenum stand in Aussicht. Immer wieder verschob die Regierung die seit dem Herbst 1913 erwartete Einbringung der Vorlage. Dunkel herrschte über ihre Absichten bis zum letzten Augenblick. Am 20. Mai 1914 ging der Reichstag auseinander ohne Vertagungsbeschluß. Damit sind alle unerledigten Vorlagen abgetan. Der unendliche Arbeitaufwand hat kein unmittelbares Ergebnis erzielt. Für die Ideenentwicklung ist das

Ringen mit der Materie, wie es die letzten Jahre gezeitigt haben, deshalb nicht weniger wesentlich. Als Beitrag zur Soziologie des Jugendrechts bleibt dem Entwurf seine kulturgeschichtliche Bedeutung. Auch strecken seine Vorkämpfer vor dem Scheintod ihrer Wünsche nicht die Waffen. Nicht nur „weil wir von Glück reden können, wenn wir 1925 den Entwurf der allgemeinen Strafrechtsreform bekommen (Liszt), sondern namentlich, weil der Gedanke eines Unmündigenrechts kraftvoll lebt. Schon rüstet die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge zu einem neuen Jugendgerichtstag. Sie will, sei es auf gesetzlichem oder auf dem Verwaltungsweg einer kargen Gegenwart die Abschlagszahlung abringen.

Dritter Teil

Die Vereinheitlichung des Jugendschutzes

1. Die Fürsorgeerziehung

Zur dringendsten Ergänzung eines Jugendstrafrechts, das zu einem wirklichen Jugendrecht die Brücke schlagen soll, gehört die Reform des Strafvollzugs in den drei Abstufungen des Strafersatzes durch Erziehung, der Besserungsstrafe und der von der Vergeltung getönten Straferziehung. Eine solche Reform des Strafvollzugs steckt bereits der Anlage nach in der Fürsorgeerziehung. Über deren Ausbau und reichsgesetzliche Regelung führt der Weg.

Die jetzt durch Landesgesetze geregelte Zwangs- oder Fürsorgeerziehung trägt einen Januskopf; die eine Seite ist dem bürgerlichen Gesetzbuch, die andere dem Strafgesetzbuch zugewandt; ferner enthält sie so viele Hinweise auf andere gesetzliche und verwaltungsrechtliche Bestimmungen, beruht auf so vielen gemeindlichen und charitativen Voraussetzungen, daß ihre Überschauung und Beherrschung ohne juristischen Kommentar auch dem Fachmann nicht möglich, der praktischen Hemmnisse und Fußangeln kein Ende ist. Gemeinverständlichkeit, jene Wesensbedingung erfolgreichen Jugendschutzes, auf die auch die ausländischen Kindergesetze namentlich sich richten, ist unter diesen Umständen völlig ausgeschlossen. Ihr Fehlen hat dem mit großen Hoffnungen begrüßten preußischen „Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger" vom 2. Juni 1910 schlimmen Eintrag getan. Ohnehin wird der Sinn der Fürsorgeerziehung verdunkelt, ihre Wirkenskraft geschwächt durch die Vielheit und Vieldeutigkeit ihrer Aufgaben. Die Vielheit an sich ist einwandfrei und muß sogar noch umfassender

werden. Allein um nach Inhalt und Form zweckdienlich zu sein, bedarf es für die Mannigfaltigkeit der Aufgaben scharfer Sichtung und Klärung, bedarf es sicherer Richtlinien, deren sie jetzt völlig ermangelt. Ein neues Jugendstrafrecht, in der Richtung des Entwurfs, würde mit dem Ersatz der gerichtlichen Strafe durch Erziehungs- oder Besserungsmaßregeln auch für strafmündige Jugendliche den Wirrwarr gewaltig erhöhen, die Notwendigkeit seiner Beseitigung klarer zum öffentlichen Bewußtsein bringen.

Die ursprüngliche Zwangserziehung war so gedacht: sie sollte strafunmündige Kinder, im Alter von 6 bis 12 Jahren, die eine strafbare Handlung begehen, durch Erziehung vor Straffälligkeit im strafreifen Alter bewahren. Damit schloß sie sich unmittelbar an das Strafgesetzbuch. Sie ging aber zum Teil von Anbeginn und geht heute allgemein weiter; sie befugt die Vormundschaftsbehörde zur Anordnung von Zwangserziehung einmal über die Altersgrenze von 12 Jahren, dann bald in engerem, bald in weiterem Umfang auch da, wo zwar keine strafbare Handlung, jedoch die Gefahr der Verwahrlosung vorliegt. Baden ging hier voraus mit seinem Gesetz vom 4. Mai 1886 über „die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster Jugendlicher". Das Hamburger Gesetz von 1887 sah Zwangserziehung außerhalb der strafrechtlichen Bestimmung vor: nach dem Strafvollzug, im Falle des Strafaufschubs oder der Begnadigung; ferner: „gegen Kinder unter 16 Jahren, bei welchen die gewöhnlichen Erziehungsmittel des Hauses und der Schule sich als unzureichend erwiesen haben, um sie vor sittlichem Verfall zu bewahren."

Schon vor dem Erlaß des bürgerlichen Gesetzbuches ertönte von zuständigen Seiten der Ruf nach einheitlicher Regelung der Materie im Sinne der fortgeschrittensten bundesstaatlichen Gesetze. Demgemäß entschied sich die zweite mit dem bürgerlichen Gesetzbuch befaßte Reichstagskommission für die Zulassung von Zwangserziehung: „wenn das Kind sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters anzunehmen ist, daß die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht." Der Reichstag lehnte diesen Paragraphen ab als zu weitgehend. Erreicht ward nur die Erhaltung der landesgesetzlichen Zwangserziehungsbestimmungen; freilich mit der verhängnisvollen Einschränkung: daß sie, außer den von Strafgesetzbuch und bürgerlichem Gesetzbuch vorgesehenen Fällen, nur erfolgen kann „zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens".

Nach dem preußischen Gesetz vom Jahre 1900 ist Fürsorgeerziehung: die durch vormundschaftgerichtlichen Beschluß zwangsweise angeordnete Erziehung von der Verwahrlosung ausgesetzter oder schon verwahrloster Minderjähriger unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten, in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt. Sie gilt bis zum 18. Jahre im Entscheidenden in folgenden Fällen:

1. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, wo schuldhaftes Verhalten der Eltern oder ihrer Vertreter *Gefahr* der Verwahrlosung bewirkt.
2. Nach dem Strafgesetzbuch, zur Verhütung *weiteren* sittlichen Verderbens.
3. Landesgesetzlich zur Verhütung *völligen* sittlichen Verderbens, wo ein subjektives Verschulden, sei es der Eltern oder sonstigen Erzieher, sei es des Kindes, nicht vorliegt.

Wir haben also mit drei verschiedenen und bundesratlich wieder untereinander verschiedenen Gesetzesgruppen zu tun, die teils schuldig gewordene, teils völlig schuldfreie Kinder und junge Personen umfassen; dies sind nach Alter und Wesensart äußerst verschiedene Elemente. Schon rein formal im Gesichtswinkel der Klarheit und Einheit wäre die reichsgesetzliche Regelung, Transponierung der bürgerrechtlichen und strafrechtlichen Paragraphen in *ein* Fürsorgeerziehungsgesetz eine große Vereinfachung und Verdeutlichung. Mehr als das, hieße es in der Tat eine andere Tonart anschlagen. Als einem vom Strafrecht ausgehenden Strafersatz, hängt sich der Fürsorgeerziehung das Odium der Strafe schon heute an und diskreditiert sie. Obwohl der Jugendgerichtsgesetzentwurf eine Trennung des Jugendstrafrechts vom allgemeinen Strafrecht, seine Sonderordnung anbahnt, würde die erweiterte Zuständigkeit der Erziehungs- und Besserungsmaßregeln an Stelle der Strafen dieses Odium erhöhen. Seine Beseitigung setzt voraus: Die vollkommene Identifizierung von Vormundschaftsrichter und Jugendrichter, von Jugendgericht und Vormundschaftsgericht. Mit anderen Worten: Nichts Geringeres als die Loslösung des gesamten Jugendstrafrechts vom allgemeinen Strafrecht, seine Verknüpfung mit dem bürgerlichen Vormundschaftsrecht und der Fürsorgeerziehung zu einer reichsgesetzlichen Einheit. Soweit ein Zusammenhang des Jugendrechts mit dem Strafrecht an der Grenze der Minderjährigkeit oder der erziehlichen Beeinflußbarkeit notwendig bleibt, muß er vom Jugendrecht aus (nicht umgekehrt) bestimmt werden. Das Vormundschaftgericht (oder Jugend-

schöffengericht) muß die für seine Zuständigkeit und seine Maßregeln ungeeigneten Personen von 18 bis 21 Jahren dem Strafrichter einer Jugendstrafkammer überweisen können.

Hier handelt es sich um einen gedanklichen Entwicklungsprozeß, der seine Keime langsam in die Wirklichkeit senkt. Langsam. Ist es doch der Jurisprudenz stets schwer geworden „alte und liebgewordene Wege des Denkens zu verlassen". Allein es ist klar: Je weiter sich das Jugendstrafrecht vom Vergeltungsprinzip in der Richtung der Verhütung von Straffälligkeit und Rückfälligkeit entfernt, je mehr rückt es in die Atmosphäre der Vormundschaft, der Schutzaufsicht, der Fürsorgeerziehung. Dies ist die Luftlinie des Gedankens. Im Jugendgerichtsentwurf rang er um einen ersten Niederschlag. Eine reichsgesetzliche Umordnung und Gliederung der Fürsorgeerziehung wäre die zweite gegebene Folge. Fallen müßte in erster Linie die Begrenzung der Eingriffsbefugnis auf die Verhütung völligen sittlichen Verderbens, wo kein subjektives Verschulden vorliegt. Gelangt das Kind in die Augenweite völligen sittlichen Verderbens, so ist meist nicht mehr viel, oft nichts mehr zu retten. Nun ist diese Begrenzung keineswegs bloßen geldlichen Ängsten entsprungen; auch nicht der Sorge um die Gefährdung der elterlichen Verantwortung im üblichen Sinne, (Erleichterung ihrer Abwälzung.) Vielmehr wirkt hier umgekehrt die Sorge vor unbilliger Beeinträchtigung der Elternrechte. Bedeutet doch Fürsorgeerziehung tatsächlich: Aberkennung des Elternrechts auf die Erziehung des Kindes, seine zeitweilige vollständige Trennung vom Elternhaus. Das ist der schärfste Eingriff in die Elternrechte, den die Neuzeit kennt. Er soll nur da erfolgen, wo die Familie als Schutz- und Erziehungsgewähr versagt, das Jugendrecht als Schutz- und Erziehungsanspruch bedroht ist, das Staatsrecht am Kinde sich im allgemeinen Interesse dem Elternrecht, die staatliche Obervormundschaft sich der Familie überordnen muß.

Auch ist die Frage, ob die Gefahr der Verwahrlosung vorliegt, häufig nicht leicht zu entscheiden. Nicht immer wird der erste Einblick volle Auskunft über Ursachen und Wesenheit der Verwahrlosung gestatten. Bei körperlicher Verwahrlosung infolge wirtschaftlicher Not wird man versuchen, ob nicht deren Beseitigung Abhilfe bringt. In solchen Fällen, wie überhaupt zur Lösung ihrer mannigfachen Aufgaben, wird auch die Fürsorgeerziehung der Schutzaufsicht und Bewährungsfrist für Eltern und Kinder, gegebenenfalls mit jugendpflegerischer (nicht armenpflegerischer) materieller Hilfe be-

dürfen. Ebensowenig wie das heutige Jugendstrafrecht vermag sie der mit der Umwelt des Jugendlichen, seinem Wollen und Können vertrauten Helfer und Helferinnen zu entraten. Vielmehr müßte sich die Jugendgerichtshilfe zu Jugendfürsorgeausschüssen erweitern, die durch einheitliche Organisation möglichst vermeiden, daß die Familie anstatt von einer Seite, der sie gern Auskunft gibt und die sie als Stütze betrachtet, von drei, vier, fünf verschiedenen Seiten aufgesucht und zum Unwillen gereizt wird. Der Fürsorger ist im preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz vorgesehen. Jedoch nur im Falle der Unterbringung des Zöglings in eine Familie.

Soll die Fürsorgeerziehung ihre vielseitigen Aufgaben erfüllen, so muß sie sich gliedern in Jugendheime, Erziehungsheime, Besserungsanstalten und Jugendhaftanstalten, die, je nach der Sachlage, der Vernachlässigung, der Verwahrlosung, der Straffälligkeit, der Rückfälligkeit vorbeugen durch Obhut, Erziehung, Besserung- oder Straferziehung. Ob Unterbringung in eine Familie am Platze ist, wird sich nur von Fall zu Fall entscheiden lassen; der Für- und Gegengründe sind Legion. Familienartig gruppierte Anstalterziehung ist nach meiner Überzeugung im Entscheidenden der sicherste Weg. Nicht nur wegen der Problematik der für diese Zwecke geeigneten Familien, sondern auch in Rücksicht auf die seelische Beschaffenheit des Kindes, sein Anrecht auf Heimatgefühl und Sonnenschein. Ein Kind bleibt eher ein innerlicher Fremdling in einer fremden Familie, ein Fremdkörper ihrem Blute, als in der Anstalt, die auf Seh- und Empfindungsweite eingestellt ist. Die Familie — (Blut ist ein ganz besonderer Saft) läßt sich nicht beliebig erweitern. Sie hat alle Mängel ihrer Vorzüge: Der Geborgenheit entspricht die Enge. — Das Gesetz müßte die genügende Zahl geeigneter, staatlich beaufsichtigter Anstalten für die verschiedenen Anwärter der Fürsorge vorsehen. Eine Gliederung nach Altersklassen und Befähigung ergibt sich aus den Unterrichtserfordernissen. Ganz allgemein wird sich die Arbeitschule empfehlen, die im weitesten Maße landwirtschaftlicher, gärtnerischer und gewerblicher Vorbildung Rechnung trägt.

Im Rahmen dieser Forderungen sind nach den Grundzügen vier geschiedene Anstaltsgruppen erforderlich:

1. Jugendheime für vernachlässigte oder mißhandelte Kinder bis zum 14. Jahre.
2. Erziehungsanstalten für verwahrloste straffällig gewordene

Jugendliche, für die eine besondere Zucht nicht erforderlich erscheint, von 14 bis 16 Jahren.

3. Besserungsanstalten für die gleiche Altersklasse im Falle der schweren Vergehungen und für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren.
4. Jugendhaftanstalten (Jugendgefängnisse) bis zum 21. Jahre mit Annäherung an die Freiheit; mit voller Rehabilitierungsmöglichkeit, in Verbindung mit Schutzaufsicht und Bewährungsfrist nach der Entlassung. Schließlich im Falle der Unverbesserlichkeit des Häftlings, müßte der Leitung der Jugendhaftanstalt die Befugnis seiner Auslieferung an die Strafjustiz zustehen. Hier deutet sich auch die Möglichkeit dauernder Internierung schwachsinniger und sittlich minderwertiger Personen in besonderen Anstalten an, eine der obersten Forderungen der Eugenik.

Alle diese Anstalten müßten in enger wechselseitiger Verbindung stehen, nicht schematisch an Altersklasse oder Tatbestand gebunden sein. Vielmehr wäre je nach Umwelt und Person des Täters auf diese oder jene Art der Internierung zu entscheiden, von Fall zu Fall die Überweisung von einer in die andere Anstalt vorzusehen. Diese Vorschläge enthalten nichts, das nicht im einzelnen schon in ganz Deutschland und vor den Toren Berlins verwirklicht wäre. Erinnert sei an das Jugendheim des Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung. Erinnert sei namentlich an die Fürsorgeerziehungsanstalt unter Pastor Plaß in Zehlendorf; mit der Erfüllung kühnster Erwartungen mutet sie an wie ein Märchen, ruft die einst weltberühmte Erziehungsanstalt Robert Owens in New Lanark ins Gedächtnis.

Auch sonst fehlt es, trotz vieler Mißstände und Mißbräuche, die in den jüngsten Jahren die Öffentlichkeit mit Recht empörten, nicht an trefflichen mit großer Hingabe geleiteten Anstalten. Allein für die mit der Einengung des Jugendstrafwesens zugunsten der Erziehungs- und Besserungsmaßregel verbundenen wachsenden Ansprüche an Quantität und Qualität genügen die vorhandenen Einrichtungen nicht entfernt. Die vorgekommenen Entgleisungen und Rohheiten der Leiter, welche die Fürsorgeerziehung schwer geschädigt haben, wären in diesem Umfang und dieser Scheußlichkeit unter scharfer Staatsaufsicht nicht möglich gewesen. — In Preußen liegt die Durchführung der Fürsorgeerziehung in den Händen der Kommunalverbände. Schon 1892 hat Aschrott die Bildung besonderer „Erziehungsämter" für diese

„schwierigste" soziale Aufgabe in Vorschlag gebracht. Eine reichsgesetzliche Regelung nach englischem Vorbild würde nicht etwa Ausschaltung der vorhandenen kommunalen oder Vereinsanstalten bedingen, sondern nur die Ergänzung ihrer Zahl im Umfang des Bedarfs aus Staatsmitteln; die Hebung ihrer Art, gemäß bestimmten Anforderungen mit staatlicher Unterstützung; die Unterstellung aller Anstalten unter Staatsaufsicht.

Die Einzelheiten eines Fürsorgeerziehungsgesetzes sind hier nicht zu erörtern; auch die entscheidenden Maßnahmen galt es nur zu skizzieren. Eine umfassende Lösung des Problems der Fürsorgeerziehung wäre nur möglich, wenn sie, mit dem Jugendstrafwesen verbunden und zu einem Ganzen geordnet, selbst wieder Teil eines Ganzen wird: nämlich das Schlußglied eines allgemeinen Jugendgesetzes.

2. Der Kinderschutzparagraph des Strafgesetzbuches

Die Mißhandlung von Kindern durch Eltern und Gewalthaber, ohne Möglichkeit sofortiger Befreiung und Bergung der Opfer, beunruhigt und erregt seit Jahrzehnten die Öffentlichkeit. Der Verein zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung griff hier hier nach amerikanischem und englischem Vorbild mit regem Eifer ein, stieß und stößt aber überall einerseits an die Schranken der gesetzlichen Elternrechte und der Langsamkeit des juristischen Apparates, anderseits auf den Mangel an Mitteln und Gelegenheit zur schnellen Unterbringung der Kinder. Dazu waren bis vor Kurzem im Falle der Strafverfolgung die Strafen unbegreiflich niedrig, standen in gar keinem Verhältnis weder zum hier, wenn je, sinn- und empfindungsgemäßen Vergeltungsprinzip noch zur Abschreckungsnotwendigkeit: Väter oder Mütter für verrohte Mißhandlung ihrer unehelichen, vorehelichen, ja auch ehelichen Kinder bestraft mit zwei Monaten Gefängnis; jahrelanges Martyrium hilfloser Geschöpfe bestraft mit einem Gefängnisjahr!

Der Wandel in der Anschauung von Eltern- und Kindesrechten, die Anerkennung eines Rechtsanspruchs des Kindes auf besonderen, seiner Hilflosigkeit entsprechenden Strafschutz hat in England, seit 1889, seither dem „Kindergesetz" von 1908 eingeordnete Spezialgesetze „zur Verhinderung von Grausamkeit" im denkbarst weiten Wortsinn erwirkt. Deutschland hat erst seit kurzem einen strafgesetzlichen Schritt in dieser Richtung vorwärts getan mit dem „Kinder-

schutzparagraphen" der kleinen Strafgesetznovelle vom 19. Juni 1912: „Körperverletzung mittels grausamer oder boshafter Behandlung", wenn sie seitens des Fürsorgers gegenüber einer noch nicht 18jährigen Person begangen oder geduldet wird, bezeichnet er als besonders schwere Vergehung. An Stelle von Geldstrafen oder kurzfristiger Haft tritt die vergleichsweise hohe Strafandrohung von 2 Monaten bis zu 5 Jahren Gefängnis. — Der Kinderschutzparagraph ist jedoch nur passiver oder negativer Natur, und in dieser Passivität oder Negativität in Widerspruch mit seinem Namen. Schutzgewähr für das Kind wird nicht erreicht, mit der zeitweiligen Unschädlichmachung des am Kinde Schuldigen ohne positive Maßnahmen für die dauernde Sicherung seines Opfers. Auch bleibt der Begriff der Körperverletzung mittels grausamer oder boshafter Behandlung problematisch. Eine greifbarere Gestalt erhält er erst in seiner Beziehung zum Jugendschutz des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Fürsorgeerziehung, d. h. wenn man darunter alle die Fälle von Mißbrauch des Sorgerechtes, Vernachlässigung, ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens begreift, bei denen das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln, insbesondere Fürsorgeerziehung anordnen kann. Das genügt aber nicht. Gegebene Folge der Anklageerhebung wegen eines Vergehens des Fürsorgers am Kinde ist die unmittelbare Auslösung der staatlichen Obervormundschaft, die sofortige Unterstellung des gefährdeten Kindes unter probeweise aber scharfe Schutzaufsicht, je nach der Art des an ihm begangenen Deliktes, seine sofortige zeitweilige, wo nötig, dauernde Bergung unter möglichster materieller Haftbarmachung des Missetäters. Die Gefahr des Mißgriffs, des unberechtigten Eingriffs oder Übergriffs in die Elternrechte, steht in keinem Verhältnis zur Gefahr für das Kind. Überdies ist sie vermeidbar. Auch hier ist wieder auf die Organisation von Jugendschutzausschüssen mit weiten gesetzlichen Befugnissen zu verweisen, wie sie dem englischen nationalen Verein zur Verhinderung von Grausamkeit zustehen. Seine Beamten arbeiten im ganzen Lande mit äußerster Schnelle und Entschiedenheit, ohne daß ihr Wirken kaum je zu berechtigter Klage Anlaß gibt. In bahnbrechender Weise hat man gerade hier verstanden, gesetzliche und private, amtliche und ehrenamtliche Hilfstätigkeit zu einer wirksamen Einheit zu verschmelzen. Voraussetzung ist, daß die Vereinsbeamten über eine vollkommene allgemeine Sachkenntnis verfügen und jenes intimen Eindringens in die Einzelfälle

fähig sind, das einem rein bureaukratischen Apparat erfahrungsmäßig schwer erreichbar ist.

Es ist klar: der Schutz vor Mißhandlung nach dem Kinderschutzparagraphen, der Verhütung der Verwahrlosung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafgesetzbuches und der Fürsorgeerziehung fließen ineinander. Sittlich günstige Entwicklung eines mißhandelten Kindes ist kaum denkbar. Auch die körperliche Verwahrlosung schließt meist sittliche Verwahrlosung ein oder zieht sie nach sich. Grundsätzlich sind deshalb mit dem Jugendrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches und dem Kinderschutzparagraphen der kleinen Strafgesetznovelle die reichsgesetzlichen Voraussetzungen gegeben, aus denen sich ein umfassender Unmündigenschutz ableiten läßt. Aus dem Kinde, einst dem Rechtsobjekt der väterlichen Gewalt, machen sie einen potentiellen Träger von Rechten, die ihrer Natur nach ein Sonderrecht bilden, unter das sinngemäß wie ein gesondertes, der Fürsorgeerziehung eingegliedertes Jugendstrafwesen auch der ganze übrige Rechtsschutz der Jugend gehört.

3. Das Unmündigenrecht

In den Mittelpunkt des soziologisch orientierten Rechtsausbaus und der Sozialpolitik drängen zwei scheinbar verschiedene aber innerlich verwandte Materien: Arbeiterrecht und Jugendrecht. Beide erheischen in ihrer Sonderart und Bedeutung zusammenfassende Ordnung in eigenen Rechtsgruppen. Beide sind Sprößlinge einer Zeit, in der Massenprobleme ihre einheitliche Lösung im Recht und in neuen Rechtsbegriffen suchen. In beiden Kategorien handelt es sich im Entscheidenden um Personen der gleichen Umwelt: um die wirtschaftlich abhängigen Personen und deren unmündige Kinder. Beide, Arbeiterrecht und Jugendrecht, dienen dem gleichen Ziel: Hebung der Volkswohlfahrt, der Volkspersönlichkeit, durch die Gleichheit der Möglichkeiten, die Demokratisieruug des Rechtes, die Umwandlung des Herrenrechtes bis in seine letzten Schlupfwinkel zu einem Volksrecht. Denn was sonst bezweckt das Jugendrecht, wenn nicht Ausgleich zwischen den Lebenschancen des vermögenden und des vermögenslosen Kindes? Das Jugend- oder Unmündigenrecht hat jedoch umfassendere Aufgaben zu lösen als das Arbeiterrecht. Wenn es auch in praxi die Kinder der besitzenden Klassen im wesentlichen nur mittelbar berührt, so trifft es noch in seiner Mittelbarkeit den Lebensnerv der Nation, weil zwischen Jugend und Jugend die Trennungslinien der Stände sich leichter überschreiten

lassen, die Infektionsgefahren buchstäblich mehr auf der Straße liegen als für die Erwachsenen.

Die Vereinheitlichung eines Rechtes setzt nun den Bestand von Teilen voraus. Die Teile des Unmündigenrechts haben wir in der Tat, sowohl in einzelnen gesonderten Jugendgesetzen, als auch verstreut innerhalb des allgemeinen Rechts. Zu ihrer wirksamen Durchführung, ihrem Ausbau, ihrer Ergänzung, ihrer Zusammenfassung fehlt leider nur das geistige Band einer festumrissenen Theorie des Unmündigenrechts, auf dessen Grundlage der Jugendschutz von der Geburt bis zur Vollmündigkeit ineinandergreift. Statt dessen hört die eine Fürsorge auf, ohne daß die Fortsetzung für die folgende Altersspanne und damit der dauernde Erfolg der vorausgegangenen Pflege gesichert ist. So werden die Aufwendungen für die Säuglinge in der unbeaufsichtigten Kleinkinderzeit um ihre Wirkung gebracht; dies tritt dann bei der Schuleinstellung zutage. In seiner heutigen Gestalt ist das Unmündigenrecht ein Notstandskind; mit beiden Füßen steckt es noch in dem allem Jugendrecht gleichermaßen unangemessenen Armen- und Strafrecht, aus dem es in praxi hervorging. Daß die Loslösung des Jugendrechts vom Strafrecht sich zu vollziehen strebt, sahen wir. Wie sie sich in einem entscheidenden Punkte vom Armenrecht längst vollzog, zeigt die Geschichte des Volksschulwesens. Neuerdings hebt ein Gesetz über „Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte", vom 15. März 1909, deren Verlust auf für alle Unterstützungen zum Zweck der Jugendfürsorge und Erziehung. Allein mit der Hinwegräumung der Folgen der Armenunterstützung für die Eltern, läßt sich das dem Armenwesen anhaftende Odium in seiner Einwirkung auf die Jugend ebensowenig ausräuchern, als die aller Armenpflege grundsätzlich anhaftende Kargheit. Wie die Vergeltungstheorie das Strafrecht, so hat die Abschreckungstheorie das Armenrecht geprägt: der Grundsatz der mit Armenunterstützung verbundenen gesellschaftlichen Minderwertigkeit, der Beschränkung dieser Unterstützung auf das zur Lebensfristung Notwendigste. Mit guter Begründung hinsichtlich vollmündiger und vollkräftiger Personen. Unhaltbar in bezug auf die Jugend, deren Wesenheit in unversöhnlichem Widerspruch mit der Wesenheit des Armenrechtes steht. Der Armenpflege entzieht man heute in weitem Umfang die Kranken, die Invaliden, die alten Leute. Die Unmündigen, die Voll- und Halbwaisen, die Kinder unfähiger oder mittelloser Eltern und jene Waisen, deren gewissenlose oder verbrecherische Eltern leben, („ces orphelins dont les parents sont vivants") unterstehen dagegen, wo nicht die

Gemeinde anders entscheidet oder die freie Liebestätigkeit eingreift, der Armenpflege in ihrer wechselnden Gestalt. In allen Teilen Deutschlands gibt es heute neben den mustergültigen Waisenanstalten einiger Großstädte noch schlecht gehaltene Armenhäuser, in denen die Gemeinden mittellosen, oft kranken und alten Frauen Kinder in Pflege geben, gegen Pflegegelder von 10, 8 Mk. und darunter monatlich pro Kind. Auch die Kunde von Mindestversteigerungen kleiner Kinder durch die Gemeinde dringt zuweilen an die Öffentlichkeit. Rund eine Viertelmillion beträgt die Zahl der gänzlich auf die Armenpflege angewiesenen Kinder. Immer blickt jene mit dem einen Auge nach den Eltern, nach der Erhaltung der elterlichen Verantwortung, die Ehrbeschränkung und Kargheit empfiehlt, mit dem anderen Auge nach dem festverschnürten Beutel; prinzipiell zielen ihre Gaben und Einrichtungen auf Dürftigkeit. Selten nur bedenkt sie ganz und voll die Verantwortungslosigkeit der Kinder, deren zukünftige Fähigkeit zur Selbstverantwortung auf dem Spiele steht; deren Erziehung zur Selbstverantwortung, in grundsätzlichem Widerspruch zum Armenwesen, Hebung der jugendlichen Persönlichkeit und ihrer Lebenshaltung erheischt. Immerhin bahnen sich sogar innerhalb des armenrechtlichen Rahmens Verschiebungen im jugendrechtlichen Sinne an. Noch 1895 erschien es einem der besten Kenner des Armenwesens völlig unrichtig, von einer Unterstützung der bei den Eltern befindlichen Kinder zu reden: „Kinder dieser Art kommen für die Waisenpflege als solche gar nicht in Betracht. Hier wird die Unterstützung nicht bloß armenrechtlich dem betreffenden Familienoberhaupt zugerechnet, sondern sie ist auch vom armenpflegerischen Standpunkt aus lediglich eine Unterstützung der Eltern, deren Bedürftigkeit eben darin zum Ausdruck kommt, daß sie zur Ernährung ihrer Familie, gleichviel ob sie aus erwachsenen oder unerwachsenen Personen besteht, nicht fähig oder nicht völlig fähig sind." Es sei verwirrend, in solchen Fällen, wie z. B. in der Armenordnung von Berlin und Dresden, von einem der Mutter für ihre Kinder zu gewährenden Pflegegeld zu sprechen (Münsterberg im Supplementsband des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften). Heute ist diese Praxis sehr verbreitet. Die englische Kommission für die Reform des Armenwesens macht ausdrücklich den Vorschlag, arme aber zuverlässige Mütter so zu unterstützen, als seien die eigenen Kinder ihnen von der Gemeinde in Pflege gegeben, wobei jeder armenrechtliche Charakter wegfallen soll. Einen guten Einblick in das Verhältnis der Volksseele zur Armenunterstützung gibt folgende Be-

gebenheit. In Freiburg überließ man es zunächst den Volksschulkindern, sich freiwillig zur Schulspeisung zu melden; es meldete sich eine große Zahl nicht bloß wohlhabender, sondern sogar reicher Kinder, denen es Spaß machte, mit den armen Kindern zu essen. Als die Zulassung von der Prüfung der Bedürftigkeit abhängig gemacht ward, zogen sich auch die armen Kinder zurück; sie wollten nicht als solche erscheinen. Dieses Beispiel wiederholt sich in zahllosen verwandten Vorgängen; sie alle zeigen, daß unter Umständen gerade der bessere Teil des Volkes und seine Kinder den Hunger dem Gefühl der Beschämung vorzieht, das aus einer durch die Unterstützung gezogenen augenfälligen Scheidelinie erwächst.

Abgrenzung der Rechtsansprüche von Eltern und Staat an das Kind einerseits, der Rechtsansprüche des Kindes an jene beiden Machthaber anderseits, nannten wir das Problem, das uns beschäftigt. Hier entsteht ein Netzwerk von Wechselwirkungen. Zunächst ergibt sich aus der jugendlichen Abhängigkeit, der vermögensrechtlichen und der politischen, der bürgerlichen Unmündigkeit eine ihrem Wesen nach vom Armenwesen völlig zu trennende öffentlich-rechtliche Bevormundung vom Säuglingsalter bis zur Vollmündigkeit. Das heißt nicht, Knaben und Mädchen, Jünglinge und Jungfrauen in allen Lebensäußerungen gangeln. Als man aufhörte, die Säuglinge fest wie ein Brett einzuwickeln, hat man sie nicht der Obsorge beraubt; sie sollen die Glieder rühren, die man nun noch aufmerksamer, noch sorglicher betreuen muß. Das gilt auch für die noch nicht schulpflichtigen Kinder, gilt namentlich für Schuljugend und schulentlassene Jugend. Bei möglichster Bewegungsfreiheit, Erziehung zu selbständiger Betätigung, ohne das atembeklemmende Band der Armen- und Strafgesetze, das einen erheblichen Teil der Kinder des Volkes früh abschnürt vom Leben der vollwertigen und unbescholtenen Allgemeinheit.

Nun hat der Staat auf ausgedehnten Gebieten seine öffentliche Sorgepflicht jenseits der Armenpflege da anerkannt, wo seine eigensten Interessen scharf ins Auge sprangen, wo er das Staatsrecht am Kinde sinnfällig bedroht sah. In dessen Wahrung und Ausübung hat er die Rechte der Eltern einerseits stark beschränkt, ihre Aufgaben anderseits gemehrt und erschwert, ohne sie in ihrer Sorgepflicht entsprechend zu entlasten, und ohne die Rechte des Kindes in der Linie der durch den Staatseinspruch entstehenden Erfordernisse, entsprechend zu berücksichtigen.

Wir haben ein gesetzlich geordnetes Volksschulwesen, das tief eingreift in die elterlichen Erziehungsrechte, das staatlicherseits systematische Ansprüche an Eltern und Kind stellt. Wir haben Gesetze über die Regelung der kindlichen Erwerbsarbeit, die das elterliche Verfügungsrecht noch jenseits der Schulpflicht beschränken. Weit hinaus über das Verbot der Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder, das im Verlauf des 19. Jahrhunderts reifte, dringt im 20. Jahrhundert das Kinderarbeitsgesetz von 1903 mit seinem Einspruch bis zur Begrenzung der gewerblichen Beschäftigung eigner Kinder in den eigenen Heimen: ein öffentlicher Eingriff in die Elternrechte, dessen symptomatische Tragweite nur von der Fürsorgeerziehung übertroffen wird. Indeß die Fürsorgeerziehung nimmt nicht nur, sondern sie gibt auch. Anders der gewerbliche Kinderschutz. Dem negativen Schutz vor Ausbeutung entspricht keine positive Fürsorge zur Deckung des Verdienstausfalls. Nachgewiesenermaßen treibt aber in der entscheidenden Mehrzahl der Fälle äußerste Not zur Beschäftigung der Kinder, die noch nach den jüngsten Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten zum Teil von sechs Jahren an und darunter, gesetzwidrige Nachtarbeit verrichteten. Auch hier haben freie Liebestätigkeit und Gemeinden vorgearbeitet, die Härten des Gesetzes durch eine ergänzende Jugendpflege gemildert und damit auch seine bessere Durchführung erwirkt. In Hessen hat sich die Gewerbeinspektion von Anbeginn zu diesem Zwecke mit der Schule und der Schulpflege in Verbindung gesetzt. Oft genügt es, so berichtet die Charlottenburger Schulpflegerin, daß wir die Kinder unentgeltlich zur Schulspeisung aufnehmen, unter der Bedingung, daß sie keine gesetzwidrige Arbeit mehr tun dürfen. — Im heutigen Stadium der Fürsorge handelt es sich jedoch hier nur um stellenweise und höchst verschiedenwertige Ausgleiche der Erwerbsbeschränkung. In erheblichem Ausmaß wird dagegen neuerdings das Elternrecht auf die Hilfe der schulentlassenen Jugend durch das Fortbildungsschulwesen beschnitten.

„Das Kind ist, so lange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten." Dieser Paragraph des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch Schul- und Gewerbegesetze mehr und mehr um seine Geltung gebracht. Kinder sind heute für die Eltern keine Helfer, keine Einnahmequelle mehr, wie sie es noch bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts

waren; sie sind im ökonomischen Sinne nur noch Esser; ihre aus Staatsanspruch und Jugendrecht entfließenden Bedürfnisse und Forderungen treten an allen Ecken und Enden in Widerstreit mit dem elterlichen Erwerbszwang und der durch ihn bedingten Hausordnung. Die Ansprüche an die elterliche Verantwortung wuchsen nicht nur an Zahl sondern auch nach Art. Im Schrittmaß zunehmender Kultur mehrte und vertiefte sich ihr Inhalt. Die Erziehungshilfe der Schule wird mehr als aufgewogen durch die erhöhten Ansprüche an Körperpflege und Zeitgebundenheit der Kinder. Fast jedem Zweig öffentlicher Fürsorge entspricht eine verschärfte elterliche Gegenleistung. Der Säuglingsfürsorge: Stillpflicht und größere Sorgsamkeit der Mütter; der Berufsberatung der schulentlassenen Jugend: Rücksichtnahme auf den jugendlichen Organismus, Verzicht auf rasches Verdienst, erhöhte Aufwendungen, verlängerte Lehrzeit. Das vergißt der Gesetzgeber, der vom Nachlassen des elterlichen Verantwortungsgefühls spricht. Er hat die elterliche Verantwortung erschwert, ohne ein dementsprechendes Wachstum seiner obervormundschaftlichen Verantwortung zu erwägen. Ohne zu erwägen, daß aus der staatlichen Schulpflicht das kindliche Recht auf eine den Unterrichtsansprüchen gemäße Schulpflege (Speisung, Schlaf, Kleidung) entspringt, die bedürftige Eltern häufig nicht gewähren können; um so weniger gewähren können, als ihnen das Verdienst durch die Kinderhände entzogen wurde. Ohne zu bedenken, daß man bei jugendrechtlich (nicht armenrechtlich) bemessenen Pflegegeldern, Mütter, die heute unter völlig veränderten Wirtschaftsverhältnissen der Erwerbszwang hinaustreibt, ihren Kindern erhalten könnte. Den pflichtvergessenen, den arbeitsscheuen, den trunksüchtigen Vätern kann anders beigekommen werden, als durch Beschränkung der Unterstützung für ihre hungernden, mißhandelten Weiber und Kinder. Hier, wie auf dem Gebiete der Witwen- und Waisenversorgung klaffen gesetzgeberische Lücken. Schlimm steht es namentlich um die Kinder der von Heimarbeit lebenden Witwen.

Wie eng alle Fragen des Jugendrechtes und der Jugendfürsorge ineinandergreifen, zeigt die auch staatlicherseits geförderte Heranziehung der Schule bei der Durchführung des gewerblichen Kinderschutzes. In den meisten Bundesstaaten haben die Schulbehörden der Gewerbeaufsicht regelmäßige Nachweise über die gewerblich tätigen Schulkinder auszuhändigen. Äußerst interessantes Material zur Verkettung von Unterrichtswesen und Erwerbsverbot, bietet ein eng-

lischer Gesetzentwurf über Erwerbsarbeit und Schulbesuch (Employment and School Attendance Bill), der im Februar 1914 mit 187 gegen 35 Stimmen in zweiter Lesung im Unterhaus durchging. Das englische „Kindergesetz" von 1908 begreift Unterrichts- und Gewerbegesetze nicht ein. Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Verschmelzung und gegenseitige Durchdringung dieser beiden großen Jugendrechtsgruppen von neuen Gesichtspunkten aus angegriffen. Die örtliche Schulbehörde soll ausgedehnte Vollmachten zur Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen von Personen unter 16 Jahren erhalten; ferner soll die Aufsicht über diesen Arbeitszweig der örtlichen Schulbehörden nicht (gleich der allgemeinen Gewerbeaufsicht) dem Ministerium des Innern sondern dem Unterrichtsministerium unterstehen.

Über die Mithilfe der Schule hinaus, wird neuerdings in Deutschland von kundiger Seite eine bessere Durchführung des Kinderarbeitsgesetzes erhofft „durch ein reges Interesse der Berufsvormünder und anderer Jugendpfleger".

Umgekehrt lassen auch der gewerbliche Kinderschutz und die Berichte der Aufsichtsbeamten einen Blick in die tiefste Not der Waisen, Halbwaisen und unehelichen Kinder tun: „Am schwersten haben es die Stief- und die Ziehkinder; von ihnen fordert man ganz selbstverständlich, daß sie sich ihr Brot schon selbst verdienen, wobei ihnen von den anderen Kindern das Essen oft nicht einmal gegönnt wird." Gleich der Fürsorgeerziehung ist das Zieh- und Haltekinderwesen nur landesgesetzlich, teilweise vollkommen unzulänglich geregelt.

Jenseits allen Schutzes vor Ausbeutung stehen noch immer die in Landwirtschaft und Gesindedienst tätigen Jugendlichen.

Ein fast völlig brachliegendes Gebiet des Jugendrechts ist ferner die Kleinkinderfürsorge. Hier fehlt das Glied der Kette zwischen Säuglings- und Schulalter. Alljährlich müssen die Schulärzte einen erheblichen Teil der Kinder (in Berlin 10 %) zurückstellen. Erst eine planmäßig organisierte Kleinkinderfürsorge wird den Wert der Säuglingspflege nicht nur als Lebenserhaltung (das ist privat- und volkswirtschaftlich ein zweifelhafter Gewinn) sondern als Kräfteentwicklung verwirklichen und der Staatsschule leistungsfähige Rekruten zuführen. Hätten nicht Gemeinden, erweiterte Armenpflege und freie Liebestätigkeit eingegriffen, wir ständen trost- und hilflos vor unbegriffenen Aufgaben. Auf manchen Sondergebieten haben die Städte, haben Vereine, haben beide gemeinsam vorbildliche Einrichtungen geschaffen. Allein ihre Pionierarbeit leidet durch die Uneinheitlich-

keit der Gesetzgbung. Wie oft arbeiten (gar nicht zu reden von dem systemlosen Durcheinander und den hemmenden Eifersüchteleien der Vereine) die amtlichen Organe der Jugendfürsorge neben — ja gegeneinander. „So hat ein hilfsbedürftiges uneheliches Ziehkind sich folgender gehäufter und oft sich gegenseitig befehdender Aufsichtsführungen zu erfreuen: 1. durch die Armenverwaltung und ihre Organe; 2. durch den Vormund oder den Berufsvormund und seine Organe; 3. durch den Gemeindewaisenrat und seine Organe; 4. durch die Polizeibehörde und ihre Organe: Da muß man füglich doch sagen: Viele Köche verderben den Brei." —

„Wie vor hundert Jahren die Städte und Privatorganisationen in ihrem Vorgehen gegen die bettelnde, aufsichtslose und verwahrloste Jugend Armen- und Freischulen geschaffen haben und dadurch die Pioniere für die große Errungenschaft unserer heutigen obligatorischen Volksschulen waren, so ist zu erhoffen, daß das jetzt anhebende Bestreben der Städte und Privatorganisationen, die Jugendfürsorge zu vereinheitlichen und zu zentralisieren, eine Pionierarbeit ist für eine einheitlich umfassende Fürsorgegesetzgebung des Staates" (Georg Schmidt). Die staatliche Volksschule ist deren fester Ausgangspunkt. In ihr ist das Verbot der Erwerbsausbeutung grundsätzlich, für Landwirtschaft und Gesindedienst nicht weniger als für die Industrie, beschlossen. Von ihr führen die Linien zurück und vorwärts. Die Tauglichkeitsergebnisse beim Schuleintritt können zu Regulatoren der Lebenshaltung im noch nicht schulpflichtigen Alter werden. Die Berufsberatung beim Schulaustritt, die Überwachung der schulentlassenen Jugend, mündet ein in die Heeres- und Lebenstauglichkeit. Die Aufgabe: ein vereinheitlichtes Unmündigenrecht, ist nicht von heute auf morgen zu bewältigen. Sie hat den Kampf aufzunehmen nicht nur gegen vorhandene Einrichtungen sondern auch gegen festeingewurzelte Rechtsideen und Traditionen. Sie muß Ordnung bringen in das schier unübersehbare Chaos reichsgesetzlicher, landesgesetzlicher und verwaltungsrechtlicher Vorschriften (Erlasse, Ausführungsbestimmungen und Anordnungen), sowie gemeinderechtlicher Vorschriften in die verwirrende Fülle zersplitterter, partikularistischer Vereinsbestrebungen. Ein Unmündigenrecht: eine in sich geschlossene planvolle Jugendfürsorge auf öffentlich rechtlicher Grundlage, ein einheitliches und umfassendes Jugendgesetz, ist die rechtssoziologische Aufgabe, deren Erfüllung wir von der Zukunft erwarten. Sie steht an Bedeutung dem Arbeiterrecht nicht nach; an Wirkensmöglichkeiten überragt sie jenes. Im vereinheit-

lichten Unmündigenrecht wird der Teil, der sich mit der straffälligen Jugend befaßt, zum letzten Glied einer Kette *vorbeugender* Maßnahmen. Sie umfassen und regeln die gesamte öffentliche und charitative Jugendfürsorge von der Geburt an bis zur Vollmündigkeit, die vier großen Gruppen: Säuglingspflege, Kleinkinderpflege, Schülerpflege und Pflege der schulentlassenen Jugend. England, Frankreich, Belgien und Ungarn haben in ihren Jugendgesetzen solcher Vereinheitlichung zugestrebt. In Deutschland ist sie noch Fernsicht. Allein in wahrnehmbaren Umrissen taucht sie am Horizont unserer Rechtsentwicklung auf.

Der Rückgang der Geburtenziffer ist in diesem Zusammenhang als Weckruf zu begrüßen. Teilweise ist er Ausdruck eines verschärften elterlichen Verantwortungsgefühls. Teilweise. In jedem Sinn ist er eine Mahnung an die gesellschaftliche Verantwortung und an den gesetzlichen Obervormund der Jugend: den Staat.

Die deutschen Kolonisten in Südamerika[1]

Von Ernst Wagemann-Berlin

Inhaltsverzeichnis: 1. Qualität und Quantität der deutschen Auswanderung nach Südamerika S. 283—286. Herrschende Vorstellungen über die Beschaffenheit der Auswanderer S. 283. Die deutsche Auswanderung nach Südamerika der Größe nach S. 284. Die heutige Zahl der Deutsch-Südamerikaner S. 285. Herkunft, Bildung, Mittel der ersten deutschen Ansiedler S. 285. — 2. Die Wirtschaftsweise der Kolonisten S. 286—291. Die deutschen Siedlungsgebiete und ihre natürlichen Verhältnisse S. 286. Die Urbarmachung S. 287. Der Anbau S. 288. Der Raubbau S. 288. Der Kleinbetrieb S. 289. Die Hofverfassung S. 290. Wohlstand und Lebenshaltung S. 290. Begründung der verschiedenen Kolonisationsergebnisse S. 291. — 3. Rasse und Kultur S. 291—293. Die Bevölkerungszunahme S. 291. Die Entartungsgefahr S. 292. Die geistigen Leistungen S. 292. Der nationale Standpunkt S. 293.

1. Qualität und Quantität der deutschen Auswanderung nach Südamerika

In der Literatur über das Auswanderungswesen ist die Frage nach der Qualität der Auswanderung, die Frage nach dem wirtschaftlichen und überhaupt kulturellen Wert des Menschenmaterials, das die alte Heimat verläßt, um auf fremdem Boden neue Daseinsformen zu suchen, sehr vernachlässigt worden. In der Hauptsache sind es zwei ziemlich unbestimmte, einander sogar widersprechende Vorstellungen, die den Platz der wissenschaftlichen Kenntnis hier vertreten müssen.

Gewöhnlich begnügt man sich mit dem Gemeinplatz, daß, wer die Unternehmungslust, die Initiative, den Mut finde, ins Ausland zu gehen, um sich dort eine neue Existenz zu gründen, damit zugleich den Beweis liefere, daß er über den Durchschnitt hinausrage. Besonders gern haben sich die Nordamerikaner dieser Beweisführung bedient, um den gewaltigen Aufschwung ihrer Wirtschaft zu erklären. Sie betrachten sich mit Vorliebe als Auslese Europas.

---

[1] Antrittsvorlesung, gehalten bei der Habilitation an der Universität zu Berlin am 17. Oktober 1914. Die folgenden Ausführungen wollen als ein erster Versuch gelten, die deutsche Kolonisation in Südamerika zusammenfassend und unter allgemeinen nationalökonomischen Gesichtspunkten darzustellen. Auf einen Literaturnachweis konnte verzichtet werden, zumal ein großer Teil der Angaben Ergebnisse einer Studienreise des Verfassers sind.

Freilich kann man mit demselben Rechte — im Gegensatz dazu — argumentieren: Nicht die Tüchtigsten sind es, die sich draußen eine neue Heimat suchen, sondern vielmehr die, die im schweren Daseinskampf der alten Welt unterlegen sind, die im geistigen und körperlichen Wettbewerb versagt haben, die gescheiterten Existenzen, die Entgleisten. Das ist etwa das Bild, das man sich häufig von der Auswanderung in koloniale, insbesondere in tropische Länder macht. Wie man sich in häßlicher Weise wohl ausgedrückt hat: durch die Auswanderung werde der Kehricht eines Volks ins Ausland abgeladen.

Welche der beiden Auffassungen ist nun die richtige? Ich möchte darauf antworten, daß die Motive der Auswanderung bis zu einem gewissen Grade auch auf die Beschaffenheit der Auswanderung hindeuten. Jedenfalls wird man annehmen können, daß, wenn politische und religiöse Beweggründe entscheidend sind, die Tüchtigkeit des Menschenmaterials besser verbürgt zu sein pflegt, als wenn wirtschaftliche Momente den Ausschlag geben. Ich denke unter anderem an die Hugenotten, die nach Preußen flüchteten, und an die amerikanischen Pilgerväter. Weiter kommt es darauf an, ob wirtschaftliche Not oder freier Entschluß die Menschen hinaustreibt.

Was nun die deutsche Auswanderung nach Südamerika betrifft, so scheint mir, daß sie im allgemeinen auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen ist, wenn auch nicht gerade auf wirtschaftliche Bedrängnis. Nur die Auswanderung nach Südchile um die Mitte des vorigen Jahrhunderts hing zum Teil mit den Ereignissen des Jahres 1848 zusammen.

Betrachten wir aber zunächst die Auswanderung ihrer Größe nach:

Die Deutschen, die vor den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts nach Südamerika gingen, können wir hier außer acht lassen, nicht nur wegen ihrer geringen Zahl, sondern auch weil sie sich zumeist nicht als Kolonisten, als Landwirte, sondern als Kaufleute, Gewerbetreibende usw. niederließen, von denen hier nicht die Rede ist. Eine Ausnahme macht die im Jahre 1824 im südlichen Brasilien, in Rio Grande do Sul, aus deutschen Söldnern gebildete Kolonie São Leopoldo, die sich zu einem wichtigen Zentrum des brasilianischen Deutschtums entwickelt hat. Daneben wäre höchstens die im Süden von Bahia im Jahre 1818 gegründete Kolonie zu nennen, die nach anfänglichem Gedeihen wieder verfallen ist.

Eine Auswanderung größeren Stils begann erst um die Mitte des Jahrhunderts: sie war in der Hauptsache nach Brasilien und

nach Chile gerichtet. Die Regierungen dieser beiden Staaten waren nämlich damals besonders bemüht, Einwanderer ins Land zu ziehen. In Brasilien hingen diese Bestrebungen damit zusammen, daß seit dem Jahre 1845 der Sklavenhandel auf englisches Betreiben energisch unterdrückt wurde, und sich infolgedessen ein starker Mangel an Arbeitskräften fühlbar machte. In Chile war der Menschenhunger eine Folge der großen Fortschritte auf dem Gebiete des Bergbaus und überhaupt im ganzen wirtschaftlichen und politischen Leben um die Mitte des Jahrhunderts.

Eine neue große Flutwelle deutscher Einwanderer ergoß sich in den 70er Jahren über Südamerika. Trotz des von der Heydtschen Reskripts vom Jahre 1859, das die Auswanderung nach Brasilien bekämpfte, wandten sich die meisten deutschen Auswanderer gerade dorthin. — In Argentinien ist erst seit den 80er Jahren eine nennenswerte deutsche Einwanderung zu beobachten, doch hat diese nicht wie in Chile und Brasilien zu geschlossenen Siedelungen geführt. Ganz unbedeutend ist die Auswanderung aus Deutschland nach den anderen südamerikanischen Staaten geblieben.

Die Gesamtzahl der gegenwärtig in Südamerika lebenden Deutschen läßt sich nur schätzungsweise angeben. Wir können aber als sicher annehmen, daß sie wenigstens eine halbe Million sind, wenn man die Nachkommenschaft der Einwanderer einrechnet, was natürlich durchaus geboten ist. Allein in Brasilien leben wohl 400 000; die in der Literatur verbreiteten Angaben bewegen sich zwischen 300 000 und 600 000. In Argentinien mögen es 100 000 sein, in Chile 30 000. In weitem Abstande folgt Paraguay mit 3000 Deutschen. In den übrigen Republiken sind es wohl noch weniger. Alles in allem jedenfalls mehr als eine halbe Million!

Viele hiervon sind aber Kaufleute, Industrielle, Handwerker, die in den Städten leben. Sie gehören, wie gesagt, nicht in den Kreis dieser Betrachtung. Die Zahl der deutschen Ackerbaukolonisten in Südamerika mag eine drittel Million betragen.

Diese Kolonisten stammen nun — und damit komme ich zu meinem Ausgangspunkt zurück — ganz vorwiegend aus den untersten Volksschichten. Sie oder ihre Väter waren zum größten Teil Tagelöhner und Kleinbauern. Nur Südchile hat auch gebildetere Elemente angelockt, was mit der erwähnten Tatsache zusammenhängt, daß die politischen Motive bei der Auswanderung dorthin besonders stark mitgewirkt haben. Auch verdient Erwähnung, daß die Auswanderer, die nach Chile gingen, zum Teil bemittelt waren, während Brasilien

im ganzen nur von mittellosen Elementen aufgesucht worden ist. Soweit ich beurteilen kann, gehorchten aber auch diese zumeist nicht einem harten wirtschaftlichen Zwange, sondern folgten einfach dem inneren Drange nach Verbesserung der wirtschaftlichen Lage.

2. Die Wirtschaftsweise der Kolonisten

Ob all diese Unterschiede auf die wirtschaftlichen Ergebnisse der deutschen Kolonisation einen Einfluß geübt haben, läßt sich schwer beurteilen. Die deutschen Ansiedler haben sich, wenigstens in den Anfängen, überall gleichmäßig bewährt. Überall haben sie sich durch zähe Ausdauer und mutiges Streben hervorgetan. Wenn man ihre Leistungen betrachtet, so gewinnt man denselben Eindruck, den unsere Heere machen, die nach allen Fronten hin und in allen ihren Teilen aufopfernd und heldenhaft kämpfen.

Für den Erfolg im einzelnen scheinen in erster Linie die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Siedlungsgebiete entscheidend gewesen zu sein: insbesondere das Klima, die Gunst der Lage, die Fruchtbarkeit des Bodens, die Absatzmöglichkeiten. Aber auch die psychologischen Momente, der Unternehmungsgeist, die technische Begabung sind von Einfluß gewesen, wenn auch erst im weiteren Verlauf der Kolonisation.

In den Anfängen spielen das Klima und überhaupt die natürlichen Verhältnisse die Hauptrolle. So sind denn auch die deutschen Kolonisationsversuche, die in den tropischen Niederungen gemacht worden sind — in Südbahia und am Mucury im Norden von Espirito Santo — vollkommen mißlungen. Sie bestätigen die alte Erfahrung, daß eine vollständige Akklimatisation im Tieflande der Tropen nicht gelingen will. Freilich bleibt die Frage offen, ob nicht bei genügender Vorbereitung die Akklimatisation hier doch möglich wäre, ob sie nicht schrittweise herbeigeführt werden könnte. Auf dieses wichtige Problem kann hier aber nicht eingegangen werden.

In den tropischen Hochländern Südamerikas bestehen jedenfalls mehrere deutsche Siedlungen, die sich guten Gedeihens erfreuen: die Anfang der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts gegründete Kolonie Tovar in Venezuela, die kleine bayrische Kolonie, die 1857 am Pozzuzofluß in Peru entstanden ist und vor allem die deutschen Kolonien im brasilianischen Staate Espirito Santo. Hier, unter dem 20. Breitengrade, 300—800 m über dem Meeresspiegel, leben gegenwärtig 18000 Deutsche in geschlossenen Gemeinden inmitten

urwaldbedeckter Berge bei einem Klima, das durch eine durchschnittliche Jahrestemperatur von 21—22° C gekennzeichnet wird.

Die meisten Kolonisten haben sich im subtropischen Brasilien — etwa unter dem 25.—32. Breitengrad — niedergelassen; und zwar sollen in Parana 20000, in Santa Catharina 80000 und in Rio Grande do Sul 250—300000 Deutsche leben. Es sind im ganzen von der Natur sehr begünstigte Gebiete. Der Boden ist fruchtbar und das Klima gesund. In Pelotas (Rio Grande do Sul) ist die Durchschnittstemperatur des kältesten Monats, des Juni, 12,4, die des wärmsten, des Februar, 23,4°.

Die deutschen Siedlungen Chiles liegen bereits unter dem 37.—42. Breitengrad. Nur im Norden dieses Gebiets, in der Frontera, sind die natürlichen Verhältnisse wohl ebenso günstig wie in Südbrasilien. Schon bei Valdivia und besonders am Llanquihue-See hat die Landwirtschaft sehr unter den übermäßigen Niederschlägen zu leiden. Es herrscht dort meist naßkaltes Wetter. In Valdivia ist die Durchschnittstemperatur im Juli, dem kältesten Monat, 7,6°, im Januar, dem wärmsten Monat, 16,6°. Anderseits ist das Gelände hier weniger bergig als in den meisten deutschen Siedlungsgebieten Brasiliens.

Im allgemeinen sind aber die natürlichen Verhältnisse für die Landwirtschaft am ungünstigsten in Südchile, am günstigsten in Rio Grande do Sul. Dafür sind aber in Chile die wirtschaftlichen Verhältnisse um so vorteilhafter. Denn im Gegensatz zu Brasilien hat Chile einen großen, sehr aufnahmefähigen inneren Markt, besonders in den Bergbauprovinzen des Nordens, die durch die Küstenschiffahrt schon in den 50er Jahren leicht erreichbar waren.

Bei aller Verschiedenheit ihrer Grundlagen tragen die deutschen Siedelungen in Südamerika jedoch viele gemeinsame Züge.

Überall beginnt die Tätigkeit des deutschen Kolonisten mit der schweren Arbeit der Urwaldrodung. Im Widerspruch zur Rententheorie sowohl von Ricardo wie von Carey haben sich nämlich die deutschen Siedler weder den besten noch den leichtest zugänglichen, sondern den — schönsten Boden ausgesucht. Die Deutschen haben, so sagt Kaerger, überall, wo sie Berg und Wald fanden, in Nordamerika, in Südamerika, insbesondere Brasilien und in Südafrika das romantisch schöne, aber oft schwer zu bearbeitende, unfruchtbare und unwegsame Gelände den benachbarten in allen wirtschaftlichen Beziehungen von der Natur günstiger ausgestatteten Ebenen vorgezogen. — Es hieße jedoch eine Halbwahrheit zu einem allgemein-

gültigen Satze erheben wollen, würde man nicht hinzufügen, daß die Ländereien den Kolonisten oft einfach zugewiesen worden sind, so daß von einer freien Wahl des Bodens oft keine Rede gewesen ist. Bemerkenswert bleibt freilich, daß die Kolonisten auch dann ausgeharrt haben und durch die anfänglichen Schwierigkeiten nicht entmutigt worden sind, ja, daß sie sich bald mit ihrer schönen neuen Heimat eng verwachsen fühlten.

Wie die Urbarmachung, so trägt auch der Anbau überall ähnliche Züge; freilich ist er in den Einzelheiten von der Natur vorgeschrieben: in Espirito Santo pflanzt der Kolonist in der Hauptsache Bohnen und Manniok, Mais und Kaffee, in Santa Catharina und Rio Grande do Sul Tabak und Zuckerrohr neben Bohnen, Manniok und Mais, in Chile Hülsenfrüchte, Getreide und Kartoffeln. Hier wie dort betreibt er dabei Viehzucht. Er hält Schweine, Rinder und Geflügel. Überall hat er Reittiere und macht viel Gebrauch davon. In Brasilien wiegt das Maultier vor, in Chile das Pferd.

Fast überall befolgen die deutschen Kolonisten eine Wirtschaftsmethode, die man als Raubbau bezeichnen kann, wenigstens, wenn man den Maßstab der europäischen Landwirtschaft anlegt. Denn weder werden dem Boden die verbrauchten Pflanzennährstoffe durch Düngung ersetzt, noch kümmert man sich viel um eine zweckmäßige Fruchtfolge.

Freilich ist zu bedenken, daß in den meisten Gegenden Südamerikas Land in noch fast unbeschränkter Menge zur Verfügung steht, so daß die Urbarmachung neuen jungfräulichen Bodens meist mehr lohnt als eine intensive Behandlung des alten Ackerlandes. Unter solchen Umständen kann von Raubbau zwar im technischen, aber nicht im wirtschaftlichen Sinne die Rede sein.

In der Tat sehen wir, daß da, wo der Boden bereits knapp zu werden beginnt und infolgedessen schon recht hoch im Preise steht, wie in Chile, die Kolonisten zu intensiverem Landbau übergangen sind. Nicht nur, daß sie hier für ausgiebige Düngung sorgen, sie haben auch schon in der Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen große Fortschritte gemacht, so daß ihre Wirtschaftsweise den Einheimischen als Vorbild dienen kann. — Am rückständigsten ist der Landbau wohl in Espirito Santo. Dort findet selbst der Pflug keine Verwendung, was allerdings auch durch die außerordentlich bergige Natur des Geländes sehr erschwert sein würde. —

Wenn diese Wirtschaftsweise aber auch, wie gesagt, vom ökonomischen Standpunkt nicht immer zu verwerfen ist, so ist nicht zu verkennen, daß sie schwere kulturelle Nachteile zur Folge hat. Man muß bedenken, daß der Raubbau den Kolonisten zwingt, nach Ablauf einer bestimmten Zeit, etwa nach 25—30 Jahren, Haus und Hof zu verlassen, um sich an anderer Stelle niederzulassen. Der Kolonist wird so zum halben Nomaden. Man vergegenwärtige sich, was das bedeutet! Steht dies Verhalten nicht im scharfen Widerspruch zu dem Bilde, das wir uns sonst vom deutschen Bauern, von seiner Liebe zur Scholle machen? Erklärlich wird es nur dadurch, daß in diesen Ländern das Land geradezu vertretbar ist, daß nicht nur das einzelne Anwesen, daß selbst die Landschaft wenig individuelles Gepräge hat, und daß die Lebenshaltung der Kolonisten im ganzen noch recht primitiv ist. Es fehlt eben jede höhere Kultur. Mir scheint, daß wir hier, falls wir Simmelschen und Sombartschen Gedankengängen nachgehen, eine Wurzel des amerikanischen Kapitalismus sehen, wenigstens soweit dieser Auslöschung aller individuellen Eigenart bedeutet. —

Die wichtigste Eigentümlichkeit der deutschen Kolonistenwirtschaft ist die, daß sie durchweg kleinbetrieblich ist. Der Kolonist ist durchweg Kleinbauer. Er ist darauf angewiesen, alle Arbeit allein mit seiner Familie zu bewältigen. Und das, obwohl rings um ihn her der Großbetrieb, teilweise sogar die Latifundienwirtschaft herrscht, in Chile die Hacienda mit riesigen Herden und Getreideflächen, in Brasilien die Kaffee- oder Viehzuchtfazenda. Auch das erklärt sich zunächst einfach psychologisch. Den deutschen Kolonisten, die ja durchweg aus dem Kreise der Kleinbauern und Tagelöhner stammen, fehlte anfänglich die Fähigkeit — zunächst schon die sprachliche Bildung — zur Einrichtung und Leitung großer Betriebe. Es fehlte ihnen vor allem auch das Kapital. Daß aber auch späterhin nur sehr wenige Großbetriebe entstanden sind, liegt einmal in den geographischen Verhältnissen begründet. Denn die bergige Natur des Landes, das die Kolonisten sich ausgesucht haben, erschwert bekanntlich in hohem Grade die Beherrschung weiter Flächen. Der Hauptgrund ist aber wirtschaftlicher Art. Es mangelt an den zu dingenden Arbeitskräften einerseits und anderseits an Absatzgelegenheit für die Produkte. Die Verkehrswirtschaft ist eben noch nicht genügend entwickelt. Die Eigenwirtschaft herrscht vor. Der Kolonist kann im allgemeinen nur durch Unabhängigkeit vom Markte, vom Waren- und Arbeitsmarkte bestehen, nur wenn er selber produziert, was er verbraucht.

Kleinbetrieb und Eigenwirtschaft werden überdies dadurch begünstigt, daß die deutschen Kolonisten sich im allgemeinen nicht in Dörfern angesiedelt haben, sondern zerstreut in Einzelsiedlungen leben.

Diese Tatsache steht offenbar im Widerspruch zu der Auffassung Meitzens, daß das Dorfsystem (im Gegensatz zur Einzelsiedlung, zur Hofverfassung) dem germanischen Volkscharakter entspreche. Wir gewinnen hier vielmehr den Eindruck, daß gerade die Hofverfassung der germanischen Eigenart entspricht. Oder sollte die ältere Vorstellung die richtige sein, wie sie (nach Schmoller) von Möser und Kindlinger vertreten wird, daß die Einzelhöfe überhaupt das Ursprüngliche sind, daß diese Siedlungsweise sich ohne weiteres da ergibt, wo keine besondern Umstände vorliegen: wie etwa die Notwendigkeit, durch dichteres Zusammenwohnen die Verteidigung gegen äußere Feinde zu erleichtern? Möglicherweise entsteht die Dorfverfassung auch nur da, wo Viehzucht und Nomadentum den Ausgangspunkt der Wirtschaft bilden, was bei den Kolonisten in Südamerika eben nicht der Fall gewesen ist. Sicherlich wird übrigens die Einzelsiedlung dadurch sehr begünstigt, daß die Kolonisten in hügeligem Gelände wohnen.

Welche Gründe aber auch die ausschlaggebenden gewesen sein mögen, im allgemeinen herrschen jedenfalls Kleinbetrieb, Eigenwirtschaft und Hofverfassung in den deutschen Siedlungsgebieten vor; und zwar am ausgesprochensten in Espirito Santo, weniger freilich schon in Südbrasilien und am wenigsten in Südchile. Hier, in Südchile, sind unter den deutschen Kolonisten eine Reihe von Großbetrieben entstanden, zwar nicht am Llanquihue-See, jedoch weiter im Norden, besonders in der Frontera, die durch größere Nähe der Hauptstadt und überhaupt der wichtigsten Konsumtionszentren des Landes begünstigt ist. Aber auch in der Provinz Valdivia haben wir den deutschen Großbetrieb. Zugleich besteht unter den Kolonisten Chiles weniger ausgesprochene Eigenwirtschaft. Und, was natürlich mit alledem zusammenhängt, sie haben sich teilweise in Ortschaften zusammengezogen.

Dem verschiedenen Grade der verkehrswirtschaftlichen Entwicklung entspricht auch die des Wohlstandes. In Espirito Santo führen die Kolonisten ein behagliches Leben: fast ein jeder hat sein schmuckes Häuschen, doch ist die Einrichtung sehr dürftig — sie pflegt aus selbstgezimmertem Mobiliar zu bestehen —, an Lebensmitteln herrscht Überfluß, doch wird der Gaumen nicht gerade verwöhnt. Wer 5—10000 Mark Vermögen hat, gilt hier schon als schwer reich. In Südbrasilien befindet sich ein großer Teil der Kolonisten in

ähnlicher Lage, aber einige haben es schon zu Reichtümern von 100 000 Mk. und mehr gebracht. In Chile gibt es unter den deutschen Landwirten sogar manche Millionäre, wenn auch die Lebenshaltung dieser Reichtumsstufe nicht immer entspricht.

Fragen wir uns, wie diese Unterschiede entstanden sind, wie es kommt, daß die deutsche Kolonisation in Chile den größten Erfolg gehabt hat, obwohl gerade dort die natürlichen Verhältnisse für die Landwirtschaft im ganzen ungünstiger sind als in Brasilien! Ich glaube, daß sie es in der Hauptsache dem großen, sehr aufnahmefähigen inneren Markt zu verdanken hat, besonders dem Aufschwung der Salpeterprovinzen. Dieser wiederum hängt mit der verhältnismäßig großen Dichtigkeit der Bevölkerung zusammen.

Es darf wohl auch nicht ganz außer acht gelassen werden, daß die deutsch-chilenischen Kolonisten einem im ganzen höheren sozialen Milieu entstammen als die deutsch-brasilianischen, daß daher unter ihnen wohl auch mehr wirtschaftliche Talente stecken, als unter den Deutsch-Brasilianern.

Jedenfalls ist die Urbarmachung der Urwälder am Llanquihue-See und die ganze dort vollbrachte Kulturarbeit die stolzeste Leistung der deutschen Kolonisation in Südamerika. Denn nirgends in Südamerika haben die Ansiedler mit gleich großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, wenn wir von den tropischen Kolonisationsversuchen absehen, die ja aber auch mißlungen sind.

3. Rasse und Kultur

Ein verhängnisvolles Gesetz des Menschenschicksals scheint den wirtschaftlichen Unterschieden gegenüber einen Ausgleich schaffen zu wollen. Denn gerade die wirtschaftlich fortgeschrittensten deutschen Siedlungen scheinen der Gefahr der Entartung am meisten ausgesetzt zu sein.

Jedenfalls weisen die Kolonisten in Espirito Santo — die rückständigsten in Südamerika — den günstigsten Gesundheitszustand und die rascheste Bevölkerungszunahme auf. Dort ist bei einer Geburtenziffer von 48 pro Mille die Sterbeziffer nur 8 vom Tausend der Kolonistenbevölkerung. In Südbrasilien soll die Geburtenziffer mindestens ebenso hoch sein, dafür ist aber die Sterbeziffer viel größer. In Südchile ist auch die Geburtenziffer geringer. Während in Espirito Santo die Zuwachsrate 4% ist, beträgt sie in Santa Catharina schwerlich mehr als 3%. In Südchile ist sie nach der allgemeinen Statistik, die allerdings auch die Einheimischen umfaßt, nur $1^1/_2$—2%.

Ich kann es mir nicht versagen, darauf hinzuweisen, daß das Bevölkerungsgesetz von Malthus hier eine wenigstens äußerliche Bestätigung erfährt, denn die Bevölkerungsvermehrung steht hier offenbar im Zusammenhang mit der Bevölkerungsdichtigkeit, die am größten in Südchile und am geringsten in Brasilien ist. Sehen wir näher zu, so finden wir, daß es allerdings auch andere Erklärungsmöglichkeiten gibt, die jedoch teilweise wieder auf die Bevölkerungsdichtigkeit zurückzuführen sind.

Es kommt zunächst in Betracht, daß unter den Deutschen Südchiles die Syphilis, die eine große Ursache der Entartung, sehr verbreitet ist. In Espirito Santo ist dagegen die Kolonistenbevölkerung von allen Geschlechtskrankheiten vollkommen frei. Ferner machen sich gerade in Südchile — nach mir gewordenen ärztlichen Mitteilungen — bedenkliche Folgen der sexuellen Frühreife geltend, obwohl doch gerade hier das Klima recht gemäßigten Charakter hat. Es paart sich hier aber die intensivere Lichteinwirkung und der Mangel eines strengen Winters — wir dürfen nicht vergessen, daß die deutschen Siedlungen zwischen dem 37. und 42. Breitengrade liegen — mit einer üppigeren Lebensweise.

Die Gefahren der Inzucht erscheinen hier ebenfalls auf dem Plan. Gerade in Südchile sind die wohlhabenderen Kolonisten schon jetzt alle untereinander verwandt. Es treten eben dort schon bei der Heirat die sozialen Gesichtspunkte hervor, die den Kreis der Gattenwahl so sehr verengern. In Brasilien machen sich die sozialen Unterschiede weniger geltend, in Espirito Santo überhaupt nicht.

Der tiefste Grund der Entartungsgefahr ist aber der, daß die reichgewordenen Kolonisten es nicht verstanden haben, den materiellen Fortschritt in geistige Werte umzusetzen. Zwar gibt es in Chile recht gute deutsche Schulen. Einige erreichen sogar das Pensum etwa unserer hiesigen höheren Töchterschulen, Analphabeten gibt es unter den Deutschen Chiles vielleicht gar keine, während in Brasilien, jedenfalls in Espirito Santo, ein sehr großer Teil der Kolonisten weder lesen noch schreiben kann.

Anderseits herrscht gerade unter den Deutsch-Chilenen ein ausgesprochener Materialismus. Das ist eine Beobachtung, die jeder Reisende macht, der etwas tiefer in die Verhältnisse einzudringen vermag. Das wirtschaftliche Leben verschlingt dort alle Interessen. Das Einkommen ist der wichtigste Wertmesser im gesellschaftlichen Leben, der Gelderfolg der Maßstab für die Güte einer Leistung. Kunst und Wissenschaft und nationale Eigenart stehen sehr tief im Preise und damit in der Wertschätzung.

Also etwa dasselbe Bild wie in Nordamerika. Auch die Gründe sind ähnlicher Art. Ich möchte hier nur einen hervorheben. Selbst die Auswanderer, die nach Chile gekommen sind, entstammen, wenn auch nicht den untersten Schichten, so doch durchweg dem kleinen Mittelstande. Seitdem sie sich von der Heimat losgelöst haben, stehen sie nicht mehr in Beziehung, sozusagen nicht mehr in Diosmose zu den geistig führenden Klassen. Sie sind ein Rumpf ohne Haupt.

Das bedeutet, von allem anderen abgesehen — darauf möchte ich zum Schluß besonders hinweisen —, eine große Gefahr für das Deutschtum, die Gefahr, daß die Kolonisten von dem Wirtsvolk aufgesogen werden, ohne darin eine führende Rolle zu erlangen, mit anderen Worten, daß sie Kulturdünger werden.

Wie viele der sogenannten Kenner Südamerikas sind diesen Dingen gegenüber mit vollkommener Blindheit geschlagen! Die Philiströsität ihrer Auffassung hindert sie daran, über dem Fleiß und der wirtschaftlichen Tüchtigkeit des Kolonisten seine geistige und politische Rückständigkeit zu erkennen, und zwar als Gefahr zu erkennen.

Zum Troste dürfen wir uns sagen, daß es bisher eben nur eine Gefahr ist, kein unabwendbares Verhängnis. Und wir können von der alten Heimat aus viel tun, um der Gefahr zu begegnen. Allerdings nicht, wie viele möchten, durch frischen Nachschub von Kolonisten. Denn Landarbeiter haben wir nicht abzugeben, sondern nur Industriearbeiter und proletarisierte Handwerker, die den Anforderungen des Urwaldlebens nicht gewachsen sind und von der Bodenbebauung nichts verstehen: an die Stelle des markigen Urwaldkolonisten ist der schmächtige Laubenkolonist getreten. Aber wir können viel erreichen durch Pflege der geistigen Beziehungen: durch Förderung der Auswanderung von Kaufleuten, Ingenieuren, Ärzten, an denen wir ja Überfluß haben, durch Gewährung von Stipendien an studierende Auslandsdeutsche — um auch Unbedeutendes zu erwähnen —, vor allem aber durch Entwicklung des Nachrichtenwesens. Wir dürfen demgegenüber kein finanzielles Opfer scheuen! Glücklicherweise helfen ja die Erfahrungen, die wir während des jetzigen Krieges machen, diese Erkenntnis in weitere Kreise tragen. Trotzdem darf man nicht müde werden, immer wieder, auch an wissenschaftlicher Stätte, diese Forderung als Ceterum censeo aufzustellen — aus wirtschaftlichen und aus ideellen Gründen. Ceterum censeo . . .

Marokkanische Währungsverhältnisse

Von Carl Pyritz-Demmin i. P.

Inhaltsverzeichnis: 1. Historischer Überblick über die Währungsentwicklung vor der Algeciras-Konferenz S. 295—308. Deutschlands Interesse an Marokko S. 295. Der Geldumlauf Marokkos S. 296. Münzverfassung vor der Reform 1891 S. 298. Eindringen fremder Münzen S. 300. Reformen durch Mulay Hassan 1881 S. 301. Münzkrise 1893 S. 304. Münzverschlechterung unter Abdul Asis S. 305. — 2. Die Banque d'État du Maroc und ihre Wirksamkeit S. 308—426. Algeciras-Konferenz und Gründung der Staatsbank S. 308. Organisation S. 309. Entwicklung des Filialnetzes S. 311. Finanzielle Erfolge S. 312. Mittel der Bank zur Währungssanierung S. 314. Ausgabe von Noten und Kassenbons S. 315 Entwicklung des Hassanikurses 1905—1913 S. 317, Angriffe auf die Kurspolitik der Staatsbank S. 319. Forderung einer regelmäßigen Publikation ihres Status S. 320. Die Kursbewegung des Jahres 1911 S. 320. Die Neuprägungen des Jahres 1911 und 1912 und ihre Wirkung S. 323. — 3. Das Endziel der Währungssanierung S. 326—329. Ausblick auf die geldwirtschaftliche Entwicklung Marokkos S. 326. Endziel die Goldwährung S. 327. Erreichbar durch Errichtung einer Konversionskasse S. 328. — Nachwort S. 329.

1. Historischer Überblick über die Währungsentwicklung vor der Algeciras-Konferenz

Unter den Fragen, die die europäischen Mächte in den letzten Jahren beschäftigten, hat wohl keine außer der Balkanfrage die öffentliche Meinung so erregt wie die Marokkofrage, und immer wieder lenkt das Scherifenreich die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Nicht zum wenigsten ist es Deutschland, das trotz Algeciras-Akte und trotz der Abkommen mit Frankreich vom 9. Februar 1909 und 4. November 1911 niemals vergessen darf, daß es dort bedeutende wirtschaftliche Interessen zu vertreten hat, die auch trotz der französischen Invasion bei kräftiger Unterstützung der deutschen Diplomatie kaum einen Abbruch erfahren dürften. Es sei nur daran erinnert, daß Deutschland im Jahre 1912 bei einer Gesamteinfuhr von 134309264 Fr. Waren im Werte von 13209496 Fr. nach Marokko einführte, während von der marrokanischen Gesamtausfuhr in Höhe von 66054356 Fr. auf Deutschland 17838952 Fr. entfielen. Während damit Deutschland im Einfuhrhandel an dritter Stelle nach England und Frankreich steht, ist es im Ausfuhrhandel an die erste Stelle getreten.

Unter solchen Umständen kann es nicht wundernehmen, wenn man sich in jüngster Zeit auch in Deutschland genötigt sah, sich neben den politischen auch mit den wirtschaftlichen Verhältnissen Marokkos etwas näher zu beschäftigen. Schon ein flüchtiger Besuch führt zu der Erkenntnis, daß man es hier mit einem eigenartigen Neuland zu tun hat, das in seinem Inneren erst wenig erforscht ist, ja das, obwohl nur einige Stunden von Europas Küsten entfernt, noch Gebiete aufweisen kann, die in neuerer Zeit kaum eines Europäers Fuß betreten hat, das in manchen Punkten noch in mittelalterlichen Verhältnissen steckt bzw. noch vor wenigen Jahren steckte. Unter den zahlreichen Fragen ist eine der interessantesten und eigentümlicherweise am wenigsten untersuchten die der marokkanischen Währungsverhältnisse, und gerade sie zeigt uns, daß in Marokko noch vor wenigen Jahren auf diesem Gebiete nach mittelalterlichen Prinzipien gewirtschaftet wurde. Dem Fremden, der Tanger auf einem der prächtigen Touristendampfer der deutschen Ostafrika-Linie besucht, wird die Kenntnis marokkanischer Münzverhältnisse häufig erst dadurch vermittelt, daß ihm die eingeborenen Fremdenführer unter großem Wortschwall einige auffallend wohlerhaltene Silbermünzen arabischer Prägung mit den Jahreszahlen 1299—1329 zu merkwürdig billigen Preisen anbieten, und mancher, der sich gerne zu einem so günstigen Gelegenheitskauf alter Münzen entschlossen hat, wird erst durch das schallende Gelächter seiner Mitreisenden belehrt, daß es sich dabei keineswegs um 600 Jahre alte Münzen handelt, sondern daß diese Stücke nur das im Lande kursierende Geld, sogenannte Hassanigeld darstellen, das nur das Prägejahr nach arabischer Zeitrechnung aufweist.

Der heutige Geldumlauf Marokkos zeigt eine internationale Zusammensetzung. Außer dem Hassanigelde findet man neben den französischen Münzen, deren Verbreitung besonders durch die militärischen Unternehmungen und eine starke französische Einwanderung begünstigt wird, und die z. B. in Casablanca ganz überwiegend kursieren, auch deutsche und englische (hauptsächlich als Begleiterscheinung des regen Fremdenverkehrs) und ganz besonders das spanische Silber und Kupfer. Gold ist ziemlich selten. Die Hauptzirkulationsmittel sind Silbermünzen.

Wie in den übrigen Agrarländern macht auch in Marokko, das noch überwiegend agrarischen Charakter zeigt, das Geld einen periodischen Kreislauf, dessen Tempo und Umfang je nach der Größe der

Ernte schwankt. In der Erntezeit[1], die in Mittelmarokko für Gerste in den April, für Weizen auf Ende Mai/Anfang Juni fällt, macht sich naturgemäß auch im allgemeinen der stärkste Bedarf an Umlaufsmitteln geltend.

Das Hassanigeld, das unter den Eingeborenen noch das hauptsächliche Umlaufsmittel bildet, wird von den Exporteuren in den Küstenplätzen zum Ankauf der Landeserzeugnisse ins Innere gebracht und von den Bauern allmählich zum Einkauf ihrer Bedürfnisse, besonders von Tee, Zucker und Kerzen, in dem nächsten Marktplatze verwendet. Der Krämer dort hat seine Waren von einem der Importeure in den größeren Städten im Innern bezogen, bei denen nun also ein großer Teil des aufs Land gekommenen Bargeldes zusammenströmt. Die Importeure wiederum brauchen zur Bezahlung der eingeführten Waren Rimessen auf Europa, die sie früher besonders in Tanger kauften, da sich hier fast die einzigen Banken befanden. Sie mußten das Silber mit den Karawanen dorthin schicken, was natürlich besonders in der Regenzeit lange Zeit in Anspruch nahm und große Zinsverluste mit sich brachte, zudem auch recht kostspielig und unsicher war. In Tanger konzentrierte sich so zu gewissen Zeiten ein großer Teil der Umlaufsmittel, der von dort zur Erntezeit allmählich wieder nach der Küste abströmte, um den Kreislauf von neuem zu beginnen. Seitdem sich die Zahl der Banken, die in der Zahlungsvermittelung und im Inkassodienst eine Hauptbeschäftigung finden, vermehrt hat, und diese auch in den größeren Plätzen Niederlassungen bzw. Korrespondenten in den dort ansässigen Handelshäusern unterhalten, wird zwar im allgemeinen ein großer Teil der Geldtransporte erspart, ganz zu entbehren sind sie indes auch heute noch nicht, da die Umlaufsgeschwindigkeit sehr gering ist, und die eingeborene Bevölkerung eine große Neigung zur Thesaurierung der Barbestände zeigt. Hervorzuheben ist auch, daß sich die europäischen Postanstalten, besonders die deutschen und französischen, die schon in fast allen Städten vertreten sind, durch den Postanweisungsverkehr in hervorragendem Maße um die Ersparung des Geldtransportes verdient gemacht haben. Besonders viel werden die französischen

[1] Die zweite Ernte von Mais und Hirse im September beansprucht weniger Zahlungsmittel — einerseits weil sie weniger bedeutend ist, anderseits weil diese Erzeugnisse weniger Gegenstand des Handelsverkehrs sind, sondern zumeist in den Wirtschaften selbst verbraucht werden.

in Franken ausgestellten Postmandate, die so ganz den Charakter von Devisen haben, vom Innern, wo sonst Schecks schwer erhältlich sind, an die Banken in Tanger gesandt, um dafür Rimessen auf Europa zu kaufen. Da diese Postmandate in der Regel gleich an die Order der betr. Bankverbindung in Paris gestellt werden und dort zahlbar sind, so benutzen die in Marokko arbeitenden Banken sie gerne, um sich damit die für Trassierungen nötigen Guthaben in Paris zu schaffen. Nach dem bedeutenden Einfluß des französischen Handels und der Politik ist dies Moment nicht ohne Bedeutung gewesen für die überragende Stellung, die die Devise Paris heute auf dem marokkanischen Geldmarkte einnimmt.

Die deutsche Post, deren Vermittelung sich die Eingeborenen mit besonderer Vorliebe bedienen, war infolge ihrer höheren Sätze auf diesem Gebiete etwas ins Hintertreffen geraten. Seitdem sie aber kürzlich die Gebühr für Postanweisungen im Innenverkehr von 1 % auf 1/4 % (wie die französische Post) herabgesetzt hat, hat auch ihr Geldverkehr ganz bedeutend zugenommen.

Das Eindringen der fremden Münzen in die marokkanische Volkswirtschaft ist nicht ein Zeichen der neuesten Zeit. Unter dieser Art Fremdherrschaft hat Marokko schon seit mehr als einem Jahrhundert gestanden, eine Folge seiner sich im 19. Jahrhundert ständig verschlechternden Währungsverhältnisse, die recht kompliziert waren, und deren Entwicklung bisher wenig untersucht ist. Das, was darüber bekannt ist, gibt uns aber ein Bild von höchst verworrenen, mittelalterlichen Zuständen.

Das Recht der Münzprägung, stand allein der Regierung zu, die die Gold- und Silbermünzen selbst ausprägte, dagegen das Recht zur Herstellung der Kupfermünzen (des sog. Flus-Geldes) an Unternehmer verpachtete, die in jeder größeren Stadt saßen und hinsichtlich der Menge der auszuprägenden Münzen keinerlei Beschränkungen unterworfen waren. Natürlich sorgten sie schon im Interesse ihrer hohen Pacht dafür, daß ein Mangel an Kleingeld sich nirgends bemerkbar machte. von Conring[1] entwirft von den Folgen dieser Massenfabrikation an plumpen Kupfermünzen Ende der 70er Jahre folgendes Stimmungsbild: „Da Niemand diese Haufen unförmlicher Kupferstücke mit sich führen kann, ohne einen Behälter, so trägt gewöhnlich ein Neger seinem Herrn das Geld in einer jener sehr

[1] Adolph von Conring, Marocco, das Land und die Leute. Berlin 1880, S. 237.

gebräuchlichen Kiepen nach, d. h. aus Binsen geflochtene weiche Körbe, die mittelst ihrer beiden Henkel oben geschlossen werden.

In jedem Handlungshaus und Magazin stehen sackähnliche Behälter voll von diesen Kupfermünzen, oft zentnerschwer, und fast stets findet man in einer Ecke des Hofes einen alten, ehrbar aussehenden Mauren sitzen, der mit großer Fertigkeit die schmutzigen Münzen aus einem Behälter in den anderen abzählt." Diese Kupfermünzen wie auch die von der Regierung hergestellten Gold- und Silbermünzen waren außerordentlich schlecht geprägt. Goldmünzen wurden wegen der Knappheit des Metalles anscheinend bereits seit Beginn des 19. Jahrhunderts nicht mehr geprägt und waren daher um die Mitte des Jahrhunderts sehr selten. Geprägt waren aus Gold der sogenannte Bendki und der halbe Bendki im Werte von ca. 10 Fr. resp. 5 Fr. Ihre Menge ist stets sehr gering gewesen.

Dagegen waren Silbermünzen in größerer Menge im Umlauf. Rechnungseinheit war hier der Metkal, der aber selbst nicht ausgeprägt wurde. Er war eingeteilt in 10 Uak (Plural von Ukiya). Geprägt wurden Stücke von 1, 2 und 4 Uak. Tatsächlich bildete also die Ukiya die Münzeinheit.

Die Rechnungseinheit für die Kupfermünzen bildete die Musuna, die in 6 Flus (Plural von Fels) eingeteilt wurde, ihrerseits aber wie der Metkal ebenfalls imaginär war. Geprägt wurden Stücke zu 1, 2, 4 Flus (in früheren Zeiten auch noch kleinere Stücke, Kirât, die 1/4 Fels galten). Von diesen Kupfermünzen sollten aus dem Rtal (= 508 g Kupfer) 140 Flus geprägt werden.

Die Wertverbindung zwischen Kupfer- und Silbermünzen wurde dadurch hergestellt, daß 1 Ukiya = 4 Musunat (Plural von Musuna) gesetzt wurde. Der Wert der Ukiya, nach dem sich also der der Kupfermünzen bestimmte, hat sich nun im Laufe der Jahre immer mehr vermindert, infolge der Schuld der Regierung, die auf dem Wege der Münzverschlechterung ihre schon damals vorhandene Finanznot zu beseitigen hoffte. Für die Zwecke ihrer Münzprägungen war die Regierung bei dem Mangel an im Lande selbst gewonnenem Silber auf die Einfuhr vom Auslande angewiesen, und sie benutzte dafür anfangs hauptsächlich die spanischen Silbermünzen, die durch den Handelsverkehr besonders seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts eindrangen (altspanische Silberpiaster laut Gesetz von 1772), da das im Lande selbst geprägte Geld für die Bedürfnisse des Verkehrs stets sich als unzureichend erwies. Die Regierung trug dieser Tatsache Rechnung, indem sie die spanischen Silbermünzen zu einem

bestimmten Kurse in Zahlung nahm. Als die spanische Währung sich mehr und mehr verschlechterte, und der Duro schließlich dem französischen 5 Frank-Stück gleichwertig geworden war, sich überdies der Handelsverkehr mit Frankreich bei der Nähe Algeriens sehr ausdehnte, wurde auch der 5 Frank-Taler in größeren Mengen eingeführt und von der Regierung dem spanischen Duro im Werte gleichgestellt, obwohl letzterer bis 1868 noch einen kleinen Mehrwert hatte. Das bot natürlich einen weiteren Anreiz zur Einfuhr der französischen Münzen. Auch das französische Gold fand damals Eingang. Die marokkanische Regierung setzte die Napoleons 4 silbernen 5 Frank-Talern gleich.

Da die Menge der marokkanischen Münzen für den Verkehr stets zu gering war, mußten, wie gesagt, die spanischen und französischen Silbermünzen aushelfen. Nach ihnen richtete sich auch die Wertbemessung der marokkanischen Münzen, die wegen ihrer Unterwertigkeit nur im Inlande verwendbar waren. Ein Vergleich einzelner Preisangaben aus verschiedenen Zeiten gibt uns ein deutliches Bild der Verschlechterung der marokkanischen Münze, der Ukiya.

Nach Noback[1] und Jannasch[2] war der Wert des altspanischen Silberpiasters (von 1772):

1830	13½ Uak
1840	15 „
1844	16 „

Obwohl der spanische Duro seit 1848 auch dauernd minderwertiger wurde, stieg sein Wert gegenüber der marokkanischen Münze weiter, bis schließlich die Regierung ihn im Jahre 1852 auf 20 Uak[3] fixierte. Als auch das französische 5 Frank-Stück in größeren Mengen in Marokko eingeführt wurde, setzte der Machsen auch seinen Kurs auf 20 Uak fest. Das hinderte die Regierung aber nicht, aus den Duros resp. 5 Frank Stücken, für die sie also nur 20 (resp. 19) Uak bezahlte, ihrerseits 32–33 Stück Uak auszuprägen, so daß sie also daraus recht ansehnlichen Gewinn zog.

Die Entwertung der Ukiya ging indes in den nächsten Jahren unaufhaltsam weiter, zum Teil infolge massenhaften Schmuggels echt nachgeprägter Stücke, die in Gibraltar usw. hergestellt wurden,

---

[1] Noback, Münz-, Maß- und Gewichtsbuch II. Leipzig 1877, S. 285.

[2] R. Jannasch, Die deutsche Handelsexpedition 1886. Berlin 1887, S. 80.

[3] Nach Noback, a. a. O. S. 285 nur 19 Uak.

so daß Anfang der 60er Jahre der offizielle Kurs der 5 Frank-Stücke bzw. Duros 32½ Uak[1] war.

Da bei diesem Preise die eigene Ausmünzung der Regierung keinen Gewinn mehr brachte, stellte sie seit ca. 1864 die Prägung der Silbermünzen ein. Seitdem wurden in Marokko solche nicht wieder geprägt. In der Folgezeit schritt die Entwertung der einheimischen Silbermünzen immer weiter, besonders da die Regierung bei Zahlungen, die an sie zu leisten waren, die fremden Münzen nach wie vor zum Kurse von 32½ Uak annahm, während sie die Münzen ihrerseits wieder zum Tageskurse in Zahlung gab. Dieser betrug z. B. 1874 in Mogador 52½, während 1876 in Tanger

5 Duro Gold spanischer Währung 260 Uak
1 Sovereign . . . . . 250 =
1 Napoleon . . . . . 200 = (5 Frcs. also 50 Uak)

notierten.

Man kann also dem Machsen nicht den Vorwurf machen, daß er seine Finanzwirtschaft nicht genügend nach kaufmännischen Gesichtspunkten orientiert habe. Er wußte aus jeder verfahrenen Situation der Währung für sich einen Gewinn zu ziehen und hat aus diesen trüben Quellen sicherlich einen ansehnlichen Teil seiner Einnahmen geschöpft. Über diese erbauliche Verschlechterung der Währung sagt Jannasch, a. a. O. S. 83: „Eine ‚Silber'-Uckie existiert also seit langer Zeit nicht mehr, dieselbe ist so unter der Hand zur Kupfer-Uckie geworden."

Unter diesen Umständen mußte der Umlauf der einheimischen Münze auf ein Minimum zurückgehen, und die fremden Währungen beherrschten den Markt. So lagen die Verhältnisse, als Mulay Hassan 1873 den Scherifenthron bestieg. Er erkannte bald, daß die marokkanische Geldverfassung dicht vor ihrem völligen Bankerott stand, und daß es sich nur um die Wahl handelte, entweder mit energischer Hand dem Lande eine neue Münzverfassung zu geben, die sich von den gegebenen Verhältnissen nicht allzuweit entfernen durfte, oder aber zuzusehen, wie die Invasion der fremden Münzen immer weiter fortschritt. Er entschied sich für das erstere, und um der Gefahr der früher so leichten Nachprägung seitens Unbefugter zu ent-

[1] Gerhard Rohlfs (Mein erster Aufenthalt in Marokko und Reise südlich vom Atlas durch die Oasen Draa und Tafilat. Bremen 1873, S. 422) gibt den Wert eines Kamels auf 90 Metkal = 170 Frcs. an, was einem Kurs der Ukiya von 26½ entsprechen würde.

gehen, ließ er die Münzen zuerst im Jahre 1881 (nach arabischer Zeitrechnung 1299) in Paris prägen. Die Silberwährung wurde beibehalten. Währungsmünze war nunmehr der Rial[1] Hassani im Rauhgewichte von 29,116 g, mit einem Feingehalt von 900 ‰.

Außerdem wurden als Scheidemünze geprägt Stücke von 1/2, 1/4, 1/10 und 1/20 Rial (letztere als 2 und 1 Billon oder Grisch bezeichnet), mit einem Feingehalt von nur 835 ‰, sonst im Rauhgewicht dem der Rial entsprechend.

Das Kupfergeld, dessen Massenfabrikation eingestellt wurde, wurde zu dem Silber in der Weise in ein festes Verhältnis gebracht, daß der Wert des Rial auf 12 1/2 Metkal (à 40 Musunat) festgesetzt wurde, so daß also nach spanischem Vorbilde 1 Rial = 500 Musunat war.

Da Hassan die neuen Münzen erst allmählich in den Verkehr bringen ließ und dafür sorgte, daß nicht mehr geprägt wurden, als das Land ohne Beschwerden aufnehmen konnte, so war der Zustand der marokkanischen Währung am Ende seiner Regierung ein gegenüber den früheren Verhältnissen guter, was daraus geschlossen wreden kann, daß in den 90er Jahren der Rial Hassani und der spanische Duro gleichwertig waren. Wenn auch Hassan die fremden Münzen nicht auszuschalten vermochte, so gebührt ihm doch jedenfalls das Verdienst, die Reform der schon recht verfahrenen marokkanischen Währung mit glücklicher Hand angegriffen zu haben.

Daß die starke Silberentwertung der 80er und 90er Jahre auf die Hassaniwährung nicht ruinierend wirkte, war eine Folge der für Private gesperrten Prägung. Das Hassanigeld war also schon damals zu einem guten Teil unterwertig und konnte daher als Zahlungsmittel im Verkehr mit dem Auslande nicht in Frage kommen. Diesem Zweck diente die spanische und, da diese auch nicht

[1] Ob bei der Wahl dieser Münze das frühere Vorhandensein einer Münze Rial, über die z. B. nach Noback, S. 1025, Untersuchungen vorliegen (Rohgewicht 28,4695 g, Feingewicht 24,2187 g, Feingehalt 850,690 ‰), den Ausschlag gegeben hat, oder der Wunsch, die neue Währung in Anlehnung an das französische 5 Frank-Stück und den spanischen Duro unter Berücksichtigung des inzwischen gesunkenen Silberpreises zu schaffen (tatsächlich entspricht dem Feingewicht des bei einer Relation von Gold zu Silber von 1 : 15 1/2 vollwertig geprägten 5 Frank-Stücks von 22,5 g das des Rial von 26,2044 g bei einer Relation von ca. 18, wie sie 1880/81 bestand), erscheint mir zweifelhaft.

gerade auf besonders festen Füßen stand, vornehmlich die französische Valuta. Im inneren Geschäftsverkehr indes konnte die spanische Währung ihren Platz auch späterhin durchaus behaupten, und ein Erlaß des Sultans z. B. aus dem Jahre 1898 räumte ihr die gleiche Stellung ein wie der marokkanischen. Der Handel konnte auch die Vermehrung der Umlaufsmittel durch die spanischen Silbermünzen nicht entbehren, da die Prägungen[1] an Hassanimünzen bis 1894 nur ca. 40 Millionen Pesetas betragen hatten. Auch die spanischen Kupfermünzen zu 5 und 10 Centimos hatten sich mehr Eingang verschafft, und zwar in dem Maße, daß sie bald in den Küstenstädten das arabische Kupfergeld vollständig verdrängten, so daß dies nur noch im Innern zirkuliert.

Wenn im vorstehenden der Ausdruck „Hassaniwährung" gebraucht wurde, so ist dabei folgendes zu beachten: Vor der Reform durch Hassan 1881 kann von einer wirklichen „Währung" nicht die Rede sein; der damalige Zustand zeigt die Merkmale des von Helfferich (Das Geld, Leipzig 1903, S. 46) sogenannten Sortengeldes: vereinzelte Goldmünzen einheimischer Prägung, Silbermünzen von ständig sinkendem Gehalt und Unmassen von Kupfermünzen, dazu als Hauptumlaufsmittel die fremden, spanischen und französischen Münzen, alle diese Sorten in keinem festen Wertverhältnis untereinander stehend, nur von der Regierung dauernd anders tarifiert — das ist das Bild der marokkanischen Geldzirkulation vor 1881. Die Reform durch Hassan erstrebte für Marokko eine eigene Währung auf der Silberbasis, aber die Kräfte waren unzureichend, die Silberwährung (wenn auch mit gesperrter Prägung) ganz durchzuführen. Es war nicht möglich, die fremden Münzen aus dem Lande zu verdrängen. Nicht einmal gelang es, für den Verkehr das nötige „Kleingeld" zu schaffen. Noch immer sind die fremden Sorten unentbehrlich zur Vermittlung des Zahlungsverkehrs. Wie erwähnt, ist sogar der spanischen Währung eine rechtliche Vorzugsstellung eingeräumt.

Die Hassaniwährung an sich vermag nur einem begrenzten Kreis von Tauschgeschäften als Wertmesser zu dienen. Man „rechnet" in Marokko auch heute noch sowohl im Handelsverkehr wie im täglichen Leben nach den verschiedenen Währungen. Die Landesmünze steht dabei aber nicht an erster Stelle. Wenn auch gegenüber der früheren Periode des Sortengeldes ein Fortschritt zu konstatieren ist insofern, als jetzt wenigstens die Grundlagen einer geordneten Münzverfassung

[1] Ottomar Haupt, Arbitrages et Parités. Paris 1894, VIII, p. 519.

bestehen, so wird man doch auch den heutigen Zustand, den immer noch ein buntes Nebeneinander verschiedener Münzsorten charakterisiert, kaum in seiner Gesamtheit als „marokkanische Währung" bezeichnen können. Dem marokkanischen Geldumlauf fehlt auch heute noch die Einheitlichkeit. Die Geldwechsler bilden auch heute noch eine typische Straßenerscheinung. Die augenblicklichen monetären Verhältnisse stellen erst eine Übergangsstufe zwischen der Periode des Sortengeldes und der erstrebten einer geordneten Währung dar. Anscheinend ist aber die Bahn einer gesunden Entwicklung jetzt betreten.

Auch nach der Reform des Münzwesens durch Mulay Hassan hatte Marokko noch einige Münzkrisen zu überstehen. Eine der gefährlichsten war die des Jahres 1893, die das Land dem Umlauf der spanischen Münzen zu verdanken hatte. Einige spekulative Kaufleute — besonders war es eine unter italienischem Schutze stehende jüdische Firma — führten anfangs im kleinem Umfange, später, als sich das Geschäft infolge der Unerfahrenheit der marokkanischen Bevölkerung als recht lukrativ erwies, in großen Mengen von Spanien und sogar direkt von den Philippinen außer Kurs gesetztes und minderwertiges Geld ein und brachte es bei der Arglosigkeit der Eingebornen mit leichter Mühe in Verkehr. Es handelte sich dabei um zwei Arten:

1. die sogenannten „Isabelinas", d. h. 5 Peseten-Stücke mit dem Bilde Isabellas II., die, obwohl von höherem Silberwert als die geltenden Duros, seit mehreren Jahren außer Kurs gesetzt und daher billig zu haben wären, und
2. die sogenannten „Filipinas", d. h. minderwertige $2^1/_2$ und 1 Peseten-Stücke, die nur für die spanischen Besitzungen im Stillen Ozean geprägt waren. Ihr Kurs stellte sich in Manila damals auf ca. 115 %.

Welchen Umfang dieses Geschäft annahm, erhellt daraus, daß in ziemlich kurzer Zeit in Tanger allein $1^1/_2$ Millionen Peseten eingeführt wurden. Die einheimische Bevölkerung nahm das minderwertige Geld anfangs ohne Mißtrauen auf, bis sie gewahr wurde, daß sie das Opfer gewissenloser Spekulanten geworden war. Bald waren diese Münzen nur mit Verlust umzutauschen. Da das Disagio sich an einzelnen Plätzen verschieden hoch stellte (z. B. in Tanger 8 %, Saffi 1 %, Mogador 2 %, in Fes und Casablanca waren die Münzen überhaupt nicht loszuwerden), so machte sich die Spekulation bald diesen Umstand zu weiteren unlauteren Arbitragegeschäften

zunutze. Der Machsen schritt gegen diese Manipulationen nicht mit der nötigen Energie ein, und erst als alle Welt auf dieses Treiben aufmerksam geworden war und die Annahme der Münzen verweigerte, resp. das Disagio zu hoch wurde, hörte die Einfuhr auf. Der Geschäftsverkehr hatte unter der Unsicherheit naturgemäß merklich gelitten. Noch heute tauchen hin und wieder solche Filipinas im Verkehr auf.

Zehn Jahre später sollte die marokkanische Volkswirtschaft wieder eine empfindliche Störung durchmachen, die aber diesmal von innen heraus kam. Waren unter Mulay Hassan die Staatsfinanzen für orientalische Verhältnisse in guter Ordnung gewesen und Marokko schuldenfrei geblieben, so steckte sein Nachfolger Abdul Asis infolge der Mißwirtschaft, an der die an seinem Hofe schmarotzenden Europäer nicht ohne Schuld waren, andauernd in Geldkalamitäten. Hauptsächlich wohl um diesen abzuhelfen, vielleicht auch dem französischen Einfluß nachgebend, änderte er den von Hassan eingeführten Münzfuß, den er in den ersten Jahren beibehalten hatte, in der Weise ab, daß er den Rial Asisi statt wie seit 1881 mit einem Rauhgewicht von 29,116 g Silber = 26,204 g Feingewicht seit 1902/3 nur noch mit 25 g bzw. $22\frac{1}{2}$ g Feingewicht (d. h. dem Feingewicht der französischen 5 Fr.-Stücke und der spanischen Duros) ausprägen ließ. Er ersparte dadurch also an jedem Rial über 14 %.

Gleichzeitig wurde die Menge der Zirkulationsmittel beträchtlich vermehrt. Die Regierung schloß mit deutschen, englischen und französischen Firmen Verträge ab zur Prägung größerer Mengen marokkanischer Silber- und auch wieder Kupfermünzen, auf Grund deren regelmäßige Sendungen erfolgten, die zudem infolge des wachsenden Geldmangels ständig beschleunigt wurden. Es handelte sich dabei um ansehnliche Mengen, da man die Summe der Neuprägungen von 1900—1904 auf 40 Millionen Pesetas Hassani schätzt[1], während in den 8 Jahren vorher nur 5 Millionen geprägt sein dürften. Die Zahlen werden durch einen Vergleich mit dem Hassanibestand von 40 Millionen im Jahre 1892 ins rechte Licht gerückt.

Der Verkehr konnte diese ansehnlichen Mengen nicht ohne weiteres aufnehmen. Das Volk weigerte sich anfangs hartnäckig, die leichteren Münzen anzunehmen[2]; es bildete sich für die alten

[1] Vgl. Ottomar Haupt, Arbitrages et Parités. Paris 1894 ff.

[2] Die Abneigung gegen die neuen Münzen von geringerem Gehalt findet man jetzt z. B. noch im Süden des Landes, im Sus usw.; dort fehlte es auch

vollwichtigen Münzen sogar ein Agio von 5 % heraus. Um das Geld einzuführen, sah sich die Regierung zur Anwendung von Zwangsmaßregeln genötigt, indem sie einige Renitente einsperren ließ.

Die von den Handelskreisen infolge dieser Überflutung des Landes mit den neuen Münzen befürchtete Krisis für den Geldmarkt ließ nicht lange auf sich warten, zumal die Geldmenge noch durch eine schwunghafte Falschmünzerei vermehrt wurde. Während das Hassanigeld mit dem spanischen vorher ziemlich gleichwertig gewesen war, trat jetzt eine stetig zunehmende Entwertung ein, so daß Ende Dezember 1903 das Hassanigeld im Verhältnis zum spanischen ein Disagio von 18 % zeigte, und der Unterschied zwischen Franken und Hassani zirka 53 % betrug.

Verschärft wurde die Lage noch dadurch, daß die marokkanische Regierung nunmehr wegen der Entwertung der Landesmünze die Zahlung der Ausfuhrzölle in spanischem Gelde verlangte, während sie bisher auch Hassani angenommen hatte. Sie konnte sich dabei auf den Wortlaut einiger Handelsverträge, unter anderem des deutschen von 1891 berufen, die die Höhe der Ausfuhrzölle in Real de vellon, d. h. einer spanischen Münze, angaben. Das bedeutete unter diesen Umständen für einige Hafenplätze eine Erhöhung des Zolles um zirka 20 %. Besonders stark betroffen wurde davon der Ausfuhrhandel in Mogador, wo schließlich überhaupt kein spanisches Geld mehr zu haben war, um den Zoll zahlen zu können. Als die Kaufleute die Zahlung in spanischer Münze verweigerten, drohte die Verwaltung mit der Beschlagnahme der auszuführenden Waren. Schließlich gab sich die Regierung damit zufrieden, daß der Zoll je zur Hälfte in Hassani und spanischem Gelde gezahlt wurde.

Aber nicht allein Silbermünzen hatte die Regierung im Übermaße prägen lassen, auch durch massenhafte Einfuhr neuer Kupfermünzen suchte sie ihre leeren Kassen zu füllen. Mit den neugeprägten Stücken zu 1, 2, 5 und 10 Musunat schuf sie eine ganz neue Münze, da die neue Kupfereinheit, die Musuna, der hundertste Teil der Peseta sein sollte, die man nunmehr nach spanischem Vorbilde als $^1/_5$ Rial konstruierte, die aber nicht ausgeprägt wurde. Es lag dabei die Gefahr vor, daß diese neue Musuna mit der alten Recheneinheit Musuna, der Grundlage des noch im Innern zirkulierenden Flus-

z. B. 1911 noch am nötigen Kleingeld, so daß man häufig die Rialstücke in entsprechende Teile zerschlug.

geldes, die 1/4 Ukiya galt, verwechselt wurde. Anstatt nun bei Einführung des neuen Kupfergeldes Rücksicht zu nehmen auf den Bedarf der einzelnen Städte an Scheidemünze und vor allem zugleich das alte Flusgeld allmählich einzuziehen, brachte die Regierung Unmengen neuen Kupfers in den Verkehr, der auf diese Überschwemmung mit Scheidemünze naturgemäß bald reagierte. Im Verkehr wurde die neue Musuna trotz ihres offenkundigen Minderwerts ebenfalls als Viertel der Ukiya bzw. 1/40 des Metkal angesehen, und diese alten Recheneinheiten, deren Verhältnis zum Silber durch Mulay Hassan nach langer Zeit wieder fixiert war, von neuem Kursschwankungen im Verhältnis zum Rial unterworfen. Die Regierung konnte diese Störung nur dadurch etwas mildern, daß sie auch ihrerseits den so geschaffenen Zustand anerkannte und das seit Jahrzehnten erprobte Rezept wieder anwandte, derartige Beschwerden durch Neufestsetzung der Relation zwischen dem Metkal und Rial zu beheben. Das Sultansedikt vom 16. Ramadan 1321 (6. Dezember 1903) setzte daher den Kurs des Rial auf 14 Metkal fest gegen den bisherigen Kurs von 12 1/2 Metkal. Das Kupfer wurde also um 12 % entwertet. Aber bei der fortgesetzten Einfuhr von Kupfermünzen genügte auch das noch nicht, und der Kurs sank schließlich so weit, daß 6 Pesetas Kupfer = 5 Pesetas Silber gerechnet wurden. Nach wie vor aber machte sich aus der Bevölkerung heraus ein lebhafter Widerstand gegen das neue Geld bemerkbar, und schließlich blieb der Regierung nichts weiter übrig, als das neue Kupfergeld nach wenigen Wochen zurückzuziehen und unter Abzug von 20 % gegen Silber umzutauschen. Der Versuch, das Volk wieder mit wertlosem Kupfer zu überschwemmen, mißlang also infolge des allgemeinen Mißtrauens, und so kam es, daß dieses Geld nur kurze Zeit im Verkehr war.

An einigen Plätzen war diese Entwertung des Kupfers von merklichen Störungen des Handelsverkehrs begleitet, besonders in der Hauptstadt Fes, die hauptsächlich mit dem Kupferregen bedacht gewesen zu sein scheint. Hier kam es so weit, daß die meisten Ladeninhaber sich weigerten, ihre Ware gegen Kupfer zu verkaufen und zum Teil ihre Läden schlossen. Dadurch wurde wiederum die eingeborene Bevölkerung betroffen, die für das von der Regierung ausgegebene Geld nicht einmal Lebensmittel kaufen konnte. Nach Ansicht glaubwürdiger Zeugen fehlte nicht viel, daß es deswegen zu ernsten Unruhen in der Hauptstadt kam. Da sich auch die private Spekulation die Kursschwankungen der verschiedenen Plätze zunutze

machte und noch mehr Kupfergeld nach Fes schaffte, verbot die Regierung den Karawanenführern, derartige Geldtransporte von den Küstenplätzen auszuführen.

2. Die Banque d'Etat du Maroc und ihre Wirksamkeit

Die folgenden Jahre brachten das Scherifenreich um die letzten Reste seiner politischen Selbständigkeit. Die Konferenz von Algeciras, auf der sich Marokkos Schicksal entschied, war auch für die Währungsverhältnisse von nachhaltigem Einfluß.

Neben der Polizeifrage war es besonders die der Währungsverhältnisse oder, was in diesem Falle dasselbe war, die Bankfrage, die eingehende Verhandlungen nötig machte. Um nämlich der marokkanischen Regierung es unmöglich zu machen, weiter wie bisher nach ihrem Gutdünken, das, wie sich gezeigt hatte, weniger von volkswirtschaftlichen, als vielmehr von rein fiskalischen Rücksichten beeinflußt wurde, das Land je nach dem Zustande des Staatssäckels mit einem Geldregen zu überschwemmen und um eine reguläre Verwaltung der Finanzen anzubahnen, wurde auch auf diesem Gebiete eine Kontrolle der europäischen Mächte eingerichtet, und das Organ dieser Kontrolle war die marokkanische Staatsbank oder, wie ihr offizieller Name lautet, die Banque d'Etat du Maroc. Da sie Zeitungsnachrichten zufolge als Muster für die neu zu gründende Albanische Staatsbank dienen soll, ist ihre Organisation vielleicht von einigem Interesse. Die Beratung ihrer Statuten, die gleichzeitig mit der der Polizeifrage erfolgte, war Gegenstand der Verhandlungen seit dem 20. Februar 1906. In dieser Sitzung wurden ein deutscher und ein französischer Entwurf über die Organisation der zu errichtenden Bank den Delegierten unterbreitet, über die in den Grundzügen bald eine Einigung zustande kam. Offen blieben zwei Hauptpunkte, über die man sich erst nach längeren Verhandlungen einigte, die Frage, wieviel Gründeranteile[1] dem französischen Bankenkonsortium der Anleihe von 1904 zugeteilt werden sollten, sowie die der Wahl der Zensoren. In der ersteren Frage verlangte Frankreich drei Anteile, während Deutschland nur zwei bewilligen wollte. Die vier Zensoren sollten nach dem französischen Projekt von den vier Notenbanken Deutschlands, Frankreichs, Englands und Spaniens gewählt werden, Deutschland dagegen verlangte die Ernennung durch die betreffenden Regierungen. Da diese Fragen mit der Polizeifrage zusammen ver-

[1] Insgesamt 14 oder 15.

handelt wurden, erfolgte die Lösung der Schwierigkeiten schließlich durch gegenseitige Kompromisse. In der Frage der Gründeranteile drang Deutschlands Vorschlag durch, während die Zensorenfrage in der Weise geregelt wurde, daß die Zensoren zwar von den vier Notenbanken ernannt werden, aber mit Genehmigung der betreffenden Regierung — im wesentlichen also der französische Vorschlag. Die Organisation der Staatsbank, wie sie sich nach der Algeciras-Akte vom 7. April 1906 Kap. 3 und den auf dieser Grundlage aufgebauten Statuten vom 25. Februar 1907 darstellt, ist nun in den Grundzügen folgende:

Die Banque d'Etat du Maroc, als Société anonyme französischen Rechtes mit dem Sitz in Tanger auf die Dauer von 40 Jahren vom 31. Dezember 1906 ab gegründet, ist befugt zur Ausführung aller bankgeschäftlichen Transaktionen. Sie hat das alleinige Recht zur Ausgabe von Noten, die mit befreiender Kraft an allen Staatskassen angenommen werden. Diese Noten müssen während der ersten beiden Jahre mindestens zur Hälfte, später zu einem Drittel in bar, wovon mindestens ein Drittel in Gold, gedeckt sein. Die Bank hat weiter der marokkanischen Regierung unter gewissen Kautelen Vorschüsse zu machen bis zur Höhe ihres Grundkapitals. Sie hat weiter die Funktionen eines Schatzmeisters des Machsen, insbesondere hat sie den Anleihedienst zu versehen. Sie kann die Finanzierung von Anleihen übernehmen. Bei der Begebung von marokkanischen Staatsanleihen hat sie bei sonst gleichen Bedingungen das Vorrecht. Für kurzfristige Schatzanweisungen der Regierung hat sie das alleinige Privileg. Eine ihrer Hauptaufgaben ist schließlich durch den Art. 37 der Algeciras-Akte und Art. 2 Nr. 9 der Statuten festgelegt: „La Banque prendra les mesures qu'elle jugera utiles pour assainir la situation monétaire au Maroc. La monnaie espagnole continuera à être admise à la circulation avec force libératoire.

En conséquence, la Banque sera exclusivement chargée de l'achat des métaux précieux, de la frappe et de la refonte des monnaies, ainsi que de toutes autres opérations monétaires qu'elle fera pour le compte et au profit du gouvernement Marocain." Das Prägerecht ist also der Willkür des Machsen entzogen und in die Hände der Staatsbank gelegt. Damit ist ihr eine Aufgabe zuteil geworden, die für das Wohl und Wehe der marokkanischen Volkswirtschaft von weitgehender Bedeutung ist. Wie sich die Bank bisher dieser Aufgabe unterzogen hat, werden wir weiter unten sehen.

Das Kapital der Bank beträgt 15 400 000 Fr. Aufgebracht wurde es in der Weise, daß von 13 Signatarmächten des Vertrages, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Nordamerika, jede bzw. eine von der betreffenden Regierung bestimmte Bank $^1/_{14}$ des Kapitals, also 1 100 000 Fr. übernahm, während restliche $^2/_{14}$ von dem französischen Bankkonsortium der 1904er Anleihe übernommen wurden. Die Aktien lauten über 500 Fr.

Die Bank wird nach französischem Muster verwaltet vom Verwaltungsrat, der aus 14 Mitgliedern, entsprechend der Zahl der Kapitalanteile, von der Generalversammlung der Aktionäre auf Vorschlag jeder Bankgruppe gewählt wird, und zwar auf 5 Jahre. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre scheiden jährlich 3 Mitglieder aus, deren Wiederwahl indes zulässig ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muß mindestens 50 Aktien besitzen. Die Sitzungen finden regelmäßig in Paris statt, doch sind Ausnahmen zulässig. Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich. Der Verwaltungsrat hat die weitestgehenden Befugnisse in der Geschäftsführung. Er schließt die Verträge ab mit dem Machsen, er veranlaßt die Notenausgabe, die Gründung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, er ernennt und setzt ab die Direktoren usw. der einzelnen Niederlassungen. Er vertritt die Gesellschaft vor Gericht, er erstattet der Generalversammlung den jährlichen Geschäftsbericht usw., kurz, ihm liegt die gesamte Leitung der Geschäfte der Bank ob, während die Direktoren nur ausführende Organe sind. Endlich ist er es, dem die Maßnahmen zur Gesundung der Währungsverhältnisse überlassen sind.

Zur Unterstützung des Verwaltungsrates in Fragen der laufenden Geschäfte ist in Tanger eine Lokalkommission von 6 Aktionären gebildet, der besonders die Prüfung der Kreditverhältnisse der Kunden obliegt.

Eine eigenartige Einrichtung ist in dem Amt der 4 Zensoren geschaffen. Sie werden, wie bereits erwähnt, unter Genehmigung ihrer Regierungen von den Zentralnotenbanken der vier Hauptinteressenten, Deutschland, Frankreich, England und Spanien, also von der Reichsbank, der Banque de France, der Bank of England, dem Banco de España auf die Dauer von 4 Jahren ernannt. Sie sollen als Vertrauensmänner der Signatarmächte die Garantie bieten, daß von der Bankleitung die Geschäfte unter sorgfältiger Beobachtung der Vorschriften der Algeciras-Akte und der Statuten geführt werden. Insbesondere sollen sie wachen über die Innehaltung der Vorschriften über die Notenausgabe sowie über die Mittel, die zur Gesundung der Währungsverhältnisse angewandt werden. Indes dürfen sie sich

nicht in die innere Geschäftsführung der Bank einmischen. Dagegen können sie sich jederzeit über den Geschäftsgang persönlich informieren oder vom Verwaltungsrat oder von der Direktion solche Auskünfte verlangen. In den Sitzungen des Verwaltungsrats haben sie nur beratende Stimme. Die 4 Zensoren versammeln sich zur Ausübung ihrer Funktionen regelmäßig alle 2 Jahre einmal in Tanger. Sie verfassen einen Jahresbericht, der dem Geschäftsbericht des Verwaltungsrates beigegeben wird. Auf marokkanischer Seite entspricht der Stellung der Zensoren im allgemeinen die des vom Machsen im Einvernehmen mit dem Conseil d'Administration ernannten Kommissars. Dieser hat außerdem die von der Bank ausgegebenen Noten zu unterzeichnen.

Die Generalversammlung, an der nur Aktionäre mit mindestens 20 Aktien teilnehmen können, hat die üblichen Befugnisse.

Der Rest der Statuten enthält noch Bestimmungen über Statutenänderungen, Gewinnverteilung, Reservefonds, Liquidation und Gerichtsbarkeit.

Die so gegründete Staatsbank, deren Organisation wir vorstehend skizzierten, trat ins Leben mit der konstituierenden Generalversammlung vom 25. Februar 1907. Für die Entwicklung ihres Geschäftsbetriebes war es von Vorteil, daß sie die Niederlassungen des Comptoir National d'Escompte de Paris in Tanger, Casablanca und Mogador zu einem Kaufpreise von 220 000 Fr. übernehmen konnte. Außer den genannten Niederlassungen wurden 1911 noch zwei weitere errichtet in Rabat und Uschda und 1912 eine sechste in Masagan, 1913 wurden neue Filialen in Larasch und Saffi eröffnet. Die baldige Errichtung weiterer Niederlassungen in Fes, Marrakesch und Tetuan ist bereits in Aussicht genommen. Im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Betriebes sah sich die Bank genötigt, von ihren Aktionären weitere Teile des bei der Gründung mit 25 % eingezahlten Aktienkapitals einzufordern, und zwar im Laufe des ersten Geschäftsjahres sowie 1909 weitere je 25 %, so daß auf die Aktien nunmehr 75 % eingezahlt sind.

Die von der Bank erzielten Überschüsse haben sich ansehnlich gehoben, wie aus umstehender Tabelle (S. 312) hervorgeht.

Bedauerlich ist es, daß die Staatsbank eine Spezifikation der einzelnen Quellen ihres Rohgewinnes nicht gibt, um so mehr, als sie die in den ersten 3 Jahren gewählte Unterscheidung des Rohgewinnes aus dem regulären Bankgeschäfte und aus Geschäften mit der Regierung wieder hat fallen lassen, vielleicht weil sich das Ver-

Tabelle 1.

Jahr	Rohgewinn[1]		Unkosten	Reingewinn ohne Vortrag		Dividende %	Vortrag
1907[2]	Bank 318 663,60 Tresor 194 051,45	512 715,05	266 308,87		241 891,17[3]	—	—
1908	Bank 277 975 94 Tresor 526 733,79	804 709,73	380 658,16		389 051,57	—	259 008,63
1909	Bank 299 270,73 Tresor 663 092,45	962 363,18	399 885,45		562 477,73	5	229 914,56
1910		2 108 706,49	429 790,61	Zentrale 1 599 420,10 Filialen 79 495,78	1 678 915,88	6	954 586,41
1911		1 749 028,01	480 882,13	Zentrale 1 066 973,29 Filialen 201 172,59	1 268 145,88	6	1 346 534,58
1912		2 222 420,64[4]	669 687,56	Zentrale 1 252 896,44 Filialen 299 836,64	1 552,733,08	6	968 998,39[5]

[1] Sämtliche Beträge in Franken.

[2] Nur 8 Monate.

[3] Zur Abschreibung auf die Gründungskosten verwendet.

[4] Nicht genau, da Angabe der Rückstellungen auf unsichere Forderungen fehlt (für eine Notenbank ein nicht unbedenkliches Verfahren!). Für 1911 und 1912 ist der Rohgewinn überhaupt nicht ziffernmäßig angegeben.

[5] Nach Bildung einer Spezialreserve von 1 000 000 Fr.

hältnis allmählich doch etwas auffallend gestaltet hat. Immerhin unterstützen die Angaben besonders für 1908 und 1909 die Bemerkung des G.B. 1909, daß der Gewinn in der Hauptsache aus den Zinsgewinnen auf die Vorschüsse an den Machsen bestehe. Auch im Geschäftsbericht 1911 heißt es ähnlich (S. 11): „ces bénéfices, assurément importants, ne proviennent pas tant, comme ce serait notre vœu, de nos opérations ordinaires de banque, encore peu trop étendues, que des résultats de l'emploi temporaire des dépôts qui nous sont confiés et des opérations de change, de monnaies, etc." Was diesen letzten Punkt, den Gewinn aus Changeoperationen betrifft, so werden wir noch unten darauf zurückkommen. Die von der Bank seit 1910 gewählte Angabe des Reingewinnes der Zentrale und der Filialen vermag eine Spezifikation des Ursprungs aus den einzelnen Sparten des Bankgeschäfts nicht zu ersetzen, so interessante Einblicke sie auch in die Entwicklung der Niederlassungen zuläßt.

Auch sie läßt deutlich erkennen, daß die Hauptquelle des Reingewinns nicht das reguläre Geschäft bildet, da dieses in Tanger kaum die Bedeutung haben dürfte wie z. B. in Casablanca. Trotzdem war im Jahre 1912 der Gewinn in Tanger mehr als viermal so hoch wie in den Filialen zusammen, während das Verhältnis bei anderen Banken etwa umgekehrt sein dürfte.

Eigentümlicherweise hat die Bank es seit 1911 auch nicht für nötig gehalten, ihren Rohgewinn ziffernmäßig aufzuführen, zumal sie 1912 zwar den Reingewinn nach Abzug der Unkosten und Rückstellungen auf unsichere Forderungen angibt, ohne indes die Höhe der letzteren zu nennen. Die Höhe des Rohgewinns zeigt eine stetig zunehmende Tendenz. Der außerordentlich hohe Gewinn des Jahres 1910 bildet, wie auch die Verwaltung im Geschäftsbericht bemerkt, eine Ausnahme und ist zu erklären durch die beim Abschluß der Anleihe dieses Jahres gemachten Gewinne.

Die Handlungsunkosten absorbieren einen zwar ansehnlichen, aber keineswegs ungewöhnlichen Teil des Gewinnes. Ihre Höhe wurde in früheren Jahren mit dem Hinweis auf die Organisation erklärt. Es ist indes zu beachten, daß, während der Rohgewinn sich seit 1907 mehr als vervierfacht hat, die Unkosten sich nur um das $2^1/_2$ fache gesteigert haben, trotz der größeren Zahl von Filialen.

Einen besonderen Wert hat die Bank von vornherein darauf gelegt, weniger hohe Dividenden zu verteilen, als vielmehr ihre finanzielle Position nach Möglichkeit zu kräftigen durch genügende

Alimentierung ihrer Reserven. In den ersten 2 Jahren verwandte sie den Gewinn zur Abschreibung der Gründungskosten und zu Rückstellungen, ohne eine Dividende zu verteilen. 1909 verteilte sie zum ersten Male 5 %, in den folgenden Jahren je 6 %, während gleichzeitig ihre ausgewiesenen Reserven inkl. Vortrag am 1. Januar 1913 sich auf 2 883 046,55 Fr. d. h. 25 % des eingezahlten Kapitals beliefen, für eine sechsjährige Tätigkeit ein bemerkenswertes Resultat.

Wenden wir uns nunmehr zu einer Betrachtung der Mittel, durch welche die Bank die ihr durch Art. 37 der Algeciras-Akte zugewiesene Hauptaufgabe, die der Währungssanierung, zu lösen sucht. Dort war bestimmt: „La Banque prendra les mesures qu'elle jugera utiles pour assainir la situation monétaire au Maroc. La monnaie espagnole continuera à être admise à la circulation avec force libératoire[1].

En conséquence, la Banque sera exclusivement chargée de l'achat des métaux précieux, de la frappe et de la refonte des monnaies, ainsi que de toutes autres opérations monétaires qu'elle fera pour le compte et au profit du gouvernement Marocain."

Im Anfang ihrer Tätigkeit hatte die Bank mit nicht geringen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die inneren Unruhen, die durch die Beschießung von Casablanca am 7. August 1907 noch gesteigert wurden, legten den Geschäftsverkehr zeitweise lahm. Unter diesen Umständen war die Bank zunächst genötigt, sich auf Vorarbeiten zu beschränken. In dem Bericht von 1907 heißt es: „Les tatonnements du début dans un pays où l'organisation financière dont la Banque d'Etat doit assurer le fonctionnement est encore à créer et les circonstances troublées que vient de traverser le Maroc, ont nécessairement entravé ses efforts."

[1] Die hier ausgesprochene rechtliche Vorzugsstellung der spanischen Münze, die Spanien mit Unterstützung Frankreichs und Englands durchgesetzt hatte, ist von Wichtigkeit eigentlich nur gegenüber den öffentlichen Kassen, denn im Verkehr werden die Münzen anderer Staaten wie französische und englische ebenfalls zum jeweiligen Kurse in Zahlung genommen. Erfreulicherweise ist es Spanien seinerzeit nicht gelungen, die Anerkennung seiner Währung als Landesmünze neben der marokkanischen durchzudrücken, trotz lebhafter Bemühungen. Wäre diese erfolgt, so würde eine Reform der marokkanischen Währung damit unmöglich gemacht sein. Daß Spanien daran liegen mußte, Marokko als bequemen Abnehmer seines überflüssigen Silbergeldes sich zu sichern, falls es etwa selbst einmal die Verwirklichung seiner Goldwährung würde vornehmen können, leuchtet ohne weiteres ein. Die Länder der Goldwährung haben indes daran kein Interesse.

Als Programm wird dort entwickelt: „assurer au commerce le double avantage d'un systeme monétaire doué de la fixité qui lui a manqué jusqu'ici et d'une circulation fiduciaire basée sur l'absolue sécurité qui en est la gage et la condition."

Also Schaffung eines Währungssystems auf fester Grundlage und darauf aufgebaut Ausgabe von Noten sind ihre Ziele.

Bevor die Bank an die Aufgabe der Währungsreform in ihrem ganzen Umfange heranging, mußte sie zunächst einmal darauf bedacht sein, den Kurs des Hassanigeldes möglichst zu stabilisieren, um die nötige Grundlage einer Änderung zu gewinnen. Sie mußte also einerseits einen großen Kassenbestand halten, um jeden plötzlich eintretenden Bedarf zu befriedigen, anderseits aber auch jedes Angebot an Hassanimünzen ohne weiteres aufzunehmen in der Lage sein und zu diesem Zwecke die erforderlichen Guthaben für Trassierungen im Auslande, besonders in Paris, unterhalten. Ob die Menge des bereits geprägten Hassanigeldes für den Bedarf ausreichte, wenn eine Zentralstelle für zweckmäßige Verteilung sorgte, oder ob nicht die Prägung neuer Münzen nötig sein würde, diese Frage war nicht gleich im Anfang zu entscheiden. Dazu waren erst Erfahrungen nötig, da die Menge der geprägten und der tatsächlich noch umlaufenden Münzen bei der bekannten Neigung der Eingeborenen zur Thesaurierung sicherlich stark auseinandergingen.

Um gleichzeitig auch gegenüber dem wechselnden Bedarf an Umlaufsmitteln, der hauptsächlich durch die Ernteaussichten bestimmt wird, eine gewisse Elastizität zu wahren, war der Bank das Recht der Notenausgabe verliehen. Allerdings mußte sie erst einige Jahre vergehen lassen, bevor sie von diesem Rechte Gebrauch machte. In ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 1910, an dessen Ende sie die ersten Noten in Verkehr brachte, spricht sich die Bank darüber folgendermaßen aus: „La création du billet est un service gratuit, si non onéreux, que la Banque d'Etat du Maroc rend au public." In der Tat ist der Erfolg der Notenausgabe bisher nicht besonders groß gewesen. Der Notenumlauf betrug nämlich

am 31. Dezember 1910 . . .	58 100	Pesetas	Hassani
= 30. Juni 1911	851 000	=	=
= 31. Dezember 1911 . . .	1 196 100	=	=
= 31. Dezember 1912 . . .	1 445 000	=	=

Zurückzuführen ist das wohl einmal auf die Abneigung der Mohammedaner gegen jegliche Art von Papiergeld, das für sie ein Novum darstellt, dann aber hauptsächlich auf den Mangel an ge-

eignetem Diskontmaterial, dessen Ankauf doch den Notenbanken die erwünschte Gelegenheit zur Notenausgabe bieten soll. Dieses Fehlen der nötigen Wechsel in Hassaniwährung beruht nicht nur darauf, daß nach marokkanischem Recht Eingeborene nicht passiv wechselfähig sind, sondern auch darauf, daß man wegen der gewohnten starken Schwankungen des Hassanikurses langfristige Wechsel nicht gerne ausstellt. Fehlt so den Noten ihre hauptsächliche Existenzberechtigung, da sie unter diesen Umständen dem Verkehr kein elastisches Umlaufsmittel bieten, so besteht ihre Funktion hauptsächlich nur in der des Wertübertragungsmittels. Sie werden also hauptsächlich dazu benutzt, Sendungen in Hassanimünzen von einem Ort zum anderen zu erleichtern, obwohl sich solche natürlich besonders wegen der Größe der Noten nicht vermeiden lassen[1].

Diesem Zwecke der bequemen Wertübertragung dienten aber bereits die seit dem Jahre 1909 von der Bank ausgegebenen Bons de caisse, d. h. Bescheinigungen der einzelnen Filialen der Staatsbank über Einzahlungen von Hassanimünze, die z. B. auch von den Zollbehörden bei Zollzahlungen angenommen werden. Da diese Kassenbons indes im allgemeinen nur bei der Ausgabestelle ohne Kosten eingelöst werden, die Noten dagegen naturgemäß überall zu ihrem Nennwert, so machten ihnen diese allmählich Konkurrenz. Der Umlauf der Bons hat sich von 268 545,60 Pesetas Hassani im Jahre 1909 am 31. Dezember und 1 005 475,10 Pesetas Hassani am 31. Dezember 1911 auf 289 840 Pesetas Hassani am 31. Dezember 1912 vermindert.

Den geringen Erfolg ihrer Notenausgabe, über deren Aussichten sie sich z. B. noch im Geschäftsbericht 1908, S. 6, recht optimistisch geäußert hatte, glaubt die Bank auch auf die geringe Entwicklung ihres Filialnetzes und die ungeeignete Stückelung der Noten zurückführen zu sollen. Diese lauten über 20 Rial Hassani Silber (= 100 Pesetas Hassani).

Über die Größe der zu schaffenden kleinen Noten schwankten indes die Ansichten. Während in dem Bericht für 1911 eine Stückelung zu 10 und besonders 4 Rial für zweckmäßig erklärt wird, stellt der für 1912 die (vor kurzem auch erfolgte) Ausgabe von Noten zu 5 Rial = 25 Pesetas Hassani in nahe Aussicht.

[1] Obwohl die Bank laut Geschäftsbericht 1912 noch über eine bedeutende Notenreserve verfügte, ist es 1913 wiederholt vorgekommen, daß sie es ablehnte, Guthaben in Noten auszuzahlen mit der Motivierung, ihr eigener Bestand sei zu gering. Solche Zustände sollten bei einer Notenbank nicht eintreten.

Fragen wir nunmehr nach den Erfolgen der Bank auf dem Gebiete der Währungssanierung, so werden wir zunächst den Blick auf die Entwicklung des Hassanikurses zu richten haben. Die beigefügte Tabelle 2 (S. 318 und 319) der Kursentwicklung im monatlichen Durchschnitt[1] für die Jahre 1905—1913 läßt drei Perioden von je drei Jahren erkennen.

Die erste von 1905—1907 zeigt starke plötzliche Schwankungen. Einer raschen Aufwärtsbewegung folgt gewöhnlich ein ebenso schneller Rückschlag — wohl ein Zeichen der mehr spekulativen Ursache der Schwankungen, die immer bald ihre Korrektur finden. Die nächsten drei Jahre 1908—1910 weisen merklich geringere Schwankungen auf. Die Wellenbewegungen werden flacher, bis 1911 die dritte Periode mit einer rapiden Steigerung einsetzt, die das Niveau bis jetzt bedeutend höher hält als früher, wenngleich auch 1913 noch nicht unbeträchtliche Schwankungen eintreten. Während die Durchschnittskurse 1905 sich zwischen 176¼ und 162¼ bewegen, sind die niedrigsten und höchsten Monatsdurchschnitte 1913 135½ und 124½, d. h. also: 1913 ist die Spannung relativ eher größer! Obwohl die Bank ihre Tätigkeit bereits im Laufe des Jahres 1907 eröffnete, hat sie für die restlichen acht Monate wegen der kriegerischen Unruhen noch nicht ihre volle Wirksamkeit entfalten können. Man kann daher das Jahr 1907 wohl noch mit zur Illustration der Kursbewegung vor Beginn ihrer Wirksamkeit hereinziehen. Dies vorausgeschickt würde also die erste Epoche von 1905—1907 die Zeit der Kursentwicklung unbeeinflußt von der Staatsbank darstellen, während die beiden folgenden unter ihre Wirksamkeit fallen. Den Unterschied in der Kursgestaltung der ersten und zweiten Periode, den wir oben betonten, allein auf das Konto der Staatsbank zu schreiben, erscheint nicht recht angängig, da diese selbst im Geschäftsbericht 1909, S. 16, sich außerstande erklärt, die Schwankungen zu leiten. Die Besserung dürfte mehr auf allgemeine wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen sein, wenngleich

[1] Die Notierungen verstehen sich in Pesetas Hassani für 100 Fr., d. h. also für 100 Fr. erhält man z. B. 124½ Pesetas Hassani. Die auf Grund zuverlässiger privater Aufzeichnungen ermittelten Kurse, deren Beschaffung mir vor dem Jahre 1905 leider nicht möglich war, sind Mittelkurse zwischen den An- und Verkaufskursen. Die Spannung zwischen beiden beträgt augenblicklich in normalen Zeiten 1—2 Punkte, in Zeiten größerer Schwankungen dagegen 5—6. Die Preise für Franken sind gewählt, weil die Frankenwährung in Marokko den größten, noch stetig zunehmenden Markt hat und gegenüber der stark schwankenden spanischen Währung den Vorzug der Stabilität besitzt.

Tabelle 2. **100 Frank =**

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1905	—	—	—	162¼	165	173½
1906	165½	163¼	160	151½	145¾	145½
1907	154	150½	146¼	147½	152	154½
1908	157¼	157¼	155	152¾	149¼	152½
1909	157	156½	155½	150	150½	148¾
1910	148½	150¾	153½	146¾	145½	149½
1911	151½	148	145½	143½	141	136¾
1912	123,40	120¾	117¾	119¼	117,90	116,60
1913	124½	126¾	124¼	126	125¾	126¼

die regulierende Tätigkeit der Staatsbank sicherlich nicht ohne Einfluß auf die merkliche Ausgleichung gewesen sein wird. Mit den Steigerungen, die dann im Jahre 1911 einsetzen, werden wir uns noch weiter unten zu beschäftigen haben (vgl. S. 320).

Eine Betrachtung der Kursschwankungen während der einzelnen Monate zeigt, daß fast regelmäßig der Kurs den Höhepunkt erreicht in der ersten Hälfte des Jahres, um dann im zweiten Semester wieder zu sinken. Der Umstand, daß das Maximum im allgemeinen in die Monate Mai/Juni fällt, deutet darauf hin, daß in dieser Zeit der Ernte des Wintergetreides die Nachfrage besonders dringend wird.

Daß das Kursniveau im ganzen sich bedeutend gehoben hat, zeigt eine Zusammenstellung der Durchschnittskurse der einzelnen Jahre (berechnet aus dem Monatsmittel):

1905 . . . . 170,—	1910 . . . . 150,—
1906 159,50	1911 . . . . 136,—
1907 154,15	1912 119,25
1908 155,45	1913 129,20
1909 151,10	

Das Jahr 1905 mit dem Rekordtiefstand von 170 läßt allerdings die Besserung seit dem Beginn der Tätigkeit der Staatsbank als besonders kräftig erscheinen, obwohl es immerhin zweifelhaft sein mag, ob die Erhöhung des Kursniveaus eine wünschenswerte tatsächliche „Besserung" darstellt. Man muß indes berücksichtigen, daß gerade dies Jahr für Marokko eine ganz ungewöhnlich schlechte Ernte brachte, so daß der Kurs recht stark herabgedrückt wurde. Gegenüber dem Kurse des Jahres 1904 von 153,10 erscheint dann auch die Besserung bis 1910 nicht so gewaltig. Erst seitdem zeigt sich eine auffallende Tendenz zur Steigerung, die, nachdem sich besonders 1911 zeitweise eine förmliche Hassaninot bemerkbar gemacht hatte, ihren

x Pesetas Hassani.

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahres-durchschnitt
174¼	176¼	175¾	169½	166¾	166¾	170
155	169	165	168¼	167	158½	159,50
154½	160½	163	157½	154½	155	154,15
152½	150	154½	162½	156½	157¾	155,45
145½	150	151½	150½	152½	150¼	151,10
149	150½	153¾	154	154¼	155½	150
134,10	130¼	**120**¾	125¼	128½	127	136
116½	117	119¾	119½	120¾	123	119,25
135½	131¼	132¼	133	132½	132	129,20

Höhepunkt im Jahre 1912 erreicht; das verflossene Jahr brachte bereits wieder eine allgemeine Senkung des Kursniveaus mit sich.

Die Kurspolitik der Staatsbank hat von Anfang an mannigfache Angriffe erfahren. Schon 1907 fanden diese ihren Niederschlag besonders in den Publikationen englischer Zeitungen. So schreibt der in Tanger erscheinende Al-Moghreb Al-Aksa vom 13. Juli 1907: „With an excellent eye to its own immediate profite the bank is accumulating stocks of Hassani coin at an inflated rate, with the obvious object of selling them for drafts as soon as the inevitable fall in exchange allows of its buying cover at ten or twenty per cent below present rates.“ Die Bank hat natürlich jederzeit erklärt, daß sie diesen Schwankungen durchaus fernstehe und sie im Gegenteil zu mildern versucht habe. Auch heute noch begegnet man in Handelskreisen dieser weitverbreiteten Ansicht, daß die Bank für eigene Rechnung in marokkanischer Valuta spekuliere und künstlich Mangel oder Überfluß an Hassani herbeiführe. Versuchen wir einmal, soweit es von außen her möglich ist, den Tatsachen auf den Grund zu gehen. Setzt man die von der Bank allerdings sehr spärlich bekannt gegebenen Ziffern ihres Stocks an Hassanigeld in Verbindung zu den jeweiligen Kursen, so ergibt sich folgendes Bild:

	Kassenbestand		Kurs	
31. Dezember 1907	5 742 763,43	Pes. Hassani	157,00	
30. Juni 1908 (Max.)	7 233 141,98	= =	ca. 151,—	(Mai 147,60 Max.)
Oktober 1908 (Min.)	1 666 997,—	= =	163,50	
31. Dezember 1908	3 104 340,53	= =	158,—	
31. Dezember 1909	4 891 651,50	= =	149,—	
Mai 1910 (Max.) ca.	6 500 000,50	= =	144,50	
Oktober 1910 (Min.) =	2 700 000,—	= =	154,—	
31. Dezember 1910	4 505 757,60	= =	151,50	

Aus diesen naturgemäß recht unvollständigen Zahlen geht allerdings die eigentümliche Erscheinung hervor, daß in den beiden Jahren, in denen die Bank Mitteilung macht über die Schwankungen des Kassenstandes, nämlich 1908 und 1910, jedesmal ein Maximum des Barvorrats zeitlich ziemlich zugleich mit dem höchsten Stande des Hassanikurses und umgekehrt ein Minimum des Bestandes mit einem Tiefstande des Hassanikurses zusammenfiel.

Es liegt nahe, bei diesem auffallenden Zusammentreffen mehr als einen bloßen Zufall anzunehmen, und die Tatsachen scheinen diese Meinung zu stützen. Indes ist das vorliegende Material nicht lückenlos genug, um auf dies zeitliche Zusammentreffen hin ein sicheres Urteil zu gewinnen.

Eigentümlich ist es, daß die Bank es in späteren Jahren vermieden hat, zahlenmäßige Angaben über die Schwankungen ihres Hassanibestandes im Laufe der einzelnen Monate zu machen. In einer regelmäßigen (etwa monatlichen) Veröffentlichung ihres Status hätte sie ein ausgezeichnetes Mittel, solchen Anschuldigungen die Spitze abzubrechen. Eine derartige Publikation, von der sie kaum irgendwelche Nachteile zu befürchten hätte, würde sicherlich von allen Interessenten beifällig begrüßt werden. Die Bank scheint sich jedoch durch gewichtige Gründe abhalten zu lassen, sich dieses Mittels zu bedienen. Gerade sie als Notenbank hätte in erster Linie die Pflicht, möglichst weitgehende Offenheit walten zu lassen. Das jetzt beliebte Verfahren gibt naturgemäß denen einen Schein des Rechts, die behaupten, daß es doch wohl etwas zu verbergen geben müsse.

Daß die Bank mit ihrem relativ hohen Kassenbestande wohl in der Lage ist, den Kurs selbst auf längere Zeit in ihrem Sinne zu beeinflussen, erscheint ziemlich sicher. Die Annahme aber, daß sie diese Möglichkeit ausschließlich oder hauptsächlich nur mit Rücksicht auf ihren eigenen Vorteil realisiere, schätzt doch wohl die Tätigkeit der Administratoren und Zensoren zu niedrig ein.

Eine so auffallende Erscheinung wie die der Hassaninot des des Jahres 1911 bot natürlich von neuem Anlaß zu Angriffen gegen die Verwaltung.

Das Jahr 1911 stand allerdings im Zeichen ganz eigenartiger Kursbewegungen. Während der Kurs am 31. Dezember 1910 noch 151,50 betragen hatte, machte sich von Ende Januar 1911 an eine allmählich stärker werdende Teuerung des Hassanigeldes bemerkbar, und die Kurse erreichten im September den höchsten Stand von 115 (man berichtet sogar von Abschlüssen zu 110$^{3}/_{4}$), um allerdings

bald wieder auf 120 und weiter zurückzugehen. Das Jahr schloß mit einem Kurse von 125. Die Ursachen dieser rapiden Steigerung von 151,50 auf 115 sieht der Bericht 1911 (S. 4) allein auf wirtschaftlichem Gebiete: „L'activité des opérations d'importation et d'exportation, plus encore, peut-être, les achats de terrains d'immeubles par les étrangers, et les dépenses militaires, ont provoqué des besoins de monnaie hassani qui ont profondément troublé le cours de cette monnaie . . .

Ces mouvements importants n'auraient dû surprendre personne, puisque la situation financière se modifiait profondément: le pays s'enrichissait de la grande exportation, des fonds apportés du dehors pour achats et dépenses diverses etc., tout cela devait infailliblement provoquer la hausse du hassani, et il serait puéril de penser que cette hausse pouvait être évitée. Nous nous sommes efforcés d'atténuer les trop brusques variations de cours par une frappe constante de monnaie hafidienne."

Der Handelsverkehr hat sich in diesem Jahre allerdings ganz bedeutend gehoben, wie die Zolleinnahmen beweisen:

	Einfuhrzölle	Ausfuhrzölle
1910	8 890 042,76 Pesetas Hassani	5 656 907,06 Pesetas Hassani
1911	10 042 947,05 " "	10 682 812,59 " "

Auffallend sind besonders die hohen Ziffern der Ausfuhrzölle, die infolge der guten Ernte fast auf das Doppelte gegen das Vorjahr stiegen. Größer noch als der durch die gute Ernte verursachte Bedarf wird die Wirkung der Landkäufe seitens der Ausländer und der militärischen Ausgaben eingeschätzt, die der Unterhalt einer starken spanischen und französischen Okkupationsarmee erfordert. Die Neuprägungen haben nicht viel zur Milderung der zeitweise recht stürmisch einsetzenden Nachfrage beigetragen, da ihre Lieferung erst ziemlich spät erfolgte. Auch wurden ansehnliche Mengen vom Verkehr aufgesogen und von den Eingebornen festgehalten. Zudem gewöhnt sich die eingeborene Bevölkerung infolge der durch die friedliche Durchdringung des Landes gegebenen näheren Berührung mit den Europäern auch mehr an die Geldwirtschaft, und selbst in solchen Stämmen, wo sich vor kurzem noch fast alle Warengeschäfte im Wege des Tauschhandels vollzogen, bürgert sich der Gebrauch des Geldes mehr und mehr ein. Dadurch wird ohnehin ein größerer Geldbedarf erklärlich.

Gegen die vielfach erhobenen Vorwürfe, daß sie die Kurse nach Möglichkeit zu ihrem Vorteil beeinflußt habe, verteidigt sich die

Bank mit dem Hinweis auf die von ihr veranlaßte namhafte Neuprägung sowie die ansehnliche Vermehrung ihres Notenumlaufes. Die Teuerung des Hassanigeldes zu vermeiden, habe zwar nicht in ihrer Macht gelegen, dagegen sei sie bemüht gewesen, die Kursschwankungen auf die allgemeinen wirtschaftlichen Ursachen zu reduzieren und sie möglichst unabhängig zu machen von der Spekulation. Ob ihr das letztere gelungen ist, erscheint zweifelhaft. Indes kann man annehmen, daß jetzt bei der starken Vermehrung des Hassanivorrats, bei der Verbesserung der Verkehrsmittel und der Ausdehnung des Filialnetzes der Bank es der Spekulation ungleich schwerer fallen dürfte, etwa eine künstliche Teuerung des Hassanigeldes an einem Platze herbeizuführen.

So ganz unberechtigt, wie die Bank es hinstellt, erscheinen die Vorwürfe aber nicht. Man kann die Verwaltung nur auf ihre eignen, oben zitierten Ausführungen hinweisen. Wenn die aufgeführten Umstände eine unvermeidlich notwendige Steigerung des Bedarfes mit sich bringen mußten, so wäre es Sache der Bank gewesen, durch rechtzeitige Vermehrung und Ausgabe der Münzvorräte dafür zu sorgen, daß die Kalamität nicht einen derartigen Umfang annahm. Tatsache ist doch, daß die Neuprägungen nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit vor sich gingen. Ihre Lieferung hätte eben unter allen Umständen beschleunigt werden müssen. Und das scheint nicht ganz geschehen zu sein.

Wie man sich auch zu dieser Frage stellen mag, die bisherige Entwicklung lehrt zweifellos, daß auch heute noch trotz der Tätigkeit der Staatsbank ansehnliche Schwankungen in relativ kurzer Zeit möglich sind. Die Kurse zeigen auch jetzt noch ein merkliches Auf und Nieder, von einer Stabilisierung kann mithin noch nicht die Rede sein — ein Zeichen dafür, daß die Staatsbank die ihr gestellte Aufgabe noch nicht restlos gelöst hat. Ein merklicher Unterschied gegen früher zeigt sich darin, daß das Niveau, um das die Kurse oszillieren, ein erheblich höheres geworden ist. Diese Erhöhung aber als ihr Verdienst in Anspruch zu nehmen, lehnt die Bank entschieden ab. Sie wird aber auch kaum als die erstrebte Besserung anzusprechen sein — es müßte denn sein, daß die Absicht besteht, die Hassaniwährung etwa wieder allmählich auf das Niveau der spanischen emporzuheben. Und das läge, einstweilen wenigstens, kaum im Interesse des Landes.

Außer dem direkten Eingreifen in die Kursgestaltung durch bankmäßige Operationen gab die Teuerung des Hassanigeldes besonders

im Jahre 1911 und 1912 der Bank auch Gelegenheit zur Ausübung des ihr durch Art. 37 Abs. II der Algeciras-Akte verliehenen ausschließlichen Prägerechts. Bereits im Jahre 1910 hatte die Bank Vorbereitungen getroffen, um neue Münzen auf den Namen des Sultans Mulay Hafid prägen zu lassen. Sie war dazu weniger durch eine allgemeine Knappheit veranlaßt als durch den Umstand, daß sich eine äußerst unliebsame Anhäufung der kleinen Scheidemünze bemerkbar machte. Da der Kassenbestand der Bank zeitweise fast zur Hälfte aus Scheidemünzen bestand, sah sie sich genötigt, Zahlungen zu ein Viertel in kleiner Münze zu leisten. Die Handelswelt sträubte sich gegen diese Maßnahme, da die kleinen Münzen sehr unhandlich waren und außerdem als Scheidemünzen nicht gerade wertbeständiger erschienen. Als verschiedene große Firmen und Banken daraufhin ihr Guthaben zurückzogen, sah sich die Staatsbank vor die Notwendigkeit gestellt, die kleinen Scheidemünzen in Rial umprägen zu lassen. Die Verhandlungen mit dem Machsen wegen des neuen Münzbildes zogen sich aber so lange hin, daß erst 1911 mit der Ausprägung begonnen werden konnte. Anfangs war nur eine Prägung von 12 Millionen Pesetas Hassani beschlossen worden, die sich aber nur langsam vollzog. Als sich im Laufe des Jahres ein immer stärkerer Mangel herausstellte, ließ man noch weitere 3 Millionen prägen, und zwar hauptsächlich in ganzen und halben Rialstücken. Trotz dieser Neuprägung von 15 Millionen hielt auch 1912 die Knappheit an. Die Bank entschloß sich daher, weitere Neuprägungen vorzunehmen und diese gleichzeitig mit einer Vereinheitlichung der umlaufenden Münzen zu verbinden. Wir hatten oben gesehen, daß Mulay Hassan und in seinen ersten Regierungsjahren ebenfalls Mulay Abdul Asis den Rial mit einem Rauhgewicht von 29,116 g und einem Feingehalt von 900 % ausgeprägt hatten; Abdul Asis war dagegen schon 1903 dazu übergegangen, das Rauhgewicht des Rial bei gleichem Feingehalt auf das des 5 Frank-Stücks, nämlich 25 g herabzusetzen, was damals zu Störungen Anlaß gegeben hatte. Da die älteren Münzen von den Eingeborenen wegen ihres offenbaren Mehrwerts (obwohl natürlich auch ihr tatsächlicher Wert dem Kurse nicht annähernd entsprach) mit Vorliebe zurückgehalten wurden, auch die Möglichkeit immerhin gegeben war, daß dieser erhebliche Wertunterschied (vielleicht bei gestiegenen Silberpreisen) einmal spekulativ ausgenutzt werden konnte, und es auch sonst nicht wünschenswert erschien, Münzen von verschiedenem Metall-, aber gleichem Nennwert in Umlauf zu haben, so zog die Bank alle erreichbaren größeren Münzen der alten Prägung

ein und ließ sie zu neuen Stücken mit niedrigerem Gewicht umprägen. Auch finanziell war das kein schlechtes Geschäft (d. h. für den Machsen, dem der Gewinn daraus zufließt, während die Bank nur eine Provision erhält, die wohl nicht ganz niedrig sein dürfte). Während des ersten Quartals 1912 schickte sie 1 111 000 Pesetas Hassani zum Umschmelzen, woraus 1 311 321,25 Pesetas Hassani in Stücken zu 1/4 Rial geschlagen wurden, d. h. also mit Berücksichtigung des Unterschieds von 65 ‰ im Feingehalt ein Gewinn von 300321,25 Pesetas Hassani = ca. 18 %. Im zweiten Semester wurden weitere 1 990 000 Pesetas Hassani zur Umprägung gesandt. Diese Umprägungen werden, wenn sie zu einem gewissen Abschluß gebracht sind, recht interessante Aufschlüsse geben über den Geldumlauf in Marokko. Erst dann wird es möglich sein, eine genaue Schätzung der inzwischen dem Verkehr entzogenen Mengen an Umlaufsmitteln anzustellen. Diese Mengen müssen außerordentlich beträchtlich sein. Die Neigung der Eingeborenen zur Thesaurierung ihrer Barbestände ist bekannt. Man braucht nur gelegentlich vor den Werkstätten der Silberschmiede zu beobachten, wieviel harte Rial die Frauen vom Lande dem Handwerker zur Anfertigung von Arm- und Fußringen usw. bringen, um zu wissen, welchen Weg ein großer Teil des geprägten Metalles nimmt. Jedenfalls kann man schon heute konstatieren, daß in Orten, wo die Staatsbank durch Filialen ihre Sammelpolitik betrieben hat, die alten Hassaniriale aus dem Verkehr fast verschwunden sind. Nur in unberührten Gegenden, z. B. in Tetuan, findet man sie noch mehr im Umlauf.

Die gesamten Prägungen der Bank betragen nach ihren Angaben

1911 . . .	15 393 332,50	Pesetas Hassani
1912 . . .	32 132 428.75	= =
Zus.	47 525 761,25	Pesetas Hassani

Diese Summen kommen erst in die rechte Beleuchtung, wenn man sie vergleicht mit der Menge des vorher geprägten Hassanigeldes. Nach Ottomar Haupt (a. a. O. Jg. 1894 ff.) wird der Hassanistock Ende 1892 auf

40 Mill. Pesetas Hassani geschätzt, während

die Neuprägungen 1892—1900 etwa	5	= = =
1900—1904	= 40	= = =
zus.	85	Mill. Pesetas Hassani betragen dürften.

Rechnet man dafür ab für Abgang infolge von Verlusten, Eingrabungen und Umschmelzungen 20 % [1] . . 17 = = = , so würde sich Anfang 1911 ein Bestand von . . . 68 Mill. Pesetas Hassani ergeben.

[1] Ein Abzug von 20 % scheint mir den Tatsachen eher näher zu kommen

Und dieser Bestand an Umlaufsmitteln, der sich erst seit Jahrzehnten gebildet hatte, wird plötzlich im Verlauf von nicht ganz zwei Jahren um mehr als zwei Drittel vermehrt. Dabei ist der Umlauf an fremden Münzen sicherlich nicht kleiner geworden. Das hätte ceteris paribus zu einer beträchtlichen Inflation führen müssen. Aber das Marokko von 1904, dessen Bedarf an Umlaufsmitteln mit 68 Millionen reichlich gedeckt war, ist nicht mehr dasselbe wie das gegenwärtige, das die plötzliche starke Vermehrung — wenigstens nach Ansicht der Staatsbank — ohne Schaden verträgt. Die Zensoren bemerken hierzu in ihrem Bericht für 1912 (p. 15): „Quelque considérable que puisse paraître le total des frappes des deux années, en lui-même et par rapport à la population du Maroc, dont une partie seulement fait usage de numéraire, il ne semble pas qu'il ait été commis d'exagération dans l'appréciation des besoins. Cette opinion se fonde suffisamment sur la stabilité des hauts cours de la monnaie marocaine pendant l'année 1912." Zu beachten ist dabei weiter, daß das Jahr 1912 für Marokko eine mittelmäßige Ernte brachte, so daß die hierzu erforderlichen Barmittel nicht allzu stark ins Gewicht fielen. Der enorme Einfuhrüberschuß von 68¼ Millionen Franken hätte eher eine Senkung des Wechselkurses begünstigt. Wenn das Niveau trotzdem stabil blieb, lag das wohl hauptsächlich an der ansehnlichen Einfuhr von fremdem Kapital, das mit Vorliebe in Terrains angelegt wurde, und an den bedeutenden Ausgaben der französischen und spanischen Militärverwaltung, die dort große Truppenmengen zu unterhalten haben.

Diese Höhe des Kursniveaus in den Jahren 1911 und 1912 ist aber nicht von Dauer gewesen. Bereits im Dezember 1912 zeigte der Kurs Neigung zum Rückgange, die sich allmählich mehr und mehr ausprägte und schließlich Anfang Juli 1913 zu dem seit langem nicht erreichten Tiefstand von 141 führte, der allerdings nur kurze Zeit anhielt. Später aber hielt sich der Kurs dauernd weiter unter 130, so daß wir zu einem Durchschnittskurs von 129,20 gegen 119,25 im Jahre 1912 gelangen. Da die Einfuhr fremder Kapitalien und die militärischen Aufwendungen im Jahre 1913 eher größer als kleiner geworden sind, wird man vielleicht die Mißernte dieses Jahres dafür verantwortlich machen.

als der von Haupt angenommene von 10 %, wenn man erwägt, daß schon heute die alten Stücke im Verkehr nur selten zu finden sind. Wahrscheinlich wird der Prozentsatz für die älteren Prägungen noch höher sein.

Eine neuerdings weit verbreitete Meinung führt die Senkung des Hassanikurses der letzten Zeit auch darauf zurück, daß die Schadensersatzforderungen an den Machsen wegen der Verluste bei der Beschießung von Casablanca 1907 und dem Aufstande in Fes 1912 sowie sonstige frühere Verbindlichkeiten der Regierung aus einer demnächst aufzunehmenden Anleihe befriedigt werden sollen. Da diese Ansprüche, deren endgültige Feststellung zum Teil erst jetzt durch eine besondere Kommission in Rabat stattfindet, größtenteils auf Hassani lauten, die Beschaffung einer so großen Summe (es handelt sich um ca. 70 Millionen Franken) in dieser Münze aber vorderhand große Schwierigkeiten hat, da die Stabilität der Währung dadurch ernstlich in Frage gestellt würde, so verlautet, daß zumindest ein erheblicher Teil in Franken konvertiert werden solle, und zwar zum jeweiligen Kurse. Es muß daher der Regierung daran liegen, wenn dieser Hassanikurs möglichst niedrig ist, da sie dementsprechend weniger Franken zu zahlen hat.

Es scheint indes, daß neben diesen Ursachen die Senkung zum Teil wenigstens auf die übermäßige Ausprägung zurückzuführen ist. Wenn die Verwaltung im Bericht 1912 als eine der Ursachen der Nachfrage nach Hassani die Anlage fremder Kapitalien in Terrains anführt, so ist dazu zu bemerken, daß die jetzt außerordentlich blühende Terrainspekulation meist nur in ihrem ersten Stadium als Faktor einer vermehrten Nachfrage anzusehen ist, nämlich nur dann, wenn der Kapitalist das Grundstück erstmalig vom eingeborenen Besitzer (der häufig nicht einmal der rechtmäßige Eigentümer ist) erwirbt. Dann erfolgt die Zahlung allerdings meist in Hassani. Veräußert dagegen der europäische Erwerber das Grundstück weiter, so wird in der Regel der Preis in einer der Goldwährungen festgesetzt und gezahlt. Dann sind nur noch die Gebühren und etwaige Meliorationen, die in der Zwischenzeit von eingeborenen Arbeitern ausgeführt wurden, in Hassan izu zahlen. Durch solche Besitzübertragungen aus zweiter Hand entsteht also im allgemeinen kein vermehrter Bedarf an Hassanimünze.

3. Das Endziel der Währungssanierung

Eine Prognose für die weitere Entwicklung der Währungsfrage zu stellen, erscheint wenig dankbar, da hierin die politische Entwickelung des spanischen und französischen Protektorats und die Entschließungen der Staatsbank von maßgebendem Einfluß sein werden. Es kann

sich daher nur darum handeln, hier einige allgemeine Fragen aufzuwerfen.

Als eine der ersten beachtenswerten erscheint da meines Erachtens die Frage nach der weiteren Entwickelung des Hassanigeldes — wohlverstanden auf seiner jetzigen Grundlage. Mit der immer weiteren Ausbreitung der Geldwirtschaft wird sich ein steigender Bedarf an Umlaufsmitteln geltend machen, ob indes in gleichem Umfange an Hassanimünze, erscheint zweifelhaft. Man muß dabei berücksichtigen, daß schon heute Bedarf an dieser einheimischen Münze nur bei ganz bestimmten Tauschgelegenheiten auftritt. Hauptsächlich wird diese Münze im Verkehr der Eingeborenen unter sich und bei Zahlungen an Eingeborene und Behörden verwendet, so bei Lohn-, Zoll- und Gebührenzahlungen usw.

Zweifellos nimmt auch der Geldverkehr unter den Eingeborenen weiter zu, aber es macht sich schon jetzt in den Städten seitens der einheimischen Händler eine gewisse Abneigung gegen die Hassanimünze bemerkbar, deren Schwankungen ihnen häufig genug ihre Kalkulation empfindlich gestört haben mögen. Wenn möglich sucht der Händler schon heute Zahlung in spanischem oder französischem Gelde zu erhalten, und es ist anzunehmen, daß bei weiterer Ausdehnung des europäischen Einflusses diese Neigung, auch sich im Geschäftsverkehr mit Eingeborenen der europäischen Münzen zu bedienen, immer mehr zunehmen wird. Außerdem sehen sie natürlich schon aus ihrem eigensten Interesse danach, eine möglichst hochwertige Valuta zu empfangen. Lassen die Händler sich einmal erst von den Europäern durchweg in europäischem Gelde bezahlen, so werden sie schließlich darauf sehen, auch von ihren Landsleuten Zahlung nicht mehr in Hassani, sondern in spanischer oder französischer Münze zu erlangen. So wird der Umlauf an Hassanimünze, d. h. als Silberwährung, kaum noch bedeutender Ausdehnung fähig sein.

Wird so mit der Zeit die Umlaufsfähigkeit des Hassanigeldes eine relativ geringere, so wird man sich auch dazu verstehen müssen, die Währung auf eine andere Basis zu stellen. Denn es scheint dann ausgeschlossen, daß sich die minderwertige Valuta auf dem hohen Kursniveau behaupten kann, das sie gegenwärtig einnimmt. Bei dem jetzigen Silberpreise von zirka 79 Mk. pro Kilogramm stellt sich der effektive Wert eines Rial Hassani mit 22½ g Feingehalt auf zirka 1,78 Mk., während der Kurswert nach dem gegenwärtigen Kurse von zirka 133 sich auf 3,04 Mk. stellt. Dem inneren Wert des Rial würde demnach ein Frankenkurs von zirka 228 entsprechen.

Der heutige Kurs ist also, wenn man den Metallwert zugrunde legt, übertrieben hoch. Daß dieser Zustand lange Zeit aufrechterhalten wurde, ist nur der gesperrten Prägung zu verdanken, die das Land vor den schweren Folgen der Silberentwertung bewahrte. Auf die Dauer ist dieser Zustand, der ja schließlich nur durch einen starken Umlauf fremder Münzen der Goldwährung ermöglicht wurde, nicht recht haltbar, soll die volle Durchführung der Währungssanierung nicht in Frage gestellt werden.

In welcher Weise die endgültige Sanierung beabsichtigt ist, darüber enthalten die Publikationen der Verwaltung nur Andeutungen. Über allgemeine Ausdrücke, wie assainissement und régularisation de la circulation monétaire kommt sie in der Regel nicht hinaus. Eine wirkliche Sanierung ist aber bei der heutigen Lage in der jetzigen Form der Silberwährung kaum möglich und auch wohl nicht beabsichtigt. Unter anderem spricht auch die Vorschrift des Art. 32 der Algeciras-Akte, der die Deckung der Noten wenigstens zu einem Drittel der Bardeckung in Gold fordert, dafür, daß das schließliche Ziel doch die Stellung der Währung auf die Goldbasis ist. Nur sie allein vermag dem Lande den Güteraustausch mit anderen Volkswirtschaften ohne Dazwischentreten einer anderen Währung zu erleichtern.

Der Weg, auf dem dies Ziel zu erreichen, ist heute noch nicht näher zu bestimmen, ob durch Einführung einer eigenen Goldwährung oder Anschluß an eine der bereits dominierenden. Die Frage wird auch erst dann diskutabel, wenn das Land finanziell in der Lage sein wird, die Lasten einer Neuordnung auf sich zu nehmen. Sollte die wirtschaftliche Entwicklung soweit gediehen sein, so wird es sich wahrscheinlich empfehlen, zunächst keine eigenen Goldmünzen zu prägen, sondern eine Konversionskasse einzurichten, die jederzeit Hassani gegen Goldmünzen (d. h. also Napoleons) respektive umgekehrt umtauschen müßte. Die Staatsbank selbst wäre wohl am ersten in der Lage, die Funktion dieser Kasse zu übernehmen. Ansätze in dieser Richtung darf man vielleicht darin erblicken, daß der Machsen, dem ja der Münzgewinn zufließt, davon ein Drittel für die Zwecke der Währungssanierung zurücklegt und diesen Teil nach den Erfahrungen des Jahres 1911 auf zwei Drittel erhöht hat. Der so gebildete Fonds, dem man hoffentlich in Bälde den ganzen Überschuß zuführen wird, der bei den starken Prägungen der letzten Jahre infolge des niedrigen Silberpreises recht ansehnlich sein muß, wird bei entsprechender Verstärkung wohl eine geeignete Grundlage abgeben.

Dabei wird sich die Hauptfrage darum drehen, auf welcher Basis die Konvertierung vorzunehmen ist. Die Höhe des Kurses ist für den Handel, der in erster Reihe ein Interesse an stabilen Kursen hat, von geringerer Bedeutung. Da indes nach der Höhe des Kurses sich naturgemäß auch die allgemeine Preisbildung der Güter richtet, so ist eine sorgfältige Fixierung erforderlich. Diese würde sich wohl am zweckmäßigsten dem Durchschnittskurse einer nicht zu kurzen Zeitspanne anzupassen haben, um Nachteile für Schuldner und Gläubiger nach Möglichkeit auszugleichen. Während Kenner der Verhältnisse vor der Teuerung des Jahres 1911 noch einen Kurs von 150 (d. h. also 1 Peseta Hassani = $^2/_3$ Frank) für angemessen hielten, wird man jetzt das Niveau etwas höher anzusetzen haben.

Jedenfalls aber werden diese Fragen ihre endgültige Lösung voraussichtlich erst finden, wenn es gelungen ist, die große Liquidation der Machsenschulden (vgl. oben S. 326) zu Ende zu führen, und damit ein Moment der Unruhe auszuschalten, das der Spekulation in letzter Zeit häufig als Motiv gedient hat.

Nachwort

Obiger Aufsatz wurde bereits im Juni 1914 abgeschlossen. Inzwischen hat sich auch in Marokko manches geändert. Frankreich hat sich dort unerhörte Verletzungen des Völkerrechts zuschulden kommen lassen. Hoffen wir, daß die blutige Entscheidung durch das Schwert auf Europas Schlachtfeldern auch im Scherifenreiche dem Pantherſprung von Agadir eine schöne, zukunftsreiche Fortsetzung geben, und daß Marokko unter deutscher Flagge längst begrabene Hoffnungen doch noch schließlich erfüllen möge! C. P.

Kriegssteuern

Von Oswald Schneider-Berlin

Inhaltsverzeichnis: I. Die Kriegsausgaben S. 331. Deckung durch Kriegsanleihen S. 334. Notwendigkeit der Kriegssteuern als ergänzendes Deckungsmittel; 1. Finanzielle Gründe: Abhängigkeit von ausländischen Kapitalmärkten (Rußland und Japan 1904/05) S. 335; Beschränkung auf den inneren Anleihemarkt S. 339; Scheitern der Anleihedeckung (Frankreich) S. 341. 2. Volkswirtschaftliche Gründe: Kriegssteuern oder Zwangsanleihe S. 343. 3. Sozialpolitische Gründe: Verschobene Steuerdeckung S. 345; Verteilung der Kriegslasten auf die verschiedenen Klassen der Bevölkerung (Englands Kriegssteuerpolitik 1792—1815) S. 346. — II. Die Einführung von Kriegssteuern: Allgemeine Forderungen S. 350. Verbrauchsabgaben und Aufwandsteuern (England 1899—1902; Japan 1904/05) S. 351. Verkehrssteuern S. 356. Direkte Steuern: Ertragssteuern S. 357. Einkommen- und Vermögenssteuern (Die englische Einkommensteuer S. 359. Der Wehrbeitrag als Kriegssteuer) S. 361.

I.

Noch immer ist es eine lebhaft umstrittene Frage der Finanzpolitik, ob zur Deckung des finanziellen Kriegsbedarfs Einnahmen aus Steuern heranzuziehen sind. Zwei Heerlager stehen sich in unentschiedenem Streite gegenüber. Die einen fordern im Interesse einer vorsichtigen finanziellen Kriegführung, daß die Finanzverwaltung rechtzeitig an die Einführung von Kriegssteuern denke, die anderen halten während eines Krieges die Beschaffung des Finanzbedarfes durch Anleihen für die einzige „korrekte Deckungspolitik". Hier ist Heinrich Dietzel, dort Adolf Wagner der Rufer im Streit. Jener lehnt schon im Frieden das von der Reichsfinanzverwaltung verfolgte Prinzip ab, daß außerordentliche Ausgaben wirtschaftlich unproduktiver Natur, wie die einmaligen Heeresausgaben durch Steuern zu decken sind[1]. In einer kleinen Schrift[2] „Kriegssteuer oder Kriegsanleihe", hat er auch nachzuweisen versucht, daß Steuern für Kriegsausgaben ein unzulängliches Deckungsmittel sind. Wagner hat schon vor langer Zeit und seitdem immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, neben der Inanspruchnahme des Staatskredits Einnahmen aus Kriegssteuern zur Deckung der Kriegsausgaben bereitzustellen. Er hat deshalb „die rechtzeitige Organisation eines Systems großer Extrasteuern" in der Friedens-

[1] Vgl. „Frankfurter Ztg." März 1913.

[2] Tübingen 1912, J. C. B. Mohr. Vgl. darüber eine Rezension von O. Schwarz, „Grenzboten" 1912.

zeit verlangt. Dieser Forderung haben die meisten Finanzpolitiker, welche zu der Streitfrage Stellung nahmen, mit einigen Einschränkungen zugestimmt, und aus dem Füllhorn der Steuerreformvorschläge eine Reihe von mehr oder weniger guten Kriegssteuern ausgeschüttet[1]. Die Gegner haben ohne große Mühe die Unzulänglichkeit der meisten Vorschläge nachgewiesen, und durch solche Kritik bei den Praktikern, wie es scheint, die Überzeugung hervorgerufen, daß die Deckung des finanziellen Kriegsbedarfs durch Kriegssteuern eine diskutable Frage nicht mehr sei.

Was unter Kriegssteuern zu verstehen ist, darüber herrscht kein Streit. Kriegssteuern sind außerordentliche Steuern, welche während eines Krieges zur Deckung der Kriegsausgaben erhoben werden, sei es in der Form, daß schon bestehende Steuern vorübergehend und in außergewöhnlicher Weise erhöht, oder daß besondere Steuern vorübergehend neu eingeführt werden. Das Problem, welches zu lösen ist, geht dahin, ob Kriegssteuern zur Deckung des finanziellen Kriegsbedarfs geeignet sind. Das Problem ist vor allem ein finanzielles. Das Gelingen der finanziellen Kriegführung, das von großem Einfluß auf den Ausgang des Krieges ist, kann von der rechtzeitigen und ausreichenden Einführung von Kriegssteuern abhängig sein. Daneben sind, wenn es sich um einen Krieg handelt, in welchem ein Volk um seine nationale Existenz kämpft, die Fragen, welche direkten und indirekten Wirkungen Kriegssteuern auf die Volkswirtschaft ausüben, und in welcher Weise die Kriegskosten auf die verschiedenen wirtschaftlichen Klassen zu verteilen sind, von untergeordneter Bedeutung.

Betrachten wir zunächst die finanzielle Seite des Problems. Die Kriegsausgaben sind ein außerordentlicher Finanzbedarf im eigentlichen Sinne. Je mehr die Kriege sich aus politischen oder wirtschaftlichen Interessengegensätzen entwickeln, werden um so leichter die leitenden Staatsmänner ihr unvermeidliches Herannahen voraussehen können. Aber der Zustand latenter Kriegsgefahr kann viele Jahre andauern. Da ist es aus politischen wie finanztechnischen Gründen unmöglich, im jährlich festzustellenden Etatsgesetz schon Vorsorge für die Deckung eines eventuell eintretenden Kriegsbedarfs zu treffen. Der Anlaß zu einem Konflikt tritt plötzlich ein, oft zu einem unerwarteten Zeitpunkt; binnen wenigen Wochen bricht der Krieg

[1] Vgl. J. Wolf, Reichsfinanzreform 1909. Gerloff, Matrikularbeiträge und Kriegssteuern 1908. Laband, Direkte Reichssteuern 1908 u. a. m.

aus. Ganz unerwartet steht die Finanzverwaltung vor einem außerordentlichen Finanzbedarf, für dessen Deckung sie sofort die erforderlichen Mittel bereitstellen muß.

Vom Augenblick der Kriegserklärung an sind unaufhörlich Ausgaben zu leisten, die im Interesse der Schlagfertigkeit des Feldheeres keinen Aufschub erleiden dürfen. Die Höhe der Kriegskosten ist in modernen Kriegen eine ganz ungeheure. Der unmittelbare Finanzbedarf für die Kriegführung ist oft berechnet worden. Für den deutsch-französischen Krieg von 1870/71 hat Wagner auf Grund der amtlichen Abrechnungen die unmittelbaren Kriegskosten Deutschlands auf 1551 Mill. Mk. berechnet[1]. Die französischen waren fast ebenso hoch. Die Gesamtausgaben für den Krieg, deren Deckung in Frankreich vorwiegend erst nach dem Kriege zu beschaffen war, überstiegen in Deutschland die Summe von 2, in Frankreich von 13 Milliarden Mk.[2]. Der mit verhältnismäßig geringen Streitkräften geführte Burenkrieg kostete England insgesamt 4457 Mill. Mk.[3]. Für den russisch-japanischen Krieg hat Helfferich die unmittelbaren Kriegsausgaben für Rußland auf 2873 Mill. Mk., für Japan auf 2424 Mill. Mk. berechnet[4]. Die Gesamtkriegskosten betrugen auf russischer Seite 4931 Mill. Mk. und auf japanischer Seite 4147 Mill. Mk. Für Deutschland hat Rießer im vorigen Jahre die unmittelbaren Kriegsausgaben für einen modernen Krieg auf 540 Mill. Mk. pro Monat berechnet. Die bisherigen Erfahrungen des jetzigen Krieges haben bereits gezeigt, daß diese Summe viel zu niedrig ist. Der Reichstag hat am 4. August 1914 einen Kredit von 5 Milliarden Mk. zur Deckung der unmittelbaren Kriegskosten bewilligt. Da die Reichsfinanzverwaltung bereits die Ermächtigung zur Aufnahme eines weiteren Kredits fordert, so kostet uns ein Monat Krieg etwa 1 Milliarde Mark. In England hat der Schatzsekretär die voraussichtlichen Kriegskosten bis Ende März 1915 auf 339,6 Mill. Pfund, d. h. auf rund 7 Milliarden Mk. berechnet. Fassen wir unsere Ausführungen zusammen: Die Kriegsausgaben sind ein außerordentlicher Finanzbedarf von außergewöhnlicher Höhe, der unerwartet eintritt und dessen Deckung sofort zu leisten ist.

Einer Deckung der Kriegsausgaben von dieser Beschaffenheit durch Einnahmen aus Kriegssteuern stellen sich große Schwierigkeiten

[1] Siehe Holtzendorffs Jahrbuch f. Gesetzgebung 1874, S. 118.
[2] Siehe Rießer, Finanzielle Kriegsbereitschaft, S. 16.
[3] Hilsebeck, Die Deckung der Kosten des Krieges in Südafrika, S. 65.
[4] Helfferich, Das Geld im russisch-japanischen Kriege, 1906, S. 231 ff.

finanzieller Natur entgegen. Das Steuersystem gerät bei Ausbruch eines Krieges in Unordnung. Die Zölle, welche in vielen Staaten eine Haupteinnahmequelle bilden, gehen im Ertrage bedeutend zurück, teils weil die Feindseligkeiten den Außenhandel hemmen, teils weil im Interesse der Landesverteidigung eine Reihe von Zöllen aufgehoben werden müssen. Im Reiche z. B. sind für die Dauer des gegenwärtigen Krieges die Einfuhrzölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Vieh, Fleisch, Fischen und allen anderen Nahrungs- und Genußmitteln und für Mineralöle aufgehoben.

Im Rechnungsjahre 1912/13 betrugen die Reichseinnahmen aus diesen Einfuhrzöllen 784 Mill. Mk., das sind 90 % aller Zolleinnahmen. Auch die Einnahmen aus den indirekten Steuern gehen wenigstens in den ersten Kriegswochen im Ertrage zurück. Infolge allgemeiner Einschränkung des Konsums vermindert sich der Verbrauch von Genußmitteln. Die Störung der Volkswirtschaft führt zu einer Einschränkung des Kapital- und Güterverkehrs. Stabiler im Ertrage sind nur die direkten Steuern; die Rückgänge, die vorwiegend auf die Steuerbefreiungen der Kriegsteilnehmer zurückzuführen sind, beschränken sich, namentlich wenn der Krieg auf feindlichem Boden ausgefochten werden kann, auf wenige Prozente. Bei den großen Schwankungen der Erträge aus den wichtigsten Steuereinnahmequellen kommen Kriegssteuern in den ersten Kriegsmonaten für die Deckung des eigentlichen Mobilmachungsbedarfs, der allein die Summe von einer Milliarde übersteigt, nicht in Frage. Für die ersten Wochen ist die Finanzverwaltung auf die Verwendung des Kriegsschatzes zu erhöhter Notenausgabe und auf kurzfristigen Kredit angewiesen. Aber auch der enorme Finanzbedarf für die eigentliche Kriegführung kann durch Kriegssteuern allein nicht aufgebracht werden. Ein Steuersystem mag noch so entwicklungsfähig sein, niemals wird es möglich sein, binnen kurzer Zeit seinen Ertrag in einem solchem Maße zu steigern, daß auf diese Weise der vielfache Milliardenbedarf gedeckt werden kann. Es bleibt kein anderer Weg übrig, als die hohen und unaufschiebbaren Mittel durch Aufnahme von Anleihen bereitzustellen.

Dietzel betrachtet damit den finanziellen Teil des Problems als gelöst. In Wirklichkeit fängt hier das Problem erst an. Dietzel selbst scheint das auch zuzugeben, denn gelegentlich entschlüpft seiner Feder der Satz: „Kann der Staat nicht borgen, oder nur zu teuer, dann bleibt ihm ja nichts übrig als den Steuerweg zu beschreiten!“ [1]

[1] Dietzel, S. 32.

Er geht darauf aber nirgends näher ein, weil er dann natürlich das Problem nicht zugunsten der Anleihe entscheiden kann, für welche er eine platonische Liebe hegt. Darin sind sich alle Finanzpolitiker einig, daß Kriegsausgaben zu einem großen Teil durch Anleihen gedeckt werden müssen. Die Frage bleibt aber bestehen, ob, und in welchen Fällen, zur Deckung eines Teils der Kriegsausgaben Einnahmen aus Kriegssteuern heranzuziehen sind. Zur Beantwortung dieser Frage ist zu prüfen, in welchen Fällen die Beschaffung des finanziellen Kriegsbedarfs durch Anleihen zu erträglichen Bedingungen in Frage gestellt oder unmöglich ist.

Am günstigsten lautet die Antwort auf diese Frage, wenn dem kriegführenden Staate sowohl der inländische wie der ausländische Geldmarkt offen steht. In diesem Falle ist es möglich, bald im Inlande diejenigen Kapitalien, welche in Kriegszeiten infolge Rückgangs der Produktion neue Anlage suchen, zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen heranzuziehen, bald den eigenen Geldmarkt, sobald auf ihm eine Versteifung eintritt, im Interesse der Volkswirtschaft und damit im Interesse der Steuerkraft des Volkes durch Aufnahme ausländischer Anleihen zu schonen. Ausländische Anleihen werden zwar selten zu gleich günstigen Bedingungen zu erlangen sein, aber ihre volkswirtschaftlichen Vorteile gleichen den Zinsverlust reichlich aus. Bis zu einer gewissen Höhe ist sogar die Aufnahme von ausländischen Kapitalien geboten. Jeder Krieg hat, auch wenn der Handel nicht vom internationalen Verkehr abgeschnitten wird, Veränderungen der Ein- und Ausfuhr zur Folge, teils weil der Kriegsbedarf die zum Export verfügbare Produktionsmenge vermindert, teils weil vom Auslande umfangreiche Kriegslieferungen bezogen werden, die sofort zu bezahlen sind. Die Auslandsforderungen nehmen also ab, die Auslandsverpflichtungen zu. Nicht nur zur Erleichterung der Kassenführung, sondern vor allem zur Verhütung eines starken Goldabflusses und damit einer für die Finanzen gefährlichen Verschlechterung der Zahlungsbilanz ist es deshalb für die kriegführenden Staaten von Wichtigkeit, sich im Auslande durch Aufnahme von Anleihen ein Guthaben zu sichern.

Aber selbst unter so günstigen Voraussetzungen ist die Beschaffung des finanziellen Kriegsbedarfs durch Anleihen keineswegs gesichert. Zieht sich der Krieg in die Länge, so müssen immer wieder Anleihen aufgenommen werden. Während der inländische Kapitalmarkt sich allmählich erschöpft, gewährt das Ausland nur zu immer ungünstigeren Bedingungen Kredit. Der Erfolg jeder neuen Anleihe ist in Frage

gestellt oder bleibt zeitweilig überhaupt aus. Greift ein kriegführender Staat in solcher Lage zur Vermehrung seiner schwebenden Schuld bei der Staatsbank und verschlechtert die Notendeckung, so wird er die Kapitalisten nur noch mißtrauischer und weniger geneigt machen, weitere Anleihen zu zeichnen. Hat eine Finanzverwaltung deshalb mit der Möglichkeit solcher Wechselfälle zu rechnen, so muß sie rechtzeitig Kriegssteuern einführen, damit während des Krieges der Ertrag des Steuersystems nicht nur auf der bisherigen Höhe stehen bleibt, sondern auch noch weitere Einnahmen für die finanzielle Kriegführung bereit gestellt werden können.

Der russisch-japanische Krieg bildet ein lehrreiches Beispiel dafür, wie wichtig die rechtzeitige Einführung von Kriegssteuern für die finanzielle Kriegführung ist. Rußland konnte im ersten Kriegsjahr sowohl eine innere Anleihe von 325 Mill. Mk. als auch zwei ausländische von zusammen 1150 Mill. Mk. zu relativ günstigen Bedingungen aufnehmen. Bei den letzteren betrug die effektive Verzinsung für den Staat 6,2 bzw. 6,6 %, bei der ersteren nur 3,6 %[1]. Als Rußland aber den Krieg dauernd unglücklich führte, vermochte es im Auslande nur mit Mühe weitere 325 Mill. Mk. 5 % Schatzwechsel bei einer effektiven Verzinsung von 6,6 % unterzubringen. Auch im Inlande gestaltete sich die Begebung neuer Anleihen schwierig; außerdem mußte hier der Staat jetzt eine ebenso hohe effektive Zinslast auf sich nehmen wie im Auslande. Zu Beginn des Krieges hatte die russische Regierung die Finanzierung des Kriegsbedarfs sehr optimistisch beurteilt und die Einführung von Kriegssteuern ausdrücklich abgelehnt. Im zweiten Kriegsjahr mußte sie offiziös verkünden, daß ohne eine Erhöhung der Besteuerung die infolge des Krieges stark anwachsende Verschuldung das Gleichgewicht des Reichsbudgets zu stören drohe. Nun war es aber für die Einführung von Kriegssteuern zu spät. Die Steuereinnahmen wiesen im ersten Kriegsjahr einen fühlbaren Rückgang auf. Um so weniger konnte Rußland aus dem Steuersystem bedeutende Mehrerträge so rasch bereit stellen, als es bei seiner finanziellen Lage erforderlich war. Einige willkürliche Steuererhöhungen, mit denen sich Rußland begnügte, verbesserten deshalb auch nicht seine finanzielle Kriegslage. Nach den Rechnungsergebnissen betrugen die russischen Steuereinnahmen:

[1] Helfferich, Das Geld im russisch-japanischen Kriege, 1906, S. 70 ff.

1903	2606	Mill. Mark
1904	2557	= =
1905	2652	= =

Die Mehreinnahmen des zweiten Kriegsjahres reichten also nicht einmal zur Deckung des vorjährigen Rückgangs aus.

Japan dagegen trieb von Anfang des Krieges an eine vorsichtige Deckungspolitik. Da das ostasiatische Inselreich damals noch nicht die Stellung einer Großmacht einnahm, waren seiner Kreditwürdigkeit auf den ausländischen Geldmärkten ohnehin Schranken gesetzt. Hinzu kam, daß jeder Rückschlag in dem scheinbar aussichtslosen Kriege gegen das mächtige Rußland das Mißtrauen der ausländischen Kapitalisten wachrufen mußte. Im ersten Kriegsjahr konnte Japan seinen Anleihebedarf decken; aber selbst im Inlande, wo es insgesamt 587 Mill. Mark Anleihen begab, mußte es eine effektive Verzinsung von 6,6 % gewähren. Im Auslande (in dem verbündeten England und in Amerika) nahm es zwei Anleihen von insgesamt 450 Mill. Mark auf. Obwohl es die im Ertrage steigenden Zolleinnahmen, die für die Verzinsung der Schuld vollkommen ausreichten, verpfändete, mußte es eine effektive Zinslast von zuerst 7,9 %, dann von 9,1 % sich aufladen. Aber schon zu Beginn des zweiten Kriegsjahrs hielt die Leistungsfähigkeit des inneren japanischen Geldmarktes nicht mehr vor. Zwei innere Anleihen, sechsprozentige Schatzscheine im Betrage von zusammen 210 Mill. Mark, die dem Zeichner eine effektive Verzinsung von 8,25 % gewährten, mußte die japanische Finanzverwaltung zum größten Teil unter der Hand im Auslande plazieren. Im übrigen verhielten sich die ausländischen Geldmärkte, solange die japanische Kriegführung nur langsame Fortschritte machte und noch von Rückschlägen bedroht war, sehr reserviert.

Unter solchen Verhältnissen hatte die japanische Finanzverwaltung gut daran getan, von vornherein einen großen Teil der für den Krieg erforderlichen Mittel im Wege erhöhter und neuer Besteuerung aufzubringen. Das war keine leichte Aufgabe, weil Japan zur Durchführung seiner großen militärischen und wirtschaftlichen Reorganisation seit dem chinesischen Kriege die Steuerschraube gewaltig angezogen hatte. Aber sie gelang vollständig. Die tatsächlichen Ergebnisse der Steuererhöhungen und neuen Steuern, die an anderer Stelle noch genauer zu betrachten sind, übertrafen meist die Voranschläge. Nach den Rechnungen betrugen die gesamten Steuereinnahmen Japans:

1895/96	144	Mill. Mark
1900/01	322	= =
1901/02	341	= =
1902/03	372	= =
1903/04	368[1]	= =
1904/05	502	= =
1905/06	688	= =

Insgesamt konnte Japan 450 Mill. Mk., d. i. 20% des unmittelbaren finanziellen Kriegsbedarfs durch Einnahmen aus den Kriegssteuern decken. Erst wenn man berücksichtigt, daß Japan sich im zweiten Kriegsjahr, solange es seinen finanziell weit überlegenen Gegner in der Mandschurei und zur See noch nicht entscheidend besiegt hatte, vergeblich bemühte, größere Anleihen zu erträglichen Bedingungen aufzunehmen, erscheint diese Anspannung der Steuerkraft des Volkes in ihrer ganzen finanziellen Bedeutung für die Kriegführung. Japan konnte nicht nur im entscheidenden Augenblick die unaufschiebbaren Kriegsausgaben durch Einnahmen aus Kriegssteuern decken, sondern es erwarb sich auch auf den ausländischen Geldmärkten neues Vertrauen zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit.

Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es in unserer Zeit ausgedehnter Kreditwirtschaft auch für einen auf die ausländischen Kapitalmärkte angewiesenen Staat ist, die Ertragsfähigkeit seines Einnahmesystems auch während der Kriegszeit aufrecht zu erhalten bzw. zu erhöhen. Neben dem Staatsbesitz bilden die Steuereinnahmen den Sicherheitsfonds für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen. Geraten diese Grundlagen der Kreditbenutzung während des Krieges in Unordnung, gehen sie in ihrem Ertrage beträchtlich zurück, so wird die Finanzwirtschaft des Staates auf dem Kapitalmarkt, namentlich auf dem internationalen, Mißtrauen erwecken. In dem Maße, wie der Glaube an die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Staates schwindet, wächst aber für ihn die Gefahr, daß seine Kriegsanleihen scheitern. Nun ist jedes Einnahmesystem, wie bereits gezeigt wurde, durch den Krieg Rückschlägen ausgesetzt. Sie sind um so größer, je mehr das Steuersystem des Staates auf indirekten Steuern beruht, bei denen sich Konsumeinschränkungen, Produktionsrückgänge und Verkehrshemmungen am ehesten in der Höhe des Einnahmeausfalls fühlbar machen. Ist ein Staat in seiner finanziellen Kriegführung in hohem Maße von dem ausländischen Anleihemarkt abhängig, so ist es eine dringliche Pflicht der Finanzverwaltung, den Ertrag

[1] Rückgang infolge Ermäßigung der Einkommensteuer.

des Steuersystems wenigstens auf der bisherigen Höhe zu erhalten. Erweist sich das Einnahmesystem überdies noch so entwicklungsfähig, daß der Staat einen großen Teil der Kriegsausgaben durch Steuern decken kann, so werden ihm daraus zwei wesentliche Vorteile entstehen: er wird in größerem Umfange und selbst dann Kriegsanleihen im Auslande aufnehmen können, wenn sein Feldheer mit schwankendem Erfolge kämpft. Er wird anderseits das Geld zu einem niedrigeren Zinsfuß erhalten. Denn ein Staat, welcher zur Deckung eines großen Teils seiner Kriegsausgaben eine Reserveeinnahme aus Kriegssteuern bereit stellt, ist viel besser in der Lage, sich den jeweiligen Verhältnissen auf dem Anleihemarkt anzupassen und eine Versteifung des eigenen Geldmarktes zu verhüten. Kriegssteuern, rechtzeitig eingeführt, können also wesentlich dazu beitragen, die Aufnahme von Kriegsanleihen nicht nur zu erleichtern, sondern auch zu verbilligen.

Die Bedeutung eines geordneten und elastischen Steuersystems im Kriege ist in unserer Zeit ausgedehnter Kreditwirtschaft gewaltig gestiegen. Das hat sich deutlich im russisch japanischen Kriege gezeigt. Rußland hatte sich in den vorausgehenden Jahrzehnten durch eine durchgreifende Reorganisation seines Steuersystems aus der Defizitwirtschaft herausgearbeitet; seine Staatskasse schloß jede Jahresrechnung mit hohen Überschüssen ab. Rußland vermochte deshalb zu Beginn des Krieges Anleihen nicht nur in ausreichendem Umfange, sondern auch zu günstigen Bedingungen selbst dann noch aufzunehmen, als sein Feldheer in der Mandschurei Niederlage auf Niederlage erlitt. Japan hatte im vorhergehenden Jahrzehnt vorwiegend zur Durchführung seines großen Rüstungsprogramms sowohl seinen Staatskredit wie sein Steuersystem außerordentlich stark angespannt. Es herrschte die Befürchtung vor, daß sein Finanzsystem unter der neuen Last der enormen Kriegskosten zusammenbrechen werde. Japan konnte deshalb anfangs nur unter harten Bedingungen[1] im Auslande Kriegsanleihen aufnehmen. Erst als es durch die Einführung von Kriegssteuern aller Welt zeigte, wie elastisch sein Steuersystem war, und als es in den beträchtlichen Mehreinnahmen aus dem Tabakmonopol ein neues Zinsunterpfand bot, vermochte es auf den internationalen Geldmärkten große Summen zu normalen Bedingungen flüssig zu machen[2].

[1] Vgl. oben S. 337.

[2] Zwei 4½ prozentige Anleihen von je 600 Mill. Mk. mit einer effektiven Verzinsung von 5,6 % für den Zeichner und einer effektiven Zinslast von 6,1 % für den Staat, während es für die ersten Anleihen effektiv 7,9 und 9,1 % bezahlen mußte.

Weit schwieriger gestaltet sich die Deckung der Kriegsausgaben, wenn ein kriegführender Staat nur auf seine eigenen finanziellen Hilfsquellen angewiesen ist. Gelingt es ihm, den Krieg rasch zu Ende zu führen, so werden die in jeder entwickelten Volkswirtschaft disponiblen Kapitalien ausreichen, um die unmittelbaren Kriegskosten zu decken. Die Schwierigkeiten entstehen für einen solchen Staat erst dann, wenn seine Gegner, sofern sie über die internationalen Kapitalmärkte verfügen können, den Krieg so in die Länge ziehen, daß sich seine eigenen Hilfsquellen schließlich zu erschöpfen drohen. Dann hängt es nicht allein von der Höhe des Volksvermögens ab, ob der bedrohte Staat auch finanziell den Krieg glücklich zu Ende führen kann. Als entscheidende Faktoren fallen dann ins Gewicht eine gute Organisation des Geld- und Kreditmarktes, eine geschickte Anleihepolitik, welche sich der jeweiligen Lage des Kapitalmarktes anzupassen versteht, und nicht zum geringsten die moralische Bereitwilligkeit aller Schichten des Volkes, für das Vaterland Opfer zu bringen. Wenn die Finanzverwaltung mit solchen Faktoren nicht rechnen kann, dann muß sie rechtzeitig Kriegssteuern einführen oder der Staat ist der Gefahr ausgesetzt, aus finanziellen Ursachen den Krieg zu verlieren Von entscheidendem Einfluß auf den Verlauf und Ausgang des Krieges ist die finanzielle Lage des Staates gewiß nicht. Erschöpfen sich aber seine finanziellen Hilfsquellen vorzeitig, so kann selbst ein siegreicher Staat sich gezwungen sehen, noch ehe das Feldheer seine militärischen Ziele erreicht hat, einen relativ ungünstigen Frieden zu schließen.

In der Lage eines Staates, welchen seine Gegner in der stillen Hoffnung, dadurch seinen finanziellen Zusammenbruch herbeiführen zu können, von allen ausländischen Kapitalmärkten abgeschlossen haben, befindet sich in dem jetzigen Weltkriege Deutschland, und wir können das Problem nicht weiter erörtern, ehe wir nicht die Frage beantwortet haben, ob das Reich aus finanziellen Erwägungen der Kriegssteuern bedarf. Es ist in den letzten Jahren von Volkswirten, wie Steinmann-Bucher, Helfferich u. a. wiederholt gezeigt worden, wie die großartige Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft das deutsche Volk binnen wenigen Jahrzehnten zu einem der reichsten der Welt gemacht hat. Das deutsche Volksvermögen, das nach zuverlässigen Schätzungen wenigstens die Höhe von 300 Milliarden Mark erreicht, ist heute größer als selbst das englische (230—260 Milliarden Mark). Neben diesem Kapitalreichtum verfügt Deutschland über eine Organisation des Geld- und Kreditmarktes, welche sich auch im Kriege ausgezeichnet bewährt hat. Die deutsche Finanzverwaltung hat bei der

Aufnahme der ersten Kriegsanleihe eine geschickte und glückliche Hand gezeigt, die aus den weitverzweigten Kanälen des Kapitalmarktes alles disponible Geld herauszuziehen versteht. Alle Schichten des Volkes haben sich in patriotischem Wetteifer an der Zeichnung auf die erste Kriegsanleihe beteiligt. Es haben gezeichnet:

Beträge von			Zahl der Zeichner	Summen in Mill. Mk.
100—	500	Mk.	472 910	146,8
600—	2 000	=	453 143	586,9
2 100—	5 000	=	157 591	579,4
5 100—	10 000	=	56 438	450,1
10 100—	50 000	=	30 897	717,8
50 100—	100 000	=	3 629	315,0
100 100—	1 000 000	=	2 411	795,6
mehr als	1 000 000	=	210	868,9

Nach der preußischen Einkommensteuerstatistik von 1911 besitzen in Preußen:

ein Vermögen von			Zahl der Zensiten	Summen in Mill. Mk.
50 000—	100 000	Mk.	196 990	13 610
100 000—	500 000	=	135 863	26 590
500 000—	1 000 000	=	13 793	9 475
mehr als	1 000 000	=	9 349	25 504

Vergleicht man die Zahl der Zensiten und die Höhe ihres Vermögens, die sich für das ganze Reich um etwa zwei Drittel erhöhen, mit der Zahl der bisherigen Zeichner und der von ihnen gezeichneten Summen, so kann man nicht bezweifeln, daß das deutsche Volk, das bereits einen so großen Opfermut gezeigt hat, dem Staate noch weitere Milliarden zur Verfügung zu stellen vermag. Gesetzt jedoch, die neue Anleihe bliebe in ihrem Ergebnis hinter den Erwartungen zurück, so würde das Reich besondere Kriegssteuern einführen müssen. Die Reichsfinanzverwaltung hat, soviel bekannt geworden ist, bisher die Einführung von Kriegssteuern nicht in Erwägung gezogen, sie hat aber in ausgezeichneter Weise vorgesorgt. Der Wehrbeitrag, dessen im August eingezahltes erstes Drittel schon bei Beginn des Krieges die flüssigen Mittel des Reiches für die finanzielle Mobilmachung willkommen verstärkte, bietet, wie noch näher auszuführen ist, einen vortrefflichen Weg, durch Besteuerung rasch und erfolgreich die Reichskasse zu füllen, wenn — was nur unverbesserliche Pessimisten glauben — der Opfermut der Besitzenden bei den weiteren Kriegsanleihen versagen sollte.

Die finanzielle Kriegführung eines Staates vermittelst Anleihen allein ist von vornherein in Frage gestellt, wenn sein Feldheer den Kampf im eigenen Lande mit schwankendem Erfolg oder unglücklich ausfechten muß. In diesem Falle ist die Unterscheidung zwischen ausländischen und inneren Anleihen praktisch bedeutungslos. Die ausländischen Kapitalmärkte verschließen sich dann allen Kreditansprüchen um so hartnäckiger, je langwieriger und aussichtsloser sich die militärische Kriegführung gestaltet. Die feindlichen Heere halten große Provinzen des Landes besetzt. Oft sind es reiche Landstriche, wo die wohlhabenden Schichten der Bevölkerung das Übergewicht haben, wichtige Produktionsgebiete, deren Betriebe still liegen oder zerstört werden, bedeutende Handelszentren, die von allem Verkehr abgeschnitten werden. Der inländische Kapitalfonds, aus welchem der Staat seinen Anleihebedarf decken kann, wird dadurch wesentlich vermindert. In vom Feinde nicht okkupierten Gebieten leidet die gesamte Volkswirtschaft auch unter den Wirkungen des Kriegszustandes. Die Kapitalien, welche für die Kriegsanleihen gezeichnet werden, müssen sich unter solchen Voraussetzungen bald erschöpfen. Nur durch eine außergewöhnliche Anspannung der Steuerkraft des Volkes kann dann noch der Zusammenbruch der Finanzen verhütet werden. Hat deshalb ein Staat infolge der geographischen Beschaffenheit seiner Grenzen eine feindliche Okkupation einzelner Gebiete, infolge seiner politischen Lage eine militärische Übermacht zu befürchten, so wird es eine vorsichtige Finanzverwaltung für rätlich halten, von vornherein Kriegssteuern zu erheben. Gelingt es auf diese Weise, nicht nur die im Kriege unvermeidlichen Rückgänge der Einnahmen aus einzelnen Steuern wettzumachen, sondern den Gesamtertrag der ordentlichen Einnahmen zu erhöhen, so werden die bereits besprochenen Wirkungen, die ein leistungsfähiges Steuersystem auf den ausländischen Kapitalmarkt ausübt, selbst bei unglücklicher Kriegführung die Erschöpfung des ausländischen Kredits verlangsamen, während die Einnahmen aus Kriegssteuern wenigstens zur Deckung des wichtigsten Kriegsbedarfs bereit gestellt werden können. Eine Steigerung der bisherigen Steuersätze und die Einführung neuer Steuern, während der Feind im Lande steht, mag eine schwere Bürde sowohl für die darniederliegende Volkswirtschaft als Ganzes wie für viele Einzelwirtschaften sein. Wenn aber für einen Staat die Anleihedeckung in Frage gestellt ist, solange das Feldheer um die nationale Existenz des Volkes ringt, dann müssen alle Rücksichten wirtschaftlicher und sozialer Natur aufhören. Hohe Summen aus Kriegssteuern sind kein

zu schweres Opfer, wenn es gilt, einen Krieg zu einem ehrenvollen Ende führen zu können.

Welche Bedeutung ein leistungsfähiges Steuersystem für die finanzielle Kriegführung eines Staates in militärischer Bedrängnis hat, wußte schon Napoleon zu schätzen. Er war ein Gegner von Anleihen. Eine seiner ersten Maßregeln, als er Konsul wurde, war, daß er die vom Direktorium erhobenen Zwangsanleihen durch Zuschläge zu der Grund-, Mobiliar- und Personalsteuer bis zum Abschluß des Friedens von Luneville ersetzte. Im folgenden Jahrzehnt vervollständigte er das Steuersystem der Revolution und vermehrte auch die indirekten Steuern. In dieser ganzen Zeit konnte er die Steuerkraft des Volkes schonen und ein Zurückgreifen auf diese leistungsfähige Einnahmequelle vermeiden; denn Kriegskontributionen und Kriegsentschädigungen reichten nicht nur zur Deckung seiner Kriegskosten aus; er konnte sogar Beträge daraus an das ordentliche Budget einstellen. Als ihn aber im Jahre 1813 das alte Waffenglück im Stiche ließ, da bildete das neu errichtete Steuersystem ein reiches Reservoir, aus dem er die Mittel für die weitere Kriegführung entnehmen konnte. Was an Einnahmen in die Staatskasse floß, sowohl aus den Staatssteuern selbst wie aus den centimes additionales für die Kommunalverbände, verwendete er für die Kriegführung. Nur auf diese Weise war ihm die Fortsetzung des Krieges finanziell zu einer Zeit noch möglich, wo sein Kredit, wenn er ihn hätte in Anspruch nehmen wollen, bereits stark erschüttert war.

Sind im Kriege die finanziellen Gründe für die Einführung von Kriegssteuern auch entscheidend, so dürfen doch ihre Wirkungen auf die Volkswirtschaft und die Frage der gerechten Verteilung der Kriegslasten auf die Steuerzahler nicht unberücksichtigt bleiben. Für die Volkswirtschaft als Ganzes ist es auf die Dauer gleichgültig, ob die Kriegsausgaben durch Anleihen oder Steuereinnahmen gedeckt werden. In beiden Fällen sind es Kapitalien der Gegenwart, welche der Volkswirtschaft für einen Finanzbedarf entzogen werden, der einem Kapitalverlust gleichkommt. Die Frage ist jedoch dahin zu stellen, ob sich Anleihe und Steuerdeckung während des Krieges in ihren Wirkungen auf die Volkswirtschaft gradweise unterscheiden. Dietzel bejaht diese Frage zugunsten der Kriegsanleihe. Vergleichen wir einmal die Wirkungen der beiden Arten der Deckung auf die Volkswirtschaft.

Deckt ein Staat seinen finanziellen Kriegsbedarf durch Kriegssteuern, so muß er bei der Höhe desselben neue Steuern in größerer

Anzahl, teils direkte, teils Verbrauchssteuern einführen. Die Steuerlast, welche die Einzelwirtschaften im Kriege schwer bedrückt, wird dadurch beträchtlich vermehrt, der Kreis der Steuerpflichtigen erweitert sich und viele sind, um den Mehrbetrag der Steuer von ihrem Einkommen bestreiten zu können, zu einer Einschränkung ihres Verbrauches gezwungen. Der Rückgang des Konsums, der mit Ausbruch des Krieges so wie so eintritt, wird sich verstärken; Absatzstockung, Arbeiterentlassung und andere Folgeerscheinungen sind aber gerade während eines Krieges unerwünscht. Da anderseits bei hoher Besteuerung auch die Kapitalien getroffen werden, die während des Krieges mit geringerem Gewinn in wirtschaftlichen Unternehmungen angelegt sind, so wird eine Beeinträchtigung der Produktivität der Volkswirtschaft und dadurch eine Verminderung der eigentlichen Steuerquelle, des Nationaleinkommens, unvermeidlich sein. Diese ungünstigen Wirkungen auf die Volkswirtschaft werden um so stärker fühlbar werden, je höhere Summen durch Kriegssteuern aufgebracht werden und je weniger bei der Wahl der Steuerquellen auf die außergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnisse während des Krieges Rücksicht genommen wird.

Deckt dagegen der Staat seine Kriegsausgaben durch Anleihen, so fließen ihm im Inlande alle Kapitalien zu, die eine neue Anlage suchen. Vorwiegend solche Kapitalien, welche wirklich disponibel sind, d. h. in der Volkswirtschaft augenblicklich keine produktive Verwendung finden, werden für Kriegszwecke verfügbar werden. Steht ihm auch der ausländische Kapitalmarkt zur Verfügung, so kann er den eigenen Geldmarkt zeitweise schonen und Einschränkungen der Konsumtion und Produktion verhüten, auf beide sogar anregend wirken. Das volkswirtschaftliche Problem der Kriegssteuern fängt aber auch erst hier an. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte betrachtet, sind Anleihen dem Kriegssteuern vorzuziehen. Die Frage bleibt jedoch zu beantworten, welche Art der Deckung ein kriegführender Staat im Interesse der Volkswirtschaft wählen soll, wenn ihm freiwillig Kapitalien weder im Inlande noch im Auslande zur Verfügung gestellt werden. In diesem Falle steht seine Finanzverwaltung vor der Alternative, entweder Kriegssteuern zu erheben oder Zwangsanleihen aufzunehmen.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß die Zwangsanleihe, welche in unserem Zeitalter des Kredits ein schartiges Rüstzeug geworden ist, für eine Großmacht auch während eines Krieges aus politischen Gründen die ultima ratio der finanziellen Kriegführung

ist. Aber auch ihre volkswirtschaftlichen Wirkungen sind weit ungünstiger als diejenigen der Kriegssteuern. Die Zwangsanleihe gleicht äußerlich der Kriegskontribution; der Unterschied besteht nur darin, daß bei jener Verzinsung und Tilgung in Aussicht gestellt wird. Mit aller Brutalität nimmt sie das Geld, wo es gerade auffindbar ist; denn bei den großen finanztechnischen Schwierigkeiten, während eines Krieges diejenigen herauszufinden, welche für eine zwangsweise Darlehnsgewährung an den Staat wirklich leistungsfähig sind, ist es fast unmöglich, eine Zwangsanleihe gleichmäßig und gerecht auf die Einzelwirtschaften nach Maßgabe des Vermögens zu verteilen. Der Grundbesitz als solcher z. B. würde ganz ausscheiden müssen, weil eine Leistungsfähigkeit desselben für die Zwangsanleihe nicht besteht. Vorwiegend wäre nur das mobile Kapital heranzuziehen. Die Folge würde sein, daß zahlreiche Kapitalien, die bisher nutzbringend in der Produktion angelegt waren, zur Deckung der unproduktiven Kriegsausgaben der Volkswirtschaft entzogen und gerade die konsumfähigsten Schichten des Volkes zu einer Einschränkung des Verbrauchs gezwungen würden. Auf die indirekten Wirkungen der Zwangsanleihe, den psychologischen und moralischen, auf die Volkswirtschaft, die Geldmarktlage und die Kreditwirtschaft sei nur hingewiesen.

Dagegen sind die ungünstigen Wirkungen der Kriegssteuern auf die Volkswirtschaft nicht annähernd in demselben Grade fühlbar, wie bei der Zwangsanleihe. Werden die richtigen Formen der Besteuerung gewählt, so ist es finanztechnisch leichter möglich, die Steuerzahler entsprechend ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit zu belasten. Die allgemeine Wirtschaftsstörung, die jeder Krieg zur Folge hat, wird dadurch, namentlich wenn Kriegssteuern in großem Umfange erhoben werden müssen, verstärkt werden, aber bei der gleichmäßigen Verteilung der Kriegslast, welche nur im Wege der Besteuerung möglich ist, werden die Wirkungen auf den Konsum und die Erwerbsverhältnisse nicht das Maß überschreiten, welche Steuervermehrungen überall zur Folge haben, wenn die Volkswirtschaft in eine latente Krisis gerät.

Die gleichmäßige Verteilung der Kriegslasten führt uns zur Erörterung der Frage, wie das Problem Anleihedeckung oder Kriegssteuern vom sozialpolitischen Standpunkt der gerechten Verteilung der Kriegskosten auf die verschiedenen wirtschaftlichen Klassen des Volkes zu lösen ist. Die Kriegsausgaben sind nicht nur für die Gegenwart ein Kapitalsverlust in vollem Umfange, sondern auch in

bezug auf die Dauer der mit ihnen erzielten Wirkungen Ausgaben unproduktiver Natur. Daß für diejenigen Nationen, welche den Krieg unglücklich führen, der Kriegsaufwand ein Verlust an Staatskapital bedeutet, dem irgend ein Wert nicht gegenübersteht, bedarf keines Beweises. Führt ein Volk den Krieg siegreich, so pflegt die Vorstellung vorzuherrschen, daß die Frucht der gebrachten Opfer ein auf lange Zeit gesicherter Friede sei, welcher der künftigen Generation in einer segensreichen Entwicklung der Volkswirtschaft zugute kommen werde. Die Geschichte lehrt aber, daß ein auf lange Zeit gesicherter Friede nur selten das Ergebnis eines Krieges ist. Die Interessengegensätze, welche zum Konflikt geführt haben, gleichen sich fast niemals vollständig aus; oft verschärfen sie sich sogar und die Schmach der erlittenen Niederlagen schürt bei der besiegten Nation den Völkerhaß. So enthält der Friede oft schon den Keim zu neuer latenter Kriegsgefahr, die in dem Maße wächst, als der besiegte Staat seine militärische Macht wiederherzustellen vermag, und die deshalb auch den Sieger zu vermehrten Rüstungen zwingt. Auch aus einem siegreichen Kriege gewinnt die kommende Generation meist keine Erleichterung, sie muß im Gegenteil oft neue Opfer bringen, um die Erfolge der Väter zu verteidigen. Die Kriegsausgaben kommen also nur der gegenwärtigen Generation zugute; sie werden für die Sicherheit des Staates in der Gegenwart verausgabt, ohne daß ihnen in der Zukunft ein gleichwertiges Aktivum gegenübersteht.

Bei dieser unproduktiven Natur der Kriegsausgaben ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die gegenwärtige Generation die neuen Lasten trägt. Im Prinzip ist deshalb die Deckung der Kriegsausgaben durch Erhebung von Kriegssteuern zu fordern. Nun haben aber unsere bisherigen Erörterungen gezeigt, daß sowohl aus finanziellen wie aus volkswirtschaftlichen Erwägungen die Anleihedeckung vorzuziehen ist, solange dem kriegführenden Staat Kapitalien in ausreichendem Maße und zu erträglichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Die Aufnahme großer Kriegsanleihen ist deshalb vom sozialpolitischen Standpunkte ein unvermeidliches Übel, das nur dadurch vermindert werden kann, daß schon während des Krieges Kriegssteuern erhoben werden, soweit es die Rücksicht auf den finanziellen Kriegsbedarf und auf die Volkswirtschaft erlaubt. Mit der prinzipiellen Forderung der Steuerdeckung würde es nun aber unvereinbar sein, wenn die Tilgung der Kriegsanleihen auf lange Perioden verteilt würde. Eine rasche Tilgung derselben nach dem Kriege im Wege der Besteuerung ist vielmehr der einzige Weg, den

eine nach strengen Grundsätzen geführte Deckungspolitik beschreiten darf. Die Frage, welche danach zu erörtern bleibt, beschränkt sich jetzt darauf, wie die Steuerlast, welche zur Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld aufzubringen ist, auf die verschiedenen Schichten der Bevölkerung verteilt werden muß.

Wie bereits gezeigt, erreichen die Kriegskosten in modernen Kriegen eine enorme Höhe. Die Schuldenlast, welche sich die Staaten neu aufbürden, erfordert hohe Summen für die Verzinsung allein. So verausgabten für den Schuldendienst jährlich England vor dem Burenkriege 400, nach dem Kriege 550 Mill. Mk., Rußland vor dem japanischen Kriege 600 und nach dem Kriege 740 Mill. Mk. und Japan 52 bzw. 180 Mill. Mk. Die jährliche Zinslast des deutschen Reiches hat sich durch die ersten beiden Kriegskredite allein um mehr als 500 Mill. Mk. erhöht. Der Mehrbetrag des jährlichen Zinserfordernisses und der Tilgungsquote werden im Wege der ordentlichen Besteuerung aufgebracht. Bei der Verteilung der neuen Steuerlast wird es allgemein als eine Forderung der Gerechtigkeit anerkannt werden, daß die besitzenden Klassen der Bevölkerung, welche von dem Schutz des Landes einen größeren Vorteil haben als die übrigen, auch in stärkerem Maße zur Besteuerung herangezogen werden. Diese Forderung ist um so dringlicher, als ihnen aus der Anleihedeckung ein besonderer Vorteil erwächst. Für die besitzenden Klassen vermehrt sich der Anteil am gesamten Volkseinkommen, aus dem das jährliche Zinserfordernis und die Tilgungsquote aufzubringen sind; für diejenigen im besonderen, welche sich an der Zeichnung für die Kriegsanleihen beteiligt haben, vermindert sich die ihnen auferlegte Steuerlast um den Zinsbetrag, welchen sie vom Staate für die hergegebenen Kapitalien erhalten. Unsere Ausführungen können wir in den beiden sozialpolitischen Forderungen zusammenfassen: Soweit es die Rücksicht auf den finanziellen Bedarf und die Volkswirtschaft erlaubt, sind Kriegssteuern einzuführen. Bei der Erhebung von Kriegssteuern wie bei der Aufbringung der Steuerlast, welche die Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld erforderte, sind die besitzenden Klassen in stärkerem Maße heranzuziehen als die arbeitenden Klassen.

Neben finanziellen Gründen sind es sozialpolitische Erwägungen gewesen, welche England seit den Napoleonischen Kriegen dazu geführt haben, immer wieder einen großen Teil der Kriegskosten durch Kriegssteuern zu decken. England hatte bereits im 18. Jahrhundert vier große Kriege geführt, welche hohe Kosten verursachten

und die Staatsschulden beträchtlich vermehrten. Es betrugen in Millionen Mark[1]:

	die Kriegskosten	die Vermehrung der Staatsschuld
Spanischer Erbfolgekrieg	1000	—
Österreichischer Erbfolgekrieg . . .	874	584
Siebenjähriger Krieg.	1652	1192
Amerikanischer Unabhängigkeitskrieg	1952	2346

Das jährliche Zinserfordernis für die Staatsschuld betrug

1701	27	Mill. Mk.
1713	68	= =
1762	97	= =
1792	170	= = [2]

Die Schulden drohten schon im amerikanischen Kriege in einer solchen Weise anzuschwellen, daß ein Einhalt dringend geboten war. Mittelst durchgreifender Steuerreformen verfolgte deshalb Pitt seit 1784 mit mehr Geschick und Erfolg die Politik Walpoles, deren Ziele neben einer Vereinheitlichung des heillos zersplitterten Steuersystems eine Verminderung der Staatsschulden waren. Die tatsächliche Schuldentilgung war zwar, da sie im Jahre 1892 infolge Ausbruchs des Krieges wieder unterbrochen werden mußte, kaum bedeutender als früher, sie betrug insgesamt 110—120 Mill. Mk.[3]. Aber der allgemeine Einfluß der Reformen war nicht nur für den Staatshaushalt ein günstiger, sondern ebenso für die englische Volkswirtschaft, welche damals einen großen Aufschwung erlebte[4]. So trat England unter günstigen finanziellen Bedingungen in den großen Kampf mit Frankreich ein. Bald aber schwollen die Kriegsausgaben „zu Dimensionen an, welche selbst unseren an große Ziffern gewöhnten Augen riesenhaft erscheinen“[5]. Zu ihrer Deckung wurden Anleihen auf Anleihen aufgenommen, so daß die Schuldenlast bis Ende des Jahrhunderts um mehr als 5 Milliarden Mk. stieg[6], und der Kurs der 3 %igen Staatsanleihen von al pari (1791) auf 47⅞ % (1797) sank[7]. Zunächst waren es nun diese finanziellen

[1] G. Schmoller, Historische Betrachtungen über Staatenbildung und Finanzentwicklung (in diesem Jahrbuch N. F. XXXIII, 1909, S. 30).

[2] Vockes, Steuern im britischen Reiche, 1866, S. 48.

[3] Ebenda S. 71.

[4] Vgl. Dowell, History of English Taxation II, S. 196.

[5] Vockes, S. 49.

[6] Ebenda S. 72.

[7] Manes, Die Einkommensteuer in der englischen Finanzpolitik, S. 183.

Ursachen, die zur Einführung von Kriegssteuern führten. Der Krieg erforderte 800—1000 Mill. Mk. jährlich, und es mußte daher je länger je mehr und zu immer ungünstigeren Bedingungen geborgt werden[1]. Man erhöhte deshalb schon Mitte der neunziger Jahre die Verbrauchssteuern und Verkehrsabgaben beträchtlich[2]. Bald übten aber auch sozialpolitische Erwägungen bei der Einführung und Wahl weiterer Kriegssteuern einen starken Einfluß aus. Die gerechte Verteilung wurde zwar damals noch nicht als politische oder wissenschaftliche Forderung aufgestellt; sie war aber doch eine politische Notwendigkeit, die sich aus dem Zwang der Verhältnisse ergab[3]. Die enorme Vermehrung der Schuldenlast erregte mehr noch noch als in früheren Jahrzehnten den Unwillen der breiten Schichten des Volkes, die durch teilweise exorbitant gesteigerte Besteuerung[4] des Konsums das wachsende Zinserfordernis aufbringen mußten. Pitt überzeugte die Aristokratie, für welche der Krieg vorwiegend geführt wurde, daß eine gerechtere Verteilung der Staatslasten notwendig sei, und daß sie sich deshalb in ausgiebigerer Weise als bisher an der Aufbringung der Kriegskosten beteiligen müßte. Um die Masse des Volkes zu schonen, wurden zunächst die direkten Luxus- und Aufwandsteuern, unter dem gemeinschaftlichen Namen assessed taxes zusammengefaßt, die damals den ausgeprägten Charakter einer Besteuerung der Reichen trugen, beträchtlich erhöht bzw. vermehrt und progressiv ausgebaut. Der Gesamtertrag derselben betrug

1790	76	Mill. Mk.
1796	82	= =
1815	156	= = [5]

Am deutlichsten kamen die sozialpolitischen Erwägungen zum Ausdruck in der Einführung einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer, die in jener Zeit einen gewaltigen Schritt vorwärts auf der Bahn einer gerechten Verteilung der Steuerlast bedeutete[6]. Man hat fünf Jahre später (1803) wieder einen Schritt rückwärts

[1] Vgl. ebenda S. 72 Anmerkung 3. Auf Anleihen im Nominalbetrage von 6,6 Milliarden Mark wurden nur 4,4 Milliarden Mark eingezahlt.

[2] Vgl. Dowell II, S. 203 ff.

[3] Manes, S. 190. Manes verkennt die tatsächlichen Verhältnisse; daß in der damaligen Literatur die gerechte Verteilung der Steuerlast sich noch nicht als Forderung findet, ist kein Gegenbeweis.

[4] Vgl. Wagner, Finanzwissenschaft, Bd. III, Teil 1, S. 219.

[5] Vgl. Bockes, S. 458/459.

[6] Vgl. Bockes, S. 524 ff. Dowell II, S. 214 ff.

getan, die neue Idee mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang gebracht und die reine Einkommensteuer durch ein Ertragssteuersystem ersetzt[1]. Die Tatsache bleibt aber bestehen, daß die Aristokratie und die übrigen Besitzenden wirklich und ernstlich mithalfen, die Staatslasten zu tragen, welche infolge des langen Krieges sich rasch vermehrten. Dieser Eindruck wird verstärkt durch den während des Krieges in Angriff genommene Ausbau der Erbschaftssteuern. Diese hatten noch immer für große Erbschaften fast nur die Bedeutung einer Gebühr. Vor allem wurde jetzt die steigende Skala der Besteuerung 1797 bis zu Vermögen von 10000 £, 1801 bis 100000 £, 1805 bis 500000 £, und die Vermächtnissteuer auf den Grundbesitz ausdehnt, was in England mehr als anderswo von großer sozialer Bedeutung war[2].

Im ganzen ist es der englischen Finanzverwaltung in den Napoleonischen Kriegen gelungen, einen großen Teil des finanziellen Kriegsbedarfs durch Steuereinahmen zu decken und die neuen Lasten vorwiegend den besitzenden Klassen aufzubürden. Die gesamten Jahresausgaben des englischen Budgets (a) bzw. die Einnahmen aus Steuern (b) beliefen sich in Millionen Mark:

	a	b		a	b
1795	600	380	1810	1800	1250
1798	1000	550	1813	2200	1300
1802	1500	620	1814	2500	1450
1806	1560	1000	1815	2660	1480[3]

Die Staatsschuld hatte sich während des Krieges um 10 Milliarden Mk. auf 16,6 Milliarden Mk. erhöht[4]. Das jährliche Schuldzinserfordernis betrug 1792: 170 Mill. Mk., 1815: 650 Mill. Mk., ist also um 480 Mill. Mk. gestiegen[5]. Der Ertrag der Steuern, welche allein von den besitzenden Klassen aufgebracht wurden, betrug nach Vockes im Jahre 1815:

Luxus- und Aufwandsteuern . .	155	Mill. Mk.
Einkommensteuern	330	= =
Erbschaftssteuern	30	= =

insgesamt 505 Mill. Mk., und überstieg somit das jährliche Schuldzinserfordernis, soweit es durch die Kriege seit 1792 verursacht

[1] Vgl. Vockes, S. 528 ff. Dowell II, S. 218 ff.
[2] Vgl. Vockes, S. 222 ff.
[3] Vgl. Vockes, S. 83 und 90.
[4] Schmoller, S. 30.
[5] Vockes, S. 48.

worden war. Dieses Verhältnis hat sich freilich nach dem Kriege sehr zu ungunsten der arbeitenden Klassen verschoben. Die Einkommenbesteuerung wurde aufgehoben, die Besteuerung des Aufwands ging im Ertrage zurück, so daß die ungeheure Zinslast vorwiegend aus den Verbrauchssteuern gedeckt werden mußte; an eine ernstliche Tilgung der Schuld dachte die englische Finanzverwaltung nicht. So haben die arbeitenden Klassen eine schwere Zinsknechtschaft ertragen müssen, bis die großen liberalen Staatsmänner durchgreifende Steuerreformen einleiteten.

II.

Unsere bisherigen Ausführungen haben zu folgendem Ergebnis geführt: Die unerwartet eintretenden, außergewöhnlich hohen und unaufschiebbaren Kriegsausgaben sind aus finanziellen Gründen vorwiegend mittelst Anleihen zu decken. Stehen dem kriegführenden Staate jedoch nicht unter allen Umständen in ausreichendem Maße und zu erträglichen Bedingungen ausländische oder inländische Kapitalien zur Aufnahme von Anleihen zur Verfügung, so muß er rechtzeitig zur Einführung von Kriegssteuern schreiten. Im Interesse der Volkswirtschaft sind Anleihen, welche der Staat aus ihm freiwillig zur Verfügung gestellten Kapitalien aufnehmen kann, den Kriegssteuern vorziehen. Erschöpfen sich aber diese Kapitalien, so wirken Kriegssteuern auf die Volkswirtschaft weniger ungünstig ein als eine Zwangsanleihe. Vom sozialpolitischen Standpunkt der gerechten Verteilung der finanziellen Lasten auf die wirtschaftlichen Klassen des Volkes ist der finanzielle Kriegsbedarf als außerordentliche Ausgabe unproduktiver Art im Prinzip durch Kriegssteuern zu decken. Aus den finanziellen und volkswirtschaftlichen Gründen können aber Kriegssteuern nur in beschränktem Umfange zur Deckung der Kriegsausgaben herangezogen werden. Sowohl bei der Erhebung von Kriegssteuern wie bei der Auferlegung der Steuerlast, welche die Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld erforderlich machen, sind die besitzenden Klassen in stärkerem Maße zu belasten als die arbeitenden Schichten der Bevölkerung, weil sie von dem Landesschutz den größeren Vorteil haben und die Begebung hoher Anleihen ihren Anteil am Volkseinkommen vermehrt.

Führt nun ein Staat Kriegssteuern ein, so müssen sie folgenden Anforderungen genügen. Sie müssen einen hohen Ertrag liefern, dessen Erhebung binnen bestimmter Frist durchführbar ist. Im Interesse einer gleichmäßigen Fortentwicklung der Volkswirtschaft sind nur

solche Kriegssteuern einzuführen und Höhe und Veranlagung der Besteuerung so einzurichten, daß der Rückgang von Konsumtion und Produktion gering ist und die Steuerzahler von keinem ungleichmäßigen Steuerdruck getroffen werden. Je höher die Anleihen sind, welche zur Deckung des finanziellen Kriegsbedarfs aufgenommen werden, desto progressiver müssen die Kriegssteuern die besitzenden Klassen treffen. Gibt es Kriegssteuern, welche diesen Anforderungen genügen? Betrachten wir einmal die verschiedenen Steuerarten unter den vorstehenden Gesichtspunkten.

Bei den Verbrauchssteuern ist schon im Frieden eine Steigerung des Ertrages eine begrenzte. Sie sind zwar beweglich genug, um binnen kurzer Zeit höhere Einnahmen in die Staatskasse fließen zu lassen. Werden aber die Steuersätze zu stark erhöht, so geht der Konsum um so stärker zurück, je entbehrlicher die höher besteuerten Verbrauchsgegenstände sind, und die volle Steigerung des Ertrages tritt erst nach einiger Zeit ein. Während eines Krieges halten die Verbrauchssteuern im Ertrage noch weniger mit der Steigerung des Steuerfußes Schritt. Durch Ausbruch eines Krieges erleiden Verbrauch und Produktion eine Einschränkung. Der Außenhandel stockt, mitunter müssen im Interesse der Landesverteidigung Zölle aufgehoben werden. Sind größere Teile des Landes von feindlichen Heeren bedroht, so kann der amtliche Erhebungsapparat nicht mehr ungestört funktionieren. Diese und andere Ursachen führen dazu, daß die Verbrauchssteuern im Ertrage zurückgehen.

Meist wird sich die Finanzverwaltung damit zufrieden geben müssen, durch Erhöhung der Steuersätze den Ertrag der Verbrauchssteuern auf seiner bisherigen Höhe zu erhalten. Nur wo ein Land infolge seiner geographischen Lage oder außergewöhnlicher militärischer Erfolge von den Kriegsereignissen nicht berührt wird und deshalb die Volkswirtschaft in ihrer Entwicklung nur wenig beeinträchtigt wird, können aus Kriegssteuern vom Verbrauch hohe Erträge gewonnen werden. Vom finanztechnischen Standpunkt aus ist es alsdann rätlich, von den bereits bestehenden Verbrauchssteuern auszugehen. Immer dürfen aber Kriegssteuern vom Verbrauch, solange der Staat nicht in eine finanzielle Bedrängnis gerät, nur in beschränktem Maße zur Deckung der Kriegskosten herangezogen werden. Die Verbrauchssteuern belasten die unteren Klassen der Bevölkerung stärker als die begüterten. Da die Anleihedeckung bereits eine Begünstigung der besitzenden Klassen darstellt, würde eine zu hohe Verbrauchsbesteuerung eine doppelte Ungerechtigkeit gegenüber den Besitzlosen sein. Diese Bedenken wiegen

nicht so schwer, wenn sich die bestehende Form der Besteuerung der Leistungfähigkeit der verschiedenen Klassen der Bevölkerung anpaßt. Eine Fabrikatsteuer z. B., welche die besseren Qualitäten mit progressiv gestaffelten Steuersätzen trifft, ermöglicht es auch bei den Verbrauchssteuern, die wohlhabenderen Schichten der Bevölkerung stärker zu belasten als die ärmeren. Eine solche günstige Verteilung der vermehrten Steuerlast ist in noch höherem Maße durchführbar, wenn die Verbrauchsbesteuerung sich im Wege des Monopols vollzieht. Wo Monopole bestehen, kann die Regieverwaltung durch eine Umgestaltung der Fabrikation und eine geschickte Festsetzung der Kleinhandelspreise zugleich den Reinertrag beträchtlich steigern. Welche Verbrauchsgegenstände zur Kriegsbesteuerung geeignet sind, hängt von den Steuerverhältnissen jedes einzelnen Landes ab. Im allgemeinen werden es die notwendigen Genußmittel wie Tabak, Zucker, Kaffee, Tee, Bier sein, welche einer raschen Steigerung im Ertrage fähig sind. Von einer Besteuerung des eigentlichen Luxusaufwands, der gerade im Kriege große Einschränkungen erleidet, sind hohe Einnahmen nicht zu erwarten. Der finanzielle Erfolg der assessed taxes in England während der napoleonischen Kriege widerspricht dem kaum. In die Auferlegung dieser Steuern mischte sich der Stolz des reichen englischen Adels, der in der Versteuerung und Verteuerung seines Aufwands eine weitere Schranke erblicken mochte, welche ihm allein das Monopol des Luxus sicherte.

In der neuesten Zeit haben nur zwei Staaten, England und Japan, begünstigt durch ihre geographische Lage, mit Erfolg dem Verbrauch Kriegssteuern auferlegt! In England, wo es sich um einen Kolonialkrieg gegen die Buren handelte, wurde die Volkswirtschaft durch die Kriegsereignisse anfangs überhaupt nicht, später nur wenig in Mitleidenschaft gezogen. Die englische Finanzverwaltung erhöhte im Etatsjahr 1900/1901 den Teezoll von 4 d auf 6 d für das Pfund, die Biersteuer von 7 auf 8 sh für das Barrel, den Zoll vom unverarbeiteten Tabak um 4 d auf 3 sh 4 d, von Zigarren und anderen Fabrikaten um 6 d auf 5 sh 6 d für das Pfund, die Branntweinsteuer um 6 d auf 11 sh 4 d für die Gallone; die Steuersätze für die besseren Qualitäten wurden in noch stärkerem Maße erhöht. Da die ordentlichen Einnahmen ohne diese Zuschlagsteuern nicht einmal zur Deckung der infolge der Heeresreform rasch steigenden ordentlichen Ausgaben gereicht hätten, dachte der Schatzkanzler an weitere Kriegssteuern. Eine weitere Erhöhung der bestehenden Verbrauchsabgaben erwies sich schon jetzt als unmöglich;

dieselben hatten durch die Zuschläge an Steigerungsfähigkeit bedeutend eingebüßt. Man führte deshalb einen Finanzzoll vom steuerfreien Zucker, in der Höhe von 4 sh 2 d für den Zentner und durch einen Kohlenausfuhrzoll, schließlich eines Zolls von 3 d vom Korn, von 5 d vom Mehl, ein, zwei für die englische Handels- und Finanzpolitik außergewöhnliche Maßregeln, welche im Parlament einen starken Widerstand zu überwinden hatten und auch nach Jahresfrist wieder aufgehoben wurden.

Veranschaulichen wir uns nun einmal den finanziellen Erfolg dieser Kriegssteuern von mehr oder weniger unentbehrlichen Genußmitteln. Es betrugen in Millionen Mark (nach den Rechnungen) die Einnahmen aus:

	1898/99	1899/1900[1]	1900/01	1901/02	1902/03	Gesamtmehrertrag in den Kriegsjahren
dem Teezoll	82	95	128	118	120	120
= Tabakzoll	224	222	262	237	254	81
= Zuckerzoll	—	—	—	131	91	222
= Kohlenausfuhrzoll	—	—	—	27	41	68
= Kornzoll	—	—	—	—	50	50
= Branntweinzoll .	86	100	96	94	96	28
der Biersteuer	237	243	276	273	273	111
= Branntweinsteuer	351	395	393	360	370	70
Insgesamt	980	1055	1155	1240	1295	750

Die Einnahmen aus den erhöhten Finanzzöllen und der Biersteuer blieben nur wenig hinter den Voranschlägen zurück. Dagegen stieg der Ertrag der Branntweinsteuer nicht im Verhältnis der bedeutenden Erhöhung der Steuersätze. Im zweiten und dritten Kriegsjahr, wo sich bereits die allgemeine Wirtschaftskrisis fühlbar machte, schwankten alle Kriegssteuern stark im Ertrage. Ihre Gesamtmehrerträge waren um so höher, je unentbehrlicher die Genußmittel den Konsumenten waren. Aus den Kriegssteuern vom Verbrauch wurden insgesamt 750 Mill. Mark, aus der Einkommensteuer außerdem 815 Mill. Mark, zusammen 1565 Mill. Mark erzielt. Von den 4757 Mill. Mark Kriegskosten (einschließlich des Defizits von insgesamt 340 Mill. Mark infolge erhöhter Ausgaben für die Heeresreform) konnten also 33 % durch Einnahmen aus Kriegssteuern überhaupt und 16 % durch die Erträge der Kriegssteuern vom Verbrauch gedeckt werden[2].

[1] Die Finanzperiode 1899/1901 kann als Vergleichsjahr nicht dienen, weil am Ende derselben eine umfangreiche Vorversteuerung stattfand.

[2] Vgl. Hilfebeck, Kap. IV—VII.

Durch die neue Besteuerung erlitt der Konsum weder einen Rückgang, noch wurde er verteuert. Hilsebeck faßt das Ergebnis seiner Untersuchung dahin zusammen: „Die Zuschlagsteuern auf Branntwein und Bier trafen die Arbeiterklassen eher durch eine Verschlechterung der Qualität als durch eine Erhöhung des Preises und der Rückgang des Einkaufspreises für Tee hatte die auf diesen Artikel gelegte Kriegssteuer einigermaßen aufgewogen. Die Erhöhung der Tabaksteuer übte auf den Detailpreis der gewöhnlicheren Tabaksorten keinen merklichen Einfluß aus, nur die besseren Sorten gingen im Preise etwas in die Höhe." Für die übrigen Verbrauchsabgaben können wir folgendes hinzufügen: Der Zuckerzoll, welcher insgemein als eine gerechte Steuer galt, hat auf die von der kontinentalen Rübenernte und Produktionssteigerung viel stärker abhängige Höhe der Einfuhr und der Zuckerpreise keinen Einfluß ausgeübt. Während die Großhandelspreise 1902 noch unter den bisher niedrigsten Stand herabsanken, blieben die Kleinhandelspreise beständig. Der Kohlenausfuhrzoll war zu Beginn einer schweren Wirtschaftskrisis ein gefährliches Experiment, welches eine der wichtigsten Industrien Großbritanniens um ihre überragende Stellung auf dem Weltmarkt bringen konnte. Da der höheren Besteuerung des Konsums eine beträchtliche Erhöhung der Einkommensteuer gegenüberstand, kann von einer zu starken Heranziehung der arbeitenden Klassen zu den Kriegslasten nicht gesprochen werden. Erst die Einführung des Kornzolls war vom Standpunkt einer gerechten Verteilung der Steuerlast der erste Schritt auf einer abschüssigen Bahn, welche ohne Not eingeschlagen wurde.

Japan hat im russischen Kriege aus finanziellen Erwägungen das englische Beispiel nachgeahmt. Es hat seine wichtigsten Verbrauchsabgaben erhöht, so die Zölle (vor allem von Reis um 15 % des Wertes), die Getränkesteuern, die Zuckersteuer nach den verschiedenen Klassen um das zwei- bis dreifache, das Tabakmonopol von Tabakblättern auf geschnittenen Tabak und Zigaretten ausgedehnt, neue Steuern von wollenen Geweben und das Salzmonopol neu eingeführt. Der finanzielle Erfolg war ein durchaus günstiger. Es betrugen die Einnahmen aus diesen Kriegssteuern in Millionen Mark (nach den Rechnungen): (siehe die Tabelle auf der folgenden Seite)

Zwei Kriegssteuern vom Verbrauch, die Zölle und das Tabaksmonopol, stiegen im Ertrage rasch und beträchtlich. Bei den Zöllen zeigt diese Steigerung, wie wenig der Außenhandel Japans durch den Krieg beeinflußt wurde.

	1895/96	1900/01	1903/04	1904/05	1605/06	Gesamtmehrertrag
Zölle	14	36	36	48	77	53
Steuer auf alkoholische Getränke	37	106	111	122	125	25
Soysteuer	3	6	7	10	11	7
Zuckerverbrauchssteuer .	—	—	14	17	24	13
Verbrauchssteuer von Webwaren.	—	—	—	9	11	20
Tabakmonopol	—	15	31	58	70	66
Salzmonopol	—	—	—	—	24	24
Kampfermonopol . . .	—	—	—	0,4	0,4	1
Insgesamt	54	163	199	264	342	209

Das Tabaksmonopol hat sich auch hier als eine ergiebige Finanzquelle erwiesen, sein Ertrag stieg um 125 %, ohne daß der Konsum einen Rückgang erfuhr. Insgesamt erzielte Japan aus der Besteuerung des Verbrauchs 209 Mill. Mark Mehreinnahmen, während der Ertrag der erhöhten direkten Steuern um 191 Mill. Mark und der Stempelabgaben um 40 Mill. Mark stieg. Aus den Verbrauchssteuern floß also fast die Hälfte aller Mehreinnahmen aus Kriegssteuern; annähernd 10 % der unmittelbaren Kriegskosten wurden damit gedeckt. Diese große Ertragssteigerung des japanischen Steuersystems erscheint erst dann in ihrer richtigen Bedeutung, wenn man berücksichtigt, in welchem starken Maße Japan schon in dem Jahrzehnt vor dem Kriege die Steuerschraube angezogen hatte[1]. Die neue Steuerlast hat die wirtschafliche Entwicklung des asiatischen Inselreiches nicht gehemmt. Die Produktionsziffern stiegen weiter, der auswärtige Handel erlebte schon während des Krieges einen neuen Aufschwung. Die Einlagen bei den Sparkassen und Banken nahmen zu, die Löhne der landwirtschaftlichen wie industriellen Arbeiter blieben beständig[2]. Es kam hinzu, daß Japan während des Krieges eine gute Ernte zu verzeichnen hatte. Bei dieser günstigen Fortentwicklung der japanischen Volkswirtschaft und bei der finanziellen Notwendigkeit, hohe Einnahmen aus Kriegssteuern bereitzustellen, wiegen die Bedenken nicht so schwer, die gegen die starke Heranziehung der Verbrauchssteuern zur Deckung der Kriegsausgaben zu erheben sind. Besonders die beträchtliche Erhöhung der Zölle auf wichtige Nahrungsmittel wie Reis (um 15 % des Wertes) mußte die ärmeren Schichten der Bevölkerung in einem Lande schwer bedrücken, dessen junge wirtschaftliche Entwicklung das

[1] S. oben S. 337.

[2] Finanzielles und wirtschaftliches Jahrbuch für Japan.

soziale Elend der breiten Massen noch nicht zu heben vermochte. Japan vermehrte während des Krieges seine Staatsschuld um 2600 Mill. Mark; das jährliche Zinserfordernis stieg von 55 auf 190 Mill. Mark. Die Mehreinnahmen aus den erhöhten direkten Steuern betrugen nach Abzug des Mehrertrages der Gewerbesteuer nur 150 Mill. Mark. Ob eine ergiebigere Belastung des Besitzes in diesem Staate des Massenelends möglich war, entzieht sich unserer Beurteilung.

Die Verkehrssteuern sind als Kriegssteuern wenig geeignet. Sie werden im Ertrage noch stärker als die Verbrauchsabgaben durch die wirtschaftlichen Störungen beeinflußt, welche der Ausbruch eines Krieges hervorruft. Die Gelegenheiten, die Übertragungen von Vermögenswerten zu besteuern, vermindern sich beträchtlich. Der Kreditverkehr erleidet große Einschränkungen. Der Börsenverkehr ist durch die Unsicherheit der politischen Verhältnisse lahmgelegt. Erholt sich auch der wirtschaftliche Verkehr schon nach den ersten Kriegsmonaten wieder, so ist er doch nicht stark genug, um neue Lasten zu tragen. Im Interesse einer gesunden Fortentwicklung der Volkswirtschaft auch während des Krieges und einer Erhaltung der Steuerkraft des Landes liegt es vielmehr, das Wiederaufleben des wirtschaftlichen Verkehrs nicht zu hemmen. Selbst von einer Besteuerung der Ertragewinne in den sogenannten Kriegsindustrien, so verführerisch der Gedanke sein mag, kann ein hoher Ertrag nicht erwartet werden, ohne daß sie große Ungerechtigkeiten zur Folge hat. Die Verkehrssteuern sind deshalb zur Deckung von Kriegsausgaben besser nicht heranzuziehen. Bisher sind auch alle — meist recht schüchternen Versuche — Kriegssteuern vom wirtschaftlichen Verkehr zu erheben, ohne finanziellen Erfolg geblieben. In England schlug der Schatzkanzler während des Burenkrieges zuerst die Ausdehnung des Schlußnotenstempels auf die Geschäfte der Produktenbörse und später die Verdoppelung des von Sichtwechseln und Schecks erhobenen Pennystempels vor. Beide Vorschläge fanden im Parlament und in der öffentlichen Meinung eine so scharfe Verurteilung aus volkswirtschaftlichen Gründen, daß sie die Regierung zurückzog. Rußland hat im Finanzjahre 1905 die Stempelsteuern und die Steuern vom Frachtgüterverkehr erhöht. Der finanzielle Erfolg dieser Maßregeln trat erst nach dem Kriege ein. Die Einnahmen aus den beiden Steuerquellen betrugen in Millionen Mark:

	1902	1903	1904	1905	1906
Stempelsteuern	87	96	94	92	106
Steuer auf Frachtgüter .	33	36	37	33	40

Japan verdankte einen besseren Erfolg nur einer starken Erhöhung der Steuersätze; es erhob zur Börsensteuer Zuschläge von 66—100 %. Außerdem führte es eine Reiseverkehrssteuer ein. Der Ertrag dieser Steuern belief sich nach den Rechnungen in Millionen Mark:

	1903/04	1904/05	1905/06
Börsensteuer	1,6	1,8	4,6
Reiseverkehrssteuer . .	—	0,7	4,6

Die direkten Steuern sind von den Schwankungen in der Volkswirtschaft weit weniger abhängig und deshalb im Ertrage sehr beständig. Aber das spricht noch nicht für ihre Verwendbarkeit als Kriegssteuern. Dazu ist erforderlich, daß sie auch finanziell beweglich und entwicklungsfähig sind, ohne daß eine ungleichmäßige Belastung der Steuerzahler die Folge ist. Diese Forderung erfüllen die Ertragssteuern nicht. Bei ihnen führt jede Erhöhung des Steuerfußes wegen der unvollkommenen und ungleichmäßigen Veranlagung, der mangelnden Anpassungsfähigkeit an den raschen Wechsel der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Nichtberücksichtigung aller individuellen Verhältnisse, wie Verschuldung, zu bedenklicher Ungleichmäßigkeit der steuerlichen Belastung, die dem Steuerzahler um so stärker fühlbar werden muß, je höhere Quoten aus ihnen zur Deckung der Kriegsausgaben herangezogen werden. Bei den einzelnen Ertragssteuern werden die ungünstigen Wirkungen verschieden in Erscheinung treten. Bei der Grundsteuer, welche vielfach den Charakter einer Reallast angenommen hat, würde jede Erhöhung einer Konfiskation eines weiteren Teils des besteuerten Objektes gleichkommen, die allein den jeweiligen Besitzer desselben träfe. Der städtische Grundbesitz geht während des Krieges im Ertrage zurück; ihn würde Steuererhöhung besonders schwer treffen. Am ehesten ist noch die Gewerbesteuer, die beweglichste unter den Ertragssteuern, als Kriegssteuer geeignet. Aber auch hier kann eine starke Erhöhung der Steuersätze in Kriegszeiten, wo viele Gewerbebetriebe sich nur mühsam über Wasser halten, so bedenkliche Folgen haben, daß die Steigerung der Einnahmen mit ihr nicht Schritt hält.

Die Ertragssteuern haben als Kriegssteuern nirgends eine große Rolle gespielt. Preußen hat in den fünfziger Jahren mehrfach die Mobilisationskosten durch eine mäßige Erhöhung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer bestritten. Als Frankreich infolge des Krieges von 1870/71 seine Steuereinnahmen um jährlich eine Milliarde erhöhen mußte, zog es sein direktes Steuersystem, das ausschließlich auf der Ertragsbesteuerung aufgebaut ist, trotz des dringenden Finanz-

bedürfnisses zur Aufbringung der neuen Steuerlast nicht heran. Eine mäßige Erhöhung der Gewerbesteuer war ohne finanzielle Bedeutung gegenüber der gesamten Vermehrung der Steuereinnahmen. Nur Japan hat im russischen Kriege seine beiden wichtigsten Ertragssteuern beträchtlich erhöht. Die Grundsteuer, welche im Frieden $2^1/_2$% betrug, wurde auf 4,4% des Bodenwertes für ländliche und auf 8% für städtische Grundstücke erhöht. Im zweiten Kriegsjahr erfolgte eine weitere Steigerung auf 5,5 bzw. 20% des Bodenwertes. Die Steuersätze der Gewerbesteuer wurden nahezu verdoppelt. Bei einer solchen beträchtlichen Steigerung der Belastung konnte der finanzielle Erfolg nicht ausbleiben. Es betrugen die Einnahmen nach den Rechnungen in Millionen Mark:

	1903/04	1904/05	1905/06
Grundsteuer	98	127	168
Gewerbesteuer	15	26	39

Wenn das japanische Finanzministerium in seinem Jahrbuch erklärte, daß das Land diese Belastung wenig verspürt habe, so zeugt das von einem Optimismus, für dessen Berechtigung es den Beweis schuldig geblieben ist.

Die bisher erörterten Steuerarten sind als Kriegssteuern wenig geeignet, teils weil sie in ihrem Ertrage zu sehr unter den wirtschaftlichen Störungen leiden, die der Krieg in Konsumtion und Produktion hervorruft, teils weil sie sich infolge der schwerfälligen und unvollkommenen Art der Veranlagung dem raschen Wechsel der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Ausbruch des Krieges nicht anzupassen vermögen und deshalb einen um so fühlbareren Steuerdruck für die Einzelwirtschaften zur Folge haben, je höher ihr Ertrag gesteigert wird. Beide Mängel fallen fort bei der modernen Einkommens- und Besitzbesteuerung. Diese sind nicht nur beweglich genug, um alle plötzlichen Veränderungen, die der Krieg in der wirtschaftlichen Lage der Einzelwirtschaften hervorruft, ausreichend zu berücksichtigen und die Ungleichmäßigkeiten der Belastung, welche bei jeder Erhöhung der Steuersätze nachdrücklicher fühlbar werden, auf ein Minimum zu beschränken[1], sondern sie erfüllten auch die sozialpolitische Forderung am besten, die begüterten Volksklassen stärker heranzuziehen als die arbeitenden dadurch, daß sie progressiv ausgestaltet werden können

[1] Ungleichmäßigkeiten kommen natürlich auch bei den besten Einkommen- und Besitzsteuern vor; will man sie deshalb als Kriegssteuern ablehnen, so gibt es überhaupt keine Möglichkeit, die Steuereinnahmen zu erhöhen.

und die kleinen Einkommen und Sparvermögen steuerfrei lassen. Was jedoch das wichtigste ist, sie sind im finanziellen Ertrage überaus entwicklungsfähig, und zwar die Besitzbesteuerung in stärkerem Maße als die Einkommenbesteuerung. Jeder Krieg wird eine vorübergehende Verminderung des Volkseinkommens zur Folge haben, die Steuerquote wird also im gleichen Verhältnis sinken. Der Besitz dagegen ist in beschränkterem Maße Wertverminderungen ausgesetzt. Jede Erhöhung einer Vermögenssteuer wird deshalb eine relativ stärkere Steigerung des Ertrages zur Folge haben. Die Steuerquelle bildet in beiden Fällen das Volkseinkommen. Solange die Höhe der Besteuerung nicht das Spareinkommen, d. h. den vom Gesamteinkommen nach Abzug des Gebrauchseinkommens übrigbleibenden Teil übersteigt, bleibt das Volksvermögen unangetastet. Diese Beschränkung in der Höhe der Besteuerung muß in normalen Zeiten streng innegehalten werden, denn zehrt die Finanzwirtschaft eines Staates vom Volksvermögen, so schlachtet sie die Henne, die ihr die goldenen Eier legt. Eine Zerrüttung der Volkswirtschaft und ein Sinken der Steuerkraft des Volkes sind die unausbleiblichen Folgen. So begrenzt danach im Frieden die Ertragssteigerung der Besitzbesteuerung ist, diese Schranke muß fallen, sobald ein Staat um seine Existenz und Selbständigkeit kämpft und ein ehrenvoller Ausgang des Krieges an der finanziellen Kriegführung zu scheitern droht, weil er Anleihen nicht mehr erhalten kann. In diesem Falle sind die Steuern vom Besitz der stärksten Ertragssteigerung fähig und sie eignen sich deshalb finanziell als Kriegssteuern am besten. Eine Kriegssteuer vom Besitz, welche vom Volksvermögen zehrt, ist genau genommen zwar auch eine Zwangsanleihe. Ihre Wirkungen sind aber in politischer, volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Beziehung weit weniger ungünstig als die Zwangsanleihe. Wir haben das bereits ausführlich begründet und ergänzen es, uns zusammenfassend, dahin: Eine Zwangsanleihe wird im Auslande den Glauben erwecken, daß die Finanzkraft des kriegführenden Staates vor der Erschöpfung stehe, während das Gelingen einer hohen Besitz steuer eher als ein Beweis für seine finanzielle Leistungsfähigkeit angesehen werden wird. Die direkten und indirekten Wirkungen auf Produktion und Konsumtion, auf die Neubildung von Kapitalien, auf den Arbeitsmarkt usw. sind bei der Zwangsanleihe weit ungünstiger als bei einer Kriegssteuer vom Besitz, weil bei dieser allein, namentlich wenn sie an eine schon bestehende Form der Besteuerung anknüpfen kann, die Heranziehung der besitzenden Klassen nach ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit praktisch durchführbar ist.

Die Einkommensteuer als Kriegssteuer hat in den Kriegen des vorigen Jahrhunderts mehrfach eine große Rolle gespielt, vor allem in England, wo sie zuerst nur als solche während der napoleonischen Kriege eingeführt wurde. Die großen Kriege des achtzehnten Jahrhunderts hatte England noch mit Hilfe des Kredits und ebenso planloser wie enormer Steigerung der indirekten Verbrauchssteuern geführt. Als der Kampf gegen Frankreich einen ungeahnten Umfang annahm, vermochten die beiden alten Wege der Einnahmebeschaffung die erforderlichen Mittel zur Kriegführung nicht mehr zu liefern. Eine neue ergiebige Finanzquelle mußte erschlossen werden. Pitt schlug deshalb eine direkte Besteuerung des Einkommens auf „breiter Basis" und mit starker Progression vor (5/6—10 % von jedem reinen Einkommen). Nach einem Sturm des Widerspruchs und des Unwillens gegen diese neue Idee gab das Parlament in der Erkenntnis, daß die Besitzenden die Kriegslast tragen helfen müssen, schließlich doch die Zustimmung zu Pitts Vorschlag. Bei der Veranlagung zeigte sich aber, wie schwer es ist, eine neueingeführte direkte Steuer rasch bis zu ihrer vollen Ertragsfähigkeit zu steigern. Der finanzielle Erfolg entsprach mit 120 Mill. Mark zwar den gehegten Erwartungen; aber damit war das steuerpflichtige Einkommen nicht annähernd vollständig erfaßt. Eine Verbesserung der Veranlagung steigerte den Widerwillen gegen die Einkommensteuer so, daß sie nach dem ersten Friedensschluß „unter lautem Jubel" abgeschafft wurde[1]. Mit Wiederausbruch des Krieges kehrte auch die Finanznot und damit die Einkommenbesteuerung unter dem noch nicht verhaßten Namen einer Vermögenssteuer (property tax) zurück, die sowohl den Ertrag des Immobiliar- und Kapitalbesitzes und der Gewerbe, wie das reine Einkommen erfaßte. Durch diese Vermischung von Ertrags- und Einkommenbesteuerung wurde das Prinzip der allgemeinen Einkommensteuer aufgegeben; die neue Steuer vermochte sich aber den gegebenen Verhältnissen besser anzupassen. Die Klagen und Beschwerden über willkürliche oder übermäßige Besteuerung hörten auf und allgemein war man jetzt im Volke von der Gerechtigkeit, das Einkommen in höherem Maße zur Aufbringung der Kriegslasten heranzuziehen, überzeugt. Der finanzielle Erfolg der neuen Steuer war ein weit besserer. Obwohl der Höchststeuersatz nur 5 % betrug, überstieg ihr jährlicher Ertrag 100 Mill. Mark. Der Steuersatz wurde in den nächsten Jahren wieder bis auf 10 % gesteigert, die untere Grenze der Steuer-

[1] Vgl. Bocke, S. 527.

pflichtigkeit von 60 £ auf 50 £ herabgesetzt, so daß der jährliche Ertrag 1806 sich auf 250 Mill. Mark belief und bis 1815 auf 330 Mill. Mark stieg[1]. Welche finanzielle und sozialpolitische Bedeutung für die Deckung des finanziellen Kriegsbedarfs bzw. für den enormen Schuldendienst des Staates dieser Summe zukommt, haben wir bereits ausgeführt[2]. Zusammenfassend können wir sagen, daß sich die Einkommensteuer, obwohl sie erst neu, aber den bestehenden Verhältnissen angepaßt, eingeführt wurde, schon damals als Kriegssteuer glänzend bewährt hat.

Diesen Vorzug hat die britische Einkommensteuer auch in ihrer weiteren Entwicklung gezeigt. Wiederholt wurde ein großer Teil der Kriegskosten aus ihr bestritten, vor allem im Burenkriege, der England eine neue Last von $4^3/_4$ Milliarden Mark auferlegte. Der Steuerfuß wurde von 8 d per Pfd. Sterl. ($3^1/_2$ %) zuerst auf 12 d (5 %), dann auf 14 d (6 %) und schließlich auf 15 d ($6^1/_2$ %) erhöht. Der tatsächliche finanzielle Erfolg entsprach durchaus den Erwartungen, wie sie in den Voranschlägen zum Ausdruck kamen. Die Einnahmen aus der Einkommensteuer betrugen nach den Rechnungsergebnissen:

1899/1900	384	Mill. Mk.
1900/1901	551	= =
1901/1902	713	= =
1902/1903	795	= =

Aus der Einkommensteuer flossen also während der drei Kriegsjahre 907 Mill. Mark Mehreinnahmen, d. i. 10 % der Gesamtkriegskosten.

Im Deutschen Reiche hat die Einführung des Wehrbeitrags mit einem Schlage die großen Schwierigkeiten beseitigt, welche der Erhebung einer direkten Kriegssteuer vom Einkommen oder Vermögen entgegenstanden. Die bisher im Reiche bestehende Erbschaftssteuer ist nur ein schüchterner Versuch der Besitzbesteuerung, welcher als Kriegssteuer wenig geeignet ist. Eine bloße Erhöhung der bestehenden Steuersätze würde einen ins Gewicht fallenden Mehrertrag nicht zur Folge haben. Eine Ausdehnung der Steuer auf die Deszendenten würde in Kriegszeiten noch stärkerem Widerstande begegnen als im Frieden. Der Einführung jeder anderen direkten Steuer setzten die Einzelstaaten bis in die neueste Zeit zähen Widerstand entgegen. Solange aber im Reiche eine direkte Besteuerung nicht bestand, war

[1] Siehe oben S. 347 ff.
[2] Vgl. Bocke, S. 534.

die Reichsfinanzverwaltung, wollte sie nicht das finanztechnisch schwierige Experiment versuchen, während des Krieges eine solche einzuführen, bei einer eventuell notwendig werdenden Bereitstellung von Einnahmen aus Kriegssteuern auf die Matrikularbeiträge, diesen rohen Notbehelf aus der Zeit der Reichsgründung, angewiesen. Die Matrikularbeiträge, welche nach der Zahl, nicht nach der wirklichen Steuerkraft der einzelstaatlichen Bevölkerung bemessen werden, eignen sich zur Beschaffung großer Summen, wie sie für die Kriegführung erforderlich sind, nicht, und ein Versuch, in dieser Weise die Reichskasse zu füllen, wäre in jeder Beziehung zu verurteilen.

Aus diesen Schwierigkeiten heraus hat die Reichsfinanzverwaltung selbst mit dem Wehrbeitrag den Weg gewiesen. Man mag über die Frage der direkten Besteuerung im Reiche denken wie man will, auch die Gegner können eine solche als „Ausdruck der finanziellen Entschlossenheit des Reiches, im Falle der Not kein Mittel der Ausnützung der Steuerkraft unversucht zu lassen“ [1], billigen. Diese Auffassung hat im vorigen Jahre bereits in der einstimmigen Annahme des Wehrbeitrags in der deutschen Volksvertretung ihren Ausdruck erhalten. Der Wehrbeitrag, wie er jetzt erhoben wird, ist schon halb als Kriegssteuer anzusehen [2]; sein Ertrag dient zur Beschaffung des modernsten Rüstzeugs für den heutigen Krieg, mit dessen Möglichkeit die Reichsregierung schon seit dem Balkankriege rechnete.

Drei Vorzüge machen den Wehrbeitrag als Kriegssteuer besonders geeignet. Die Verbindung von Einkommen- und Vermögenssteuer macht auch im Kriege eine Besteuerung möglich, die sich der veränderten Leistungsfähigkeit der Steuerzahler rasch anpaßt. Dadurch werden Ungleichmäßigkeiten und Härten der Veranlagung wesentlich vermindert, und zwar um so stärker vermindert, als die Veranlagung des Wehrbeitrags sich an die in den Einzelstaaten bereits bestehende, durch jahrzehntelange Erfahrungen vervollkommnete Veranlagung anschließt. Dieser Vorzug hat der einmaligen Vermögensabgabe vor allem auch den finanziellen Erfolg gesichert. Schließlich werden durch die Freilassung eines hohen Existenzminimums und durch die starke Progression der Steuersätze die Reichen in höherem Maße belastet alsdie Minderbegüterten. Die Staffelung der Vermögenssteuer steigt von 0,15 % bis 1½ % an, diejenige der Einkommensteuer von 1 %

[1] v. Mayr, Finanzielle Kriegsbereitschaft im Frieden, 1890. „Deutsche Revue“ S. 213.

[2] Vgl. auch O. Schwarz, Die finanzielle Stellung der europäischen Großmächte, 1913, S. 27.

bis 8 %. Werden 5 % als durchschnittlicher Ertrag des Vermögens gerechnet, so kommt die Vermögenssteuer einer Besteuerung des fundierten Einkommens von 3 % bis 33⅓ % gleich. Das ist eine Belastung, welche in normalen Zeiten aus dem Volkseinkommen eines Jahres aufgebracht werden kann.

Während eines Krieges erleiden fundiertes und unfundiertes Einkommen Rückgänge, die den Ertrag des Wehrbeitrags wahrscheinlich um 100—200 Mill. Mark vermindern werden. Dieser Ausfall ist ausgleichbar durch eine Steigerung der Progression bis zu 2 % bzw. 10 %, ohne daß dadurch die Minderbegüterten wesentlich stärker belastet werden. Auch im Kriege kann deshalb aus dem Wehrbeitrag 1 Milliarde Mark für die finanzielle Kriegführung bereitgestellt werden, ohne daß das Nationalvermögen angegriffen wird. Jede weitere Milliarde aber, welche durch Verdoppelung der Steuersätze und Steigerung der Progression aus dem Wehrbeitrag gezogen wird, kommt einem Abbau des Volksvermögens gleich. Es ist dann ein Opfer, welches vom Volke nur gefordert werden darf, wenn der Krieg, welcher die nationale Existenz und Selbständigkeit des Reiches bedroht, finanziell nicht anders zu einem ehrenvollen Ende fortgeführt werden kann. Möglich, daß ein Reichsschatzsekretär, welcher den Mut hätte, in der Not aus dem Wehrbeitrag Milliarden für die finanzielle Kriegführung bereitzustellen, denselben Sturm der Ablehnung bei den Gegnern der direkten Reichssteuern begegnen würde wie einst Pitt, daß auch gegen ihn ein Fox die Anklage erheben würde, ein derartiges Attentat gegen das Einkommen und das Eigentum sei in Deutschland noch gar nie dagewesen, den Widerstand würde aber wiederum der patriotische Opfersinn eines Volkes zerbrechen, das entschlossen ist, seine Machtstellung in der Welt bis zum Äußersten zu verteidigen.

Lujo Brentano

zum siebzigsten Geburtstage

von Gustav Schmoller

Verehrtester Freund!

Da mein Alter mir verbietet, Ihnen am 18. Dezember in München persönlich meine Glückwünsche auszusprechen, so müssen Sie mir schon gestatten, es schriftlich zu tun.

Es verbindet uns eine bald 50jährige Freundschaft. Aber was noch wichtiger ist: eine jahrzehntelange gemeinsame Wirksamkeit in unserer Wissenschaft und in der deutschen Sozialpolitik. Und dabei sind wir beide die denkbar verschiedensten Menschen. Es konnte nicht fehlen, daß wir uns zeitweise nicht ganz verstanden, verstimmt übereinander waren. Ich bin Ihnen jahrelang Ihr „lieber Freund" und dann wieder nur der „sehr geehrte Herr Kollege". Aber die Gemeinsamkeit großer Ziele und das gegenseitige Verständnis hat uns immer wieder zusammengeführt. Das Gefühl überwog immer zuletzt bei uns beiden, daß wir die zueinander gehörigen, sich ergänzenden Teile einer und derselben Bewegung seien und daher zusammen wirken müssen und können.

Ich habe, um Ihnen in der rechten Stimmung zu schreiben, in den letzten Tagen Ihre gesamten Briefe an mich durchgelesen, die sich über fast fünf Jahrzehnte erstrecken, auch in vielen Ihrer Schriften wieder geblättert. Und ich stehe jetzt ganz unter dem Zauber Ihrer Persönlichkeit, wie ich ihn von den ersten Jahren unserer Freundschaft an empfand, wie er bei jeder Begegnung mit Ihnen bis heute in gleicher Frische wieder sich einstellt.

Vielleicht wirkt Ihre italienische Abstammung dazu mit; oder ist das Anziehende die feine geistige Vornehmheit des Frankfurter Patriziersohnes? Ist es ist die seltene Elastizität Ihres Geistes, Ihre sprudelnde Lebendigkeit, die sicher treffende Anschaulichkeit aller Ihrer Bemerkungen über Personen und Dinge? Man fühlt sich immer belebt, unterhalten, ja elektrisiert, wenn man Sie reden hört. Es fehlt Ihnen nie an Sarkasmen und kleinen Bosheiten, wenn Sie Freund und Feind mit scharfen Worten charakterisieren. Ein Ihnen sehr nahestehender Freund sagte einmal, wenn ich so Brentano reden höre, verlasse ich ungern das Zimmer, weil ich denke, sobald ich die Tür hinter mir geschlossen habe, werde ich auch so aufgespießt.

Wer Sie näher kennt, weiß, daß derartiges mehr Scherz als Ernst ist, daß die Freude an der Pointe dabei mitwirkt. Aber das Wesentliche ist, daß jedes solches Wort von Ihnen auf Ihrer erstaunlichen Beobachtungsgabe und auf Ihrer Kunst beruht, die Beobachtung in treffende Worte und Bilder umzuprägen. Es liegt stets eine große Wahrheit auch in Ihren Scherzworten. Ihr unbestechlicher Beobachtungssinn und Ihre strenge Wahrheitsliebe verläßt Sie jedenfalls nie in einer ernsten Besprechung, sie sind der Boden, auf dem Ihre wissenschaftliche Tätigkeit erwachsen ist. Und feines ästhetisches Empfinden hat Sie befähigt, auf Leser und Hörer stets zugleich als Künstler fesselnd zu wirken. Ihr außerordentlicher Erfolg bei den Studierenden beruht teilweise auf dieser künstlerischen Begabung; aber noch mehr auf dem Ernst Ihrer wissenschaftlichen Überzeugungen und auf der strengen Logik Ihrer Schlußfolgerungen.

Ihr großer sozialpolitischer Erfolg nicht bloß in Deutschland, sondern weit darüber hinaus, begann mit Ihrem Buch über die Arbeitergilden, sowie mit den sich anknüpfenden Schriften von 1872 bis 1885. Sie wurden damit der Theoretiker und Historiker der englischen Gewerkvereine; Sie wurden der wissenschaftliche Bannerträger des fortgeschrittenen Liberalismus, der das Gewerkschaftsideal mit dem großen damals siegenden Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit in Einklang zu bringen wußte. Sie haben sich damit in wenigen Jahren zu einem der führenden Männer in Politik und Wissenschaft gemacht (vgl. Jahrbuch XXXVIII, S. 1134). Sie hatten jahrzehntelang den stärksten Einfluß auf die studierende Jugend in Deutschland. Ihre Berufungen von Breslau nach Straßburg, von da nach Wien, von Wien nach Leipzig, von da nach München zeigten, daß Sie 1870 bis 1900 der begehrteste deutsche Nationalökonom waren. Ich selbst kann nur dankbar anerkennen, wieviel ich Ihnen schulde. Ihr rasch wachsender Ruhm war ganz berechtigt; Sie hatten in der wichtigsten praktisch-sozialen Frage den Nagel auf den Kopf getroffen.

Und doch möchte ich nicht sagen, daß in diesen Ihren jugendlichen Schriften von 1870—1885 über Arbeitsrecht, Gewerbe- und Versicherungswesen der Schwerpunkt Ihrer wissenschaftlichen Arbeit liege. Er liegt mehr in Ihren Vorlesungen, in Ihrer Seminartätigkeit, in den tiefen und breiten historischen und philosophisch-prinzipiellen Studien, die Sie hauptsächlich seither gemacht haben. Sie haben seit dieser Zeit keine dicken Bücher geschrieben; unzählige kleine Arbeiten aber haben Sie veröffentlicht; mein Zettelkatalog enthält 65 Nummern „Brentano", und dabei fehlen darin die meisten Zeit-

schriftenaufsätze, die in meiner Bibliothek nicht gesondert stehen; die meisten dieser Nummern gehören der Zeit nach 1885 an. Darunter sind viele Perlen unserer Wissenschaft; ich erwähne nur „Die klassische Nationalökonomie“ (1886), „Ethik und Volkswirtschaft in der Geschichte“ (1902). Wie oft haben Sie geklagt, daß das Übermaß von Vorlesungen und Universitätspflichten Sie nicht zum Abschluß von Ihren großen Arbeiten kommen lasse. Ich möchte hinzufügen: Ihr lebendiges Interesse an der Tagespolitik, die unzähligen Vorträge, zu denen Sie gedrängt wurden, und Ihre Neigung zur Polemik, Ihre Freude am Kampf, raubten Ihnen die Ruhe zu abschließenden großen Büchern. Wahrscheinlich ist noch vieles in Ihren Schränken, das später einmal gedruckt wird. Ich möchte Sie in Ihrem und im Interesse der Wissenschaft dringend bitten, doch in zwei Sammelbänden die wichtigsten historischen und die erheblichsten philosophischen und prinzipiellen Ihrer Abhandlungen herauszugeben.

Doch ich komme zu unseren persönlichen Beziehungen zurück. Daß jeder von uns beiden viel von dem andern lernen könne, merkten wir beide bald, und das zog uns eben gegenseitig so sehr an. Ebenso früh aber empfanden wir beide, daß wir so verschieden an Geistesgaben, an Bildungseinflüssen und Charakter seien, daß wir in Methode, Resultaten, praktischen Forderungen des Tages immer wieder voneinander abweichen mußten. Sie schrieben mir mal (1877): „Ganz sicher, weder Ihr Sozialismus à la Friedrich Wilhelm I. noch meine individualistische Ungebundenheit sollen uns je trennen,“ und ein andermal (1879): „Zur Zeit, als wir sachlich völlig einer Meinung schienen, waren meine Gefühle der Zuneigung zu Ihnen eigentlich weniger lebhaft als jetzt, wo Meinungsverschiedenheiten uns sachlich einander ferner gebracht haben.“ Als Sie Ihr Büchlein über das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht verfaßt hatten, schrieben Sie mir, Sie hätten es mir eigentlich widmen wollen, hätten es dann aber aus praktischen Gründen unterlassen und fügten bei (30. Oktober 1876): „Aber wenn das Büchlein auch Ihren Namen nicht auf der Stirne trägt, die besten Gedanken desselben gehören doch Ihnen und ebenso die Freundschaft dessen, der sie niederschrieb.“

Als Sie bald darauf (1879) das zweite Büchlein schrieben: „Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung“, das Sie mir dann wirklich gewidmet haben, suchten wir in langen Briefen, die fast zu Abhandlungen wurden, unsere Standpunkte und unsere gegenseitigen Abweichungen uns klar zu machen; aber trotz

der brieflichen, ganz offenen Polemik hat unser Zusammenarbeiten in den nächsten Jahren nicht gelitten, wir haben von 1872—1885 Schulter an Schulter mit unseren Gegnern gekämpft, die uns in jenen Jahren mit einem Hagel von Geschossen zu überschütten suchten. Sie wurden 1882 mein Nachfolger in Straßburg; ich nahm Ihnen die Redaktion des Jahrbuchs ab, das Sie los werden wollten. Mein Eintreten für die Bismarcksche Zollreform (1879) hat mir Ihre Freundschaft nicht gekostet. Sie schrieben mir 1882—1885 eine Reihe ausgezeichneter Artikel für das Jahrbuch; 1885 hauptsächlich den Aufsatz über die zukünftige Handelspolitik des Deutschen Reiches, in Wahrheit eine wundervolle historische Studie über die europäische Wirtschaftsgeschichte im Zusammenhang mit der europäischen Staatenbildung. Sie billigten am Schlusse den deutschen agrarischen Schutzzoll um den Preis einer deutsch-österreichischen Zollunion; eine solche hindere die übermäßige Brotverteuerung; man könne „die Klassen und Landesteile nicht preisgeben, auf denen die Stärke Preußens beruhe".

Erst meine Anzeige einer aus Ihrem Seminar stammenden Arbeit im Jahrbuch 1888 hat Sie etwas stärker verstimmt, ja zu einem scharfen literarischen Angriff gegen mich veranlaßt. Ich habe ihn damals nicht gelesen; als mein Assistent mir sagte: Er sei nicht ohne starke Vorwürfe, überklebte ich die mich betreffende Anmerkung, um nicht gelegentlich in Versuchung zu kommen, sie zu lesen. Diese Überklebung habe ich erst gestern entfernt, erst jetzt Ihren Angriff gelesen; ich lächelte über Ihre Philippika, die nun 26 Jahre hinter uns liegt. Ich freue mich, daß ich es damals nicht tat: es wäre sonst vielleicht ein vollständiger Bruch entstanden; den wollte ich vermeiden. Ich betonte 1888—1892 immer wieder Ihnen gegenüber brieflich: Wir beide müßten im Interesse des Vereins für Sozialpolitik die öffentliche Polemik gegeneinander vermeiden.

Das geschah auch, als wir 1890 auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über die Gewerkvereine etwas verschiedener Meinung waren. Ich vertrat eine Ansicht, die Sie wenige Jahre vorher selbst gehabt hatten, nun aber verwarfen. Wir bekämpften uns in der Generalversammlung, aber in so maßvollen Worten, daß es keinen Bruch gab. Ich gebe heute zu, daß Sie damals mehr recht hatten als ich. Unser Briefwechsel kam bald wieder in Gang. Wir sahen uns wieder in den Vereinssitzungen, besuchten uns wieder in Berlin und München, trafen uns für Wochen in der Tiroler Sommerfrische. Der alte Ton freundschaftlicher Herzlichkeit kehrte wieder. Er erreichte seinen Höhepunkt,

als Sie 1908 zu meinem siebzigsten Geburtstage nach Berlin kamen und mich in der liebenswürdigsten Weise, ja viel zu überschwenglich feierten.

In dem Verein für Sozialpolitik sind wir unterdessen beide zu der Würde der „Alten" und „Oberalten" aufgestiegen, denen eine jüngere Generation gemeinsam gegenübersteht. Sie duldet uns noch; aber sie ist doch häufig innerlich überzeugt, wir hätten uns überlebt, wir seien altes Eisen, das durch neues zu ersetzen sei. Sie mag auch recht haben; wir ziehen uns ja beide auch mehr und mehr zurück. Ich freue mich, daß der von uns beiden so hochgeschätzte Professor Herkner statt meiner nach München geht und Ihnen die Glückwünsche und den Dank des Vereins für Sozialpolitik überbringt.

Wenn wir beide heute zurückblicken auf die Zeit von 1870 bis 1914, so glaube ich, können wir zufrieden und glücklich sein. Ich wenigstens schätze mich unendlich glücklich, in dieser Zeit Ihre Freundschaft und Zuneigung fast ungetrübt genossen zu haben. Ich schätze mich glücklich, in der Wissenschaft und im praktischen Leben mit Ihnen trotz aller politischen und wissenschaftlichen Verschiedenheit gemeinsam für Fortschritte und Ideale gekämpft zu haben, die heute doch überwiegend, ja so ziemlich allgemein anerkannt werden. Wenn ich an den Kreis von tüchtigen, bedeutenden Männern zurückdenke, mit denen wir im Verein für Sozialpolitik Hand in Hand gingen, von denen heute schon manche längst im Grabe liegen, an die Minister v. Miquel, v. Plener, v. Berlepsch, Buchenberger, an die hohen Beamten und Bürgermeister E. Engel, Adickes, Thiel, an Adolph Wagner, Gierke, Nasse und Hitze, an Knapp und Held, an Miaskowski und Bücher, an unseren unvergeßlichen Schriftführer und Verleger Carl Geibel, an Fr. J. Neumann und Cohn, an Philippovich und an Conrad, Loening und Max Weber, an Sombart, Vater und Sohn, und an die ältere erste Generation unserer Schüler, Sering, Rathgen, Stieda, Schanz, Eheberg, Fuchs, Herkner, Hainisch, Hasbach, Lotz, Oldenburg, Schumacher, Spiethoff und andere, so kann ich nur mit tiefer Dankbarkeit an unsere Vereinswirksamkeit zurückdenken.

Wir können ohne Unbescheidenheit sagen: an dem Fortschritt der deutschen Sozialpolitik und an dem Aufblühen der deutschen nationalökonomischen Wissenschaft hat der Verein für Sozialpolitik doch erheblichen Anteil. Und der Kern unseres Vereins bestand lange Jahre hindurch in der persönlichen Freundschaft eines kleinen Kreises von Männern, wie Held, Knapp, Ihnen und mir, die zwar politisch

keineswegs einig waren. Aber wir waren doch einig in zwei großen grundlegenden Tendenzen: in dem Idealismus für die Hebung der durch unsere modernen wirtschaftlichen Institutionen bedrohten Arbeiterklasse und in der Methode der wissenschaftlichen Forschung: wir forderten bis auf den Grund gehende empirische Spezialstudien in den Gebieten unserer Hauptarbeit.

Wenn die deutsche Wissenschaft der Nationalökonomie mit solchen Tendenzen, mit solcher Arbeit nicht bloß von uns, sondern von dem größten Teil ihrer Vertreter sich heute ebenbürtig oder gar überlegen und führend der aller anderen Kulturstaaten zur Seite stellt, wenn der soziale Fortschritt in Deutschland ebenbürtig oder überlegen neben dem der anderen Staaten steht, so hat die Lebensarbeit von Ihnen, verehrtester Freund, dazu unendlich viel beigetragen. Sie haben jedenfalls das Verdienst gehabt, die Bahn für das Gedeihen der deutschen Gewerkschaften frei zu machen; Sie waren der einflußreichste wissenschaftliche Führer der deutschen sozialen Reform.

Und wenn früher der Hauptgegensatz Ihrer Auffassung mir gegenüber in Ihrer Abneigung gegen den Militär- und Beamtenstaat bestand, den ich versuchte dem Verständnis der heutigen Welt zu eröffnen, so finden Sie vielleicht doch in unseren heutigen Kriegstagen auch, daß dies eine berechtigte Aufgabe war. Wo wären wir heute gegenüber einer Welt von Feinden ohne ihn!

So wage ich zu hoffen, daß wir uns heute wieder wie in den siebziger Jahren mit vollstem Verständnis und in der vollen alten Freundschaft gegenüberstehen. In alter Treue bleibe ich

Ihr Sie herzlich verehrender

Gustav Schmoller

Berlin, den 13. Dezember 1914.

Ansprache an Lujo Brentano[1]

von Heinrich Herkner-Berlin

Hochverehrter Herr Jubilar!

Sie haben mir als treuer Lehrer und Berater Ihre hilfreiche Hand nicht nur bei meinen ersten schüchternen Gehversuchen in der wissenschaftlichen Laufbahn dargeboten, sondern auch noch sehr oft in meinem späteren Leben. Es erfüllt mich deshalb mit ganz besonderer Freude, daß mir, als einem der Vizepräsidenten des Vereins für Sozialpolitik, der ehrende Auftrag zuteil geworden ist, Ihnen im Namen des Vereins die allerwärmsten Glückwünsche zu überbringen.

Schon bei der Gründung des Vereins haben Sie an erster, entscheidender Stelle mitgewirkt, haben auf der ersten Tagung des Vereins in Eisenach das erste Referat gehalten. Auch späterhin haben Sie dem Verein stets Ihr tatkräftiges Interesse zugewendet. Viele der wichtigsten Erhebungen und Verhandlungen sind Ihrer Anregung zu danken gewesen, sind von Ihnen selbst oder ausgezeichneten Ihrer Schüler durchgeführt worden. Mochten Sie als Referent oder als Diskussionsredner das Wort ergreifen, immer wurde durch den bestrickenden Zauber Ihrer Persönlichkeit, der jeder Puls wie Feuer schlägt, der Debatte eine dramatische Spannung, ein hinreißender Schwung, ein so hohes Niveau gegeben, daß sich jeder glücklich preisen durfte, der diese Stunden miterleben konnte!

„Wie sah man uns an Deinem Munde hangen,
Und lauschen jeglichen auf seinem Sitze,
Da Deines Geistes ungeheure Blitze
Wie Schlag auf Schlag in unsere Seele drangen."

Der Verein ist Ihnen für diese unschätzbaren Dienste um so tiefer verpflichtet, als er recht gut weiß, wie wenig seine Wirksamkeit oft Ihren Wünschen und Ratschlägen entsprochen hat. Ihr Ideal war eine kleine, aber mächtige Gruppe stets kampfbereiter, von einer weitgehenden Übereinstimmung des Temperaments, der wissenschaftlichen und politischen Überzeugungen getragener Männer. Das ist der Verein nicht geworden. Es haben sich vielmehr recht verschiedene Richtungen auf dem Boden des Vereins zusammengefunden. Es ist

[1] Die Ansprache wurde gehalten bei der von der Münchener Volkswirtschaftlichen Gesellschaft am 19. Dezember 1914 veranstalteten Brentano-Feier.

mehr und mehr auch der „Standpunkt der Verwaltung", wie Sie sagen, die Politik der „mittleren Linie" zur Geltung gekommen. Daß die „mittlere Linie" wirklich eine mittlere blieb, daß Abwege agrarischer, bureaukratisch-staatssozialistischer und anderer Art im großen und ganzen glücklich vermieden werden konnten, das hat aber der Verein zu einem nicht geringen Teil gerade Ihrer Wachsamkeit zu danken. Sie waren „immer auf dem Posten" und erreichten damit, daß der sozialliberalen Idee, der Sozialreform auf gewerkschaftlicher Grundlage, ein mächtiger Einfluß auf das Leben des Vereins gewahrt blieb.

Wenn Goethe mit dem Ausspruche recht behält, daß jedem außerordentlichen Menschen von der Vorsehung eine bestimmte geschichtliche Sendung übertragen worden ist, so hat sich der Weltgeist Ihre Person als Prophet und wissenschaftlichen Pionier der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung in Deutschland auserkoren. So mußten Sie mit einer stattlichen Zahl glänzend gerüsteter, übermächtiger Gegner die Klingen kreuzen. Gegen Ludwig Bamberger, gegen den Freiherrn von Stumm, gegen Herrn Bueck und Alexander Tille zogen Sie ebenso zu Felde wie gegen Bismarck und Karl Marx. Stets sah man Ihren Helmbusch wehen, wo der Streit um die ganz großen Prinzipienfragen unserer wirtschaftlichen und sozialen Zukunft am hitzigsten entbrannt war. Aber je schwieriger der Kampf wurde, um so strahlender entfaltete sich nur der erstaunliche Reichtum Ihrer polemisch-kritischen Begabung. Sie sind in diesen klirrenden Waffengängen der größte Polemiker unserer Wissenschaft geworden, groß vor allem deshalb, weil Sie Ihren scharf geschliffenen, aber auch mit edler Kunst gezierten und geführten Degen immer nur gezückt haben für die edelsten Ideale menschlicher Gesittung. Auch wenn manche Ihrer Streitschriften keinem aktuellen Interesse mehr entsprechen werden, dürften sie die Jünger unserer Wissenschaft noch immer mit heißem Bemühen studieren, um zu lernen, wie eine Polemik großen Stils durchgeführt werden muß.

Viele Ihrer Verehrer und Freunde beklagen es, daß Ihr Ehrentag in eine so unendlich schwere Zeit fällt, daß auf dem Sonnenglanze des Festes auch die Schatten vaterländischer Sorge und privater Trauer lagern. Aber wir können doch gerade aus Ihrem Leben herrliche, frohe Zuversicht schöpfen für einen glorreichen Ausgang der ungeheuren Kämpfe, die wir mit den größten Mächten des Erdballes auszufechten haben. Unser ganzes Volk ist heute von demselben felsenfesten Glauben an die Gerechtigkeit seiner Sache, von derselben

unbeugsamen Willensenergie und Kampfbegeisterung durchglüht, die wir immer an Ihnen bewundert haben. Und so wird es siegen, wie Sie gesiegt haben!

Daß Sie aber gesiegt haben, nicht allein vor dem Kadi gegen Tille und Genossen, sondern auch in dem langen Prozesse Brentano kontra Marx vor dem unendlich höheren Forum der deutschen Geschichte, das konnte für weitere Kreise schlagend doch erst erwiesen werden durch das ewig denkwürdige Erlebnis des 4. August, durch den nationalen Aufschwung, der in unserer Arbeiterklasse gerade unter der Führung der Gewerkschaften mit elementarer Wucht zum Durchbruch kam. Wofür Sie zwei Drittel Ihres Lebens unentwegt gekämpft, wofür Sie, geschmäht, verleumdet und verkannt, gelitten haben, was immer den Gipfel Ihrer heißesten Wünsche gebildet hat, es ist jetzt erreicht: unser deutscher Staat, unsere Regierung und unsere vorzüglich organisierten Gewerkschaften haben sich endlich gefunden! Und zum äußeren Zeugnisse, daß eine neue Ära begonnen hat, haben am 14. November dieses Jahres deutsche und preußische Minister, Generale und Admirale, Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaften, selbst des preußischen Herrenhauses, und Oberbürgermeister dem Hauptquartier der deutschen Gewerkschaftswelt, dem Berliner Gewerkschaftshause, einen langen Besuch abgestattet. Der Verein für Sozialpolitik darf Sie und sich glücklich preisen, daß wir diese Wendung, diese Krönung Ihrer Lebensarbeit, erleben konnten.

Eine neue Zeit bricht an. Neue verantwortungsreiche Aufgaben werden auch an den Verein für Sozialpolitik herantreten. Nachdem ein nicht geringer Teil unseres besten wissenschaftlichen Nachwuchses den Heldentod gestorben, müssen wir Überlebenden mit verdoppelter Energie arbeiten, damit diese neuen Fragen in einem Geiste gelöst werden, der dieser großen Zeit, der der unendlichen Opfer, die unser ganzes Volk bringt, wahrhaft würdig ist.

Ich schließe deshalb nicht nur mit dem innigen Danke für das, was Sie, verehrter Meister, dem Verein in der Vergangenheit gewesen sind, sondern auch mit der herzlichen Bitte für die Zukunft: Bleiben Sie der getreue Eckart des Vereins, schenken Sie uns Ihre kostbare Mitarbeit, Ihren Rat und Ihren Beistand noch auf viele, viele Jahre hinaus!

Der marxistische Neukritizismus

Kritische Bemerkungen

von Georg Jäger-Königsberg

Inhaltsverzeichnis: Anlaß zu den Bemerkungen S. 375. — Versuche einer Vereinigung von Kant und Marx S. 375—378. — Charakter des marxistischen Materialismus S. 378—381. — Sein Gegensatz gegen den neumarxistischen Idealismus S. 381—383. — Versuche, den Gegensatz zu verdecken S. 383—385. — Adlers eudämonistischer Rationalismus S. 385—387. — Seine erkenntniskritische Konstruktion S. 387—390. — Umbildung der Grundlehren des Marxismus namentlich der Arbeitswerttheorie S. 390—392. — Behandlung des Kausalitätsprinzips S. 392—394. — Der Marxismus „nur eine Methode" S. 394—396. — Erneuerung der Metaphysik S. 396—397. — Verhältnis zum Spinozismus und zu den skeptischen Einwänden S. 397—402. — Vorländers Kant und Marx S. 402—403. — Unvereinbarkeit von Kant und Marx in der Erkenntnislehre S. 403—410, der Sittenlehre S. 410—416, der Staatstheorie S. 416—422.

Adlers Marxistische Probleme[1] und Vorländers Kant und Marx[2] wurden mir zur Besprechung übersandt. Indes die Fragen, die in diesen Werken angeregt und behandelt werden, lassen sich in einer kurzen Kritik nicht erledigen. Die Gedanken würden dem Leser, dem Laien und vielleicht auch dem volkswirtschaftlichen Sachverständigen in der Gestalt, die ihnen hier gegeben ist, fremdartig vorkommen und unverständlich bleiben. Denn die Sozialwissenschaft wird in beiden Werken wieder in den Zusammenhang allgemeiner philosophischer und erkenntniskritischer Grundsätze gerückt, aus dem sie in unserem unphilosophischen Zeitalter durch Isoliermethode und einseitige fachwissenschaftliche Konzentration gelöst wurde.

Adler und Vorländer stehen nicht allein. Sie sind Vertreter der weit verbreiteten Idee, Kant und Marx, also zwei Anschauungsweisen zu versöhnen und auszugleichen, deren Erkenntniswert und Bedeutung für das geistige Leben niemand im Ernste bestreiten kann und deren Wirkungskraft in der Gegenwart fortdauert oder auflebt. Durch die Verbindung von Marxismus und kantischer Erkenntniskritik hoffen sie der Sozialwissenschaft und der Sozialethik einen festen Boden, eine sichere, kritisch geläuterte Maxime zu geben. Trotz

[1] Max Adler, Marxistische Probleme. Beiträge zur Theorie der materialistischen Geschichtsauffassung und Dialektik. Stuttgart 1913, J. H. W. Dietz Nachf. VIII u. 316 S. Geh. 3, geb. 3,50 Mk.

[2] Karl Vorländer, Kant und Marx. Ein Beitrag zur Philosophie des Sozialismus. Tübingen 1911, J. C. B. Mohr. VII u. 293 S. Geh. 7, geb. 9 Mk.

der Verwandtschaft ist der Standpunkt der beiden Forscher nicht ganz der gleiche. Adler ist erklärter Marxist; er scheint über den Marxismus zur kantischen Philosophie, Vorländer umgekehrt von der kantischen Philosophie aus zu einem dem Marxismus nahestehenden Sozialismus gekommen zu sein.

Marxistische Probleme nennt Adler sein Werk. Er hätte statt der Mehrzahl die Einzahl gebrauchen können: Das marxistische Problem. Denn der Marxismus selbst ist ein Problem, und er wird es immer mehr, je mehr er sich entwickelt und über ihn geschrieben wird.

Weil der Marxismus selbst ein Problem ist, ist er ein fruchtbarer Nährboden zahlreicher Einzelprobleme. Mit ihnen setzt sich Adler auseinander. Der Form nach ist sein Werk eine Sammlung von Aufsätzen, die durch größere zusammenfassende Untersuchungen philosophischen Inhalts teils schon ergänzt ist, teils noch ergänzt werden soll. Einige der Aufsätze prüfen die Grundlehren des Marxismus und stellen sie dar, andere sind kritische Besprechungen: sie beschäftigen sich mit Literaturerzeugnissen marxistischer und nicht marxistischer Observanz, in denen das Wesen des Marxismus untersucht wird, den Arbeiten Plechanows, Kautskys, Stammlers, Machs.

Adler will Marxist sein. Der Marxismus ist nach seiner Ansicht die wissenschaftliche Wahrheit, wenn er nur richtig ausgelegt und verstanden wird. Seine Aufsätze, ob sie nun kritisch oder darstellend sind, vertreten eine neue und eigenartige Auffassung des Marxismus und seines Kernes, der materialistischen Geschichtstheorie. Ein Grundgedanke durchzieht das ganze Werk und wird namentlich in dem ersten und dritten Aufsatze: „Das Formalpsychische im historischen Materialismus" und „Marxismus und Materialismus" positiv entwickelt, in anderen kritisch verteidigt. Die These des Verfassers ist:

Die materialistische Geschichtstheorie hat mit dem Materialismus gar nichts zu schaffen; ihre Materie ist „etwas Geistiges". Deshalb kann sie durch die Verbindung mit einer idealistischen Erkenntnistheorie gesichert und muß durch diese Verbindung zugleich beschränkt und vollendet werden.

Eine Frage liegt sehr nahe: Wenn die materialistische Geschichtstheorie gar nicht materialistisch ist, warum nannten ihre Entdecker Marx und Engels sie so? Der Namen soll doch das Wesen der Sache bezeichnen. Ja noch mehr: Marx und Engels betonen geflissentlich den Gegensatz zu allen Ideologien und sind besonders stolz

auf diesen Charakter ihrer Lehre. Sie rühmen sich, die wissenschaftlichen Grundsätze des Materialismus auf die geschichtliche und soziale Welt angewandt zu haben. Marx wirft dem naturwissenschaftlichen Materialismus Mangel an Folgerichtigkeit vor: er ist ihm nicht materialistisch genug. Man lese nur, was im Kapital über ihn steht; I. Buch, 4. Kap., Anm. 89: sein Mangel wäre, daß er den geschichtlichen Prozeß von seiner Betrachtungsweise ausschließe, während doch die materialistische Methode die einzige wissenschaftliche sei und nur durch sie Einheit der Kausalerklärung erreicht werden könne.

Adler weiß die Frage zu beantworten: Der Namen enthält nur eine besonders scharfe und unzweideutige Absage an Marx' eigene idealistische Anfänge und an Hegels spekulative Geistesphilosophie. Das wäre freilich ein sehr radikales Mittel, eine Anwendung des pädagogischen Grundsatzes, daß man einen Fehler sich nur abgewöhnt, indem man zunächst in den entgegengesetzten verfällt. Vielleicht ist auch noch eine andere Erklärung möglich: Marx kannte ganz gut die Bedeutung des Wortes materialistisch, aber er wollte uns ein Rätsel aufgeben, wie er das liebt. Und richtig: seine Gegner gingen auf den Leim, leider auch die meisten seiner Anhänger. Sie verstanden die materialistische Geschichtstheorie materialistisch. Doch lag in Marx' Verfahren wiederum eine wahrhaft solonische Weisheit. Hätte er die volle Wahrheit unverhüllt ausgesprochen, dann hätten seine Jünger nichts mehr zu tun gehabt. Dem Marxismus hätte die dialektische Entwicklungsfähigkeit gefehlt, und er wäre an seiner eigenen Vollkommenheit gestorben. So blieb wenigstens noch eine Entdeckung übrig: Das materialistische Glaubensbekenntnis war, richtig verstanden, eine Abkehr vom Materialismus. Indes statt der Kritik will ich zunächst eine Geschichte erzählen, eine Parabel.

Einst lebte ein sehr gelehrter und bedeutender Naturforscher, der das Wesen des Schnees höchst scharfsinnig untersuchte. Da ihn der Schnee blendete, setzte er eine schwarze Brille auf und erklärte seitdem: „Der Schnee ist schwarz." Dabei blieb er bis an sein Ende. Seine Schüler befolgten gewissenhaft sein Beispiel. Sie trugen ebenfalls schwarze Brillen — die Brille nannten sie die Methode ihres Meisters — und verfochten unentwegt das Dogma: „Der Schnee ist schwarz." Behauptete jemand das Gegenteil, dann drückten sie sich ihre Brillen noch fester auf die Nase und schimpften ihn aus, oder sie hielten sich die Ohren zu und ignorierten ihn. Einer von ihnen verlor an einem schönen Wintermorgen seine Brille, möglicher-

weise nahm er sie auch absichtlich, d. h. methodisch ab, doch nur um sie sich später ebenso methodisch wieder aufzusetzen. Da er sehr wahrheitsliebend und ehrlich war, erklärte er jetzt: „Der Schnee ist weiß. Aber", fügte er hinzu, „das macht nichts. Ich bleibe, was ich war, ein getreuer Jünger meines untrüglichen Meisters. Denn wenn er schwarz sagte, meinte er nichts anderes als weiß."

Adlers Aufsätze zeichnen sich durch Sachkenntnis, Scharfsinn, Klarheit in der Einzelkritik aus. Aber alle diese Vorzüge werden durch einen Mangel verdunkelt. Der Verfasser kommt von seinem marxistischen Glaubensbekenntnis nicht los. Es enthält für ihn die Wahrheit im objektiven, allgemeingültigen Sinne. Diese Gebundenheit verhindert ihn einerseits, den Marxismus als das zu erkennen, was er ist, nämlich als bedingte geschichtliche Erscheinung und als solche getreu darzustellen, anderseits seine eigene Wahrheitsidee frei, folgerichtig, ungehemmt durch die Rücksicht auf das marxistische Dogma zu entwickeln. So schwankt seine Philosophie zwischen Interpretation und unabhängiger Wahrheitsforschung. Der Wunsch, die Widersprüche im Marxismus und den Gegensatz zwischen ihm und Adlers eigener Anschauungsweise zu verwischen, führt zu einer Willkür der Interpretation, die das eigenartige Wesen der marxistischen Theorie und den Geist des Marxismus zerstört. Weil aber die Autorität der marxistischen Lehre anerkannt wird, bleibt sie stark genug, die innere Einheit in Adlers Denken zu zerstören.

Allerdings enthält der Marxismus als soziale oder Geschichtstheorie ein geistiges Element. Mit vollem Rechte betont Adler, daß seine Materie kein toter Stoff ist, daß die ökonomischen Verhältnisse, die die reale Basis der rechtlichen und sozialen Struktur der Gesellschaft bilden, keine „sachhaften" Naturdinge, sondern menschliche Verhältnisse also Rechtsverhältnisse sind und als solche durch den menschlichen Willen gestaltet. Dies übersehen zu haben, wirft er Stammlers Kritik der materialistischen Geschichtstheorie vor. Er selbst übersieht dabei jedoch etwas anderes, nämlich daß die menschlichen Verhältnisse durch die enge Verbindung mit den ökonomischen Verhältnissen, durch die Abhängigkeit von ihnen materialisiert, ihres geistigen Inhaltes und Wesens beraubt werden. Das Geistige wird zur abhängigen Form.

In der neumarxistischen Schule reagiert das geistige Element gegen seine Unterdrückung durch die Materie. Statt den Geist zu materialisieren, fängt sie an, die Materie selbst zu vergeistigen, in Geist aufzulösen. Aber dabei gerät sie in einen unversöhnlichen

Widerspruch mit dem ursprünglichen Marxismus. Er versuchte die widerstrebenden Elemente durch die materialistische Formel zur Einheit zu zwingen. Ob ihm das gelang, ist eine zweite Frage. Jedenfalls muß er nach seinen Worten, seinen grundsätzlichen Erklärungen gerichtet werden. Es ist reine Willkür, wenn man, nur um das eigene Glaubensbekenntnis mit dem Schulsymbol vereinigen zu können, alles, was der idealistischen Umbildung des Marxismus widerspricht, weginterpretiert oder als Unklarheit in Marx' und Engels persönlichem Denken aus dem lebendigen Kerne der Lehre ausscheidet. Es ist eine Selbsttäuschung, die sich nicht eingestehen will, daß sie nicht mehr auf dem Boden des Marxismus steht.

Darin müssen wir Adler zustimmen, daß die marxistische materialistische Theorie nicht mit einem naiven metaphysischen Materialismus zusammengeworfen werden darf. Ein Materialismus, der einfach das Denken für eine Absonderung des Gehirns, die Welt für einen Atomenwirbel erklärt, kommt wissenschaftlich überhaupt nicht in Betracht. Er ist keine Philosophie, sondern eine materialistische Mythologie, die keinen größeren wissenschaftlichen Wert hat als die theologische Mythologie. Er setzt an die Stelle der anthropomorphischen Gottesidee eine anthropomorphische Materie. Die Dine, die Frau Wirbel oder Frau Dis, so verspottet schon der griechische Dichter diese Sorte von Aufklärung, hat den Zeus, den Herrn Dis, abgesetzt und führt heute statt seiner das Weltregiment.

Der Marxismus ist eine ernsthafte wissenschaftliche Lehre. Beweisen, daß er sich von kindischen Absurditäten frei hält, heißt Eulen nach Athen tragen. Daß eine solche Apologie nötig ist, weist allerdings auf eine Schwäche des Marxismus hin. Engels und andere Schulhäupter gleiten in ihrem aufklärerischen Eifer trotz grober Ausfälle gegen den naiven Materialismus immer wieder in ihn zurück, in ihrer Sprache und vielleicht auch in ihren Gedanken. Hat doch noch vor kurzem ein sachkundiger Forscher den metaphysischen und psychologischen Materialismus als die philosophische Grundlage des Marxismus darstellen und seine Darstellung mit einer Fülle von Zitaten belegen können. Selbst unseren Autor bewahrt seine Erkenntniskritik vor Rückfällen in die materialistische Terminologie nicht.

Von gelegentlichen menschlichen Schwächen können wir jedoch ruhig absehen. Der Marxismus ist keine metaphysische Mythologie, sondern steht auf dem Boden der Wissenschaft. Erkenntnis der in der Wirklichkeit erkennbaren Notwendigkeit ist sein Ziel. Diese Maxime teilt er mit jeder Forschung, die den Namen einer Wissenschaft verdient.

Erst an der Art und Weise, die in der Wirklichkeit erkennbare Notwendigkeit aufzufassen und zu verstehen, scheiden sich die Geister.

Um eine Tatsächlichkeit, die als Tatsächlichkeit gegeben ist und einfach hingenommen werden muß, wenn nicht an die Stelle der Wissenschaft Phantasie und Spekulation treten soll, kommt keine Theorie herum, weder eine materialistische noch eine idealistische. Ja für jede gibt es eine unbegreifliche Tatsächlichkeit. Wo diese Unbegreiflichkeit liegt, weil an ihr ihr Erklärungsprinzip scheitert, das charakterisiert das Wesen einer Anschauungsweise.

Für den Materialismus ist die Umwandlung der materiellen oder ökonomischen Verhältnisse in geistige Kräfte das Rätsel, das er entweder mit Worten verdeckt oder vor dem er sein ignorabimus sprechen muß. Allerdings wird es für ihn zum Rätsel der Sphinx. Denn er hat der Sphinx, dem wahrheitsuchenden Menschengeiste die volle Erkenntnis der Wirklichkeit verheißen, und dieser verlangt Erfüllung der Verheißung. Wenn der Materialismus ihr Rätsel nicht löst, dann stößt ihn die Sphinx von sich ins Grab.

Der Marxismus ist eine Kausalitätslehre; er setzt die unbedingte Geltung des Kausalgesetzes voraus, wie der naturwissenschaftliche Materialismus. Er unterscheidet sich von diesem, weil sein Objekt die soziale und geschichtliche Welt, das soziale und geschichtliche Leben und Werden ist. Die Ursache nimmt eine dem Wesen des Erklärungsgegenstandes angemessene Gestalt an. Für eine geschichtliche oder soziale Theorie ist deshalb der Atomenwirbel oder die physische Beschaffenheit der Materie als Erklärungsgrund völlig unbrauchbar, weil jeder verständliche Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung fehlen würde. Aus der Schwerkraft die Geschichte erklären zu können, das hat sich im Ernst noch kein Materialismus eingebildet.

Die Art, wie er die gestaltende Notwendigkeit auffaßt, macht den Marxismus zu einer materialistischen Theorie. Er verlegt die gestaltende Notwendigkeit in die Produktionsverhältnisse: sie bestimmen die Bewußtseinsformen im weitesten Sinne, namentlich die Staats- und Rechtsideen. Daß sich die Produktionsverhältnisse, die gar nichts anderes sein können als das Resultat der letzten unabweisbaren materiellen oder ökonomischen Lebensnotwendigkeit, um geschichtlich wirksam zu werden, in geistige Faktoren umsetzen müssen, das nimmt der Marxismus als eine mit dem Wesen des Menschen und der Menschengeschichte gegebenen Tatsache hin. Das Materielle macht den Umweg „durch den Menschenkopf". Diese echt materia-

listische Phrase lehnt auch Adler trotz aller Erkenntniskritik nicht ab. Das Materielle tritt in den Menschenkopf ein, indem es eine zu seiner geschichtlichen Wirkungskraft unentbehrliche, formelle Metamorphose durchmacht. Aber wenn es aus dem Menschenkopf heraustritt, dann nimmt es seine wahre Natur wieder an und setzt sich schließlich wieder in ökonomische Verhältnisse um. Denn sie und nicht eine in den geistigen Faktoren liegende Notwendigkeit bestimmen den Charakter der geschichtlichen und sozialen Wirklichkeit, wie er sich in Recht und Staat ausprägt.

Im Grunde genommen hält Adler diesen Gedanken fest, nur schickt er ihm in der Form einer Einschränkung ein idealistisch klingendes Vorwort voraus: „Die materialistische Geschichtsauffassung ist nur insofern materialistisch, als sie uns gelehrt hat, wie die geistige Eigenwirksamkeit des Menschen nichts aus sich heraus gestalten kann, sondern ihren ganzen Inhalt nur aus den materiellen Lebensverhältnissen erhält, unter denen sie wirksam wird" (S. 129). Also nur insofern „materialistisch". Aber mehr Materialismus kann auch der folgerichtigste Materialist nicht verlangen! Denn der Inhalt macht doch wohl das Wesen einer Sache aus. Wenn die „geistige Eigenwirksamkeit des Menschen" ihren *ganzen* Inhalt *nur* aus den materiellen Lebensverhältnissen erhält, dann ist sie eben keine Eigenwirksamkeit mehr. Sie verflüchtigt sich zu einer bloßen Erscheinungs- und Wirkungsweise dieser materiellen Verhältnisse ohne jede eigene Gestaltungskraft, so wie für Engels der von ihm ziemlich materialistisch ausgestaltete „Menschenkopf" eine Art von geistiger Retorte für die materiellen, ökonomischen Kräfte ist. Daß die geistige Form selbst etwas Materielles sei, auf den Gedanken ist wohl noch kein Mensch gekommen. Gegen ihn brauchte Adler das Panier des Idealismus nicht zu entfalten. Aber wenn er den wirksamen Inhalt nur aus den materiellen Lebensverhältnissen entstehen und demnach auch in sie zurückkehren läßt, dann nimmt er den geistigen oder ideellen Faktoren jede in ihrer eigenen Natur liegende Gestaltungskraft. Das heißt aber eine materialistische Anschauung vertreten. Daran ändern alle erkenntniskritischen Kunststücke nichts. Denn Erkenntniskritik heißt zunächst das Wesen des menschlichen Denkens verstehen. Wer das Wirken des menschlichen Denkens, seinen Inhalt, der doch der wirksame und gestaltende Faktor ist, aus den materiellen Verhältnissen ableitet, der kann nicht plötzlich den Spieß umdrehen, sich selbst „umstülpen", wie es in dem marxistischen Jargon heißt, das Denken seiner eigenen inneren Gesetzmäßigkeit

unterwerfen und der geistigen Form eine autonome Gestaltungskraft auch nur in Kants intelligibler Welt zuschreiben.

Adler stellt die Sache so dar, als ob „das formal Psychische des Bewußtseins", also die geistige Form das Wesen des Denkens und Wollens sei: die geistige Form nimmt die ökonomische, geschichtliche und soziale Ursache in sich auf, paßt sie ihrem Wesen an und gibt ihr dadurch den Charakter einer inneren Notwendigkeit. Damit wäre dann der Materialismus, der nicht marxistische und der nach Ansicht des Verfassers pseudomarxistische, der sich fälschlich auf Marx berufe, gründlich abgetan, namentlich der letztere: denn der Pseudomarx, der unter der Maske des echten Marx spricht und sich offenbar, um die Welt zu täuschen, in seinen geschichtlichen Leib gehüllt hat, spricht mit der schillernden Zweideutigkeit der mit einem Scheinleib begabten Gespenster mit Vorliebe von Bewußtseinsformen und bringt diese in einen innigen kausalen Zusammenhang mit den Produktionsverhältnissen.

Aber Adler setzt sich dabei auch in Widerspruch mit der Dialektik oder der dialektischen Natur des Denkens, während er doch gerade die Bedeutung dieses Hegelschen Gedankens für den Marxismus hervorhebt und treffend schildert. Das Denken ist Inhalt und die Entwicklung des Denkens Entwicklung eines geschichtlichen Denkinhaltes. Das ist der Gedanke, der Hegels Dialektik zugrunde liegt. Durch ihn führte er die wissenschaftliche Selbstbetrachtung des Denkens über den logischen oder rationalistischen Formalismus hinaus, wie er ja in der Phänomenologie mit einer Kritik der formalistischen, dem realen Wesen des Denkens widersprechenden Erkenntnislehre Kants und Fichtes, einer Kritik des „Dogmatismus der Denknotwendigkeit" beginnt. Nur unter diesem Gesichtspunkte ist die Dialektik Hegels, deren methodische Grundgedanken Marx übernahm, mit ihrem Gegensatze zur Logik überhaupt verständlich: im begrifflichen Inhalt des Denkens bedingen die Gegensätze einander, wie in der realen geschichtlichen Welt; ein Begriff, etwa der Begriff Sozialismus oder Kapitalismus, ist ohne seinen Gegensatz nicht denkbar und erhält erst durch diesen Gegensatz seinen charakteristischen Inhalt. Die Logik und die formale Sittlichkeit dagegen schließen Widersprüche aus: nach ihrem Maßstabe gemessen kann wahr nicht falsch, Recht nicht Unrecht sein. Sie geben dem individuellen Denken und Wollen seine innere Konstanz, sein notwendige Einheit und sind deshalb für das subjektive Denken und Wollen notwendig. Aber das geschichtliche und geschichtlich wirksame Denken, von dem das

subjektive Denken mit seinen Zwecken und Begriffen umschlossen ist, gehorcht weder dem Gesetze der Logik, noch dem Gesetze des formalen Sittengebotes; es ist Dialektik und dialektische Entwicklung. Wie damit der Gedanke vereinbar sein soll, den Adler in seinem ersten Aufsatz ausführt: die fundamentale Gesetzlichkeit des menschlichen Lebens, d. h. dem Zusammenhange nach des Lebens, das zum sozialen, geschichtlichen wird, ist seine durch die Richtmaße der Logik, Ethik und Ästhetik bestimmte Normmäßigkeit, das ist mir nicht klar geworden und wird mir auch wohl nicht klar werden.

Schließlich wird die materialistische Geschichtstheorie auf die unbestreitbare Wahrheit beschränkt, daß die Produktion die Bedingung des Lebens, also auch des sozialen und geistigen Lebens sei. Das ist eine Trivialität; denn ohne zu essen, kann die Menschheit allerdings nicht leben, und ohne die wirtschaftliche Grundlage ihres Lebens zu erweitern, ihre Kultur nicht entwickeln. Es bleibt eine Trivialität und wird keine wertvolle wissenschaftliche Idee, auch wenn, wie der Verfasser entschuldigend bemerkt, die Wissenschaft manchmal Jahrhunderte braucht, um eine Binsenwahrheit zu entdecken oder, wie ich eher glauben möchte, sie stillschweigend voraussetzt und sich scheut, sie als große Entdeckung auszuposaunen. Indes man darf dem Marxismus nicht Unrecht tun. Sein klarer, unzweideutiger Sinn ist: die „Produktionsformen" bestimmen, nicht etwa ermöglichen die „Bewußtseinsformen".

Daß der Name materialistische Geschichtstheorie mit der idealistischen Umdeutung des Marxismus sich nicht verträgt, erkennt Adler selbst. Er weiß sich jedoch zu helfen: Der Name trifft die Sache nicht; er ist nur gewählt, um den Gegensatz gegen Hegels spekulative Geschichtsauffassung scharf hervorzuheben; Marx meinte eigentlich realistische Geschichtstheorie. Aber realistisch wollen alle Geschichtstheorien sein. Es gibt gar keine Geschichtstheorie, die etwas anderes beabsichtigen kann, als den realen, wirklichen Verlauf der Geschichte auf eine theoretische Formel zu bringen. Das liegt im Wesen ihres Erkenntnisgegenstandes; niemand auf der Welt kann die Absicht haben wollen, eine unwirkliche Geschichte zu konstruieren.

Der Name realistische Geschichtstheorie würde demnach als methodisches Prinzip der Geschichtsforschung gar keinen Unterschied gegen andere Geschichtstheorien ausdrücken. Es kommt darauf an, worin sie die geschichtliche Wirklichkeit, Wesen und Gesetz der wirklichen Geschichte sehen, zunächst als Wesen und Gesetz der Staats- und Rechtsbildung. Nicht dadurch, daß sie in die geschichtliche Realität

die Wirklichkeit der Geschichte, sondern dadurch, daß sie die Wirklichkeit der Geschichte in die ökonomischen Verhältnisse verlegt, unterscheidet sich die materialistische von anderen Geschichtstheorien.

Allerdings erhebt sich das reale Denken gegen die dogmatischen Voraussetzungen, schon bei Marx selbst und noch mehr bei seinen Epigonen: sie wollen Materialisten sein und vermögen nicht, es zu bleiben. Denn die Geschichte vollzieht sich durch menschliches Handeln, und sie selbst stehen mitten in diesem Handeln. Das geschichtliche Handeln und Bewußtsein des Menschen aber wird durch das sittliche Ideal beherrscht, das in ihm als reale Kraft wirkt und nicht, wie sie von ihrem materialistischen Prinzip aus sagen und denken müßten, als täuschendes Spiegelbild ökonomischer Verhältnisse, die vermöge einer List der Natur in ideeller Gestalt in und durch den Menschenkopf gehen.

Es ist ein Widerspruch, der bei allen Marxisten wiederkehrt, ob sie nun den Wein ihrer marxistischen Grundsätze durch einiges ideologische Wasser verdünnen oder sich als starre Dogmatiker gebärden. Bei diesen wird der Widerspruch grob, handgreiflich. Die menschliche Persönlichkeit kann Gegensätze in sich vereinigen und gerade dadurch den Beweis ihrer Wahrhaftigkeit, ihres Wahrheitsstrebens geben. In der Theorie aber wird wirklich der materialistische Idealismus zu einer „Spottgeburt aus Dreck und Feuer." Wer sich davon überzeugen will, der lese Kautskys Buch „Ethik und materialistische Geschichtsauffassung" und Adlers treffende Kritik: Das sittliche Ideal wird für die Triebkraft der Geschichte erklärt und dann ganz in der Weise des platten Materialismus aus dem verfeinerten tierischen Trieb abgeleitet, so daß seine Eigenart unerklärt bleibt, sein absoluter Wert gebrochen wird.

Den groben Widerspruch will Adler vermeiden. Trotzdem entgeht er ihm nicht. Er wiederholt die Prozedur, die Marx mit Hegel vornahm, indem er ihn, wie ein neuerer Darsteller geschmackvoll sagt, zum Materialismus „umkippte", nur in umgekehrter Richtung: er will den Marxismus oder den marxistischen Sozialismus wieder auf seine idealen oder sittlichen Beine stellen, freilich nicht auf die Beine Hegels, sondern auf die Beine Kants. Aber der materialistisch-ökonomische Oberkörper wird ihnen zu schwer; sie werden selbst stofflich.

Adler kommt vom Banne der Schule nicht los. Er fliegt immer wieder zu dem materialistischen Licht zurück, an dem er sich seine idealistischen Flügel verbrennt. Was er zustande bringt, ist ein ethischer Synkretismus, der ebensowenig ein einheitliches, lebens-

fähiges Geschöpf ist wie die materialistische Ethik der Dogmatiker. Es ist ein Zwitter, weder Marxismus noch Kantsche Sittenlehre. Dieses Schwanken zwischen Ideen, die sich ausschließen, wollen wir einmal verfolgen.

Als Idealist bekennt sich unser Marxist zu dem Glauben: die Ethik ist die Grundlage des Sozialismus. Was wird Marx dazu sagen? Er begründet den Sozialismus auf die ökonomische Notwendigkeit. Daraus schöpft er die Zuversicht, daß er sich verwirklichen müsse. Das ist ein Kernsatz des Marxismus, den ein Marxist nicht verleugnen darf. Also muß Adler seinen ethischen Glauben marxistisch ergänzen: Das sittliche Ideal, das durch seine Herrschaft über Bewußtsein und Willen der Menschen die geschichtliche Entwicklung einer Zeit bestimmt, erhält seinen Inhalt aus den materiellen, ökonomischen Verhältnissen. Es geht also aus der Materie hervor und kehrt zu ihr zurück. Damit ist der sittlichen Begründung des Sozialismus die Wurzel durchschnitten. Denn der Sozialismus ist kein subjektiver, sondern ein sozialer geschichtlicher Zustand. Die sittliche Idee, die in ihm Gestalt gewinnt, entspricht nicht der Autonomie des sittlichen Willens, sondern ist nur das subjektive Zwischenglied zwischen einer ökonomischen Notwendigkeit und einer ökonomischen Wirklichkeit. Die sittliche Idee wird durch unzerreißbare Banden an die Welt gekettet, die durch die Macht der Kausalität und nicht durch das Schattenspiel der Teleologie regiert wird. Unser ethischer Marxist kann sich das alles sagen, aber dabei doch in der erkenntniskritischen Provinz seines Kopfes, an der die ökonomischen Verhältnisse bei ihrem Durchgange vermutlich vorbeigehen, von der Autonomie des sittlichen Willens, der Kraft sittlicher Zweckbestimmung überzeugt bleiben.

Marx' idealistische Epigonen mögen in marxistischer Sprache reden, der Geist ist nicht mehr der gleiche. Sie versuchen, der materialistischen Geschichtstheorie ihren Materialismus aus dem Leibe zu ziehen, indem sie sich der Kantschen Erkenntniskritik bedienen. Dabei tritt in ihnen selbst eine Rückbildung ein, nicht etwa zu Hegel und Kant, sondern darüber hinaus zu einem rationalistischen Eudämonismus.

Der Weltgeist Hegels war wirklich ein ideales und gutes Wesen. Gelassen „ließ" er die Ideen „aus sich heraus". Die Rute, in Gestalt von Krieg und Tod, hatte er hinter dem Spiegel stecken und gebrauchte sie nur gelegentlich, wenn die Kinder unartig oder gar zu indolent wurden.

So behaglich war das Weltbild zur Zeit Marx' nicht mehr:

An die Stelle politischer Gegensätze trat der Antagonismus der Klassen, an die Stelle vorübergehender Kriegsgewitter ein rastloser sozialer Kampf. Marx und Engels wagten der Wahrheit ins Gesicht zu sehen, das Bild von Sais zu entschleiern, auf die Gefahr hin nie wieder froh zu werden. Darauf beruht die Kraft ihrer Gedanken. Allerdings zollten auch sie dem unabweisbaren Bedürfnis der menschlichen Seele ihren Tribut. Sie pflanzten das Bild der Hoffnung auf; denn ohne sie wäre das Leben nicht mehr lebenswert, das Denken stumpfe Resignation. Aber ihre großen, systematischen Werke, die den wissenschaftlich wertvollen Teil ihrer Denkarbeit enthalten, vor allem das Kapital, tragen in ihrer rücksichtslosen Einseitigkeit das Gepräge eines entschlossenen Realismus, der sich durch keine Illusionen beirren läßt. Hier hat der Sozialismus nicht die Züge einer heiteren Zukunftshoffnung; er ist nicht das Werk einer idealen Triebkraft, vermöge der die Menschheit einem inneren Drange folgend sich selbst befreit. Er erscheint als Ergebnis einer unerbittlichen Notwendigkeit, der sich die menschliche Gesellschaft fügen muß, weil ihr sonst der Untergang droht.

Man kann sich diesen harten ökonomischen Realismus und seinen Gegensatz gegen die weichliche Verschwommenheit der Marxepigonen am besten an der Grundrententheorie klar machen. Denn hier tritt der Zusammenhang mit einer gegebenen Notwendigkeit am schärfsten hervor. Für Ricardo, an den Marx anknüpft, ist die Grundrente wirklich eine natürliche Kategorie; sie ist notwendig als notwendige Ertragsdifferenz und Kostendifferenz bei Gleichheit des Getreidepreises. Marx ergänzt die Theorie durch die Annahme einer absoluten Rente, einer Abgabe an das Grundeigentum, die für jeden Boden gezahlt und durch die Wirkungen der Differentialrente gesteigert wird. Insofern enthält Marx' Theorie allerdings ein rechtliches oder geistiges Element. Aber dieses rechtliche Element ist völlig materialisiert; es ist von jedem Zusammenhange mit der sittlichen Idee des Rechtes gelöst. Die Kraft, die die absolute Grundrente beseitigt und so ein neues Recht schafft, ist keineswegs die sittliche Entrüstung über ihre Unbilligkeit sondern die harte Not. Die Notwendigkeit, für jeden Boden eine Grundrente zu zahlen, verengt den Nahrungsspielraum der Gesellschaft, noch ehe die physische Ertragsgrenze erreicht ist; sie verwüstet die Bodenkraft, indem sie die Vermehrung von Produktionskapital und Arbeit verhindert; sie zwingt so die wachsende Lebensenergie der Gesellschaft, sich dieser Fessel zu entledigen, weil die Gesellschaft sonst verhungern müßte.

Bei Adler geht es dagegen wieder recht gemütlich her: Allen Menschen wohnt „die Sucht nach dem Glücke" inne. Das unterscheidet den Menschen vom Tier und ist also das eigentlich menschliche in ihm, daß er nicht bloß nach Dasein, „sondern nach dem möglichst besten Dasein giert". Diese allgemeine Glücksſucht führt natürlich zu allgemeiner Konkurrenz. So wird die Geschichte ein rücksichtsloser Kampf. Dabei bliebe es, wenn nicht als Friedensstifter ein deus ex machina aufträte, nämlich: die Wertbegriffe. „Die Wertenden" sehen sich „mit einem Male", so sagt der Verfasser, „in einen bewußten Zusammenhang gestellt": sie werden sozial oder besser sozialistisch. Mit raschen Schritten naht die goldene Zeit, in der das Behagen, die Glücksgier nicht mehr durch „Widersprüche des Denkens" oder durch „ethische Mißbilligung" gestört wird. Leider sät vorläufig der Teufel in Gestalt der kapitalistischen Weltordnung noch Unkraut in den Weizen. Ihre Unkultur läßt den allergrößten Teil der Menschheit noch um seine physische Selbsterhaltung ringen. Anderseits hat sie jedoch offenbar das Verdienst, den Verfasser und uns an K. Marx und den Marxismus zu erinnern. Wir hätten ihn sonst ganz vergessen.

Denn die eben entwickelte Geschichtsphilosophie Adlers erinnert an einen alten Bekannten: unverkennbar trägt sie die Züge des naturrechtlichen Eudämonismus. Die allgemeine Glücksſucht führt zuerst das bellum omnium contra omnes und dann die Harmonie der Interessen herbei und zwar durch ein dictamen rationis, eine vernünftige Erkenntnis. Nur der letzte Akt, in dem sich die Tugend, „das Normmäßige" genannt, zu Tisch setzt und das Laster der kapitalistischen Erwerbsgier sich erbricht, ist umgedichtet. Das Stück endet nicht mit dem Liberalismus, sondern mit dem Sozialismus und sein Held ist das Proletariat. So verlangt es der Zeitgeist und die Überzeugung des Dichters.

Indes vergessen wir nicht: das ist nur die empirische, bei Lichte besehen unwirkliche Welt. In erkenntniskritischer Beleuchtung und Sprache sieht die Geschichtstheorie etwas anders aus: Die „Glücksgier" ist, erkenntniskritisch angesehen, nur der Ausdruck für das „normmäßige Einheitsstreben". Die Welt, in der empirisch das bellum omnium contra omnes herrscht und die Menschen sich fressen und ausbeuten, ist erkenntniskritisch als νοούμενον betrachtet, „die formale, geistige Welt der allgemeinen Einheitsziele". Diese Art von Einheit verglich schon der Königsberger Weise sinnig mit der Einheit der Musterehe, in der Mann und Frau genau dasselbe wollen, nämlich

herrschen. Diese Art von Einheit hat schließlich ein Ende. Die Epoche kommt, in der die Richtmaße unserer geistigen Natur bewußt angewendet werden. So sieht dieses letzte Zeitalter in erkenntniskritischer oder intelligibler Beleuchtung aus, empirisch erscheint es als kommunistischer Staat. Wir müssen wirklich sagen: es erscheint empirisch. Denn die Wahrheit und Wirklichkeit gegenüber diesem empirischen Schein liegt nach Adler in dem „Formalpsychischen". Ich weiß nicht, ob das auch noch zur „realistischen Geschichtstheorie" gehört.

Jedenfalls beginnt die wahre Geschichte der Menschheit erst, wenn die wirkliche Geschichte mit individualistischer Glücksgier und Klassenkampf aufhört. Bei diesem Zukunftsbilde, wie es der erkenntniskritische Pinsel Adlers malt, müssen wir noch etwas verweilen, um so mehr, da es bereits beginnt Gegenwartsbild zu werden. Es wirft zugleich ein Licht auf die wahre Triebkraft der Geschichte, die die falsch verstandene materialistische Geschichtstheorie, geblendet von dem empirischen Schein, in den ökonomischen Verhältnissen sah.

„Die bewußt gewordenen Richtmaße unserer geistigen Natur", also die Ideen der Wahrheit, der Sittlichkeit, des Rechtes, der Kunst, „sind somit nichts anderes als die Formen der sozial gewordenen Selbsterhaltung". Auf das Gebiet der Kunst wollen wir dem Verfasser nicht folgen und seine neue und eigenartige materialistisch-idealistische Begründung der Ästhetik beiseite lassen. Die Ideen der Wahrheit und Sittlichkeit sind also die Formen der Selbsterhaltung; denn daß sie, um wirksam zu sein, nach dem dictamen des Werturteils sozial werden, ändert ihr Wesen nicht. Wir müssen die Geister der beiden Denker, die versöhnt werden sollen, zitieren, um den Satz ihrem Urteil zu unterbreiten. Kant, Philosoph des kategorischen Imperativs und der Autonomie des sittlichen Willens, was sagst du dazu? Das sittliche Gebot soll eine Form der Selbsterhaltung sein, auch wenn es die Selbstaufopferung gebietet? Nun umgekehrt: Die Form der sozialen Selbsterhaltung ist die Idee der Wahrheit und Sittlichkeit. Marx, Entdecker der materialistischen Geschichtstheorie, Feind jeder ideologischen Spekulation, was meinst du? Aber die beiden Geister sind ja einig! Beide schütteln nämlich höchst bedenklich den Kopf, nur jeder von seinem Standpunkt aus.

„Auf dem Charakter der Normmäßigkeit beruht die fundamentale Gesetzlichkeit des menschlichen Lebens", also auch des geschichtlichen Lebens. Denn es baut sich auf dem menschlichen Leben auf. Worin

besteht nun diese Normmäßigkeit nach Adler? In den Richtmaßen der Logik, Ethik und Ästhetik (S. 8). „Denn durch sie erhalten wir im Denken, Wollen und Genießen die Ungestörtheit unseres psychischen Gleichgewichtes gegen logische Widersprüche und ethische Mißbilligung und ästhetische Unlust." Erst dadurch wird die physische Erhaltung des Daseins Selbstbehauptung im wahren Sinne des Wortes. Das gleiche Bild wie oben: Die physische Erhaltung ist nichts anderes als die Erhaltung der vernünftigen, sittlichen und ästhetischen Natur des Menschen. Oder umgekehrt: Durch Vernunft, Sittlichkeit, künstlerische Schönheit erhält der Mensch nur sein leibliches oder ökonomisches Dasein. Jetzt wählt: Wie schön ist der erste Gedanke, wenn man am wohlgedeckten Tische sitzt und wie erhebend der zweite, wenn man um der Wahrheit, der Sittlichkeit, des künstlerischen Ideals willen hungert. Aber wie steht es mit den armen Leuten, denen die Richtmaße der Logik, Ethik und Ästhetik mangeln, und die nicht imstande sind, sie nach einem Tage körperlicher Arbeit sich anzueignen? Sie haben offenbar kein Selbst und sind also eigentlich keine wahren Menschen. Nur die Geistesaristokratie der Philosophen zählt mit, wie im platonischen Staate. Nur sie vermag sich die Richtmaße anzuschaffen, deren bewußte Anwendung die neue Ära herbeiführt. „Aber mein lieber Kritiker," bemerkt Adler, „so lesen Sie doch, was ich an einer anderen Stelle über die Rolle des Proletariats schreibe: Seine zum Bewußtsein erwachende Einsicht stellt das tausendjährige Reich her." Dann muß diese bewußte Einsicht eine instinktive sein, mein lieber Verfasser. Denn daß das Proletariat bei seinen politischen und sozialen Kämpfen die Richtmaße der Logik, Ethik und Ästhetik mit Bewußtsein anwendet, wird schwerlich ein Mensch glauben.

„Auf S. 134," so lassen wir den Verfasser unseren Dialog fortsetzen, „habe ich den Zusammenhang genauer entwickelt. Da heißt es: ‚Der Klassenwille ist die Triebkraft der Geschichte; die ökonomische Entwicklung führt zu einem Ziele, das eine bestimmte Klasse nicht will, nicht wollen kann bei Strafe ihres Untergangs. Und dieser Wille ist zugleich der Ursprung der sittlichen Verurteilung der alten und der Entwerfung einer neuen Gesellschaftsordnung.' Hier ist doch wohl mein Marxismus mit Händen zu greifen: Selbst die einzelnen Worte sind zum Teil Marx entlehnt." Der Marxismus hört sich recht gezwungen an, erwidere ich, aus dem Herzen scheint er nicht zu kommen. Die Worte mögen Marx entnommen sein, der Gedanke ist völlig verschoben durch eine unscheinbare Änderung.

Marx sagt: Wenn eine Gesellschaftsordnung der Lebensenergie

der Gesellschaft Schranken setzt, die enger sind als die durch die Entwicklung der Produktivkraft erreichte Lebensmöglichkeit, dann muß sie in eine höhere Gesellschaftsordnung übergehen bei Strafe des Untergangs der Gesellschaft. Der Klassenwille wird damit zum Organ einer allgemeinen, gesellschaftlichen Notwendigkeit gemacht. Über ihm steht ein objektives ökonomisches Gesetz, ein Lebensgesetz der Gesamtgesellschaft, und der Willen und das Bedürfnis der Arbeiterklasse oder des Proletariats hat die kausale Kraft nur, weil das Proletariat infolge der kapitalistischen Entwicklung mit der Gesellschaft, sein Lebensbedürfnis mit ihrem Lebensbedürfnis verschmilzt. Hier wird auch der Schein vermieden, als ob die sittliche Energie des Klassenwillens die wahre Triebkraft der Geschichte sei. Die formalpsychischen Richtmaße sind freilich auch schon in dem Geschichtsbilde verschwunden, das den Marxismus zu idealisieren sucht.

Wir wollen hier unseren Dialog abbrechen. Adler präzisiert seinen Gedanken schließlich dahin, daß die materiellen Bedingungen das sittliche Ideal nicht schaffen, aber ihm seinen geschichtlichen Inhalt geben; das sittliche Ideal wird „eine unentbehrliche Kongruente" des historischen Geschehens; „das Ideal ist die zum Motiv gewordene Gesetzmäßigkeit des Wollens überhaupt", wohlgemerkt des Wollens, das den Verlauf der Geschichte bestimmt. Es muß demnach die Höhe der Teleologie und teleologischen Betrachtung, auf der es sich nach Adlers erkenntniskritischen Gedanken über Theorie und Wissenschaft erhebt, verlassen, um den Verlauf der Geschichte kausal zu bestimmen. Wäre das nicht der Fall, dann könnte es den Zukunftsstaat wohl im Inneren des Menschen, aber nicht in der äußeren Wirklichkeit herstellen.

Wenn irgendwo, so wird an diesem künstlichen Gewebe die Unmöglichkeit klar, auf das erkenntniskritische Kleid marxistische Lappen zu setzen. Einem Ideal seinen geschichtlichen Inhalt geben, heißt es schaffen. Denn das Ideal ist kein Behälter, der sich mit einem geschichtlichen Inhalt durch die Pumpe der materiellen Verhältnisse füllt und dann wieder für einen neuen Inhalt leert, sondern es besteht und bildet sich mit dem Inhalt, durch den es geschichtlich wirkt. Durch ihn wird es zum Motiv und nicht durch eine über der Geschichte stehende Form, „die Gesetzmäßigkeit des Wollens überhaupt". Gewiß gibt es auch für den Marxismus eine Erkenntniskritik. Sich selbst, das eigene Denken und Wollen als Bestandteil und Ergebnis der natürlichen, sozialen und geschichtlichen Welt und Entwicklung zu begreifen und sich ihr mit Bewußtsein einzugliedern,

das ist die Erkenntniskritik, die für ihn möglich ist, weil sie seinen Voraussetzungen entspricht. Das ist aber eine Erkenntnislehre, die mit der Erkenntniskritik Adlers nichts gemein hat. Er stellt das „Wollen des Praktischen", selbstverständlich auch das sozial werdende, also dem geschichtlichen Entwicklungsprozeß einverleibte Wollen dem Sein und Geschehen gegenüber und unterwirft es einer so eigenartigen Gesetzmäßigkeit, daß es nicht einmal mehr Gegenstand der Wissenschaft sein soll wie das Sein und Geschehen.

Das ist weiter nichts als ein Spiel mit Worten, das die Verbindung einer realistischen oder materialistischen Kausalitätslehre, die Wissenschaft genannt wird, mit einer Teleologie ermöglichen soll, die sich über die Wissenschaft erhebt. Wissenschaft ist aber alles, was Gegenstand einer objektiven, allgemeingültigen Erkenntnis ist. Gerade diesen Charakter der objektiven, allgemeingültigen Gesetzmäßigkeit schreibt Adler dem „Formalpsychischen", dem „Normmäßigen" zu, das als das „Soziale, das Praktische", den Willen beherrscht und durch ihn schließlich die Welt gestaltet, aber nicht dem empirischen Stoff, der durch die Richtmaße der Logik, Ethik und Ästhetik oder um das Kind beim richtigen Namen zu nennen, durch die Idee des Wahren, Guten und Schönen erst seine Gesetzmäßigkeit erhalten soll: Demnach müßte hier, jenseits des empirischen Scheins, die Wirklichkeit beginnen, so daß der Marxismus im Platonismus endete.

In das alte marxistische Gebäude zieht offenbar ein neuer Geist ein. Er ist in einer üblen Lage. Weil er marxistisch sein will, kann er die alten Bausteine nicht einfach verwerfen. Er muß sie also behauen und entstellt sie dadurch bis zur Unkenntlichkeit, so daß sie das Gegenteil von dem werden, was sie waren. Das geschieht auch mit dem Eckstein des marxistischen Baues, der Arbeitswerttheorie. Für einen Jünger vom Verfasser des „Kapitals" ist sie allerdings ein unentbehrliches Rüstzeug: also wird sie auf die Bühne der Geschichte als wichtigstes Mittel des Fortschritts geschoben. Aber Marx würde sein Lieblingskind gewiß nicht wiedererkennen in dem neuen Kleid, das man ihm umhängt.

„Das Mittel, durch welches sich die sozialen Lebensformen" — natürlich in einem dialektischen Prozeß; der gehört dazu; ohne die Aufhebung des Gesetzes des Widerspruchs geht es nicht mehr — durchsetzen ist menschliche Arbeit, und zwar zweckbewußte Arbeit, welche allen Lebensinhalt in einem zur Allgemeingültigkeit strebenden, also immer größere Kreise der Nebenmenschen umfassenden Prozeß „jener (d. h. der normmäßig geistigen, also durch die Richt-

maße des Wahren, Guten, Schönen bestimmten) Gesetzlichkeit gemäß zu gestalten strebt".

Unser marxistisches Kind ist vornehm geworden; das kommt davon, wenn man es auf die Bühne schickt; es kehrt dem proletarischen Elternhause den Rücken. Denn die Arbeit, die hier geschildert wird und den marxistischen Arbeitsbegriff aus dem Zentrum des Wertsystems verdrängt, ist die Arbeit des Philosophen, sicher nicht die Arbeit der materialistischen und demokratischen Arbeitswerttheorie, die Arbeit des gedrückten und ausgebeuteten Handarbeiters, die „in letzter Instanz Verbrauch von Nerven und Hirnsubstanz ist" und ihr eigenes erdrückendes Übermaß abzuschütteln sucht, um dadurch erst Anteil an der Schönheit des Lebens, an Wahrheit und Recht zu gewinnen.

Der arme Marx wird wirklich mit dem gestraft, womit er selbst sündigt. Das ist die Nemesis. Zuerst „stülpte er Hegel um", und nun wird er selbst noch viel gründlicher umgestülpt: Er sagte, die physische Arbeit schafft den Wert; das ist materialistisch gedacht und gesprochen. Jetzt heißt es: der geistige, sittliche, soziale Zweck macht die Arbeit erst zur Arbeit in menschlichem Sinne. Es ist kein Wunder, wenn den unstudierten Arbeitermarxisten gelegentlich vor ihren gelehrten Genossen graut.

So entwickelt sich die Arbeit weiter im Sinne der Richtmaße: „Alles nämlich, was dem sozial gewordenen Arbeitsprozeß widerspricht, das Unlogische, das Unsittliche, das Häßliche, muß nun auch mehr und mehr als das Lebenschädigende und Unsoziale gestempelt werden." Demnach hört es auf Arbeit zu sein. Das Häßliche widerspricht dem Arbeitsprozeß? Es gibt doch recht häßliche und dabei notwendige Arbeiten. Den individuellen Lebensprozeß können sie schädigen, und deshalb mögen sie gemieden werden, für den sozial gewordenen Arbeitsprozeß sind sie notwendig und deshalb auch nicht schädlich. Was machen wir nun im sozial gewordenen Zukunftsstaat? Kein Zweifel: für solche Tätigkeiten, die wir nicht mehr Arbeit nennen dürfen, müssen wir uns Kulis halten.

Der neumarxistische Idealismus gipfelt in drei Sätzen, deren Radikalismus nicht mehr überboten werden kann.

„Die Kausalität ist nur eine Form unseres Denkens." (S. 205.) Der Satz läßt in seiner apodiktischen Schärfe nur eine Folgerung zu: Die Kausalität wird von unserem Denken in die außer uns bestehende Wirklichkeit hineingetragen und in unser eigenes physisches, geistiges und geschichtliches Leben nur insofern, als wir Objekt

unseres eigenen Denkens sind. Damit ist die marxistische Abhängigkeit des Bewußtseins vom Sein gebrochen und in einen täuschenden Schein verwandelt. Denn diese Abhängigkeit ist nur in der Gestalt der kausalen Abhängigkeit denkbar. Damit ist aber auch die Welt der äußeren Wirklichkeit mit ihrer harten Notwendigkeit zerschlagen und zerfließt in Rauch und Dunst. Denn sie wird nur zusammengehalten durch die Kausalität und nur durch sie mit dem Denken verbunden. Dieses Band soll auf einer Form des Denkens beruhen, die durch eine notwendige aber falsche Illusion für ein Gesetz der Wirklichkeit gehalten wird! Der Mensch als geistiges Wesen steht mit seinem teleologisch bestimmten Denken und Wollen über der Kausalität, also über der Welt der erscheinenden Wirklichkeit! Er wird durch die materialistische Geschichtstheorie, selbst in der vergeistigten Gestalt, in der Adler sie festhielt, ganz in diese Welt der erscheinenden Wirklichkeit hineingedrängt, unterwirft sie aber einem täuschenden, der Verwechslung seiner Auffassungsform mit der Wirklichkeit entspringenden Schein, ohne die Kraft zu besitzen, sie mit der idealistischen Energie Fichtes als Erzeugnis des Denkens zu begreifen und zu gestalten!

„Die ökonomische Struktur ist eigentlich die historische Erscheinungsweise einer ganz bestimmten formalpsychischen Natur des Menschen", d. h. also, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, seines normmäßigen logischen, ethischen und ästhetischen Wesens oder der Richtmaße, der Idee des Guten, Wahren, Schönen (S. 15). Die ökonomische Struktur wird darüber sehr erstaunt sein; so etwas hat sie sich nicht einmal in dem System der ökonomischen Harmonien eingebildet. Noch mehr wird freilich die Idee des Guten, Wahren, Schönen erstaunt sein. Das hätte niemand geahnt, daß sich in der materialistischen Geschichtstheorie ein rationalistischer, ethischer, ästhetischer Optimismus und ein Spiritualismus verbirgt, wie er reiner nicht gedacht werden kann.

„Kurz: die innere Gesetzlichkeit wird überall äußere Kausalität", und zwar ist die innere Gesetzlichkeit die Idee des Guten, Wahren, Schönen. Das sagten schon die Propheten des alten Bundes mit etwas anderen Worten. Die Menschheit hat lange darauf geantwortet; ihren Helden ist über dem Gegensatz von innerer Gesetzlichkeit und äußerer Kausalität das Herz gebrochen. Kant hoffte ihn in seinen Postulaten zu überwinden, in denen die realistische Erkenntniskritik doch nur eine Inkonsequenz und Schwäche wird. Wie glücklich sind wir, daß wir die Einheit von innerer Gesetzlichkeit und äußerer

Kausalität, den Traum der Propheten erleben! Merkwürdig, wie verschieden die Kantische Philosophie auf verschiedene Menschen und in verschiedenen Zeiten wirkt! Unter ihrem Einfluß zählte der idealistische Dichter den Glauben an die goldene Zeit, wo das Gute, das Rechte wird siegen, zu den Worten des Wahns.

„Nie wird der Feind ihm erliegen."
„Und erstickst Du ihn nicht in den Lüften frei,
Stets wächst ihm die Kraft auf der Erde neu."

Gut, daß die materialistische Geschichtstheorie gekommen ist. Sie geht über Kants Postulate hinaus und verlegt den Vorgang vom Jenseits auf diese unsere ökonomische Erde. Und wie geschieht das? „Kurz", einfach. „Und das Indenhimmelkommen, meine lieben Zuhörer," pflegte jener Pastor seine Predigt zu schließen, wenn er nicht weiter konnte, „das Indenhimmelkommen macht sich dann nachher ganz von selbst."

Man sieht: bei den synkretistischen Versuchen verliert Kant seinen wahren Geist und ebenso Marx. Aus dem rücksichtslosen, leidenschaftlichen Kämpfer wird ein friedlicher Denker, der den Sieg der Idee von der materiellen Möglichkeit und der Vorsehung, Einsicht des Proletariats genannt, erwartet, der reine Hieronymus im Gehäus. Behaglich sinnend sitzt der Heilige da. Das marxistische Getier ist nicht verschwunden; es gehört einmal zur Ausstattung der marxistischen Studierstube und liegt in allen Ecken herum, darunter auch der Löwe des Klassenkampfes, aber er schläft sacht ein, er blinzelt nur noch verträumt mit den Äuglein. Im Schatten einer optimistischen Lebensweisheit und Geschichtsauffassung spielen die idealistischen Lämmer mit den materialistischen Wölfen. Aber am Ende erwacht doch noch ihre wahre Natur, und die Tierlein fressen einander auf. Was bleibt dann von unserer kant-marxistischen Philosophie übrig? Genauer, was bleibt vom Marxismus übrig?

Adler beantwortet die Frage selbst; er fühlt oder erkennt den Gegensatz zwischen der Weltanschauung Kants und der materialistischen Geschichtstheorie, die den Kern des Marxismus bildet. Trotzdem lassen sie sich vereinigen. Denn „der Marxismus ist keine Philosophie und keine Weltanschauung; er hat auch mit einer solchen nichts zu tun; er ist eine Methode", also nicht mehr als ein Mittel, eine beschränkte Gruppe von Erscheinungen, die Erscheinungen der sozialen und geschichtlichen Welt wissenschaftlich-theoretisch nach einem brauchbaren Erkenntnisgrundsatze zu behandeln.

Das ist eine gewaltige Einschränkung des Marxismus und eine Enttäuschung für alle die, die sich mit ihm beschäftigen. Ich hielt den Marxismus bisher für eine geistige und geschichtliche Bewegung oder wenigstens für den theoretischen, geistigen Ausdruck einer geschichtlichen Bewegung. Und das war er auch, gemessen mit dem Maßstabe, den er an sich selbst legen mußte. Er gliederte sich in eine geschichtliche, soziale und geistige Entwicklung ein. Die Vorläuferin, an die er anknüpfte, die klassische oder bürgerliche Nationalökonomie mit ihren geistigen Nebenerscheinungen und ihrer beschränkten Einseitigkeit, betrachtete er als den geistigen theoretischen Ausdruck der geschichtlichen Phase, in der die Produktivkräfte sich durch die technische und organisatorische Kraft des Kapitals zur höchsten Leistungsfähigkeit entfalteten, während der Kapitalismus als Gesellschafts- und Rechtsordnung unfähig blieb, eine ihrer Leistungsfähigkeit angemessene Gesellschaftsordnung zu schaffen, also den Sozialismus ökonomisch vorbereitete, ohne ihn in der Gesellschaftsordnung zu vollenden. Sich selbst betrachtete er als geistigen Ausdruck der letzten zugleich geschichtlichen und ökonomischen Notwendigkeit, durch die die beiden in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung auseinanderstrebenden Tendenzen zur Einheit gezwungen werden, als die Erkenntnis, durch die diese Notwendigkeit in bewußte Einsicht und Zwecksetzung verwandelt wird und deshalb wegen dieses ihres realistischen Charakters allem metaphysischen, ideologischen Schein ein Ende macht. Die geschichtlichen, ökonomischen und geistigen Voraussetzungen dieser Lehre mögen sich als falsch herausstellen; in ihrem Universalismus, ihrer Geschlossenheit, der Sicherheit, mit der sie Denken, Wollen, Wirklichkeit nach einem einheitlichen Prinzip beurteilte und beeinflußte, vermochte sie eine tiefe, gewaltige, wohlverständliche Wirkung auszuüben.

Und nun ist sie eine Methode, keine Weltanschauung, sondern ein Hilfsmittel für beschränkte wissenschaftliche Zwecke! So sollen sie ihre überzeugten Anhänger verstehen. Eine Methode ist keine geschichtliche Kraft; sie kann nicht begeistern und fortreißen. Als Methode für ein beschränktes Erkenntnisgebiet kann den Marxismus jeder annehmen, auch der orthodoxe Theologe, wenn er nur aufhört eine Weltanschauung oder ein Glaubensbekenntnis zu sein und der Art von Erkenntniskritik Spielraum gewährt, die Platz für eine metaphysische Überwelt, für einen Glauben schafft, der darauf verzichtet Wissenschaft zu sein.

Aber wie kann man überhaupt auf marxistischem Standpunkte die Wissenschaft von dem allgemeinen Wahrheitsbewußtsein einer

Zeit, die Methode von der Weltanschauung sondern, d. h. von dem Prinzip, das ein notwendiges, durch die geschichtliche Entwicklung gegebenes Verhältnis des Denkens zu einer Wirklichkeit in ihrer Totalität und zu ihrem wichtigsten von dieser Totalität, von der Gesamtheit der Natur umschlossenen Teilinhalte, der sozialen Welt ausspricht? Beide, Wissenschaft und allgemeines Denken sind Erzeugnisse der gleichen geschichtlichen Entwicklung; sie unterscheiden sich nur durch den Grad bewußter Klarheit. Die Wissenschaft faßt das notwendige Denken ihrer Zeit in Begriffe. Sondert sich die Methode vom Gesamtleben des Denkens, dann wird sie ein Mittel, eine absterbende tote Anschauungsweise, über die Leben und Denken hinweggeht, durch eine gelehrte Schale künstlich zu erhalten. Es scheint fast, als ob dem Marxismus dieses Schicksal drohe. Die Verbindung mit der Erkenntniskritik wird für ihn ein Symptom der Zersetzung: er hat nicht mehr die Kraft, als Weltanschauung zu wirken.

Indes unser Marxist meint es gar nicht so böse mit der Lehre, zu der er sich bekennt. Eine Metaphysik im Sinne der alten theologischen Metaphysik ist der Marxismus allerdings nicht. Dafür wird ihn niemand ausgeben. Aber man kann die Metaphysik vom Himmel auf die Erde versetzen, wenn man nämlich die irdische Wirklichkeit einer metaphysischen Betrachtungsweise unterzieht. Insofern ist die materialistische Geschichtstheorie eine Metaphysik, eine Lehre vom Wesen der Welt und des Denkens, vom Sein und Werden. Sie will die Gesamtheit der Erscheinungen nach einem einheitlichen Prinzip beurteilen. Nur dadurch unterscheidet sie sich von der alten idealistischen und materialistischen Metaphysik, daß sie die geschichtliche Welt als wichtigsten Bestandteil der Welt zuerst ihrem Erkenntnisprinzip unterwirft oder vielmehr in ihr ihr Erkenntnisprinzip sucht, weil für den Menschen die geschichtliche Welt die Welt seines Lebens und Denkens ist. Genau so wie die Metaphysik spricht der Marxismus allgemeine Prinzipien für die Erkenntnis der Wirklichkeit aus; nur will er eine Wirklichkeitslehre sein, insofern als er Wirklichkeit und Erscheinungswelt identifiziert. Den Kantischen Unterschied zwischen einer intelligiblen und einer Erscheinungswelt verwirft er durchaus: der Zweck gehört der Wirklichkeit an und wird von ihr beherrscht nach dem Gesetze der Kausalität. Deshalb hat es gar keinen Sinn, in der Weise Adlers den Marxismus von dem Verdacht zu reinigen, eine Ontologie, eine Lehre vom wahren Sein zu geben. Er ist eine Ontologie, eine Lehre vom Sein, neben dem

es für ihn keine andere Wirklichkeit gibt, und will nichts anderes sein, auch wenn er das Sein als beständiges Werden auffaßt.

Sieht man näher zu, so sind Adlers marxistische Probleme metaphysische Probleme: Kausalität und Teleologie. Sein und Werden, Sein und Denken. Sie werden als objektive Probleme, als Probleme der Wirklichkeit behandelt und keineswegs nur „als" individuelle „Typen von Stellungnahmen zum Weltproblem", wie Adler in einem recht philosophischen Deutsch die Begriffe der alten Metaphysik nennt, um ihre erkenntniskritische Entthronung auszudrücken. Als Probleme hatte sie die alte Metaphysik behandelt, und als Probleme tauchen sie im neumarxistischen Denken auf trotz seiner angeblichen Freiheit von aller Metaphysik. Ja, die Geschichtstheorie wird von dieser neuen Metaphysik angesteckt: Es ist höchst lehrreich, zu beobachten, wie sie selbst zu einer Metaphysik wird, indem sie jeden Zusammenhang mit dem realen Geschichtsverlauf verliert und sich in einer sehr spekulativ behandelten Proletariatsidee eine Art von Gottheit und Gottesidee schafft. Wenigstens schiebt sie dem Proletariat die Schöpferkraft zu, die den wahren sozialen κόσμος erst herstellt. Die Lösung der von Adler besprochenen Probleme ergibt eben eine Weltanschauung. Sie ist der wahre und echte Marxismus, wenn Adler seinen eigenen Absichten treu bleibt. Denn er will nicht mehr als den Marxismus von seinen Schlacken säubern und seine Reinheit herstellen. Also ist es ein ganz müßiges und widerspruchsvolles Beginnen, dem Marxismus den Charakter einer Weltanschauung abzustreiten und ihm und zugleich der in ihm implicite enthaltenen Weltanschauung durch einen erkenntniskritischen Kunstgriff die Gewißheit einer rein wissenschaftlichen Methode zu verschaffen. Das ist eine Erkenntniskritik, die sehr unkritisch zu werden beginnt. Es ist die Weltanschauung eines optimistischen Rationalismus, die in den Marxismus hineingelegt oder mit ihm verbunden und gegen die Einwände verteidigt wird, die sich gerade vom Standpunkte des Marxismus aus gegen sie erheben. Zunächst wird sie gegen den Spinozismus abgegrenzt, obgleich Adler eine gewisse Verwandtschaft zwischen Marxismus und Spinozismus zugibt. Dabei wird der Spinozismus durch die Brille des marxistischen Begriffssystems betrachtet und deshalb falsch verstanden.

„Denken und Sein," heißt es in einem gegen Plechanow gerichteten Aufsatz (S. 70), „sind eben nach Spinoza bloß Attribute einer und derselben Substanz; sie sind an sich gar nichts Verschiedenes, sie drücken nur eine Identität verschieden aus."

Denken und Sein auch nur begrifflich als zwei Attribute einer Substanz zu trennen, daran hat Spinoza nie gedacht. Das Denken ist für ihn ein Sein[1]. Er unterscheidet Denken und Ausdehnung oder räumliche Bestimmtheit (extensio). Dies sind die beiden modi der einen Substanz, d. h. die Arten ihres Seins oder genauer ihres Wesens. Denn Spinoza unterscheidet wie Hegel zwischen essentia Wesen und existentia Dasein.

Das scheint zunächst eine bizarre metaphysische Spekulation zu sein. Aber sie wird verständlich, wenn die mathematische Anschauungsweise Spinozas berücksichtigt wird. Das Wesen der Raumverhältnisse ist für ihn ihre mathematische Bestimmtheit. Sie sind den Gesetzen des mathematischen Denkens unterworfen. Das ist ihr Wesen. Die mathematische logische Natur der Raumverhältnisse ist es, die Denken und Ausdehnung in der einen Substanz sich vereinigen läßt, die zugleich denkendes und räumliches Sein, Geist und Natur, Gott und Welt ist.

Anderseits ergreift die mathematische Auffassungsweise die Gesamtheit des Denkens. Die Mathematik ist die Wahrheit und Wirklichkeit; sie ist das Ideal der Erkenntnis. Dieses mathematische Erkenntnisideal beherrscht Spinozas Sittenlehre, die Ethik more geometrico demonstrata, und die Staats- und Rechtslehre[2].

Adler meint eine gewisse geistige Verwandtschaft zwischen Marxismus und Spinozismus annehmen zu können, obwohl er den Gedanken ihrer Einheit zurückweist. In der Tat spielt Marx zuweilen mit spinozistischen Gedanken und mit der mathematischen Forschungsweise. Trotzdem sind beide Systeme durch eine unüberbrückbare Kluft getrennt. Die mathematische Logik in ihrer ewigen, unabänderlichen, absoluten Wahrheit beherrscht nach Spinozas Lehre das Sein, das Wesen der Dinge in seinen beiden Manifestationen, dem Denken und der Erscheinung in Raum und Zeit, auch wenn der menschliche Geist als beschränkter Teil des göttlichen Denkens es nie in seiner Vollkommenheit und Allgemeingültigkeit erfaßt. Marx' Dialektik dagegen, die mit ihren Gegensätzen Sein und Denken beherrschen will, setzt an die Stelle einer ewigen, unveränderlichen, absoluten Notwendigkeit, die selbst zeitlos ist, für Sein und Denken ein Entwicklungsgesetz, das durchaus an die Zeit und die in Zeit und Raum

[1] Übrigens zitiert Adler hier ungenau. Prop. 2 im zweiten Buch der Ethik kommt gar nicht in Betracht, sondern Prop. 7.

[2] Tract. Pol. I § 4.

existierende und werdende Wirklichkeit, an die in ihnen erscheinende Wirklichkeit gebunden ist. Von Spinoza ist ein Übergang zu Kant möglich, wenn dieser Raum und Zeit als Anschauungsformen auffaßt. Von Marx ist kein Übergang zu Kant möglich. Denn ein Sein und Denken, das in einem ewigen Werden besteht, setzt die Zeit als objektive Bedingung seines Wesens voraus, oder es löst sein eigenes Wirklichkeits- und Wahrheitsgesetz in eine Kette von Illusionen auf.

Das Gesetzmäßige, das Normmäßige verlegt Adler in der Gestalt von Logik und Ethik in das individuelle Denken. Aber von dieser Norm aus läßt sich die soziale und geschichtliche Welt nicht begreifen und also auch nicht gestalten; denn gestalten läßt sie sich nur durch die Kausalität, die in ihr wirksam ist und erkennbar wird und nicht durch einen Zweck, eine teleologische Kraft, die aus ihr heraus in den Gott dieser neuen Theologie, den Menschen, gelegt wird. Er reißt den Riß wieder auf, den Marx und Hegel, jeder von seinem Standpunkte aus, zu schließen suchten, den Riß zwischen Denken und Sein und sucht ihn dann wieder zu verkleistern durch ein Mittel, das weit willkürlicher ist als Kants Postulate, durch den Wechsel auf eine Zukunft, die Ideal und Wirklichkeit, Teleologie und Kausalität versöhne und so aller geschichtlichen Erfahrung widerspricht. Ein Denken, das die materialistische Geschichtstheorie annimmt und so seine eigene Abhängigkeit von der geschichtlichen Wirklichkeit und der in ihr erkennbaren Kausalität eingesteht, will sich mit seinen sittlichen und vernünftigen Richtmaßen über Geschichte und Kausalität erheben! Das ist ein Widerspruch, den keine Dialektik beseitigen kann, am wenigsten eine Dialektik, die die Logik als Richtmaß, als Norm des Denkens anerkennt.

Diese optimistische Unklarheit verhindert Adler, die Einwände zu würdigen, die gegen die Begreiflichkeit der Bewegung und des Werdens erhoben werden, das der Marxismus an die Stelle des Seins setzt. Der Materialismus kann sie ertragen. Sie geben ihm den willkommenen Beweis, daß sich die Natur der Dinge der Vernunft und ihren Forderungen ebenso wenig fügt wie einer absoluten sittlichen Idee.

Der Stoff, die Materie des natürlichen und geschichtlichen oder sozialen Lebens ist nicht eine starre Substanz, ein unveränderliches Sein, eine sich selbst gleich bleibende Notwendigkeit. Diese Form des Materialismus kommt nicht mehr in Betracht. Die Materie, das Sein ist Bewegung und Werden, wie das Denken Dialektik,

Entwicklung von Gegensätzen ist. Diese Bewegung und dieses Werden können ihrem Wesen nach durch die Vernunft nicht begriffen werden, sie widersprechen der Vernunft und können demnach auch nicht Vernunft und Geist sein.

Die skeptischen Einwände, die der Materialismus ertragen kann, und die ein erkenntniskritischer Idealismus zu überwinden sucht, treffen eine Theorie tötlich, die mit einer materialistischen oder realistischen Geschichtstheorie und Entwicklungslehre des Denkens den Absolutismus der Norm, der vernünftigen und sittlichen Idee vereinigen will. Denn diese schafft sich einen absoluten Maßstab, in dem das Werden zu einem Sein, einer unbedingten vernünftigen und sittlichen Notwendigkeit wird, die das Werden selbst beherrscht.

Adler macht sich die Widerlegung zu leicht. Allerdings treten ihm die Einwände gegen die Begreiflichkeit, die vernünftige Natur des Werdens und der Bewegung in der etwas unvollkommenen Form entgegen, die ihnen Plechanow gibt.

Den bekannten Einwand gegen die Denkbarkeit der Bewegung, der zuerst von dem Eleaten Zeno erhoben wurde: der fliegende Pfeil muß zugleich als bewegt und als ruhend vorgestellt werden, weil er in einem Augenblicke einen bestimmten Raum ausfüllen muß, schiebt Adler beiseite mit der Bemerkung: Es handelt sich um eine Anschauung, für die es keinen logischen Widerspruch gibt. Aber die Schwierigkeit entsteht dadurch, daß auf die Raum- und Größenanschauungen die Logik angewandt, daß sie den Folgerungen der Vernunft unterworfen werden, und erst dadurch eine mathematische Wissenschaft entsteht.

Indes dieser Einwand berührt uns hier weniger, wohl aber der zweite, der sich gegen die Denkbarkeit des Werdens richtet. Er bezieht sich auf die Schwierigkeit, die der Konstanz oder Starrheit der Begriffe gegenüber der durch den Prozeß des Werdens bedingten Veränderlichkeit ihres Objektes entspringt: „Wer wird bestimmen können, wann das Ausgehen der Haare zur Bildung einer Glatze führt?" In dieser Form ist das skeptische Argument allerdings eine Albernheit. Es verdient den Spott, mit dem Adler es behandelt: Wenn ich im Zweifel bin, kann ich mich an einen sachverständigen Friseur mit der Frage wenden, ob das Ergebnis des Haarschwundes bereits den Namen einer Glatze verdient.

Die ganze Idee ist wieder dem Eleaten entlehnt. Nur fragt er weit treffender: Wann hört ein Pferdeschwanz auf ein Pferdeschwanz

zu sein? Eine Glatze mag wohl einem modernen Gelehrten vertrauter sein.

Adler geht zu rasch über das Bedenken hinweg: Das Beispiel des griechischen Denkers ist ein Beispiel; man muß der kritischen Frage einen allgemeinen Sinn geben. Es gibt Begriffe, die weniger harmlos sind als eine Glatze oder ein Pferdeschwanz; Begriffe, die einen bestimmten sittlichen, rechtlich-sozialen und geschichtlichen Inhalt, eine notwendige Idee, die sich mit einer geschichtlichen Realität verbindet, fixieren für das Bewußtsein, für Denken und Wollen, und so in einem schwankenden Verhältnisse zu dem geschichtlichen Leben, seinem Werden und seiner Umbildung stehen.

Wann hört ein Staat und ein Recht auf, für mich Staat und Recht zu sein? Die Frage wird der Verfasser schwerlich mit dem Hinweis auf das Gutachten eines juristischen Sachverständigen oder ein polizeiliches Staatsangehörigkeitsattest beantworten. Denn Staats- und Rechtsbildung sind nicht nur äußere, sondern innere geistige Vorgänge. Die Erkenntnis, daß ein Staat und ein Recht für einen Menschen oder eine Klasse aufhört Staat und Recht zu sein, bildet sich in langsamen unmerklichen Übergängen, so daß sich diese Lebensfrage nicht klar und bestimmt beantworten läßt. Ist sie aber einmal entschieden, dann ist das eine Erkenntnis, die ein Menschenleben und eine Menschenseele aus ihrer Bahn werfen und einem sittlichen Chaos preisgeben kann. Denn Staat und Recht sind notwendige sittliche Begriffe, und das müssen gerade die zugeben, die in der Sittlichkeit vor allem Sozialethik sehen. Der Begriff des Staates aber kann nicht in der Luft schweben, sondern muß sich an ein reales historisches Gebilde anlehnen. Denn die geschichtliche Tatsächlichkeit gehört zum Wesen von Staat und Recht so gut wie ihre geistige Natur. Diese Frage ist nicht nur ein gelehrtes *πρόβλημα*, sondern heute eine bittere Wirklichkeit für viele Tausende.

Sie brauchen einen realen Staat und ein reales Recht, das reale Erzeugnis der wirklichen Geschichte. Die „realistische Geschichtstheorie" aber bietet ihnen ein Ideal, das Erzeugnis des normmäßigen Denkens. Es nimmt dem wirklichen Staat die Idealität, die zum Wesen des Staates wie zu dem des normmäßigen Denkens gehört, aber es selbst verliert ebenfalls seine Idealität, sobald es in die Welt der Kausalität, der geschichtlichen Erscheinung tritt. Denn da entpuppt es sich als Resultat der ökonomischen Bedürfnisse des Proletariats. So lehrt die materialistische Geschichtstheorie.

So führt die Verkoppelung der materialistischen Geschichtstheorie

mit einer idealistischen Erkenntnislehre überall zu unlösbaren Widersprüchen. Die logische und ethische Norm verlangt Konstanz der Begriffe und sittlichen Ideen, die Dialektik des Werdens nimmt ihnen diese Konstanz und raubt ihnen ihre Selbständigkeit namentlich dann, wenn sie einem ökonomischen Entwicklungsgesetze, also einer über ihnen stehenden Notwendigkeit untergeordnet werden. Man kann nicht gleichzeitig zwei durchaus verschiedene Wahrheits- und Wirklichkeitsprinzipien vertreten.

Adlers Aufsätze sind nur ein typisches Beispiel, Kant und Marx zu vereinigen und so Kant in den sozialistischen Geschichtspragmatismus einzugliedern. Mit solchen Versuchen beschäftigt sich eine ganze Literatur. Wer sie kennen lernen und einen Überblick über die neueste Entwicklung des Marxismus gewinnen will, dem sei Vorländers Buch „Kant und Marx" empfohlen. Vorländer besitzt die Eigenschaften eines Historikers und eines zuverlässigen Führers durch einen Irrgarten, den der gewöhnliche Sterbliche nur mit geheimem Schauder betritt. Umfassende Kenntnisse, Verständnis, Klarheit, Objektivität zeichnen seine Darstellung und seine Kritik aus.

Gelegentlich würden wir ihm etwas mehr Schärfe und Rücksichtslosigkeit der Kritik, d. h. die Fähigkeit wünschen, das Messer anzusetzen, um das dürre Holz mit einigen kräftigen Schnitten zu beseitigen, statt alles mit der gleichen kühlen Achtung zu behandeln. Er würde dadurch der Welt einen Dienst erweisen, wenn er uns z. B. von der Pflicht befreite, uns mit Dietzgen zu beschäftigen.

Mit ihm wird neuerdings ein förmlicher Kultus getrieben, eine ganze Literatur ist über ihn emporgewachsen; es gibt verschiedene Dietzgenauslegungen, eine von Pannekoek, die allein 725 Seiten zählt; eine Gesamtausgabe seiner Werke ist erschienen.

Nun ist es gewiß achtungswert, wenn ein Arbeiter oder Handwerker in den Formen und Begriffen Hegels spricht, vielleicht auch denkt, und dabei an philosophischer Unklarheit oder Unverständlichkeit es mit manchem Professor der Philosophie aufnimmt. Aber darum braucht er doch noch kein Denker zu sein, mit dem man sich abplagen muß. Es genügten wirklich einige Proben eines Dilettantismus, der sich an allerlei Lesefrüchten berauscht, ohne die handgreiflichsten Widersprüche zu merken.

Indes Vorländers Buch ist nicht nur historisch; die geschichtliche Darstellung ist hier nicht Selbstzweck. Der erste Band, der bisher allein erschienen ist, ist eine dogmengeschichtliche Einleitung zu einem zweiten systematischen Teile, der in Aussicht gestellt ist. Dieser soll

den Beweis erbringen, daß Marxismus und Kants Erkenntniskritik zusammengehören und einander ergänzen. Die dogmengeschichtliche Einleitung soll den Beweis empirisch vorbereiten.

In einem Kopfe können sich die größten Widersprüche zusammenfinden und erst recht in einem Buche: „Die Welt ist eng, und das Gehirn ist weit." Aber darum handelt es sich nicht: der empirische Beweis, daß Marxismus und Kantische Erkenntniskritik zusammengestellt wurden, ist für die Frage selbst wertlos. Denn darauf kommt es an, ob sich diese Gedankengänge innerlich, logisch vereinigen lassen.

Die Sammlung scheint mir zunächst zu beweisen, daß die Marxisten die Gedanken des Marxismus nicht festhalten können, und zwar nicht nur die Kompromißmarxisten, sondern auch die Orthodoxen wie Kautsky. Sodann folgt nach meiner Ansicht aus diesem empirischen Beweise gerade das Gegenteil von dem, was Vorländer annimmt, nämlich die Unvereinbarkeit des Marxismus und der Kantschen Erkenntniskritik. Wo die Vereinigung versucht wird, tritt der Gegensatz zutage. Deshalb ist es lehrreich, diese künstliche Verkoppelung heterogener Elemente im einzelnen zu verfolgen, eine Art von geistiger Alchimistik:

Da ward ein roter Leu, ein kühner Freier
Im lauen Bad der Lilie vermählt,
Und beide dann beim offnen Herdenfeuer
Aus einem Brautgemach in andere gequält.

Indes der empirische, der wissenschaftlichen Literaturgeschichte entnommene Beweis verschlägt nach der negativen Seite ebensowenig, wie nach der positiven. In der Sache selbst, dem inneren Verhältnis der Ideen, liegt das entscheidende Moment. Ergänzen können sich Systeme nur, wenn sie einander innerlich verwandt sind. Sind sie nach Ursprung, Wesen und Ziel entgegengesetzt, dann schließen sie sich aus.

Allerdings stehen beide, Kant und Marx, auf dem Boden der modernen Wissenschaft. Sie sind keine mittelalterlichen scholastischen Denker. Sie knüpfen an den Empirismus an und lehnen beide einen naiven sensualistischen Empirismus ab.

Die philosophischen oder erkenntnistheoretischen Grundlagen des Empirismus hatte Locke gelegt. Er löste Wirklichkeit und Wahrheit in eine Summe von Erfahrungstatsachen und Eindrücken auf, die die Gewähr der Gewißheit in sich tragen. Hume setzte sein Werk fort, indem er die Kausalität aus der regelmäßigen Verbindung von Eindrücken ableitete. Für die englischen Empiristen war Sittlichkeit und Recht nichts anderes als die bewußte Anpassung an die soziale

Gewohnheit. So stand der Empirismus vor der Skepsis. Denn der Folge äußerer Eindrücke kann niemand den Charakter des Zufälligen nehmen. Sie vermag das Gefühl einer inneren Notwendigkeit nicht zu erzeugen.

Beide, Kant und Marx, verlangen ein Gesetz, das die Tatsachen zu einer Einheit, Eindrücke und Kenntnisse zu einer wissenschaftlichen Erkenntnis verbindet. Aber hier trennen sich die Wege und führen in genau entgegengesetzter Richtung auseinander.

Vom Wesen des menschlichen Denkens aus sucht Kant die Notwendigkeit zu begreifen, und zwar nicht von dem geschichtlich gestalteten Denken, sondern von der Vernunft, den Anschauungen und Maximen des vernünftigen Denkens aus: Die Gesetze unseres Denkens sind für ihn die Gesetze der Wirklichkeit, soweit sie überhaupt Gegenstand der Erkenntnis wird. Das gleiche Prinzip wendet er auf Sittlichkeit, auf Recht und Staat an. Das Prinzip der Ethik ist die Vernunftidee des autonomen Willens. „Reine Vernunft enthält einen praktischen, d. i. zur Willensbestimmung hinreichenden Grund." Die Summe des Sittengebotes sind praktische Gesetze . . ., die durchaus objektive und nicht bloß subjektive Notwendigkeit haben und durch Vernunft a priori . . . erkannt werden." Sein kategorischer Imperativ ist deshalb keineswegs bloß die unmittelbare, unbewußte Pflichtüberzeugung, sondern enthält einen starken Einschlag sittlicher Reflexion. Der Staat ist für Kant eine Vernunftidee, das Recht konstruiert er nach dem logischen Gesetze des Widerspruchs. Man darf darin keineswegs ein Überbleibsel des absterbenden Rationalismus sehen; dieses Vernunftprinzip gehört vielmehr zu den wesentlichen Elementen von Kants Denken.

Marx ordnet dagegen eine äußere Wirklichkeit dem Denken über: In ihr, die der vernünftigen Natur des Denkens fremd gegenübersteht, sieht er das Gesetz der Notwendigkeit, der Wahrheit und Wirklichkeit. Sie ist für ihn das Ding an sich, das wenigstens dem Prinzip nach erkennbar ist, während sich für Kant jede äußere Wirklichkeit gerade durch ihr Verhältnis zum Denken in eine Erscheinung verwandelt. Für Marx ist das Denken, auch das vernünftige Denken, Erzeugnis einer geschichtlichen Wirklichkeit, die nichts weniger als reine Vernunft, sondern zugleich Vernunft und Unvernunft ist und nur in dieser Verbindung zur gestaltenden Notwendigkeit wird. Die Unvernunft des Kapitalismus erzeugt den Sozialismus und die ihm entsprechenden Denkformen. Sie ist nicht nur ein negatives, sondern ein positives Element in der Entwicklung der Wirklichkeit und des Denkens.

Dabei schließt sich Marx an Hegel an. Aber für diesen war die geschichtliche Entwicklung zunächst Entfaltung des Geistes: in der geistigen Natur der geschichtlichen Wirklichkeit einerseits, dem geschichtlichen Wesen des menschlichen Denkens anderseits liegt die Möglichkeit der Einheit von Begriff und Wirklichkeit, die das Ziel der Erkenntnis ist. Marx kehrt das Verhältnis um: die Entwicklung des Denkens hängt von der allerrealsten Notwendigkeit ab, die es gibt, der ökonomischen Notwendigkeit, die materielle Notwendigkeit ist und bleibt, wenn sie sich auch durch den Menschen verwirklicht, und niemals Vernunft wird, die sich ihre Zwecke und die Mittel zu ihrer Verwirklichung selbst setzt oder aus sich entwickelt. Damit ist die Brücke abgebrochen zu einer Erkenntnislehre, die in dem Wesen eines vor aller Erfahrung bestehenden vernünftigen Denkens die Ursache der Gesetzmäßigkeit, das Maß der Wahrheit und Wirklichkeit, wie sie sich im menschlichen Denken gestalten müssen, und das Prinzip des Willens sieht. Wenn nun der Gegensatz beseitigt und schließlich der Sozialismus für die endgültige soziale Vernunft erklärt wird, so ist das eine Willkür und Inkonsequenz, die das eigene Denken über die Bedingungen der Wirklichkeit und Wahrheit hinaushebt und es damit selbst aus dem Kreise der realen geschichtlichen Welt hinausstößt. Denn nach den Voraussetzungen der marxistischen Theorie ist jedes reale geschichtliche Denken ein Erzeugnis der dialektischen Entwicklung, so daß ihm gerade durch seine geschichtliche Realität und Wahrheit der Todeskeim der Unvernunft eingepflanzt ist.

Nur wenn zwei Anschauungsweisen irgendwie auf einem gemeinsamen Boden stehen, kann sich ein Gegensatz herausbilden. Kant mit den Vertretern eines scholastisch aufgeputzten Aberglaubens zu vergleichen, hätte keinen Sinn. Wir wollen also von einigen Grundsätzen ausgehen, die Kant und Marx gemeinsam sind oder beiden zugeschrieben werden. Gerade an ihnen muß sich die Verschiedenartigkeit des Marxismus und der Kantschen Erkenntniskritik bewähren.

1. Alle Wissenschaft ist Erfahrungswissenschaft; die Metaphysik, die das Gebiet möglicher Erfahrung überschreitet, ist keine wissenschaftliche Erkenntnis.

Si duo faciunt idem, non est idem. Es kommt darauf an, auf welcher geistigen Grundlage die Ablehnung der Metaphysik ruht. Kant begründet den Erfahrungscharakter der Wissenschaft nicht empirisch, nicht damit, daß sich die Erkenntnis nur auf dem Gebiete der Erfahrung sicher fühlt. Das erfahrungsmäßige Dasein des metaphysischen Denkens kann niemand bestreiten, ja nicht einmal seine

empirische Unzerstörbarkeit. Denn es entspringt den notwendigen Illusionen eines Denkens, das eine Wirklichkeit in ihrer Totalität von den im Denken liegenden Maximen aus begreifen will. Aus einem empirischen Beweise könnte sich nach Kants Erkenntnislehre niemals eine Notwendigkeit und ihre negative Kehrseite, eine Unmöglichkeit, ergeben. „Die auf Erfahrungsbegriffe gegründeten Regeln sind empirisch, mithin zufällig." Die Unmöglichkeit metaphysischen Wissens kann nur a priori aus der Vernunft selbst bewiesen werden. Diese vollzieht an sich selbst und durch sich selbst das Werk der Kritik, indem sie aus den Antinomien, den notwendigen, inneren Widersprüchen, den an die metaphysischen Ideen, die Gottesidee, die Weltidee und Seelenidee, geknüpften Schlüssen die Unmöglichkeit eines widerspruchslosen, den Formalgesetzen der Vernunft angemessenen metaphysischen Denkens beweist. Erst dadurch wird die Metaphysik zerstört mit der Waffe, mit der sie ihr Gebäude aufführte. Diese ganze Deduktion setzt das Dasein einer reinen Vernunft, einer ihr entspringenden Notwendigkeit, eines über dem Inhalt des Denkens stehenden Erkenntnisgesetzes voraus, das nicht in dem psychologischen oder geschichtlichen Wesen des Denkens erkennbar wird, sondern in der Natur der vernünftigen Erkenntnis.

Bei Marx findet sich keine Spur, daß er sich diesen Gedankengang zu eigen gemacht habe. Die Antinomien hätten für ihn gar keine Beweiskraft, weil er in der Dialektik das Wesen des Denkens sieht. Für Marx ist die Gebundenheit des Denkens an das geschichtliche, empirische Leben, an die ökonomische Notwendigkeit, die Zwecklosigkeit der Metaphysik, der Erfahrungscharakter der Wissenschaft eine gegebene Tatsache der Geistesgeschichte, die er empirisch mit dem Wesen der modernen Wissenschaft und des gegenwärtigen Wahrheitsbewußtseins begründete. Nicht anders denken seine Jünger. Sie betrachten den Sturz der Metaphysik als einen Erfolg der Naturforschung und scheinen gelegentlich allen Ernstes zu glauben, daß die „Gottes-, Seelen- oder, wie sie sagen, Ichidee und die Weltidee eine Erfindung der mittelalterlichen Philosophie sei". Dann wäre Kants Erkenntniskritik nur eine Rückkehr zum gesunden Menschenverstand. Davon aber kann gar nicht die Rede sein. Sie ist vielmehr eine Kritik der unvermeidlichen und darum erfahrungsmäßig stets wiederkehrenden Selbsttäuschungen der Vernunft. Die Metaphysik als Wissenschaft hatten schon die englischen Empiristen angegriffen. Dazu brauchte kein Kant zu kommen. Die Neumarxisten stützen sich also bei ihrer Verkoppelung von Kant und Marx auf das, was ihn bei

einer äußerlichen Betrachtung mit dem Empirismus verbindet, nicht auf das, was die Eigenart seines Denkens ausmacht.

Deshalb erreicht ihre antimetaphysische Leidenschaft ihr Ziel nur sehr unvollkommen und hat ganz unerwartete Folgen. Sie schlagen angeblich auf die Metaphysik los, denken aber nur an eine theologische Metaphysik, die sich selbst nicht einmal mehr für eine Wissenschaft ausgibt. Hat ein solcher wackerer Kämpe der metaphysischen Hydra glücklich ihren Kopf abgeschlagen, so wachsen ihm selbst dafür alsbald zwei neue metaphysische Köpfe. Proben einer aus Spinoza und Hegel zusammengewobenen Orphik liefert der förmlich zum Parteiphilosophen ausgerufene Dietzgen in Hülle und Fülle: „Das Universum ist identisch mit der Natur, mit dem Weltall und der absoluten Wahrheit" — deren Dasein übrigens bald darauf doch wieder bestritten wird; auf einen Widerspruch mehr oder weniger kommt es nicht an; . . . „es gibt nur ein Sein, und alle Formen sind modi."

Aber auch Forscher wie Adler, denen man eine gründliche philosophische Bildung nicht absprechen kann, gleiten in die verpönte Metaphysik zurück. Denn sie entdecken ein „Ding an sich", das sich über die Erscheinungen erhebt und doch erkennbar wird; ja noch mehr, sie haben eine doppelte Metaphysik und zwei Dinge an sich. Das eine ist die Notwendigkeit, die mit Hilfe der materialistischen Geschichtstheorie begriffen wird und die Erscheinungen gestaltet, ein reales Ding an sich; denn die Kausalität in der bestimmten Form, die ihr durch die materialistische Geschichtstheorie gegeben wird, kann man unmöglich erkenntniskritisch nur als Denk- oder Anschauungsform behandeln. Sodann ein erkenntniskritisches Ding an sich, eine Notwendigkeit, die in unserem Wollen, Handeln und der durch sie gestalteten Welt wirkt. Es wird Teleologie genannt und in Worten sogar über die Sphäre der wissenschaftlichen Erkenntnis hinausgehoben. Trotzdem erhält diese Teleologie einen ganz bestimmten objektiven Inhalt; sie ist nämlich sozialistische Teleologie. Schließlich vereinigen sich diese erkenntniskritisch getrennten Bewußtseins- und Wirklichkeitsströme: „Die innere Gesetzlichkeit wird zur äußeren Kausalität."

Ein metaphysisches System ist nicht ausgebaut; aber eine rudimentäre Metaphysik ist auch eine Metaphysik. Die alten metaphysischen Ideen erscheinen unter neuen Namen als Elemente eines Denkens, das sich in Wirklichkeit umsetzt, die Gottesidee als Idee des Guten, Schönen, Wahren, die Seelenidee als Ich- oder Persönlichkeitsidee, und mit ihr die Freiheitsidee, und auch die Antinomien

erscheinen aufs neue in dem unlösbaren Gegensatze von Kausalität und Teleologie. Nur ist es gelungen, den alten Kant zu überlisten. Mit allerlei erkenntniskritischen Kunststücken wird den Antinomien ihre kritische Kraft genommen.

Dabei begegnet den marxistischen Neukritizisten ein Unglück. Mit besonderem Eifer wenden sie sich gegen die Realität der Kausalität. Diese soll auch eine metaphysische Idee sein und mit den übrigen erkenntniskritisch hingerichtet werden. Das hindert die Neumarxisten freilich nicht, beständig von Abbildern der Dinge in unserem Denken oder, korrekt materialistisch, in unserem Kopfe zu reden, als ob eine solche Abbildung nicht gerade die Realität der Kausalität für das reale Denken voraussetzte.

Indes das Todesurteil über die Kausalität und zwar die Kausalität im materialistischen oder realistischen Sinne, ist verständlich. Denn wäre sie mehr als eine „Form unseres Denkens", als eine in unserem Denken liegende Anschauungsweise, dann wäre es mit der Teleologie vorbei, wenigstens der Teleologie, die gestaltend in die soziale Welt hinaustritt, weil die gesamte Wirklichkeit der materialistischen Kausalität unterworfen bliebe. Aber, aber: die Erkenntniskritik bringt den Marxismus vor ein sehr peinliches Dilemma. Denn die Irrealität der Kausalität bedeutet nichts anderes als die Irrealität der Erfahrungswelt. Deswegen ist es auch Kant gar nicht eingefallen, die Kausalität für eine Form unseres Denkens zu erklären und sie in eine Linie mit den metaphysischen Ideen zu stellen. Vielmehr bedeutet die Kausalität ein notwendiges, objektives Verhältnis zwischen unserem Denken und der Welt, die Gegenstand des Denkens ist, und zwar ein Verhältnis, das wirklich ist und nicht zu den Illusionen des Denkens gehört, weil durch die Kausalität überhaupt erst eine Wirklichkeit des Denkens und der Erscheinungen zustande kommt.

Daß die marxistische Wirklichkeitslehre vor der Irrealität der sichtbaren Wirklichkeit steht, ist eine Ironie der Geschichte. Da sie aber doch eine Wirklichkeit haben muß, bleibt ihr eigentlich nur die ideale, transzendente Wirklichkeit übrig. Wie findet sich dann aber der neukritizistische Marxismus mit dem Erkenntnisprinzip der materialistischen Geschichtstheorie ab?

Er spricht von der Überspannung eines Prinzips. Ein Prinzip bleibt jedoch ein Prinzip, ein maßgebender Grundsatz. Es läßt nicht mit sich handeln und man kann es nicht überspannen, ohne ihm zugleich seine Allgemeingültigkeit, also das Wesen eines Prinzips abzusprechen.

Man hilft sich mit Ausflüchten und Kompromissen auf einem Gebiete, wo es nur ein ja oder nein gibt. „Die ökonomische Notwendigkeit gestaltet nur den geschichtlichen Entwicklungsprozeß. Aber die Grundtatsache aller Entwicklung, die Wirkungskraft von Idealen, ist gegeben. Nur ihre Umgestaltung will die materialistische Theorie erklären."

Die ökonomische Notwendigkeit wirkt also nicht als das in den Dingen selbst, in ihrem Wesen enthaltene Prinzip, sondern wie ein Gott, der über der Welt, über der Wirklichkeit steht. Aus der materialistischen in die alte theologische Metaphysik zurückübersetzt heißt das: Der Schöpfergott, die Kraft oder Notwendigkeit, die die Welt geschaffen hat, ist ein anderer als der, der in der Welt wirkt. Es wirkt nicht nur der Weltgott einer geläuterten Gnosis, so daß sich in dem Weltgott der Schöpfergott wiederholt und nur seine Transzendenz ablegt, sondern er wirkt in einer, jenem entgegengesetzten Weise. Die ursprüngliche Notwendigkeit hat in den Idealen die geschichtliche Wirklichkeit geschaffen; denn die Wirkungskraft ist Kennzeichen und Beweis der geschichtlichen Realität. Dann dankte sie ab und überließ das weitere, die Fortsetzung der Weltschöpfung der ökonomischen Notwendigkeit. Das ist ein Rückfall in einen gnostischen Ditheismus, der die Einheit der Kausalität aufhebt, die der Marxismus einst auf sein Banner schrieb, natürlich ein moderner, „von allem theologischen Unsinn befreiter" Rückfall. Aber Erkenntniskritik ist es nicht und auch nicht Marxismus, vielleicht aber ein Erzeugnis der Philosophie, die einer ihrer Bekenner neuerdings den Konfusionalismus nannte. „Dies Gleichnis machen Sie, nicht ich", sagt der höfliche Questenberg zu Isolani.

Schließlich wird die materialistische Geschichtstheorie, die Lehre, daß alle geschichtlichen Erscheinungen von den ökonomischen Verhältnissen abhängen, bescheiden ein „heuristisches Prinzip" genannt. Die Forschung solle so verfahren, als ob dies der Fall sei. Das klingt allerdings zugleich nach Marxismus und Kantischer Philosophie, ist aber keines von beiden: nicht Marxismus, denn Marx will eine bestimmte Behauptung aussprechen über das Wesen der geschichtlichen Welt und das gestaltende Gesetz der Geschichte; seinen Erkenntnisgrundsatz führt er auf die objektive Wirklichkeit zurück und nicht auf die Bedingungen ihrer wissenschaftlichen Konstruktion; nicht Kantische Erkenntniskritik: denn für sie ist ein Prinzip der Erkenntnis stets ein Grundsatz, der die Erkenntnis a priori bestimmt, weil er in ihrem Wesen begründet ist und demnach über der Erfahrung steht: es

entspricht notwendigen Anschauungsformen oder notwendigen Formen des vernünftigen Denkens, während das marxistische Erkenntnisprinzip bereits einen bestimmten empirischen Inhalt voraussetzt. Denn außerhalb der Erfahrung gibt es überhaupt keine ökonomischen Verhältnisse. Wer diesen fundamentalen Gegensatz bestreitet, der hat vielleicht viele Schriften von Kant und Marx emsig studiert und kann viele Zitate und Analogien aufhäufen, aber die grundlegenden großen Kritiken Kants hat er nicht verstanden.

2. Außer der kritischen Zerstörung der Metaphysik ist die Begründung der Ethik auf das Wesen des Willens die große Tat Kants. „Kants Ethik und der Sozialismus gehören zusammen", so wird die Versöhnung von Kant und Marx weiter begründet. „In den Ideen Kants wurzeln die Grundsätze, die dem heutigen Sozialismus seine sittliche Berechtigung geben. Kant spricht die sittlichen Maximen aus, deren innere Konsequenz zum Sozialismus führt: Handle so, daß die Maxime Deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne. Er bezieht also die sittliche Pflicht auf die Allgemeinheit, nicht auf das Individuum. Man darf den Menschen niemals als Mittel zum Zweck, sondern muß ihn stets als Selbstzweck betrachten. Die Idee der Menschheit ist der Leitstern des sittlichen Handelns. Das, genau das ist der Grundgedanke des Sozialismus, sobald er seinen Ideen, wie das die Wirkungsweise des menschlichen Willens mit sich bringt, die Gestalt des sittlichen Ideals gibt. Deshalb sein Kampf gegen den Kapitalismus, der dem kategorischen Imperativ Hohn spricht, indem er die Menschen zu Produktionsmitteln erniedrigt und in den menschlichen Werkzeugen des Kapitals die Menschheit zertritt. Deshalb sein Kampf für die sozialistische Gesellschaftsordnung, die die sittliche Menschheitsidee objektiv verwirklicht".

So etwa unser Marxist.

Aber Kant hütet sich wohl, seinem Sittengesetze einen bestimmten Inhalt zu geben und zwar mit Recht. Denn in dem Sittengesetze muß jeder das Gesetz seines eigenen sittlichen Willens empfinden. Darin besteht die Allgemeingültigkeit und unbedingt verpflichtende Kraft des Sittengebotes: „Das moralische Gesetz wird nur darum als objektiv notwendig gedacht, weil es für jedermann gelten soll, der Vernunft und Willen hat". Das sittliche Bewußtsein ist ein schlichtes Ding, das keine Konsequenzmacherei und keine Syllogismen kennt.

Für Kant ist sein kategorischer Imperativ der Ausdruck des natürlichen sittlichen Bewußtseins, das von jeder sozialen und ge-

schichtlichen Bedingtheit frei ist. Prüft man die Beispiele, mit denen er dies beweist, so findet man, daß sein kategorischer Imperativ einen negativen Charakter trägt, man könnte beinahe von einem kategorischen Verbote reden: Eigennutz, Selbstgerechtigkeit, Unwahrhaftigkeit mußt Du unter allen Umständen meiden. Ein vollendeter Gesellschaftszustand würde den kategorischen Imperativ in seiner sozialen Anwendung geradezu vernichten, ebenso wie die „Heiligkeit des Willens" das Pflichtgebot für das individuelle Bewußtsein überflüssig machen und aufheben würde.

Der kategorische Imperativ ist eine Maxime des individuellen Willens, er ist durchaus auf das persönliche Bewußtsein projiziert. Aus ihm läßt sich deshalb keine politische oder soziale Theorie ableiten. Der Zweck des Willens ist seine eigene Sittlichkeit. „Nur die Maxime des Willens kann gut oder böse genannt werden." „Nicht der Begriff des Guten als eines Gegenstandes macht das moralische Gesetz, sondern umgekehrt das moralische Gesetz macht den Begriff des Guten möglich und bestimmt ihn." Der Bestimmungsgrund von Gut und Böse wird in den individuellen Willen verlegt, aus dem Objekte heraus. Von einer Sozialethik kann bei Kant gar nicht die Rede sein. Um überhaupt zur Sittlichkeit zu werden, müßte diese sich völlig individualisieren. Deshalb würde für Kant der Sozialismus und der Kapitalismus weder sittlich noch unsittlich sein. Eine Ethik kann jeder Mensch haben. Deshalb vermag auch ein Kapitalist sittlich zu handeln, wenn er seine Arbeiter nicht als Mittel behandeln will. Er mag sich dabei über die Macht der ökonomischen Verhältnisse täuschen. Das wäre ein Irrtum des Verstandes, nicht der sittlichen Vernunft. Und deswegen kann auch ein Sozialist unsittlich wollen, wenn ihm die Menschen Mittel für fremde persönliche oder Klassenzwecke werden.

Freiheit von jedem empirischen Inhalt kennzeichnet das Sittengesetz als Sittengesetz im Sinne der Kantischen Ethik; darauf beruht seine Allgemeingültigkeit und seine Unbedingtheit. Es ist das gleiche Prinzip, von dem seine Kritik der erkennenden Vernunft ausgeht. „Aus der Vernunft allein kann alle Regel, die Notwendigkeit enthalten soll, entspringen," d. h. die Allgemeingültigkeit, die als Denknotwendigkeit und als Notwendigkeit des sittlichen Gebotes jeder Skepsis widersteht. „In der Unabhängigkeit von aller Materie des Gesetzes" und demnach in der Beschränkung der Willkür durch den Entschluß des Willens, sittlich und frei nach seinem eigenen Gesetze zu handeln, „besteht das alleinige Prinzip der Sittlichkeit."

Für Marx ist dagegen gerade die empirische, geschichtliche, ökonomische Bedingtheit das Wesen der Sittlichkeit; sie entscheidet darüber, ob eine Vorstellung die Kraft eines sittlichen Begriffs hat oder nicht. Alle Ethik ist für ihn Klassen- oder Gesellschaftsethik. Eine Autonomie des Willens vermag er nicht anzuerkennen. Der Wille hängt von der einen alles beherrschenden Notwendigkeit, dem den Menschen in allen seinen Lebensäußerungen bestimmenden Entwicklungsgesetz ab. Der kategorische Imperativ ist höchstens die Form, in der diese Notwendigkeit im subjektiven Bewußtsein sich durchsetzt und das soziale Gesetz sein Gebot vollstreckt, eine Form ohne selbständige Realität. Es ist nur folgerichtig, wenn Marx' Jünger an die Stelle der Form des Sittengesetzes sofort das sittliche Ideal, also ein inhaltlich, empirisch bestimmtes Sittengebot setzen.

Die Kant-Marxisten geben dem kategorischen Imperativ einen materiellen, bestimmten sozialen Inhalt. Sie leiten aber zugleich ihren Sozialismus, soweit er sich als Ethik darstellt und als sittliche Forderung auftritt, aus dem sittlichen Bewußtsein ab, das das sozialistische Ideal kraft seiner eigenen inneren Gesetzmäßigkeit schaffe. Damit trennen sie sich vom Marxismus. Denn er ist nicht Sozialismus schlechtweg; diese Verwechselung von Marxismus und Sozialismus wird einfach stillschweigend untergeschoben. Sondern der Marxismus ist eine besondere Art, den Sozialismus wissenschaftlich zu begründen. Gerade die ethische Begründung verwirft Marx; denn sie hebe den Sozialismus über seine materielle, ökonomische, geschichtliche Ursache hinaus, und auf diese und nicht auf das sittliche Bewußtsein will er die Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit seiner Grundsätze stützen. Zugleich entfernen sich die Kant-Marxisten von Kant. Denn sie verknüpfen den kategorischen Imperativ, das Sittengebot mit einem bestimmten, empirischen Inhalt. Dadurch würden sie nach Kants Auffassung seine Allgemeingültigkeit aufheben, im Grunde genommen aber auch nach ihrer eigenen Lehre. Denn ihr Kausalitätsprinzip wenden sie auch auf den Sozialismus an: als geschichtliche Realität, als realer Beweggrund des Willens soll er ökonomisch-gesellschaftlichen und geschichtlichen Ursprungs sein. Er kann also nur für den Sittengebot sein, bei dem er durch die ökonomischen Bedingungen seines Lebens erzeugt wird, also bei dem Proletarier. Es bleibt demnach nichts anderes übrig, als den Proletarier für den Menschen an sich zu erklären: er allein hat Vernunft und sittlichen Willen. Da es aber tatsächlich noch andere Menschen gibt, so ist es mit der Allgemeingültigkeit des Sittengebotes schlecht bestellt.

Kant ist duldsam trotz seines sittlichen Rigorismus: er stellt den sittlichen Willen auf sich selbst und befreit den sittlichen Charakter von jeder äußeren Bedingtheit. Ist dagegen der Sozialismus die wahre Sittlichkeit, dann ist der Nichtsozialist und der, der nach den geschichtlichen Bedingungen seines Denkens nicht Sozialist sein kann, ein unsittlicher Mensch. Darüber wird sich nun Marx nicht sehr grämen. Er verzichtet auf die schroffe Einseitigkeit des sittlichen Urteils. Alle Moral ist für ihn Klassenmoral. Die sozialistische Moral ist nach ihm heute nur deswegen die wahre Moral, weil sie den Tendenzen der gegenwärtigen ökonomischen Entwicklungsepoche entspricht. Sittlichkeit setzt Freiheit, Verantwortlichkeit, Verpflichtung voraus. Mit der Freiheit hebt Marx die Sittlichkeit, aber auch die Unsittlichkeit, jedenfalls die soziale Unsittlichkeit auf. Der Mensch ist Klassenmensch. Als Klassenmensch kann der Kapitalist gar nicht anders handeln und wollen als er handelt und will, und wenn sich der Proletarier die objektive Sittlichkeit des Sozialismus aneignet, dann ist das nicht sein Verdienst, sondern streng genommen das Verdienst des Kapitals, das ihn zu dem macht, was er ist, und ihm durch die ökonomischen Verhältnisse des Kapitalismus, nicht durch die Kantische sittliche Vernunftidee, sondern durch die Not die sogenannte soziale Sittlichkeit aufnötigt.

Die neukritizistischen Marxisten aber wollen ihrem Sozialismus Allgemeingültigkeit verschaffen, indem sie beides, Teleologie oder sittliche Selbstbestimmung und Kausalität im Sinne der realistischen Geschichtstheorie vereinigen: Die unbedingte Gültigkeit des Sittengebotes und die ihr entspringende Verantwortlichkeit und Verpflichtung mit der kausalen Notwendigkeit eines mit dem Sittengebote verschmolzenen Inhaltes.

Wie wird es dir nun vor ihrem Richterstuhle ergehen, du armer, reicher Mann? Ich fürchte schlimm, wie dem reichen Jüngling des Evangeliums: „Es ist leichter, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe, als daß ein Reicher ins Reich Gottes komme", oder noch schlimmer. Denn er kann wenigstens auf seinen Reichtum verzichten, du aber kannst nicht aus deiner kapitalistischen Haut fahren. Empirisch ist dein Wille gebunden durch die ökonomischen Verhältnisse, in denen du stehst, nach der materialistischen Geschichtstheorie, dem ökonomischen Kausalitätsgesetze, das hier einfach wirkt wie die kalvinistische Prädestination und dich von der wahren Sittlichkeit trennt. Deine Sittlichkeit ist eine falsche Sittlichkeit und das ist keine Sittlichkeit, wenn das Sittengebot einen bestimmten

Inhalt haben muß. Teleologisch, erkenntniskritisch aber bist du frei, verpflichtet, verantwortlich, also schuldig. Wie ist dir da zu helfen? Auf die göttliche Gnade darfst du nicht mehr hoffen. Das wäre „theologischer Unsinn." Aber in Wien wohnt ein Mann, der Rat weiß. Er hat erkannt, wie man das Kamel durch das Nadelöhr bringt: „Die innere Gesetzmäßigkeit wird schließlich zur äußeren Kausalität." Indes bis dahin, bis das in dir wirksame, „zur Sozialethik werdende normmäßige", die Idee von Sozialgütern empirisch deinen Willen bestimmt — es bedarf dazu freilich noch einer gründlichen Umänderung der Kausalität deiner ökonomischen Verhältnisse; du ahnst schon, wie sie erfolgt; nicht durch deinen freien Entschluß; das läßt die ökonomische Gebundenheit deines Willens nicht zu; sondern man hilft dir dabei — bis dahin also bist du womöglich schon längst da, wo du hin gehörst, an „deinem Ort"; so lautet der fromme Euphemismus.

Gegen solche Absurditäten verwahren sich natürlich die Neumarxisten. Aber auf den Versuch, der notwendigerweise zu ihnen führt, wollen sie nicht verzichten. Sie schwören auf Marx und rufen doch, weil sie mit dem ökonomischen Entwicklungsgesetz nicht weiter kommen, das Sittengesetz zu Hilfe. „Einen prinzipiellen Fehler" vermögen sie jedoch „in der marxistischen Forschung nicht zu entdecken, sondern nur einen Mangel, der zu ergänzen ist"[1]. Mit demselben Rechte könnte man sagen: „Ich vermag am Fische nur einen Mangel zu entdecken, nämlich daß er keine Flügel hat und deshalb nicht fliegt." Das ist aber doch gerade das Wesen des Fisches, gewissermaßen sein prinzipieller Fehler. Wenn man Fisch sein will, darf man nicht zugleich Vogel sein wollen. Genau so ist es das Wesen des Marxismus, daß er in seiner ökonomischen Kausalität kein wahres, autonomes Sittengesetz im Sinne Kants, und das Wesen der Kantischen Philosphie, daß sie in ihrer Sittenlehre keine ökonomische Notwendigkeit gebrauchen kann.

Ich möchte das Verhältnis an einem Beispiel klar machen, das ich der sozialistischen Literatur verdanke. Es paßt, weil es dem sozialen Leben der Gegenwart und seinen sittlichen Konflikten entnommen ist.

Es handelt sich um einen Arbeiter, einen armen Teufel, an den in dringender Not die Versuchung herantritt, Streikbrecher zu werden, also das Verbrechen zu begehen, das in den Augen des Proletariats

[1] So Staudinger nach Vorländer S. 143.

nach dem Maßstabe der Klassenkampfmoral der Sünde gegen den Heiligen Geist gleicht. Vom Standpunkte des Klassenkampfes aus ist das Urteil verständlich. Denn der Streikbruch zerbricht die letzte und wirksamste Waffe des Proletariats. Was jedoch den Mann in Gewissensnot bringt, das sind durchaus nicht ökonomische Zweckmäßigkeitsgründe. Sein Gewissen wird auch nicht durch Interessenerwägungen beunruhigt. Sie könnten für den Streikbruch sprechen, der möglicherweise sogar im Interesse aller Arbeiter liegt, weil er zur Beendigung eines aussichtslosen Kampfes beiträgt. Was den Mann bewegt, ist eine Notwendigkeit, die von ihm als sittliche Pflicht, als sein kategorischer Imperativ empfunden wird.

„Da sieht man es", sagt Marx, „die ökonomische Notwendigkeit, die sozialen Klasseninteressen nehmen die Gestalt eines zwingenden sittlichen Gebotes an für die, die unter ihrer Herrschaft stehen. Unter dem sittlichen Begriff verbirgt sich die ökonomische Notwendigkeit. Daß sich die Metamorphose unbewußt vollzieht, beweist die Naturgewalt des Gesetzes."

„Nein," würde Kant erwidern, wenn er diese schönen Dinge erlebt hätte, „gerade daß die empirische Kausalität für den Willen, das Handeln, das praktische Bewußtsein die Form des Sittengebotes annehmen muß, um wirksam zu werden, beweist die Apriorität des sittlichen Willens, dessen Gesetz einer Handlung erst den Charakter der Notwendigkeit für das praktische Urteil aufprägt und den empirischen Stoff seinem Wesen unterwirft. Worauf sollte auch sonst die Allgemeingültigkeit der sittlichen Pflicht beruhen, die zu ihrem Wesen gehört? Um allgemeingültig, unbedingt zu sein, muß sie für jeden Pflicht sein können, während die empirische Kausalität verschiedene, nur relativ sittliche Begriffe, erzeugt. „Der Willen will sich selbst als einen sittlichen", selbstverständlich nicht in der Gestalt der quietistischen Selbstgenügsamkeit, sondern in einem Handeln, durch das der Mensch in Beziehungen zu anderen Menschen tritt."

Die Theorien der Ethik mögen schwanken, über das Wesen der Sittlichkeit sind im Grunde genommen alle Menschen einig. Kant ist im Recht, wenn er sich dagegen verwahrt, eine neue Sittenlehre entdeckt zu haben. In der Freiheit von aller äußeren Gesetzlichkeit, der Autonomie des sittlichen Willens sehen alle großen sittlichen Denker vor ihm das Wesen der Sittlichkeit, wenn auch ihre Gedanken die religiöse Hülle trugen und sie die Freiheit des Willens durch die Hingabe an die religiöse Idee zu erreichen dachten. Kant stellte den

sittlichen Willen der Menschen auf sich. Wie die Erkenntnis, so befreite er die Sittlichkeit von der Abhängigkeit von theologischen Begriffen. Ob Atheist oder Pietist, Proletarier oder Kapitalist, sittlich handeln kann jeder und soll jeder Mensch, weil er einen sittlichen Willen und Vernunft besitzt. Er mag sich in seinem Urteil irren, das zerstört seinen sittlichen Wert nicht. „Und sollt er auch straucheln überall, er kann nach der Göttlichen streben." Deshalb bedeutet es eine völlige Verkennung von Kant, wenn unter Berufung auf seinen Namen doch wieder ein bestimmtes und zwar sozialistisches Glaubensbekenntnis in einen kategorischen Imperativ verwandelt und mit dem Sittengebote identifiziert wird, namentlich wenn dieses Glaubensbekenntnis zugleich als Erzeugnis einer Notwendigkeit erscheint, die nicht auf alle Menschen gleichartig wirken kann. Man nennt dann den realen Inhalt des Glaubensbekenntnisses, das Glaubensbekenntnis nach seiner inhaltlichen Seite Wissenschaft und gibt ihm so die Sicherheit einer objektiven Erkenntnis; nach seiner praktischen, sittlichen Seite nennt man es Teleologie und spricht dieser den Charakter der Wissenschaft ab, als ob man sich bei der Teleologie nicht auch etwas denken müßte und zwar die Wahrheit, die Wahrheit nämlich, die die theoretische Erkenntnis nach dem Prinzip der Kausalität dem Bewußtsein aufnötigt.

3. Das gleiche Spiel wiederholt sich auf dem Gebiete der Staatslehre.

Der Kernsatz der Kantischen Staats- und Rechtslehre lautet:

„Das Ding an sich des Staates ist die Idee der vollkommenen Rechtsorganisation der Menschheit."

Das ist ein sehr radikaler Satz, der in seiner Bedeutung noch gar nicht genug gewürdigt ist. Er löst den Staat von seiner geschichtlichen Form; er stellt ihn auf sein sittliches Wesen, auf eine im menschlichen Bewußtsein wirksame Kraft. Hier liegt das verborgene Ding an sich des Staates, das Gesetz der Staatsbildung, das den Staat erst zum Staate macht. Aber die Loslösung kann keine vollständige sein. Staat und Recht bleiben an eine geschichtliche, reale Form gebunden; diese gehört zu ihrem Wesen, ohne sie sind Staat und Recht, Staats- und Rechtsbewußtsein ein Unding. Das weiß auch Kant. Der Radikalismus des Satzes ist ein Radikalismus der Erkenntnis, nicht der politischen Gesinnung. Er ist mit einer konservativen Überzeugung vereinbar, die die Idee der vollkommenen Rechtsorganisation mit dem geschichtlichen Staate verknüpft, und ebenso mit einem politischen Radikalismus, der ihre

Verwirklichung durch die Auflösung der historischen Formen zu erreichen denkt.

Das Ding an sich ist keineswegs eine Irrealität. Man kann es in den Menschen und in die Dinge legen, es bleibt die Kraft, die die Wirklichkeit gestaltet. Aber es wird stets zur Erscheinung, wenn sich empirischer Stoff und Bewußtsein berührt in der Erkenntnis und im Handeln. Das Ding an sich des Staates kommt in der empirischen, geschichtlichen Staatsbildung zur Erscheinung; der geschichtliche soziale Stoff wird den Kategorien der erfahrungsmäßigen Anschauung, also der Kausalität in der besonderen Gestalt der geschichtlichen Notwendigkeit, dem Willen in seiner empirischen, geschichtlichen und sozialen Bestimmtheit unterworfen, aber das Ding an sich behält auch in dieser seiner Wirksamkeit seinen Charakter, sein geistiges und sittliches Wesen, das an die Staats- und Rechtsform, die Form und Rechtsorganisation in ihrer geschichtlich bedingten Gestalt gebunden bleibt.

Marx hat auch hier das Ding an sich entdeckt: es ist für ihn die erkennbare Wirklichkeit selbst. Die ökonomische Notwendigkeit, das ist das Ding an sich der Staats- und Rechtsbildung, die ökonomischen Verhältnisse, mögen sie auch als menschliche Verhältnisse ein geistiges Element in sich tragen. Der Staat ist eine ökonomische Gemeinschaft, seine Einheit eine ökonomische, oder besser die menschliche Gemeinschaft ist eine ökonomische, die Staatsbildung Bildung einer ökonomischen Einheit. Auch diese Gemeinschaftsidee vermag sich von dem historischen Staate zu lösen, aber um so fester bleibt sie an die ökonomische Wirklichkeit gebunden. Auch sie ist an sich politisch indifferent. Als Theorie hat sie sich mit dem demokratischen Radikalismus verbündet: die ökonomischen Bedürfnisse der Gesellschaft, die mit den ökonomischen Bedürfnissen des Proletariats zusammengeworfen werden, schaffen einen neuen Staat, der die alten Formen sprengt, weil die Lebensenergie der Gesellschaft neuer Formen bedarf. Diese Anschauung kann sich aber ebensogut mit den Ansprüchen der herrschenden Klassen und ihrer Interessenverbände verknüpfen und tut das wirklich oft genug, wenn die Tatsache auch mit Worten verdeckt wird: „Kommt Ihr nur mit Euren politischen und sozialen Idealen, mit ‚Eurem Humanitätsdusel'"! — das ist aus der Menschheitsidee der großen Denker des deutschen Volkes in dem neuesten Kauderwelsch des Fanatismus geworden — „wir vertreten die gesunde Interessenpolitik; wir beherrschen die ökonomischen Verhältnisse und haben die

ökonomische Macht und daran werdet Ihr Euch wohl die Köpfe einrennen mit Euren ideologischen Schrullen."

Auch hier zeigt sich der Gegensatz da in voller Schärfe, wo Kant und Marx von einem verwandten Gedanken ausgehen.

Kants Geschichtslehre scheint auf dem Boden der Klassenkampftheorie zu stehen oder doch sie vorzubereiten: „Das Mittel, dessen sich die Natur bedient, die Entwicklung aller ihrer Anlagen zustande zu bringen, ist der Antagonismus derselben in der Gesellschaft." „Nicht die Moral, im Gegenteil, gerade die egoistischen Triebe, Herrschsucht und Habsucht sind es, die die Entwicklung befördern." „Die ungesellige Geselligkeit" ist die empirische Grundlage der Staatsbildung. Das ist ja ein beinahe wohltuender Mangel an Ideologie. Die psychologische Auffassungsweise lag nun einmal in den Anschauungen von Kants Zeit. Man braucht sie nur mit der ökonomischen zu vertauschen und der Marxismus ist fertig: Der Klassenkampf ist der Inhalt der Geschichte und das Mittel der Staatsbildung.

Die neumarxistische Auslegekunst verfolgt jedoch Kants Gedanken nicht auf ihren Ursprung. In seiner Lehre von der ungeselligen Geselligkeit wirkt Hobbes' Einfluß nach. Er war es, der die Notwendigkeit der Staatsbildung auf die brutalen Triebe der menschlichen Natur zurückführte: sobald sie nicht durch die Zwangsgewalt einer überlegenen Macht gebändigt werden, bricht der allgemeine Kampf aus, dessen Beendigung der soziale Selbsterhaltungstrieb erzwingt. Die Staatsgewalt, die die Bestien bändigt, so daß sie sich nicht untereinander zerfleischen, behält die Züge ihres Ursprungs. Sie handelt aus rohem Eigennutz. Das ist eine durchaus einheitliche Anschauungsweise. Sie ist der Prototyp der materialistischen Geschichtstheorie. Die herrschende Klasse begründet den Staat, der nach seinem Wesen und Ursprung Klassenstaat ist. Sie erzwingt eine Rechtsordnung, indem sie ihre eigenen Interessen sichert, und die Gesellschaft fügt sich ihr, weil das Dasein einer Rechtsordnung eine Lebensnotwendigkeit für sie ist. Anders macht es das Proletariat auch nicht. Wenn sein Staat schließlich nicht mehr die Züge des Klassenstaates tragen soll, so ist das die Inkonsequenz, die eine Klasse mit der Menschheit identifiziert und schließlich das Gesetz der Geschichte außer Kraft setzt.

In Kants Geschichtstheorie ist die empirische Brutalität des menschlichen, natürlichen Trieblebens nur die erfahrungsmäßige Bedingung der Staats- und Rechtsbildung, ja wie die Unvollkommenheit der menschlichen Natur „das radikale Böse" der Voraussetzung

des Sittengesetzes. Aber der Gegensatz von Erscheinung und Ding an sich ist die Voraussetzung der Wahrheitsforschung, der Vernunfterkenntnis. Was den Staat zum Staate macht, die Ursache seines Wesens, das sich in seinem äußeren, geschichtlichen Dasein zu verwirklichen strebt, ist nicht der allenfalls von der Vernunft geleitete Selbsterhaltungstrieb oder die mit dem Dasein einer menschlichen Gesellschaft gegebene Notwendigkeit ihrer Erhaltung und ökonomischen Entwicklung, sondern die Idee der vollkommenen Rechtsorganisation, eine Idee, die in einem klaren Zusammenhang mit dem sittlichen und vernünftigen Wesen, dem vernünftigen Sittengesetze des menschlichen Willens steht.

Kant verwirft das Prinzip des rationalistischen Eudämonismus, die liberale Anschauung von der aus einem vernünftigen Eigennutze sich ergebenden Harmonie der Interessen, die Lehre, „die die Begierde zur Glückseligkeit, die Maxime, dadurch sich jeder diese letztere zum Bestimmungsgrunde seines Willens setzt," also für das allgemeingültige Gesetz ausgibt, unbedingt. Aber daß er in seiner Sittenlehre die Grundgedanken der liberalen Gesellschaftstheorie, der Lehre vom freien Wettbewerb verwirft, macht ihn noch nicht zum marxistischen Sozialisten.

Im Gegenteil: Marx muß von seinem Standpunkte aus dem sittlichen Prinzip des Eudämonismus eine gewisse Berechtigung einräumen. Das Streben nach individuellem Glücke muß er als Prinzip des Handelns anerkennen. Er bestreitet nur, daß es sich in einer kapitalistischen Gesellschaftsordnung in seinem universalen Rechte verwirklichen kann. Seine Allgemeingültigkeit stößt mit den Schranken zusammen, die der Kapitalismus ihm setzt, indem er die Masse der Menschen zum Elend verurteilt. Man möchte sagen: In Marx Sinne ist dies die ethische Form des inneren Widerspruchs, des sozialen oder ökonomischen Antagonismus, an dem die kapitalistische Welt zugrunde geht, die ethische Kehrseite der Tendenzen des Kapitals, das durch die Steigerung der Produktivkräfte die allgemeine Glückseligkeit zu verwirklichen strebt und zugleich sie durch die Rechtsmacht des Kapitals in enge Grenzen bannt. Erst der Sozialismus stellt das allgemeine Glücksstreben auf den sozialen Boden, der ihm angemessen ist und löst so den Widerspruch.

Marx Ethik steht durchaus nicht in dem grundsätzlichen Gegensatz zu Ricardos sittlichen Anschauungen, in der Kants sittlicher Rigorismus zu ihnen steht. Sie sind für ihn die Vorstufe der sittlichen Ideen, die sich mit dem Marxismus verknüpfen, da der Weg zum Sozialismus über die kapitalistische Gesellschaft führt. Der Sozialismus löst die

ökonomischen und damit die sozialen, rechtlichen und sittlichen Widersprüche der kapitalistischen Gesellschaftsordnung in eine höhere Einheit auf. Dieser Zusammenhang, der dem Kapitalismus und Liberalismus ein relatives Recht gibt, wird von den Marxisten immer wieder übersehen, obgleich er vom marxistischen Standpunkt aus ganz unbestreitbar ist.

Für Kant ist der Staat oder die menschliche Gesellschaft nicht eine kirchliche oder religiöse Gemeinschaft; wenn er den Staat von jeder Abhängigkeit von theologischen oder kirchlichen Gemeinschaftsideen freispricht, so entspricht das dem Prinzip seiner Erkenntnis- und Sittenlehre. Der Staat ist für ihn auch keine nationale Gemeinschaft; dieser Gedanke lag ihm ganz fern. Nach dieser negativen Seite stimmt Marx mit ihm überein, weiter aber nicht. Für Kant ist der Staat die Rechtsgemeinschaft und als solche eine sittliche Gemeinschaft, weil es die Gemeinschaft der mit einem sittlichen Willen begabten Vernunftwesen ist. Deshalb trägt sie das Streben in sich, eine vollkommene Rechtsorganisation zu werden und sich über alle Vernunftwesen, d. h. über die Menschheit, zu erweitern. Diese Idee ist das Ding an sich der Staatsbildung, ihr Wesen und Gesetz, die Notwendigkeit, die den empirischen und damit auch den ökonomischen Stoff in ihren Bann zieht nach einem im menschlichen Denken und Willen liegenden Gesetze. Es ist das Ding an sich der Staatsbildung, das gerade darum niemals zur vollen äußeren Wirklichkeit wird. Denn die äußere Wirklichkeit bleibt Erscheinung.

Für Marx ist das Ding an sich der Staatsbildung dagegen selbst eine Wirklichkeit, nämlich die der ökonomischen Verhältnisse. Der Staat paßt sich stets dieser seiner wahren, inneren Realität an; man möchte sagen: er wird in diesem relativen Sinne stets vollkommen. Denn eine realistische Geschichtstheorie darf neben der erkennbaren Wirklichkeit keine zweite anerkennen. Der Staat ist die ökonomische Gemeinschaft und eine sittliche Gemeinschaft nur insofern, als die Sittlichkeit der Ausdruck der sozialen Notwendigkeit ist. Das gilt auch für den kapitalistischen Staat; nur gehört er einer überwundenen Notwendigkeit an und verliert deswegen den Charakter des wahren Rechtes, und das müßte nicht minder für den sozialistischen Staat des Marxismus gelten, wenn die Theorie die Kraft hat, ihre eigenen Wahrheitsgrundsätze auf sich anzuwenden.

Einen tieferen Gegensatz als den, der zwischen diesen beiden Staatsanschauungen besteht, vermag man sich kaum zu denken. Er wird verschärft, weil die Staatsanschauungen in einem offenbaren, leicht erkennbaren Zusammenhange mit den Weltanschauungen und

den allgemeinen Erkenntnisgrundsätzen stehen. Es handelt sich um Systeme, deren Stärke ihre innere Geschlossenheit ist.

Die Neumarxisten wollen die Gegensätze versöhnen in ihrer Weise und nehmen dadurch jedem System seine besondere Kraft. Sie machen den Sozialismus in der Gestalt, die er heute und zwar in ihrer Parteilehre angenommen hat zu dem Ding an sich der Geschichte. Sie verknüpfen ihn unmittelbar mit einem absoluten Gebote des Willens und einem absoluten Gesetze des Denkens und schrecken dabei nicht vor der Behauptung zurück, daß das menschliche Denken erst in der Gegenwart und zwar als Denken und Wollen des Proletariats zu einem wahrhaft menschlichen Wollen und Denken wird. Sie erheben den Sozialismus über das Wesen einer geschichtlichen Erscheinung zu einer Art von teleologischen Transzendenz, sie betrachten ihn als das notwendige Erzeugnis einer Teleologie, das in einem Gesetz des menschlichen, sittlichen Willens begründet liegt, und behandeln ihn doch zugleich als eine geschichtliche Erscheinung, der das Gesetz der Kausalität die geschichtliche Verwirklichung sichert. In ihm soll Erscheinung und Ding an sich zusammenfallen. Das ist aber unmöglich, sobald man die Wahrheit von Kants Erkenntniskritik anerkennt.

Gewiß kann man die These aufstellen: Der Sozialismus ist das immanente Prinzip der Staatsbildung. Man kann daneben die These setzen: Der Individualismus ist das immanente Prinzip der Rechtsbildung. Dann aber bedeutet Individualismus Verwirklichung der Rechtspersönlichkeit und Sozialismus Verwirklichung der sozialen Einheit der Rechtsgemeinschaft. Aber das ist etwas ganz anderes als der Sozialismus, der in der Gegenwart bestimmte, konkrete Rechtsforderungen mit seinem Namen deckt.

Das mag als Kritik des marxistischen Neukritizismus genügen. Es ist nichts mit der Verkoppelung von Kant und Marx, die in die Formel Kant und Marx gekleidet wird. Es gibt keinen Übergang von Kant zu Marx, bei dem das Wesen der kantischen Erkenntniskritik, Sittlichkeit und Staatslehre erhalten bliebe und keinen Übergang von Marx zu Kant, ohne daß das Wesen des Marxismus zerstört würde. Daraus folgt aber keineswegs, daß wir die Formel Kant oder Marx annehmen müßten, als ob wie in den Zeiten des Augsburger Religionsfriedens im Heiligen Römischen Reich nur zwei Bekenntnisse erlaubt wären. Die Wahrheit läßt sich nicht in dieser Weise historisch konstruieren. Jede Zeit muß sich ihre Wahrheitsidee selbst bauen aus den Bausteinen, nicht aus den Gebäuden der

Vergangenheit, wie sie ihr Staats-, ihr Rechts- und Gemeinschaftsleben nach den in ihr selbst wirksamen Kräften gestalten muß. Für uns ist der Staat weder die Gemeinschaft der homines oeconomici, der Wirtschaftswesen noch die Gemeinschaft der mit sittlichem Willen begabten Vernunftwesen, und wir vermögen auch nicht beide einfach zusammenzuschweißen.

Ob freilich die Kritik ihren Zweck erreicht, ist eine andere Frage. Um Kritik pflegen sich die Neu- und Altmarxisten nicht viel zu bekümmern. „Verbiete Du dem Seidenwurm zu spinnen!" Er spinnt doch weiter, und zwar so, wie er es einmal gewohnt ist. Wenn es auch gelungen ist, einen Marxisten auseinanderzuhauen in eine materialistische und eine idealistische Hälfte, wie der wackere Schwabe es mit dem Türken machte: die anderen Türken faßt dann keineswegs kalter Graus und der Auseinandergehauene steht gelassen auf, näht seine beiden Hälften wieder säuberlich zusammen und lacht den wackeren Schwaben aus mit seinen Schwabenstreichen.

Friedrich Engels und Karl Marx

Ihr Briefwechsel von 1844 bis 1883

Von **Gustav Schmoller**

Die großen Ideen und Gedankensysteme, welche, wie die Reformation und das Naturrecht, die Naturwissenschaften und die moderne Philosophie, die Volkswirtschaftslehre und der Sozialismus, die europäische Kulturwelt von 1500 bis 1900 umgestaltet haben, sind naturgemäß alle bei ihrem ersten Auftreten als revolutionär empfunden worden; viele ihrer ersten Bekenner sind mit heftigen Anklagen und überstürzenden Plänen aufgetreten. Nur im Kampf der alten mit den neuen Ideen konnte der notwendige und heilsame Fortschritt sein Ziel erreichen. Daher die bekannte Erscheinung, daß die neuen Systeme vielfach himmelstürmend und übertreibend die zum Fortschritt Geneigten um ihre Fahne sammelten; nach einer bis drei Generationen aber lernte man diese Systeme als beschränkte Teilwahrheiten einreihen in den Zusammenhang der berechtigterweise die menschliche Gesellschaft ordnenden Ideen. Und nicht bloß die fortschrittlichen, auch die neuen konservativen Gedankengebäude, vor allem die größten derselben, traten zuerst übertreibend, einseitig, für praktische Verwirklichung ganz ungeeignet auf. Erst langsam wurden sie, wie die fortschrittlichen Ideensysteme, so weit eingeschränkt, daß sie mit Teilen ihrer Forderungen in der Wirklichkeit Aufnahme finden und Segen stiften konnten. Anders als durch den Kampf der Geister, durch Läuterung und Erfahrung, durch Beschränkung des zu viel Geforderten kommen wir armen Sterblichen nicht voran.

Diese Wahrheit muß man im Auge behalten, wenn man den Sozialismus, zumal seine extremeren Formen, richtig beurteilen will. Die Gedanken von Karl Marx und Friedrich Engels haben in Deutschland und Österreich eine Bedeutung erreicht, welche die älteren sozialistischen Systeme weit hinter sich gelassen hat. Man hat gesagt, die deutsche Sozialdemokratie habe mehr Bekenner als die Sozialisten aller anderen Länder zusammen. Einige ihrer fanatischen Führer und noch mehr ihrer ängstlichen Gegner glauben noch immer, sie werde in naher Zeit die politische Herrschaft und damit die Aufrichtung einer kommunistischen Gesellschaftsordnung erreichen. Das Marxsche System entstand 1850—1867, wurde zur Fahne der deutschen sozialistischen Arbeiterpartei 1869—1891. Aber schon Bebels parlamentarische Taktik von 1869 bis zu seinem Tode war eigentlich ein Auf-

geben des schroffen Revolutionsgedankens. Seit 1890 haben die gebildeten und geistig hochstehenden Führer der Sozialdemokratie einen der Marxschen Glaubensartikel nach dem anderen fallen lassen. Der Zahl der sozialdemokratischen Reichstagswahlstimmen gehörten zu drei Vierteln Nichtsozialdemokraten an; die Zahl der Partei umfaßt noch nicht viel über eine Million Mitglieder, die der freien Gewerkschaftsmitglieder, von denen nicht ein Drittel Mitglieder der Partei sind, ist langsam auf zwei bis drei Millionen gestiegen; die Jahreseinnahme der Partei beläuft sich auf etwas über eine Million Mark, während die deutschen Gewerkschaften jährlich 80—90 Millionen einnehmen. Die politische Partei hat in sich eine Aristokratie und Bureaukratie von 5000—10 000 gut bezahlten Führern ausgebildet, welche in der Partei das ultrademokratische Prinzip, ohne es zu wollen und zu wissen, ad absurdum führten. Auch die normale Entwicklung der Konsumgenossenschaften wird auf die Dauer ihre Mitglieder vom Klassenkampfideal entfernen. Kurz, die marxistische deutsche Arbeiterpartei ist in einem Auflösungsprozeß, respektive bürgerlichen Umbildungsprozeß begriffen, so sehr sie dies auch leugnet.

Und dieser Prozeß hat seine eigentliche Ursache nicht bloß in den Schriften der Revisionisten, sondern vor allem und speziell in den immer zahlreicheren Publikationen über die Geschichte, die Entstehung, die Entwicklung der Marxschen Lehren, wie sie seit dem Tode von Marx (1883) einsetzten. Eines der wichtigsten Bücher in dieser Beziehung sind die vier Bände: „Der Briefwechsel zwischen Friedrich Engels und Karl Marx 1844—1883" (Stuttgart 1913, J. H. W. Dietz Nachf. 8°), herausgegeben von A. Bebel und E. Bernstein.

Auf den 1943 Seiten wird uns zum erstenmal ein ebenso intimer als unverfälschter Einblick in das Wesen des großen sozialistischen Freundespaares, in ihre Beziehungen untereinander und zur deutschen Sozialdemokratie, zu Lassalle, zu Wilhelm Liebknecht, in ihr tägliches politisches und soziales Urteil über die Zeitereignisse, über das Entstehen des ersten Bandes des „Kapitals" gewährt, daß man das Vertrauen der Herausgeber auf den Erfolg nur bewundern kann.

Freilich, sehr viel Schönes, Großes zieht bei der Lektüre an unserer Seele vorbei, zumal für Engels, der den Briefwechsel besaß und die Herausgabe anordnete. Aber auch für Marx. Wir sehen zwei selten begabte Männer, mit einer Arbeitskraft und Lernfähigkeit ohnegleichen. Engels sitzt von morgens bis abends in seinem Kontor in Manchester, lang in verantwortlicher Stellung, und arbeitet dann

jeden Abend von 7 bis 2 Uhr nachts, lernt immer wieder in ein paar Wochen eine neue Sprache, schreibt für sich und Marx Zeitungsartikel, verfolgt neben der politischen und sozialen die militärische und militärtechnische Bewegung, schreibt Broschüren (z. B. Po und Rhein 1859), die in ganz Europa für das Werk eines eingeweihten und begabten Generals gehalten werden. Und dabei ist er ein lebensvoller Rheinländer, der Wein, Weib und Gesang liebte, möglichst viele Fuchsjagden mitritt, um sich frisch zu erhalten, auf seinen Reisen lebensvolle Schilderungen von Land und Leuten entwarf, bis in sein Alter sich gern der Tage erinnerte, da er in Berlin als Einjähriger der Gardeartillerie das preußische Heer hochschätzen gelernt hatte. Aber fast noch mehr müssen wir über Marx' Fleiß und gelehrte wissenschaftliche Aufnahmefähigkeit staunen, ob er gesund oder krank ist. Er sitzt durch Wochen täglich stundenlang im Britischen Museum, „mit der Leidenschaft einer unersättlichen Schlange die Bücher verschlingend". Einmal schreibt Marx von der Zeit einer ernsten Erkrankung: „Gelesen: Carpenters Physiologie, Lord Ditto Köllikers Gewebelehre, Spurzheims Anatomie des Hirns und Nervensystems, Schwann und Schleiden über die Zellen". Wie jubelt er, als er Maurers sämtliche Bände über deutsches Agrarwesen gefunden und durchgelesen hat, oder wenn er ihm bisher unbekannte englische soziale Enquetenbände für ein paar Pfennige beim Antiquar erwirbt. Das Interesse beider Freunde umfaßt ganz Europa und die Kolonien; sie verfolgen atemlos die Tagespolitik in wirtschaftlicher, sozialer und politischer Beziehung, auf neue Krisen, auf die heißersehnte Revolution wartend, die ihren Überzeugungen den endlichen Sieg bringen soll, und teilen sich gegenseitig alles Wichtige mit. Marx muß dies schon tun, da er ganz überwiegend von der Tätigkeit als Zeitungskorrespondent lebt, wobei Engels stets stiller Mitarbeiter ist.

Beide sind sehr verschiedene Naturen und ergänzten sich so. Gefunden haben sie sich im philosophischen und sozialen Radikalismus der vierziger Jahre, in der auf Menschenkenntnis und realistischem Scharfblick wurzelnden Verachtung für den älteren Sozialismus, in dem Bewußtsein, daß sie beide zusammen eine große gemeinsame sozialhistorische Mission hätten. Beide fast mehr Männer der Tat als der Feder; aber durch ihre Verbannung, durch ihr Flüchtlingsleben doch mehr auf schriftstellerische Wirksamkeit und auf stille Beeinflussung der in Deutschland und in den anderen Staaten lebenden Gesinnungsgenossen angewiesen. Immer in Verzweiflung, daß alle diese Leute bis zu Lassalle, Proudhon, Bakunin, Mazzini usw. eigent-

lich für die sozialistische Mission unfähig sein, alles verderben, mit denen aber auch nicht ganz gebrochen werden könne, da man sie doch benützen, leiten, zum Handeln bringen müsse, wenn überhaupt etwas geschehen solle.

Engels, eine durchaus erfreuliche, sonnige, warme Natur, immer liebenswürdig, opferbereit für Marx, sich ihm unterordnend als dem großen Schriftsteller und Denker, der größeren Willenskraft. Noch an seinem Grabe, 1883, bekannte er sich bedingungslos mit den Worten zu ihm: „Wie Darwin die Gesetze der Entwicklung der organischen Natur, so entdeckte Marx das Entwicklungsgesetz der Geschichte." Marx, eine kühle, kritische Verstandesnatur von ungemessenem Selbstgefühl; nur selten und für wenige hat er einen warmen Ton übrig. Er sieht überall und in erster Linie das Schlechte, in Zuständen und Menschen, hat in der Kritik anderer fast nur verächtliche, verkleinernde, oft bissige Worte zur Verfügung. Selbst über einen Mann wie A. Smith spricht er empörend als von einem ärmlichen Plagiator („Kritik der politischen Ökonomie", 1859, S. 149). Oncken sagt von ihm: „Er gehörte zu jenen streitbaren Naturen, die ihren Kraftüberschuß bis in die geringsten Dinge rechthaberisch entladen." Er war eine gallige, bissige Natur, es fehlten die weichern, die Gemütstöne fast vollständig. Seine Begabung läßt sich vielfach aus dem Briefwechsel erschließen. Er war mehr ein mathematisch-naturwissenschaftlicher als ein historischer Kopf. Er spricht sich selbst das Anschauungsvermögen mit den Worten ab (III, S. 113): „Es geht mir mit der Mechanik wie mit den Sprachen. Die mathematischen Gesetze verstehe ich, aber die einfachste technische Realität, wozu Anschauung gehört, ist mir schwerer wie der größte Knoten." Der Staat und seine Einrichtungen sind ihm ein verschlossenes Buch mit sieben Siegeln. Ein neuerer Kritiker (Jäger) sagt mit Recht: „Marx hat den Staat verloren, im Herzen vielleicht nie einen besessen." Daß der reaktionärste Minister, den Preußen 1840—1890 hatte, Westphalen, sein Schwager war, hat ihn von der vollen Unkenntnis und dem Hasse gegen diesen Staat natürlich nicht befreit.

Marx' Gedankenwelt und geistige Entwicklung ist nur zu verstehen aus seiner jüdischen Herkunft heraus, aus seiner in Trier verlebten Jugendzeit, wo man damals noch in den gebildeten Kreisen überwiegend Französisch sprach, dann aus dem Studium Hegels und Feuerbachs, weiter aus der Tatsache, daß er schon 1840—1850 (22- bis 32jährig) überwiegend in Paris und Brüssel den französischen Sozialismus und das schlechte Bourgeoisregiment Louis Philipps

kennen lernte; endlich daraus, daß er 1850—1883 bis zu seinem Tode wesentlich nur noch englische Eindrücke empfing, die englische Chartistenliteratur las, sich über die Einzelheiten der englischen Baumwollindustrie und die Lage ihrer Arbeiter von Engels aus Manchester berichten ließ. Da er die englische Rechtsgeschichte nicht näher kannte (es fehlten damals auch die heutigen Hilfsmittel dazu), aus der englischen Politik sich nur von den englischen Radikalen belehren ließ, so war diese Basis seiner Erkenntnis viel zu schmal, um von ihr aus die Entwicklung des Kapitalismus und der Arbeiterfrage ganz allgemein für West- und Mitteleuropa zu konstruieren. Er erfaßte nur einen Teil dieses Prozesses, die Verelendung gewisser Teile der Baumwollarbeiterschaft, und machte aus ihr eine Tragödie, die weder der Größe noch der Lebenswahrheit entbehrte; aber es war doch ein Bild, dessen Hälfte falsch oder übertrieben war und dessen Schlußfolgerungen zum großen Teil ihre letzte Ursache nicht in den Tatsachen, sondern in der Galle des Verfassers hatte.

Das Leben von Karl Marx von 1850—1883 in London war selbst eine herzzerreißende Tragödie, wie wir hier zum erstenmal erfahren. Marx hatte den Rest seines kleinen Vermögens hingegeben, um die Schulden der „Rheinischen Zeitung" zu zahlen. In London unterstützte er vielfach deutsche Flüchtlinge, solange er selbst noch einen Penny hatte. Seine Korrespondententätigkeit gab ihm fast nie so viel, daß er auch nur zur Hälfte davon leben konnte. Er und seine Familie hungerten Jahrzehnte für seine Überzeugung; sein Söhnchen starb infolge der Not, die Frau verkümmerte; er selbst wurde krank und kränker. Er litt an schwerem Leberleiden und periodischer Wiederkehr von monatelangen Karbunkeln, die den Körper bedeckten, bis wochenlanges Arseniknehmen endlich wieder Linderung schuf. Einen erheblichen Teil seiner Zeit war er arbeitsunfähig; jahrelang war ein großer Teil der Kleider und Haushaltungsgegenstände im Pfandhaus, bis auf die der Dienstboten herab. Fünfzigjährig schrieb er an seinem Geburtstage: Ein halbes Jahrhundert auf dem Rücken und immer noch Pauper! Er wäre an all dem schon in den fünfziger Jahren zugrunde gegangen, wenn sein Freund Engels ihm nicht das nötige Geld immer wieder geschickt, ihm zuletzt von 1869 an eine feste Jahresrente von etwa 7000 Mark gezahlt hätte.

So kann man von Marx sagen: In tormentis scripsit. Er blieb dabei der aufrechte Mann. Als ihn Bismarck 1867 für sich gewinnen wollte, wies er es stolz ab. Aber naturgemäß sind seine Werke von seinem Schicksal beeinflußt. Er sah im Arbeiterelend

zugleich das eigene, in beiden das Unrecht der heutigen Gesellschaft, die er nun mit steigendem Haß darstellte, die er vernichten wollte, an deren Stelle er bessere Institutionen setzen zu können meinte.

Das schöne uneigennützige Verhältnis der beiden Männer zueinander aber ist ein Denkmal seltenster Freundschaft, die auf einem großen Hintergrunde, dem beiderseitigen Bewußtsein einer weltgeschichtlichen Mission, ruhte.

Auch abgesehen von Marx' Gesundheit und steter Geldnot ist das Leben desselben eine fortgesetzte Enttäuschung; es gehörte ein seltener Optimismus dazu, den Stein immer wieder vergebens bergaufwärts zu rollen. Der Kleinkrieg der Londoner Flüchtlingsschaft war aufs höchste unerbaulich, voll Enttäuschung, Narrheiten, Streitereien und Taktlosigkeiten. Ebenso die Leitung der internationalen Arbeiterassoziation. Die Herausgeber sagen, Marx drängte sich nicht an die Spitze derselben, aber sein Wissen und sein scharfes Urteil drängten ihn an die erste Stelle, ich möchte hinzufügen, seine Diktatornatur, seine Überzeugung, diese Herde von unpolitischen Weltverbesserern turmhoch zu überragen. Um so größer sind die inneren Händel persönlicher und nationaler Art, die nicht enden und die schon allein jeden großen Erfolg dieser Assoziation hindern mußten. Immer wieder schleppt sich Marx, auch krank, in die Vorstandssitzungen, um Ordnung zu schaffen. Die innere Geschichte dieser Assoziation, wie sie aus dem Briefwechsel sich ergibt, weckt eine Idee davon, was aus der von Marx erhofften und nach seinen Gedanken einstens in seine Hand zu legenden Diktatur des Proletariats geworden wäre.

Ein erheblicher Teil des großen Interesses, den der Leser an den Briefen gewinnt, beruht auf der zu erschließenden Erkenntnis über das Urteil, das die beiden Freunde bezüglich der anderen führenden Sozialisten fällten.

Vielleicht am schlechtesten kommt Lassalle weg. Die Freunde wußten, daß er schon (1848 bis 1849) vom Kommunistenbund, in den er aufgenommen werden wollte, einstimmig wegen seines Rufes zurückgewiesen wurde; es handelte sich, wie Oncken betont, wohl um seine Tätigkeit als Anwalt und Liebhaber der Gräfin Hatzfeldt; er hatte ihr ein großes Vermögen gerettet und sich damit eine große Rente geschaffen, die ihm erlaubte, als Grandseigneur von da an zu leben. Engels bezeichnet ihn als einen Menschen, dem man höllisch aufpassen müsse; er sagt: „Als echter Jud von der slawischen Grenze war er immer auf dem Sprunge, unter Parteivorwänden jeden für seine Privatzwecke zu exploitieren." Als Lassalle Marx

1857 seinen Heraklit übersandte, findet er das Zeug zu dick, um es durchzulesen, er nennt es eine posthume Blüte einer vergangenen, der Hegelschen Epoche. Er spottet über den philologischen Flitterstaat, mit dem Lassalle sich drapiert, „mit der Grazie eines Kerls, der zum erstenmal in seinem Leben fashionablen Dreß trägt". Immer brachen die Freunde mit Lassalle nicht ganz, in der Erwartung, ihn nochmals brauchen zu können. Sie verhandelten mit ihm 1860 über eine gemeinsame Wiederaufnahme der „Rheinischen Zeitung"; Lassalle machte 1861 einen Besuch in London. Das Zusammengehen zeigte sich als unmöglich; Marx schreibt: „Seine Rechthaberei, sein Stehnbleiben im spekulativen Begriff, seine Infektion mit älterem französischen Liberalismus, seine breitspurige Feder, seine Zudringlichkeit, Taktlosigkeit würde uns blamieren;" höchstens als Redakteur unter strenger Disziplin wäre er zu brauchen. Bald darauf erscheint Lassalle dem Marx als von Größenwahn befallen: „Er ist ausgemacht nicht nur der größte Gelehrte, tiefste Denker, genialste Forscher, sondern außerdem Don Juan und revolutionärer Kardinal Richelieu." Er sah in ihm einen ihn bestehlenden und verschlechternden Plagiator und einen politischen Rivalen, was sich 1863/64 natürlich noch steigerte. Erst nach seinem jähen Tod fängt Marx an wieder milder zu urteilen. Engels blieb stets bei harter Abweisung des Lassalleschen Tory-Chartismus; er schreibt 1865: „Subjektiv mag seine Eitelkeit ihm die Sache plausibel vorgestellt haben, objektiv war es ein Verrat der ganzen Arbeiterbewegung an die Preußen." Oncken hat diese Beziehungen in den „Preußischen Jahrbüchern" (Band 155, S. 211—288) näher dargestellt.

Kaum erfreulicher gestaltete sich dann das Verhältnis der beiden Freunde zu den Führern der deutschen sozialdemokratischen Partei, Bebel und Wilhelm Liebknecht. Bebel wird freilich kaum erwähnt im Briefwechsel; ich füge nur bei, daß sein Besuch bei Marx Anfang der achtziger Jahre von Bebel selbst als Canossagang bezeichnet wird. Der eben erschienene dritte Band seiner „Lebenserinnerungen" zeigt die vorausgegangenen Kämpfe. Um so häufiger wird Liebknecht im Briefwechsel behandelt. Er wird im ganzen als politisch urteilsloser und unzuverlässiger Sanguiniker und Phantast bezeichnet. Am meisten wird er verurteilt, weil er sich damals ganz an die süddeutsche föderalistische Volkspartei angeschlossen hatte, die Wiederherstellung des politischen Zustandes von Deutschland, wie er vor 1866 gewesen, auf seine Fahne geschrieben hatte. Marx ist in

steter Entrüstung, daß er seinen ersten Band „Kapital" nicht anzeige. Engels schreibt: „Er lockt mit seiner Volkspartei und seiner Restaurationswut des blinden Welfen und des biederen Kurfürsten von Hessen bei den norddeutschen Arbeitern keinen Hund vom Ofen." Engels freut sich, daß er ihm sein Blättchen nicht mehr schicke, es sei nicht zu lesen. Marx ist wütend, daß er sich zu seinem Kurator ernannt habe, ihm Befehle für die Leitung der Internationale schicke. Beide kennen die Fehler des Herrn von Schweitzer wohl; aber in seinem Kampfe mit Liebknecht finden sie immer, daß er Liebknecht an politischer Fähigkeit und Klugheit turmhoch überrage. Daß Liebknecht vor allem durch seine hypernervöse Exaltiertheit immer wieder fehlgriff, dies zu verstehen war ihnen wohl versagt, weil sie ihn nicht nahe genug persönlich kannten.

Von ganz besonderem Interesse ist das jeweilige Urteil von Marx und Engels über die politischen Tagesereignisse. Dabei ist es stets ein eigenes Gemisch von großen historischen und sozialen Gesichtspunkten und vom Einflusse falscher Nachrichten, gefärbter Berichte und einseitiger Parteidoktrinen. Beide erfahren aus allen möglichen Ländern sehr viel, aber natürlich stets sehr einseitig Gefärbtes, während sie anderseits von den leitenden Männern in Berlin und Wien, in Petersburg und Washington, in Paris und London sehr unvollkommene, teilweise grundfalsche Vorstellungen haben. Sie glauben die törichtsten Nachrichten von der Bestechung aller möglichen Staatsmänner durch Rußland; David Urquhardts vielfach ganz falsche Meldungen finden fast stets Gehör. Palmerston, Napoleon III. und seine Minister werden noch mehr heruntergerissen als die deutschen Fürsten und Staatsmänner. Von dem alten Kaiser Wilhelm, den sie stets verächtlich den „schönen Wilhelm" nennen, sprechen sie so despektierlich, als es ja auch sein Bruder Friedrich Wilhelm IV. zeitweise getan; die meisten Zeitgenossen haben erst sehr spät seine großen Charaktereigenschaften erkannt. Auch von Bismarcks Größe haben sie keine entfernt richtige Vorstellung. Immer hat Engels eine über Marx und vollends über Liebknecht weit hinausgehende Einsicht in seine weltbewegende Rolle, wie er 1866/67 und noch mehr 1870 zeigt. Er betont, daß Bismarck Anlehen bei der Demokratie macht, daß die Mainlinie nur zum Schein, um Frankreich zu besänftigen, eingerichtet sei, daß kein Stück deutschen Bodens nach den deutschen Siegen an Napoleon kommen könne. Im August 1870 schreibt er: „Siegt Napoleon, so ist der Bonapartismus auf Jahre gefestigt, vielleicht auf Generationen. Von einer selbständigen deutschen Arbeiterbewegung

ist dann auch keine Rede mehr. Siegt Deutschland, so ist der französische Bonapartismus jedenfalls kaput, der ewige Krakeel wegen Herstellung der deutschen Einheit endlich beseitigt; die deutschen Arbeiter können sich auf ganz anderem nationalen Maßstab als bisher organisieren. Die ganze Masse des deutschen Volkes aller Klassen hat eingesehen, daß es sich eben um die nationale Existenz in erster Linie handelt, und ist darum sofort eingesprungen." Jetzt sei es unmöglich, à la Liebknecht totale Obstruktion zu predigen. Jetzt den Antibismarckismus zum leitenden Prinzip erheben, sei absurd. „Bismarck tut jetzt wie 1866 ein Stück unserer Arbeit, in seiner Weise, ohne es zu wollen, aber er tut es doch." Er schafft reinen Boden; die Allianz mit Rußland wird verschwinden. Die Süddeutschen treten in den Reichstag, und damit erwächst ein Gegengewicht gegen das Preußentum. Es ist Blödsinn von Liebknecht, daß er auf den Sieg Napoleons gerechnet, der uns den neuen Rheinbund gebracht hätte. Ein Volk, das nur Hiebe und Tritte bekommt, macht auch keine soziale Revolution.

Der Briefwechsel von Engels und Marx reicht bis zum Tode von Marx 1883. Aber er hat von 1870 an, da Engels in London in der Nähe von Marx wohnte, nicht mehr dasselbe Interesse. Er bezieht sich nur noch auf die kurzen Epochen der Trennung, der Reisen; die allgemeinen Fragen treten zurück gegenüber den persönlichen. Engels hat Marx so lange überlebt, daß er die folgenden Bände des „Kapitals" fertig machen und herausgeben konnte. Er hat es auch noch erlebt, daß das deutsche Sozialistengesetz aufgehoben wurde, daß der reine Marxismus im Parteiprogramm von 1891 siegte, daß der große Aufstieg der deutschen sozialdemokratischen Partei einsetzte.

Ob er an diesen Erfolgen reine Freude empfand? Daß er nun nicht mehr an alle Lehrsätze seines Freundes glaubte, hat er selbst noch öfters ausgesprochen oder angedeutet.

Marx ist mit der Überzeugung geschieden, daß seine Lehren siegen werden, obwohl er nach Erscheinen seines ersten Bandes, von dem er rasch weitere Auflagen und große Einnahmen erwartete, darüber sehr enttäuscht war, daß es so sehr langsamen Absatz fand. Alle Mühe Engels' für die Reklame nützte nicht viel. Auch heute wird die Zahl derer, welche die wenigen anziehenden Kapitel des Buches lasen, nach Hunderttausenden zählen, die, welche das Ganze studierten, nur nach Hunderten. Die scholastische Studierstubenkonstruktion überwiegt zu sehr.

Die Größe von Marx und Engels liegt in ihren Werken und

ihrem kühnen Idealismus, in der Aufopferung ihres Lebens für die die Sache der Arbeiter. Mögen sie in vielem noch so sehr geirrt, übertrieben, gefehlt haben: sie sind und bleiben die größten Apostel der sich organisierenden Arbeiterklasse. Und diese Organisation ist eine historische und soziale Notwendigkeit gewesen und ist es heute noch. Aber der Geist in ihr, der schon nicht mehr der von 1890 bis 1900 ist, der ebenso durch Marx' Leidenschaften und Irrtümer in falsche Bahnen kam, wie durch unrichtige Behandlung derselben seitens ihrer Gegner und der Regierungen, er wird weiterhin sich wandeln. Teils durch das bessere Verständnis in den höheren Klassen für die Arbeiterinteressen, teils durch die steigende Einsicht der Arbeiter selbst. Schon sind die Gewerkschaften in Deutschland mächtiger als die politische sozialdemokratische Partei, schon wachsen neben dieser andere Arbeiterparteien heran. Es wird wie in England eine Zusammenfassung dieser Parteien gelingen. Die Idee der Revolution wird zurücktreten hinter die der Reform, die des gewaltsamen Klassenkampfes hinter die der Verständigung und des Klassenfriedens.

Sollten die Marx-Schüler wirklich so hyperkonservativ sein, sich nicht mehr, wie bisher, wandeln zu wollen, sich versteifen auf den Satz der äußersten Reaktion: sint ut sunt aut non sint, so wird der Strom der Geschichte sie beseitigen, über sie hinweggehen.

Meran, im April 1914.

Besprechungen

Walter, H. A.: Die neuere englische Sozialpolitik (Die Kultur des modernen Englands in Einzeldarstellungen, herausg. von Ernst Singer. Bd. VI). München und Berlin 1914, R. Oldenbourg. Kl. 8°. 179 S. Geh. 4 Mk.

Güttler, Gerhart: Die englische Arbeiterpartei. Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der politischen Arbeiterbewegung in England. Jena 1914, G. Fischer. 8°. 210 S. 5 Mk.

Ich habe im Jahrbuch Bd. XXXVIII (1914) S. 1 ff. das Buch von M. Beer, Geschichte des Sozialismus in England (1913) in einem Essai angezeigt, mit der Absicht, das an sich gute Buch dieses Marxschülers zu ergänzen und zu korrigieren durch historische Bemerkungen, wie sie dem objektiven Historiker, der nicht durch sozialistische Brillen sieht, naheliegen. Meine Anzeige der obengenannten zwei Bücher wird, soweit sie auf den Inhalt derselben eingeht, diesen Essai ergänzen. Beide Schriftsteller behandeln die neueste englische Sozialpolitik des heutigen liberalen Ministeriums: die erste, die mit einem Geleitwort von D. Lloyd George versehen ist, stammt von einem in London lebenden Deutschen, der in zwölf Kapiteln die einzelnen wichtigen Fragen der englischen Sozialpolitik behandelt. Mit Sachkenntnis und nüchternem Urteil trägt er die soziale Vorgeschichte der liberalen Regierung in den vier ersten Kapiteln vor, um dann in den acht folgenden die Haupttaten Lloyd Georges vorzuführen: das Arbeitsnachweisgesetz, die Schaffung neuer Industrien, die Arbeitslosenversicherung, die Reform der Armenpflege und die Alterspension, das Kranken- und Invaliditätsgesetz, die staatlichen Eingriffe in das Lohnwesen. Er kennt auch die deutsche einschlägige Literatur; aber was wichtiger ist, er kennt das praktische englische Leben und urteilt aus dieser Sachkenntnis heraus.

Um seine Leistung zu charakterisieren, sei einiges aus dem dritten Kapitel angeführt. Es trägt den Titel „Die neue Arbeiterfrage" und geht von der weiten Verbreitung der bloßen Gelegenheitsarbeit in England aus. Man hat in London versucht, seit dem Dockerstreik die große Zahl der Gelegenheitsarbeiter durch eine kleinere Anzahl bei den Docks fest angestellter Arbeiter zu ersetzen; aber das hat die wichtige Tatsache nicht beseitigt, daß überhaupt auf zu wenige gelernte Facharbeiter in so vielen Landesteilen Englands ein Überschuß ungelernter und Gelegenheitsarbeiter kommt. Der Bedarf an den ersteren kann häufig nicht befriedigt werden, während der Überschuß der letzteren die Zahl der Arbeitslosen steigert. In einer Reihe von Industrien arbeiten in der Hochkonjunktur bei gestiegenem Lohn die Arbeiter nicht mehr die ganze Woche; im Schiffsbau könnten zeitweise 25 % mehr Arbeiter eingestellt werden.

Ein Hauptübelstand sei, daß so viele Industrielle die Praxis der Beibehaltung permanenter Arbeiter überhaupt aufgegeben haben, so sehr die Trade Unions dagegen seien. Diese selbst aber hätten durch Einschränkung des Angebots gelernter Arbeit eine Überfülle Ungelernter er-

zeugt. Außerdem sei die Unbeweglichkeit des englischen Arbeiters ein Hauptübelstand. Die landwirtschaftlichen, überflüssig werdenden Arbeiter strömten alle nach den Städten, wollen aber nicht mehr heraus, auch z. B. von London nicht nach dem Norden. Die Gewerkvereine der ungelernten Arbeiter hätten wenig Einfluß, weil ihre Zahl zu schwankend sei. Sie kämen daher auf die Forderung an den Staat, er solle ihnen ein Recht auf Arbeit gewähren.

Das Überangebot der Ungelernten veranschaulicht Walter durch folgende Zahlen: 1901 machten die Berufstätigen ohne speziellen Beruf in England 1 073 414 Personen aus (= 5,9 % der Berufstätigen); in Deutschland weist die Berufszählung 1907 nur 205 603 Personen solcher Art auf (= 0,7 %). Handel und Transport beschäftigen wesentlich Ungelernte: sie machten in England 19,69 %, in Deutschland nur 9,19 % der Erwerbstätigen aus. Die englische Kohlenindustrie könnte, wenn sie die Nebenprodukte ausnützte, wie es in Deutschland geschieht, Tausende von Arbeitern mehr beschäftigen. Die Fluktuationen der Konjunktur sind in England unendlich viel größer als irgendwo sonst. Der innere Markt bietet bei Stockung des Absatzes nach außen dort weniger Ersatz als irgendwo anders. Am wichtigsten aber ist — nach Walter — für das Übermaß ungelernter Arbeiter die frühe Schulentlassung, welche die heranwachsende Generation in die „Sackgassenberufe" wie Zeitungshandel, Laufburschen, Büroburschen treibt. Nur wenige, die Intelligentesten aus diesen Berufen, werden später Schreiber und Handlungsgehilfen, die meisten werden Gelegenheitsarbeiter, Kutscher, Soldaten, wandern aus. In diesen Kreisen wächst die Neigung zum Glücksspiel, zu Wetten; in der Gelegenheitsarbeit kann jeder jeden Tag weglaufen; verheiratet sorgt er nicht für Frau und Kinder; sie können ja selbst arbeiten. Die Arbeitsscheu wächst so bei den Gelegenheitsarbeitern außerordentlich und damit die Arbeitslosigkeit. Man hat ihren großen Umfang in England bisher gar nicht voll statistisch erfaßt.

„Die Überfüllung des Arbeitsmarktes für Ungelernte macht die Konkurrenz der Arbeiter untereinander zu einer äußerst scharfen und hält die Löhne auf einer sehr niedrigen Stufe. Die englischen von der Schutzzolliga nach Deutschland gesandten Arbeiter haben immer wieder ihr Erstaunen darüber ausgedrückt, daß die Löhne der Ungelernten hier die der Gelernten fast erreichten."

Ich habe diese Mitteilungen aus Walter angeführt, um zu zeigen, wie realistisch, auf alle Lebensverhältnisse, auf die Arbeiterpsyche eingehend Walter die Dinge erfaßt und zu schildern weiß. Darin liegt der Hauptreiz des Büchleins.

Ich gehe auf seine weitere Darlegung nicht ein, wie in England die Notstandsarbeiten versagten, wie man dann den Arbeitsmarkt auf Grund des Buches von Beveridge reorganisierte, durch das Gesetz von 1909, 20. September, wie man zur staatlichen Arbeitslosenversicherung kam zunächst für das Baugewerbe und die Metallindustrie. Auch über die Gesetze betr. Alterspension, über das Kranken- und Invalidengesetz will ich mich nicht verbreiten. All das ist ja in Deutschland heute bekannt; und in der Schilderung der Entstehung, des Inhaltes und der Wirkung

der Gesetze erreicht der Verfasser nicht solche Kunst und Wirksamkeit wie in der Darlegung der psychologischen und wirtschaftlichen Ursachen und Folgen.

Ich füge nur darüber ein Wort bei, wie Walter aus dem hygienischen und pädagogischen Sozialismus, den der Minderheitsbericht der Armenkommission predigt, interessante Mitteilungen macht. Der Londoner Grafschaftsrat will es durchsetzen, daß das schulpflichtige Alter auf das 15. Lebensjahr heraufgesetzt werde, und daß Kinder, die nach Erreichung desselben nicht in eine höhere Schule oder in eine Gewerbeschule übertreten, drei Jahre lang nur den halben Tag auf Verdienst gehen dürfen, den andern halben eine Fortbildungsschule besuchen müssen, um sich genügende Kenntnisse für irgendeinen Beruf anzueignen.

In dem Schlußwort sagt der Verfasser: „Die sozialen Reformen der verflossenen acht Jahre bilden einen legislatorischen Rekord, den es schwer sein dürfte, zu überbieten. Immer sei das letzte Wort Lloyd Georges noch nicht gesprochen: die Reform des städtischen und ländlichen Grundbesitzes werde folgen. Über die ältere und neueste englische Sozialpolitik äußert er sich so: „Der ganze Mißerfolg der früheren Maßnahmen von der Armenpflege bis zu dem Arbeitslosengesetz lag darin begründet, daß immer versucht wurde, bereits bestehenden begrenzten Notständen abzuhelfen." Sie hinkten den Tatsachen nach, änderten wenig oder nichts. Jetzt suche man mit einem weitschauenden Erfassen in die künftige Gestaltung der Dinge einzugreifen. Durch eine staatliche Sozialpolitik könne mit geringen Mitteln mehr geschaffen werden als durch Armenpflege, Fürsorge und Selbsthilfe. Und die neuen Gesetze suchten neben den staatlichen Eingriffen die Einzelnen zu erziehen, zugleich die Selbsthilfe zu stärken. Wenn die Konservativen zur Regierung kämen, würden sie keine der ergriffenen Maßregeln rückgängig machen. Er schließt mit der leider nicht in Erfüllung gegangenen Hoffnung, die liberale Sozialpolitik habe England so gestärkt, daß es leichter die Hand zur Verständigung reichen werde als das frühere England, das sich durch den Aufstieg Deutschlands bedroht fühlte.

Trotzdem werden wir das Büchlein Walters als eine willkommene Aufklärung über die neueren sozialen Fortschritte Englands zu rühmen haben.

Gänzlich anderer Art ist die Arbeit des Dr. Güttler; er scheint ein Schüler von Schulze-Gävernitz zu sein; er hielt sich wiederholt 1910—1913 in England zu sozialen Studien auf. Er wollte, wie Beer, eine Geschichte des englischen Sozialismus schreiben, gab dann nach Erscheinen dieses Buches, das ihm einen großen Teil seiner Pläne vorwegnahm, dies auf und konzentrierte sich nach einer kurzen Darlegung der Arbeiterbewegung bis 1885 auf die Beschreibung der sozialistischen Bewegung der 80er Jahre, sowie auf die Geschichte der Independent Labour Party (bis 1900), des Labour Representation Committee (1900—1906) und der Labour Party (von 1906 an), deren Gedankeninhalt er im zweiten Buche schildert. —

Während Walter sich ganz in die einzelnen sozialen Reformen und Gesetze vertieft, wird hier nur die innere Geschichte der Arbeiterbewegung

von 1880 bis heute darzulegen gesucht. Es ist eine geistes- und parteigeschichtliche Untersuchung, eine Geschichte mehr der führenden Personen und ihrer Gedanken, als der Institutionen. Im Mittelpunkt steht die große Frage des Verhältnisses von Demokratie und Sozialismus.

In der Einleitung führt uns der Verfasser den Übergang vom Manchestertum zum Sozialismus, die Herrschaft der Bourgeoisie von 1846—80, unter welcher die Arbeiterschaft sich gewerkschaftlich organisierte, vor. Gladstone ist der letzte große liberale Führer, Mill bildet den Übergang zum Sozialismus, er beeinflußt die Fabier, Hobhouse, Lloyd George, auch R. Macdonald, den Theoretiker und Führer der Labour Party. Güttler bespricht dann das liberale New-Castle Programm von 1891, das vom Geiste Cobdens und Brights fast nichts mehr enthält, nicht mehr weit vom Staatssozialismus entfernt war. Gladstone ist 1892 nochmals Minister; aber Disraeli, Salsbury, Chamberlain hatten dem imperialistischen Gedanken zeitweise Anerkennung verschafft; die Liberalen überwanden diese Strömung durch ihre Annäherung an die Fabier, den Labourismus, die Labour Party, durch ihre Verwirklichung demokratischer und staatssozialistischer Forderungen.

Im ersten Buch gibt der Verfasser nun die Geschichte der politischen Arbeiterbewegung in England von ihren Anfängen bis zur heutigen Labour Party: er führt uns vom Chartismus zur Gewerkschaftsbewegung; die Arbeitervertretungsliga von 1868, der Kampf um das neue Gewerkschaftsrecht 1869—75, die ersten Arbeiter im Parlament, ihre Bedeutungslosigkeit dort, der Gewerkschaftskongreß geht an unseren Blicken vorüber. Der Umschwung der 80er Jahre zum Sozialismus wird geschildert: 1884 sah man noch in den Gewerkschaften den Schutzwall dagegen; 1888 sagte der bekannte Premier W. Harcourt: „Wir sind alle Sozialisten". Darwin und Henry George hatten Einfluß erlangt, Hyndman hatte als Apostel von Marx gewirkt, der Dichter und Künstler William Morris war zum Anwalt der Armen geworden; John Burns, Tom Mann und Ben Tillet hatten sich der Arbeitslosen angenommen, die Gesellschaft der Fabier war 1880—83 entstanden; sie ist das eigentliche Ferment des vordringenden Sozialismus, sie erzeugt zunächst den Munizipalsozialismus. Mit dem Dockerstreik und der Organisation der ungelernten Arbeiter (1889—91) entsteht der Ruf nach einer unabhängigen Arbeiterpartei. Die Tätigkeit von J. Burns, Keir Hardie und J. H. Wilson wird geschildert.

Über ihnen steht James Ramsey Macdonald, mit dessen Leben wir vertraut gemacht werden. Am 27. Februar 1900 entsteht das Labour Representation Committee, das sich von 1906 an Labour Party nannte; Macdonald hat beide geschaffen. Die weitaus große Mehrheit der Partei waren und sind Gewerkschafter, aber die Führer waren die Fabier, die Sozialisten; die neue Arbeiterpartei erklärte sich für unabhängig von den zwei älteren großen Parteien. Bei den Wahlen von 1906 stellte das Arbeitervertretungskomitee 50 Kandidaten auf, 29 kamen durch, daneben 14 Bergarbeiter und 11 Mitglieder der Liberal Labour Group; die Arbeitervertreter im Parlament waren so 1900—1906 von 10 auf 54 gestiegen. Auf die wechselnden Verhältnisse zur liberalen

Partei, auf die Tätigkeit der Partei in bezug auf die einzelnen Gesetze, auf den rechten und linken Flügel in der Arbeiterpartei, welche der Verfasser schildert, gehen wir nicht näher ein; es könnte nur geschehen an der Hand einer Geschichte der Parlamentsvorgänge Jahr für Jahr, die zu viel Raum beanspruchte. Ebensowenig auf die wahrscheinliche Zukunft der Partei; der Verfasser glaubt, sie werde wie bisher auf eine Kompromißpolitik gegenüber den alten Parteien angewiesen sein.

Was uns mehr interessiert, ist der Gedankeninhalt dessen, was der Verfasser den „Labourismus" nennt; es handelt sich um die Gedanken Macdonalds und der Labour Party, welche S. 125—191 geschildert werden. Es ist kein System mit innerer Geschlossenheit und klarer Eindeutigkeit. Es ist ein eklektischer Sozialismus ohne Doktrin. Die Hauptschriften Macdonalds sind „Socialism and Society" (1905) und „Socialism and Government" (1909.)

Macdonald geht von Darwin und Spencer aus. Die Gesellschaft ist ihm ein biologisches Ganzes. Die Veränderungen unterliegen aber dem menschlichen Willen; freilich betont Macdonald, daß die Entwicklung zum Sozialismus naturnotwendig erfolge; aber durch das Medium vernünftiger Menschen. Nicht durch Revolution, nicht durch Katastrophen, nicht durch Klassenkämpfe. Macdonald ist durchaus, wie die Webbs, ein Gegner von Marx. Er ist Anhänger einer organischen Staatsauffassung; aber er ist vor allem ein solcher der Demokratie: die politische Demokratie muß der industriellen vorausgehen. Die Durchführung des allgemeinen Wahlrechts (ohne imperative Mandate) mit dem Zweiparteiensystem, ohne Oberhaus, mit erblichem oder gewähltem Oberhaupt ist sein politisches Ideal.

Daraus folgt auch sein wirtschaftliches Ideal: Beseitigung des monopolistischen Eigentums durch langsame Umbildungen, bis der Staat Land und industrielles Kapital unter seine Kontrolle gebracht habe. Naive Vorstellungen über die Durchführbarkeit einer staatlichen Organisation des Wirtschaftslebens leiten ihn dabei, während er die syndikalistischen Ideen (Erhebung der Gewerkschaften zu Produktionskörpern) auf das entschiedenste bekämpft. „Durch die Ausdehnung der staatlichen Gewalt, der staatlichen Kontrolle, des Rechtes auf möglichst alle wirtschaftlich relevanten Vorgänge wird zugleich die Grundlage wahrhaft sittlicher Beziehungen zwischen Mensch und Mensch gewährleistet, die gleiche Freiheit Aller durchgeführt werden, was unter den heutigen, auf Privateigentum und freier Konkurrenz aufgebauten gesellschaftlichen Verhältnissen nicht möglich ist".

Es ist der Sozialismus eines Politikers und Parteiführers. Eine organische Staatsauffassung mit wirtschaftlicher Freiheit, mit äußerster Demokratie, das sind die Grundgedanken Macdonalds.

Die parlamentarische Partei der Arbeiter hat kein systematisches Programm. Das Programm des Handelns wird für jede kommende parlamentarische Session festgestellt. Ein starker individualistischer Einschlag ist vorhanden. Was am meisten betont wird, ist „ein Recht der Existenz durch Arbeit, zu garantieren durch den allgemeinen Mindestlohn, ein Recht auf passende Arbeit oder Unterstützung für jeden echten Arbeits-

losen, eine Reform des Armenrechts, welche die Fürsorgepflicht der Gemeinschaft besonders betont und ihre Grenzen bedeutend erweitert." Lohnämter, Ausbau der Einigungsämter, fortgesetzte Demokratisierung der industriellen Verhältnisse, am letzten Ende Verstaatlichung der Produktionsmittel, das sind die Ziele.

Sie treten am deutlichsten zutage in den parlamentarischen Resolutionen der Labour Party. So 29. Mai 1911: „That the right of every family of the country to an income sufficient to enable it to maintain its members in decency and comfort should be recognised." Die stärkere Einwirkung des Staates auf die Löhne wird verlangt. Carlyle, Ruskin und Morris hatten von einem staatlich zu garantierenden Kulturminimum gesprochen; die fair-wage-Klausel, die gleitende Lohnskala, eine Wochenlohnforderung von 30 sh, der achtstündige Maximalarbeitstag, die obrigkeitliche Fürsorge für gesunde Wohnungen, ärztlicher Beistand, ein Mindestmaß des Unterrichts und ein Lohnminimum sind die Stationen auf diesem Weg. Lohnämter nach australischem Muster wurden 1909 und 1912 versuchsweise erreicht; ferner werden sie für die Landarbeiter gefordert. Die Einigungsämter sollen fortgebildet werden zum Gerichtshof für alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag; Streiks und Aussperrungen sollen verschwinden. Über conciliation und arbitration (friedliche Einigung und Zwangsschiedsgericht) ist die Partei nicht ganz einig; aber sie einigte sich doch zu Gesetzesvorschlägen. Die Arbeitslosigkeit soll durch verschiedene Behandlung der verschiedenen vier Klassen der Arbeitslosen beseitigt werden im Zusammenhang mit Kranken- und Erziehungsmaßregeln. Das Recht auf Arbeit muß durchgeführt werden. Die Armenverwaltung muß aus einer Unterstützungseinrichtung ein System der Erziehung und Verhütung werden, wobei Unterricht und Gesundheitsförderung die Hauptsache ist.

Der extreme englische Liberalismus wandelt ähnliche Wege, aber er hat noch eine traditionelle Scheu vor der Bürokratie, die der Labourismus abgestreift hat. Zunächst freilich will er Verstaatlichung nur für die Industrie, die sich dazu eigne, d. h. für die Trustindustrie, für die Privatmonopole. Man hofft schon damit zu der „moralischen Epoche" zu kommen. Von dieser sagt Macdonald: „Reichtumsanhäufungen werden nicht mehr unseren guten Geschmack und unseren Sinn für Recht und Gerechtigkeit herausfordern, und die ungerechten (unfair) Beschränkungen der Freiheit derer, die für Lohn arbeiten, zuungunsten derer, welche die Mittel zu eigen haben, in deren Dienst man seinen Lebensunterhalt gewinnen muß, werden unbekannt sein."

In einem Schlußwort feiert der Verfasser den neuen Geist in der englischen Arbeiterbewegung. Er glaubt in ihm deutschen Idealismus, den Geist Kants und Fichtes zu finden. Das Recht auf ein Kulturminimum falle mit Fichtes Forderung zusammen: „Es sollen erst alle satt werden und fest wohnen, ehe einer seine Wohnung verziert, erst alle bequem und warm gekleidet sein, ehe einer sich prächtig kleidet."

Ist man bei der Lektüre der Pläne des Labourismus, wie sie der Verfasser darstellt, so ziemlich überzeugt, daß er sie billige, so ist man

auf den letzten Seiten überrascht, doch allerlei Zweifel, ja in gewissem Sinne das Gegenteil zu finden.

Englands Reichtum, Kultur und soziale Reformen, sagt er, baut sich auf seiner Kolonialpolitik, auf seiner Gewalt über ein Millionenheer schwarzer Sklaven auf. Macht man diese frei, so empören sie sich gegen das Mutterland. Kein Land bedarf so sehr der großen starken Persönlichkeiten. Eine Diktatur des Proletariats ist nirgends so unmöglich wie in England. Dieser Diktatur ist die Diktatur sachverständiger Großkapitalisten bei weitem vorzuziehen. Jene bedeutete Vernichtung der Initiative, Sieg der reinen Routine, des Stillstandes. Hilaire Belloc spricht von dem neuen Sklavenstaat, den der Labourismus schaffen will.

Abstrakter Sozialismus, wie abstrakter Individualismus, so belehrt uns Güttler, sind keine Lösungen des Problems, am wenigsten für einen Staat, der eine Weltmacht bedeuten will. Nur politische Kindsköpfe können alles mit einem Male haben wollen. „Im Wollen und Können der Einzelnen liegt allein die Größe eines Staates, allein der Fortschritt der Menschheit begründet."

Ist das nicht ein Protest gegen die Gleichmacherei der Demokratie, des Labourismus! eine Anerkennung der notwendigen aristokratischen Kräfte, die jeder große Staat haben muß, auch wenn er gewisse berechtigte demokratische Einrichtungen als heilsam und notwendig anerkennt und einführt.

Doch sei dem, wie ihm wolle. Wir begrüßen das Buch von Güttler als eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse der neuesten englischen sozialen Entwicklung.

Berlin, 2. Dezember 1914 G. Schmoller

Junghann, H.: Der Staat als Schlichter gewerblicher Streitigkeiten in den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien. Tübingen 1914, J. C. B. Mohr. 8°. XII u. 93 S., 1 Diagramm.

Wenn jüngere Beamte oder Gelehrte ins Ausland gehen, eine Reise um die Welt machen und diese zu eingehenden wissenschaftlichen Studien über eine wichtige Frage benutzen, so wird man immer ein gutes Vorurteil für sie haben. Wir treten hier dem ernsthaften Versuch eines Bergassessors gegenüber, die Frage staatlicher Schiedsgerichte durch Darlegung derselben in den drei überseeischen Ländern, wo sie am meisten ausgebildet wurden, wenn nicht zu erledigen, so doch sie wesentlich zu klären. Und der Verfasser hat sicher einen beachtenswerten Beitrag für diese wichtige Frage geliefert.

Er hat viel gesehen und gelesen, er beschreibt gut und anschaulich, er bleibt nicht bei den äußeren Tatsachen stehen, sondern geht mit psychologischem Sinne auf die Menschen und sozialen Prozesse, auf ihren Zusammenhang mit den politischen und Verfassungszuständen ein. Er will objektiv sein und ist es auch, soweit ihm das seine staatswissenschaftliche Bildung und der aus Deutschland mitgebrachte Standpunkt erlaubt.

In der Einleitung stellt der Verfasser die Einrichtungen Englands, Frankreichs, Deutschlands, der Vereinigten Staaten, Kanadas und Australiens tabellarisch übersichtlich nach den Gesichtspunkten der Freiwilligkeit, der prozessualischen Zwangsbefugnisse bei Freiwilligkeit und der obligatorischen Vermittlung, sowie der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit und ihrer Zwangsbefugnisse dar. Das Ergebnis der Tabelle ist: Europa blieb bisher im Ganzen bei der Freiwilligkeit; die Vereinigten Staaten sind nicht viel weiter gegangen, wohl aber Kanada und noch mehr Australien und Neuseeland. Die Folgen hiervon will er untersuchen.

Für die Vereinigten Staaten beginnt er mit einem Überblick über die Entwicklung der Gewerkvereine und ihrer Federationen. Er legt nach meiner Ansicht der Demokratisierung und dem fortschreitenden Sozialismus derselben ein zu großes Gewicht bei. Was bedeuten die 50 000 Industrial Workers of the World gegenüber den $2^1/_4$ Millionen der Federation of Labor unter Gomperts antisozialistischer Leitung. Die ganze Gesetzgebung und Praxis der Einzelstaaten der Union berücksichtigt er nicht, sondern nur die Bundesgesetze von 1888 und 1896, hauptsächlich das letztere. Er rühmt die guten Folgen des letzteren, dessen Ausführung er anschaulich schildert. Er betont, daß der Erfolg wesentlich auf den ausgezeichneten obersten Beamten beruhe, daß man die Freiwilligkeit beibehielt, daß man bei den Verhandlungen stets vermied, sich auf den Boden der Gerechtigkeitsfragen zu stellen, daß die Vermittler zuerst allein mit jeder Partei verhandelten, bis man sie der Einigkeit nahe hatte, und endlich daß die leitenden Beamten nicht die Anrufung des Schiedsgerichtes, wie das Gesetz es verlangt, abwarteten, weil diese den Parteien so schwer fällt, sondern sich vorher orientierten, dann die Initiative ergriffen und ihre Friendly Offices anböten.

Für Kanada kommt hauptsächlich der Conciliation and Labor Act von 1903 in Betracht, der für die Streitigkeiten im Eisenbahnwesen bestimmt, später auf Bergbau und allgemein-nötige Betriebe (Kraft-, Gas-, Lichtzentrale, Telephonbetriebe usw.) ausgedehnt wurde, heute in der Fassung vom 22. März 1907 gilt, als Lemieux Act bezeichnet wird: es darf nicht gestreikt oder ausgesperrt werden, ehe ein Einigungsversuch gemacht, eventuell das Schiedsgericht gesprochen hat. Auf die Entscheidungen hat die öffentliche Meinung einen großen Einfluß; sie, nicht der Staat, spielt die ausschlaggebende Rolle. Die an der Spitze stehenden vermittelnden Persönlichkeiten stehen nicht so hoch wie die in den Vereinigten Staaten, sie wechseln zu oft und das ist schädlich. Aber sie erreichen doch viel, weil sie wesentlich versuchen nach dem Stärkeverhältnis der Streitenden einen Vergleich zustande zu bringen. Die Arbeiter sind zufrieden; sie stellen fast stets den Antrag auf eine Vermittelung. Die Arbeitgeber viel seltener. Stets aber wirkt die öffentliche Meinung stark ein; in 154 streitigen Fällen kam es nur 18 mal zum Streik. Also die Folge: wenige Streiks, aber diese sind sehr heftige. Der Verfasser meint, man habe die günstigen Folgen des Lemieux Act oft überschätzt; dieser beweise nicht unbedingt, daß das staatliche Eingreifen eine zauberkräftige Wirkung habe.

In bezug auf Australien und Neuseeland läßt der Verfasser das System der Lohnämter, das zuerst in Viktoria ausgebildet wurde, ganz bei Seite, erörtert nur die staatlichen Schiedsgerichte, die zuerst in Neuseeland wirkungsvoll durch Gesetz eingeführt, dann auf mehrere andere Staaten und auf den Common Wealth, den Bund für interstaatliche Fälle übertragen wurde. Der Verfasser gibt zuerst eine Schilderung der Entstehung der Gewerkschaften und der allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnisse. Sie ist insofern nicht ganz einwandfrei, als er zweierlei nicht erwähnt, 1. die ungesunde Bodenverteilung mit ihren traurigen Folgen, welche auf die englische Aristokratie und die Londoner Bodenspekulanten zurückgeht, und 2. die diktatorische brutale Gewalt, welche die Unternehmer vor Bildung der Gewerkvereine den Arbeitern gegenüber ausübten.

Der Charakter der Schiedsgerichtsgesetze wird gut und anschaulich dargestellt: die Ausnützung des Sieges der Unternehmer über die Arbeiter nach den Streiks von 1890 führte zu den Schiedsgerichtsgesetzen, zur Bildung einer politischen Arbeiterpartei, die, wo sie die Majorität in den Parlamenten bekam, nun eine einseitige Herrschaft der Arbeiterinteressen und eine übertriebene Demokratisierung der Staatseinrichtungen zu schaffen suchte.

Die Schiedsgerichtsgesetze haben den Zweck, die Arbeiter und Unternehmer in staatlich registrierten Verbänden zusammenzufassen, jeden Streik dieser Verbände zu hindern und unter Strafe zu stellen, sowohl den Schiedsgerichtsurteilen, als den freiwilligen Tarifverträgen, welche die Verbände gerichtlich eintragen lassen, gesetzliche Zwangskraft zu geben. Die Schiedsgerichtshöfe haben so eine Art gesetzgebender Gewalt bekommen. In den Staaten wirken dabei Vertreter der Arbeiter und Unternehmer mit, im Bunde entscheidet der Richter allein.

Der Verfasser tritt nun nicht, wie z. B. Schachner, in eine Untersuchung aller Folgen des Systems für die Löhne, für die Lage der Industrie, für die ganze Volkswirtschaft ein. Er legt ausschließlich die Geschichte zweier größerer neuerer Streiks dar, deren Erscheinungen er für beklagenswert ansieht: das eine Beispiel zeigt die gewalttätige Übertreibung des Unionszwangs, das andere die ungünstige Wirkung der festgesetzten Löhne auf die Ausdehnung des Bergwerksbetriebs. Aber die angeführten Tatsachen erschöpfen den Tatbestand entfernt nicht; die zwei Beispiele wären nur beweiskräftig neben den gesamten übrigen parallelen Erscheinungen, die nach Schachner zu einem erheblichen Teile ganz andere Folgen hatten, anders zu bewerten sind.

Ganz recht scheint der Verfasser in der Klage zu haben, daß zwar bis 1911 die Streiks sehr abgenommen, aber in den letzten drei Jahren wieder zugenommen haben, weil die Richter die gegen die Arbeiter angedrohten Strafen wegen unerlaubten Streiks nicht mehr auszuführen wagten.

Das ist ein großer politischer und wirtschaftlicher Mißstand, der aber nicht sowohl das Prinzip der Schiedsgerichte, als die politische Verfassung des Landes und der Gerichtsbesetzung betrifft: es fehlt mehr und mehr an einer starken Staatsgewalt, welche unabhängige Richter zu finden und zu schätzen weiß. Nicht Junghann, sondern Schachner hat

als eine Haupturſache hiervon die hervorgehoben, daß die Richterſtellen zu häufig als Belohnungen für parlamentariſche Parteigrößen vergeben werden. Junghann gibt ſelbſt zu, daß eine derartige Nichtverhängung von Strafen in einem Staate mit ſtarker Exekutivgewalt wohl nicht vorkommen könnte. Daß derartiges auch in einem demokratiſchen Staate zu ändern wäre, erörtert er gar nicht.

Der Verfaſſer ſchließt mit dem Ergebnis: das auſtraliſche Syſtem der Zwangsſchiedsgerichte hat verſagt, da es Streiks doch nicht hindern konnte. Es ſind in den letzten drei Jahren 253 Streiks vorgekommen, mit 200 Mill. Mk. Lohnausfällen; das Publikum zahlt die Zeche in Preiserhöhungen. Er vergißt beizufügen, daß in den meiſten der auſtraliſchen Staaten die Streiks doch im Ganzen ſehr abgenommen haben.

Er geht dann im Schlußwort auf die allgemeine Frage über, ob überhaupt Schiedsſprüche, welche der Gerechtigkeit dienen wollen, angezeigt oder möglich ſeien. Und auf dieſem Boden ereifert er ſich dann in theoretiſchen Betrachtungen und Schlagworten, die mir als der ſchwächſte Teil ſeines Büchleins erſcheinen. Er fragt: Iſt die Staatsgewalt ſtark genug, das ehernſte aller wirtſchaftlichen Geſetze, das Geſetz der Preisregulierung durch Angebot und Nachfrage, zugunſten irgendwelcher Vorſtellungen über ſoziale Gerechtigkeit zu beugen? Er antwortet mit Nein! Als ich dieſe Stelle las, dachte ich: si tacuisses, philosophus mansisses. Glaubt der Verfaſſer wirklich an das eherne Lohngeſetz Ricardos und Laſſalles, ſo iſt er fünfzig Jahre hinter ſeiner Zeit zurück, ſo kennt er die ganze große neuere Literatur über die Lohnbeſtimmungsgründe, über die Wirkung der Gewerkvereine auf die Löhne, über die pſychologiſchen Umbildungen der Arbeiterklaſſe nicht.

Natürlich ſpielen bei aller Lohnfixierung durch den freien Markt wie durch Vereinbarungen und Schiedsſprüche die Macht- und die Größenverhältniſſe eine maßgebende Rolle; aber unter den Machtverhältniſſen ſind die pſychiſch-moraliſchen Eigenſchaften der Arbeiter und ihrer Verbände, die Macht der öffentlichen Meinung und der Staatsorgane immer ſehr wichtige Elemente. Und es gibt keine Preisgeſtaltung und keine Lohnhöhe, die nicht dem menſchlichen Urteile, ob ſie gerecht ſeien oder nicht, unterlägen. Und dieſes Urteil iſt von großem Einfluſſe, zumal wo der Preisbildungsprozeß ſich öffentlich vollzieht, wie in Lohnämtern und Schiedsgerichten [1].

Der ganze grob mechaniſtiſche Standpunkt, den der Verfaſſer hier einnimmt, iſt ihm aber doch zuletzt nicht ganz ernſt; denn er fügt bei: Wenn man auch gerechte Schiedsſprüche nie erreichen könne, ſo erreiche man durch Schiedsſprüche vielleicht, daß der größere Teil des Kampfes zwiſchen Kapital und Arbeit von der Straße in den Verhandlungsſaal

[1] Vgl. Boehringer, Lohnämter in Victoria (Staats- u. ſozialwiſſ. Forſchungen, Heft 154, 1911, S. 123). Dieſer ſagt: „Bei der Lohnbildung im Lohnamt ſind im letzten Grunde nicht andere Faktoren lohnbildend als bei ungeregelter Lohnbeſtimmung; nur der Anteil der einzelnen Faktoren wird durch die Einſicht und die ſoziale Überzeugung des Unparteiiſchen oder Richters verſchoben; der lohnbildende Prozeß vollzieht ſich in gewiſſen Formen und kann öffentlich nachgeprüft werden."

verlegt werde. Also will er doch Ausscheidung der brutalen Gewalt! Die gehört aber doch auch zu den Machtverhältnissen. Scheidet man sie aus, so entsteht eben eine vernünftigere, billigere, gerechtere Entscheidung. Auch die Gerechtigkeit ist nie etwas Absolutes; aber alle sozialen Einrichtungen suchen von selbst sich ihr im Laufe der Entwicklung zu nähern.

Ich kann über diese Dinge mit dem Verfasser hier nicht weiter rechten, empfehle ihm aber, doch mal meinen Aufsatz über die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft, die betreffenden Paragraphen im 1. und 2. Bande meines Grundrisses und die Aufsätze über die Lohnfrage in den letzten Heften meines Jahrbuches zu lesen. Wenn ich ihn damit wahrscheinlich auch nicht ganz überzeuge, so entstehen vielleicht doch Zweifel in ihm, ob es heute noch so richtig ist wie in den Tagen Lassalles, sich zum ehernsten aller Wirtschaftsgesetze zu bekennen. Interessant wäre es zu erfahren, wessen Vorlesung er diese Art von Wissenschaft, die sich zu ehernen Gesetzen bekennt, verdankt!

Berlin, 15. November 1914 Gustav Schmoller

Köhler, Walther: Geist und Freiheit. Allgemeine Kritik des Gesetzesbegriffes in Natur- und Geisteswissenschaft. Tübingen 1914, J. C. B. Mohr. 174 S. 8°. 4,80 Mk.

Seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts sind anhaltende und ernstliche Bestrebungen im Gange, die Geisteswissenschaften von der Herrschaft naturwissenschaftlicher Denkweisen zu befreien. Auch Köhlers Buch über Geist und Freiheit ist aus diesen Motiven hervorgegangen. Und wenn Dilthey, Windelband, Rickert, Eucken trotz aller Verschiedenheit ihrer Ansätze sich zum Schluß unverkennbar Hegel angenähert haben, so ist Köhler unmittelbar von Hegel ausgegangen.

Von den beiden deutlich geschiedenen Teilen des Werkes beschäftigt sich der erste mit dem Wesen des Naturgesetzes; hier walten offenbar die Grundgedanken Kants, und der Stil ist der der strengen, kritischen Untersuchung. Der zweite Teil bestreitet die Anwendbarkeit des Gesetzesbegriffes auf das Leben des Geistes: hier finden wir neben Hegels Philosophie Erinnerungen aus W. v. Humboldt und bewußte Anlehnungen an Dilthey und Eucken; der Stil aber schlägt auffallend um in den Ton der Andacht und des Enthusiasmus, bis gegen Schluß jene eigenartige Hegelsche Mythologie der Begriffe einsetzt, die die grundlegenden Kategorien wie lebendige Gestalten auf der Bühne der Wirklichkeit auftreten, miteinander ringen und siegen oder untergehen läßt.

Die Mitte wählend zwischen der negativen Vorbereitung, die der Untertitel ausdrückt, und dem im Obertitel angedeuteten spekulativen Gipfel möchte ich die positive Leistung des Buches in dem Beitrag sehen, den es zur Theorie des Verstehens liefert. Es verlohnt sich wohl, im Hinblick auf dieses Zentrum den Gedankengängen zu folgen, die der Verfasser mit unverkennbarer Meisterschaft vor uns entwickelt. Mit sicheren Schritten dringt er vorwärts zu jenen letzten Tiefen, in die hineinzuleuchten nicht nur eine seltene Kraft des Gedankens, sondern auch un-

gewöhnliche Herrschaft über die Sprache erfordert: beide sind dem Verfasser in einem Grade eigen, der Bewunderung gebietet.

I. Der Gedanke, der beide Teile des Buches zusammenhält, ist der Begriff der Freiheit. Im ersten ist das Ziel der Erörterungen der Nachweis, daß in den Naturgesetzen dem Geist nicht ein Fremdes, ihn Meisterndes und Vergewaltigendes gegenübertritt, sondern das Werk seiner selbst, — eben das Werk seiner „Freiheit". Diesen metaphysisch stark belasteten Ausdruck werden wir nicht so zu verstehen haben, als ob er etwas von Willkür einschlösse, sondern — (diese Definition scheint stillschweigend als selbstverständlich vorausgesetzt zu werden:) Freiheit ist „Durchsichselbstbestimmtsein". Wenn also, wie der Verfasser im einzelnen unter steter Anlehnung an die Ergebnisse der neuesten theoretischen Physik vorwiegend französischer Forscher nachweist, die Naturgesetze aus dieser Freiheit des Geistes stammen, so besagt dies, daß der Geist in ihnen nur sein eigenes Wesen erfaßt, freilich in der Form der Äußerlichkeit und Verkürzung, unter höchster Abstraktion von der unmittelbar erfahrenen Natur. Es entsteht so eine gedachte Natur, eine zweite Natur, die ganz in die Form des Gedankens eingegangen, ganz die Tat des ordnenden Geistes geworden ist.

Aber wirklich „ganz"? Es taucht hier das alte Problem des Gegebenen auf, mit dem seit Kant selbst alle Kantianer gerungen haben. Auch bei Köhler erscheint dieses x, das in die Gedankenform der Naturgesetze eingeht, unter mannigfachen schwankenden Ausdrücken: bald als „das dem Verstand ursprünglich Fremde" (S. 12), bald als „das was ihm begegnet" (S. 12), oder als „dunkle Vorstellung einer absoluten Ruhe des Zustandes", aber auch als „Gegenstand" (S. 17), „Welt" (S. 17), „Mannigfaltigkeit von Einzelheiten" (S. 18), „Anschauung" (S. 19), „das Ursprüngliche" (S. 64), die „an sich seiende Verworrenheit" (S. 71) usw. Wie in den meisten erkenntnistheoretischen Systemen der Gegenwart, abgesehen etwa von dem Riehls, wird aber der Knoten alsbald durchhauen, insofern im Sinne Hegels dekretiert wird, daß es eine dem Gedanken unzugängliche Realität überhaupt nicht geben könne (S. 23, 39, 41 f.). Der Gedanke muß auf irgendeine Art schon verborgen in den Dingen selbst gelegen haben, sonst könnte er sich in ihnen nicht wiederfinden. Mir scheint hier das Wort „Gedanke" in einer allzu weiten Fassung angewandt zu werden. Die Sinnesempfindung z. B. ist so wenig Gedanke, wie der Rohstoff jemals ganz in Form aufgehen kann. Aber dieses vielleicht unlösbare Problem soll hier nicht weiter verfolgt, sondern Köhlers Lösung einstweilen angenommen werden. Von ihr aus ist es natürlich leicht, zu dem Endsatz zu gelangen, daß Naturgesetze überhaupt nichts anderes seien als Definitionen (d. h. selbstherrliche Setzungen des Geistes). Wir werden wiederum zu der Frage geneigt sein: Definitionen wovon? Wenn Rümelin in seinem geistvollen Aufsatz „Über den Begriff eines sozialen Gesetzes" (1867) zu dem Ergebnis gelangte: „das Gesetz ist die Definition von Kräften", so liegt in dem Zusatz „von Kräften" doch immer ein Moment der Faktizität, das der Geist hinnehmen muß und nicht a priori aus sich, aus seiner Freiheit herausdeduzieren kann. Und wenn Köhler behauptet: „das Gesetz

des freien Falles ist die einfache Definition des freien Falles" (S. 54), so ist für den, der nicht mit Hegel alles für Geist erklärt, in dieser Definition $s = \frac{gt^2}{2}$ wiederum etwas Unableitbares enthalten, was der Gedanke vorfindet und hinnehmen muß, also etwas, was seiner Selbstherrlichkeit gegenübersteht und sie bindet. Der Geist spricht in diesen Naturgesetzen eben nicht nur sein Wesen aus, sondern zugleich ein anderes, von dem noch zweifelhaft ist, ob es wirklich (wie Hegel meint) Geist, nur in der Form der „Äußerlichkeit", sei.

Auch Köhler muß im Grunde dieses x, das noch in der geschlossensten naturwissenschaftlichen Theorie enthalten ist, anerkennen. Er macht nun aber von dem vieldeutigen Wort „Freiheit" in der Folge einen sehr gefährlichen Gebrauch, wenn er, zu der Bedeutung von Willkür hinüberspringend, die Fassung der mathematischen Gleichungen von der „freien Wahl des Gedankens" abhängig macht (S. 68 f.). Denn diese Wahl kann doch nur in gewissen Grenzen „frei" erfolgen, und gerade in diesen (a priori nicht ableitbaren) Grenzen liegt das Entscheidende; die mathematischen Symbole sind nicht willkürlich, sondern durch etwas gebunden. Die erkannte Natur ist also auch nicht die „allmächtige Tat der Freiheit des Geistes", sondern die Art, wie sich der Geist eines ihm äußerlich Gegebenen nach seiner Art bemächtigt, ohne es je restlos zu fassen. Natorp nennt dies Gegebene „das Problem" — nun wohl, so bleibt eben in der Naturwissenschaft immer und unvermeidlich etwas Problematisches = x.

Aber wie man sich auch zu der Frage stelle, uns kommt es hier nur auf die Konsequenzen für den Geist selber an. Entweder nun nimmt man mit Hegel und Köhler die Natur ganz als Konstruktion des Geistes und das Naturgesetz ganz als die Tat des Geistes an — dann ist damit gesagt, daß der Geist sogar noch in seiner Äußerlichkeit die Form des Gesetzes wiederfindet. Es ist dann nicht einzusehen, warum er dieselbe Form (nämlich Gesetzlichkeit) nicht erst recht da haben sollte, wo er sich in seiner Innerlichkeit, also noch näher, erfaßt. Mit anderen Worten, die Möglichkeit geisteswissenschaftlicher Gesetze ist dadurch nicht unwahrscheinlich gemacht, sondern konsequenterweise erst recht nahegelegt.

Oder aber man nimmt in den Naturgesetzen ein Moment an, das dem Wesen des Geistes immer fremd bleibt. Dann wäre die Wahrscheinlichkeit näher gerückt, daß er in seinem innersten Wesen diese Form der Gesetzgebung nicht mehr kennt.

Der erste Teil des Buches von Köhler beweist also das Gegenteil von dem, was er beweisen soll. Dies Ergebnis mag genügen, so daß die Frage, ob der Verfasser das Wesen des naturwissenschaftlichen Gesetzes wirklich richtig geschildert hat (was ich bezweifle), hier außer acht bleiben kann.

II. In den Geisteswissenschaften hat es der Geist nicht mit einer Äußerlichkeit zu tun, die immer nur in abstrakter Verkürzung aufgefangen wird, sondern mit seiner Innerlichkeit, mit sich selbst, seinem konkreten Leben, wie es sich in Geschichte und sozialer Welt ausbreitet. Der Leser möge selbst verfolgen, wie der Verfasser dies Insichgehen des Geistes

beschreibt, in einer Sprache, deren weihevoller Ton das innerste Verhältnis zu dieser Seite der Realität verrät. Ich hebe hier nur diejenigen Begriffe heraus, in denen meines Erachtens das Wesentliche liegt — zugleich diejenigen, die über Hegel hinaus den Verfasser mit Dilthey verbinden: Erlebnis, Strukturzusammenhang, Verstehen.

Es ist ein tiefer Blick in die Welt des Geistes, wenn der Verfasser dem Erlebnis (im Gegensatz zu der herrschenden subjektiven Mystik des Erlebens) die Bedeutung zuschreibt, die bloße Subjektivität zu erweitern zu einem innersten Teilhaben am objektiven Geist. „Das subjektive Bewußtsein wird durch das Erlebnis erhoben zu dem Bestande eines objektiven Lebens" (S. 94, 154, 156). Darin liegt zugleich die göttliche Mitgift des Historikers, die ihn über seine Partikularität hinaushebt. Seit den Tagen Humboldts und Droysens ist dieses Einwohnen des Objektiven im Subjektiven, des Vergangenen im Lebendigen nicht schöner geschildert worden als hier. Die in der fortschreitenden Selbstbesinnung sich eröffnende Totalität des Geistes — das ist die Voraussetzung aller geschichtlichen und geistigen Erkenntnis, die ihrem Wesen nach eins sind: ohne den Weg über die Geschichte kein Eindringen in den Geist. Hier zeigt sich zugleich der echte Schüler Schmollers, dem das Buch gewidmet ist.

Wesentlich aber ist allem Geistigen das „Verwobensein in sich selbst" (S. 119). Köhler wendet hierfür mit Dilthey den Ausdruck „strukturelle Verfassung" an. Und wie diesem Denker, so ist auch ihm die individuelle psychische Struktur nur Abbild und Gleichnis eines makrokosmischen geistigen Systems (S. 126, 148). In diesem totalen Wirkungszusammenhang sind besondere Zweckzusammenhänge eingelagert, von denen jeder wieder in eigener Art „zentriert" ist. — Bis zu diesen allgemeinsten, unverkennbar sich Hegel annähernden Konzeptionen war Dilthey gelangt. Aller Fortschritt der Geisteswissenschaften hängt davon ab, ob diese Anfänge weiter ausgebildet werden können. Leider hat der Verfasser in dieser Hinsicht alles unbestimmt gelassen. Der Sprachgebrauch würde es durchaus gestatten, diesen Strukturcharakter eben als die Art von „Gesetzlichkeit" zu bezeichnen, die im geistigen Leben herrscht. Wirklich hat ja auch der Verfasser diesen Zusammenhängen das Prädikat der Notwendigkeit (S. 102, 134 f.) nicht versagt und in ihnen eine Art von konkreter, nur nicht abstrakter Kausalität (S. 144 ff.) wiedergefunden. Das ist, so würde der Referent sagen, der eigentümliche Charakter der geistigen Gesetzlichkeit. Hier rächt sich nun die unzulängliche Bestimmung des Gesetzbegriffs im ersten Teil. Der bloße Gegensatz von Äußerlichkeit und Innerlichkeit erschöpft dies Thema nicht; die Begriffe von Notwendigkeit, Regelmäßigkeit der Sukzession, Kausalität im abstrakten und konkreten Sinne auf beiden Gebieten hätten einander noch schärfer gegenübergestellt werden müssen. Ferner bleibt das Wesen der Struktur selbst in einem mystischen Dunkel. Man lese diese Abschnitte und stelle sich etwa vor, wie man auf Grund davon Nationalökonomie oder Rechtswissenschaft treiben solle. Der Leser wird am Schluß des Ganzen ausrufen: „Herr, was sollen wir denn tun?" — Niemand kann tiefer von der Bedeutung der Totalität im Geistesleben überzeugt sein, niemand tiefer sein historisches Wesen ehren und niemand den Leist-

ungen der Abstraktion auf diesem Gebiet mehr mißtrauen als der Referent. Aber es hilft nichts: wenn wir nicht an und aus dieser Struktur einzelne Seiten herausheben und sie in ihrem Sondersinn zum Bewußtsein bringen, nicht für einen Augenblick bei ihrer abstrakten Eigengesetzlichkeit verweilen, so werden wir nie zu einer Grundlegung der Geisteswissenschaften, sondern immer nur zu einer andächtigen Metaphysik gelangen. Man lese (S. 108/9) die anschauliche Aufzählung dessen, was im historischen Geistesleben enthalten ist: darin liegt ein ganzes Gewebe von Begriffen, die herausgearbeitet werden müssen, die von ihrer Stelle in der Totalität aus so begründet werden müssen, daß die entsprechenden Einzelwissenschaften des Geistes dann gleichsam von selbst aus ihnen herauswachsen können. In einer flüchtigen Anwandlung (S. 122/3) erkennt der Verfasser in Übereinstimmung mit Dilthey das methodische Recht von Typen und Repräsentationen einer Totalität an, aber nur, um sogleich wieder in mystische Andacht zur Einheit des Geistes und in seine Mythologie der Idee zurückzusinken. Das ist aber der Punkt, an dem es heißt, nicht zu Hegel zurückzukehren, sondern auf dem von ihm gelegten Grunde weiter zu bauen (vgl. S. 170!) Es ist hier nicht der Ort, solche Strukturanalysen und Typenbildungen zu geben. Wenn ich auf meinen Aufsatz in diesem Jahrbuch 1914, S. 557 ff. und auf meinen Entwurf: „Lebensformen" in der Riehlfestschrift 1914 verweise, so geschieht es nicht um der einzelnen Ergebnisse willen, sondern um zu erläutern, in welcher Richtung der Strukturbegriff nach meiner Ansicht weiter entwickelt werden könnte.

Aus all diesen Gründen können mich nun auch die Ausführungen Köhlers über das „Verstehen" trotz aller ästhetischen Feinheit nicht befriedigen. Für ihn ist das Verstehen ein unmittelbares Einswerden, eine Identität von Subjekt und Gegenstand (S. 87, 91, 121), von Denken und Inhalt. Dies kann für das vollendete Resultat des Prozesses allenfalls zugegeben werden. Aber jeder Historiker weiß, daß dieses Ergebnis auch dann, wenn man ganz in der Totalität des Geistigen zu leben weiß, nicht unmittelbar erreicht ist. Vielmehr bedarf es, damit dieser Prozeß zu seinem Ziel gelange, oft einer ganzen verwickelten Reihe begrifflicher Zurüstungen. Wie viel wissenschaftliche Kenntnis ökonomischer, sozialer, juristischer, ästhetischer, religiöser Tatsachen und Begriffe erfordert es, um eine Epoche des Geistes oder eine Seite der Kultur in ihrem Gehalt wirklich zu erfassen! In einem Worte gesagt: das Verstehen ist kein unmittelbarer Vorgang, sondern es ist — wenigstens in der Wissenschaft — durch und durch von Begriffen durchzogen, wie schon in der sinnlichen Anschauung ein ganzes Netz von Begriffen enthalten ist. Es ist immer räumlich-zeitlich-kategorial bestimmt und deshalb auch nie das Leben des Objektes selbst, sondern immer ein Ausschnitt, ein Aspekt, eine Formung. Ja ich gehe sogar soweit, zu behaupten, daß in diesem Prozeß auch ein verwickeltes System relativ abstrakter Gesetzlichkeiten als Hilfsmittel der Auffassung vorausgesetzt wird. Den Nachweis kann ich hier nicht liefern. Aber jeder, der länger historisch gearbeitet hat, weiß, wie stark diese begrifflichen und gesetzlichen Antizipationen unausgesprochen die Fragestellung des Historikers leiten, und daß gerade diese (meist ver-

borgen bleibenden) „deduktiven" Momente es sind, die das hellste Licht über die innere Struktur einer Epoche ausbreiten.

Hätte sich Köhler im zweiten Teil ebenso wie im ersten an die Zeugnisse positiver Forscher angelehnt, hätte er z. B. Nationalökonomie als Tatsache oder Aufgabe im stillen befragt, um daran seine Aufstellungen zu messen, so wären die Begriffe Erlebnis, Struktur und Verstehen wahrscheinlich in weit größerer Schärfe herausgetreten. Da dies nicht geschehen ist, so ist nicht zu verwundern, daß der Schluß der Schrift in eine metaphysische Dialektik mit den Begriffen Notwendigkeit und Freiheit ausläuft, in der zwar auch viel Tiefes und glänzend Formuliertes liegt, die aber von der Frage nach geisteswissenschaftlichen Gesetzen allzuweit abrückt, als daß noch irgendeine Beziehung auf Erfahrungen möglich wäre.

Alles strömt so zuletzt in Hegel zurück, der schon für die ersten Seiten die stille Voraussetzung bildete. Von meinen Anforderungen und Hoffnungen auf geisteswissenschaftliche Grundlegung aus kann ich mich diesem Wege nur bedingt anschließen, so tief ich die Größe dieser Intuition ehre. Gerade aber weil die geschilderten Desiderate sich bei der Lektüre des Buches von Köhler so deutlich aufdrängen, ist sie in hohem Maße gewinnbringend. Aus jeder seiner Seiten klingt der Ton echt philosophischer Besinnung, ein metaphysisches Lebensgefühl, das bis in die letzten Geheimnisse hinabgetaucht ist. Dieser Zug des Buches, den ich nicht anders als religiös nennen kann, erklärt zugleich die scheue Abkehr von den Einzelheiten der Empirie. Wir erhalten statt dessen anderes, und vielleicht mehr: Das Bild einer unmittelbaren Lebensbeziehung zu jener Totalität, aus der wir alle schöpfen, zu der wir alle streben.

Leipzig Eduard Spranger

Zielenziger, Kurt: Die alten deutschen Kameralisten. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie und zum Problem des Merkantilismus. (Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, herausg. von Karl Diehl. 2. Heft.) Jena 1914, Gustav Fischer. XIII und 468 S. Preis 12 Mk.

Ein Buch über die Kameralisten! Man weiß so wenig von ihnen und hat diese Lücke im Wissen als so störend empfunden, daß man gern zu diesem Buche greifen wird. Und ganz besonders wird dieses Buch würdigen können, wer selber den Spuren der Kameralisten nachgegangen ist und mit Erstaunen wahrgenommen hat, wie wenig die vielfach noch landesübliche Anschauung über sie auf Sachkenntnis beruht. Zielenziger hat vieles von den Merkantilisten und vieles über sie gelesen, er hat sich auch in ihre Zeit mit ihren kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen versenkt, so daß er ein gutes und kluges Urteil über sie gewonnen hat Viele seiner Ausführungen sind dem, der auch den Merkantilismus kennt, wie aus der Seele gesprochen, und es ist nur zu wünschen, daß sein Buch viele, recht viele Leser finden möge. Alles das sei hervorgehoben, um nicht durch zwei Einwände grundsätzlicher Art den Eindruck zu erwecken, als ob ich das Buch nicht genügend einzuschätzen wüßte.

Meines Erachtens ist Zielenziger nämlich sowohl in der Definition des Merkantilismus, wie in der der Kameralistik nicht ganz glücklich gewesen.

Seiner Grundanschauung über das Wesen des Merkantilismus wird man freilich zustimmen können. Er sagt etwa folgendes: In dem Merkantilismus ist kein System zu sehen, er war weder ein wissenschaftliches Lehrgebäude, noch eine Schule. „Wir sehen seine Vertreter in ganz Europa; aber wir wissen nicht, wer zuerst diese Ideen schuf. Es war kein Meister, der seine Jünger lehrte, daß sie das eben Gehörte über die Welt verbreiteten; nein, der Merkantilismus ist nicht dem Kopfe eines einzelnen entsprungen, sondern er war das Kind seiner Zeit." Er war eine Zeitströmung, uneingeengt durch Fesseln starrer Begriffe. Ebenso wenig wie der Humanismus ein System war, oder ebenso wenig wie uns die Wirtschaftsströmung unserer Zeit, der Kapitalismus, als System erscheint, ebenso wenig kann der Merkantilismus ein System sein. „Die neue Zeit bringt die Staaten zum Bewußtsein ihrer selbst, und dieser neue staatliche Egoismus ist eine eminent nationale Bewegung. Die Universalideen des Mittelalters verschwinden, jeder Staat versucht auf eigenen Füßen zu stehen und nur sich zu dienen. Dazu aber bedurfte er der straffen politischen Zusammenfassung und einer geeinten Volkswirtschaft; denn dem Mittelalter fehlte „gänzlich die Auffassung der Volkswirtschaft als eines Ganzen" (Heyking), deshalb mußten die lokalen Organisationen, mußte die Stadtwirtschaft überwunden werden. Was also ist das merkantilistisch Relevante? Wir wollen versuchen, für all das Sehnen und Streben der Zeit, für all ihr Denken und Fühlen einen Generalnenner zu finden. Alles konzentrierte sich um den einen Punkt: das nationale Selbstbewußtsein. So ist Merkantilismus Nationalismus: mit dem leitenden Prinzip der politischen und volkswirtschaftlichen Zentralisation."

Man erkennt, worauf Zielenziger hinaus will. Er will den Begriff von einer zu engen Definierung lösen. Doch schießt er dabei über das Ziel hinaus. Natürlich darf man nicht wörtlich an der Bezeichnung „Merkantilismus" kleben. Man wird Zielenziger unbedenklich zustimmen, wenn er meint, daß nicht die Ansichten über die Handelsbilanz, ja auch nicht die den Merkantilisten zugeschriebenen Ansichten über die Bewertung des Geldes und einer dichten Bevölkerung allein bezeichnet seien (denn über alles das schwanken unter den Merkantilisten die Anschauungen), sondern daß das Wesen in dem „Nationalzentralistischen" zu sehen sei. Aber es geht zu weit, wenn er den Begriff über seinen wirtschaftlichen Charakter hinausheben und den Merkantilismus schlechtweg als eine Zeitströmung bezeichnen will. Das geht doch nicht an. So gut der Vergleich mit dem Kapitalismus stimmen mag, so wenig paßt der mit dem Humanismus. Der Merkantilismus ist die wirtschaftliche Begleiterscheinung einer Zeitströmung, einer bestimmten historischen Epoche, der Epoche der Staatenbildung — aber er ist doch diese Zeitströmung nicht selber.

Braucht man indes auf diesen Punkt nicht großes Gewicht zu legen, weil es sich nur um eine Auffassung handelt, die im übrigen an

dem von Zielenziger richtig erkannten Wesen des Merkantilismus nichts ändert, so muß doch seine Definition der Kameralistik entschieden abgelehnt werden. Die beiden Kategorien der Kameralisten und Merkantilisten, meint er, gingen in der Literatur ineinander über ohne die Spur einer schärferen Trennung. So bliebe das Problem: die Definition.

Hier liegt aber gar kein Problem. Es ist so, als wenn wir heute nach einer Trennung suchen wollten zwischen Nationalökonomie und — sagen wir, um irgendein Beispiel herauszugreifen — Katheder-sozialismus. Die erste Bezeichnung gilt für eine Disziplin, die zweite für eine Ideenrichtung innerhalb der Disziplin. Was wir heute in Deutschland als die Disziplin der Nationalökonomie zu bezeichnen pflegen, das nannte man früher in Deutschland Kameralistik. (Ja, selbst heute noch pflegt sich der Studierende der Nationalökonomie als stud. cam. zu bezeichnen). Das ist so selbstverständlich, daß Zielenziger sich gar nicht darüber zu wundern braucht, wenn er in der älteren Literatur vergebens nach einer besonderen Definition der Kameralistik sucht. Es bleibt eben unausgesprochen, was sich von selbst versteht. Und man begreift eigentlich nicht, daß Zielenziger nicht stutzig wurde, als er von Small und Salz das Selbstverständliche noch ausdrücklich ausgesprochen fand.

Man müsse doch irgendwie die Kameralisten mit der Kammer in Verbindung bringen, wendet Zielenziger gegen Small und Salz ein. Gewiß — eine Verbindung ist auch da, nur ist sie eine andere, wie Zielenziger meint. Die Kameralisten bearbeiten dasjenige Wissensgebiet, das für die Ausbildung der Kammerbedienten das wichtigste war und geradezu in ihrem Interesse zur Universitätsdisziplin gemacht worden war. Zielenziger geht einen verschlungenen Pfad, um zu einer eigenen Definition zu kommen. Im weiteren Sinne könne man alle Räte der Justiz-, Finanz-, Hofkammer Kameralisten nennen. Doch will er den Kreis enger ziehen. Für jene findet er die schiefe Bezeichnung „Fiskalisten". „Aus der Schar dieser Beamten heraus erheben sich einige in leitender Stellung, in besonderem Verhältnis zum Fürsten, und sie sind es, die die Geschichte Kameralisten nennt. Auch sie waren Beamte an den Kammern; aber sie waren mehr als dies, und gerade dieses Mehr ist es, was die Geschichte veranlaßte, ihrer besonders zu gedenken." Sie seien zugleich merkantilistische Schriftsteller gewesen. — Demnach soll nur der einen Anspruch auf die Bezeichnung des Kameralisten machen dürfen, der zugleich Staatsbeamter, also praktischer Kameralist war. Unter diesem Gesichtswinkel werden dann auch die Schriftsteller ausgewählt, die er im zweiten Teile des Buches selber zu Worte kommen läßt. Es sind die Verfasser der drei sächsischen Münzschriften, weiter Melchior v. Osse, Georg Obrecht, Becher, Hornigk, Wilhelm v. Schröder, Seckendorff, Leib und Lau. Ein dritter Teil, der einen „Extrakt des Ganzen" bilden soll, bleibt uns noch versprochen. Wir sehen mit Interesse seinem Erscheinen entgegen.

Gießen August Skalweit

Schmitt, Carl: Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen. Tübingen 1914, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. VI und 110 S. Geh. 3 Mk.

Die letzten 40 Jahre waren der Philosophie des Rechtes nicht günstig. Die Universalität der Bildung, ohne welche das Philosophieren zum gelehrten Handwerk wird, war einem engen Geiste der Spezialisation gewichen; die Philosophen übergaben sich im ganzen willenlos dem Naturalismus der Zeit und hatten für Erkenntnis der großen Systeme des Geistes weder Fähigkeit noch sonderliches Interesse; die Juristen verloren mehr und mehr den Zusammenhang mit dem allgemeinen Gedanken, eine unendliche Akribie der Gesetzgebung förderte mehr die kommentatorischen und kompilatorischen Talente als systemschaffende Genies.

Bei solcher Lage konnten die Rechtsphilosophie von Lasson (1888) nur wenig, die rechtsphilosophischen Schriften von Kohler nur mehr in die Breite als in die Tiefe Einfluß üben. Stammlers Versuche, an Kant anzuknüpfen, sind trotz unzweifelbarer Verdienste im einzelnen und trotz des relativen Wertes in Hinsicht auf den sonstigen Stand im ganzen nicht eben als glücklich zu bezeichnen.

Die spärlichen rechtsphilosophischen Untersuchungen, die gegenwärtig erscheinen und von denen wir die kleine Schrift von Carl Schmitt anzeigen wollen, sind nicht eigentlich selbständige Arbeiten, entwickeln nicht den entscheidenden Begriff, die entscheidende philosophische Stellung von sich aus, sondern suchen Anlehnung an eines der gegenwärtigen Systeme oder Schemata, erwarten von daher ihre eigentliche Begründung oder setzen sie darin voraus. Aber der allgemeine Stand der Dinge rechtfertigt es, daß man diese Versuche heute anders beurteile, als es etwa um 1820 der Fall gewesen wäre; das Urteil darf bei weitem anerkennender sein, wenn man schon mit der einfachen Tatsache, daß überhaupt auf diesem Gebiete einiges gearbeitet wird, höchst zufrieden sein muß.

Carl Schmitt nun stützt sich wesentlich auf Rickert, dessen Normenlehre er an einem Gegenstand der Rechtsphilosophie mehr zu verwerten als zu bewähren sucht. Es zeichnet ihn aber dabei ein großer Scharfsinn und eine bemerkenswerte Konsequenz des Denkens aus. Daneben treten freilich einige literarische Mängel hervor: die Ausführung ist nicht immer gleichmäßig, die Sprache zuweilen nicht ganz angemessen. Es fehlt Schmitt im ganzen wohl noch an Belesenheit und Kenntnis der rechtsphilosophischen Literatur; daher stellt er die Ansicht, die er widerlegen will, oft einseitig und nicht eben glücklich vereinfacht dar. Aber es soll darauf kein allzu großes Gewicht gelegt werden; solche Mängel lassen sich bei weiterer Arbeit beseitigen. Viel wichtiger ist, daß das Problem ohne Rücksicht auf die Schwierigkeit mit Energie ergriffen und durchdacht wird, und im Besitz dieser eigentlich philosophischen Fähigkeit hat sich Carl Schmitt erwiesen, wenn auch der Weg, den er geht, noch nicht richtig ist.

Schmitt beginnt mit einer Auseinandersetzung über die Begriffe von Recht und Macht und über ihr Verhältnis zueinander. Indem er das Recht dem Bereiche der Norm zuweist, bringt er es in einen absoluten

Gegensatz zur Macht. Das Recht, welches weder als Zweck noch als Wille definiert werden könne, hat mit der Wirklichkeit keine ursprüngliche Gemeinschaft; es kann weder von sich aus wirken, noch steht es unter dem Einfluß des Lebens. Die Frage, ob das Recht aus den Tatsachen abgeleitet werden könne, muß demnach verneint werden: „Wenn es ein Recht geben soll, dann darf es nicht aus der Macht abgeleitet werden, denn die Verschiedenheit von Recht und Macht ist schlechthin nicht zu überbrücken."

So wird das Recht zu einer Abstraktion, welche keine Realität und keine Beziehung zur Realität hat; ja, „da es für das Recht keine andere Welt gibt als die des Rechts, so kann sich das Recht aus sich selbst heraus nicht verwirklichen wollen".

Ich möchte hier gleich auf den durchgehenden Mangel der ganzen Normenlehre hinweisen. Die logische Priorität — hier des Rechtes vor der Macht — ist nicht die willkürliche Kreatur einer abstrahierenden Gedankentätigkeit und sie wird nicht dadurch bewiesen, daß Wirklichkeit und ein Etwas, welches nur das eine Kriterium hat, nicht wirklich, d. h. Norm zu sein, in absoluten Gegensatz gestellt werden. Die Priorität, welche gedankenmäßiger Natur ist, ist in der Wirklichkeit begründet, weil auch diese gedankenmäßig ist. Es ist nicht mehr als eine merkwürdige Liebhaberei der Zeit, etwas um deswillen so hoch zu stellen, weil man es für das Absolut-Nichtwirkliche hält und weil es nun gleichsam wie ein Geist über den Wassern zu schweben das Ansehen gewinnt.

Diese ganze Anschauung ist aus einem starken Widerspruch gegen die Wirklichkeit und ihre Erforschung hervorgegangen; anstatt aber hinter der Empirie den Goldgrund des Gedankens zu sehen und zurechtzuweisen, was etwa gefehlt worden ist, gibt man mit der Empirie kampflos zugleich auch die ganze Wirklichkeit preis und zieht sich in die nebelhafte Region der Norm zurück, wo denn alle Kühe grau sind. Die Welt der Tatsachen wird mit solcher Verachtung behandelt, als sei es das Sinnlose an sich und das gegen den Gedanken sich ganz gleichgültig Verhaltende. Daß die Wirklichkeit nicht nur mit dem Geiste verwandt, sondern die einfache Realisation des Geistes ist, wird nicht erkannt.

Von einer Priorität des Rechtes vor der Macht kann dann nicht gesprochen werden, wenn zugleich die Gegensätzlichkeit beider Sphären als eine absolute behauptet wird. Was dem Begriffe nach vorausgehen soll, muß zugleich in der Erscheinung vorhanden sein. Die Apriorität des Rechtes hat Schmitt ursprünglich als richtiges Ziel vor sich gesehen, aber er hat den Beweis von einer falschen Position aus geführt.

Dem Staat kommt nun nach Schmitt die Funktion zu, auf das Sein eine Einwirkung im Sinne rechtlicher Normen hervorzubringen. Es bekommt auf diese Weise den Charakter eines Durchgangspunktes, was in Wahrheit die Verwirklichung der Sache, die Sache selbst ist. Um aber überhaupt eine Vereinigung von Recht und Staat hervorzubringen, ist Schmitt gezwungen, im Widerspruch mit seiner früheren Auseinandersetzung dem Rechte selbst einen Willen, eine Funktion beizulegen. „Der Zweck, der den Staat ausmacht, ist nicht ein vom Staat selbst gesetztes Ziel; das Recht setzt vielmehr in demselben Moment, da es Zweck

werden soll, den Staat als Träger dieses Zweckes." Der Satz ist zwar noch einseitig, da das Recht nur als formales Prinzip gefaßt wird, aber er enthält den richtigen Kern, daß der Staat die Offenbarung des Rechtes ist. Schmitt fällt aber später wieder in den Widerspruch zurück, indem er sagt: „Die Rechtsnorm geht nie eine Verbindung mit der Wirklichkeit ein."

Die formale Fassung des Rechtes zeigt sich auch bei der Erörterung der Bedeutung, die dem Einzelnen zukommt, als Hemmnis zu voller Erkenntnis. Wenn „der einzelne Mensch als Tatsache nichts bedeutet, sondern etwas werden muß, was in einer anderen Sphäre liegt", so muß sich der sittliche Charakter des Staates herausstellen. Das aber hat Schmitt richtig erkannt: „Die große, überpersönliche Organisation ist nicht von einzelnen als ihr Werk geschaffen; sie fügt sich nicht in die Reihe von Mitteln und Zwecken von noch so vielen Menschen ein; es ist nicht denkbar, daß der Egoismus der Menschen, aus sich selbst über sich hinauswachsend, ein übermenschliches Gebilde für seine Zwecke als Mittel errichtet hätte;" dies ist Sache der geistigen Aufgabe, die der Mensch zu erfüllen hat, und sie macht seine Bedeutung aus: „Durch die Zurückführung des Wertes des Individuums auf seine Aufgabe und deren Erfüllung ist die Würde des einzelnen nicht vernichtet, sondern erst der Weg zu einer gerechtfertigten Würde gezeigt."

Hildburghausen Walther Köhler

Sella, Emanuel: Der Wandel des Besitzes. Versuch einer Theorie des Reichtums als Organismus. Einzig autorisierte Übersetzung aus dem Italienischen von J. Blumstein. München und Leipzig 1912, Duncker & Humblot. 8°. IV u. 98 S. Geh. 2,50 Mk.

Bei den vielfachen Versuchen, die Volkswirtschaftslehre zu einem System zu erweitern, welches in engem Zusammenhang zur Wirklichkeit stehe, kann es nicht ausbleiben, daß hier und da eine allgemeine Vorstellung die Erwartung bei weitem nicht erfüllt und schließlich bei ihrer Fortführung ganz in die Irre gerät. „Mancher klopft mit dem Hammer an der Wand herum und glaubt, er treffe jedesmal den Nagel auf den Kopf" (Goethe).

Trotz des verheißungsvollen Titels des oben angezeigten Buches von Sella und trotz des Glaubens, es hätte sich bei anderer Durchführung wohl ein glücklicheres, klareres Resultat erzielen lassen, kann ich in jener Untersuchung keine Bereicherung der Wissenschaft erblicken, die es gerechtfertigt hätte, sie uns durch eine Übersetzung mitzuteilen. Wir sind im großen und ganzen so weit, daß nur noch die besten Gedanken der ausländischen Literatur einen Anspruch aufbringen können, in Deutschland gehört zu werden.

Sella hat sich der in Italien noch immer herrschenden biologistischen Modephilosophie angeschlossen; das würde nicht gerade von Belang sein, wenn er nicht in dem vorliegenden „Versuch" davon Gebrauch machte und eine magna instauratio erwartete. Es ist nicht nötig, auf die „philosophischen" Einführungskapitel einzugehen, die mit dem überraschenden

Satze schließen: „So hat uns der Begriff der Korrelation dazu verholfen, von dem Zellenleben an mit einem Blicke die höchstbewerteten Erscheinungen der Moral in der menschlichen Gesellschaft zu erfassen."

Die Grundvorstellung von Sella ist, daß er nach einem umfassenderen Gesichtspunkt suchen müsse, „unter dem die bewährten Gesetze der naturwissenschaftlichen Forschung nicht plötzlich einer bodenlosen Willkür geopfert werden", und er findet ihn in der „Meizophilie", in dem Egoismus der Gesellschaft. An die Stelle dieses unsicheren Prinzips treten bald mehr und mehr psychologische Erwägungen, die zwar nicht neu sind, aber dem Thema doch eine konkretere Gestalt geben. Die Definitionen des Reichtums in der englisch-französischen Nationalökonomie werden jetzt nicht mehr beachtet; der Reichtum erscheint überhaupt unter dem Einfluß der psychologischen Betrachtung nicht mehr als eine feste Größe materieller Art, sondern richtig als eine Funktion des Antriebes der Eltern, ihre Nachkommen im Wege der Kapitalisierung auch materiell sicher zu stellen, weiterhin als eine Funktion der Ungewißheit des Lebens und als eine Funktion der Illusion, welche die Eltern haben, indem sie ihre eigene Individualität auf die Nachkommen zu vererben trachten. Die Familie, die Generation wird so zum eigentlichen Schöpfer und Träger des Reichtums.

Losgelöst von dem schlechten Beiwerk und von den häufigen Unterbrechungen, die die Sache immer wieder verdunkeln, scheint Sella der richtige Gedanke vorgeschwebt zu haben, daß nicht die Tätigkeit eines abstrakt vorgestellten egoistischen Menschen und das materielle Substrat das Wesentliche des Reichtums ist, sondern daß die Verbundenheit des Menschen in der Familie, in der Generation, im Staat das schaffende Element des Reichtums darstellt. In der Tat gewinnt erst durch diese Loslösung von der Materialität und die Stellung auf die Tätigkeit des Menschen innerhalb der Tradition der Reichtum die Fähigkeit, Begriff zu werden.

Hildburghausen Walther Köhler

Grünfeld, Judith: Die leitenden sozial- und wirtschaftsphilosophischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Überwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Hermann. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausg. von Karl Grünberg, IX. Heft). Wien 1913, Carl Konegen (Ernst Stülpnagel). 8°. X u. 114 S. Geh. 3 Mk.

Die Absicht, ein so großes und bedeutendes Thema zu behandeln, verlangt in glücklicher Vereinigung weitgehende Kenntnisse und tiefe Bildung. Nicht leicht wird auch bei größter Mühe dem wirklichen Stande gerecht, wer nur die Kraft des Sammelns besitzt. Bestimmung und Wirkung durch die Idee sind in der deutschen Nationalökonomie in solcher Breite und in solcher Harmonie zugleich mit der allgemeinen Kultur erfolgt, daß ein klares Bewußtsein davon unmöglich schon dem ersten Versuch sich ergeben kann.

Muß auch bei dem gänzlichen Fehlen der Vorarbeiten der Mut des ersten Versuches volle Anerkennung finden, so darf, zumal wenn die Arbeit sich auf einen so geringen Raum beschränkt wie in der angezeigten Schrift, doch nicht eine der Größe der Aufgabe ganz dienliche und würdige Behandlung erwartet werden.

Mit dem ganzen Ernste der Deutschen wandten sich Leben und Wissenschaft in dem Deutschland des 18. Jahrhunderts dem Staate zu. Es soll der Einzelne der unendlichen Willkür seiner Subjektivität nicht mehr überlassen bleiben, sondern in dem großen Zustande des Staates nicht nur das Heil einer zweckmäßigen und streng geregelten Tätigkeit, sondern auch seiner Person finden. Aus dem gewaltigen Kampfe der um die Vorherrschaft in dem Bewußtsein des deutschen Menschen ringenden Mächte hebt sich jetzt der Staat mit übermenschlicher Autorität hervor, um seine große Kulturmission zu erfüllen. Äußeres Schicksal wie die innere Verfassung des deutschen Geistes wirkten zusammen an der tiefen Begründung des Staates im Herzen und Gedanken des Einzelnen. Wohl fehlte diesem granitenen Werk, das die deutsche Kultur sich als feste Stätte ihres Wirkens schuf, die leichte Heiterkeit und die Fügsamkeit gegenüber wechselnder Stimmung der Zeit, aber tiefer Ernst und die Wucht seiner starken und selbstbewußten Harmonie wuchs und waltete im ganzen.

Vornehmlich die hallische Schule des Naturrechtes mit Thomasius, Wolf, Böhmer und vielen Geringeren gab dem Staate das wissenschaftschaftliche System und die vollendete Bildung des ihm angemessenen Rechtes; in ihrem Geiste waren die Beamten des großen Königs nicht nur unterwiesen, sondern aufgewachsen; ihr Geist ist schon der Geist Kants, wenn auch dann erst geläutert und zu weiterer Tiefe fortgeschritten.

Dies ist der feste Grund, auf dem die deutsche Nationalökonomie von Anfang an gebaut hat.

Von diesem festen und großen Hintergrunde gibt Judith Grünfeld nur eine Darstellung, als ob es sich darum handelte, eine sehr verkehrte Richtung des Gedankens in seiner Merkwürdigkeit abzutun. Der schlechte Name der „Wohlfahrtstheorie" hat sie dazu geführt, zu glauben, die Leistung der deutschen Staatsphilosophie am Ausgang des 18. Jahrhunderts habe darin bestanden, jene glücklich zu überwinden. Ja, sie spricht von einer „gänzlichen Verkennung des gesellschaftlichen Momentes in dieser Epoche", freilich in Anlehnung an Funk (Begriff der Polizei), der es auch nicht besser wußte; aber die Aufgabe der Wissenschaft ist vor allem Selbständigkeit des Urteils.

Danach können auch Kant und Fichte nicht in ihrer richtigen Position auftreten; aber es soll dies durchaus weiter kein Vorwurf sein: Kant hat nun einmal das Schicksal, daß viele Nationalökonomen ebenso eifrig wie verständnislos über ihn schreiben.

Das Hauptgewicht der Schrift ist auf den zweiten Abschnitt zu legen; hierin ruht ihr eigentliches Verdienst. An der Hand zahlreicher Zitate wird der Einfluß von Adam Smith auf die deutsche Wissenschaft im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts gezeigt und die auch bei den strengeren

Anhängern wie Lüder, Schmalz, Murhardt im Keime hervortretende Reaktion gegen den abstrakten Individualismus betont. Die eigentlichen Smithianer haben Smith nichts hinzuzufügen gewußt. Sartorius und viel mehr noch Luden als Verwaltungsjurist haben die staatliche Funktion wieder zur Geltung gebracht und sich überhaupt gegen Smith sehr kritisch verhalten. Langsam kamen daneben die neuen Gedanken einer ethischen Normierung des Reichtumsbegriffes und des Verteilungsproblems auf; in diesem Bezug werden Soden, Hufeland, Lotz, Jakob ausführlicher behandelt, während die sehr wichtigen Kapitel über das allmähliche Einströmen historischen Geistes und über den Einfluß der Romantik leider noch weniger als bloße Fragmente geblieben sind. Mit dem Herausgreifen einiger wichtiger Beziehungen in dem Werk von Mohl und Hermann schließt die Untersuchung die erste Epoche der deutschen Nationalökonomie ab.

Fehlt auch Judith Grünfeld oft noch die Einsicht in den inneren Zusammenhang und die große Geistesrichtung der Sache, so verdient jedenfalls das Streben, über eine schwierige und bedeutende Periode der deutschen Wissenschaft zu einer Anschauung und einer Synthese zu kommen, durchaus alle Anerkennung.

Hildburghausen Walther Köhler

Floer, Franz: Das Stift Borghorst und die Ostendorfer Mark. Grundherrschaft und Markgenossenschaft im Münsterland. (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausg. von Carl Johannes Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger, Neue Folge Heft 5.) Berlin-Stuttgart-Leipzig 1914, W. Kohlhammer. 8°. X und 157 S. Preis brosch. 4, geb. 5 Mk.

Dorno, Friedrich: Der Fläming und die Herrschaft Wiesenburg. Agrarhistorische Studien aus den nördlichen Ämtern des sächsischen Kreises. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 178.) München-Leipzig 1914, Duncker & Humblot. VIII und 111 S. 8°. Mit einer Karte. Preis brosch. 3 Mk.

Die zwei monographischen Beiträge, die das Jahr den beiden großen Hälften der deutschen Agrargeschichte aus bekannten nationalökonomischen Schulen gebracht hat, scheinen mir von ungleichem Wert zu sein. Das Buch von Floer wird durch seinen Lehrer Fuchs mit dem Anspruch eingeführt, die erste „genaue und anschauliche Darstellung von dem Wesen, den Eigentumsverhältnissen und der Nutzung einer — sächsischen — Mark" zu sein. Ohne über die Prioritätsfrage zu streiten, für die mindestens an Lappes, von Floer leider nur erwähnte, nicht verglichene Arbeiten über Geseke (1907/8) zu erinnern wäre, wird man doch nach einem solchen Versprechen durch die Erfüllung enttäuscht sein. Wer heute Markengeschichte treibt, wird vor allem über die großen wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Probleme der genossenschaftlichen Siedlung Aufklärung erwarten, die seit meiner Schrift über Freiheit und Staatlichkeit in der

Älteren Deutschen Verfassung (1912) namentlich durch die Polemik zwischen Dopsch und Wopfner und soeben noch durch eine vortreffliche Studie von H. Stäbler (Neues Archiv 39,3) in ein neues Stadium getreten sind. Aber Floers Schilderung der Ostendorfer Mark, eines Teils des Borghorster Kirchspiels, beruht ganz überwiegend erst auf den Teilungsakten des 19. Jahrhunderts und kommt über das 18. nirgends hinaus. Einen Ersatz dafür soll offenbar eine „Allgemeine Einleitung" bilden, wo eine Behandlung der mittelalterlichen Siedlungsverhältnisse für das ganze Münsterland versucht wird. Doch sie enthält leider nichts weiter als die flüchtigste Übersicht über die bekannteste Literatur, um sich nach etwas eingehenderer Erörterung von Schottes Auffassung bei der gerade markengeschichtlich völlig ungenügenden und jetzt ja auch wieder veralteten grundherrlichen Theorie von Wittich zu beruhigen. Es betrübt einigermaßen diesem Abschnitt das fleißige Literaturverzeichnis am Schluß des Buches entgegenzuhalten: Es beweist, wieviel bequemes Material hätte benützt werden können. Der brauchbare Stoff, den die Spezialakten des Salm-Horstmarschen Archivs zu Coesfeld besonders zur neueren Geschichte der geistlichen Grundherrschaft Borghorst ergaben, ist fast durchweg im primitivsten Bearbeitungszustand vorgelegt. Während im Anhang die seltsamen „Tabellen" leere Buchschemata ohne Statistik bringen, muß man das merkwürdigste Resultat, den regelmäßigen Rückverkauf der grundherrlichen (nicht näher bezeichneten) „Naturalbezüge" an die Bauern (S. 59 ff), nach Zeit und Ausdehnung so ziemlich auf Treu und Glauben hinnehmen; daß diese Erscheinung, wie Fuchs will, auch nur für Nordwestdeutschland etwas wie typische Bedeutung gehabt habe, halte ich bei dem Streucharakter der alten Grundherrschaft und der Möglichkeit von Geldkommutationen für nahezu ausgeschlossen.

Im Gegensatz zu Floer hat Dorno eher zu viel als zu wenig unternommen. Es war fast unmöglich auf so knappem Raum der Agrargeschichte einer ganzen Landschaft und eines ihrer Wirtschaftskomplexe zugleich gerecht zu werden. So hat von den reichen Wiesenburger Schloßarchivalien (S. 41 f.) offenbar ein großer Teil „vorläufig" unverwertet bleiben müssen, und die vorangehende Skizze einer Agrargeschichte der nördlichen Kurkreisämter ist doch von der neuesten Skepsis A. Ernsts (Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. 23,323 ff.) gegen die hergebrachten Kriterien der ostdeutschen Siedlungsgeschichte zu wenig berührt, um die grundlegende Behauptung des Gegensatzes zwischen slavischen Rittergutsund deutschen Bauerngebieten ganz einleuchtend zu machen. Namentlich erscheint die Rodung „von wilder Wurzel" auf dem „hohen Fläming" (S. 29 ff.) fraglich; denn wie erklärt sich ihr gegenüber die Massenwüstung in der Brandtsheide vor dem 16. Jahrhundert? Vortrefflich ordnen sich anschließend an Lampes Untersuchungen über die „bäuerlichen Ministerialen" Magdeburgs Dornos sorgfältige Beobachtungen über die sächsische „Mannschaft" und Lehnmannqualität in die Reihe wirtschaftlich-sozialer Mittelglieder innerhalb der ostelbischen Agrarverfassung ein (vgl. meine Bemerkungen in diesem Jahrbuch 1914, S. 1005). Bei den sichtlichen lokalen und praktischen Kenntnissen des Verfassers überrascht die Interpretation von „Leim" (Lehm, Mergel), den Wiesenburger Kor-

säten (S. 59) im Dienst „auswerfen" mußten, als „Leimruten", von „Beutenhauer" (dem Verfertiger von Waldbienenstöcken) als „Böttcher" (S. 55).

Freiburg i. B. Carl Brinkmann

Garcia-Calderon, F.: Die lateinischen Demokratien Amerikas. Mit einem Vorwort von R. Poincaré. Ins Deutsche übertragen von Max Pfau. Leipzig 1913, K. F. Koehler. 8°. XVI und 306 S. Geh. 6, geb. 8 Mk.

Wenn man das, was die geistige Kultur Südamerikas von der unsrigen unterscheidet, auf eine Formel bringen will, so könnte man vielleicht sagen: sie ist — wie die südamerikanische Wirtschaftsweise — extensiver als unsere. Der Polyhistor ist in Südamerika eine ebenso häufige Erscheinung wie Spezialistentum und gründliche Wissenschaftlichkeit dort selten sind. Bildung und Weltanschauung haben — auch insofern kann man von einer extensiven Geisteskultur sprechen — kosmopolitischen Charakter: sie sind französischen, spanischen, portugiesischen, hier und da auch englischen und italienischen Ursprungs. Es fehlt die nationale Eigenart und Geschlossenheit und daher wohl auch die breite und tiefe Grundlage des Gefühlsmäßigen, worin alle künstlerische und vielleicht auch wissenschaftliche Produktivität wurzelt. Daß der Südamerikaner eine ausgesprochen rezeptive und reproduktive Natur ist, zeigt sich unter anderm im Hervortreten der Rhetorik einerseits und der nationalen Selbstkritik anderseits. —

Einen Einblick in die „südamerikanische Seele" gewährt das von M. Pfau im ganzen vortrefflich übersetzte Werk von Garcia-Calderon, einem peruanischen Diplomaten. In glänzender Sprache, in kühnen, knappen Strichen schildert der Verfasser die politische Geschichte aller einzelnen Republiken und ihren geistigen Werdegang (die Entwicklung der politischen Theorien, der Literatur, der Philosophie), um dann die großen nationalen und sozialen Probleme Südamerikas vor uns aufzurollen: die deutsche, nordamerikanische und japanische Gefahr, die Aussichten eines südamerikanischen Staatenbundes, die Rassenfrage, die partei- und finanzpolitischen Mißstände.

Wenn wir auch dem Verfasser, der nicht immer auf die Quellen zurückgreift, in manchen Einzelheiten nicht beipflichten können, wenn wir insbesondere an seinen Ausführungen auszusetzen haben, daß darin die ökonomischen Grundlagen des geistigen Lebens fast gar nicht berücksichtigt werden, während doch gerade in Südamerika der enge Zusammenhang z. B. zwischen Wirtschaft und Politik evident ist, so müssen wir doch seinem Streben nach Objektivität und seiner großzügigen Darstellung volle Anerkennung zollen.

Kaum begreiflich erscheint es uns freilich, daß ein Schriftsteller von diesem Range über das Deutschtum so einseitige Ansichten, wie die folgenden, entwickelt:

„Im neuen Deutschen Reiche herrschen dieselben Tendenzen wie in Nordamerika, plutokratische, eroberungslustige Tendenzen. Dort sind die

Eigenschaften lebendig, die junge Nationen auszeichnen: ein tätiger Glaube, praktisches Christentum, der Kult des Geldes, natürliche Befähigung zum Erwerb riesenhafter Vermögen und zu zyklopischen Unternehmungen, zur Kartell- und Trustbildung, Optimismus und der ängstliche Wunsch, mit Hilfe des Geldes die Zivilisation rasch zu erreichen, die sonst die Jahrhunderte schufen." S. 207.

„In Chile leiten die Deutschen „den öffentlichen Unterricht und sind als Organisatoren der Armee tätig: ganz wie es in den preußischen Schulen geschieht, wird dort von ihnen ein intoleranter Patriotismus und eine Geschichte voller Stolz gelehrt." S. 208.

„Die Deutschen werden mit ihrer Herrschergier, mit der rauhen Urkraft von Barbaren und ihren unzähligen Legionen ins Land dringen." Zitat, S. 210.

„Deutschland, das Land unzähliger Menschen, die officina et vagina gentium, bringt mit seinen blonden Scharen in das Vaterland der braunen Männer ein; es entsendet keusche Germanen, um das sittenlose Waldland zu erobern." S. 210.

„Wenn die deutsche Auswanderung sich nicht an einem Punkte zusammenhäuft, bildet sie eine arbeitsame Bevölkerung, die leicht assimilierbar ist. Der Deutsche lernt rascher als der Engländer die Sprache seines neuen Vaterlandes; er sucht die örtlichen Gebräuche kennen zu lernen und anzunehmen; er trägt in die unruhigen, bewegten Demokratien Amerikas seine Langsamkeit, seinen industriellen Geist und seine methodische Tätigkeit hinein. In Argentinien, Chile und Peru, in den Ländern, wo er es nicht versucht, ein Reich zu errichten, ist sein Einfluß fruchtbar." S. 210.

Fassen wir diese Bemerkungen Garcia-Calderons zusammen, so ergibt sich folgendes Charakterbild: Der Deutsche ist eine durchaus aktive Natur: energisch, eroberungslustig, erwerbstüchtig und erwerbssüchtig, dabei methodisch, organisatorisch veranlagt und sehr anpassungsfähig. Er steht aber auf einer ziemlich niedrigen geistigen Stufe; er ist zwar brav, keusch, fromm, lernbegierig, aber dabei intolerant, hochmütig, schwerfällig, langsam, ungelenk, barbarisch. Im ganzen ausgezeichneter Kulturdünger, aber keineswegs zur Führerschaft berufen.

Halten wir das Urteil des Verfassers über das Franzosentum dem gegenüber: „Der Charakter des französischen Volkes weist Sinn für Geschmack und Harmonie auf; es herrscht hier der lucidus ordo der Alten, die Tendenz der Verallgemeinerung, das Streben, letzte Prinzipien zu gewinnen und die Menschenrechte zu wahren; man sucht sich die Finsternis des Nordens und das allzu grelle Licht des Südens fernzuhalten; hier lebt der Rationalismus, die strenge Logik, die Liebe zur Schönheit und der Kult zur Anmut. Frankreich ist für die Geselligkeit und die Literatur der südamerikanischen Demokratien tonangebend." S. 203/4.

Man darf nun nicht denken, daß ein uns ausgesprochen Übelwollender hier zu uns spräche. So denkt vielmehr in Südamerika die öffentliche Meinung überhaupt. Die Erklärung ist ziemlich einfach: Das Deutschtum tritt dem Südamerikaner ganz vorwiegend in der Gestalt des rauhen deutschen Kolonisten entgegen, das Franzosentum aber in der —

ihm sprachlich keine Schwierigkeit bereitenden — französischen Literatur und in den Genüssen von Paris, die das letzte Ziel seiner Wünsche sind, und denen er Vermögen über Vermögen opfert.

Diese südamerikanische Auffassung von Deutschtum erklärt sich aber auch damit, daß wir es verschmäht haben, das Nachrichtenwesen und die Presse drüben unsern nationalen Zwecken dienstbar zu machen.

Berlin Ernst Wagemann

Rohrer, Paul: Als Venedig noch österreichisch war. Erinnerungen zweier Offiziere. Stuttgart, Verlag von Robert Lutz. (Memoiren-Bibliothek, 5. Serie, 3. Band), 386 S. Geh. 6 Mk., geb. 7,50 Mk.

Dem Buche Rohrers würde man bitter unrecht tun, wollte man es mit der Biographie von Philippovich vergleichen. Denn die beiden österreichischen Offiziere, deren Erinnerungen Rohrer getreulich widergibt, waren an den Kämpfen der Jahre 1864 und 1866, die hier geschildert werden, in viel zu untergeordneten Stellungen beteiligt, als daß sie viel Wichtiges und Bedeutsames hätten mitteilen können. Der eine, Friedrich von Rottauscher machte den Feldzug gegen Preußen als schlichter Oberleutnant eines Kürrassierregiments mit und versichert selbst, daß ihm nichts ferner liege, als Kriegsgeschichte schreiben zu wollen. „Der Offizier in der Front" — meint er — „wird hin und her befehligt, erhält diese oder jene Aufgabe. Was aber eigenlich vorgeht, kann er, zumal anfangs, nur in blassen Umrissen ahnen".

Man erhält denn auch aus seinen Mitteilungen im allgemeinen nur die Bestätigung längst bekannter Tatsachen. Wohl hört man dabei manche neue Einzelheit über die Mangelhaftigkeit der Kriegsvorbereitungen (S. 197), die anfängliche Siegeszuversicht (S. 193, 198, 202), die Rückständigkeit der Bewaffnung (S. 224, 277 f.) und des Nachrichtendienstes (S. 212), über Fehler der obersten Armeeleitung (S. 197, 240 ff., 251 ff.) und über die tapfere, heldenmütige Haltung der Truppen auf österreichischer Seite (S. 205, 245, 253, 283). Allein das — nun bereits zu wiederholtem Male gezeichnete — Gesamtbild der kriegerischen Ereignisse wird dadurch nicht im mindesten geändert. Jenen freilich, die große geschichtliche Ereignisse gerne aus persönlichen Gesichtspunkten betrachten, mag es immerhin beachtenswert erscheinen, daß Rottauscher anscheinend Benedek die Hauptschuld an den Mißerfolgen der österreichischen Armee zuschreibt (S. 199, 240, 249, 262 f., 315), während er dem Chef der kaiserlichen Operationskanzlei, Krismannic, der von den modernen österreichischen Geschichtsschreibern gerne als Benedeks böser Geist geschildert wird, nur die Verantwortung dafür beimißt, daß sich das österreichische Heer nicht schon im Grenzgebiete, sondern erst in der Ebene Böhmens dem eindringenden Feinde entgegenstellte (S. 216). Allein auch in dieser Hinsicht kann es zweifelhaft erscheinen, wie schwer das Urteil eines Offiziers wiegt, der schon seiner ganzen Stellung nach nur wenig Einblick in das Getriebe innerhalb des Hauptquartiers gewinnen konnte. Überdies geriet Rottauscher nach todesmutigem Kampfe bei Königgrätz in preußische Ge-

fangenschaft, so daß er über die weiteren — allerdings nicht sehr belangreichen — Ereignisse auf dem Kriegsschauplatze nichts weiter zu erzählen weiß. Dafür schildert er indessen das Verhalten der preußischen Offiziere wie der preußischen Bevölkerung den österreichischen Kriegsgefangenen gegenüber sehr eindrucksvoll. Die Worte namentlich, die der Kommandant der preußischen Feste Kolberg General von Witzleben zum Abschied zu den Kriegsgefangenen sprach, klingen gerade in unseren Tagen sehr bedeutungsvoll. „Sie kamen," sagte von Witzleben, „als Feinde und scheiden als Freunde. Ich hoffe es noch zu erleben, daß wir Bundesgenossen werden."

Wie Friedrich von Rottauscher so bekleidete auch sein Bruder Max, der zu jener Zeit in der österreichischen Flotte diente, nur einen verhältnismäßig niederen Rang. Den dänischen Feldzug (1864) machte er bloß als Kadett, die Schlacht bei Lissa (1866) als blutjunger Offizier mit. So fehlt denn auch ihm der Überblick über das Ganze der Geschehnisse, den man eben doch nur auf höherem Posten erhält. Selbst seine sehr eingehende Darstellung der Zustände in der österreichischen Marine in den Jahren 1848 und 1866 verliert sich aus diesem Grunde allzusehr in kleinliche, wenngleich manchmal ganz unterhaltliche Einzelheiten. Wer sich hierüber ernstlich unterrichten will, tut jedenfalls besser, Attlmayrs (des Korvettenkapitäns im Flaggenstabe Tegetthoffs) schon 1905 erschienene „Erinnerungen aus meinem Leben", durchzusehen, die bisher allzuwenig bekannt sind und anscheinend selbst Friedjungs Forschergeist entgingen. Über die Schlacht bei Lissa und über die Persönlichkeit Tegetthoffs aber kann Rottauscher naturgemäß erst recht nicht viel Neues erzählen. Erwähnenswert wäre höchstens, daß — wie Rottauscher später von einem italienischen Offizier hörte — die italienische Eskader schon bei einer Erkundungsfahrt, die Tegetthof vor der Schlacht von Lissa unternahm, hätte vernichtet werden können, wenn man an Bord der österreichischen Schiffe den völlig kampfunfähigen Zustand gekannt hätte, in dem sich die italienische Flotte damals im Hafen von Ancona befand.

Im großen und ganzen ist Rohrers Buch somit für den Geschichtsforscher wenig wertvoll. Vielleicht befriedigt es Liebhaber leichter Erzählungskunst. Doch sollten Sätze, wie: „Die Halbinsel Sabbioncello und das Festland saugen die See mit einer tiefen und langen Bucht zwischen sich", oder „Bizarr gegliedert, mit haarigen Pranken bald in die See schlagend, bald das blaue Wasser tief in sich schlürfend, breitet sich das Festland", eigentlich auch Anspruchslosere abschrecken. Allein auf dem Titelblatte des Rohrerschen Buches prangen trotzdem bereits die viel verheißenden Worte: „Dritte Auflage."

Graz Julius Bunzel

Weber, Eduard: Literaturgeschichte der Handelsbetriebslehre. (Zeitschrift f. d. ges. Staatswissensch., herausg. von K. Bücher, Ergänz.-Heft 49). Tübingen 1914, H. Laupp. 148 S. Preis 4 Mk.

Der sachliche Gehalt einer „Handelsbetriebslehre" kann, einheitlich gedacht, nur Technik sein; also Technik der Handelsbetriebe, kurz Handelstechnik ist die logisch richtige Bezeichnung, und wissenschaftliche Betrachtung läßt nur diese gelten. Die Handelstechnik steht, wie manche andere Techniken, im Dienste der Wirtschaft; folglich ist sie wirtschaftlich bestimmt und gerichtet. Und darum können ihre beruflichen Vertreter und Verwalter, die Betriebsleiter, ebensowenig wie ihre Erforscher und Lehrer der Wirtschaft-Wissenschaft entraten. Das Verhältnis zwischen Wirtschaft und Technik hat besonders und ausführlich v. Gottl-Ottlilienfeld bearbeitet (vgl. dessen jüngste Veröffentlichung im „Grundriß der Sozialökonomie", Abt. II; Tübingen 1914). Daß aber eine Technik als geschlossenes Sachgebiet eben in die Gesellschaft der Techniken gehört, nicht Teil der Wirtschaft-Wissenschaft sein kann, ist selbstverständlich. Nur bleibt, für unseren Fall, noch zu beachten, daß Handelstechnik eine Gesamtheit bedeutet, die aus zwei Abteilungen besteht: in der einen sehen wir die mehrfach gespaltene Technik des Kaufs, des Ein- und Verkaufs als solchen, in allen seinen Formen und Beziehungen — in der anderen die kaufmännischen Techniken engeren Sinnes, die Kontor-Techniken.

Das ist der klare Sachverhalt — den jedoch Ed. Weber ebensowenig anerkennt, wie es andere Vertreter einer „Handelsbetriebslehre" tun. Webers Stellung zum Begriff erhellt ungefähr aus der „Einleitung" und dem „Anhang". In dem erstgenannten Abschnitt bezeichnet er die Handelsbetriebslehre als eine „Privatwirtschaft-Lehre" und als „Inbegriff der neueren kaufmännischen Erwerbslehren". Aus dieser Umschreibung könnte man vielleicht schließen, er meine doch eine Summe bestimmter Techniken. Allein das ist, wie man aus anderen Stellen und besonders auch aus dem Anhang ersieht, seine Meinung nicht. Ganz klar wird überhaupt nicht, was er sich als Inhalt einer Handelsbetriebslehre denkt; diese Unklarheit folgt notwendig aus seiner Stellung als Anhänger der Theorie von der Privatwirtschaft-Lehre. (Er scheint anzunehmen, daß beide Begriffe eindeutig gegeben seien und unerschütterlich feststehen.)

In dem erwähnten Anhang, welcher der „Entstehung der neueren Handelsbetriebslehre" gewidmet sein soll, bespricht Weber die Schriften von Gomberg, Hellauer, Schär, Weyermann-Schönitz, Nicklisch. Dabei tritt nun wieder die Unbestimmtheit, die Verschwommenheit nicht bloß der Begriffe Handelsbetriebs- und Privatwirtschaft-Lehre, sondern des ganzen Gedankenkreises ihrer Vertreter recht deutlich hervor.

Aber Weber selbst wird mir einwenden, daß weder auf das Grundsätzliche, noch auf seine Einleitung und seinen Anhang großes Gewicht zu legen sei. Die Hauptstärke seiner Arbeit bilde die „Literaturgeschichte", die mit den 60er Jahren (des vor. Jahrh.) abschließt; sie füllt rund 130 Seiten. Und wirklich ist sie eine schätzenswerte Arbeit, soweit sie einfach berichtet. Nur dürfen wir dabei nicht an irgendeine einheitliche Wissenschaft oder Technik denken. Das heißt: Weber bietet eine sorgfältige Übersicht über Schriften, welche jenes bunte oder einigermaßen geordnete Gemenge technischer, mathematischer, wirtschaftlicher, rechtlicher, sprachlicher Stücke bringen und zumeist nichts weiter als „nützliche" Leit-

fäden, Lehr- oder Handbücher für Geschäfts-, besonders Kaufleute sein wollen. Weber geht bis zu italienischen Handschriften des 14. Jahrhunderts zurück, verweilt aber hauptsächlich, wie es die Entwicklung seiner Literatur bedingt, bei den Leistungen des 17., 18., 19. Jahrhunderts. Am bedeutendsten findet er in der älteren Zeit den „Vollkommenen Geschäftsmann" von J. Savary (1675), den der Deutsche J. P. Marperger in mannigfachen Schriften (1701 ff.) stark verwertet, ferner das „Kaufmanns-Lexikon und -System" des C. G. Ludovici (1752—56), J. K. Mays „Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungs-Wissenschaft" (1762) und die „Vollständige Handelswissenschaft" von J. M. Leuchs (1804). Die ausführlichen Angaben über Zeit und Gehalt dieser und anderer Schriften bezeugen gründliches Studium. Außerdem haben sie an sich tatsächlichen Wert insofern, als sie die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse ihrer Zeit in manchen Punkten beleuchten.

In der späteren Zeit des 19. Jahrhunderts, meint Weber, gebührt nur der „Allgemeinen Gewerkslehre" des Volkswirtschafters A. Emminghaus (1868) die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Handelsbetriebslehre. Er widmet ihr etliche Seiten. Haushofers „Industriebetrieb" (1874) erwähnt er nicht. Auf beiden könnten die jüngsten Vertreter einer „Handelsbetriebs-" und einer „Privatwirtschaft-Lehre" fußen. Auch sie bieten noch jenes Gemengsel, mindestens aus technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Einheiten, mehr oder weniger geschickt mit wissenschaftlichen Fäden umsponnen, oder in wissenschaftlicher Packung. Umsomehr sind meine grundsätzlichen Bemerkungen über Handelstechnik an der Spitze dieser Besprechung notwendig.

Fellbach b. Stuttgart R. Dietrich

Blaustein, A.: Deutschlands wirtschaftliche Kriegsbereitschaft. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Nr. 278, Heft 6). Berlin 1913, Leonhard Simion Nachf. 16°. 32 S. Preis 1 Mk.

Seit den Einheitskriegen ist zwischen den europäischen Großmächten kein Krieg geführt worden. In diesen vier Jahrzehnten des Friedens haben sich in der Volkswirtschaft aller Großstaaten gewaltige Umwandlungen vollzogen; immer zahlreicher und wichtiger wurden die Kanäle wirtschaftlichen Verkehrs, welche die nationale und die Weltwirtschaft verbinden und in der Zeit des Aufschwungs wie der Krisis gegenseitig voneinander abhängig machen. Der Ausbruch eines Krieges muß eine Verstopfung vieler dieser Verbindungskanäle zur Folge haben und die einzelnen Volkswirtschaften mehr oder weniger auf sich selbst verweisen. Deutschland, das im Herzen von Europa liegt und seit einem Jahrzehnt auf drei Seiten zu Lande und zur See von starken Gegnern bedroht wird, ist den Gefahren einer plötzlichen wirtschaftlichen Isolierung am meisten ausgesetzt. Mehr als in anderen Ländern ist es deshalb bei uns eine wichtige Aufgabe gewesen, den Bau unserer Volkswirtschaft so einzurichten, daß er nicht nur den starken Erschütterungen nach Ausbruch des Krieges stand hält, sondern sich auch den großen Veränderungen in

Angebot und Nachfrage, in Produktion und Konsum rasch anzupassen vermag. Ob die Organisation unseres Geldmarktes und Kreditwesens stark fundamentiert und beweglich genug ist, zu jeder Zeit während des Krieges den enormen Ansprüchen seitens des Staates wie des Erwerbslebens zu genügen, wie die Lebensmittelversorgung durchführbar ist, wenn die Einfuhr aus den östlichen Agrarländern ausbleibt und zur See unterbunden wird, welche Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt eintreten werden und wie die Arbeitslosigkeit zu heben ist, diese und andere Probleme sind von Volkswirten, Politikern und Militärschriftstellern in zahlreichen Einzeluntersuchungen erörtert worden. Blaustein macht es sich in seiner Arbeit zur Aufgabe, aus der Kriegswirtschaft diejenigen Probleme herauszugreifen, deren Untersuchung schon zu positiven Meinungen und Vorschlägen geführt hat und die noch ungelösten Fragen anzudeuten. Schon eine solche zusammenfassende Darstellung, welche aus der Fülle verschiedener Meinungen und Betrachtungsweisen ein übersichtliches Bild von Deutschlands wirtschaftlicher Kriegsbereitschaft herausschält, ist von großem Wert, für die Verwaltungspraxis gerade jetzt, wo Deutschland mitten im Weltkriege steht, für die Wissenschaft, weil es die Forscher auf diejenigen Probleme lenkt, die einer durchgreifenden Lösung noch harren. Aber der Verfasser besitzt außerdem eine reiche praktische Erfahrung, eine intime Kenntnis der wirtschaftlichen Vorgänge und ein umfassendes Wissen, sodaß er wertvolle Ergänzungen, neue Betrachtungen und Anregungen zu geben vermag, welche seiner Arbeit eine große Bedeutung verleihen.

Will man die Veränderungen, welche der Krieg in der Produktion und auf dem Arbeitsmarkt hervorruft, in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung richtig abschätzen, so müssen die Erörterungen von der Bevölkerungsfrage im Kriege ausgehen. Die Angaben der verschiedenen Schriftsteller über die Zahl der Heerespflichtigen, welche während des Krieges dem Wirtschaftsleben entzogen werden, schwanken beträchtlich. Meist sind es willkürliche Schätzungen auf unzuverlässiger Grundlage. Blaustein geht von der amtlichen Reichsstatistik über die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäftes aus und berechnet unter Berücksichtigung der ausgeglichenen deutschen Sterblichkeitstafeln die Zahl der Heerespflichtigen auf 4 972 000 Mann, d. i. 15,3 % aller und 23,0 % der männlichen erwerbstätigen Personen. Diese Verhältnisziffer erhöht sich auf 50,3 %, wenn man alle Landsturmpflichtigen (3,9 Millionen) hinzurechnet. Daß sie sich in den einzelnen Zweigen des Erwerbslebens nur wenig verändert, dafür berechnet der Verfasser einige Beispiele. Von den gesamten männlichen Industriearbeitern z. B. stehen 52,2 % im militärpflichtigen Alter.

Von der Zahl der zu den Fahnen Einberufenen hängt es ab, wieviel Betriebe stillgelegt werden müssen, wieviel Arbeiter unbeschäftigt bleiben. Wie hoch diese Zahl in einem großen Kriege sein werde, darüber ein sicheres Urteil zu gewinnen, war bisher keinerlei Anhalt vorhanden. Meist ist sie zu niedrig geschätzt worden. Auch Blausteins Schätzung, die den Landsturm und die große Zahl der Kriegsfreiwilligen unberücksichtigt läßt, bleibt mit 5 Millionen hinter der Zahl der im jetzigen Kriege Einberufenen zurück. Vielen Gewerben und Industrien

hat zu Beginn des Krieges die Ungewißheit darüber, wieviele Arbeitskräfte ihnen schließlich entzogen werden, es sehr erschwert, sich den veränderten Verhältnissen rasch anzupassen. Sehr zu begrüßen ist deshalb Blausteins Vorschlag, jedem Betriebe bekanntzugeben, wie viel Arbeiter er im günstigsten und ungünstigsten Fall behalten kann, damit er schon im Frieden Vorbereitungen treffen kann, um notfalls bestimmte Zweige seines Betriebes stillzulegen und die frei werdenden Arbeitskräfte in den übrigen Zweigen zu verwenden. Auf diese Weise ist es auch möglich, einen allgemeinen Stillstand in der Produktion zu verhindern. Mit Recht hält der Verfasser es für möglich, auf diese Weise die Zahl der im Kriege stillzulegenden Betriebe zu vermindern. Er warnt weiter vor der landläufigen Überschätzung der Zahl dieser Betriebe. Das hat sich in dem jetzigen Kriege trotz des erheblichen Rückgangs unseres Ausfuhrhandels als durchaus richtig erwiesen. Einmal hat ein Volk von 70 Millionen einen gewaltigen Eigenbedarf, welchem sich unsere Industrie außerordentlich geschickt anzupassen verstanden hat. Anderseits sind viele Industrien an den großen Heereslieferungen beteiligt. Der Verfasser führt näher aus, wieviel Industrien aus dem Kriege Vorteil ziehen. Seinen Vorschlag, im Kriegsfalle für alle Heereslieferungen möglichst viele Industrielle und Gewerbetreibende und in den einzelnen Teilen des Reiches möglichst gleichmäßig heranzuziehen, hat die deutsche Heeresverwaltung schon in weitesten Maße berücksichtigt.

Eines der wichtigsten Probleme der wirtschaftlichen Kriegführung ist die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen, wenn die Zufuhr über die Nordseehäfen abgeschnitten ist und aus den Agrarstaaten des Ostens aufhört oder stockt. In Friedenszeiten macht die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten mehr als 50 % und von Nahrungsmitteln etwa 30 % der Gesamteinfuhr aus. Allein seinen jährlichen Brotbedarf deckt Deutschland zu 15—25 % aus dem Ausland. Von der wichtigsten Untersuchung über die Nahrungsmittelbeschaffung im Kriege von Fröhlich[1], welche die einzelnen Fragen zu sehr aus der Perspektive des Agrar- und Industriestaatproblems sieht und zu einem pessimistischen Ergebnis kommt, geht Blaustein in seinen Betrachtungen aus. Er unterzieht alle bisherigen Vorschläge einer kritischen Nachprüfung und erwartet danach eine durchgreifende Sicherung der Volksernährung im Kriege von einem Verbot der Getreide- und Kartoffelbrennerei, einem Ersatz des Zuckerrübenbaus durch gesteigerten Anbau von Kartoffeln und schließlich von der Anschaffung und Aufrechterhaltung eiserner Proviantbestände (Lebensmittelkriegsschatz).

Das sind Vorschläge, deren Durchführung durchaus wünschenswert ist und die Ernährung im Kriege wesentlich erleichtern wird. Die Ansammlung von ausreichenden Vorräten schon im Frieden wird dabei weniger Aufgabe des Staates als der Kommunen sein müssen, weil diese den lokalen Bedarf und die Möglichkeiten seiner Befriedigung besser beurteilen können. Will man aber zu dem ganzen Problem die richtige Stellung einnehmen, so muß man mehr als bisher berücksichtigen, daß

[1] Vgl. dieses Jahrbuch Jahrg. XXXIV, 1912, S. 575 ff.

moderne Weltkriege aus militärischen wie finanziellen Gründen kaum die Dauer eines Jahres erreichen werden. Der Konsum ist unter dem Druck der Kriegspreise sehr wandlungsfähig und wird sich denjenigen Lebensmitteln zuwenden, deren Angebot reichlich ist. Daß die Bevölkerung dem Hungertode preisgegeben sei, weil sie ein paar Monate hindurch sich mit eiweißarmen Nahrungsmitteln zufrieden geben muß, kann selbst Fröhlich nicht ernsthaft behaupten. Wichtig, geradezu entscheidend für die Ernährung im Kriege ist es dagegen, daß die Bestellung der Äcker bei möglichst zweckmäßiger Änderung des Anbaus und die Einholung der Ernte wie im Frieden durchgeführt wird.

Viel schwieriger gestaltet sich im Kriege die Versorgung unserer Industrie mit den Rohstoffen, bei denen Deutschland auf das Ausland angewiesen ist. Gehen die im Lande vorhandenen Vorräte vorzeitig zu Ende, so können wichtige Produktionszweige den inländischen Bedarf nicht befriedigen; die Werte, welche der Industrie dadurch verloren gehen, werden im Kriege als vielfacher Verlust empfunden werden. Blaustein empfiehlt daher mit Recht, daß die einzelnen Unternehmungen große Rohstoffvorräte ansammeln, sobald sich die politischen Beziehungen unter den Großmächten so unsicher gestalten, daß ernste Gefahren für den Frieden entstehen können.

Eine der schwierigsten Aufgaben der wirtschaftlichen Kriegführung ist die Regelung des Verkehrswesens, welches in erster Linie der Heerführung zur Verfügung steht, zugleich aber auch den Personen- und Güterverkehr bewältigen muß. Blaustein weist hier vor allem auf die Wichtigkeit der Binnenwasserstraßen für den Gütertransport hin. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet gewinnen die deutschen Binnenwasserstraßenpläne eine große Bedeutung. Binnenkanäle, welche die Stromgebiete des agrarischen Ostens mit denen des industriellen Westens verbinden, erleichtern den Güteraustausch gerade im Kriegsfall wesentlich. Der Verfasser befürwortet besonders die Regulierung der Donau, auf der ohne Blockadegefahr wichtige Rohstoffe, Getreide, Mais, Petroleum und seine wichtigen Nebenprodukte nach Süd- und Westdeutschland eingeführt werden können. Im Eisenbahnwesen hält er eine weitere Vereinheitlichung, wie sie namentlich von den Militärschriftstellern gefordert wird, für wünschenswert. Den ersten und notwendigsten Schritt in dieser Richtung sieht er mit Recht in einem energischen Ausbau der Güterwagengemeinschaft.

Die Frage der finanziellen Kriegsbereitschaft ist weitaus am wichtigsten und interessantesten von allen Problemen der Kriegswirtschaftspolitik und nimmt in der Literatur den breitesten Raum ein. Die kritischen Betrachtungen, welche Blaustein im Anschluß an die Ergebnisse dieser Untersuchungen anstellt, führen ihn zur Aufstellung einer Reihe von wichtigen Forderungen. Um eine glatte Abwicklung des unmittelbaren Geldbedarfs nach Kriegsausbruch zu ermöglichen, fordert er eine höhere Liquidität der Banken und Sparkassen. Manches ist hierin gerade in den letzten Jahren geschehen[1]; geht man darin im Frieden zu weit,

[1] Vgl. meine Besprechung des Rießerschen Buches in diesem Jahrbuch, Jahrg. XXXVIII, 1914, S. 2283.

so entstehen daraus leicht künstliche Hemmungen der wirtschaftlichen Entwicklung. Über die Bedeutung eines Goldkriegsschatzes für die Verstärkung des Reichsbankgoldbestandes bei Ausbruch des Krieges sind sich alle Volkswirte einig. In welchem Verhältnis zu diesem Goldbestand aber die Reichsbank im Kriege Noten ausgeben soll, darüber gehen die Meinungen noch weit auseinander. Blaustein neigt der Meinung Plenges u. a. zu, welche glauben, daß über das gesetzliche Recht der Notenausgabe im dreifachen Betrage des Barbestandes der neunfache Betrag als Notenmaximum ausgegeben werden kann, ohne daß das Vertrauen in die Zentralbank geschädigt wird. Gerade im Kriege ist vor solchen Experimenten nachdrücklich zu warnen, weil sie den Staatskredit gefährden. Plenge kommt zu seiner Meinung auf Grund der Erfahrungen von 1870. Aber der damalige Mißerfolg der Anleihepolitik Deutschlands, obwohl es siegreich war, sollte bei ihm Bedenken erwecken. Was in unserer Zeit weit ausgedehnterer Kreditwirtschaft eine vorsichtige Deckungspolitik bedeutet, hat sich im russisch-japanischen Kriege gezeigt[1]. Schließlich fordert Blaustein eine Verbesserung unserer Zahlungsorganisation, namentlich Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und der Kassenorganisation. Hierin herrscht in Deutschland noch eine beträchtliche Rückständigkeit, welche an das Bäuerlein mit dem Golde im Strickstrumpf erinnert. Welche Schwierigkeiten daraus für die finanzielle Mobilmachung entstehen, hat sich bei Ausbruch des jetzigen Krieges gezeigt.

Was der Verfasser im Schlußkapitel sagt, ist ein kriegswirtschaftliches Programm, das den sachkundigen und ideenreichen Volkswirt verrät, der mit sicherem Führerschritt die großzügige und praktische Lösung der Probleme auf diesem Gebiete erstrebt. Er steht in dem jetzigen Weltkriege mitten im volkswirtschaftlichen Kampfe und hat Gelegenheit, reiche Erfahrungen zu sammeln. Es wird eine wertvolle Bereicherung unserer Literatur über wirtschaftliche Kriegsbereitschaft sein, wenn er nach dem Kriege in einer umfassenden Untersuchung seine Gedanken auf Grund der jetzigen Erfahrungen weiter ausführt.

Berlin-Charlottenburg Oswald Schneider

Müller, August: Die Seifenfabrik der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine in Gröba-Riesa. Eine Darstellung ihres Werdens und ihrer genossenschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung; anläßlich der Betriebseröffnung im Auftrage der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine bearbeitet. Hamburg 1910, Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. 8°. 255 S. mit zahlreichen Lichtdrucken.

In dieser anläßlich der Eröffnung der Seifenfabrik der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine herausgegebenen Denkschrift werden in der Einleitung die Grundsätze der Pioniere von Rochdale und ihre bahnbrechenden Erfolge in der ganzen Konsumgenossenschaftsbewegnng in anziehender Weise übersichtlich dargestellt. Die Angliederung von Produktiv-

[1] Vgl. Helfferich, Das Geld im russisch-japanischen Krieg, 1906.

abteilungen an die Konsumvereine war bereits im Programm der Pioniere von Rochdale enthalten. Mit dieser Organisation des Absatzes als Grundlage der Produktion entfällt für die Konsumvereine der Kampf um die Kundschaft, um die Konkurrenz, und die Gefahr der Überproduktion. Die christlichen Sozialisten in England, Schulze-Delitzsch und Lassalle hatten mit dem umgekehrten Gedanken, zuerst die Produktion genossenschaftlich zu organisieren und dann für den Absatz zu sorgen, keinen Erfolg. Ihr Mißerfolg lehrt uns, daß nur der Weg Erfolg verspricht, der uns von den Rochdaler Pionieren bereits gewiesen wurde: Eigenproduktion, aufgebaut auf dem organisierten Konsum. Sie vollzieht sich in zwei Formen: Träger der Produktion ist entweder die einzelne Konsumgenossenschaft oder eine Mehrheit von ihnen. Im letzteren Falle kann eine Anzahl von Genossenschaften eine selbständige Produktivgenossenschaft finanzieren oder aber die Großeinkaufsgesellschaften, die „Konsumvereine der Konsumvereine", übernehmen die Herstellung der Waren, deren Verbrauch für die einzelne Genossenschaft zu gering ist, so daß sich die Selbstproduktion nicht lohnt. Die lokale Eigenproduktion der Konsumvereine erstreckt sich in der Hauptsache auf Backwaren, Fleischwaren, Mineralwasser und dergleichen mehr, also auf Artikel, die in großen Massen konsumiert werden. In England betreiben einzelne Konsumvereine auch Schuhwarenreparaturanstalten, Wäschereien und ähnliche Unternehmungen. Von der zentralisierten Eigenproduktion ist am bedeutungsvollsten die durch die Großeinkaufsgesellschaften betriebene. Wie mannigfaltig sie bei entwickelter Konsumentenorganisation ist, zeigt das Beispiel der englischen Großeinkaufsgesellschaft, die Produktivabteilungen für Tabak, Biskuit und Zuckerwaren, Seifen, Kerzen und Parfümerien, Stärke, Schmalz, Möbel, Konfektion für Männer und Frauen, Wäsche-, Schuh- und Bürstenfabriken, sowie zahlreichen Mühlen, Teeplantagen, eigene Seeschiffe usw. usw. besitzt. Das gleiche gilt von der schottischen Großeinkaufsgesellschaft. Ihre Produktionsziffern, die ich, da sie bereits veraltet sind, nicht hierher setzen will, sind ganz enorm.

Den größten Teil des Buches füllen die drei Kapitel über die Konzessionierung der Seifenfabrik. Zunächst wurde die Konzession in Aken, dann in Zerbst verweigert, bis sie endlich zu der Erbauung der Fabrik in Gröba-Riesa erteilt wurde. Wenn auch, sagen wir einmal, die geringe Freundlichkeit der Behörden gegen ein solches im Geruch der Sozialdemokratie stehendes Unternehmen ihren Willen zur Erteilung der Konzession stark gehemmt haben mag, so lagen doch in Zerbst sachliche Bedenken vor. Wer es mit den Bestrebungen auf dem Gebiete des Städtebaus ernst nimmt, wird sich schwer hüten, in der Nähe einer öffentlichen Parkanlage eine große Seifenfabrik zu konzessionieren, selbst wenn sie mit allem technischen Raffinement ausgestattet ist, um die Abwässer zu klären und den massenhaften üblen Gasen ihren schlechten Geruch zu nehmen. Dabei soll allerdings nicht verhehlt werden, daß es nicht schaden würde, wenn auch sonst allgemein bei der Erteilung der Konzession für derartige lästige Anlagen, wie Seifenfabriken und sonstige chemische Fabriken, mit der gleichen Strenge vorgegangen werde. Da die auf die Konzession bezüglichen amtlichen Aktenstücke im Wortlaut wiedergegeben sind, kann das Buch auch als Unterlage für Seminarübungen im Verwaltungsrecht,

für die es oft an geeignetem Material fehlt, empfohlen werden. Den Schluß bildet eine eingehende Beschreibung der Fabrikanlagen und Verwaltungsgebäude, deren Wert durch die zahlreichen und guten Lichtbilder erhöht wird.

So gibt die Denkschrift nicht bloß ein anschauliches Bild der Eigenproduktion der Konsumvereine, sondern auch eine gute Schilderung eines modernen Großbetriebs in Wort und Bild. Die vornehme gediegene Druckausstattung steht in wohltuendem Einklang mit dem guten Stile des Buches.

Berlin-Treptow, im November 1914 Cl. Heiß

Dienstag, Paul: Die deutsche Uhrenindustrie. Eine Darstellung der technischen Entwicklung und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung. (Technisch-volkswirtschaftliche Monographien, herausg. von Ludwig Sinzheimer, Bd. XI.) Leipzig 1910, Dr. Werner Klinkhardt. gr. 8°. 240 S. Preis brosch. 5,25 Mk.

In der deutschen Uhrenindustrie ist die Entwicklung von der Verdrängung des Kleinbetriebs durch die Heimarbeit bereits zur Verdrängung dieser durch den fabrikmäßigen Großbetrieb fortgeschritten. Über die Heimarbeit in der Uhrenindustrie und auch die Uhrenindustrie im allgemeinen liegen bereits ältere Schriften von Poppe und Meitzen sowie neuere von Schnapper-Arndt, Feuerstein (Lohn und Haushalt der Uhrenarbeiter des badischen Schwarzwaldes, Karlsruhe 1905, Joseph Braun), Pfleghardt (Die Schweizer Uhrenindustrie, Leipzig 1908), sowie in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik von Mende, Schmidt, Hubbuch und Loth, ferner von Kuckuck (Die Uhrenindustrie des Württembergischen Schwarzwaldes, Tübingen 1906, H. Laupp) und von der Firma A. Lange Söhne („Über die Entwicklung der sächsischen Taschenuhrenindustrie" 6. Aufl.) vor. Diese Literatur hat der Verfasser in großem Umfange benützt und durch neuere statistische Daten insbesondere über die Uhrenfabriken des Württembergischen Schwarzwaldes ergänzt, in denen eine vollständige Betriebsstatistik der nach Berufen gegliederten Arbeiter dieser Großbetriebe gegeben wird. In der Einleitung wird die Entwicklung der Technik der Uhrenfabrikation, soweit sie für das Verständnis der volkswirtschaftlichen Vorgänge notwendig ist, kurz dargestellt. Jedoch fehlt es bei diesen Ausführungen an Anschaulichkeit. Zu begrüßen ist dagegen, daß hier einmal die gesamte deutsche Uhrenindustrie dargestellt und die Frage erörtert wird, ob durch die Erhöhung des Zollschutzes die Entstehung einer eigenen deutschen Taschenuhrenfabrikation herbeigeführt werden könnte. Weder technische noch handelspolitische Gründe sichern der Schweizer Taschenuhrenindustrie für die Fabrikation guter Mittelware zu billigen Preisen ein Monopol. Doch gehört zur Entstehung der Uhrenindustrie das Zusammentreffen mehrerer schwer zu vereinigender Faktoren, so daß vor einem solchen schutzzöllnerischen Experiment zu warnen ist, das nur auf Kosten des vom Handel und der Reparatur lebenden Uhrmacherhandwerks durchgeführt werden könnte. Wir besitzen nämlich in Deutschland merkwürdigerweise eine Taschenuhrenfabrikation nur für allerbeste Qualitätsware (von 200

bis 6000 Mk. pro Stück in Glashütte in Sachsen) und für billigste Massenfabrikation aus unedlem Metalle (im Preise von 2,50 Mk. bis 5 Mk.) in Ruhla und im Elsaß. In beiden Fällen handelt es sich um wenige Betriebe von geringem Umfange. Typisch für die deutsche Uhrenindustrie ist die Industrie des württembergischen und badischen Schwarzwaldes, in der Wand- und Standuhren nach amerikanischem System hergestellt werden. Das volkswirtschaftlich Bedeutsame des amerikanischen Systems besteht in einer hochentwickelten Arbeitsteilung und umfangreichen Verwendung von Maschinen, die zur feinmechanischen Massenfabrikation, wie ich statt des Schablonensystems lieber sagen möchte, führt. Die Teile werden von den Maschinen so genau hergestellt, daß sie beliebig gegeneinander ausgetauscht werden können. Die Maschinen produzieren aber soviel bei voller Beschäftigung, daß die Industrie nur als Massenfabrikation denkbar ist. Das Prinzip ist also genau das gleiche wie bei den feinmechanischen Großbetrieben der elektrischen Industrie, wie z. B. bei Siemens & Halske. Es hat zur Ablösung der Heimarbeit durch den fabrikmäßigen Großbetrieb geführt. In der Schweizer Taschenuhrenfabrikation, die nach dem gleichen System arbeitet, ist übrigens der gleiche Vorgang zu beobachten. Der Verfasser stellt sich nun die Frage, ob der technische auch einen sozialen Fortschritt bedeute. Er glaubt, daß diese Frage zu bejahen ist. Zusammenfassend führt er aus: Selbst in den besten Zeiten des Kleinbetriebs war die Arbeitszeit übermäßig ausgedehnt, die Löhne waren durchweg nicht sehr hoch, die hygienischen Verhältnisse ließen manches zu wünschen übrig. Das alles hat sich geändert. Eine feste, nicht übermäßig lange Arbeitszeit, die allerdings eine Verkürzung noch verträgt, besteht jetzt, die Löhne sind gestiegen, wenn auch ein weiteres Steigen noch zu wünschen ist, auf hygienische Verbesserungen wird großer Wert gelegt, Schutzvorrichtungen an den Maschinen werden angebracht, um das Leben des Arbeiters vor gesundheitlichen Schädigungen zu bewahren. Und je größer ein Betrieb ist, desto besser sind diese Einrichtungen. Was allerdings sich verschlechtert hat, das ist das persönliche Verhältnis. An die Stelle des Kleinmeisters, der freundschaftlich und kameradschaftlich mit Gesellen und Lehrlingen verkehrte, sind Direktoren und Werkmeister getreten, denen die Arbeiter als Untergebene gegenüberstehen. Auch die Seßhaftigkeit ist geschwunden; der moderne Fabrikarbeiter ist heute hier, morgen da; er geht dorthin, wo ihm die besten Löhne winken; kein Besitz wie ehedem fesselt ihn an den Wald, ihm steht die ganze Welt offen.

Eine solche Entwicklung ist nicht zu bedauern. Sie liegt im Wesen der modernen Technik begründet. Wie diese so oft die Produktion loslöst von ihrem bisherigen Standort, indem sie andere Erfordernisse und andere Wünsche stellt, so reißt sie auch den Menschen, dem sie die ganze Welt öffnet, aus seiner gewohnten Umgebung. Vergleichen wir doch den ehemaligen Schwarzwälder Gesellen und den heutigen Uhrenfabrikarbeiter! Jener ist in den Kunstgriffen und Handfertigkeiten seines Meisters groß geworden und nur bei diesem verwendbar, der moderne Dreher oder Mechaniker dagegen weiß spielend mit den größten Maschinen umzugehen und sie überall, wo er hinkommt, mit gleicher Sicherheit und gleicher Erfahrung zu bedienen. Er kann auch in anderen Industrien, z. B. der

elektrischen Industrie, in optischen Fabriken, Taxameter- und Phonographenfabriken usw. arbeiten und so bei schlechter Konjunktur in der einen Industrie in einer anderen Arbeit suchen. Und welch ein Unterschied in der Lebensanschauung wird dadurch hervorgerufen. Der Geselle kam meist sein ganzes Leben nicht aus dem Schwarzwalde, der moderne Arbeiter hat die Welt gesehen, er ist in großen Städten gewesen, hat andere Lebensverhältnisse kennen gelernt und seinen Gesichtskreis bereichert.

„Und dieser Unterschied gibt uns auch einen Fingerzeig für künftige Bahnen. Immer mehr und mehr gilt es, den Arbeiter herauszuheben aus der Enge seiner Lebensanschauung, ihm die Bildungsquellen unseres Volkes zugänglich zu machen und ihm die Teilnahme zu ermöglichen an den großen Kulturaufgaben unserer Zeit. Dazu ist erforderlich, daß er einen angemessenen Lohn erhält, daß der Arbeitsvertrag zwischen ihm und dem Unternehmer immer mehr und mehr noch von jenen unreinen Schlacken befreit wird, die ihm anhaften, so daß sich beide Teile als völlig gleichberechtigt gegenüberstehen, daß endlich durch Bibliotheken und Lesehallen die Nachteile des vielstündigen Aufenthaltes in den Fabrikräumen bei geistesabstumpfender Maschinenarbeit ausgeglichen werden, um so das geistige Niveau der Arbeiterschaft zu heben; eine solche Maßnahme zieht schon von allein (aus dem Berliner Dialekt ins Deutsche übersetzt heißt das natürlich: ‚von selbst') die Hebung des sittlichen Niveaus nach sich."

Der Verfasser will der vorliegenden Schrift eine weitere Untersuchung über das Uhrmacherhandwerk folgen lassen. Dann besitzen wir eine Gesamtdarstellung der deutschen Uhrenindustrie und des deutschen Uhrmacherhandwerks, was gegenüber den zahlreichen Einzeldarstellungen um so mehr als Fortschrit zu begrüßen ist, weil der Verfasser seine Aufgabe nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt dtr Sozialpolitik gelöst hat, sondern auch die Industrie- und Handelspolitik in ihrer ganzen Bedeutung zu Wort kommen läßt. Die Schrift kann daher als wertvolle Bereicherung unserer volkswirtschaftlichen Literatur begrüßt werden.

Berlin-Treptow, im Dezember 1914 Cl. Heiß

Brauer, Kurt: Die Organisation der Korbwarenindustrie und des Korbwarenhandels im Deutschen Reich. München und Leipzig 1914, Duncker & Humblot. V und 68 S. gr. 8°. Preis brosch. 2,— Mk.

Die Gewerbezählung von 1907 verzeichnete im Deutschen Reiche unter der Rubrik „Korbmacher und Korbflechter" 20 718 Hauptbetriebe und 3648 Nebenbetriebe. Darin sind 41 281 Personen tätig, wovon 15 048 Arbeiter sind. Es kommen also auf je 1000 gewerbtätige Personen im Deutschen Reiche 4,1 Korbmacher. Darin sind die Rohrmöbelfabriken mit enthalten. Im allgemeinen sind die Korbmacher ziemlich gleichmäßig über alle Provinzen zerstreut, doch gibt es einige Zentren, die namentlich für den Handel von Bedeutung sind. Das Hauptzentrum ist der Oberfränkische und der darangrenzende Coburger Bezirk. Hier sind nach der Gewerbezählung von 1907 in 3083 Haupt- und 106 Nebenbetrieben 7066 Personen tätig. Außerdem ist die Korbwarenindustrie

von Bedeutung in dem Unterfränkischen Regierungsbezirk Haßfurth und in den pfälzischen Regierungsbezirken Bergzabern und Germersheim, sowie in den sächsischen Amtshauptmannschaften Dresden, Freiberg, Döbeln und namentlich Schwarzenberg und endlich im Regierungsbezirk Aachen. Auf den Regierungsbezirk Aachen kommen 1500 Korbmacher, auf die sächsischen Bezirke 1348, auf Unterfranken und Pfalz 1731 und auf Oberfranken 4995.

Der unterfränkisch-coburgische Bezirk zerfällt geographisch in den Rodachtal-, Steinachtal-, Maintalbezirk und in den Industriebezirk Coburg. In Sachsen lehnt sich die Industrie an die Freiberger Mulde, im Regierungsbezirk Aachen an die Wurm an; außerdem kommt sie im Siegkreis und in Erkelenz im Regierungsbezirk Ansberg vor. Die Industrie hat sich das billige Rohmaterial der sumpfigen Flußtäler, die namentlich in früheren Zeiten sumpfiger waren als heute, zu Nutze gemacht. Da es sich um ein ländliches Gewerbe handelt, war es meist nicht in Zünften organisiert und es finden sich auch wenige Nachrichten darüber. In Oberfranken scheint jedoch die Weißkorbmacherei seit der Mitte des 18. Jarhunderts in Zünften organisiert gewesen zu sein. Der Handel entwickelte sich ursprünglich als Hausierhandel. Die sogenannten Korbführer scheinen dabei ein Fuhrwerk benutzt zu haben. Ein besonders unternehmender Korbführer Joseph Krauß ist mit seinem Karren bis nach Frankreich und Spanien vorgedrungen. Diese von unseren Mittelstandspolitikern so schief angesehenen Hausierer sind also die ersten Pioniere des Exports unserer Industrie gewesen. Seit 1850 kamen zu den Weidengeflechten die Palmgeflechte hinzu, die in den siebziger Jahren ihren Höhepunkt erreichten. Die Industrie entwickelte sich zur Exportindustrie. Durch die kubanischen Wirren kam die Palmkorbindustrie in den Jahren 1876 und 1896 bis 1899 in große Not. Da die Ursache der Not das Ausbleiben des Rohmaterials war, so vermochte auch hier eine Genossenschaft nicht abzuhelfen. Den höchsten Aufschwung hatte die Industrie im Jahre 1907, der Niedergang wurde durch Militäraufträge für Geschoßkörbe gemildert. 1896 wurde in Coburg die Rohrmöbelindustrie eingeführt, die sich abgesehen von einem Rückschlag wegen der amerikanischen Krisis im Jahre 1907 bis in die letzte Zeit eines guten Geschäftsgangs erfreute.

Die Rohmaterialien der Korbindustrie sind Weiden, Rohr, Palmblatt, Stroh, Luffa, Korkrinde, Dattelrispen, Holzspahn, Birkenrinde und ungeschältes Reisig. An Weiden werden nur sogenannte Weidenspitzen aus Frankreich importiert. Das Rohr kommt von den Südseeinseln, aus Indien und China, das Palmblatt aus Kuba, das Stroh aus China und Japan, die Luffapflanze aus Japan. Die Abhängigkeit der Industrie von den sehr schwankenden Preisen der exotischen Rohmaterialien ist wohl zu ihren schlimmsten Schattenseiten zu rechnen.

Herstellung und Arten der Korbwaren werden sehr eingehend geschildert. Die sozialen und wirschaftlichen Verhältnisse der Korbwarenindustrie und ihrer Arbeiter beurteilt Brauer günstiger als der Bezirksamtmann von Braun in Lichtenfels und Dr. Heine, ohne jedoch für diesen Punkt seiner Untersuchung andere als indirekte Beweise aus der

Konsumstatistik des Ortes Michelau zu erbringen. Seine Angaben über Wochenverdienste der Korbmacher sind sehr dürftig und unbestimmt. Gerade hier wäre von einem mit den kaufmännischen Verhältnissen vertrauten Beobachter eine wesentliche Bereicherung der Literatur zu erwarten gewesen.

Besonders eingehend ist die Schilderung des Korbwarenhandels. Es kommt im Rohmaterialienhandel sowohl als im Handel mit den fertigen Waren Engroshandel, Detailhandel und der Handel der Krämer vor. Die Rohmaterialien beziehen die Engroshändler in Coburg und Lichtenfels von Hamburger Importeuren, die wiederum aus Indien von Ankäufern beziehen. Der Handel ist sehr spekulativ. Seine Vereinigung mit dem Betriebe des Verlegers macht den Korbmacher noch abhängiger, sie kommt aber nicht häufig vor und soll im Rückgange begriffen sein. Die meisten Korbmacher sind von Verlegern abhängig, die sich als Exporteure oder Fabrikanten bezeichnen. Sie kaufen ihre Rohmaterialien beim Detailhändler oder beim Krämer und liefern an den Verleger nach Musterbuch. Für die Erforschung des Absatzgebietes haben sich die Versandlisten der Bahnhöfe Coburg und Lichtenfels als ergiebig erwiesen. Im Anhang werden die zum Teil erfolgreichen genossenschaftlichen Bestrebungen der Korbmacher behandelt.

Wenn auch zu bedauern ist, daß das Buch nach der sozialen Seite wenig bietet, so verdient doch die eingehende Schilderung des Handels alle Anerkennung.

Berlin-Treptow, im Dezember 1914 Cl. Heiß

Poerschke, Stephan: Die Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Deutschland. Jena 1913, Gustav Fischer. 2. Aufl. VIII u. 228 S. 6 Mk.

Der Verfasser will das Verständnis für die deutsche Gewerbeaufsicht nach ihrem jetzigen Stande an Hand der geschichtlichen Entwicklung wecken. Er hat alle für den Gegenstand des Buches wichtigen Aufzeichnungen benutzt und verarbeitet. Der geschichtliche Aufbau kann daher in der neuen Auflage als vollkommen bezeichnet werden. Unter Gewerbeaufsicht im weiteren Sinne soll jede unmittelbare Aufsicht zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung verstanden sein. Der Begriff deckt sich nicht mit den Aufgaben der Gewerbeaufsicht. Sie hat z. B. auch den sehr wichtigen Nachbauschutz wahrzunehmen. Die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung wird als bekannt angenommen. Ein kurzer Überblick über dieselbe wäre nicht von Übel gewesen, weil sie die Grundlage der Gewerbeaufsicht sein soll. Nicht unbedeutende zahlenmäßige Übersichten, ein ausgedehntes Schriftenverzeichnis und viele Fußnoten auf den einzelnen Seiten erhöhen den Wert der zweiten Auflage. Sie kann weiten Kreisen um so mehr empfohlen werden, als sie verschiedene Mängel der ersten Auflage nicht mehr enthält.

Fulda (z. Z. Weisenau b. Mainz)

Paul Schultze

Mayer, Gustav: Johann Baptist von Schweitzer und die Sozialdemokratie. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Jena 1909, Gustav Fischer. 8°. 448 S. Geh. 8 Mk., geb. 9 Mk.

Es ist ein klares und umfassendes Lebensbild, das Mayer von Schweitzer entwirft. Der Sproß einer Frankfurter Patrizierfamilie, die derb kaiserlich und klerikal gesinnt war, begann seine Lebensbahn in einer Zeit, in der der Reichtum seiner Familie gerade auf die Neige zu gehen anfing. Auf dem Aschaffenburger Jesuitenkollegium geschult, vollendete er seine Studien auf den Universitäten von Berlin und Heidelberg und fand dann 1857 als wenig beschäftigter Advokat in Frankfurt Muße und Gelegenheit, sich neben philosophischen und historischen Studien in der Poeterei und in den damaligen kleinen Verhältnissen Frankfurts politisch zu betätigen. Zu beiden Betätigungen trieben ihn Neigung und Ehrgeiz. „Von den beiden Grundtrieben seiner geistigen Natur, dem Hang nach Erkenntnis und dem Drang nach Betätigung wurde Schweitzer hin- und hergezogen," schreibt Mayer. Einen sicheren tiefen Einblick in Schweitzers inneren Werdegang vermag Mayer trotz größter Gewissenhaftigkeit in der Sammlung und Durchforschung des Materials nicht zu vermitteln. Es fehlen eben Briefe und sonstige intimere Äußerungen. Denn wirkliche Freunde scheint der junge Schweitzer nicht gehabt zu haben. So ist sein Biograph für die Schilderung der werdenden Persönlichkeit im wesentlichen auf Hypothesen angewiesen, die er allerdings aus den Schriften und Reden seines Helden mit historischer Vorsicht gewissenhaft ableitet.

Schweitzers politische Haltung von 1857—1862 wird durch zwei Komponenten bestimmt. Die eine ist natürlich die deutsche Frage. Vermutlich sehr viel stärker, als Mayer selbst das ausspricht, hat sie Schweitzern bewegt. Immer wieder schreibt er Broschüren über dieses Thema, erst positiv und zuversichtlich, mild, der Familientradition entsprechend kaiserlich-großdeutsch, später kritisch, skeptisch und revolutionär, die Einigung aus den Kräften von unten her erhoffend. Diese Wendung ins Demokratische und Revolutionäre interessiert Mayer am stärksten; darum betont er sie mehr als Schweitzers nationale Gesinnung, denn er dürfte kaum auf dem Standpunkte Bernsteins stehen, der noch neuerdings sich verzweifelt gegen den Gedanken wehrte, ein anderer Begründer deutscher Sozialdemokratie (Lassalle) könnte eine wirklich werktätige Liebe zum deutschen Volkstum gehabt haben. Freilich, Schweitzers Wendung ins Demokratische und sogar ins Revolutionäre ist eine Tatsache. Aber es ist doch festzuhalten: wenn einer in Frankfurt politisch wirken wollte, dann mußte er mindestens demokratisch sein; eine kaiserlich-großdeutsche Gesinnung konnte in Frankfurt nur die Liebhaberei aparter Zirkel bilden, einen größeren Resonanzboden gab es dafür nicht. Das revolutionäre Element wurde dann innerhalb der frankfurtschen Demokratie Schweitzers politische Spezialität, mit der er sich gegenüber dem bürgerlichen Republikanismus seine eigene Stellung zu schaffen suchte. Gerade angesichts dieser Entwicklung ist aber doch Schweitzers lebendige Anteilnahme an

der deutschen Frage um so bemerkenswerter, und es liegt sogar nahe zu vermuten, daß er, abgesehen von anderen Momenten, später seinen Anschluß an die bismärckische Lösung so schnell fand, weil sie doch wenigstens eine Lösung war.

Die Verurteilung Schweitzers im Herbst 1862 warf ihn dann aus allen Gleisen seiner Frankfurter Tätigkeit, ja aus seiner Existenz. Es folgte ein dunkles Jahr, über das uns der verschlossene Mann kaum etwas hat wissen lassen. Mayer schließt aus dem wenigen, was er aufgefunden, daß Schweitzer erst um diese Zeit mit der sozialistischen Gedankenwelt richtig bekannt geworden ist. Die Brücke zu Lassalle schlug Schweitzers Roman „Lucinde oder Kapital und Arbeit", „ein in Deutschland in bezug auf agitatorische Wirkung noch nicht übertroffener sozialdemokratischer Tendenzroman", wie Mayer ihn charakterisiert. Eben sah nun Schweitzer durch seinen Anschluß an Lassalle wieder einen Weg für seine Wirksamkeit offen, da stellte Lassalles Tod alles von neuem in Frage. Mit großer Geschicklichkeit aber wußte Schweitzer es zu erreichen, daß das von ihm und Hofstetten gegründete Blatt: „Der Sozialdemokrat", als Organ des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins anerkannt wurde, auch mit Karl Marx wußte er sich vorläufig leidlich zu stellen, und so schuf er sich langsam und zäh die Position, von der aus es ihm möglich wurde, schließlich Lassalles Nachfolger als Präsident des Allgemeinen Arbeitervereins zu werden.

Die Tätigkeit, die Schweitzer nun entfaltete, schildert uns Mayer eingehend mit allen Einzelheiten. Dreierlei sei herausgegriffen.

Zunächst ist interessant Schweitzers Stellung zur deutschen Frage in dem entscheidenden Jahre von 1866. Er, der zuerst gut kaiserlich gesinnt gewesen und dann wenigstens ein Großdeutscher mit revolutionärer Vereinheitlichungsmethode geworden war, fand sich, wie gesagt, überraschend schnell mit der Bismarckischen Form der Lösung ab. War es seine an Machiavelli geschulte Denkweise, die schließlich an Bismarcks gewaltiger Faust Gefallen fand, war es der Umstand, daß er nunmehr schon längere Zeit die Luft Preußens atmete, wo eigentlich jeder Staatsbürger überzeugt war, daß nur der preußische Staat die deutsche Frage lösen könne[1], oder war es die aufkeimende Gegnerschaft gegen den Partikularismus der Bebel-Liebknecht?

Diese Gegnerschaft ist nämlich das zweite wichtige Gebiet der Tätigkeit Schweitzers. Bebel, der im Arbeiterbildungsvereinswesen fortschrittlicher Provenienz groß geworden war, war in dieser seiner Vereinszugehörigkeit ein scharfer Gegner Lassalles, und ob dieser Gegnerschaft fand sich wohl sein Herz zu dem Liebknechts. In der deutschen Frage wetteten diese beiden Männer mit großer Trefffsicherheit auf das falsche Pferd, eben auf den Partikularismus. Die deutsch-partikularistische Neigung Bebels entstammte vielleicht noch nicht so sehr seinem Antagonismus gegen Lassalle, gegen dessen Werk und Nachfolger, als vielmehr un-

[1] Vgl. Gustav Mayer: Die Trennung der proletarischen von der bürgerlichen Demokratie. Grünbergs Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung Bd. II, 1912, S. 8.

mittelbar seinem Herzen, seinem damals noch sehr begrenzten politischen, kleinbürgerlichen Horizonte: das sächsische Milieu der damaligen Zeit stimmte sicher keinen darin Lebenden für die preußische Führung. Die Psyche Liebknechts ist noch nicht genügend analysiert; was Mehring[1] bietet, ist immer noch unzureichend. Es scheint, die Grundstimmung von Liebknechts ganzem Wesen war der Haß. Er haßte Lassalle, er haßte Schweitzer und haßte alles, dem diese beiden sich zuneigten, er haßte somit auch die preußische Zentralisation, die sich im norddeutschen Bunde und später im Reiche verkörperte. Es ist gar nicht ausgeschlossen, daß Bebel und Liebknecht von ihren verfassungspolitischen Ansichten bezüglich der deutschen staatlichen Einheit zu der grundlegenden Auffassung von der inneren Einrichtung der werdenden sozialdemokratischen Partei und so zu dem scharfen Kampfe gegen Schweitzer und dessen diktatorisch geleiteten Allgemeinen deutschen Arbeiterverein gelangten. Mayer stellt es so dar, als ob Schweitzer aus bloßer Herrschsucht an der diktatorischen Verfassung innerhalb seines Vereins festgehalten, aus Herrschsucht der Vereinigung des Vereins mit den Eisenachern solange widerstrebt hätte. Der Biograph findet in dieser Herrschsucht sogar die tragische Schuld seines Helden, die dessen Sturz nicht bloß erklärt, sondern sogar rechtfertigt. Aber einmal dürfte bei Schweitzer doch die Rücksicht auf die damaligen Vereinsgesetze ein erhebliches und wichtiges Wort mitgesprochen haben, die eine Verbindung von politischen Vereinen miteinander nicht gestattete, und zweitens traute er wohl auch weder Bebel noch Liebknecht entfernt so viel Führerkunst zu wie sich selbst. Man kann getrost annehmen, daß er beide grenzenlos verachtete und sich von ihrer geringen politischen Einsicht auch dann und für die Folge nicht viel für die Arbeiterbewegung versprach, als die Eisenacher schon eine Reihe von Erfolgen zu verzeichnen hatten. Und wer will sagen, ob Schweitzers enorme, politische Intelligenz nicht viele Fehler vermieden hätte, in die im folgenden Jahrzehnt die deutsche Arbeiterbewegung gefallen ist?

In einem dritten Punkte dagegen überzeugt Mayer den Leser wohl vollständig, nämlich in dem Nachweis, daß Schweitzer niemals von der preußischen Regierung bestochen worden ist. Eine solche Behauptung ist damals von Bebel und Liebknecht erhoben und ihr ganzes Leben lang festgehalten worden. Das ganze Bild Schweitzers war die längste Zeit nur im Zerrspiegel des Bebel-Liebknechtschen Hasses zu sehen. Zwar trat schon Mehring dieser übeln Legendenbildung entgegen, doch erst Mayer dürfte ihr endgültig ein Ziel gesetzt haben. Bebel selbst hat er freilich nicht überzeugt. Dieser hat in seinen Memoiren auch nach Lesung von Mayers Darstellung an seiner Beurteilung Schweitzers festgehalten. Bei aller seiner Aufopferung für die von ihm geführte Sache hat dieser — trotz Michels! — so unkönigliche Mann seinen Haß gegen Schweitzer mit ins Grab genommen.

Mehring hat in seiner Besprechung von Mayers Buch[2] sich ziemlich

---

[1] Franz Mehring: Aus der Frühzeit der deutschen Arbeiterbewegung, Grünbergs Archiv Bd. I, 1911, S. 117 ff.

[2] Franz Mehring, a. a. O., S. 113 ff.

unbefriedigt über Mayers Analyse von Schweitzers Persönlichkeit geäußert. „Der schlaue Halbitaliener" und der „talentvolle Abenteurer von zweifelhaftem Charakter" gefallen ihm nicht. Nun, was Mayer bietet, steht jedenfalls an Eindringlichkeit und an Untermauerung mit sicherem Material turmhoch über dem, was Mehring selbst zu geben vermag. Schweitzer war eben ein — Grandseigneur ist zu viel gesagt, aber — ein Aristokrat in seiner ganzen Natur, der schließlich mit dem letzten seiner Persönlichkeit immer über den Dingen stand, die er gerade trieb. Er stellte oft seine ganze reiche Begabung in den Dienst seiner Beschäftigungen, freute sich wohl auch eines Erfolges, sei es in der Politik oder in seiner Dichtung, mochte auch Träume von hohen Zielen haben und sich von diesen Träumen anfeuern lassen, mehr Talent und Eifer in seine Betätigungen hineinzutragen, als der Wichtigkeit, die er diesen beimaß, schließlich entsprach: aber die Dinge bekamen ihn auch nicht unter, er wurde kein Knecht seiner Aufgaben. Von einer solchen Auffassung seines Wesens aus erklärt sich leicht die souveräne Sicherheit, mit der er, einmal an eine leitende Stelle berufen, seine Entscheidungen traf, erklärt es sich, daß er keine Lust hatte, so einfach das Feld zu räumen, als nach der Umwandlung der Bebel-Liebknechtleute vom fortschrittlichen Arbeiterbildungsverein zu einer sozialdemokratischen Partei mit dem Eisenacher Programm die „Entwicklung" der „Bewegung" eine Vereinigung aller politischen Arbeiterorganisationen angezeigt erscheinen ließ, — angezeigt doch nur dann, wenn man die nachmalige deutsche Sozialdemokratie als das einzig mögliche Ziel der deutschen innerpolitischen Weiterbildung ansieht. Auch der Haß von Bebel gegen Schweitzer erklärt sich auf diese Weise leicht. Für Bebel gab es, nachdem er sich erst seiner politischen Rolle geweiht, nichts auf der Welt außer der Partei, die er gegründet hatte; aus Mayers Besprechung[1] von Bebels Memoiren leuchtet das klar hervor. Diese Besessenheit oder Verbissenheit zwang Bebel, es höchst unsympathisch zu finden, daß einer, wie der Herr v. Schweitzer, sozialdemokratische Politik nicht mit letzter Ernsthaftigkeit treiben konnte.

Mayer seinerseits scheint es einigermaßen unschicklich zu finden, daß Schweitzer schließlich die ganze Politik an den Nagel hängte und sich wieder der Poeterei ergab, die seine Jugendliebe gewesen war. Offenbar war es aber Schweitzer immer noch lieber, in harter Fron um des lieben Brotes willen unausgereifte Lustspiele zu schreiben, als mit unreifen politischen Romantikern und Utopisten Politik zu machen, die ihm an Begabung und Erfahrung nicht über die Stiefeln reichten und sich doch nicht einfügen mochten, ihn vielmehr täglich in der übelsten Weise begeiferten. Wenn er auch ein Entgleister war, er mochte sich doch aus anderem Stoff gemacht und nun den Ekel bis an den Hals fühlen. Aus solchem Empfinden dürfte es auch zu erklären sein, daß der Verfasser der Schrift „Der Zeitgeist und das Christentum" schließlich auf

[1] Gustav Mayer: Bebels Memoiren, Grünbergs Archiv Bd. II, 1912, S. 441 ff.

seinem frühen Totenbette den Weg in den Schoß seiner alleinseligmachenden Kirche zurückfand.

Mayers Buch ist ein gutes Buch. Es erschöpft seinen Stoff, soweit irgendwie Material zu erreichen war, es ist von dem befreundeten Hauche deutscher Zuverlässigkeit und humaner Liberalität wohltuend durchweht.

Halensee Franz Boese

Marconcini, Federico: L'industria domestica salariata nei rapporti interni e internazionali. Con Prefazione di A. Loria. Torino 1914, Bertinatti. 849 S. 12,50 Lire.

Vorliegende überaus fleißige, mit großem Material arbeitende Untersuchung bildet wohl die umfangreichste und vollständigste Schrift, die wir über Ursachen, Wesen und Wirkung der Heimarbeit im nationalen und internationalen Verbande besitzen. Gerade diese ihre Eigenschaften indes — ganz besonders ihr Umfang — verbieten es leider, es an dieser Stelle mehr als in Form einer knappen, nur von wenigen kritischen Pinselstrichen unterbrochenen Inhaltsangabe zur Besprechung zu bringen.

Federico Marconcini, als Vertreter der katholisch-liberalen Partei Stadtverordneter in Turin und seit kurzem auch freier Dozent der Nationalökonomie an der Universität der gleichen Stadt, gliedert den Stoff in die historische Entwicklung der Heimarbeit, ihre Abhängigkeit von den verschiedenen Produktionsformen, ihre Stellung im Handwerk und im großkapitalistischen Betrieb; die Ausdehnung der Heimarbeit, ihre statistische Begrenzung, ihr Auftreten in den einzelnen Ländern, worunter natürlich die Analyse der in Frage kommenden italienischen Verhältnisse einen entsprechenden Raum einnimmt (§ 38—50). Dann geht Verf. zu den Problemen der Lohnhöhe und Lohnformen der Hausarbeit in ihren nationalen und internationalen Verhältnissen über: Ernährung, Arbeitsdauer, Milieu der Heimarbeit (soziales, geistiges, sittliches), die Hygiene. Besonders liebevoll behandelt er den Einfluß der Heimarbeit auf weibliche und junge Arbeiter, wobei er neben den Nachteilen auch des negativen Vorteils, auf diese Weise den schlechten Einflüssen des Fabrikmilieus zu entgehen, gedenkt.

Unter den Ursachen der Arbeitslosigkeit in der Heimarbeit nennt Verf. zwei Hauptquellen, die, rein äußerlich gemessen, bei den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und den Kunden sich vorfinden; zur ersteren gehören die Ursachen, die mit bestimmten Qualitäten und Disqualitäten der Heimarbeit treibenden Arbeitskraft zusammenhängen: die Notwendigkeit eines Nebenverdienstes, der Mangel an beruflicher Vorbildung, die übergroße Arbeitsteilung, der Zug in die Stadt (der Urbanismus), der hohe Grad beruflicher Unbeständigkeit (Berufswechsel), die Zusammenhangslosigkeit der Heimarbeiter untereinander — dieser, der sozialphilosophische Teil der Arbeit ist etwas schematisch und lichtleer, die Stärke des Verfassers liegt entschieden auf dem juristischen und dem sozialpolitischen Gebiete. Eine weitere Ursache des untersuchten Phänomens findet der Verfasser in der Konkurrenz, insbesondere der Auslandskonkurrenz, sowie im Zwischenhändler- und Mittlersystem. Endlich in der Laune und

Unerzogenheit der Konsumenten, die, häufig ganz plötzlich, über die Möglichkeit der geregelten Produktion hinausgehende Arbeit verlangt.

Bei dieser Einteilung kommen die objektiven Ursachen der Heimarbeit nicht zur Sprache. Es muß hingegen mit Nachdruck betont werden, daß die causa causarum bei dem als natürlich vorauszusetzenden Prämiß des Vorhandenseins bedürftiger Volksschichten in der Fruktifizierung der Arbeitskapazitäten Alter, Kranker sowie an entlegenen Orten (im Gebirge, einsamen Gehöften usw.) wohnhafter Personen zu suchen ist. In diesem Sinne bedeutet die Heimarbeit zweifellos die einzige Möglichkeit der Nutzbarmachung sonst brachliegender wirtschaftlicher Kräfte, und somit auch subjektiv eine durchaus berechtigte Erwerbsquelle für diese Personenkreise. Der Beschreibung der einzelnen Formen der Heimarbeit und der Produktionszweige, in denen sie in den einzelnen Ländern auftritt, ist ein großer Raum gewidmet. Der Kenntnisreichtum des Verfassers tritt auch hier wohl zutage. Bei der Heimarbeit in der Schweiz kämen freilich außer den vom Verf. genannten Arten noch die in der Uhrenindustrie, besonders der Bearbeitung der chaîne und der polissage des boîtes de montre in Genf in Betracht, über die eine brauchbare Enquête von André de Máday (jetzt Professor an der Universität Neuchatel) und seiner dem Leben zu früh entrissenen klugen Frau Martha de Máday Hentzelt: Enquête sur le Travail à Domicile chez les Bijoutiers du Canton de Genève (Saint-Blaise, Neuchatel 1911) vorliegt. Bei Besprechung der Heimarbeit als Nebenverdienst der Prostituierten wäre neben der vom Verfasser erwähnten Verfertigung von Handschuhen in den Bordellen der Stadt Grenoble, die zumal in seinem heimatlichen Turin betriebene Schneiderei als Miterwerb der Prostitution (Nähstuben mit Bordellbetrieb als Nebenverdienst), wie Schreiber dieses sie in seinen Limiti della morale sessuale (Turin 1912, Bocca, p. 104 ff.) angedeutet hat, erwähnenswert.

Das Resultat, zu dem die überaus fleißige Arbeit gelangt, ist etwa folgendes: weder die Selbsthilfe der Hausarbeiter, noch die in diesem Sinne unternommenen Versuche der Arbeitgeber, noch die Protestaktionen edelgesinnter Konsumenten, noch eine Verbesserung in der Produktionstechnik wird dem Elend der Hausarbeit wirksam entgegenzutreten vermögen. Das Elend liegt in der menschenunwürdigen Entlohnung, oder, besser gesagt, dem jämmerlich geringen Marktpreis, welchen die Erzeugnisse der Hausindustrie auf dem Arbeitsmarkte erzielen. Das einzige sichere Mittel zur Bekämpfung der Hausarbeit erblickt der Verfasser in der Intervention des Gesetzgebers nach dem englischen System der gemischten Lohnkommissionen, zusammengesetzt aus den beiden wesentlichsten Interessentengruppen (Arbeiter und Unternehmer) unter Aufsicht und Obhut staatlicher Kontrollorgane.

Die dem Text angefügten, die Heimarbeit in den einzelnen Staaten Europas regelnden Gesetzesbestimmungen und Reglements und ihre kritische Beleuchtung durch den Verfasser erhöhen noch den Wert dieser gründlichen Arbeit.

Basel Robert Michels

Braun, Adolf: Die Gewerkschaften, ihre Entwicklung und Kämpfe. Eine Sammlung von Abhandlungen. Nürnberg 1914, Verlag der Fränkischen Verlagsanstalt und Buchdruckerei. VIII u. 503 S. Gr. 8°. Preis geb. 6 Mk.

Das vorliegende Buch von Adolf Braun ist eine Sammlung von Aufsätzen, die Braun in den Jahren 1892 bis 1913 in Arbeiterblättern und wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht hat. So wie ein großer Teil der Aufsätze in Arbeiterblättern erschienen ist, so ist auch diese Auswahl aus der regen literarischen Tätigkeit des Verfassers in erster Linie dazu bestimmt, Mitgliedern und Funktionären der freien Gewerkschaften als eine Art Lesebuch zu dienen. Als solches hätte es schon auf eine gewisse Beachtung Anspruch. Nun ist jedoch Dr. Braun einer der wenigen Nationalökonomen, die in engerer Fühlung mit dem Gewerkschaftsleben stehen. Als Redakteur von sozialdemokratischen Parteiblättern und Mitarbeiter von Gewerkschaftszeitungen hatte er viele Jahre hindurch in Deutschland und Österreich reichlich Gelegenheit, die Arbeit der Gewerkschaften unmittelbar zu beobachten. Was er uns bietet, ist zwar nicht eingehende, systematische Untersuchung, aber auch keine papierne Darstellung auf Grund anderer Schriften. Es sind Gelegenheitsarbeiten eines Mannes, der dem Getriebe sehr nahe steht, von berufswegen alle Wandlungen beobachtet, aber in der Tagesjournalistik zum Abschluß seiner systematischen Arbeiten noch nicht die Muße gefunden hat.

Die Aufsätze sind kapitelweise zusammengefaßt worden und geben so im ganzen ein ziemlich abgerundetes Buch. Das Eingangskapitel schildert kurz die Arbeitskämpfe der Handwerksknechte und gibt dann auf knapp zwei Bogen einen Aufriß der gewerkschaftlichen Entwicklung vor, während und nach dem Sozialistengesetz, sowie einige Ausführungen über das Verhalten von Marx und Bebel zu den Gewerkschaften. Das nächste Kapitel schildert deutsche Organisationsprobleme. Verfassungs- und Verwaltungsfragen aller Art werden hier erörtert, auf die noch näher einzugehen sein wird. Bei den hierauf folgenden österreichischen Organisationsproblemen steht natürlich die Nationalitätenfrage im Vordergrund, bei Frankreich der Syndikalismus, bei England der Minimallohn. Auf die Organisierbarkeit der Arbeiter folgen Kampfziele (hauptsächlich Arbeitszeitfragen), Kampfmethoden und Tarifverträge. Zum Schluß werden recht interessant die Beziehungen zwischen Unternehmern und Gewerkschaften sowie Arbeitslosen- und statistische Fragen behandelt. Ein sehr eingehendes Register ermöglicht das bequeme Auffinden auch der verstreuten Bemerkungen über jede Frage.

Wie in der Industrie beobachten wir auch in der Gewerkschaftsbewegung eine Entwicklung zum Großbetrieb, eine Abkehr von den Daumenregeln des Handwerkers, systematische, fast wissenschaftliche Ausbildung von Betriebsgrundsätzen für den Verband. Der Gewerkschaftsbeamte, der vor 20 bis 22 Jahren mit einem oder zwei Kollegen für einen Hungerlohn die Geschicke seines Verbandes leitete und heute als Verbandsvorsitzender an der Spitze eines großen arbeitsteiligen Betriebes steht mit Hausdruckerei, Grundbesitz usw., ist an sich nicht typisch, er ist

aber typisch für die Entwicklung. Ganz richtig zeichnet Braun die weitere Entwicklung: der Verbandsvorstand ein Kollegium von Spezialsachverständigen. Damit verändert sich aber die Struktur der Gewerkschaft von Grund auf. Der alte gewerkschaftliche Kampf wurde lokal geführt. Daher erscheint noch vielen die Autonomie der Ortsgruppe als das heilige Gut, das sozialistische Ideal. Ganz zutreffend erklärt Braun das psychologisch; vieles Althergebrachte wird eben deshalb als sozialistisch bezeichnet, obgleich es mit Sozialismus gar nichts zu tun hat. Das Aufhören dieser lokalen Autonomie, die Änderung des Verwaltungsapparates führt aber nun zu einer grundlegenden Änderung der demokratischen Verfassung. Im alten Kleinbetrieb konnten alle mitraten und mittaten. Das hört auf. Der Vorstand schafft sich Spezialisten, weil nicht jeder der leitenden Beamten alles so eingehend verfolgen kann, wie es nötig ist. „Aber jeder Vorsitzende einer Ortsgruppe, jedes Mitglied jeder Versammlung soll diese überaus komplizierten Erscheinungen, über die die geschultesten Nationalökonomen und berufsmäßige journalistische Beobachter des Marktes vielfach uneinig sind, besser beurteilen, als die sich speziell mit dieser Aufgabe befassenden Personen." Damit sind wir bei dem Problem der modernen Gewerkschaftsbewegung. Die Vereinigung von Demokratie und Großbetrieb mit fachwissenschaftlicher, spezialistischer Leitung. Braun macht eine Reihe sehr richtiger, kritischer Bemerkungen über die naturrechtlichen Auffassungen, die im Denken der Arbeiter noch zu viel Raum einnehmen, über die falschen Vorstellungen, die die Arbeiter sich vielfach vom Unternehmer machen u. a. Aber das Wichtigste scheint mir zu fehlen: die kritische Nachprüfung, wie der Arbeiter zur geistigen Arbeit steht. Die theoretische Achtung des deutschen Arbeiters vor der Wissenschaft ist bekannt, aber praktisch nicht von besonderer Bedeutung. Maßgebend ist: wie steht der gewerkschaftlich organisierte Arbeiter seinen Berufskollegen in gehobener Stellung gegenüber? Die große Entwicklung der deutschen Gewerkschaften hat Ende der 90er Jahre eingesetzt. Was in eineinhalb Jahrzehnten aufgebaut wurde, ist außerordentlich. Dabei war es kein regelmäßiger Aufbau, sondern ein ständiges Umbauen, Ausbauen, Ändern. Wenn man weiter bedenkt, daß ein sehr erheblicher Teil der Menschen aus kulturell rückständigen Gegenden kommt, so wundert man sich nicht, daß noch viele Gewerkschaftsmitglieder ihren Verband nicht recht verstehen und vor allem für den Beamten nicht das rechte Verständnis haben. Sie sehen in ihm den Kollegen mit der auf ihre Kosten gesicherten Position und betrachten ihn nicht vom Verbandsstandpunkt aus. Das habe ich vor Jahren in diesem Jahrbuch (XXXIII, 1909, S. 611) näher geschildert. Leider trifft das, was ich dort sagte, noch jetzt zu. Zeitweilig waren sogar allerhand Verschlechterungen eingetreten. So war vieler Orten die Stellung der Gewerkschaftsbeamten Anfang 1914 sehr übel. Die Massen glauben, zum Teil unter dem Einfluß dessen, was politische Agitatoren dritten und vierten Ranges ihnen predigen, daß sie den Verband ebenso gut und besser leiten würden. Bei Kriegsausbruch hat sich die durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufene Unzufriedenheit auch mehrfach besonders scharf gegen die Beamten gewandt. Da diese Dinge erheblich durch die politischen Verhältnisse beeinflußt

werden und sich hier allerhand Wandlungen vorbereiten, ist zu hoffen, daß sich die Verhältnisse zum Guten ändern werden. Gegenwärtig ist es aber noch die ernste Frage. Die deutschen Gewerkschaften sind den englischen vielfach überlegen und haben aus guten Gründen die Führung in der internationalen Gewerkschaftsbewegung erhalten. Der deutsche Arbeiter bietet auch dank seiner besseren Schulbildung, dank der allgemeinen Wehrpflicht und vor allem dank dem allgemeinen deutschen Geistesleben ein besseres Organisationsmaterial als der englische. Er fügt sich besser in den allgemeinen Rahmen und denkt systematischer und logischer. Trotzdem hat die so außerordentlich rasche Entwicklung dazu geführt, daß die Massen in ihrer geistigen Entwicklung nicht gleichen Schritt hielten mit der Gestaltung der Verbände. Das wird sich ändern, aber das Tempo ist nicht bedeutungslos. Es hängt davon ab, ob die Achtung vor der geistigen Arbeit steigt, ob die Massen einsehen lernen, daß sie vielfach nur den Menschen beurteilen können, entscheiden, ob sie zu ihm Vertrauen haben und ihm dann als dem gewählten Sachverständigen folgen. Das kann die gewerkschaftliche Erziehung allein aber nicht herbeiführen. Hier bedarf sie der bisher noch recht fehlenden Unterstützung durch andere Funktionäre der Arbeiterbewegung.

Berlin Th. O. Cassau

Nachtrag. Ich stimme dem günstigen Urteil Cassaus über das Buch bei; es handelt sich um eine ausgezeichnete, auf Erfahrung begründete Darlegung der Verfassungsgeschichte und der Verwaltung der freien deutschen Gewerkschaften. Ich füge nur bei, 1. daß der Verfasser des Buches, soweit es sich um Marx und seine Theorie handelt, auf dem Standpunkt der sozialdemokratischen Orthodoxie von 1869—90 steht, welche mir als Historiker wie eine vergangene Welt erscheint, und 2. daß er den ganzen inneren Kampf des orthodoxen Marxismus mit den freien Gewerkschaften als gänzlich unerheblich darzustellen sucht. Ich frage, war es so ganz unerheblich, daß die orthodoxen Marxisten die Tarifverträge bis 1899 verdammten? Daß die Gewerkschaften damals Protest einlegen mußten gegen die Behandlung „als Hausknechte der Partei"?

G. Schmoller

Institut International d'Agriculture. Études monographiques sur la coopération agricole dans quelques pays. Tome II: Argentine, Autriche, Hongrie, Italie, Suisse. Rome 1914, Imprimerie de la chambre des Députés. 8°. VII u. 238 S.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 12. Jahrgang 1914. Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine von dessen Mitglied Heinrich Kaufmann. 2 Bände. Hamburg 1914, Druck der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. 8°. XXIII u. 910, VIII u. 895 S.

Worms, René: Les associations agricoles. (Petite encyclopédie sociale, économique et financière, XXXV.) Paris 1914, M. Giard & E. Brière. 8°. 230 S.

Die Veröffentlichungen des Internationalen Landwirtschaftsinstituts in Rom wachsen sich mehr und mehr zu einer unentbehrlichen — bisher noch viel zu wenig gewürdigten und benutzten — Quellensammlung für alle Gebiete der gegenwärtigen Agrarpolitik aus. Die Tatsache, daß sie im wesentlichen sich auf amtliches Material stützen können, das von den Mitgliedsstaaten des Instituts zur Verfügung gestellt wird, gibt ihnen einen Grad der Zuverlässigkeit, wie ihn irgendwelche private Publikationen nicht haben können. Allerdings ist es eben nur Rohmaterial; eine kritische Würdigung ist der Natur der Sache nach ausgeschlossen. Aber schon die bloße Materialzusammenstellung unter einheitlichen Gesichtspunkten ist für die Forschung eine außerordentliche Erleichterung, da dies Material sonst in vielen Fällen gar nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Arbeits- und Kostenaufwand zu beschaffen ist. Daß auch reine Tatsachendarstellungen durch die Auswahl der mitgeteilten oder unterdrückten Daten subjektiv sein können, ist selbstverständlich aber unvermeidlich. Von den in diesem Bande behandelten Staaten zeigt Argentinien eine bisher sehr geringe Entwicklung des Genossenschaftswesens; es existieren bisher etwa 60. Man plant ihre Förderung durch eine (bisher gänzlich fehlende) entsprechende Gesetzgebung. Die glänzende Entwicklung des Genossenschaftswesens in Österreich-Ungarn ist bekannt; hervorgehoben sei von weniger bekannten Vorgängen die Entwicklung von Pachtgenossenschaften in Ungarn (S. 109) und die Heranziehung der Genossenschaften durch den Staat zur Regelung des Auswanderungswesens (S. 128). Für Italien werden allein acht enggedruckte Seiten Bibliographie gegeben; besonderes Interesse beanspruchen hier die in anderen Ländern unbekannten genossenschaftlichen Düngerfabriken (S. 169), die Pachtgenossenschaften (S. 172 ff.), und die Arbeitsgenossenschaften (S. 183). In dem Schweizer Bericht treten die Zuchtgenossenschaften hervor. —

Das Jahrbuch des Hamburger Zentralverbandes enthält diesmal an erster Stelle eine Untersuchung über die Frage des Warenbezuges der Konsumgenossenschaften von landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften, wobei eine besondere im Jahre 1912 von dem Herausgeber des Jahrbuchs, Heinrich Kaufmann, veranstaltete Erhebung zugrunde liegt, wie sie ähnlich schon einmal 1904 veranstaltet war. Die Konsumvereine (einschließlich der Großeinkaufsgesellschaft) bezogen im Jahre 1904 von Landwirten und landwirtschaftlichen Genossenschaften landwirtschaftliche Produkte im Werte von 9 873 000 Mk., im Jahre 1912 im Werte von 26 034 000 Mk. Diese beträchtliche absolute Steigerung verliert aber an Wert, wenn man erfährt, daß der relative Anteil dieses direkten Bezugs am Gesamtumsatz der Konsumvereine im eigenen Geschäft in den betreffenden Produkten recht gering und zudem von 6,7 auf 6,1 % zurückgegangen ist. Innerhalb des direkten Bezuges haben sich Verschiebungen in doppelter Richtung vollzogen, in Bezug auf die Lieferanten und die Produkte. Es ist nämlich die landwirtschaftliche Genossenschaft als direkter Lieferant stark in den Hintergrund getreten; dafür haben sich die direkten Bezüge bei Einzellandwirten stark vermehrt. Der Bezug von Butter auf diesem Wege ist zwar absolut

etwas gewachsen, relativ aber zurückgegangen, während dafür Milch, Kartoffeln und Schlachtvieh hervorgetreten sind, daneben Getreide, Eier und Käse. Kaufmann kommt zu dem Ergebnis, daß sowohl der Nahrungsmittelbezug der Konsumvereine wie die Lieferungsorganisationen der Landwirte noch außerordentlich entwicklungsfähig seien; er scheint die Erweiterung dieser Beziehungen gegenüber der Eigenproduktion von Nahrungsmitteln durch die Konsumvereine für das weit Wünschenswertere zu halten. Diese Darstellung verdient eingehende Beachtung auch bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften. — Weitere Abschnitte behandeln in der üblichen Weise die wirtschaftlichen Kämpfe der Genossenschaften (Aug. Müller), die Besteuerung der Konsumvereine (K. H. Maier) und die Entwicklung der genossenschaftlichen Zentralverbände und der Konsumvereinsbewegung im ganzen (H. Kaufmann), illustriert durch ein äußerst reichhaltiges Tabellenwerk. Die Entwicklung der Konsumvereinsbewegung weist neue Züge nicht auf. Die von dem Hamburger (und ebenso von dem Mülheimer „Reichsverband") gepflegte Konzentrationstendenz und die Bildung von Bezirkskonsumvereinen haben weitere Fortschritte gemacht; die Zahl der Konsumvereine ist sogar im letzten Jahr etwas gesunken, während die Mitgliederzahl sich beträchtlich vermehrt hat. Da die offizielle Statistik leider die Mitgliederzahlen erst mit mehrjähriger Verspätung gibt, ist man inbezug auf sie auf Schätzungen angewiesen; Kaufmann schätzt den Stand am 1. Januar 1914 auf 2 300 000, bei einem Zuwachs von 200 000 im Jahre 1913. In ähnlicher Weise sind eine Reihe von Angaben über die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Konsumvereine schätzungsweise errechnet. Danach betrug der Gesamtumsatz der Konsumvereine im Jahre 1913 462 2/3 Millionen Mark, wovon 22 1/3 auf das Lieferantengeschäft, 91 1/2 auf die Eigenproduktion entfallen. Die Eigenproduktion steigt in einem Tempo, welches das Wachstum des Gesamtumsatzes um mehr das Doppelte übertrifft. Der Durchschnittsumsatz pro Mitglied betrug 283,76 Mk. Bezeichnend ist, daß die Reserven weit stärker gewachsen sind als die Rückvergütungen an die Genossen, ein Zeichen für die Gesundheit und Stärke der Bewegung. Sehr gering ist das Geschäftsguthaben mit einem Durchschnitt von 18,64 Mk. (gegen noch 19,55 Mk. im Jahre 1903), wogegen die Spareinlagen und „Hausanteile" der Genossen einen Durchschnittssatz von 30,88 und 3,22, zusammen also nicht weniger als 34,10 Mk., demnach fast das doppelte der Geschäftsanteile aufweisen. Gegen die in diesen Zahlen zutage tretende Finanzpolitik der Konsumvereine läßt sich mancherlei sowohl vom Standpunkt der Vereine wie der Genossen einwenden.

Der Zentralverband selbst umfaßt nicht ganz die Hälfte aller Konsumvereine, aber 70 % der Konsumvereinsmitglieder. Die Zahl der Verkaufsstellen beträgt 4882, die der Zentrallager 236, der beschäftigten Personen 29 276, der Bruttoumsatz 674 Millionen Mark. Weitere Berichte legen Rechenschaft über die dem Zentralverband angegliederten Organisationen (Großeinkaufsgesellschaft, Verlagsgesellschaft, Unterstützungskasse, Tarifamt, Fortbildungskommission) ab. Der in Bremen abgehaltene Genossenschaftstag behandelte außer geschäftlichen Fragen den bekannten Antrag Faßbender auf Abänderung des Genossenschaftsgesetzes, wobei

man zu einer völligen Ablehnung kam, weil man von ihm den Einzug eines „bureaukratischen Geistes“ in das Genossenschaftsleben fürchtete. Der zweite Band umfaßt wie üblich die Berichte über Entwicklung, Tätigkeit und Verbandstage der neun Revisionsverbände des Zentralverbandes. Das reiche Material, das in diesem Bande ebenso wie in dem ersten enthalten ist, verdient eine fleißigere Ausnutzung als es bisher geschehen ist; die junge Genossenschaftswissenschaft hat die reichen Fundquellen, welche die Berichte auch der anderen Verbände bieten, planmäßig noch nirgends benutzt.

Mit dem Krieg wird übrigens wohl auch der Zentralverband einen neuen Abschnitt seiner Tätigkeit beginnen, da sich die ablehnende Haltung der Behörden ihm gegenüber nach dem jetzigen Zusammenarbeiten mit der Militärverwaltung nicht aufrecht erhalten lassen wird. —

Wenn ein Soziologe von dem Range von Worms über die landwirtschaftlichen Assoziationen schreibt, so erwartet man sich ein „ganz besonderes Fest“. Man glaubt, er wird die zahlreichen soziologischen Phänomene, die sich mit dem landwirtschaftlichen Organisationswesen verknüpfen, analysieren und uns vielleicht darüber etwas Neues sagen. Diese Hoffnung wird getäuscht; das vorliegende Buch ist nur eine Sammlung älterer Aufsätze über Einzelfragen, die zwar in ein systematisches Schema im Inhaltsverzeichnis eingereiht sind, unter sich aber kaum einen Zusammenhang haben. Die ersten Aufsätze behandeln die landwirtschaftlichen Syndikate und zwar im wesentlichen nur eine juristische Frage, die in Frankreich viel diskutiert worden ist, aber als reine Tatsachenfrage wissenschaftliches Interesse nicht bietet; es handelt sich dabei um ein Urteil des Kassationshofes vom 29. Mai 1908, das den Syndikaten rein wirtschaftliche Tätigkeit untersagt. Der zweite Abschnitt ist den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften gewidmet; er enthält im wesentlichen nur Auszüge aus den diesbezüglichen, auch bei uns nicht unbekannten amtlichen Berichten. Der Abschnitt über die landwirtschaftlichen Genossenschaften (coopératives agricoles) gibt eine aus dem Jahr 1907 stammende Besprechung des Gesetzes vom 29. Dezember 1906, das den durch Vermittlung der Regionalkassen den Genossenschaften gegebenen Staatskredit erweiterte, sowie Betrachtungen über die Besteuerung der Genossenschaften in Frankreich. Es folgen ein paar kurze Aufsätze über landwirtschaftliche Versicherungsvereine; den Schluß bilden Notizen über landwirtschaftliche Genossenschaften in Algier, Tunis, Cochinchina und Tonkin. Letztere enthalten einige interessante Angaben, so über die alten „silos de réserve“ in Algier, die jetzt in moderne Genossenschaften umgewandelt werden, und über die Versuche, den Eingeborenen in Tonkin auf dem Wege der Genossenschaften gegen ihre Ausbeuter und Feinde zu helfen. Daß als diese die europäischen Kaufleute und die europäischen Ansiedler (la sourde hostilité de plusieurs colons contre les sociétés indigènes!) bezeichnet werden, wirft kein glänzendes Licht auf die französische Kolonialpolitik. Im übrigen wird man die verschiedenen Formen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Frankreich besser aus den Büchern von Graf Rocquigny, de Marcillac, Sagnier und Jacobsohn kennen lernen.

Bonn am Rhein W. Wygodzinski

Lederer, Emil: Jahrbuch der sozialen Bewegung in Deutschland und Österreich 1912. Separatabdruck aus dem „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik". Tübingen 1913, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). gr. 8°. VIII u. 227 S. Geh. 4 M.

In diesem Jahrbuch der sozialen Bewegung werden die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland und Österreich, die Arbeiter-Sozialpolitik und die Kämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern im Jahre 1911 (S. 1—41), die Unternehmerorganisationen (S. 42—87), die Angestelltenorganisationen und -Sozialpolitik (S. 88—123), die Bewegung der öffentlichen Beamten und Beamtensozialpolitik (S. 124—154), die Mittelstandsbewegung (S. 155—180) und agrarische Sozialpolitik (S. 187—227) behandelt. Es gibt also ein Gesamtbild der sozialpolitischen Bewegung beider daran interessierten Parteien, untersucht die Wirkung der sozialpolitischen Gesetzgebung auf beiden Parteien und läßt auch die Sozialpolitik im weiteren Sinne, also ohne Einschränkung auf die gewerblichen Arbeiter, in den Kapiteln über die Sozialpolitik der öffentlichen Beamten, über Mittelstand und agrarische Sozialpolitik nicht unberücksichtigt.

Nach der Auffassung des Verfassers sind den politischen Parteien im Rücken mächtige Organisationen erwachsen, die ganz jenseits ethischer und staatserhaltender Erwägungen das Bewußtsein der ihnen angehörenden Kreise allmählich reformierten, die Gedanken und den Willen auf die Realitäten des täglichen Lebens und den harten Kampf der Klassen untereinander lenkten; so daß jetzt die beiden Prinzipien: Gesellschafts- und Klassenpolitik miteinander ringen. Der Gedanke der Interessentenorganisationen wird nach der Ansicht des Verfassers, wenn er auf der ganzen Linie gesiegt und sich bei allen Mitgliedern durchgesetzt haben wird, auch alle öffentlichen Institutionen, insbesondere den Parlamentarismus ergreifen und für seine Zwecke umzubilden trachten.

„Es hat beinahe den Anschein, als ob in sich geschlossene, mächtige, in ihren Interessen konträr gerichtete Organisationen in der Mehrheit der Fälle leicht zu einer Verständigung, zu einem Ausgleich gelangen — etwa weil der Konflikt, der gesellschaftliche Kriegszustand, von beiden Teilen mit Recht als überaus verlustreich gefürchtet wird — ein bewaffneter Frieden innerhalb des Staates" (S. VII).

Die Sozialdemokratie hat diese Entwicklung auf der Grundlage der von ihr ausgebildeten Weltanschauung mächtig gefördert. Ihr gegenüber waren die bürgerlichen Parteien, denen es an einer allgemein anerkannten Weltanschauung fehlt, im Nachteil, denn die Idee der Staatserhaltung ist nach Lederer nichts anderes als eine Transponierung von Klasseninteressen. Daher sei es sachlich begründet, daß sich eine sozialpolitische Chronik zunächst der Beobachtung dieser Organisationen zuwendet.

Zunächst ist zu bemerken, daß das Kapitel über die Gewerkschaftsbewegung am 29. Februar 1912 abgeschlossen worden ist, das Buch also hiernach mit Unrecht den Titel führt „Jahrbuch der sozialen Bewegung 1912". Im Jahre 1911 war bedeutsam, daß die Zahl der ungelernten, revolutio-

nären Tendenzen zugänglichen Arbeiter rascher steigt als die der gelernten, welche noch immer den Grundstock der Gewerkschaften bilden. Mit der allmählichen Einbeziehung der ungelernten Arbeiter in den Organisationsradius der Gewerkschaften wird anscheinend die Spannung zwischen der Bureaukratie der großen Verbände (die ja aus der Schicht der gelernten Arbeiter stammt und in Gewerkschaftsfragen konservativ denkt, bei Arbeitskämpfen die hergebrachte Taktik vertritt, riskante Lohnbewegungen eher ablehnt als unterstützt, Kompromisse eher empfiehlt als die Entscheidung auf alles oder nichts zu stellen) und der Masse der neuen Mitglieder eine immer schärfere. Demnach beklagen sich auch die Führer, daß sie schutzlos Verunglimpfungen preisgegeben seien, und verlangen eine nachhaltige Erziehungsarbeit aller Mitglieder zu größerer Organisationsdisziplin. Der Antrag auf Errichtung einer polnischen Gewerkschaftskommission wurde abgelehnt mit dem Hinweis auf die Organisationszersplitterung durch die tschechische Organisation in Österreich. Bei den christlichen Gewerkschaften steht ihre Einzwängung durch die Enzyklika Singulari quadam im Vordergrund des Interesses. Der Streit ist nach der zutreffenden Ansicht Lederers noch keineswegs als geklärt anzusehen; die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften hält Lederer für keinen lebendigen Zweig am Baum der Arbeiterbewegung. Sie wurden durch den Austritt der Verbandes Deutscher Kaufleute in ihrem Mitgliederstand stark zurückgeworfen. Unmittelbare Wirkungen der gelben Organisationen können sich erst bei einem größeren Arbeitskampf in den Betrieben zeigen, in welchen sie Fuß gefaßt haben. Solche fanden im Berichtsjahre nicht statt.

Es werden sodann die Betätigungen der einzelnen Organisationen in den Lohnbewegungen des Jahres 1911 dargestellt. Hieran schließt sich ein besonderer Abschnitt über die sozialpolitische Gesetzgebung im Jahre 1911, als deren wichtigstes Ergebnis das Hausarbeitsgesetz herausgegriffen wird.

In gleicher Weise wird sodann Österreich behandelt, wo der Streit um die Einheit der gewerkschaftlichen Organisation im Vordergrund des Interesses stand. Der Nationalitätenhader erstreckt sich auf das ganze Land und schädigt die Einheitlichkeit der Bewegung stärker als die deutsche Scheidung zwischen freien und christlichen Gewerkschaften. Die soziale Gesetzgebung brachte das Verbot der Frauenarbeit und der Frauenarbeit im Bergbau, sonst war sie arm an gesetzgeberischen Aktionen.

Die Arbeitgeberorganisationen nahmen an Stärke zu und konnten nach Lederer ihrer Idee nach zu einem immer vollständigeren Zusammenschluß der Unternehmer gegenüber den Arbeitern derart führen, daß die gesamte Industrie in allen Produktionsstadien der Arbeiterschaft geeinigt gegenübersteht. Dies kommt auch in der Errichtung zahlreicher Streikentschädigungsgesellschaften zum Ausdruck, die eingehend behandelt werden. Die Frage des Arbeitsnachweises hat ihre aktuelle Bedeutung verloren, seitdem die Arbeitgeberorganisationen durch die Gewerkschaften und die öffentliche Meinung gezwungen worden sind, die Nachweise im wesentlichen zu objektiv wirkenden Institutionen umzugestalten. Die Arbeit-

geberorganisationen konzentrierten im Berichtsjahre ihre Tätigkeit auf die Forderung erhöhten Schutzes der Arbeitswilligen und auf die Bildung gelber Organisationen. Es wurde ein Verbot des Streikpostenstehens gefordert. Hierzu hatte der Zentralverband der Industriellen eine Erhebung veranstaltet, die eigentlich nur bewies, daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Arbeitswilligen vollkommen ausreichen. Die Arbeitgeber suchen ihre Ziele aber nicht allein durch die Forderung einer Änderung der Gesetzgebung, sondern auch durch Einwirkung auf die Praxis zu erreichen, was ihnen jetzt, nachdem sich die patriotische Gesinnung unserer Arbeiter bewährt hat, hoffentlich nicht mehr so leicht gelingen wird, wie es ursprünglich den Anschein hatte. Weiter ist eine Erweiterung der Tätigkeit der Unternehmerorganisationen zur Bekämpfung der Angestelltenbewegung in Vorbereitung begriffen.

Von den Angestelltenverbänden kommen die älteren, gemäßigteren, gegenüber den neueren, radikaleren, das gewerkschaftliche Prinzip reiner durchführenden ins Hintertreffen, eine Entwicklung, die von den Unternehmerorganisationen durch ihre gleichmäßig scharfe Bekämpfung aller Angestelltenorganisationen ungewollt gefördert wird. Auf die Einzelheiten näher einzugehen, würde zu weit führen.

Besonders verdienstlich ist die eingehende Schilderung der Organisationstätigkeit der öffentlichen Beamten, die ja verhältnismäßig jung und bisher weniger bekannt, jedenfalls noch nicht unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten behandelt worden ist. Auch hier kann nicht auf Einzelheiten näher eingegangen werden, und es muß dieser Hinweis genügen.

Ebenso kommt die Ausdehnung der wissenschaftlichen Behandlung der sozialpolitischen Prinzipien auf die Mittelstandsbewegung und die agrarische Sozialpolitik einem Bedürfnis entgegen. Wenn man nämlich unter Sozialpolitik den Schutz der Schwachen, die sich aus eigenen Kräften nicht zu helfen vermögen, versteht, so müssen auch diese Teile der Sozialpolitik mit einbezogen werden, da von diesen Kreisen die Staatshilfe in Anspruch genommen wird und jedenfalls zu untersuchen ist, ob sie sich nicht auf vielen Gebieten selber helfen könnten und zu unrecht die Forderung eines staatlichen Schutzes erheben.

Es ist dem Verfasser gelungen, in das Gewirre von Tatsachen, die sich vor dem Sozialpolitiker im Laufe eines Jahres anhäufen, unter großen Gesichtspunkten Ordnung zu bringen und so ihre wissenschaftliche Wertung, mag man nun mit dem Verfasser im einzelnen einverstanden sein oder nicht, wesentlich zu erleichtern. Mehr kann man billigerweise von einer sozialpolitischen Chronik nicht verlangen. Nur wäre zu wünschen, daß die Chronik früher erscheinen und nicht im Jahre 1913 erst die Ereignisse des Jahres 1911 unter dem, wie gesagt, unzutreffenden Titel „Chronik 1912" behandelt würde.

Berlin-Treptow, im November 1914

Cl. Heiß

Hue, Otto: Die Bergarbeiter. Historische Darstellung der Bergarbeiterverhältnisse von der ältesten bis in die neueste Zeit. Stuttgart 1913, J. H. W. Dietz Nachfl. Zweiter Band. VIII und 760 S. 8°. Preis brosch. 8 Mk., in Halbfranz 10 Mk.

Bei der Besprechung des ersten Bandes dieses Werkes im 35. Jahrgang (1911) dieses Jahrbuchs (S. 1538 ff.) haben wir gesehen, daß es mit dem Schlußkapitel „Vor den Toren der Neuzeit" die in die Neuzeit überleitenden rechtlichen Zustände des Bergbaus behandelt. Im vorliegenden Bande, der erst drei Jahre nach dem ersten erschienen ist, wird nun im ersten Teil die Proletarisierung der Bergarbeiter und im zweiten der Kampf um den sozialen Aufstieg oder die Gewerkschaftsbewegung behandelt. Eingeleitet wird der erste Teil durch ein sehr interessantes Kapitel über revolutionierende technische Neuerungen. Durch die Erfindung und Verbreitung der Dampfmaschine, die Entwicklung des Eisenbahn- und Dampfschiffbaus wurde die Nachfrage nach Kohlen und Erzen, nach Eisen und Stahl und den sonstigen Werkmetallen gesteigert. Die Vergrößerung der Hüttenwerke führte zu neuer lebhafter Beschäftigung des Kohlenbergbaus, da man zur ausschließlichen Steinkohlenfeuerung überging. Doch begann nach der Ansicht Hues erst nach Ablauf des ersten Viertels des 19. Jahrhunderts eine namhafte Verwendung der Dampfkraft in der deutschen Bergwerks- und Hüttenindustrie. Nach Teilzählungen, die sich auf die bedeutendsten Bergwerksbezirke beziehen, standen 1826 in der preußischen Montanindustrie nur 58 Dampfmaschinen mit zusammen 1028 HP in Betrieb, 1837 zählte man 328 mit 4625 HP und 1855 1191 mit 40 752 HP. Interessant ist auch folgende Übersicht über die Dampfmaschinen und ihren Verwendungszweck in Preußen. Von der Gesamtzahl dienten

	1826	1852
zur Wasserhaltung	40	236
= Förderung	16	155
= Aufbereitung, Fahrung usw. .	2	49

Für die Entwicklung des Bergbaus im nördlichen Westfalen (nördlich von Dortmund, Bochum und Essen) war von besonderer Bedeutung das Kind-Chaudronsche Abteufverfahren. Dabei leisteten unter Verwendung von Maschinen (insbesondere Bohrmaschinen) 7 Mann dasselbe, wozu nach dem alten Verfahren 70 bis 80 Arbeiter erforderlich gewesen waren. Mit englischem und belgischem Kapital wurden hier große Anlagen errichtet, die einen scharfen und siegreichen Kampf gegen die Ruhrtalzechen aufnahmen. Auch die Bewetterung wurde durch die Erfindung von Gebläsemaschinen (Ventilatoren) gefördert; doch wurde ihre allgemeine Einführung von den Unternehmern keineswegs in dem Maße gefördert, wie es im Interesse der Sicherheit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Arbeiter und damit im eigenen Interesse der Unternehmer notwendig gewesen wäre. Das gleiche gilt von der Grubenbeleuchtung durch Sicherheitslampen. Zusammenfassend bemerkt Hue: „Man muß sagen, daß im ganzen genommen die Bergwerksunternehmer ihre Betriebe mit großer Umsicht und enormem Kostenaufwand nach dem Prinzip: größtmögliche

Leistungen, niedrigste Selbstkosten, eingerichtet haben und sich darin nie genug tun konnten. Was jedoch darüber hinaus zum Schutze der Arbeiter zu tun war, dazu mußten die Unternehmer durch die von dem Unwillen der öffentlichen Meinung dazu getriebenen Aufsichtsbehörden, durch Gesetz und die schließlich aus ihrer Dumpfheit aufgerüttelten Arbeiter gezwungen werden."

Bei den eigentlichen Gewinnungsarbeiten wurde die menschliche Arbeitskraft erst in den letzten Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts in größerem Umfange durch Bohr- und Schrämmaschinen ersetzt; die maschinelle Mannschaftsförderung wurde auffallend spät eingeführt. Hue meint dazu, daß die Unternehmer zur Rücksichtnahme auf die Arbeitergesundheit in der Regel erst gezwungen werden müßten, „dann sogar, wenn die bessere Arbeiterfürsorge unzweifelhaft auch im Interesse des Kapitales lag."

Ein besonderes Kapitel widmet Hue dem Kampfe gegen das Direktionssystem, worunter er die fiskalisch-bureaukratisch-polizeiliche Regelung des Bergwerkbetriebs versteht, die bereits im ersten Band eingehend behandelt ist. Der entscheidende Stoß gegen dieses System wurde durch das französische Berggesetz vom 20. März 1791 geführt. In der Fassung vom 25. April 1810 blieb es auch nach dem Sturze Napoleons in den preußischen und bayrischen linksrheinischen Gebieten in Geltung. Die Verteidiger des Direktionssystems betonten mit Recht, daß bei der Bergbaufreiheit die kleinen und mittleren Betriebe Schaden leiden würden. Es erhob sich ein Petitionssturm, der die Einführung der Bergbaufreiheit forderte, wie sie das linksrheinische Gebiet besaß. 1848 wurde als dringende Forderung die Beseitigung der Bergzehnten und -zwanzigsten verlangt, eine Forderung, die namentlich von dem Großindustriellen Harkort mit großer Energie und Rührigkeit vertreten wurde.

Die Bergarbeiter beteiligten sich nur wenig an der 1848er Revolution, teilweise traten sie sogar für Beibehaltung des alten Rechtszustandes ein, soweit sie nämlich erkannt hatten, daß die Bergbaufreiheit gerade ihnen besonders gefährlich geworden war, ihre alten Rechte beseitigt und ihnen keinen Ersatz dafür gegeben hatte.

In England hatte die Einführung des freien Bergbaus bereits die Notwendigkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung klar bewiesen, wie an der Hand der bekannten Tatsachen gezeigt wird. „Während dieser Zeit wurden in Deutschland die alterprobten, guten Bergarbeitergesetze beseitigt!"

Die gleichen Mißstände zeigten sich in Frankreich und namentlich in Belgien. Es werden dann die Anfänge der Kinderschutzgesetzgebung in Preußen erzählt. Weiter wird gezeigt, wie durch das sächsische Berggesetz von 1851 und 1868 die Rechte der Arbeiter immer mehr beschnitten wurden. Noch schärfer verurteilt Hue die preußische Berggesetzgebung von 1851, die „ihrem Plan: Bereicherung der Vermögenden, Züchtung von Millionären! so konsequent treu geblieben ist, daß diese ‚auf den liberalsten Grundsätzen beruhende' Gesetzgebung neuerdings im Staatsinteresse etwas eingeschränkt werden mußte" (S. 56). Es wird ferner das preußische Berggesetz vom 21. Mai 1861 und die Einführung der Freizügigkeit, sowie die bayerische Berggesetzgebung erörtert und überall

gezeigt, daß die Arbeiter durch die Bergfreiheit ihre alten Rechte verloren und einer schrankenlosen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft unter erhöhten Betriebsgefahren schutzlos preisgegeben wurden.

Welches Aussehen nun der „freie Arbeitsvertrag" für die Bergarbeiter bekam, wird an der vollständig abgedruckten Ordnungsstraftabelle der Freiherr von Burgks Steinkohlenwerke gezeigt. Die Tabelle enthält 54 Nummern, in denen regelmäßig Strafen von einer bis drei Schichten angedroht werden, und deren 55. Nummer wörtlich lautet: „Zuwiderhandlungen gegen vorstehend nicht speziell erwähnte Bestimmungen und Vorschriften der Arbeitsordnung: 1/2 bis 3 Schichtlöhne." „Wegen Verstößen", bemerkt Hue dazu (S. 76), „die auch der gewissenhafteste Arbeiter nicht vermeiden kann, zum Beispiel unreine Förderung, ungenügende Füllung der Förderwagen, wurden bis zu drei Schichtverdiensten — der halbe Wochenlohn! — als Strafabzüge vorgesehen und nachweislich wirklich abgezogen!" Vom preußischen Handelsminister wurden die Bergherren durch Erlaß vom 13. Februar 1861 geradezu angeleitet, solche Strafvorschriften gegen die Arbeiter zu erlassen in einem der Genehmigung nicht unterliegenden Anhang zur Arbeitsordnung. In der gleichen Weise wurden die Bergleute in der Verwaltung ihrer Knappschaftskassen entrechtet, indem sich die Bergwerksbesitzer der ganzen Kassenverwaltung bemächtigten. Mit der Entlassung, die als Disziplinarstrafe von den Bergbesitzern willkürlich verhängt werden konnte, verlor der Arbeiter auch seine Pensionsansprüche, ja sogar mit dem Wechsel der Arbeit, wenn das neue Bergwerk einer anderen Knappschaftskasse angehörte. Sowohl die sächsischen als auch die preußischen Knappschaftskassengesetze schränkten die Freizügigkeit der Arbeiter indirekt ein und verkürzten die früheren Rechte der Arbeiter bedeutend, entlasteten aber gleichzeitig die Unternehmer von ihren Verpflichtungen. Die Stellen der Knappschaftsältesten wurden von den Bergbesitzern bei der öffentlichen Wahl in der Regel durch Werkbeamte besetzt, wofür Hue einen eingehenden Beweis erbringt. Zum Schluß wird die parallele Entwicklung der österreichischen und belgischen Knappschaftskassen kurz gestreift.

Die Organisation der Unternehmer ist im modernen Bergbau viel älter als die der Arbeiter. Die älteste Unternehmerorganisation ist die im Jahre 1844 gegründete Anhaltisch-Mansfeldische Gesellschaft. In Westfalen bestand bereits im Jahre 1848 der Märkische Gewerkverein, sein Nachfolger war der am 20. November 1858 konstituierte „Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund", der trotz wiederholter Ableugnung ein Unternehmerverband sei, sich mit der Regelung der Kohlenpreise, den Arbeitsordnungen und den Knappenverhältnissen befaßt und seinen Mitgliedern Verhaltungsmaßregeln bei Streiks gegeben habe. Wir vermissen eine Schilderung der Gesamttätigkeit dieser Unternehmerverbände, während viel Raum dafür verwendet wird, nachzuweisen, daß es sich um politische Verbände handelt und daß diese trotzdem von den Behörden entgegenkommend behandelt, hingegen die Organisationen der Arbeiter schikaniert würden.

In dem nun folgenden Kapitel über die Bergarbeiter um die Mitte des 19. Jahrhunderts sucht Hue den Beweis zu erbringen, daß die neue

Berggesetzgebung und manchmal noch mehr ihre amtliche Auslegung die wachsende Teilnahme der Bergarbeitermassen an dem stark steigenden Ertrag ihrer Arbeitskraftausnutzung zunächst jahrelang durch Unterdrückung der Arbeitervereinigungen verhinderte, und daß später durch die von den Behörden stillschweigend gebilligten oder gar ausdrücklich unterstützten privatkapitalistischen Unterdrückungsmaßregeln sowie durch ausnahmegesetzliche Behandlung (Sozialistengesetz!) der Arbeiterkoalitionen dem sozialen Aufstieg der volkswirtschaftlich hochbedeutenden Grubenarbeiterschaft in auffallend rücksichtsloser Weise der Weg verlegt wurde. „Das bewirkte die materielle und moralische Proletarisierung der Bergarbeitermassen bis zu einem solchen Grade, daß die sich einst eines besonderen gesellschaftlichen Ansehens erfreuenden Knappen unter die mindest geachteten Arbeiterschichten gerieten."

Die Bergarbeiter, deren wirtschaftliche Verhältnisse bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts auch nicht günstig waren, verloren nach Einführung der Bergbaufreiheit an sozialem Zusammenhalt und Ansehen, wie aus den Schilderungen unparteiischer Beobachter hervorgeht.

Diese Lage wird nun im einzelnen geschildert. Besonders ungünstig war natürlich von jeher die wirtschaftliche Lage der Bergleute in Ostdeutschland. In Oberschlesien verdienten die Hauer pro Schicht 1836 9 Sgr. 6 Pf., 1841 bis 44 9 Sgr., 1844 bis 52 10 Sgr., 1858 stiegen die Löhne im westlichen Waldenburg auf 15 Sgr. 11,7 Pf. Dagegen bezahlte 1857 die fiskalische Luisengrube bei Zabrze 20 Sgr. Die Bergleute rekrutierten sich aus den durch die Bauernbefreiung ihres Landes beraubten ehemaligen Landarbeitern und Kleinbauern in Posen, Ost- und Westpreußen, wo bereits über die Landflucht geklagt wurde. Die Bedürfnislosigkeit der Leute war unmenschlich, sie zogen es vor, mit den Vierfüßlern zusammen zu schlafen. In Werkswohnungen wohnten in 12 Stuben, wovon 8 mit Alkoven und 4 mit Seitenkammern, 100 Bergleute zusammen. Besonders getadelt werden aber in der Presse der damaligen Zeit die schlechten Schulverhältnisse. Der Braunkohlenbergbau in der Lausitz wurde noch in den 80er Jahren von den landwirtschaftlichen Arbeitern als Nebenbetrieb ausgeübt.

Selbst aus der Darstellung Hues gewinnt man den Eindruck, daß sich die Arbeiter der in patriarchalischem Geiste verwalteten Mansfeldischen Gruben wesentlich besser stellten als die oberschlesischen und sächsischen Bergleute. Der Freibergische Silberbergbau geht bald zu Ende; die Verlängerung der Arbeitszeit, die hier in übermäßiger Weise eingeführt wurde, wirkte auch auf den sächsischen Kohlenbergbau zurück. Wie im Erzgebirge vollzog sich auch im braunschweigischen und hannöverschen Harz die Trennung von Kapital und Arbeit sehr frühzeitig, und die Arbeitsverhältnisse waren entsprechend ungünstig. Die regelmäßige Arbeitszeit betrug 12 Stunden. Der früher freie Samstag wurde zur Arbeit verwendet, damit die Arbeiter mehr verdienen könnten, weil die Löhne nicht mit den Lebensmittelpreisen gestiegen, sondern manchmal gefallen waren. Als sich die Bergarbeiter 1861 gegen die Entziehung des freien Samstags auflehnten, wurden sie nach vorausgegangenen Ausschreitungen durch Militär gezwungen, jeden Wochentag zu arbeiten.

In den 40er und 50er Jahren war in Rheinland-Westfalen das Ruhrtal das eigentliche Kohlenzechengebiet. In jener Gegend waren 1845 in 215 Zechen 10472 Mann beschäftigt, die $1^1/_4$ Mill. Tonnen förderten. Im Jahre 1855 stieg die Zahl der Zechen auf 240, die der Arbeiter auf 23843 und das Förderquantum auf $3^1/_3$ Mill. Tonnen. Der Engländer Banfield, der die Gegend besuchte und 1846 ein Buch veröffentlichte, tadelt die geringe Entwicklung der Arbeitsteilung und der Betriebseinrichtungen und bemerkt, daß ein ungeheurer Aufwand an Arbeit mit so geringem Ertrage geleistet werde, daß nur ein ganz ärmlicher Taglohn selbst für die Eigentümer übrig bleibt. Doch besaßen damals noch mehrere Bergleute Kuxenanteile und die Wohnungsverhältnisse waren nach den Schilderungen alter Leute so günstig, daß die ärmste Bergarbeiterfamilie im Vergleich zu der normalen Behausung einer schlesischen behäbig wohnte. Bis zum Jahre 1851 setzte die Bergbehörde Mindestlöhne fest, die als gut bezeichnet werden können. Der Bruttoschichtlohn für Hauer betrug im Ruhrbergbau 1853 1,95 Mk., 1855 2,20 Mk., 1858 2,75 Mk., 1860 1,95 Mk und 1863 2,25 Mk. Unter dem 1860 beginnenden freien Arbeitsvertrag waren also die Löhne beträchtlich gesunken. Hue bemerkt dazu: „Das war ein Lohneinkommen, das bei den gleichzeitigen Lebensmittel-, Wohnungspreisen und Steuerabgaben selbst den Bergleuten ohne Nebeneinkünfte eine so gute Lebenshaltung gestattete, wie sie später auch nach mehr als einer Verdoppelung der Löhne von derselben Arbeiterklasse nicht wieder erreicht wurde!"

Bei der Eschweiler Bergwerksgesellschaft, die bis 1847 eine rücksichtslose Preistreiberei betrieb und sich der Bergfreiheit des französischen Rechtes erfreute, waren die Lohn- und Arbeitsverhältnisse schon in jener Zeit namentlich von 1847 bis 1855 recht ungünstig. Das gleiche trifft zu für die Schichtdauer und die Lohnverhältnisse der Bergleute im Wurmgebiet, das ebenfalls damals schon unter französischem Rechte stand.

Günstiger dagegen waren die Arbeitsverhältnisse unter der fiskalischen Grubenverwaltung im Saargebiet. Für die Zeit von 1840 bis 1860 gibt folgende amtliche Nachweisung Auskunft über die Löhne:

Jahr	Zahl der Arbeiter (inkl. Aufsichtsbeamten)	Davon Hauer und Schlepper in Prozent	Pro Arbeiter	
			Jahresleistungen in Tonnen	Jahresverdienst Mark
1840	2489	82,84	153,657	312,92
1845	3348	78,41	157,721	352,70
1850	4580	75,33	129,663	386,39
1855	10095	76,43	147,022	446,67
1858	10879	72,64	170,107	685,65
1860	12159	70,91	160,865	634,44

Ein Vergleich der Bergarbeiterlöhne im Saargebiet mit denen im Ruhrgebiet zeigt, daß bei niedrigeren Lebensmittelpreisen die Löhne im Saargebiet höher waren als im Ruhrgebiet.

Als eine Ausnahme von der Regel wird hervorgehoben, daß das

Verbot der Kinderarbeit unter Tage fast ganz, das der unterirdischen Beschäftigung von Mädchen und Frauen unbedingt aufrecht erhalten wurde.

In einem umfangreichen Kapitel werden dann Schichtverlängerung und Überschichtwesen, in einem weiteren Entlohnungs-, Gedingewesen und Lohnabzüge bis in die 80er Jahre behandelt.

Bereits am 29. Juni 1867 wiesen die Bergleute des Kreises Essen in einer Eingabe an den König darauf hin, daß seit Aufhebung der bergpolizeilichen Aufsicht durch das Gesetz vom 21. Mai 1860 die Arbeitszeit von den Gewerken zwangsweise so übermäßig verlängert worden sei, „daß bei der ohnehin schon so ungesunden Arbeit viele Bergleute bereits mit 30 bis 35 Jahren arbeitsunfähig werden, zudem die Gewerke unseren Lohn auch so niedrig gestellt haben, daß er kaum hinreicht, uns die notwendigsten Lebensbedürfnisse zu verschaffen." Sie beschwerten sich auch über die Abschaffung des Morgengebets, an dessen Stelle vielfach rohe Flüche der Beamten getreten seien. Unter dem 16. November 1867 wurde die Eingabe vom Handelsminister in allen ihren Punkten abgewiesen. Nach Lage der Gesetzgebung konnte der Minister damals wohl kaum zu einem anderen Bescheid kommen. Dagegen war es nicht am Platze, auf Grund der einseitigen Angaben der Bergwerksbesitzer und Bergbehörden ohne Vernehmung der Bergarbeiter in diesem Bescheide zu behaupten, es bestünden keine übermäßig langen Arbeitsschichten und die Löhne seien auskömmlich.

Mit sorgsam zusammengestelltem, reichlichem statistischem Material wird die Gründerperiode geschildert und namentlich gezeigt, daß das Steigen der Löhne keine so hohe Produktenpreissteigerung notwendig machte, wie sie 1873—75 tatsächlich eingetreten sind, und daß also die Überproduktion und die hohen Preise die Krise verschärft haben, ohne daß das Steigen der Arbeiterlöhne daran Schuld gewesen wäre. Weiter wird gezeigt, wie zahlreiche Gründer die wirtschaftliche Existenz der kleinen Leute durch Gründergewinne vernichtet haben und reiche Leute geworden sind.

„Die alsbald einsetzende beispiellose Lohndrückerei wurde auch von den höchsten Regierungsbeamten als ‚Mittel zur Gesundung' der durch die wüste Gründerwirtschaft, die maßlose Preissteigerung und Überproduktion zerrütteten Wirtschaftsverhältnisse angepriesen und sogar angeordnet!" Was durch ein Zitat aus einer Rede des Ministers Camphausen überzeugend begründet wird. Der Bergwerksminister Achenbach ordnete in einem Erlaß „eine allmähliche Herabsetzung der Löhne, insbesondere der Gedingsätze, sowie eine Erhöhung der Arbeitsleistungen" an. Hue erblickt darin ein charakteristisches Dokument für die totale Änderung der bergbehördlichen Auffassung über den Bergarbeiterschutz. Er weist darauf hin, daß Brentano die Lohntheorie des Ministers, es gingen bei hohem Lohne die Arbeitsleistungen zurück, glänzend widerlegt hat. Im folgenden Kapitel über die Zunahme der Unfälle, Krankheiten und Invalidität weist Hue den Zusammenhang zwischen der Beseitigung des alterprobten Bergarbeiterschutzes und der außerordentlichen Zunahme der Bergwerkskatastrophen nach. Trotz zahlreicher Unfälle kam der Gebrauch offener Lampen und das Schießen in schlagwettergefährlichen Gruben immer

wieder vor. Die Betriebsgefahren wurden auch wesentlich durch das fortgesetzte Drängen auf höhere Förderleistungen vermehrt. Der Betrieb wurde ständig intensiver und konzentrierter. Einzelne Grubenkatastrophen werden eingehend geschildert. Das Steigen der Betriebsunfälle, die Krankheits- und Invaliditätsziffern werden an der Hand der Statistik für die einzelnen Bergbaugebiete dargestellt, und es wird dabei darauf hingewiesen, daß die Verminderung der Krankheitsziffern auch darauf zurückzuführen sei, daß in viel größerem Umfange als früher junge Leute eingestellt und namentlich ältere Leute nicht mehr beschäftigt würden. In einem besonderen Kapitel über das Verhalten der Aufsichtsbehörden wird diesen der Vorwurf gemacht, daß sie statt einer Vertrauensinstanz für die Arbeiter immer mehr der Gegenstand des Mißtrauens der Belegschaften geworden seien und daß sie namenlich auch bei der Einführung hygienischer und der betriebssichernden Maßregeln vielfach ihre Pflicht versäumt hätten.

Ausführlich wird sodann die Verkürzung der Rechte der Arbeiter durch die Änderungen der Knappschaftskassengesetzgebung dargestellt.

Besonders schlecht erging es den Bergarbeitern in der auf die Gründerjahre folgenden langen Depressionsperiode. Die Strafen, das Wagennullen häuften sich, es wurde vielfach statt der bisher üblichen acht- oder vierzehntäglichen die monatliche Lohnzahlung eingeführt und von zahlreichen Unterbeamten wurden die Leute schlecht behandelt, ja sogar körperlich mißhandelt. Hue betont dabei ausdrücklich, daß durchaus nicht alle Betriebsleiter und Unterbeamten in dem Bergmann ein bloßes Ausbeutungsobjekt erblickten. Um so erbitternder wirkte die schlechte Behandlung, die sich auch auf die Aufnötigung der politischen Gefolgschaft bei Wahlen aller Art erstreckte, in einzelnen Fällen. Auch Zentrumsabgeordnete wie Hertling und Freiherr von Schorlemer-Alst protestierten im Reichstag gegen diese Mißbräuche, die durch den Aufruhrprozeß der Zeche Germania in ein besonders schlimmes Licht gestellt wurden. Bei den Grubenbeamten zeigten sich Fäulniserscheinungen, insbesondere griff das Schmiergelderunwesen um sich, das in einer von einem Geistlichen anonym herausgegebenen Schrift mit dem Titel „Der Sang von Lao Fumtse" scharf gegeißelt worden ist.

Damit schließt die Darstellung der Schicksale der Bergarbeiter. Für den Teil dieser Darstellung, der sich mit der neuesten Zeit beschäftigt, gilt schon das, worauf der Verfasser im Vorwort hinweist, daß er nämlich die betreffenden Vorgänge oft als sehr aktiv Mithandelnder beurteilt. Für eine objektive Geschichtsschreibung fehlt ihm also der nötige Abstand von oder der Standpunkt über den Ereignissen. Deshalb behandelt er auch manche für die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse und Lebenshaltung der Arbeiter weniger wichtige Streitfragen polemisch gegen die konkurrierenden Organisationen zu ausführlich, während andere wichtigere Dinge überhaupt nicht behandelt werden. Dies gilt namentlich vom Zusammenhang der neuesten Entwicklung der Arbeitsverhältnisse der Bergarbeiter mit der Entwicklung der gesamten Industrie.

Dieser Einwand ist natürlich in noch höherem Grade gegen den zweiten Teil zu erheben, der sich mit dem Kampf um den sozialen Auf-

stieg, d. h. also mit der Entwicklung der Bergarbeiterorganisationen und der Darstellung einzelner größerer Lohnbewegungen beschäftigt.

Zunächst wird hier ein Überblick über die gesamte deutsche Gewerkschaftsbewegung in ihren Anfängen gegeben und dabei insbesondere der Lasalleaner von Schweitzer gegen die Vorwürfe Bebels in Schutz genommen. Zu den Lassalleschen Gewerkvereinen kamen die der Internationalen Gewerksgenossenschaft und die Hirsch-Dunckerschen hinzu. Die Bergarbeiterorganisation machte in den siebziger Jahren sehr langsame Fortschritte, sie wurde damals schon von der Seite des Zentrums (Laaf und Fusangel) zersplittert. Nach einem großen Streik wurde am 18. August 1889 in Dorstfeld der sogenannte alte Verband gegründet, nachdem die Organisationen der Bergarbeiter durch das Sozialistengesetz zertrümmert waren. Dieser Verband stellte sich auf den Standpunkt der politischen und religiösen Neutralität. Am 20. April 1890 wurde der christliche Bergarbeiterverband gegründet, nachdem zahlreiche Bemühungen der Anhänger des Zentrums vorausgegangen waren, im alten Verbande die Herrschaft an sich zu reißen. Diese Streitigkeiten werden in sehr breiter polemischer Darstellung behandelt. In einem weiteren Kapitel über die Zersplitterung der Arbeiter werden die gelben Vereinigungen, die polnische Sonderorganisation, die Siegerländer Sonderbündelei und der Zechenverein dargestellt, und endlich wird auch kurz die Vergewaltigung des Steigerverbandes durch die Unternehmer erörtert. Auch Verbände der einzelnen Bezirke, wie der Verband Sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter, werden berücksichtigt.

Bei der Darstellung des ersten großen Massenstreiks vom Jahre 1889 hat ein Vergleich mit Imbusch (Arbeiterverhältnis und Arbeiterorganisation im deutschen Bergbau)[1] ergeben, daß beide Darstellungen in den Hauptpunkten übereinstimmen. Insbesondere hat die überflüssige Zuziehung des Militärs durch einzelne Behörden, deren Überflüssigkeit gerade durch den ruhigen Verlauf des Streiks in solchen Regierungsbezirken, in denen diese provozierende Maßregel unterblieb, bewiesen wird, sowie die Wortbrüchigkeit der Unternehmer, Maßregelungen zu unterlassen, nach Abschluß des Friedens die Erbitterung der Arbeiter hervorgerufen und zu einem wiederholten Aufflackern des Streiks geführt. Sehr eingehend wird auch Veranlassung, Verlauf und Folgen (Änderungen des Berggesetzes) des zweiten großen Massenstreiks, bei dem bekanntlich die Organisationen der verschiedenen Richtungen zusammengingen, dargestellt. Im Schlußkapitel wird die Lohnbewegung 1910/11 unter der Überschrift „Das Trauerspiel des Massenstreikbruchs" in breiter Polemik gegen die christliche Konkurrenzorganisation erörtert.

Wenn man eine Gesamtwürdigung des uns vollständig vorliegenden umfangreichen Werkes versuchen soll, so ist vor allem zu betonen, daß der Verfasser als Gewerkschafts- und Parteiführer nicht den notwendigen Abstand von den Dingen besitzt, sondern zu sehr mitten darin steht, als daß er sie objektiv zu überschauen vermöchte. Andererseits konnte er gerade deshalb sonst schwer zugängliches Material und insbesondere auch

[1] Besprochen in diesem Jahrbuche XXXV, 1911, S. 1538 ff.

persönliche Mitteilungen benützen, die für den künftigen Geschichtsschreiber der Bergarbeiter und ihrer Organisationen von großem Werte sind. Hoffentlich brauchen wir, nachdem nunmehr zwei umfangreiche Bearbeitungen des Gegenstands vom Parteistandpunkt aus vorliegen, nicht mehr allzulange auf den Geschichtsschreiber zu warten, der das in den beiden Werken vorliegende und nachgewiesene umfangreiche, reichhaltige Material vom wissenschaftlichen Standpunkt aus behandelt. Die Darstellungen von Hue und Imbusch sind wertvolle Vorarbeiten für diese überaus schwierige Aufgabe.

Berlin-Treptow, im November 1914 Cl. Heiß

Erhebung über die Kinderarbeit in Österreich im Jahre 1908, herausg. vom K. K. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. I. Teil: Tabellen; II. Teil, erstes und zweites Heft: Textliche Darstellung. Wien 1910—1913, Alfred Hölder. VII und 424 S.; XLI und 75 S.; 343 S. gr. 4°.

In der Einleitung wird die Vorgeschichte dieser Erhebung, der eine Reihe privater, meist von Lehrern oder Lehrervereinen veranstalteter Erhebungen, sowie eine allgemeine amtliche vom Jahre 1900, die aber die Materie nur unvollständig erfaßte und sehr ungleichmäßig war, vorausgegangen waren, sehr eingehend behandelt. Unter Leitung des Sektionsrates Dr. Walter Schiff ließ Ministerialvicesekretär Dr. Franz Zizek das Material aufarbeiten und stellte die Erhebungsergebnisse dar. Durch einen Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Julius Ofner, der als Anlage abgedruckt ist, wurde im Jahre 1908 eine neue Erhebung veranlaßt. Nach sehr sorgfältigen Vorarbeiten und Beratungen im Ausschusse des Arbeitsrates sollte diese Stichprobenerhebung alle Arten der Kinderarbeit, also auch die landwirtschaftliche und die Arbeit im Haushalte der eigenen Eltern erfassen. Es wurden Individualfragebogen für die einzelnen arbeitenden Kinder, Klassenfragebogen und Schulfragebogen ausgegeben, um neben den Individualdaten allgemeine Angaben über die Gesamtarbeit der Schulkinder zu erlangen und den Prozentsatz der Arbeitenden berechnen zu können und den bei der Erhebung mitwirkenden Schulbehörden Gelegenheit zu einer ausführlichen, nicht an bestimmte Fragen gebundenen Darstellung ihrer Erfahrungen auf dem Gebiete der Kinderarbeit zu geben.

Der Individualfragebogen zerfällt in drei Hauptgruppen von Fragen. Die erste Gruppe (Frage 1 bis 7) betrifft die persönlichen Verhältnisse des arbeitenden Kindes: sein Geschlecht und Alter, seine Familienverhältnisse (ob ehelich oder unehelich, ob verwaist usw.), seinen Wohnort (ob bei seinen Eltern oder bei fremden Personen usw.), den Beruf seiner Eltern, endlich die Schulklasse, welcher das Kind angehört. Die zweite Gruppe von Fragen (8—13) bezieht sich auf die vom Kinde verrichtete Arbeit, und zwar auf die Art dieser Arbeit, deren Dauer, die Zahl der täglichen Arbeitsstunden, eventuelle Nachtarbeit, Beschaffenheit des Arbeitsortes, Entlohnung des Kindes und Lebensjahr, seit welchem das Kind arbeitet. Die dritte Hauptgruppe von Fragen (Frage 14,

16 und 17) dient zur Ermittlung des Einflusses der Arbeit auf den Schulbesuch und den Schulerfolg sowie insbesondere auf die Gesundheitsverhältnisse des Kindes; die Beantwortung der letztgenannten Frage sollte nach Möglichkeit unter ärztlicher Mitwirkung erfolgen. Weiter wird (Frage 15) gefragt, wieviele Unterrichtsstunden das Kind pro Woche mitzumachen hat. Bei der Fragestellung nach der Zahl der Arbeitsstunden (in Frage 9) wird auch zwischen Schultagen und schulfreien Tagen unterschieden und darauf Rücksicht genommen, ob der Unterricht ganz- oder halbtägig ist und ob die Arbeit vor oder nach dem Unterrichte bzw. während der Mittagspause erfolgt. Den Fragen ist eine ausführliche „Anleitung zur Ausfüllung des Individualfragebogens" beigegeben.

Durch den Klassenfragebogen wird die Gesamtzahl der Schulkinder der einzelnen Klassen mit Unterscheidung nach Geschlecht, Alter und gewissen persönlichen Momenten (ob ehelich oder unehelich, verwaist usw.) erhoben.

Der Schulfragebogen enthält zunächst verschiedene auf die Schule im ganzen und auf die Organisation des Unterrichts an der Schule bezügliche Fragen wie über die Zahl der Klassen und der die Schule nicht besuchenden Kinder, die Dauer des Schuljahres, den Beginn der Hauptferien; dann wird gefragt, ob Ferien für bestimmte landwirtschaftliche Arbeiten gewährt wurden, ob eine generelle Schulbesuchserleichterung an der Schule besteht usw.

Ferner sollten in diese Fragebogen seitens der Schulleiter und der eventuell an der Erhebung mitwirkenden Ärzte allgemeine Bemerkungen über die im Schulsprengel vorkommenden Arten der Kinderarbeit und deren Einfluß auf die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Schuljugend eingetragen werden.

Für die Länder mit gekürzter Schulpflicht wurden ihren Verhältnissen angepaßte etwas vereinfachte besondere Fragebogen ausgegeben. Als Erhebungszeitraum galt das Schuljahr 1907/08 und die unmittelbar vorhergehenden Hauptferien.

Auf die Auswahl der Erhebungsgebiete wurde besondere Sorgfalt verwendet. Es wurden vorher die Handels- und Gewerbekammern, die landwirtschaftlichen Hauptkorporationen, die Gewerkschaftskommission Österreichs und die Gewerkschaftskommission der christlichen Gewerkschaften mit ihren Gutachten gehört. Die Handels- und Gewerbekammern hatten nach einem ihnen empfohlenen Schema zu unterscheiden zwischen großstädtischen Gebieten, Industriestädten mit verschiedenartigen Industrieunternehmungen, kleineren Industrieorten, die das Gepräge eines bestimmten einzelnen Industriezweiges tragen, Bergbauterritorien, ferner hausindustriellen Gebieten und Gebieten mit handwerksmäßiger Produktion nicht für den lokalen Bedarf, sondern für den Absatz im großen, endlich kleineren Städten und Märkten ohne nennenswerte Industrie oder Hausindustrie und mit vorwiegend dem lokalen Bedarf dienender handwerksmäßiger gewerblicher Tätigkeit.

Bei der Landwirtschaft wurden unterschieden Gebiete, in denen die Bevölkerung vorwiegend Ackerbau bzw. Viehzucht oder Forstwirtschaft

treibt, ferner Gebiete, in denen spezielle Kulturzweige eine hervorragende Rolle spielen, wie z. B. Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbau, Hopfenbau, Rübenbau, Seidenwürmerzucht usw. Außer dem Kulturzweige sollte in jedem einzelnen Fall auch die Betriebsgröße berücksichtigt werden, und es waren nach Möglichkeit für denselben Kulturzweig Gebiete mit vorherrschendem Groß-, Mittel- oder Kleinbetrieb besonders anzugeben. Schließlich sollten noch Gebiete, in denen zwei oder mehrere der oben genannten Kulturzweige oder Betriebsgrößen nebeneinander vorkommen, namhaft gemacht werden.

Die Gewerkschaftskommissionen hatten jene Örtlichkeiten bekannt zu geben, deren Einbeziehung in die Erhebung wegen des stärkeren Vorkommens von Kinderarbeit angezeigt erschien.

Die Erhebung wurde durch die Schulbehörden vorgenommen, und die Schulärzte hatten unter allen Umständen an der Erhebung mitzuwirken, während andere Ärzte (wie Gemeinde-, Privat-, Fabrik- und Krankenkassenärzte) unter Vermittlung der ärztlichen Standesorganisation vom Ministerium des Innern zur Teilnahme an der Erhebung aufgefordert wurden. Auch die Lehrervereine wurden vom Arbeitsstatistischen Amt eingeladen, ihren Mitgliedern von dem Programm der Erhebung Kenntnis zu geben sowie dahin zu wirken, daß die Lehrerschaft der Erhebung jenes Interesse und Verständnis entgegenbringe, das für das Gelingen der Aktion notwendig sei. Endlich erhielten alle Lehrerfachzeitschriften eine Darstellung des Erhebungsplanes. In der Heranziehung aller irgendwie in Betracht kommenden Berufs- und Standesorganisationen für die Zwecke der Erhebung kann diese als geradezu mustergültig angesehen werden.

Die Erhebung sollte 15—20 % der Bevölkerung, und zwar 97 ganze Gerichtsbezirke, 138 ganze Städte, 621 sonstige Gemeinden, 8 Stadtbezirke, 22 Ortschaften, 1 Gutsgebiet und 49 Schulsprengel erfassen.

Insgesamt langten beim Arbeitsstatistischen Amte 289 473 ausgefüllte Fragebogen ein, und zwar:

3 412	Schulfragebogen,
12 717	Klassenfragebogen,
727	Fragebogen, betreffend den Besuch der Wiederholungs-, bzw. Fortbildungsschulen,
272 617	Individualfragebogen, davon:
254 597	für Alltagsschüler,
18 020	für Wiederholungsschüler.

Von den Fragebogen waren ausgefüllt:

122 354	in deutscher Sprache,
65 477	= böhmischer Sprache,
46 762	= polnischer Sprache,
17 055	= ruthenischer Sprache,
28 746	= slowenischer Sprache,
5 572	= italienischer Sprache,
3 507	= serbokroatischer Sprache.

Nach Ausscheidung unvollständig oder unrichtig beantworteter Fragebogen ganzer Schulen und von Schulen mit gleichartigen Verhältnissen wurden im ganzen 159 181 Fragebogen bearbeitet. Davon entfielen auf:

Sprache	Anzahl der bearbeiteten		
	Schulfragebogen	Klassenfragebogen	Individualfragebogen (insgesamt)
Deutsch	1731	3317	63 114
Böhmisch	680	1678	33 007
Polnisch	444	1221	26 796
Ruthenisch . . .	165	200	8 560
Slowenisch . . .	210	310	11 400
Italienisch . . .	102	214	3 176
Serbokroatisch . .	80	100	2 315

Die Schulfragebogen betreffen 3497 Volks- und Bürgerschulen, das sind 15,7 % der 22 276 öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Volks- und Bürgerschulen Österreichs und 751 830 Kinder (378 910 Knaben und 372 920 Mädchen), das sind 17,9 % sämtlicher 4 195 693 Schulkinder Österreichs, und zwar 18,0 % der 2 101 688 Knaben und 17,8 % der 2 094 005 Mädchen.

Von den 3497 der textlichen Bearbeitung zugrunde gelegten Schulen wurden 1680 nicht auch in die tabellarische Bearbeitung einbezogen. Die Formulare der restlichen 1817 Schulen wurden sämtlich verarbeitet, also außer den Schulfragebogen (textlich) auch die Individual- und Klassenfragebogen sowie die Fragebogen, betreffend den Besuch der Wiederholungs- bzw. Fortbildungsschule (tabellarisch). Diese Schulen machen 8,2 % sämtlicher Schulen Österreichs aus; sie wurden von 418 391 Kindern (213 992 Knaben und 204 399 Mädchen) besucht, d. i. von 10 % sämtlicher Schulkinder Österreichs (10,2 % der Knaben und 9,8 % der Mädchen. Es wurden somit rund ein Zehntel der Schulkinder Österreichs in genaueste Untersuchung gezogen; hierzu kommen weitere 7,9 %, für welche die Schulfragebogen — eine Art schriftliche Enquete — Informationen gewähren.

Über die Verteilung des Materials auf die einzelnen Länder, wobei zwischen tabellarischer und textlicher Bearbeitung unterschieden wird, ist kurz folgendes zu bemerken: Der Prozentsatz der in die textliche Bearbeitung einbezogenen Schulen bewegt sich zwischen 33 % (Krain) als Maximum und 10,7 % (Galizien) als Minimum. Auf Vorarlberg entfällt der größte (55,3) auf Galizien der geringste (11,9) Prozentsatz der auf diese Weise erfaßten Schulkinder. Diese Verschiedenheit des Umfanges der Erhebung war hauptsächlich eine Folge der verschieden großen Mannigfaltigkeit der Kinderarbeit in den einzelnen Ländern; je mehr Arten und Erscheinungsformen der Kinderarbeit vorhanden waren, desto mehr Gebiete mußten einbezogen werden. Zum Teil waren allerdings auch äußere Umstände von Einfluß, wie besonders umfassende Vorschläge der um Äußerung ersuchten Körperschaften.

Der Prozentsatz der in der tabellarischen Bearbeitung berücksichtigten Schulkinder sinkt nur in Tirol, Böhmen, Galizien und der Bukowina unwesentlich unter 10 % und ist am höchsten in Vorarlberg (16,2 %) und in Österreich (14,5 %).

Das Material wurde für alle angegebenen Einheiten länderweise nach Städten, Märkten und Landgemeinden besonders aufbereitet.

Das Erhebungsmaterial erstreckt sich auf einen für eine repräsentative Erhebung relativ großen Prozentsatz der Beobachtungseinheiten, es umfaßt Gebiete aus allen Teilen Österreichs, aus allen Kategorien von Wohnplätzen (Städten, Märkten, Landgemeinden), es sind Gebiete mit den verschiedensten wirtschaftlichen Verhältnissen einbezogen und insbesondere auch alle jene Gebiete berücksichtigt, in denen nach bereits vorhandener Kenntnis Kinderarbeit in erheblicherem Ausmaße vorkommt. Im Hinblick auf alle diese Momente darf wohl mit genügender Sicherheit angenommen werden, daß die Erhebung alle Arten und Erscheinungsformen der Kinderarbeit in ausreichendem Maße erfaßt hat.

Im einzelnen darauf einzugehen, in welchem Umfange die Kinder im Haushalt, in der Landwirtschaft, der Industrie und ihren einzelnen Hauptgruppen, im Gast- und Schankgewerbe, Handel und Verkehr oder als Austräger, Laufburschen usw. oder bei sonstigen Beschäftigungen oder Komplikationen mehrerer Arbeitszweige beschäftigt werden, würde hier zu weit führen. Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Dauer der Beschäftigung in Stunden täglich und an Tagen während des Jahres und der dafür bezahlte Lohn festgestellt worden ist, wobei die Kinder nach Altersklassen und nach Geschlechtern geschieden worden sind. Die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern hat ergeben, daß im allgemeinen die Beschäftigung der unehelichen häufiger ist als die der ehelichen, was auch von den verwaisten Kindern gilt gegenüber denen, die noch ihre Eltern haben. Eine Durchsicht der nach Industrien angeordneten Arten der Beschäftigung von Kindern ergibt, daß es im Haushalt, in der Landwirtschaft, der Industrie, im Handel und Verkehr wohl kaum irgend eine Art menschlicher Betätigung gibt, bei der nicht Kinder verwendet werden, wenn sie für solche auch noch so ungeeignet erscheinen mag. Im Gegenteil ist die Beschäftigung von Kindern bei besonders schädlichen Arbeiten wie beispielsweise in Ziegeleien manchmal gerade besonders häufig. Dieser Teil der Erhebungen ist des eingehenden Studiums des Sozialpolitikers wert. Das gleiche gilt von den zahlreichen im Wortlaut mitgeteilten Äußerungen von Ärzten und Schulleitern über den Einfluß der Kinderarbeit auf die körperliche Entwicklung der Kinder, den Erfolg des Schulbesuchs, über die Entlohnung der Kinderarbeit und ihre Wirkungen. Diese Äußerungen sind den einzelnen Abschnitten in recht übersichtlicher Anordnung als Anhang angefügt.

Die Erhebung kann in der Art ihrer Durchführung und Bearbeitung als mustergültig bezeichnet werden. Vom Standpunkt des Sozialpolitikers aus wäre zu wünschen, daß es der österreichischen Gesetzgebung, die diese Erhebung mit so großem Ernste und so vielseitigem Verständnis in bewundernswerter Gründlichkeit durchgeführt hat, gelingen möchte, das schwierige Problem der Kinderarbeit in die richtigen Wege zu leiten und eine

erfolgreiche Reform durchzuführen. Denn die in der Kultur noch rückständigen östlichen Gebiete Österreichs können nur auf dem Wege vorwärts gebracht werden, daß man die allgemeine Volksbildung hebt. Dafür ist aber die Einschränkung der Kinderarbeit die unerläßliche Voraussetzung. Eine große Schwierigkeit ergibt sich aber bei der Bestimmung des Maßes dieser Einschränkung der Kinderarbeit. Vom Standpunkt der Schule aus wird man eine so weitgehende Einschränkung verlangen müssen, daß das Ziel der Volksschule, die Hebung der elementaren Bildung gesichert erscheint. In manchen sehr armen Gegenden dürfte sich aber selbst diese Mindestforderung nur allmählich durchführen lassen. Dabei sind allerdings den Eltern im Interesse der künftigen Generation Opfer aufzuerlegen. Die zweite Schwierigkeit besteht darin, daß die frühzeitige Erziehung der Kinder zur Arbeit durch gesetzliche Verbote nicht über Gebühr erschwert werden darf, was bei einer gesetzlichen Regelung der Kinderarbeit, die auch die hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeit einbeziehen würde, allerdings zu befürchten wäre. Wenn auch die landwirtschaftliche Arbeit nicht die gleichen Gefahren mit sich bringt wie die in der Industrie, so ist doch auch hier durch Überanstrengung und zu schwere Arbeit eine Schädigung der körperlichen Entwicklung zu befürchten, wie sich sowohl aus dem Gutachten der Ärzte als der Schulleitungen ergibt.

In ihrer Vielseitigkeit und Gründlichkeit bietet die österreichische Erhebung für alle Staaten, die sich mit der Regelung der Kinderarbeit zu befassen haben, ein wertvolles Material und Vorbild.

Berlin-Treptow, im November 1913 Cl. Heiß

Gaebel, Käthe: Die Heimarbeit, das jüngste Problem des Arbeiterschutzes, mit einem Geleitwort von R. Wilbrandt. Jena 1913, Gustav Fischer. VIII u. 246 S. gr. 8°. Preis brosch. 7,— Mk.

Die Verfasserin beschränkt sich auf die Schilderung der städtischen Hausindustrie und behandelt die Bedeutung der Heimarbeit für den Unternehmer, und zwar in der Textil-, Stickerei- und Spitzenindustrie, Konfektion, Metall- und Spielwarenindustrie. In der Textilindustrie ist die Heimarbeit durch die Konkurrenz der Maschine verdrängt worden. Der Kleinmotor kann hier nicht helfen, weil die Arbeitsmaschinen für die Wohnungen der Heimarbeiter zu groß sind und die Arbeitskraft des Kleinmotors teurer ist als die der großen Motore. In der Konfektion erhält sich die Heimarbeit, weil sie die Kosten der Werkstättenmiete vom Unternehmer auf den Arbeiter abwälzt, wird aber auch zum Beispiel in der Wäschekonfektion durch den Fabrikbetrieb abgelöst. In der Konfektion haben sich aber noch keine klaren Verhältnisse herausgebildet, eine ausgesprochene Tendenz läßt sich noch nicht feststellen. Dagegen droht eine vor kurzem erfundene Maschine in der Solinger Messerschleiferei die Heimarbeit ganz zu verdrängen. Noch einen großen Raum nimmt die Heimarbeit in der Spielwarenindustrie ein. Fabrikbetrieb ist vorherrschend in der Fabrikation von Porzellanpuppenköpfen und Metallspielwaren, die

vielfach die Spielwaren aus Holz verdrängen. Aber auch in einigen Zweigen der Holzspielwaren ist der Fabrikbetrieb im Vordringen begriffen und es findet sich auch eine gewisse Arbeitsteilung zwischen Fabrik und Heimarbeit. Der Heimarbeit ist in den alttraditionellen Artikeln namentlich die minderwertige Ware und die Kunstarbeit verblieben. Entscheidend für die Organisation ist die größere Billigkeit der Produkte. Treffend bemerkt Gaebel hierzu: „Ob diese Stellung rein kaufmännisch richtig ist, muß zum mindesten fraglich erscheinen. Denn ob ein Wettbewerb auf dem Weltmarkt, der auf der Basis niedriger Löhne, geringwertiger Technik und Leistungen ausgefochten wird, wirklich einträglicher und auf die Länge der Zeit sicherer ist als eine Konkurrenz auf dem Boden der besten Leistung, ist bei den gesteigerten Qualitätsansprüchen der modernen Kulturvölker sehr zweifelhaft. Auf die Dauer kann man vielleicht mit dem Prinzip ‚billig und schlecht' bei Kaffern und Hereros gute Geschäfte machen, nicht aber bei den großen Kulturnationen, auf die es unseren Produzenten vorzugsweise ankommen sollte."

Wo sich die Heimarbeit nur auf Grund ihrer unmenschlich niedrigen Löhne in der Konkurrenz mit der Maschine am Leben erhält, ist sie, wie die Beispiele aus der Textil- und Spielwarenindustrie zeigen, vielfach nicht nur von der Konkurrenz der Maschine auf dem Gebiet der eigenen Industrie, sondern auch auf dem Gebiete der Industrien bedroht, die Ersatzprodukte für die Fabrikate der eigenen Industrie herstellen, z. B. die Holzspielwarenindustrie durch die Metallspielwarenindustrie und die Industrie einer bestimmten Spitzensorte durch die einer anderen Spitzensorte oder die Stickerei.

Die Verfasserin untersucht nun weiter, welches Interesse die Arbeiter an der Aufrechterhaltung der Heimarbeit haben und zwar im besonderen die Männer und ledigen Arbeiterinnen, die verheirateten Frauen und die halben Kräfte. Die männlichen Arbeiter haben an der Aufrechterhaltung der Heimarbeit das seelische Interesse, bei der Arbeit im eigenen Hause selbständiger, weniger abhängig zu sein. Sie sind frei von Beaufsichtigung und frei in ihrer Zeiteinteilung, müssen diese Freiheit aber meist durch eine unverhältnismäßig schlechte Bezahlung erkaufen. Die intelligenteren, den wirtschaftlichen Erfolg ihrer Arbeit in den Vordergrund stellenden, namentlich also die organisierten Arbeiter, verlangen daher die Abschaffung der Heimarbeit. Das gleiche trifft bis zu einem gewissen Grade von den ledigen Arbeiterinnen zu. Manche von ihnen ziehen nach den Beobachtungen der Verfasserin — so paradox es scheinen mag — die Heimarbeit aus Faulheit vor. Es ist ihnen bequemer, unangezogen und ungewaschen zu Hause zu arbeiten, als sich frühzeitig sauber anzuziehen und die Werkstätten der Fabrik aufzusuchen. Merkwürdigerweise scheint die Verfasserin dabei die Kategorie der Heimarbeiterinnen ganz übersehen zu haben, die aus sozialen Gründen die Heimarbeit wählen, weil sie als Töchter von Beamten nicht gut in eine Fabrik oder Werkstätte gehen können. Nach der Ansicht der Verfasserin drängt auch die ledigen Arbeiterinnen ihr wohlverstandenes Interesse eher in die Fabrik.

Mit besonderer Sorgfalt untersucht die Verfasserin die Bedeutung der Heimarbeit für die verheirateten Frauen. Sie bietet für sie den

Hauptvorzug, daß sie ihre Kinder selber beaufsichtigen, selber stillen und verpflegen können. Man hat nun gegen die Fabrikarbeit der Frauen eingewendet, daß nach Abzug der Kosten der Verpflegung und Beaufsichtigung der Kinder das wirtschaftliche Erträgnis der Fabrikarbeit so gering ausfalle, daß es durch die Schädigungen der Hauswirtschaft kompensiert oder gar überkompensiert würde. Nach den Untersuchungen von Dr. Rose Otto, Über Fabrikarbeit verheirateter Frauen (Stuttgart 1910, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfl.) und Dr. Rosa Kempf, Das Leben der jungen Fabrikmädchen in München (136. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1911, Duncker & Humblot) sind aber diese Kosten so gering, daß sie aus der Fabrikarbeit der Frau immer noch ein für ihr Familienbudget erheblich in Betracht kommender Zuschußverdienst ergibt. Dies ist selbst dann der Fall, wenn man, wie dies die Verfasserin mit großer Sorgfalt tut, die höheren volkswirtschaftlichen Kosten der Beaufsichtigung der Kinder in Betracht zieht und die Kosten der unentgeltlichen, hierbei geleisteten ehrenamtlichen Arbeit mit in die Rechnung einstellt. Trotzdem glaubt die Verfasserin, daß gerade für die verheirateten Arbeiterinnen mit Kindern ein Bedürfnis nach Heimarbeit in den Fällen vorliegt, wo der Verdienst des Mannes nicht ausreicht, um für die Familie einen angemessenen Unterhalt zu schaffen. Wenn eine solche Frau auch wegen der häufigen Unterbrechungen ihrer Berufsarbeit durch ihre hauswirtschaftliche Tätigkeit weniger Lohn verdiene, als es ihr in der Fabrik möglich wäre, so sei doch die Zeit für die geordnete Führung des Haushalts und für die Beaufsichtigung der Kinder vernünftiger angewandt, als wenn ein paar Mark Lohn in der Woche mehr verdient würden. Die gelernten Hausindustrien eignen sich nach den sorgsamen und umsichtigen Forschungen der Verfasserin nicht in erheblichem Umfang für die Beschäftigung halber Arbeitskräfte; in den ungelernten, die sich noch eher dafür eignen, wird zu wenig verdient. Zusammenfassend führt die Verfasserin aus:

„1. In den gelernten männlichen Berufen hat die Heimarbeit kaum eine Bedeutung für die Beschäftigung halber Kräfte. Ihre Erhaltung ist aus diesem Gesichtspunkt nicht zu befürworten.

2. Die ungelernten Berufe ermöglichen auch herabgesetzten männlichen Arbeitskräften noch eine Beschäftigung; diese ist aber wegen ihrer niedrigen Technik und der Invasion weiblicher Kräfte so schlecht bezahlt, daß der männliche Arbeiter in Wahrheit wenig Gebrauch von dieser Arbeitsgelegenheit macht.

3. Für die Frau spielt die Maschinennäherei die Hauptrolle; diese ist aber wegen der damit verbundenen starken körperlichen Anstrengung nur in beschränktem Maße für halbe Kräfte geeignet.

4. Den ungelernten kleinen Hausindustriellen kann man am ehesten die Fähigkeit zusprechen, halb erwerbsfähige Frauen zu beschäftigen; in ihnen finden sie sich in großer Zahl. Aber diese Industrien gewähren nur sehr geringe Löhne; sie sind in der Regel technisch so minderwertig, daß schon eine kleine Lohnerhöhung sie dem Unternehmer unrentabel machen würde. So verbessern diese Hausindustrien im allgemeinen die Lage der Heimarbeiterin nicht sehr erheblich.

Das Interesse des Unternehmers liegt auch in der Heimarbeit darin, einen Stamm möglichst leistungsfähiger Arbeiter zu erhalten, wodurch sich die Gelegenheit zur Beschäftigung halber Kräfte noch vermindert."

Weiter wird sodann die Wechselwirkung zwischen Heimarbeit- und Fabrikgesetz dargestellt, insbesondere betont, daß die Befürchtung, die stärker geschützte Fabrikarbeit könnte in die Heimarbeit abgeschoben werden, den wünschenswerten Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung hemmt. Es werden sodann die Wirkungen der Überführung der Heimarbeit in die Fabrik untersucht.

Hieran schließen sich im zweiten Teil die Versuche zur Lösung des Problems auf den üblichen Wegen. Die Selbsthilfe kann sich bedienen der Genossenschaft, der Organisation der Heimarbeiter und der Tarifverträge. Der Weg der genossenschaftlichen Hilfe hat nur unter besonders günstigen Umständen Erfolg, wie unter anderem am Beispiel der Jettperlenarbeiter in Gablonz gezeigt wird. Die Verfasserin hat dabei übersehen, daß der Löwenanteil des Erfolges auf Rechnung der uneigennützigen Bemühungen des Arztes Dr. Thayenthal zu setzen ist, der ein gut Teil seiner Arbeitskraft dem Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat. Das gleiche gilt von der Genossenschaft der Messerschmiede im Stubbaital in Tirol, der der Kaiserliche Handelskammersekretär Dr. Kofler 4000 Gulden geliehen hat. Die Schwierigkeit solcher Genossenschaften besteht immer darin, daß es sehr schwer ist, für die Leitung den richtigen Mann zu finden, weil die Arbeiter in ihren engen Verhältnissen nicht zu begreifen vermögen, daß ein solcher Mann anständig, d h. fünf- bis sechsmal so hoch wie der tüchtigste Arbeiter zu bezahlen ist. Sehr verdienstlich ist der Nachweis der technischen Möglichkeit von Tarifverträgen in Industrien mit schnellem Wechsel der Mode und großer Musterzahl und die Zusammenstellung der bestehenden Tarifverträge. Weiter werden in diesem Teil behandelt der Arbeiterschutz in Deutschland, Österreich, England, Amerika und Australien und die Arbeiterversicherung.

Der dritte Teil beschäftigt sich mit den Lohnämtern und gibt eine vorzügliche Darstellung der Entstehungsgeschichte des australischen und besonders des englischen Gesetzes über die Lohnämter, ihres Inhaltes und ihrer Wirkungen. Hieran fügen sich die österreichischen, französischen Entwürfe, die neuerdings in einer guten kleinen Schrift von Dr. Krebs, „Heimarbeit und Gesetzgebung in Frankreich" (Stuttgart 1914, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfl.) sehr gut dargestellt worden sind, die belgischen Entwürfe und die Lohnämter in Deutschland. Auch hier werden die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, die Vorarbeiten des Vereins für Sozialpolitik, der Gesellschaft für soziale Reform, der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz usw. eingehend behandelt. Den Schluß bildet ein Kapitel über die Wirkungen der Lohnämter, in dem diese untersucht werden, soweit sie sich auf den Detailpreis, den Absatz und Konsum, die in- und ausländische Konkurrenz und die Technik beziehen. In vielen Industrien, die der Verfasserin sehr genau bekannt sind, und deren Verhältnisse sehr objektiv und zuverlässig dargestellt werden, würde selbst eine 25 %ige Lohnerhöhung eine Erhöhung des Detailpreises nur um 2 bis 5 % notwendig machen, den Konsum also

um so weniger vermindern, als eine solche Erhöhung der Produktionskosten mindestens zum Teil durch eine Verbesserung der Technik ausgeglichen werden könnte. Natürlich liegen die Dinge für die verschiedenen Gewerbe verschieden, besonders ungünstig für die ganz billigen Artikel. Ein Rückgang der Heimarbeit wäre also durch die Einführung von Mindestlöhnen durch Lohnämter nur in geringem Maße zu befürchten. Er wäre zudem nur für die halben Kräfte und die verheirateten Frauen zu bedauern. Die Bedeutung der Heimarbeit für die halben Kräfte wird überschätzt, und es ist hier zudem eine andere Lösung des Problems mehr am Platze. Die verheirateten Frauen könnten durch Einrichtung von Unterrichtskursen für gelernte Heimarbeit in lohnende Arbeitszweige übergeführt werden, wenn durch die Festsetzung von Mindestlöhnen in besonders schlechten Zweigen die Heimarbeit aufgegeben werden sollte. Bei vorsichtiger Handhabung der Mindestlöhne ließe sich jedenfalls die Verdrängung der verheirateten Frauen aus der Heimarbeit in größerem Umfange vermeiden.

Als Angestellte des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen hat die Verfasserin die Verhältnisse, die sie darstellt, durch eigene praktische Erfahrungen kennen gelernt und ihre einheimischen Erfahrungen durch eine Studienreise nach England ergänzt. So zeichnet denn die vorliegende Schrift eine ganz erstaunlich umfangreiche Kenntnis des Tatsachenmaterials und ein großer Respekt vor allem Tatsächlichen, der mitunter vielleicht zu weit geht, aus. Dieser Sinn für das Tatsächliche bewahrt die Verfasserin vor jeder Überschätzung theoretischer Konstruktionen und Doktrinen. Er verbindet sich aber mit einer hohen Fähigkeit, die Tatsachen zu ordnen und ihren Zusammenhang und ihre Wechselwirkungen zu erkennen und übersichtlich darzustellen. Aus alledem ergibt sich das erfreuliche Resultat, daß wir es mit einer Schrift zu tun haben, die das Problem der Heimarbeit soweit fördert, daß sie einstweilen als abschließendes Werk gelten kann. Auch der gute Stil des Buches verdient Anerkennung, nur möchte ich wieder einmal ein Wort für die Wiederbelebung des so vielfach wider Recht und Gesetz gemordeten Wörtchens „worden" einlegen.

Berlin-Treptow im Dezember 1914 Cl. Heiß

Overbergh, Cyr. van: La grève générale. Brüssel-Leipzig 1914, Misch & Thron. 8°. XIII u. 651 S. Preis geh. 12 Frcs.

Der belgische Generalstreik vom Jahre 1913 verdient die Aufmerksamkeit aller derer, die sich mit der Politik und Sozialpolitik, sowie mit den Angelegenheiten von Handel und Industrie in Theorie und Praxis beschäftigen. Von allen Experimenten mit dem politischen Generalstreik war er am besten vorbereitet und am besten bei der Ausführung geleitet. Die Propaganda für ihn wurde von einer der am besten organisierten sozialdemokratischen Parteien in der ganzen Welt methodisch durchgeführt. Sie stützte sich auf die dreifache Organisation der belgischen Sozialdemokratie: die politische, die genossenschaftliche und die gewerkschaftliche,

die alle drei innig miteinander verbunden sind. Belgien ist im Verhältnis zur Größe seines Landes und der Zahl seiner Einwohner eines der industriell entwickeltesten Länder. Seine Bevölkerung setzt sich fast zu gleichen Teilen aus wallonischen und flämischen Elementen zusammen. Die Grenzscheide zwischen der lateinischen und germanischen Rasse läuft mitten durch das Land. Seine Industrie und sein Handel stehen in höchster Blüte und erfreuten sich bisher eines andauernden Friedens. Unter solchen Umständen, meint der Verfasser, würde die Wissenschaft, wenn sie die Wahl gehabt hätte, sich für das Experiment eines Generalstreiks ein Land frei auszusuchen, Belgien gewählt haben. Dazu kommt noch, daß in Belgien bereits früher zweimal, in den Jahren 1893 und 1902, ein politischer Generalstreik um die Ausdehnung des Wahlrechts stattgefunden hatte. In der internationalen Organisation des Sozialismus, die übrigens wie so vieles andere von dem gegenwärtigen großen Weltkrieg hinweggefegt worden ist, hat der politische Generalstreik eine größere Bedeutung erlangt. Bereits auf dem Amsterdamer Kongreß von 1905 kam ein Kompromiß zwischen den beiden Flügeln der Partei zustande. Man ließ mit ungeheurer Majorität die eventuelle Anwendung des Generalstreiks in den beiden folgenden Fällen zu: Wenn es sich darum handelt, „sich gegen reaktionäre Attentate auf das Recht der Arbeiter zu verteidigen" und wenn man den Moment gekommen glaubte, „soziale Veränderungen von großer Bedeutung zu verwirklichen". Zu diesen sozialen Veränderungen von großer Bedeutung rechneten die Kongreßredner das reine und einfache allgemeine Wahlrecht, das „parlamentarische" Mittel der Emanzipation des Proletariats. Seit 1905 waren von den sozialdemokratischen Parteien der betreffenden Länder Generalstreiks durchgeführt worden in Spanien, Italien, Holland, Ungarn, Schweden. Anderswo erörterte man die Frage in den Kongressen: In Deutschland z. B. verläßt die Frage die Tagesordnung nicht mehr und die neuesten Debatten des Kongresses zu Jena haben das Fortschreiten der Idee gezeigt. Auch die schweizerischen und englischen Gewerkschaften beschäftigen sich mit der Frage. Bei dem französischen Proletariat ist der Generalstreik bekanntlich ganz besonders beliebt. „Die Idee wächst; sie bemächtigt sich der Massen und verführt schließlich selbst die parlamentarischen Führer der Sozialdemokratie."

Der Verfasser meint, daß das unmittelbare Ziel des Streiks, die Eroberung des reinen und einfachen allgemeinen Wahlrechts, fast vollvollständig in den Augen der ausländischen Beobachter verschwindet, denen diese innere belgische Frage ziemlich gleichgültig ist. Der Generalstreik an sich, diese furchtbare Waffe, die den Beweis ihrer Wirksamkeit erbringen sollte, interessiert sie. Das Interesse ist bei der langen Vorbereitungszeit und dem friedlichen Verlauf des belgischen Generalstreiks um so lebhafter. Der Verfasser versichert zwar, daß er den belgischen Generalstreik von 1913 studiert habe, als ob es sich um ein Ereignis handelte, das sich am Ende der Welt vor vielen Jahren abgespielt hat. Schon eine oberflächliche Durchsicht des umfangreichen Buches zeigt aber, daß gerade gegenüber solch starken Versicherungen der Objektivität ein großes Mißtrauen am Platze ist. Nicht bloß war der Verfasser aktiv

an der Bekämpfung des Generalstreiks beteiligt, sondern er schildert ihn vor allem vom Standpunkt der katholischen Demokratie aus.

Der Verfasser akzeptiert die von Jaurès gegebene Definition des Generalstreiks, wonach das Wort bedeutet, daß die wichtigsten Körperschaften (corporations), diejenigen, die das Produktionssystem beherrschen, zugleich die Arbeit einstellen. Wenn die Eisenbahnarbeiter, die Bergarbeiter, die Hafen- und Dockarbeiter, die Metallarbeiter, die Arbeiter der großen Webereien und der großen Spinnereien, die Bauarbeiter in den großen Städten gleichzeitig die Arbeit einstellten, würde es sich um einen Generalstreik handeln. Das ist nicht mehr die Bewegung einer Korporation (eines Berufs), es ist eine Bewegung von mehr oder weniger organisierten Korporationen (Berufen), die den Charakter einer Klassenbewegung annehmen. Wohlverstanden muß der Streik einen solchen Grad von Macht erreichen, daß die Produktion einer hinlänglichen Störung unterliegt, um die Kapitalistenklassen oder die Regierung, die ihr Ausfluß ist, kapitulieren zu lassen.

Wenn man die Sache großzügig anschaue, so entsprächen sowohl der Streik von 1902 als namentlich der von 1913 den Anforderungen dieser Definition. Während 10 Tagen sehen wir in der Tat die Arbeit in einer Menge von Berufen ruhen: fast alle Bergleute, die Steinbruch- und Glasarbeiter, die Mehrzahl der Metallarbeiter stellen die Arbeit ein; viele Dockarbeiter des Hafens von Antwerpen, eine große Zahl von Holz- und Bauarbeitern, von Spinnern und Webern, zahlreiche Arbeiter der mittleren Industrien und der Luxusindustrien usw., nehmen an dem Streik teil. Die Zahl der Streikenden schwankt zwischen 300 und 375 000 Männern und Frauen, ein starkes Drittel der Industriearbeiter. Die Verkehrsarbeiter waren zwar nicht in den Streik einbezogen, jedoch darf man nicht die Teilnahme des Eisenbahnpersonals zu einer conditio sine qua non eines Generalstreiks machen. Denn eine Anzahl unserer Industrien kann unser Produktionssystem genügend beherrschen, damit eine ungefähr allgemeine Arbeitseinstellung dieser Industrien unser Wirtschaftsleben nachhaltig stört. Zweifellos können unsere Kohlenindustrien und ihre Hilfsindustrien diese Rolle spielen, wie der englische Bergarbeiterstreik gezeigt hat. Mit größerem Rechte wird also jener Streik den Namen eines Generalstreiks verdienen, der sich nicht nur auf die Bergwerksindustrie, sondern auf eine Menge anderer Berufe erstreckt hat, die ihr weder ähnlich sind, noch mit ihr zusammenhängen. Endlich war die Störung des Wirtschaftslebens durch den Generalstreik von 1913 nachhaltig genug, um diesen Namen berechtigt erscheinen zu lassen. Es wurden nämlich zur Beförderung der Güter in den zwei Wochen, die dem Streike entsprachen, 72 054 Eisenbahnwaggons weniger gebraucht als in der gleichen Zeit des Vorjahrs. Im Hafen von Antwerpen verkehrten 75 Schiffe mit 225 167 t weniger. Endlich handelte es sich um eine Klassenbewegung, die von der sozialdemokratischen Partei mit Hilfe der Gewerkschaften und Genossenschaften zur Erringung des allgemeinen Wahlrechts ins Leben gerufen worden war.

Der Verfasser schildert, nachdem er im ersten Kapitel die Form und das Ziel des politischen Generalstreiks von 1913 in der von uns skiz-

zierten Weise behandelt hat, im zweiten Kapitel die Organisation, im dritten die Funktion oder den Verlauf, im vierten die Methode, im fünften das politische Resultat des Streiks, im sechsten die sozialen Widerstände, im siebenten bis zehnten Kapitel die sozialen Resultate des Streikes mit bezug auf das soziale Prestige, auf die katholische Demokratie, die Bourgeoisie und die soziale Autorität.

Das Prestige der belgischen Sozialdemokratie ist durch den Streik nicht erschüttert, sondern befestigt worden, weil er überall von seinem Beginn bis zu seinem Ende durchaus ruhig verlaufen ist und das Schauspiel einer großen Macht der Organisation (Mahaim) gegeben hat. Daneben haben aber auch die christlichen Gewerkschaften gezeigt, daß sie den sozialistischen an Bedeutung ebenbürtig geworden sind; die Bourgeoisie hat in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Produktion zu leiten, Festigkeit gezeigt ebenso wie die Regierung bei ihrer Aufgabe, die soziale Ordnung aufrecht zu erhalten. Der Verfasser betont im besonderen noch, daß bei der Regierung und beim Parlamente, dessen Ansehen durch sein Verhalten gegenüber dem Streik gewonnen habe, sich der große Einfluß charaktervoller Persönlichkeiten wie des Kammerpräsidenten Schollaert bewährt habe. Da sich die internationalen sozialistischen Kongresse immer mehr für den Generalstreik erklärt haben, so fürchtet der Verfasser, daß er in Zukunft allgemeiner angewendet werde, vertraut aber auf die Festigkeit der katholischen Demokratie, der Bourgeoisie und der Staatsgewalt.

Der gegenwärtige allgemeine Weltkrieg hat die Frage des Generalstreiks und des Internationalismus der Sozialdemokratie beiseite geschoben; er hat gezeigt, daß die sozialdemokratischen Parteien aller Länder nicht zu den revolutionären Umsturzparteien zu rechnen sind, sondern daß sie staatserhaltend wirken, wenn das Vaterland in Gefahr ist.

Das umfangreiche Buch ist recht schnell nach der Beendigung des Streiks fertiggestellt worden. Wenn der Verfasser seine Ausführungen etwa auf den vierten Teil des vorliegenden Raumes zusammengedrängt hätte, wären sie von viel größerem Werte. Dies wäre aber auch nicht allzu schwer gewesen. So findet sich z. B. im letzten Kapitel eine breite Ausführung über den Unterschied zwischen Berufsständen und sozialen Klassen, die zwar an sich richtig ist, aber mit dem eigentlichen Thema in dieser Ausführlichkeit doch nur in sehr losem Zusammenhang steht. Auch wäre das Buch übersichtlicher geworden, wenn die Belegstellen für gefaßte Resolutionen und gehaltene Reden statt in den Text eingereiht in einem besonderen Anhang wiedergegeben worden wären. Bei dem großen sozialpolitischen Interesse des Generalstreiks ist es zu bedauern, daß diese Anlage des Buches sein Studium wenig verlockend erscheinen läßt. Trotzdem wird jeder, der sich mit dieser Frage eingehender beschäftigen will, auf das umfangreiche Werk zurückgreifen müssen.

Berlin-Treptow, im November 1914

Cl. Heiß

Leubuscher, Charlotte: Der Arbeitskampf der englischen Eisenbahner im Jahre 1911. Mit einem einleitenden Überblick über die allgemeinen Entwicklungstendenzen in der heutigen englischen Arbeiterbewegung. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 174.) München und Leipzig 1913, Duncker & Humblot. X und 118 S. Gr. 8°. Preis brosch. 3,— Mk.

Die Jahre 1910 bis 1912 zeichneten sich in England durch die stärksten Streikziffern aus, die bisher (seit 1893, in welchem Jahre die Zahl früher am höchsten gewesen war) erreicht worden sind. Von einer halben Million im Jahre 1910 stieg die Zahl der Streikenden auf rund 1 Million im Jahre 1911 und $1^1/_3$ Millionen im Jahre 1912. Den Herd der Unruhen bilden die schlecht organisierten untersten Schichten der Arbeiterschaft, die Massen der ungelernten und Gelegenheitsarbeiter, die von ihren besser gestellten Genossen unterstützt werden, aber die Bewegung erstreckt sich auch in die Reihen der bestorganisierten und hochgelernten Arbeiter des Landes. An den sozialen Kämpfen, die seit 1910 das englische Wirtschaftsleben erschüttert haben, sind vor allem zwei Momente bemerkenswert und müssen daher bei einer Beurteilung der Entwicklungstendenzen in England als bestimmende Faktoren angesehen werden: auf der einen Seite die zunehmende Überzeugung, daß es für die Arbeiterklasse nicht möglich ist, auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung ihre Lage wesentlich zu heben, und daß deswegen eine Umgestaltung dieser Ordnung in sozialistischem Sinne mit allen Mitteln anzustreben ist, auf der anderen Seite die veränderte Auffassung im Volke und bei den leitenden Staatsmännern hinsichtlich der Haltung, die von der öffentlichen Gewalt gegenüber den Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital zu beobachten ist.

Diese Ziele sucht die Arbeiterschaft nach der Verfasserin zu verwirklichen durch staats-sozialistische Maßnahmen und durch direkte Aktion der Massen im Wege der Selbsthilfe, die oft mit Gewalttätigkeiten verbunden ist: der Sozialismus und der Syndikalismus. Die erste Richtung wurde verfolgt von der Fabian Society und der Independant Labour Party. Die Einführung des gesetzlichen Achtstundentages, staatliche Alterspensionen, ein Living Wage für alle Lohnarbeiter, Verstaatlichungs- und Kommunalisierungsprojekte bildeten ihre Hauptpropagandapunkte und wurden in leichtverständlicher Weise unter dem Publikum propagiert. Diese Ideen erreichten mit dem Neu-Unionismus Anfang der 90er Jahre ihren Höhepunkt, die sozialistischen Ideen zogen ein in die Reihen der Gewerkvereine. Die Taff Vale-Entscheidung führte dann zur Aufstellung eigener Arbeiterkandidaten für die Parlamentswahlen im Jahre 1903. Die Independant Labour Party erhob in den folgenden Jahren die Forderung eines gesetzlichen Minimallohnes. Nach den Indexziffern der fünf Hauptgewerbe (Baugewerbe, Kohlenbergbau, Maschinenbau, Textilindustrie und Landwirtschaft) hatten die Löhne in der Zeit von 1900 bis 1911 um 0,31, die Engrospreise der Nahrungsmittel dagegen um 11,6 und die Londoner Detailpreise der Nahrungsmittel um 9,3 % zu-

genommen. Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter hatte sich also verschlechtert trotz der kollektiven Vertragsschließung. Die Löhne der 460000 Eisenbahner waren in den Jahren 1900 bis 1911 stationär geblieben. Die Folge dieses Sinkens des Reallohnes war, daß auch in den Kreisen der gutorganisierten Arbeiterschaft, die bisher streng an dem Prinzip der Selbsthilfe festgehalten hatte, der staatssozialistische Gedanke einer behördlichen Festsetzung von Minimallöhnen Anhänger fand. Der Führer der südwalisischen Bergleute Vernon Hartshorn forderte von der Gesellschaft die Einführung eines gesetzlichen Minimallohnes, des gesetzlich garantierten Achtstundentags und die Errichtung eines Wohnungsstandards gegen eine Miete, die im Bereiche der Arbeiter liegt.

Die Verfasserin zeigt nun wie diese sozialistischen und revolutionären Ideen sich der jüngeren Führer der Gewerkvereine bemächtigten. Die von den Amerikanern Dr. Charles Beard und Walter Vroman gegründete Ruskin Hall in Oxford hatte sich die Aufgabe gestellt, Arbeiter aufzunehmen und sie in Verbindung mit der Universität methodisch und wissenschaftlich zu bilden. Die Ausbildung erfolgte ganz so wie in den englischen Universitäten in Internaten, bei denen die Teilnehmer die hauswirtschaftlichen Arbeiten selber besorgten und durch brieflichen Unterricht an auswärtige Teilnehmer. Im Jahre 1908 erhob sich gegen den wissenschaftlichen Unterricht in der Volkswirtschaftslehre eine Rebellion unter den Schülern, die zu einem Streik führte. Im weiteren Verlauf wurde von der Plebs-League das Central Labour College gegründet. Verfassung, Finanzverhältnisse und Lehrpläne dieser beiden Arbeiterhochschulen werden eingehend dargestellt. Danach kann man kurz sagen, daß Ruskin Hall als seine Aufgabe ansah, die Ausbildung von Gewerkschaftsbeamten, Central Labour College dagegen die Ausbildung politischer Agitatoren. Jedoch gingen aus beiden Anstalten sozialistischen und revolutionären Ideen anhängende Köpfe hervor, denen es mit ihrer Beredsamkeit gelang, vielfach die Arbeiterführer älteren Schlages zu verdrängen und sich leitender Stellungen in den Gewerkschaften zu bemächtigen. Das sozialistische Central Labour College wurde insbesondere unterstützt von der South Wales Miners Federation und der Amalgamated Society of Railway Servants. Namentlich in diesen beiden Gewerkvereinen kam der Gegensatz zwischen den älteren Gewerkvereinsführern und der neuen syndikalistischen Richtung in heftigen inneren Kämpfen zum Austrag und führte zur Verdrängung der älteren Gewerkvereinsführer durch die Anhänger des Syndikalismus.

Das geistige Haupt des englischen Syndikalismus ist Tom Mann, der mit seinem Freunde Ben Tillet im Jahre 1889 den Dockarbeiterstreik organisiert hatte. Er war ausgegangen von dem Versuche, die ungelernten Arbeiter, die keine hohen Gewerkvereinsbeiträge aufzubringen vermögen, zu organisieren. Ein vierzehnjähriger Aufenthalt in Australien hat ihn die Schwächen des dortigen Staatssozialismus erkennen lassen. So wurde er ein Anhänger der direkten Aktion der Massen, des unerbittlichen Klassenkampfes zum Zwecke der Überführung der Leitung der ganzen Volkswirtschaft unmittelbar in die Hände der Arbeiter. In verschiedenen Flug- und Zeitschriften wie „The Industrial Syndicalist“,

„The Syndicalist Railwayman", „The Syndicalist", „The Miners' Next Step" und „The Transport Worker" machte er unter den Transport-, Eisenbahnarbeitern, Seeleuten, Dock- und Hafenarbeitern für die direkte Aktion Propaganda. Der „syndikalistische Unionismus" (auch industrieller Unionismus), wie die englische Bewegung von ihren Vertretern bezeichnet wird, hat eine doppelte Wurzel in dem französischen revolutionären Syndikalismus und in der amerikanischen revolutionären Arbeiterbewegung der Industrial Workers of the World. Der Grundton ist wie bei seinen Vorbildern die Hervorhebung des Antagonismus der Klassen und der Aussichtslosigkeit des Proletariats auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung und die künftige Kontrolle der Produktion durch Arbeitersyndikate. Mit dem praktischen Sinn der Engländer werden auch soziale Reformen und ihre Herbeiführung durch die Beteiligung an der Politik nicht verschmäht. Die direkte Aktion gipfelt in dem bekannten Grundsatze, die Arbeit entsprechend dem Lohn einzurichten, so wenn z. B. die Bergarbeiter, ohne zu streiken, ihre Förderung auf die Hälfte der bisherigen reduzieren. Zur Frage des Generalstreiks schreibt Tom Mann: „Wir müssen uns wissenschaftlich vorbereiten, ungefähr eine Woche die gewöhnliche Tretmühle im Interesse der kapitalistischen Klasse stillstehen zu lassen, und es ist nicht absolut notwendig, daß wir uns angelegen sein lassen, diese Klasse besonders über unsere Bewegungen und Absichten zu unterrichten."

Zur wirksamen Anwendung der direkten Aktion bedürfe es jedoch zweierlei, der Erziehung der britischen Arbeiter zum klaren Bewußtsein des Klassenkampfes und der vollkommenen Organisation aller Lohnarbeiter. Die gegenwärtigen Berufsverbände der Gewerkverbände müssen — hier macht sich der Einfluß der Industrial Workers of the World geltend — durch Industrieverbände, denen auch die ungelernten Arbeiter angehören können, ersetzt werden. „Künftig müssen wir uns auf Grund von Klassenunterschieden und nicht nach Beruf oder Handwerk organisieren." Danach sind diese Industrieverbände nicht mit den deutschen Industrieverbänden, die Zusammenfassungen verwandter Berufsverbände darstellen, zu vergleichen, sondern sie sind reine Klassenorganisationen der Nichtbesitzenden. Sind alle Lohnarbeiter in derartigen großen Industrieverbänden organisiert, so werde es ihnen ein Leichtes sein, die Unternehmer auszuschalten und die Leitung der Produktion zu übernehmen. Von der Gestaltung dieser künftigen Wirtschaftsorganisation haben die Syndikalisten ebensowenig einen klaren Begriff wie die Sozialisten von ihrem Zukunftsstaate.

Diese revolutionären Ideen konnten eben wegen des Rückschrittes der materiellen Lage der englischen Arbeiter unter ihnen Fuß fassen, trotzdem die englische Gesetzgebung unter der Führung von Lloyd George ihnen durch staatssozialistische Maßnahmen entgegengekommen war, wie sie bisher in England unerhört waren.

In dieses Gesamtbild der englischen Arbeiterbewegung der neuesten Zeit wird nun der Arbeitskampf der englischen Eisenbahner im Jahre 1911 eingezeichnet. Es wird gezeigt, wie die englischen Eisenbahnarbeiter sich zwar einer regelmäßigen Beschäftigung erfreuten und auch

Aussicht auf Beförderung hatten, sich dafür aber in ihrer großen Mehrzahl mit niedrigen Löhnen begnügen mußten, wie die neuen syndikalistischen Ideen in ihren Reihen Eingang fanden und die Oberhand gewannen. Es wird weiter der Verlauf des Streikes und seiner Nachwehen dargestellt. Bei dem englischen Kohlenarbeiterstreik vom Jahre 1910 hatten sich die englischen Staatsmänner mit großem Widerstreben einer Gelegenheitsgesetzgebung bedient und den Mindestlohn eingeführt. Diesmal gelang es, durch einen starken Druck auf die Eisenbahngesellschaften nochmals ohne eine solche Gelegenheitsgesetzgebung eine Einigung herbeizuführen. Das Problem, wie die an den Arbeitskämpfen unbeteiligte Gesamtheit der Konsumenten gegen solche Streiks wie die der Hafenarbeiter, der Transportarbeiter, namentlich aber der Eisenbahner, die das ganze Wirtschaftsleben empfindlich stören, gesichert werden könnte, ist bis jetzt in England ungelöst geblieben.

Gerade dadurch, daß die Verfasserin diesen Einzelkampf im Rahmen der gesamten englischen Arbeiterbewegung klar und übersichtlich dargestellt hat, ist es ihr gelungen, unsere sozialpolitische Literatur durch einen wertvollen Beitrag zu bereichern.

Berlin-Treptow, im Dezember 1914 El. Heiß

Whitney, Nathaniel Ruggles: Jurisdiction in american building-trades unions. (John Hopkins University Studies in Historical and Political Science, under the Direction of the Departments of History, Political Economy, and Political Science, Series XXXII, No. 1.) Baltimore 1914, The Johns Hopkins Press. 182 S. Gr. 8°. Preis brosch. 1 Doll.

Der Verfasser gibt eine systematische Darstellung der Zuständigkeitsfragen, wie das englische Jurisdiction wohl am besten übersetzt werden kann, im amerikanischen Baugewerbe. Diese Zuständigkeitsfragen haben bei der Verschmelzung des Maurer- und Bauhilfsarbeiterverbandes zum Deutschen Bauarbeiterverband für das deutsche Baugewerbe entfernt nicht die gleiche Bedeutung wie für das amerikanische. Es kommt noch hinzu, daß unsere deutschen Gewerkschaften bestrebt sind, dem industriellen Fortschritt zu folgen und daher von vielen uns recht altertümlich anmutenden zünftlerischen Anwandlungen der amerikanischen Gewerkschaften vollständig frei sind. Doch kommen auch bei uns Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Gewerkschaften vor. Der Bauarbeiterverband ist auch bei uns noch nicht der vollkommen entwickelte Industrieverband des Baugewerbes, weil ihm das große alte Zimmergewerbe nicht angehört. Wir haben also auch bei uns im Baugewerbe neben dem Industrieverband noch Berufsverbände wie die schon erwähnten Zimmerer, die Dachdecker, die Glaser, die Maler, die Steinarbeiter, die Steinsetzer und die Töpfer. Dazu kommt noch, daß andere wichtige Berufe des Baugewerbes wie die Bautischler, die Bauschlosser und Rohrleger anderen Industrieverbänden wie dem Holz- und Metallarbeiterverband angehören. Innerhalb dieser Verbände hören auch bei uns die Zuständigkeitsstreitigkeiten kaum auf. Da bei uns bis jetzt keine systematische Darstellung

dieser Frage besteht, so kann die Schrift Withneys auch das Interesse des deutschen Sozialpolitikers mit Fug in Anspruch nehmen.

Withney unterscheidet zwischen der territorialen und der gewerblichen Zuständigkeit (Territorial Jurisdiction und Trade Jurisdiction) und behandelt im besonderen die doppelte Organisation und die Grenzzwistigkeiten, die Kosten der Zuständigkeitszwistigkeiten und Abhilfemittel gegen sie. Die gewerbliche Zuständigkeit ist als das Arbeitsfeld definiert worden, über das eine Gewerkschaft die ausschließliche Kontrolle beansprucht. Sie bildet die Ergänzung der territorialen Zuständigkeit, d. h. die gewerbliche Zuständigkeit einer Gewerkschaft bedeutet die Arbeit, über die die Gewerkschaft innerhalb eines gegebenen Territoriums die Autorität beansprucht, und entsprechend schließt die territoriale Zuständigkeit die Kontrolle über eine bestimmte Ausdehnung des Landes in sich, die sich auf die erwähnten Gewerbe oder Handwerker bezieht. Die Entwicklung in den amerikanischen Gewerkschaften im allgemeinen und auch in denen des Baugewerbes ist in der Weise vor sich gegangen, daß zunächst selbständige lokale Gewerkschaften gegründet wurden, die sich in einem späteren Stadium zu territorialen Verbänden zusammengeschlossen haben, und daß sich dann die Entwicklung umgekehrt hat, und diese Gesamtverbände ihre Befugnisse zu denen von Zentralverbänden ausgedehnt, die Gründung neuer Lokalverbände und die örtliche Abgrenzung dieser untereinander für ihre Zuständigkeit in Anspruch genommen haben. Bei den Gesamtverbänden sind zu unterscheiden internationale und nationale Verbände, je nachdem sie sich auf das Gebiet der Vereinigten Staaten beschränken oder auch Kanada oder andere angrenzende nordamerikanische Staaten mitumfassen. Manche Verbände haben sich von nationalen zu internationalen entwickelt, andere in umgekehrter Richtung, und wieder andere entwickelten sich von nationalen zu internationalen Verbänden und sind dann wieder auf die erste Stufe zurückgekehrt. So beanspruchte z. B. die Journeymen Stone Cutters' Association of North America (die Gewerkschaft der Handlanger der Steinarbeiter) in ihrem Statut von 1854 nur die Zuständigkeit über den Bezirk von Kolumbia, aber bereits 1859 finden wir Ortsgruppen in Philadelphia, Cleveland, Hamilton (Ontario), Cincinnati, Baltimore, Albany, Detroit, St. Louis und Buffalo. Bereits 1858 wurde die Zuständigkeit auch für Kanada in Anspruch genommen und 1891, als Arbeiter von San Franzisko in Guatemala zu arbeiten wünschten, auf Guatemala ausgedehnt. So wurde im Laufe der Zeit die Zuständigkeit fast aller nationalen Gewerkschaften allmählich über die nationalen Grenzen hinaus ausgedehnt. 1911 hatten von insgesamt 23 Gewerkschaften (im New Yorker Baugewerbe waren um die gleiche Zeit 32 Gewerkschaften vorhanden) im Baugewerbe 16 Ortsgruppen in Kanada mit einer Mitgliedschaft von 30 000, etwa einem Zwanzigstel ihrer Mitgliedschaft.

Die Zuständigkeit der Ortsgruppen (Local Unions) wird von den Zentralverbänden in verschiedener Weise abgegrenzt. Eine Gewerkschaft schreibt z. B. vor, daß sich die Zuständigkeit einer Ortsgruppe regelmäßig über das umliegende Gebiet in einem Radius von 25 Meilen erstrecken soll, doch wird dieser Radius in einzelnen Fällen auf 5 bis

10 Meilen eingeschränkt und in anderen auf 130 bis 250 Meilen ausgedehnt. Zwei Ortsgruppen einer Gewerkschaft, durch deren Gebiet ein Eisenbahntunnel gebaut wurde, von dem 200 Fuß in das Gebiet der einen und 400 Fuß in das der anderen Ortsgruppe fielen, verlangten sogar, daß die Grenze festgestellt und die Eintrittsgelder und Beiträge entsprechend dem Arbeitsort auf die beiden Ortsgruppen verteilt werden sollen. Arbeiten Mitglieder einer Gewerkschaft an einem Orte, wo eine für eine Ortsgruppe hinlängliche Anzahl von Mitgliedern (meist sieben) vorhanden sind, so ordnet der Zentralverband die Gründung einer neuen Ortsgruppe an. Manche Zentralverbände führen jedoch auch solche Mitglieder, die an Orten, an denen keine Ortsgruppe vorhanden ist, arbeiten, auch als direkte Mitglieder. Hinsichtlich der Abgrenzung der Ortsgruppen untereinander unterscheidet der Verfasser vier Fälle: 1. solche, bei denen das Territorium festbestimmt ist; 2. solche, bei denen die Ausdehnung nach den Umständen bestimmt wird; 3. solche, bei denen nur eine Ortsgruppe in der Stadt zugelassen wird, und 4. solche, bei denen auf dem gleichen Gebiet mehrere Ortsgruppen errichtet werden dürfen. Schwierigkeiten ergaben sich auch dadurch, daß die Arbeiter eines Großunternehmers heute in dieser, morgen in jener Stadt beschäftigt wurden oder abwechslungsweise in zwei Städten wie Washington und Baltimore, und daß es ihnen dann unangenehm war, fortwährend ihre Ortsgruppenmitgliedschaft wechseln zu müssen. Die Schiefer- und Ziegeldecker erklärten deshalb vorübergehend das Gebiet zwischen den Ortsgruppen von Washington und Baltimore für gemeinsam; die Metalldecker (Composition Roofers) dagegen bedrohten wegen ähnlicher Streitigkeiten zwischen New York und Newark die Mitglieder, die beim Wechsel der Beschäftigung ihre Karten nicht überschreiben ließen, mit einer Geldstrafe zugunsten der geschädigten Ortsgruppe. Wenn von zwei benachbarten Ortsgruppen die eine höhere Tariflöhne hatte als die andere, so bevorzugten die Unternehmer für die Ausführung ihrer Arbeiten die Orte mit dem niedrigeren Tarif, und es machte daher den Orten mit dem höheren Tarif Schwierigkeiten, ihren Tarif aufrecht zu erhalten. Deshalb verboten die Steinarbeiter (Stone-Cutters) in einer Bestimmung des Zentralverbandes den Transport der bearbeiteten Steine von einem Platz zum andern, wenn die Arbeitslöhne und die Arbeitszeit an beiden Plätzen nicht gleich wären.

Für die Abgrenzung der gewerblichen Zuständigkeit kommen folgende sechs Gesichtspunkte in Frage: 1. die benutzten Materialien, 2. das dazu verwandte Handwerkszeug, 3. Gewohnheitsrecht, 4. die erforderliche Geschicklichkeit, 5. die Tatsache, daß die in Betracht kommende Arbeit eine Arbeit ersetzt, die bisher von der Gewerkschaft ausgeführt worden ist, und 6. die Tatsache, daß die fragliche Arbeit mit einer anderen Arbeit so eng verbunden ist, daß sie am zweckmäßigsten und wirtschaftlichsten im Zusammenhang mit ihr ausgeführt wird. Die Zuständigkeitsstreitigkeiten sind natürlich zahllos. Fast jede Gewerkschaft ist von einer allgemeineren Bestimmung ihrer Zuständigkeit zu einer spezielleren Aufführung aller von ihr beanspruchten Arbeit übergegangen.

Die erbittertsten Streitigkeiten wurden geführt wegen des Dual

Unionism, d. h. wegen des Falles, daß zwei Gewerkschaften die ausschließliche Zuständigkeit für dasselbe Gewerbe beanspruchten und also die eine die Auflösung der anderen verlangte. Solche Streitigkeiten bestanden zwischen zwei rivalisierenden Gewerkschaften der Elektrizitätsarbeiter, zwischen den Rohrlegern und den Zentralheizungsarbeitern, den Ziegelmaurern und den Pflasterern. Entsprechend der Spezialisierung der Berufe wurden vom Arbeitsbund allmählich speziellere Gewerkschaften wie die der Zentralheizungsarbeiter neben den Rohrlegern zugelassen. Sonst haben diese Streitigkeiten kein allgemeineres Interesse.

Einen sehr breiten Raum nehmen wie bei uns die Streitigkeiten über die Abgrenzung des einzelnen Gewerbes ein. Sie können insbesondere veranlaßt sein 1. durch Veränderungen in den gewerblichen Methoden, 2. durch die Einführung von Maschinen, 3. durch die Einführung neuer Materialien oder 4. durch ein agressives Vorgehen einer Gewerkschaft, die ihre Zuständigkeit auszudehnen sucht.

Da die Zuständigkeitsstreitigkeiten im einzelnen kein allgemeines Interesse beanspruchen können, so erübrigt sich, auf die Regelung der Kosten und die Reformvorschläge einzugehen. Von allgemeinerem Interesse ist die systematische Anordnung des reichhaltigen und in seiner Vielseitigkeit verwirrenden Stoffes, deren Hauptpunkte wir hier wiederzugeben versucht haben. Hierin kann die vortreffliche Arbeit als Vorbild für eine Bearbeitung der Zuständigkeitsfragen der deutschen Gewerkschaften dienen. Eine solche Arbeit wäre als Vorarbeit für eine wissenschaftliche Gesamtdarstellung des deutschen Gewerkvereinswesens sehr zu wünschen. Es muß als ein Verdienst der John Hopkins-Universität und der Leiter ihres Volkswirtschaftlichen Seminars J. H. Hollander und G. E. Barnett anerkannt werden, daß sie die schwer zugängliche gewerkschaftliche Literatur in ihrer Universitätsbibliothek sammeln und in ihrem Seminar wissenschaftlich bearbeiten lassen.

Berlin-Treptow, im Dezember 1914 Cl. Heiß

Schmidt, Erhard: Fabrikbetrieb und Heimarbeit in der deutschen Konfektionsindustrie. Eine Darstellung der Betriebsformen. (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausg. von Carl Johannes Fuchs, 23. Heft.) Stuttgart 1912, Ferdinand Enke. 199 S. Lex. 8°. Preis brosch. 7,20 Mk.

Die Konfektionsindustrie ist ein Beispiel für den dezentralisierten Betrieb. Es handelt sich in der Heimarbeit um eine Unzahl von Klein- und Alleinbetrieben mit einer Dezentralisation der Arbeitsgemeinschaften (Betriebe, die für eine zentralisierte Verwertungsgemeinschaft, für die Wirtschaft des Verlegers produzieren). Das erste Kapitel des vorliegenden Buches handelt von der Wesenheit der Konfektionsindustrie, wie wir sie heute in der Praxis finden, ihrer wirtschaftlich-technischen und ihrer sozialen Bedeutung. Daran schließt sich im zweiten Kapitel die prinzipielle Erörterung der Momente, die auf die Entwicklung Einfluß geübt haben und heute üben. Es werden lediglich Betriebsfragen in der Konfektion erörtert, dagegen andere Fragen, z. B. die Bedeutung des Ex-

ports, die Regelung der Arbeitsverhältnisse, die Lage der Arbeiter nicht behandelt oder doch nur soweit, wie sie unmittelbaren Einfluß ausüben auf die Betriebsorganisation. Ferner wird die ganze Kleiderkonfektion, nicht aber die Wäschekonfektion untersucht; die letztgenannte vielmehr nur vergleichsweise herangezogen. Die Konfektionsindustrie bezeichnet der Verfasser als die Herstellung von Kleidungsstücken im großen, nicht für einen bestimmten Verbraucher, woraus sich ergibt, daß wir ein Gewerbe vor uns haben, das nicht auf dem Boden der zunftmäßig organisierten Wirtschaftsverfassung, sondern in der auf freier Konkurrenz beruhenden kapitalistischen Volkswirtschaft sich ausbilden konnte. Die Entwicklung der Konfektionsindustrie aus dem Handwerk und dem Altkleiderhandel wird an der Geschichte der Berliner Schneiderzunft typisch dargestellt. Danach wurde bereits in der Zunftordnung von 1696 der Verlag obrigkeitlich gestattet, aber es durften nur Zunftmeister verlegt werden. Diese Bestimmung wurde aber von den Kleiderjuden fortwährend übertreten, wie die zahlreichen Klagen der Zunft und die Verantwortungen „der mit Kleidern handelnden hiesigen Jüdenschaft" beweisen. Da sich die Zahl der Schneidermeister in der Zeit von 1686 bis 1796 langsamer vermehrte als die Einwohnerzahl und die Klagen der Schneider trotz steigenden Wohlstandes und steigenden Fremdenverkehrs nicht aufhörten, schließt Schmidt daraus, daß zur damaligen Zeit doch schon ein beträchtlicher Teil der Kleidung beim Händler fertig gekauft und nicht mehr vom Schneider nach Maß hergestellt wurde. Die Gewerbefreiheit beseitigte dann die der Konfektion noch entgegenstehenden Schranken und führte dazu, daß auch das Handwerk, soweit es sich erhalten konnte, vom kapitalistischen Geiste durchdrungen wurde. Im ersten Teil wird nun der Begriff der Konfektion näher bestimmt als die im großen betriebene Herstellung von Kleidungsstücken nach feststehenden Normaltypen. Es wird sodann der Umfang der Industrie an der Hand der Berufs- und Gewerbezählung festgestellt und der Produktionsprozeß in der Damen- und in der kleinen Konfektion, sowie in der Herren- und Knabenkonfektion eingehend geschildert, und die Bedeutung der Betriebsverfassung für die Arbeiterschaft erörtert. Zusammenfassend bezeichnet Schmidt drei Momente als für die Entwicklung ausschlaggebend: „Die Mode und Saison, die Zahl der Arbeiter, die Eignung der Arbeiter für die Konfektion". Um es in drei Sätzen auszudrücken: je ausgeprägter Mode und Saison sind, desto dezentralisierter ist der Betrieb, je geringer die Saisonschwankungen, desto zentralisierter ist der Betrieb. Zum anderen: je größer die vorhandenen Arbeitermengen, desto dezentralisierter und extensiver ist der Betrieb, je geringer ihre Zahl, desto zentralisierter und intensiver der Betrieb. Und zum letzten: je mehr die Arbeiter außer der Konfektionsarbeit noch eine weitere Tätigkeit ausüben (Landwirtschaft — Hausfrau und Mutter), desto dezentralisierter und unregelmäßiger ist der Betrieb, je mehr sie lediglich Konfektionsarbeiter sind, desto zentralisierter und kontinuierlicher der Betrieb.

Die Gründe, die für die Beibehaltung des Zwischenmeisterbetriebs bzw. der Heimarbeit angeführt werden, lassen sich in drei Sätzen zusammenfassen: Die ganzen Neuanlagen sind zu teuer. Die Heimarbeit

ist die günstigste Betriebsform. Die Arbeiterschaft eignet sich nicht für den zentralisierten Betrieb.

Die Neuanlagen werden sehr teuer wegen der hohen Grundstückspreise in den Großstädten und wegen der Anschaffung von Maschinen, die sich bei der Heimarbeit der Arbeiter selber anschafft. Als die günstigste Betriebsform erscheint die Heimarbeit namentlich bei der der Mode besonders stark unterworfenen Damenkonfektion, weil bei ihr das ganze Risiko der toten Saison auf den Arbeiter abgewälzt wird. Der Einführung von Fabriken haben z. B. die Arbeiterinnen in Rheydt und München-Gladbach direkten Widerstand entgegengesetzt. Die Fabrikarbeit eignet sich insbesondere nicht für verheiratete Frauen, die Kinder zu verpflegen und zu beaufsichtigen haben, und für kleine ländliche Grund- und Parzellenbesitzer. So kann die Einführung des Fabrikbetriebs in manchen Orten am Arbeitermangel scheitern.

Unter den Gründen aber, die für die Errichtung von Fabriken angeführt werden, nennt Schmidt an erster Stelle den Arbeitermangel oder vielmehr die Schwierigkeit, in der Hausindustrie die nötigen Produktenmengen herzustellen. Die Fabrik erleichtert dem Arbeiter durch Aufstellung von Antriebsmaschinen die Arbeit und macht ihn leistungsfähiger und seine Arbeit besser. Sie ermöglicht die Vervollkommnung der Arbeitsteilung und damit die Beschäftigung von angelernten statt gelernter Arbeiter.

„Der mechanische Betrieb, die Arbeitszerlegung, die Möglichkeit der teilweisen Anwendung von ungelernten Arbeitern sind die Vorteile der Fabrik in technischer Hinsicht, sie alle drei zusammen machen die technische Superiorität der Fabrik aus." Durch den Fabrikbetrieb sind auch Ersparnisse möglich wie z. B. durch den Wegfall der Zwischenmeister. Jedoch sind die Sachverständigen darüber einig, daß die Fabrikarbeit zwar nicht billiger ist als die Heimarbeit, daß sie aber bessere Produkte liefert und eine schnellere Herstellung sicherstellt, weshalb sie auch das Kapital schneller umzuschlagen vermag. Der Verfasser glaubt nun, daß namentlich in der Kleiderkonfektion die Tendenz des Übergangs zum Fabrikbetrieb besteht, daß sich aber dieser Übergang so langsam vollzieht, daß die kleineren und mittleren Betriebe nicht gefährdet werden. Zusammenfassend führt Schmidt am Schlusse aus: „Ich bin am Ende meiner Ausführungen angelangt, sie haben uns gezeigt, in welcher Art diese Industrien entstanden sind und welche Betriebsgestaltung sie heute haben, in welcher Richtung die Entwicklung geht und welche Faktoren sie bestimmen. Und da können wir kurz sagen, daß sich — weniger in der Damenkonfektion, mehr in der Herrenkonfektion — die Anzeichen mehren dafür, daß Verlagssystem und Heimarbeit auch hier nur Formen des Übergangs vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb darstellen, der, wenn auch erst spät im Verhältnis zu anderen Industrien, doch erfolgt, weil eben auch hier der Großbetrieb mit dem technisch vollendeten Betrieb identisch ist und das wirtschaftlich vorteilhaftere System vorstellt. Aber auch in sozialer Beziehung bedeutet es für große Teile der Arbeiterschaft eine Verbesserung, so daß auch hier in der Konfektionsindustrie das Wort gilt, das Schulze-Gävernitz seinen Untersuchungen der englischen Textil-

industrie zum Titel gesetzt hat: Der Großbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt."

Der Verfasser beherrscht die vorhandene Literatur und verfügt über die Fähigkeit, die gemeinsamen Merkmale verwandter wirtschaftlicher Erscheinungen zu erkennen und so die bewegenden Entwicklungstendenzen festzustellen. Das Buch kann daher auch unter theoretischem Gesichtspunkte als eine wertvolle Bereicherung unserer volkswirtschaftlichen Literatur begrüßt werden.

Berlin-Treptow, im Dezember 1914 Cl. Heiß

Sternthal, Friedrich: Die Heimarbeit in der Dresdner Zigarettenindustrie. München und Leipzig 1912, Duncker & Humblot. V und 58 S. Gr. 8°. Preis brosch. 1,80 Mk.

Diese kleine Schrift gibt zunächst eine kurze Geschichte der Entstehung, Entwicklung und gegenwärtigen Lage der deutschen, insbesondere der Dresdner Zigarettenindustrie. Dabei wird auf die Gefahren des amerikanischen Tabaktrustes hingewiesen. Nachdem eine Begriffsbestimmung der Heimarbeit gegeben ist, wird deren Ausübung in der Dresdner Zigarettenindustrie eingehend geschildert. Dabei wird die von den Dresdner Zigarettenfabrikanten nach dem Vorbild der Braunschweiger Konservenfabrikanten eingeführte Kontrollierung der Heimarbeiterinnen durch eine Beamtin ausführlich dargestellt. Diese Einrichtung hat den Zweck, den hygienischen Bedenken des Publikums gegen die von Heimarbeiterinnen hergestellten Zigaretten entgegenzutreten. Der Verfasser hat 61 Heimarbeiterinnen in ihren Wohnungen aufgesucht und die Mietsverhältnisse, den Verdienst des Mannes und der Frau sowie die Kinderzahl von 49 Heimarbeiterinnen im einzelnen festgestellt. Abgesehen von fünf Ausnahmefällen, bei denen der Verdienst der Hülfenarbeiterinnen jährlich nur 22 bis 25 Mk. beträgt, schwankt der jährliche Verdienst in den Grenzen zwischen 250 und 390 Mk., hält sich aber meist in der Nähe der Ziffer 300 Mk. Die tägliche Arbeitszeit der Heimarbeiterinnen für Zigarettenarbeit festzustellen, erwies sich als unmöglich. Da die Heimarbeit im Interesse von Frauen, die Kinder zu beaufsichtigen haben, wünschenswert ist, tritt der Verfasser für die Annahme des Hausarbeitsgesetzes ein. Die kleine Schrift bietet eine zuverlässige und genaue Schilderung eines kleinen und im Rückgange begriffenen Zweiges der Heimarbeit auf Grund eigener Anschauung. In der kritischen Würdigung der von den Arbeiterinnen erteilten Auskünfte kann sie als vorbildlich gelten. Ob der Arbeitslohn in einem angemessenen Verhältnis zur Arbeitszeit steht, läßt sich wissenschaftlich zuverlässig nicht feststellen, weil es nach dem Verfasser unmöglich ist, die Arbeitszeit festzustellen. Jedoch wäre es wohl nicht ganz aussichtslos gewesen, die zur Herstellung von 1000 Stück erforderliche Arbeitszeit festzustellen. Indirekt ist aber aus dem niedrigen Lohn der Fabrikarbeiterinnen, die wöchentlich 12 bis 15 Mk. verdienen, auf die Unzulänglichkeit der Löhne der Heimarbeiterinnen zu schließen. Bei der Unorganisierbarkeit der Heimarbeiterinnen kann hier nur die gesetzliche Vorschreibung von Mindestlöhnen helfen.

Berlin-Treptow, im Dezember 1914. Cl. Heiß.

Grünfeld, Ernst: Die japanische Auswanderung. (Supplement zu den Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Bd. XIV.) Tokio 1913 und Berlin W. 9, Behrend & Co. Gr. 8°. 157 S.

Die Fortschritte des fernen Inselreiches Japan, wo die als die Engländer des Ostens bezeichneten Verbündeten der Engländer hausen, werden vielfach übertrieben. Die Aneignung westlicher Kultur bleibt auf der Oberfläche haften, sie will ihre Erfolge, ohne sich die Mühe zu geben in ihr Wesen einzudringen. Hinter diesem dünnen Firniß lauert, wie die neuesten Ereignisse gezeigt haben, die asiatische Tücke und Brutalität. Wie japanisches Wesen überhaupt, so wird vielfach auch die Bedeutung der japanischen Auswanderung überschätzt. Nach der Zahl der ausgestellten Pässe nahm sie seit 1903 folgenden Verlauf:

Es wurden Pässe

im Jahre:	ausgegeben:	zurückgestellt:
1903	35 663	—
1904	27 377	8 525
1905	19 466	10 111
1906	58 851	22 722
1907	43 627	12 497
1908	21 344	11 654
1909	15 740	11 844

Im Jahre 1910 betrug die Zahl der Auswandernden 12 801 Männer und 2939 Frauen.

Die große Zahl der Rückwanderungen macht die japanische Auswanderung der italienischen ähnlich. Die Auswanderer suchen im fremden Lande keine neue Heimat, sondern wollen nur schnell Geld verdienen, um in ihre Heimat zurückzukehren. Die Zahl der ins Ausland geschickten Studenten ging von 1597 im Jahre 1904 auf 359 im Jahre 1909 und die der Arbeiter von 855 auf 117 zurück. Die Hauptziele der Auswanderungen ergeben sich aus folgendem: „Von den im Jahre 1909 ausgestellten Pässen waren 6503 für Rußland, (einschließlich Russisch Asien) ausgestellt, 2623 für China, 2002 für die Vereinigten Staaten, 1276 für Peru, 1273 für Hawaii, 344 für Kanada und 227 für die Philippinen. Der Rest verteilt sich auf die ganze Welt." Außerdem wanderten in den Jahren 1908 und 1909 nach den japanischen Kolonien Formosa 20 360, Sachalin 17 187, Südmandschurei 20 641, und es kehrten von dort zurück 14 393, 13 715 und 15 347, sodaß die Kolonien einen Menschenzuwachs durch Einwanderung von 5967, 3472 und 5294 gewannen. Die amtlichen Angaben über die Zahl der im Auslande lebenden Japaner weichen oft für dasselbe Jahr stark voneinander ab, und sind wenig zuverlässig. Die Zahl der Japaner im Auslande ist am stärksten in folgenden Staaten: in den Vereinigten Staaten 142 469 — davon in Hawaii 65 760, im Konsulatbezirk San Francisco 53 361, in China 81 279, Canada 8854, Peru 4560, Australien 3960, Colombo, Hongkong, Singapore 3464, Russisch Asien 3600, Mexiko 2465, den Philippinen 2156, Niederländisch Indien 781, Ostindien 780, Brasilien 605.

Die Übersicht über die geographische Verteilung zeigt zunächst, daß mehr als die Hälfte sich in den Vereinigten Staaten Amerikas, ein Drittel in China aufhält. Sonst gibt es nur wenige Länder mit nennenswerter japanischer Einwohnerschaft.

Durch eine eingehende Untersuchung der Bewegung der Bevölkerung kommt Grünfeld zu dem Resultat, daß jedenfalls nicht die Übervölkerung die Ursache der japanischen Auswanderung ist. Er findet sie vielmehr in den Anreizungen der Einwanderungsländer. Der Arbeitsmangel in Hawaii, Westamerika und Canada, der Bedarf der landwirtschaftlichen und gewerblichen Großbetriebe war nicht nur Anreiz, sondern wirkte auch daraufhin, daß der Japaner zunächst willkommen geheißen und Einrichtungen für Herbeischaffung von weiteren billigeren Arbeitskräften aus seiner Heimat getroffen wurden. Die Arbeitslöhne in Japan waren stets niedrig, und selbst heute, wo der Lohn seit Jahren schon in fortwährendem Steigen begriffen ist, ist menschliche Arbeitskraft in Japan so billig, daß nach europäischer Auffassung die Verwendung, die sie findet, oft einer Verschwendung gleichkommt. Auch heute noch beträgt der Tagelohn eines männlichen, landwirtschaftlichen Arbeiters 39 Sen, der eines weiblichen 23, und ein weiblicher Dienstbote ist für einen Monatslohn von 2,83 Yen zu haben. Da diese Sätze viel höher als die vor zehn oder zwanzig Jahren üblichen sind, so ist leicht einzusehen, wie groß die Verlockung war, die der Unterschied zwischen den japanischen und den selbst für Ostamerikaner hohen westamerikanischen Löhnen auf die Japaner in der Heimat ausüben mußte, wenn ihre Dorfgenossen, die zuerst mit staatlicher oder irgend einer anderen Hilfe als Kontraktarbeiter ausgezogen waren, darüber nach Hause berichteten. Sehr eingehend wird die Geschichte der japanischen Auswanderung, die in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts lebhafter einsetzt, dargestellt. Dabei werden nicht bloß die Agenturen untersucht, sondern vor allem auch die Qualität des Menschenmaterials, als dessen besonders charakteristische Eigenschaft seine geringe Assimilierbarkeit hervorgehoben wird. Besonders eingehend wird dann die Auswanderung nach dem Osten d. h. nach Hawaii und dem amerikanischen Festland behandelt. In den Vereinigten Staaten haben sich die Japaner nicht bloß als Lohndrücker, sondern vor allem auch durch ihren Abschluß von der übrigen Bevölkerung, ihre Nichtbeteiligung an den Gewerkschaften und ihre große nationale Empfindlichkeit unbeliebt gemacht. Die Gewerkschaften suchten daher die Gesetzgebung gegen die gelbe Einwanderung in Bewegung zu setzen, wie ja überhaupt die Vereinigten Staaten unter dem Druck der organisierten Arbeiterschaft eine Einwanderungspolitik verfolgen, die die Zuwanderung minderwertigen Menschenmaterials zu erschweren sucht. Der Verfasser kommt zu dem Resultat, daß die japanischen Einwanderer trotz verhältnismäßig hoher Kultur ihres Heimatlandes sich in die Kultur des neuen Vaterlandes nicht einzufügen verstehen und daher keinen wertvollen Zuwachs darstellen. Die Auswanderung ist in Japan von der Regierung geleitet worden und hat ihren politischen Zwecken gedient; sie ist unter den Abwehrbemühungen der Vereinigten Staaten und Canadas in der letzten Zeit wesentlich eingeschränkt worden.

Durch eingehende Benutzung amtlichen japanischen und amerikanischen Materials ist es dem Verfasser gelungen, eine tief eindringende, auf guten Unterlagen beruhende Darstellung der japanischen Auswanderung zu geben, die sich auch durch eine klare übersichtliche Anordnung des Stoffes und einen guten Stil auszeichnet.

Berlin-Treptow, im Oktober 1914 Cl. Heiß

Buelens, J.: Les employés en Allemagne. Leur situation sociale et leur contrat d'emploi, législation et revendications. (École des sciences politiques et sociales de Louvain.) Antwerpen 1913, „Veritas", Ch. & H. Courtin. XV u. 327 S. gr. 8°. Preis brosch 6,— Frcs.

Buelens, J.: Les employés en Autriche. Leur situation et leur contrat d'emploi. Antwerpen 1914, „Veritas", Gr. & H. Courtin. 90 S. gr. 8°. Preis brosch. 2,50 Frcs.

Das Problem der deutschen Privatangestellten ist merkwürdigerweise zum ersten Male von einem belgischen Professor in der vorliegenden Schrift systematisch dargestellt worden. Nachdem er in der Einleitung die numerische Bedeutung der Klasse der Privatangestellten in Deutschland festgestellt hat, beschäftigt er sich im ersten Teile seines Buches mit ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage, behandelt im zweiten Teil die Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag der Angestellten, und im dritten ihre Forderungen.

Im ersten Teil wird zunächst die soziale Herkunft der kaufmännischen, technischen und Bureauangestellten dargestellt, es folgt eine Schilderung der wirtschaftlichen Lage derselben Schichten von Angestellten, und eine Vergleichung dieser Schichten miteinander und mit anderen sozialen Klassen. An der Hand von Budgets wird dann ihr Aufwand für die Lebensführung dargestellt. Hieran schließt sich die Darstellung der täglichen Arbeitszeit, der Sonntagsarbeit und der Ferien. Es wird hierbei, soweit das Material dazu ausreicht, zwischen kaufmännischen, technischen und Bureauangestellten unterschieden. Zugrunde gelegt sind die bekannten Erhebungen des Reichsamtes des Innern und der einzelnen Verbände der Privatangestellten.

Zusammenfassend bemerkt der Verfasser, daß die Angestellten ihren sozialen Ursprung vom Mittelstand und in einem ziemlich beträchtlichen Verhältnis von den höheren Klassen der Gesellschaft herleiten, weil nach den verschiedenen Enqueten des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, des Bureaus für Sozialpolitik (im Auftrage des Bundes der technisch-industriellen Beamten und auf dessen Kosten bearbeitet von Dr. Jaeckel) und des Deutschen Technikerverbandes nur 18,96, 7,96 und 15,15 % von ihnen einen Arbeiter zum Vater haben. Weiter zeigt sich ein Verlust der Selbständigkeit, weil 50 % der Angestellten von einem selbständigen Vater abstammen. Jedoch läßt sich nicht feststellen, ob diese Tendenz der Wirklichkeit entspricht, weil die Untersuchungen darüber fehlen, wie viele Söhne von Privatangestellten die Selbständigkeit erlangt haben.

Wenn die Privatangestellten nach ihrer Herkunft, nach ihrer Weltanschauung und ihrer Arbeit ein konstitutives Element des Mittelstandes ausmachen, so fallen sie doch sehr oft durch ihre wirtschaftliche Lage, ihre Lebenshaltung auf das Niveau der Arbeiter oder selbst tiefer hinab. Wenn man also die sozialen Klassen einzig auf der Grundlage der Lebenshaltung einteilte, würde sicher eine große Zahl der Angestellten in den Reihen des Proletariats verbleiben, da sie nicht mehr selbständig sind und in großer Zahl kaum besser bezahlt werden als die Arbeiter. Aber die herrschenden Ideen in der Gesellschaft im allgemeinen und mehr noch im Kreise der Angestellten, die Art der mehr geistigen oder doch wenigstens weniger physischen Beschäftigung ebenso wie das gewöhnliche Milieu, in dem sie leben, wirken in einer Weise, daß sich diese Deklassierung auf die Stufe des Proletariats, die die Folge des Verlustes der Selbständigkeit und der höheren Lebenshaltung wäre, nicht durchsetzt. Die Angestellten betrachten sich in der Tat in ihrer sehr großen Mehrheit, man könnte sagen in ihrer Gesamtheit, als Angehörige des Mittelstandes und wollen als solche betrachtet werden.

Die Arbeitszeit scheint, soweit es nach den unvollständigen Nachweisen möglich ist, die Frage zu beurteilen, in den Ladengeschäften um 10, in den Bureaus um 9 Stunden zu schwanken. Längere Arbeitszeiten scheinen jedoch noch ziemlich häufig zu sein. Deshalb richtet sich ihre Agitation auf die Verallgemeinerung eines Arbeitstages von 9 und 10 Stunden.

Die technischen Angestellten scheinen sich in dieser Beziehung besser zu stehen, weil der achtstündige Arbeitstag bereits einem Drittel von ihnen gewährt ist und weil selbst im Baugewerbe, wo die Verhältnisse weniger günstig liegen, 60 % der Angestellten nicht länger als 9 Stunden arbeiten. Von den Bureauangestellten, die sonst sehr ungünstig gestellt sind, arbeiten sogar nur ein Zehntel länger als 9 Stunden. Hinsichtlich der Sonntagsarbeit sind die Verhältnisse im allgemeinen befriedigend, wenn auch das Ideal der vollständigen Sonntagsruhe noch nicht erreicht ist.

Die Ferien haben sich bereits einen breiten Raum in den Gewohnheiten der Interessenten erworben und man darf in dieser Beziehung ohne zu große Schwierigkeiten noch auf bedeutsame Fortschritte hoffen.

Im zweiten Teil wird der Arbeitsvertrag vor seinem Zustandekommen und während seiner Geltung hinsichtlich der Verpflichtung des Angestellten und des Geschäftsherrn und hinsichtlich seiner Beendigung, insbesondere der Kündigungsgründe, eingehend dargestellt. Es wird sodann in gleicher Weise der besondere Arbeitsvertrag einzelner Angestelltenkategorien, wie der Kaufleute, der technischen Angestellten und der Bureauangestellten dargestellt.

Der dritte Teil beschäftigt sich mit den Forderungen der Angestellten. Er behandelt zunächst die Forderungen der Kaufleute hinsichtlich der Bezahlung, der Bezahlung für militärische Dienstleistungen, für die Dauer von Krankheiten, hinsichtlich der Pfändbarkeit des Gehaltes und für die mit freier Kost und Wohnung beschäftigten Angestellten. Hieran schließen sich ihre Forderungen mit Bezug auf die

Arbeitsdauer, worunter insbesondere der Ladenschluß und die Mittagspause behandelt werden. Bei dieser Gelegenheit wird die Reichserhebung über die Arbeitsdauer in den Kontoren, über die ich in diesem Jahrbuch eingehend berichtet habe, behandelt. Es folgen verschiedene Forderungen hinsichtlich der Ferien, der Arbeitsordnung, Arbeitskammern, Sitzgelegenheiten, der Schmiergelder, der Kündigung und insbesondere hinsichtlich der Konkurrenzklausel. Kürzer sind die gerade wissenschaftlich interessanteren Forderungen der technischen Beamten behandelt, ebenso wie die der Bureaubeamten. Den Schluß bildet ein Kapitel über ein einheitliches Privatangestelltenrecht.

In dem zusammenfassenden Schluß tritt der Verfasser energisch für ein einheitliches Privatangestelltenrecht ein. Er kann keinen vernünftigen Grund dafür finden, daß die technischen Angestellten schlechter behandelt werden als die kaufmännischen und die Bureauangestellten noch schlechter als diese beiden Kategorien. Bei der noch ungelösten Frage der Konkurrenzklausel und des Erfinderschutzes liegt nach ihm die Hauptschwierigkeit in dem Grundsatz der Entschädigung.

Die sozialen Versicherungsgesetze der Angestellten sind nicht behandelt. Als empfindlicheren Mangel ist hervorzuheben, daß die Forderungen der Privatangestellten richtig dargestellt und verstanden werden könnten nur auf der Grundlage einer Schilderung der Verfassung und sozialen Grundanschauungen der einzelnen Angestelltenorganisationen und von zusammengehörigen Gruppen solcher Organisationen. Weiter ist als ein Mangel hervorzuheben, daß zahlreiche kleinere Gruppen von Angestellten, wie z. B. die Zuschneider, die Kunstgewerbezeichner, die Steiger, die landwirtschaftlichen Angestellten, die Schauspieler, Musiker und Angestellten von Variétés nicht berücksichtigt worden sind.

Trotz dieser Mängel ist das Werk als die erste systematische Gesamtdarstellung der Lebens-, Arbeits- und Rechtsverhältnisse der deutschen Privatangestellten eine wesentliche Bereicherung unserer auf diesem Gebiete an Einzeldarstellungen so überaus reichen Literatur, die aber an Gesamtdarstellungen ebenso arm ist.

Die Anlage des an Umfang viel geringeren Buches über die Angestellten in Österreich ist in den Hauptpunkten die gleiche wie bei dem Buche über die deutschen Privatangestellten. In dem Teile, der die Lebens- und Arbeitsverhältnisse behandelt, werden die deutschen Verhältnisse mit den österreichischen verglichen. Das österreichische Privatangestelltengesetz, das bereits ein einheitliches Privatangestelltenrecht geschaffen hat, ist in französischer Übersetzung abgedruckt. Die österreichischen Privatangestellten haben sich nach der Ansicht des Verfassers mehr proletarisiert als die deutschen.

Berlin-Treptow, im Dezember 1914 Cl. Heiß

Heizmann, Hans: Die Baumwolle, insbesondere deren Kultur, Geschichte und Handel. I. Teil: Kultur, Ernte und Verwendung der Baumwolle (I. u. II. Abschnitt). Zürich und Leipzig 1913, Rascher & Co. VIII u. 355 S.

Wir haben seit 10—15 Jahren über Baumwollenot und Baumwollemangel gehört und gelesen, es sind Komitees gebildet worden zur Untersuchung der Baumwollefrage, insbesondere über die Ausdehnungsmöglichkeit des Anbaues der Baumwolle, die seit der Stagnierung der Wolleproduktion, seit 20 Jahren, immer mehr zur allbeherrschenden Textilfaser geworden ist. Es kann daher eine jede neue Untersuchung über die Baumwollefrage nur begrüßt werden. Das vorliegende Buch, dessen Verfasser sich, entschieden zu bescheiden, als „Kompilator" bezeichnet, ist z. Zt. wohl die gründlichste Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der amerikanischen Baumwollekultur. Der Verfasser stützt sich hauptsächlich auf die amtlichen amerikanischen Veröffentlichungen, hat aber, soviel zu sehen ist, auch fast die gesamte nichtamtliche Literatur herangezogen, so daß das Studium des Buches einem jeden Nationalökonomen nur empfohlen werden kann. Wir erfahren z. B., daß die Ausdehnung des amerikanischen Baumwollegürtels nicht nur eine sehr erhebliche ist, 625 000 englische Quadratmeilen umfaßt (= rund dem dreifachen Umfang des Deutschen Reiches), sondern daß dieser Baumwollegürtel meist recht fruchtbare Gebiete in sich begreift, so daß nach Ansicht eines Vertreters des amerikanischen Zensusbureaus sich eine Ausdehnung der Produktion bis zu 80 Millionen Ballen, also aufs 5—6fache der heutigen durchaus im Bereiche der Möglichkeit erscheint. Die Widerstände gegen die technische Ausdehnungsmöglichkeit des Baumwollebaues liegen begründet in den Schwierigkeiten, die die Arbeiterfrage bereitet, sowie in dem Umstande, daß die Baumwollefarmer als gescheute Leute gar keine schnelle Ausdehnung des Baumwollebaues wünschen, sondern im Gegenteil die Produktion künstlich eindämmen, um gute Preise zu erzielen . . . Die Schwierigkeiten der Arbeiterbeschaffung ließen sich leicht beheben, denn der Baumwollegürtel zählte bereits 1900 eine Bevölkerung von 13,66 Millionen Weißen und 7,40 Millionen Negern. Der Hauptarbeitsbedarf findet statt bei der Aberntung. Es läßt sich nachweisen, daß die erwachsene Bevölkerung des Baumwollegürtels bei guter Durchschnittsleistung (100 engl. Pfund Samenbaumwolle täglich) die ganze gegenwärtige Baumwollernte in 20 Tagen einbringen könnte, während ihr dafür 80—100 Tage normaler Erntezeit zur Verfügung stehen. Die Verteilung der Baumwollerzeugung auf die weiße und schwarze Bevölkerung war nach dem Zensus von 1900 eine solche, daß 807 000 Baumwollefarmen von weißen, 559 770 von schwarzen Betriebsleitern bewirtschaftet wurden. Das ist ein großer Fortschritt der Arbeitsleistung der weißen Bevölkerung der amerikanischen Südstaaten, die bis 1860, trotzdem sie bereits damals, genau wie heute, in den Südstaaten doppelt so zahlreich war als die schwarze Bevölkerung, so gut wie überhaupt gar keine Baumwolle anbaute, vielmehr diese Arbeit, als eines Weißen unwürdig, den Sklaven überließ. Bedauerlicherweise ist nicht festgestellt, einen wie großen Prozentsatz, bzw. eine wie große absolute Menge der weiße Farmer erzeugt, es ist wohl wahrscheinlich, daß die relative Produktion beim Weißen ganz erheblich größer sein wird als beim Schwarzen; betrug doch 1909 die Gesamtfläche an Kulturland (improved land) im Süden der Union 150 Millionen Acres bei den weißen, 27 bei den

schwarzen Farmern. Die Flächenerträge sind beim weißen und schwarzen Farmer etwa die gleichen, sie betragen im großen Durchschnitt nur 0,40 Ballen = 200 engl. Pfund an reiner Baumwolle per Acre = 226 kg per Hektar, während auf gut bearbeiteten und gedüngten Boden 1 Ballen per Acre als Durchschnittsleistung gilt, ausnahmsweise sogar 2 Ballen gewonnen worden sind. Heizmann untersucht weiter die Ausgaben für Arbeitslöhne und die Entkörnung, bespricht die Usancen im Handel mit der Baumwolle, er geht ferner sehr ausführlich ein auf die Düngungs- und Sortenanbauversuche. Nicht uninteressant ist z. B. die Feststellung, daß die Baumwolle keineswegs, wie vielfach geglaubt wird, eine bodenerschöpfende Pflanze ist: sie entzieht dem Boden bei mittleren Ernten weniger Nährstoffe als Weizen oder Roggen. Allerdings aber ist es mit der Möglichkeit des Raubbaues nahezu vorbei: heute muß Amerika beträchtliche Kalimengen einführen, um die Ernten auf den alten Stand zu erhalten. Es wäre durchaus zu wünschen, wenn uns der Verfasser alsbald die Fortsetzung seiner Studien über die Geschichte und Verwendung der Baumwolle vorlegen würde.

Berlin-Grunewald Karl Ballod

Levy, Robert: Histoire économique de l'industrie cotonnière en Alsace. Étude de sociologie descriptive, avec une préface de René Maunier. Paris 1912, Felix Alcan. XXIII u. 313 S. 8°. Preis 10 Frcs.

Maunier verlangt in seiner Einleitung von einer deskriptiven soziologischen Untersuchung, daß sie auf objektiver Beobachtung beruhe, daß sich ihr Verfasser von jedem vorgefaßten Gedanken freizumachen und insbesondere jedes Werturteils, jeder Bewertung im guten oder schlechten Sinne zu enthalten habe. Sodann müsse die Beobachtung typisch sein, d. h., sie dürfe sich nicht unterschiedslos auf alle Tatsachen, sondern sie müsse sich auf bezeichnende Tatsachen beziehen. Eine solche bezeichnende Tatsache sei hier die Form der Großindustrie: die direkte Abhängigkeit vom Weltmarkt sowohl hinsichtlich des Rohmaterials als des Produkts und die äußerste Konzentration der industriellen Unternehmungen. „Es ist eine Industrie, die in ihrer Mehrheit von sehr großen Betrieben gebildet wird, die ein exotisches Rohmaterial für gleichfalls exotische Märkte umformt." Die Untersuchung müsse endlich analytisch sein, d. h., sie müsse die Tatsachen methodisch unterscheiden und klassifizieren in Gattungen und Arten nach ihren gemeinsamen Merkmalen; mit anderen Worten, man dürfe nicht Tatsachen, sondern müsse Fragen, d. h. methodisch zusammengestellte Gruppen von Tatsachen zum Gegenstand der Untersuchung machen. Da es bisher an Untersuchungen, die diesen Anforderungen entsprechen, gefehlt habe, habe Maunier einen Fragebogen aufgestellt, der der gegenwärtigen Untersuchung als Disposition zugrunde gelegt worden sei. Nach diesem Fragebogen ist zu unterscheiden zwischen der inneren Analyse des Organismus, der Produktion und den Beziehungen der Produktion zur Nachfrage. Die innere Analyse des Organismus der Produktion umfaßt das Objekt der Produktion: die

Rohstoffe und die Produkte; die Bedeutung der Produktion, gemessen direkt durch die produzierte Menge, indirekt durch die Bedeutung der Produktionselemente (physische Wirkungen, Kapitalien, Handarbeit); die Organisation der Produktion nnd zwar die geographische (Lokalisierung der Industrie und ihrer Elemente), das Verhältnis der Produktionsfaktoren (relative Bedeutung des Kapitals und der Arbeit); die Form der Industrie (ob Haus- oder Fabrikindustrie) und die Spezialisierung und Integrierung. Die Beziehungen der Produktion zur Nachfrage hängen ab von der Ausdehnung des Marktes, von der Organisation des Marktes (Methode, durch welche die Industrie ihr Rohmaterial erwirbt und ihre Produkte absetzt) und von der Anpassung der Produktion an die Nachfrage (Krisen). Außer Betracht gelassen wurde dabei absichtlich die Untersuchung des Einflusses dieser wirtschaftlichen Einrichtungen auf die Lage der Personen und insbesondere auf die Lage der Arbeiter. Die hauptsächlichen konstanten Merkmale der Industrie sind das Objekt der Fabrikation und die Geographie der Industrie. Das Objekt der Fabrikation hat immer eine große Verschiedenheit gezeigt. Diese Großindustrie zeigt so einen noch rückständigen Zustand, der sich durch eine sehr geringe äußere und innere Differenzierung auszeichnet. Der englischen Industrie gegenüber stellt die elsässische Baumwollindustrie einen weniger entwickelten Typus dar; es besteht noch keine Arbeitsteilung zwischen den Betrieben. Ebenso beständig ist die geographische Verbreitung der Industrie, die sich kaum verändert hat. Gewisse Merkmale der Industrie haben sich nur dem Grade nach verändert, so die produzierte Menge und die Bedeutung der Industrie, die ebenso gewachsen sind wie das Verhältnis des Kapitals zur Arbeit und die industrielle Konzentration; auch die geographische Ausdehnung des Marktes, die eine Folge von rhythmischen Zusammenziehungen und Ausdehnungen darstellt. Eine qualitative Änderung ist dagegen die Entwicklung der Industrie von der Haus- zur Fabrikindustrie. Maunier glaubt daraus schließen zu dürfen, daß die industrielle Konzentration, die stetig fortschreitet, unabhängig ist von der Ausdehnung des Marktes, der eine rhythmische Bewegung zeigt. Er meint nun, daß die elsässische Baumwollindustrie einen ganz singulären Typus darstelle. Diese Industrie zeige viele sehr konstante Merkmale der Großindustrie: die Abhängigkeit von einem ausgedehnten Markte, die Konzentration der Betriebe, die Spezialisation; aber sie besitze sie in sehr verschiedenen Graden. Sie habe immer in einem sehr hohen Grade den äußeren Charakter der Großindustrie gezeigt: die extreme Ausdehnung des Marktes. Dagegen hätten sich die inneren Merkmale, die Konzentration und besonders die Spezialisation nur in einem sehr beschränkten Maße entwickelt. Diese drei Merkmale hätten sich nicht gleichzeitig verändert; die Ausdehnung des Marktes ist nacheinander fortgeschritten und zurückgegangen; die Konzentration ist fortgeschritten; die Spezialisation ist konstant geblieben. Es scheine also, daß die Ausdehnung des Marktes notwendig weder die Arbeitsteilung, wie Adam Smith wollte, noch die Konzentration bestimmt, wie Karl Bücher will; und somit scheinen zwei Theorien, die einen sehr angesehenen Platz in der Volkswirtschaftslehre einnehmen, an Sicherheit und Ansehen durch diese Untersuchung zu verlieren.

Dagegen ist einzuwenden, daß das Kapitel über die Beziehungen des Organismus der Produktion zur Nachfrage fast ausschließlich aus Auszügen aus den Berichten der industriellen Gesellschaft von Mühlhausen besteht. Derartige Gesellschaften, wie auch die Handelskammern klagen immer und zu jeder Zeit über den schlechten Geschäftsgang und sind also für eine objektive Feststellung des Geschäftsganges durchaus ungenügende Quellen. Um diese Dinge zuverlässig feststellen zu können, wäre eine auf mindestens 30 bis 50 Jahre zurückgehende Produktionsstatistik notwendig, an der es bekanntlich fehlt. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß die ungünstige Entwicklung der Spezialisierung durch die Gunst der geographischen Lage ausgeglichen wird.

Im übrigen hört das Buch, das im Jahre 1912 erschienen ist, gerade da auf, wo die Sache interessant zu werden beginnt, nämlich im Jahre 1880.

Die Ausscheidung der Untersuchung der Arbeiterverhältnisse können wir nicht als Vorzug gelten lassen. Die Arbeiter bilden ein mindestens ebenso wichtiges Element der Industrie wie Markt, geographische Lage und Kapital. Schließlich hängt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Arbeiter einer Industrie doch vor allem von ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage ab. Wer diese unberücksichtigt läßt, gibt also auch unter diesem Gesichtspunkt, nur die wirtschaftlichen Fragen seines Gegenstandes zu untersuchen, ein durchaus unvollständiges Bild.

Die Schilderung der einzelnen Zweige der Industrie, ihrer geographischen Verbreitung und historischen Entwicklung kann dagen als sehr gelungen bezeichnet werden.

Berlin-Treptow, im Dezember 1914 Cl. Heiß

v. der Leyen, Alfred: Die Eisenbahnpolitik des Fürsten Bismarck. Berlin 1914, Jul. Springer. 8°. XII u. 256 S. Geh. 6, geb. 7 Mk.

Über Bismarcks Eisenbahnpolitik ist schon mancherlei geschrieben worden, aber noch nie von einem so kompetenten Sachkenner. Der Verfasser hat sie in amtlichen Stellungen in nächster Nähe miterlebt; er hat als Verwalter der Akten und Archivalien des Eisenbahnministeriums den freiesten Zugang zu den Quellen, er hat als erster deutscher gelehrter Schriftsteller über Eisenbahnwesen das kompetenteste Urteil.

Er legt uns in den Anlagen S. 147—256 alle wichtigen einschlägigen Aktenstücke selbst vor, und er gibt uns in neun Abschnitten eine historische Erzählung aller Vorgänge aus des Reichskanzlers politischem Leben, bei welchen er mit Eisenbahnfragen in Berührung kam. Der erste Abschnitt (1847—1870) hat so fast etwas Notizenhaftes; aber er hellt uns mit peinlicher Gewissenhaftigkeit darüber auf, wie die großen Fragen der Eisenbahnen im Kopfe des werdenden Staatsmannes sich abspiegelten, auf ihn wirkten. Der zweite Abschnitt erzählt die Vorgänge bei der Begründung des Norddeutschen Bundes und des Reiches bis zum Jahre 1871; der dritte führt von 1872—1875, bis zur Gründung des Reichseisenbahnamtes. Die vier nächsten behandeln das Reichs-

eisenbahngesetz, die Tariferhöhung und die Tarifreform, den Reichseisenbahnplan und sein Scheitern; der achte führt dann summarisch die Durchführung des Staatseisenbahnsystems in Preußen vor, und der neunte gibt einen sehr schönen Überblick über die Gesamttätigkeit Bismarcks auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens.

Um den ganzen Wert der Schrift zu würdigen, müßte man auf das Einzelne der politisch-wirtschaftlichen Situationen eingehen und aus ihnen heraus die wechselnden Urteile und Entschlüsse Bismarcks darzustellen suchen. Dazu ist hier nicht der Raum. Ich persönlich bin auch auf diesem Gebiete nicht Spezialist genug, um etwa das Detail kritisch zu würdigen. Als das Gesamtresultat der Untersuchung wird man etwa folgendes sagen können.

Bismarck erkennt früh die ungeheure politische, militärische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Eisenbahnen; er sieht früh, daß die Verwaltung der großen Privatbahnen eine zu große Macht in Deutschland geworden, daß sie zu sehr im privaten Gewinninteresse verwaltet sind. Er steht deshalb von Anfang an dem Gedanken des preußischen Eisenbahngesetzes freundlich gegenüber: die Privatbahnen dürften nicht zu groß werden, sie sollten sich untereinander Konkurrenz machen. Zunächst ist er Anhänger des hergebrachten preußischen Eisenbahnsystems; aber er will das Nebeneinanderstehen von Staats- und Privatbahnen nur in dem Sinne dulden, daß die Staatsbahnen ausgedehnt werden, daß sie durch musterhafte Verwaltung einen wirksamen Einfluß auf die Privatbahnen ausüben. Er will das Aufsichtsrecht des Reiches steigern, er setzt eine Reichsaufsichtsbehörde, das Reichseisenbahnamt, ein. Er will dann im Herzen des preußischen Staates durch Erwerb der Magdeburg-Halberstädter und der Magdeburg-Leipziger Privatbahn den Staatsbesitz stärken. Camphausen hindert ihn daran.

Mit Reichseisenbahnamt und Reichseisenbahngesetz das ganze außerbayerische deutsche Eisenbahnwesen unter eine straffe Reichsleitung zu bringen, scheitert an dem Widerstand der großen deutschen Mittelstaaten; die Majorisierung derselben erscheint Bismarck nicht richtig. In der Eisenbahntariffrage, in dem Plan der Tariferhöhung sieht Bismarck ein Mittel, die Einheitlichkeit des deutschen Gütertarifwesens herzustellen. Und wenn auch der Plan, die Gütertarife durch Staatsgesetz festzulegen, an denselben Widerständen wie das Reichseisenbahngesetz scheiterte, durch Einzeltarifverhandlungen wurde doch das Ziel in der Hauptsache erreicht.

Der dritte Plan Bismarcks war der der Reichseisenbahnen. Der Verkauf der preußischen Bahnen an das Reich sollte den Anfang machen. Dieselbe Opposition hinderte auch dieses Projekt. An seine Stelle trat die preußische Eisenbahnverstaatlichung und der preußisch-hessische Eisenbahnvertrag.

Der Verfasser war zu diskret, um eines hinzuzufügen, was er aus seiner Kenntnis der handelnden Personen trefflich zu liefern imstande gewesen wäre: eine Charakteristik der um und neben Bismarck in dieser großen Frage handelnden Personen. Meine Personalkenntnis ist gegenüber der des Verfassers sicher eine minimale. Aber wenn ich überlege, was

ich über Itzenplitz, Camphausen, Achenbach, über mancherlei Persönlichkeiten der beteiligten Ministerien zu sagen wüßte, so muß ich doch mit dem Satze schließen: Schade für hohe Beamte, die aus ihrer Lebenserfahrung erzählen, daß sie das beste, was sie wissen, doch so häufig nicht sagen dürfen, noch nicht sagen können, solange sie leben und amtieren.

25. Dezember 1914 Gustav Schmoller

Darmstaedter, Paul: Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas seit dem Zeitalter der Entdeckungen. Erster Band: 1415—1870. Berlin und Leipzig 1913, G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung. 8°. VI u. 320 S. Geh. 7,50, geb. 9,50 Mk.

Haessner, Max: Marokkos Handelsbeziehungen seit 1905 mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland. Berlin 1912, Franz Siemenroth. gr. 8°. 224 S. 4,50 Mk.

Magnus, Franz: Aegypten. Seine volkswirtschaftlichen Grundlagen und sein Wirtschaftsleben. Tübingen 1913, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). gr. 8°. XVI und 251 S. Geh. 6, geb. 7 Mk.

Kolonialgeschichte läßt sich in verschiedener Weise schreiben. Man kann die koloniale Betätigung eines Volkes durch Raum und Zeit verfolgen oder darstellen, wie ein bestimmter Teil unserer Erde im Laufe der Zeit kolonisiert worden ist. Man kann auch die so entstandenen Geschichten kolonisierender Völker und Geschichten einzelner Kolonialgebiete zu einer allgemeinen Geschichte der Kolonisationen in chronologischer Reihenfolge und im weltgeschichtlichen Rahmen verarbeiten, wie es Alexander Supan in seiner ausgezeichneten „Territorialen Entwicklung der europäischen Kolonieen" in vorbildlicher Weise getan hat.

Darmstaedters Buch bildet den ersten Teil eines Werkes, auf das nach seinem vollständigen Erscheinen zurückzukommen sein wird. Es will die Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas seit dem Zeitalter der Entdeckungen bis zur unmittelbaren Gegenwart schildern. Dabei wird unter Afrika der Erdteil nebst den vorgelagerten Inseln mit Ausnahme der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln verstanden, die administrativ Teile ihrer Mutterländer sind. Der vorliegende erste Band behandelt die Epoche der portugiesischen Vorherrschaft auf 30 Seiten, die Geschichte Afrikas in der Zeit des Sklavenhandels auf 70 und sodann auf 207 Seiten die Periode vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zu den Jahren 1867—72, deren Ereignisse (Diamantenfunde, Suezkanal, Sturz Napoleons, Englands Erwerb der westafrikanischen Kolonieen Hollands, parlementarische Regierung der Kapkolonie) eine neue Epoche in der Geschichte Nord-, Süd- und Westafrikas einleiten.

Ungedruckte Quellen, wie sie für den zweiten Band in Aussicht gestellt werden, liegen diesem ersten nicht mit zu Grunde, und bei der ungeheuren Fülle der einschlägigen, zum Teil schwer auffindbaren Schriften der Weltliteratur erhebt der Verfasser keinen Anspruch auf annähernde

Vollständigkeit in ihrer Benutzung. Es ist ihm aber gelungen, den unerschöpflichen Stoff zu einer knappen Verarbeitung zusammenzupressen, die das Wesentliche berücksichtigt und sowohl die Absichten der kolonisierenden Mächte, die jeweils herrschenden kolonialpolitischen Auffassungen, die mit ihnen wechselnde Wertschätzung Afrikas und das hierdurch bedingte Tempo seiner Aufteilung als auch die Kolonisation, Verwaltung und Ausnutzung der in europäischen Besitz übergegangenen Landesteile zu vortrefflicher Darstellung bringt. Am ausführlichsten werden Südafrika und Algerien behandelt, wobei der Verfasser so freundlich ist, auch einschlägige Studien von mir anzuführen. Ich würde es nicht erwähnen, wenn er die Fortsetzung meiner „Französischen Agrarpolitik in Algerien" (Leipzig 1913, Duncker & Humblot) nicht in ihrer französischen Form angeführt hätte, die das Internationale Kolonialinstitut mit anderen meiner Arbeiten unter dem Titel „Le régime foncier aux colonies", Brüssel 1904, herausgegeben hat. Deutschen Lesern wird die deutsche Ausgabe willkommener sein, die als „Neuere Agrarpolitik in Algerien und Tunesien" sich im XXIV. und XXV. Bande, 1900 und 1901, dieses Jahrbuches findet. —

Während Darmstaedter das ganze Afrika ins Auge faßt, beschränkt sich Haessner auf Marokko und die jüngste Gestaltung seiner Handelsbeziehungen. Die Abhandlung gliedert sich in drei Teile. Der erste geht auf die Wirtschaftsgeschichte Marokkos, die Entwicklung seines Außenhandels bis zur Konferenz von Algeciras, auf diese und auf die Mannesmannfrage ein, der zweite erörtert die Handels- und Schiffahrtsbewegung seit der Konferenz, und der dritte Verkehrs- und Finanzfragen. Ein Anhang gibt u. a. Handelskammereingaben zur Mannesmannfrage und das deutsch-französische Marokkoabkommen vom 4. November 1911 wieder.

Der Schwerpunkt der Darstellung ruht auf dem zweiten Teile. Hier wird die Entwicklung des Marokkohandels von 1904—10 geschildert, graphische Darstellungen und in den Text gedruckte Tabellen orientieren rasch und übersichtlich über die Anteile Frankreichs, Englands, Deutschlands, Spaniens am Gesamthandel des Landes, die Handelsbewegung in seinen acht Häfen Casablanca, Mogador, Tanger, Mazagan, Larache, Saffi, Rabat, Tetuan, den Handel jedes dieser Häfen mit jedem der vorerwähnten Länder, über die Hauptgegenstände der Ein- und Ausfuhr und deren Verteilung auf die Herkunfts- und Bestimmungsländer. Weniger glücklich als diese dankenswerte Verarbeitung der Handelsstatistiken erscheinen mir die Ausführungen, die die passive Handelsbilanz Marokkos, die einen jährlichen Einfuhrüberschuß von 14—25 Mill. Franken aufweist, zu erklären suchen. —

Während Haessner, wie scheint, in Marokko nicht gewesen ist, hat Magnus sich mehrere Jahre in Aegypten aufgehalten. Seine Schilderung der volkswirtschaftlichen Grundlagen umfaßt das Land, den Nil, die Bewässerungsanlagen, das Volk, den Staat und den Suezkanal, während die ebenfalls in sechs Kapitel gegliederte Darstellung des Wirtschaftslebens sich auf die Wirtschaftsstufen, die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, das Gewerbe, den Handel und den Verkehr bezieht; dem letzteren (Binnenschiffahrtskanäle, Eisenbahnen, Post, Tele-

graphen) sind jedoch nur 3½, dagegen dem Suezkanal 46 und der Landwirtschaft 64 Seiten gewidmet. Diese Raumverteilung steht wohl in Verbindung mit der aus dem Vorwort ersichtlichen Absicht des Verfassers, „die gesamte ägyptische Volkswirtschaft unter größtmöglicher Beschränkung auf das Wichtigste" darzustellen. Augenscheinlich hat er Land und Leute liebgewonnen, durch fleißiges Studium der Literatur, insbesondere der bedeutenderen Schriften der letzten 15 Jahre seine persönlichen Eindrücke vertieft und das Erlebte und Gelesene mit seinen Erinnerungen aus der Volkswirtschaftslehre zum vorliegenden Buche verschmolzen, wobei das, was ihn am meisten fesselte, als das Wichtigste am ausführlichsten behandelt wurde.

Seine Erinnerungen sind nicht immer glückliche. So z. B. dort nicht, wo er behauptet, die Volkswirtschaftslehre habe nicht in genügendem Maße zu der je nach ihrer Größe verschiedenen Bedeutung einer Unternehmung in der Volkswirtschaft Stellung genommen. Ebensowenig verträgt sich seine Behauptung, daß Ägypten keine Wasser- oder andern Naturkräfte besitzt (S. 130) mit den Tatsachen und seinen übrigen Ausführungen, die die Bedeutung des Nils erörtern und von den durch Segel getriebenen Barken auf den Kanälen sprechen. Abgesehen von solchen Mängeln, die sich leicht hätten vermeiden lassen, bietet das Buch eine gute Einführung in seinen Gegenstand, die zu weiterem Studium anregt und den Weg hierzu in dem vorgedruckten Literaturverzeichnis bietet.

Daß Magnus über die englische Okkupation Ägyptens günstig urteilt und ihm die baldige Verwandlung in eine englische Kolonie wünscht, läßt sich verstehen, da er 1913 schrieb, nicht aber sein optimistischer Glaube, daß dann in weiterer Zukunft aus der englischen Kolonie ein gänzlich selbständiger ägyptischer Staat hervorgehen würde. Denn schon die Bedeutung des Suezkanals für England würde verhindert haben, daß England dem Lande jemals auch nur die Autonomie Südafrikas eingeräumt, geschweige denn es gänzlich unabhängig hätte werden lassen. Heute, im November 1914, hat der von England zu unserer Vernichtung freventlich herbeigeführte Weltkrieg jenen Wunsch zwar erfüllt und Ägypten — vorläufig — in eine englische Provinz verwandelt, aber zugleich den wahren Charakter Englands und die Minderwertigkeit seiner Gesamtkultur in so erschreckendem Maße enthüllt, daß der Verfasser inzwischen umgelernt haben und über die englische Beherrschung Ägyptens sowie den Weg, der zu seiner Selbständigkeit führt, gewiß anders denken wird als 1913.

Jena G. K. Anton

Reutern-Baron Nolcken, Graf W.: Die finanzielle Sanierung Rußlands nach der Katastrophe des Krimkrieges 1862 bis 1878 durch den Finanzminister Michael von Reutern. Berlin 1914, Georg Reimer. VI u. 232 S. Geh. 4 Mk.

Das vorliegende Buch vereinigt in sich eine Reihe von Denkschriften, persönlichen Aufzeichnungen und biographischen Skizzen, die sich über

die Familie, den Bildungsgang, die Staatstätigkeit und das Privatleben des russischen Finanzministers Michael von Reutern verbreiten. Die angenehme Persönlichkeit des livländischen Adeligen niederländischer Herkunft, der das Finanzportefeuille in einem schwierigen Augenblick übernahm und durch sechzehn Jahre hindurch bis nach der Beendigung des Berliner Kongresses vortrefflich verwaltete, tritt durch die vielseitige, sorgsam vorbereitete Veröffentlichung des Neffen in deutliche Nähe; gleichzeitig eröffnen sich interessante Einblicke in die Atmosphäre am Hofe Alexanders II., die Motive der inneren und äußeren Politik, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Rußlands zwischen der Katastrophe des Krimkrieges und dem zwar siegreichen, doch in seinen Folgen ähnlich unheilvollen Türkenkrieg von 1877.

Die biographischen Skizzen sind schlicht und taktvoll geschrieben; äußerlich ist Reuterns Leben ehrenvoll, ruhig und gleichmäßig dahingeflossen. Die Kämpfe, von denen die mitgeteilten klugen Denkschriften Zeugnis ablegen, ergaben sich aus dem Gegensatz gegen eine unklare panslavistisch orientierte äußere Politik, welche zum Türkenkrieg und der diplomatischen Niederlage des Berliner Kongresses führte und dadurch auch das kaum geordnete Finanzwesen wieder in Unordnung brachte.

Nachdem Reutern 1862 das Finanzministerium übernommen hatte, machte er sich zunächst daran, das Budgetwesen zu ordnen. Er setzte durch, daß das Budget jährlich zur Kenntnis des Volkes gelangte; es war bis dahin als Staatsgeheimnis gehütet worden. Besonders schwierig war es, den übrigen Ministern klar zu machen, daß sie sich nicht hinter dem Rücken des Finanzministers vom Kaiser besondere Kredite gewähren lassen durften; ebensolche Mühe machte es, die einzelnen Ressorts anzuhalten, ihre Kostenanschläge pünktlich zu Neujahr einzureichen. Infolge der Neuordnung des Steuerwesens trat nach und nach auch in materieller Hinsicht Ordnung im Budget ein; die chronischen Defizite im Ordinarium erreichten 1868 ihr Ende, an ihre Stelle traten bis 1875 ansehnliche Überschüsse.

Was Rußland zu einer Entwicklung seiner wirtschaftlichen Kräfte vornehmlich fehlte, waren Eisenbahnen und ein organisiertes Kreditwesen. Im Jahre 1862 besaß Rußland außer der Staatsbank überhaupt keinerlei Bankinstitutionen. Es handelte sich also um die Ausbildung des Kreditwesens in jeder Form. Im Jahre 1863 wurde die erste Privatbank, im folgenden Jahr die erste Aktienbank für kurzfristigen Kredit bestätigt. Noch nicht 10 Jahre später erschienen die Reglements über den Modus städtischer, landschaftlicher und überhaupt privater und kommunaler Kreditinstitutionen. Hinsichtlich des Agrarkredits, der nach Aufhebung der Leibeigenschaft eine brennende Frage geworden war, gab Reutern den Aktienbanken vor der genossenschaftlichen Kreditorganisation den Vorzug. — Der russische Staat besaß in jener Zeit nicht genügend flüssiges Kapital, um den Eisenbahnbau selber in die Hand zu nehmen. Reutern überließ deshalb den Ausbau des Eisenbahnnetzes der privaten Initiative. Neben die grundsätzliche Überzeugung von der Überlegenheit der privaten Unternehmung trat bei ihm die durch spezielle Verhältnisse bedingte Erkenntnis, daß die Eisenbahnen schnell gebaut werden

müßten. Außer strategischen Gründen sprach hierfür die Notwendigkeit, die reichen Kornkammern des Südens zu erschließen, den Getreideexport zu heben, so die Handels- und Zahlungsbilanz zu verbessern und dadurch Kapital aus dem Ausland heranzuziehen. Gerade dies letztere war Reuterns eifriges Bestreben. Denn die Wiederherstellung der Metallvaluta stand recht eigentlich im Mittelpunkte seiner Reformtätigkeit. Seine sämtlichen Reformen steuern auf dies gemeinsame Ziel hin. Um die Kreditbillette, deren Einlösung beim Ausbruch des Krimkrieges aufgehört hatte, mit der Zeit aus dem Verkehr verschwinden zu lassen, sammelte er seit 1867 Gold in der Staatsbank an und verwandte einen Teil der Anleihen zum Goldankauf. Aus dem gleichen Grunde führte er eine Reihe anderer Maßnahmen durch: so die Zahlung der Zölle in Gold, die Erhöhung des Zolltarifs, die Stärkung der heimischen Produktion von rollendem Material und Schienen, um den großen Verbrauch der Eisenbahngesellschaften durch einheimische Erzeugung zu decken — alles Maßregeln, welche die Verpflichtungen Rußlands an das Ausland herabsetzen und, gepaart mit Ausfuhrerleichterungen, den Goldzufluß nach Rußland und die Ansammlung der Bankreserve erleichtern sollten.

Reutern war zwar, wie aus den wissenschaftlichen Strömungen seiner Zeit ohne weiteres verständlich, von der manchesterlichen Theorie angehaucht, aber er war durchaus kein Doktrinär. Zwar dem Staatsbahnsystem und den Monopolien abgeneigt, war er trotzdem kein Freihändler aus Überzeugung, sondern vertrat den Standpunkt, daß die Handelspolitik der Wirtschaftslage der einzelnen Länder von Fall zu Fall angepaßt werden müsse.

In der lesenswerten Denkschrift vom Februar 1877, seinem „finanziellen Testament", zitierte er das freihändlerische Axiom, „daß sich die Regierung in die Frage der Herstellung des Gleichgewichts zwischen dem Ein- und Ausfuhrhandel nicht einmischen solle, daß die Verringerung des letzteren auch die Einschränkung des ersteren zur Folge haben müsse, so daß sich das Gleichgewicht immer von selbst, ohne jegliche Einmischung der Regierung, herstelle". Sei dieser Satz (fährt er fort) nun auch theoretisch richtig, so treffe er doch auf Rußland nicht zu. Und zwar vornehmlich deshalb nicht, weil die Hauptmasse der russischen Ausfuhr in Getreide bestehe, dessen Preis und Absatz durch die Ernte der andern Länder beeinflußt werde; der Preis könne sehr gering und trotzdem die Ausfuhr minimal sein, wie es in den Jahren 1875/76 tatsächlich der Fall war; es bestehe also, entgegen andern Ländern, nicht die Möglichkeit, durch eine Preisermäßigung die Ausfuhr auszudehnen, ebensowenig wie ihre Einschränkung eine Verminderung der Wareneinfuhr im Gefolge habe, da der Einfuhrhandel den Bedürfnissen der „besitzenden Klassen" diene, die ihre Lebensweise trotz der veränderten Umstände (d. h. der verminderten Ausfuhr) nicht so leicht einschränken würden. Außerdem sei Rußland stark an das Ausland verschuldet und müsse sich für die jährlichen Zinszahlungen durch vermehrte Ausfuhrtätigkeit Äquivalente schaffen. Gelänge dies nicht, so müsse Geld exportiert werden, wodurch die Valutareform aufgeschoben

würde. Hieraus zog Reutern den Schluß, nicht zu warten, bis der durch die Theorie in Aussicht gestellte „Ausgleich" eingetreten sei, sondern durch staatliche Intervention die Ausfuhr zu fördern und die Einfuhr zu hemmen.

Sehr schwierig wurde für Reutern sein Amt nach dem Auftauchen der orientalischen Frage 1875. Reuterns persönliche Aufzeichnungen aus dieser Zeit sind besonders wertvoll; sie besitzen für uns heute ein stark aktuelles Interesse. Der Kaiser Alexander war im Grunde friedliebend; als im Sommer 1875, vielleicht auf Anstiften des Direktors des asiatischen Departemens, Ignatjew, der Aufstand in der Herzegowina losbrach, waren sowohl der Zar wie Gortschakow fest entschlossen, es nicht zur „Aufrollung der orientalischen Frage" kommen zu lassen. Noch im Frühjahr 1876 sagte Gortschakow in Ems zu Reutern: „Pas un homme et pas un rouble". Aber das änderte sich, als die slavophilen Ideen, denen gegenüber sich die Regierung trotz ihrer Absicht, nicht in den Krieg einzutreten, sonderbarerweise passiv verhielt, auch in Hofkreisen Wurzel faßten und nach und nach den Kaiser in ihre Netze zogen. Als Reutern am 1. Oktober 1876 nach Livadia kam, bemerkte er mit Schrecken die eingetretene Veränderung. „Dem Hofe nahe stehende Damen sagten mit leuchtenden Augen: ‚L'Empereur s'est mis à la tête du mouvement national' usw. Die Einstimmigkeit der Aussprüche lieferte den Beweis, daß die Parole von oben ausgegeben war" (S. 152/53). Trotzdem hatte Reutern, der damals eine ähnliche Rolle spielte wie in diesen Julitagen der Ackerbauminister Krimoschein, den Mut, den Krieg zu widerraten. Er wies in entschiedenen Denkschriften darauf hin, daß Rußland sich wirtschaftlich in einem gefährlichen „Übergangsstadium" befinde und finanziell noch lange nicht erstarkt sei; daß die Ernte schlecht ausgefallen, der Kredit im Innern erschüttert, das Vertrauen des Auslandes geschwunden wäre — und mußte dafür vom Kaiser die ungnädigen Worte hinnehmen: „Deine Denkschrift hat den traurigsten Eindruck auf mich gemacht ... Mittel sind vorhanden, man muß sie nur zu beschaffen wissen."

Daß Reutern Recht hatte, zeigte sich bald. Die erste Anleihe nach der Mobilisierung im November 1876 wurde nicht voll gezeichnet, die Staatsbank mußte zur Verhüllung dieser Tatsache den Rest übernehmen, d. h. für diesen Betrag (54 Millionen Rubel) Kreditbillete ausgeben. Die beiden während des Krieges aufgelegten Anleihen hatten einen traurigen Erfolg; die Realisation der zweiten wurde nur durch die Emission von Kreditbilleten im Betrage von 249 Millionen Rubel bewerkstelligt. Abgesehen davon wurden bis Ende 1879 zur Stärkung der Kassenmittel Noten in der Höhe von 446 Millionen Rubel ausgegeben. Die Kriegskosten wurden mit Papiergeld bestritten — aber ohne daß eine metallische Reserve in der Staatsbank vorhanden gewesen wäre. Der Kurs des Rubels, welcher 1876 auf 86 Kop. Gold gestanden hatte, fiel in den Jahren 1878—1880 auf durchschnittlich 63,2—64,8 Kop. Gold. — Durch den Türkenkrieg wurde die wichtigste Voraussetzung geordneter Wirtschaftsführung, die Metallwährung, der man schon ganz nahe gekommen war, in ihrer Einführung um etwa zwei Jahrzehnte verzögert.

Reutern ist nach dem Kriege zurückgetreten. Die Währungsreform, welche 1877 der russischen Kriegspartei zum Opfer gebracht worden war, fand in den 90er Jahren in den Ministern Wischnegradski und Witte fähige Fortsetzer und Vollender.

Leipzig E. von Beckerath

Käding, E.: Beiträge zur preußischen Finanzpolitik in den Rheinlanden während der Jahre 1815—1840. (Studien zur rheinischen Geschichte, herausg. von Albert Ahn, 8. Heft.) Bonn 1913, A. Markus und E. Webers Verlag (Dr. Albert Ahn). XII u. 153 S.

Im Jahre 1833 erschien eine anonyme Schrift: „Preußen und Frankreich" betitelt, als deren Verfasser sich im folgenden Jahr, bei Gelegenheit der zweiten Auflage, David Hansemann, ein weiteren Kreisen noch ganz unbekannter Großkaufmann in Aachen, zu erkennen gab. Das Buch erregte bei der höheren preußischen Bureaukratie ein sehr unangenehmes Aufsehen. Zwei hohe Beamte, die Regierungspräsidenten in Aachen und Düsseldorf, mußten ihren Abschied nehmen, da sie bei der Regierung in dem Verdacht standen, den Verfasser mit amtlichem Material unterstützt zu haben. Eine Reihe offiziöser Federn wurde in Bewegung gesetzt, die — mit wenig Geschick und Glück — Hansemanns kühnen Vorstoß auf die Gebiete der inneren Politik und der vergleichenden Steuerstatistik abzuweisen suchten.

Hansemanns Buch war bedächtig geschrieben, mit vielen trockenen Zahlenreihen ausgestattet: eine wissenschaftlich zugestutzte Tendenzschrift, die jedes laute Wort der Kritik vorsichtig vermied. Über den inneren Wert liegen zwei wissenschaftliche Urteile aus neuerer Zeit vor. Das eine stammt von Treitschke und steht in der deutschen Geschichte, das andere rührt her von Bergengrün und findet sich in dem Lebensbild: David Hansemann. Bergengrün ist des Lobes voll (wie es sich für einen Biographen alten Stils übrigens auch gehört). Er kann sich zwar nicht verhehlen, daß Hansemanns steuerpolitische Beweisführung „eine ganze Reihe schwacher, leicht verwundbarer Punkte" aufweise; nirgends begegnet man jedoch bei ihm einem vollen Verständnis dafür, auf wie schwachen Füßen die gesamte Hansemannsche Statistik im Grunde steht. Um so schärfer drückt sich Treitschke aus. Er schreibt im vierten Bande auf S. 554 f.: „Welch ein Mißgeschick, daß gerade dieser treue preußische Patriot auf den Einfall kommen mußte, über unverstandene Verhältnisse mit der Sicherheit des Halbkenners zu schreiben, und also seine Landsleute in ihren gehässigen Vorurteilen noch zu bestärken. Hansemann hatte mit großem Fleiße eine Menge statistischer Tabellen zusammengetragen; was ihm dann noch an Kenntnissen fehlte, ersetzte er durch ‚Schätzungen' und verfuhr dabei mit einer Leichtigkeit, die sich der kluge Kaufherr bei den Rechnungen seines eigenen Geschäfts sicherlich nie erlaubt hätte."

Käding hat sich in der vorliegenden Arbeit das Ziel gesteckt, gestützt auf neue archivalische Quellen und durch mühselige Detailforschung über

die rheinisch-westfälische Steuerverfassung wohl vorbereitet, Hansemanns statistische Unterlagen von neuem zu prüfen und dessen Schlußfolgerungen kritisch zu zerlegen. Eine solche Aufgabe war der Mühe wert; Hansemanns Buch hatte am Rhein starken Anklang gefunden und die für die tatsächliche Entwicklung bedeutungsvolle Haltung des rheinischen Liberalismus in Steuerdingen unmittelbar beeinflußt.

David Hansemann hatte behauptet und angeblich auch bewiesen (was man in Rheinland-Westfalen für eine ausgemachte Tatsache hielt): die westlichen Provinzen müßten ein verhältnismäßig größeres Steuerquantum tragen als der Osten, sie wären dem Osten gegenüber „überbürdet". Die Kritik richtete sich dabei vornehmlich gegen die Grundsteuer. Die übrigen Ertragssteuern waren seit der Reform von 1820 gleichmäßig über die ganze Monarchie verteilt; etwaige Unterschiede in den Steuererträgnissen mußten demnach in der Verschiedenheit der Belastung von Grund und Boden ihre Ursache haben. Die Anlage der Grundsteuer war im Westen und Osten recht verschieden. Im Westen war 1807, unter französischer Herrschaft, mit der Katastrierung der Grundgüter begonnen worden. Dies Werk hatte die preußische Regierung fortgesetzt. Die Katastrierung war unvollkommen. Durchweg hatte man die Kulturkosten zu gering, die Kornerträge zu hoch eingeschätzt. Es ergab sich zwischen den Katastral- und Pachterträgen eine nicht unerhebliche Differenz zu ungunsten der letzteren, so daß die Regierung selber zeitweise erklärte, diese sollten „lediglich als Verhältniszahlen zur gleichmäßigen Verteilung des bisherigen Steuerkontingents gelten". Im Osten waren die alten Grundsteuersysteme überall bestehen geblieben. Man zählte dort damals 16 verschiedene „Systeme" und 120 Unterabteilungen.

Als Hansemann sein Buch „Preußen und Frankreich" schrieb, war die Katasterarbeit für einzelne Gebiete, so den Regierungsbezirk Aachen, schon abgeschlossen. Diese mehr zufällige Tatsache regte ihn zu einer kühnen ökonomischen Untersuchung an. Er berechnete die vermutliche Höhe der Katastralreinerträge von Rheinland und Westfalen nach den für den Regierungsbezirk Aachen vorliegenden Angaben. Darauf schätzte er nach dem gleichen Maßstabe die Katastralreinerträge für sämtliche andere preußische Provinzen ein, indem er ganz kurze und vage Bemerkungen über den Wert der landwirtschaftlichen Produkte, die Transportmöglichkeiten, die Absatzmärkte einflocht, welche Angaben die Gleichstellung ganzer Provinzen mit einzelnen schon katastrierten Kreisen des Regierungsbezirks Aachen rechtfertigen sollten. Nicht genug damit, errechnete er aus dem Zwanzigfachen der um ein Viertel verminderten Katastralerträge und dem Werte des Viehs für jede Provinz ein sog. „Haupt-Nationalvermögen", das den Maßstab der Steuerlast, insbesondere der Grundsteuerlast, abgeben sollte. Danach stellte sich z. B. das „Haupt-Nationalvermögen" für die Provinz Sachsen um 13 Millionen Taler höher als das der Rheinprovinz! Ein Wort der Kritik über diese Methode dürfte sich erübrigen. Ich habe sie nur deshalb ausführlicher dargelegt, weil es auch heute noch Historiker gibt, welche die Hansemannschen Zahlen für bare Münze nehmen.

Auf Grund solcher Schätzungen war es nicht schwer, die „Über-

bürdung" der Rheinprovinz nachzuweisen. — Eins ist übrigens bei Hansemanns Vorgehen interessant. Es kam ihm nicht darauf an, die Überbürdung einer sozialen Klasse einer anderen gegenüber ans Licht zu stellen (so würde man heute vorgehen), sondern, dem Charakter des damaligen preußischen Staates entsprechend, stellte er die Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen einander gegenüber. Es interessierte ihn weniger, ob der Grundbesitzerstand als solcher über seine Leistungskraft hinaus besteuert wurde und ob die Steuer innerhalb des Standes richtig verteilt war, er fragte vielmehr nur danach, ob bei der bestehenden Steuerverfassung seine Heimatprovinz höhere Lasten tragen mußte als andere Landesteile. Er griff die Grundsteuer an, weil diese, auf die Konsumenten überwälzt, die Gesamtsteuerlast der Provinz seiner Meinung nach ungebührlich vermehre.

Wie stellt sich Käding zu Hansemanns Zahlen? Er sieht den Fehler der Hansemannschen Methode der Hauptsache nach darin, daß sein „Haupt-Nationalvermögen" nur den Wert des Grundbesitzes und der damit in enger Verbindung stehenden Viehzucht umfasse. Diesen Mangel sucht er dadurch zu beheben, daß er dem Nationalvermögen ein jährliches Nationaleinkommen hinzufügt. „Nach der Finanzstatistik," so schreibt er selber, „kann man diesen Betrag zum 55fachen der Klassen- und 40fachen der Mahl- und Schlachtsteuer annehmen". Hierbei findet sich die Anmerkung: „Entnommen Viebahn". Ich kenne Viebahns nützliches Buch über die „Statistik und Topographie des Regierungsbezirks Düsseldorf" gut; leider kann ich es augenblicklich nicht erlangen und deshalb auch keine Auskunft darüber geben, wie dieser fleißige Landrat und Amateurstatistiker eine so unhaltbare Behauptung des näheren begründet hat. Wüßte Käding, wie schwierig es ist, auch bei den heutigen Mitteln der wissenschaftlichen Statistik, das Volkseinkommen oder -vermögen zu berechnen und wie erheblich die gefundenen Resultate untereinander abweichen, er würde vermutlich Viebahns Angaben nicht ohne weiteres reproduziert haben. Er hätte diese vermutlich auch dann nicht ausgeschrieben, wenn ihm die vorsichtigen, auf die Klassensteuerstatistik aufgebauten Forschungen Neumanns oder A. Wagners über den Stand der Wohlhabenheit in Preußen in dem Menschenalter 1821—1851 bekannt gewesen wären. Was hat es übrigens für einen Sinn, das Volksvermögen und -einkommen zu addieren? Wird der Maßstab für die Höhe des Steuerdruckes dadurch verbessert? Entweder man legt das Volkseinkommen zugrunde oder das Volksvermögen. Ich halte bei Käding sowohl die Methode für verfehlt, wie auch die ermittelten Ziffern im einzelnen. Und wenn ich noch hinzufüge, daß die beiden Tabellen auf S. 145 und 146 voneinander abweichen — das Nationaleinkommen der Rheinprovinz wird verschieden hoch angegeben — daß ferner die Prozentzahlen nicht genau berechnet zu sein scheinen, so wird man auch Kädings Folgerung, daß Hansemann in der Überbürdungsfrage ungefähr das Richtige getroffen habe, eine starke Beweiskraft nicht zubilligen können.

Ich halte das von Käding berührte Problem der „Überbürdung" zwar für schwierig, aber nicht für unlöslich. Allerdings muß man die

Hansemannschen Zahlen ganz preisgeben. Es nützt nichts, sie zu modifizieren und zu verbessern. Der Nachweis kann heute überhaupt nicht mehr ziffernmäßig geführt werden, sondern man muß sich darauf beschränken, die einzelnen Momente, die für und gegen eine „Überbürdung" sprechen, möglichst sorgfältig zu erfassen und gegeneinander abzuwägen. Man kann etwa davon ausgehen, daß die Kopfquote im Westen im Jahre 1830 höher war als im Osten. Dies gilt von allen Steuern, insbesondere auch von der Grundsteuer. Wie steht es nun mit dem *Wohlstande* in Ostpreußen und in der Rheinprovinz? Darüber nur wenige Andeutungen. Es ist nach Wagners Untersuchungen[1] kein Zweifel mehr daran möglich, daß die oberen Schichten in der Rheinprovinz *stärker* besetzt waren als in Ostpreußen, ebensowenig daran, daß sie mit der Zeit in *stärkerem* Verhältnis zunahmen. Umgekehrt war in Ostpreußen die Zahl der schwächsten Zensiten, der Tagelöhner, Einlieger und kleinen Handwerker, in einem Maße gewachsen, welches die Durchschnittsziffer für den ganzen Staat überstieg. Eine andere charakteristische Beobachtung hat J. G. Hoffmann[2] gemacht. Bei einem Vergleich der Roggenpreise in den einzelnen Provinzen für längere Zeitabschnitte (aus dem Jahre 1842) kommt er zu dem Ergebnis, daß bei starker Preissteigerung in der dicht besiedelten Rheinprovinz immerfort eine Bevölkerung, welche sich hinreichend mit dem unentbehrlichsten Nahrungsmittel versorgen konnte, im Anwachsen begriffen war, während der Preisfall des Roggens z. B. in Schlesien, wo die sozialen Verhältnisse vielleicht noch ungünstiger lagen als in Ostpreußen, darauf hindeutete, daß trotz der Bevölkerungszunahme die *wirksame* Nachfrage d. i. die Vermögens- und Einkommensbildung nicht in dem Grade stieg wie der Ertrag des Bodens. Die Kenntnis des Besitzstandes läßt Rückschlüsse zu auf den *subjektiven* Tauschwert des Geldes, diesen für breite soziale Schichten als gleich oder ungefähr gleich angenommen. Ich glaube, man wird nicht im Zweifel sein, daß im Osten und in Schlesien „die Kaufkraft des Geldes" größer, daß im Rheinland hingegen das Geld „wohlfeiler", sein gesellschaftlicher Wert kleiner war. In dieser Tatsache liegt ein wichtiges *Korrektiv* für die behauptete Steuerüberbürdung. Der höheren Kopfquote entsprach in der Rheinprovinz die größere durchschnittliche Leistungskraft; immer vorausgesetzt, daß man die beiden Provinzen so mit einander vergleicht, wie man heutzutage etwa die übereinander liegenden sozialen Schichten in Hinsicht auf ihre Steuerleistung mit einander vergleichen würde.

Hansemann hatte ferner das Steuerwesen der Rheinprovinz unter zwei Gesichtspunkte gestellt: er verglich zunächst die gegenwärtigen Verhältnisse in Preußen und Frankreich miteinander und zweitens untersuchte er die Veränderungen, die infolge der preußischen Verwaltung im Vergleich mit der früheren französischen eingetreten waren. Käding geht nur auf die zweite Frage ein. Er macht auf eine Reihe von offenbaren Fehlern in der Hansemannschen Berechnung aufmerksam. Ich weise besonders auf die tabellarische Übersicht S. 134/35 hin, in der dem von

[1] Zeitschrift d. Königl. preuß. statist. Bureaus, Jahrg. 1904.
[2] Nachlaß kleiner Schriften (1847), S. 626.

Hansemann berechneten Abgabenertrag des Regierungsbezirks Aachen für 1828 die richtigen Zahlen gegenübergestellt werden; diese Zahlen sind zwar nicht aus der zeitgenössischen gedruckten Statistik und aus archivalischem Material von Käding zusammengesucht, sondern sie wurden schon 1834 (wie K. angibt) durch den „Preußischen Staatsanzeiger" veröffentlicht; immerhin ist ihre Reproduktion verdienstlich. Ebenso scheint mir der Nachweis, daß die Steuerlast der Rheinprovinz in preußischer Zeit nicht höher war als in französischer, sondern umgekehrt niedriger, gelungen zu sein. Auch hierin hatte Hansemann falsch und vorschnell geurteilt.

Um für die Kritik der Hansemannschen Zahlen eine tragfähige Unterlage zu erhalten, hat Käding sowohl das französische Abgabensystem in der Rheinprovinz bis zur Abtretung an Preußen wie auch die Finanzreform der Jahre 1818—20 in ihrer Wirkung auf die Rheinlande ausführlich dargestellt. Diesen Ausführungen sowie denjenigen über die weitere Entwicklung der rheinischen Abgabenverhältnisse ist ein gewisser Wert keineswegs abzusprechen. Der Verfasser hat das Geheime Staatsarchiv, die Staatsarchive Koblenz und Düsseldorf offenbar fleißig für seine Sache durchgearbeitet; leider hat er sich nicht an das Archiv des Finanzministeriums herangemacht, wo er meines Wissens für sein Thema die wertvollsten Akten gefunden haben würde.

Die Abgaben unter der französischen Herrschaft trugen die bekannten Züge des französischen Steuerwesens seit der Revolution. Es waren rohe Ertragssteuern in Verbindung mit indirekten Abgaben und Zöllen. Sie waren nicht nach der Steuerfähigkeit, sondern nach möglichst hohen Gesamterträgnissen ausgerichtet. In der Rheinprovinz waren sie ungleichmäßig verteilt. Das rechte Ufer war dem linken gegenüber benachteiligt — ein Mißverhältnis, das durch die wirtschaftliche Lage beider, insbesondere durch ihr verschiedenes Verhältnis zur Kontinentalsperre, noch erheblich verschärft wurde, wie Käding treffend ausgeführt hat.

Die preußische Regierung begann ihr Werk mit Reformen auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung. Dem maßvollen Außenzollsystem, das durch das staatsmännische Gesetz vom 25. Mai 1818 begründet wurde, folgte Anfang 1819 die Besteuerung vnn Branntwein, Wein, Bier und Tabak. Beide Maßnahmen erregten in der Rheinprovinz heftigen Unwillen, der hauptsächlich in der fehlenden ständischen Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Gesetze seinen Grund hatte. Jede starke Erhöhung der indirekten Abgaben trägt zudem den Keim zu sozialen Unruhen in sich; auch damals wollten überfeine Beobachter schon den Beginn „revolutionärer Umtriebe" am Rhein, als Frucht der Gesetze, bemerkt haben (Käding S. 63).

Ihre Krönung erhielt die preußische Steuerreform durch das Abgabengesetz von 1820. Käding sagt über seine Vorgeschichte nichts, was nicht schon seit Schmollers viel zitiertem Aufsatz über „Die Epochen der preußischen Finanzpolitik" bekannt wäre. Auch die Wirkung auf die öffentliche Meinung in den Rheinlanden war bekannt. Sehr charakteristisch für die Rheinprovinz war es, daß dort gleich nach Einführung der Klassensteuer Stimmen für die Einkommensteuer laut wurden. Das

Einzige, was man in dieser Hinsicht auf die Dauer in den Rheinlanden durchsetzte, war die Einfügung von Zwischenstufen in den beiden obersten Hauptklassen. Eine volkswirtschaftlich interessante Tatsache! Käding hat es versäumt, die Klassensteuerresultate zwischen 1821 und 1840 mit der Umbildung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse oder mit allgemeineren Fragen der Steuertheorie in lebendige Beziehung zu bringen.

Daß der rohe Klassensteuerschematismus für die Rheinprovinz nicht recht paßte, kann man sehr deutlich aus der Tatsache ablesen, daß gerade die Zwischenstufen in der Rheinprovinz von Jahr zu Jahr stärker mit Zensiten besetzt wurden, und zwar in höherem Grade als die Normalstufen in dieser Provinz, was sowohl auf eine zunehmende Differenzierung und auf die Notwendigkeit einer schärferen Erfassung der größeren Einkommen als auch auf eine allmähliche Vermehrung des Wohlstandes, soweit es sich um die oberen Klassen handelt, hindeutete. Demgegenüber ist in der Rheinprovinz ebenso wie im ganzen Staate, die Zahl der Steuernden in der dritten Hauptklasse, die den ärmeren Mittelstand repräsentierte, ständig heruntergegangen (genau so wie der prozentuale Anteil dieser Klasse am Gesamtsteueraufkommen). — Ich bin nun keineswegs der Ansicht, daß dies zu Gunsten der nächst höheren Hauptklasse geschehen ist, vielmehr glaube ich, daß man hier eine soziale Deklassierung annehmen muß, eine zunehmende Proletarisierung des Kleinbürgerstandes — wie eine nähere Analyse der Klassensteuerstatistik sowohl für die Rheinprovinz wie für die gesamte Monarchie erweisen könnte. Ob die Abwanderung der „reichen" Rheinländer in die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte (wo sie hinsichtlich der Gesamtbesteuerung günstiger wegkamen) so groß war wie Käding (S. 84) annimmt, das möchte ich bezweifeln; die Klassensteuerstatistik beweist eigentlich das Gegenteil; während der prozentuale Anteil der ersten Klasse am Steuerertrage bis zur Revolution von 48 in der Rheinprovinz stärker zunahm als in den übrigen Provinzen (Sachsen ausgenommen), scheint die „relative Verschiebung der Steuerlast auf die untere Klasse" (Wagner) dort in geringerem Maßstabe erfolgt zu sein als anderswo.

Käding macht im Zusammenhang mit der behaupteten „Abwanderung" durch den Hinweis auf J. G. Hoffmann auf ein interessantes Problem aufmerksam, ohne es zu lösen. J. G. Hoffmann (Steuerlehre S. 181) hat für den Durchschnitt der Jahre 1833/36 in der Rheinprovinz eine stärkere Anteilnahme der untersten Hauptklasse auf 100000 Taler Steuerertrag wahrgenommen als in den übrigen Provinzen; er macht daraus der Einkommensteuer, der man sich in der Rheinprovinz durch die Einfügung der Zwischenstufen angenähert habe, den Vorwurf: anstatt die unterste Klasse auf Kosten der oberen zu entlasten, trete in Wirklichkeit der umgekehrte Fall ein; in demselben Maße wie der Staat versuche, die Wohlhabenden unmittelbar zur Steuer heranzuziehen, wachse der Widerstand gegen die Steuer und das erfolgreiche Streben, sich ihr gänzlich zu entziehen. Die eintretenden Ausfälle müßten dann die Ärmeren ausgleichen. Das ist ebenso unrichtig wie Kädings Annahme, die Reichen seien aus den klassensteuerpflichtigen Orten ausgewandert. Hoffmann übersah, daß auch vor der Einführung von Zwischenstufen das

in der Rheinprovinz herrschende Verhältnis der relativen Überbürdung der untersten Klassen kein anderes gewesen sein konnte, und zwar deshalb nicht, weil in der Rheinprovinz mit ihrer in den Anfängen stehenden industriellen Entwicklung von vornherein die unterste Klasse stärker besetzt war als anderswo. Überblickt man hingegen die Klassensteuerstatistik der Rheinprovinz für einen längeren Zeitabschnitt, so gelangt man umgekehrt zu dem Ergebnis, daß gerade durch die Einschiebung der Zwischenstufen die verhängnisvolle Abwälzung der Steuerlast auf die unterste Klasse zu gutem Teil verhindert worden ist; d. h. in geringerer Proportion erfolgte als in der gesamten Monarchie. Die Steuerstatistik spricht nicht gegen, sondern für die Einkommensteuer. — Um mein Urteil über Kädings Buch zusammenzufassen, so glaube ich, daß es, mit Kritik benutzt, der Forschung durch manche positive Angabe nützliche Dienste leisten kann.

Leipzig E. von Beckerath

(Eltzbacher, Paul): Die deutsche Volksernährung und der englische Aushungerungsplan. Eine Denkschrift von F. Aereboe, K. Ballod, F. Beyschlag, W. Caspari, P. Eltzbacher, H. Heyl, P. Krusch, R. Kuczynski, K. Lehmann, O. Lemmermann, K. Oppenheimer, M. Rubner, K. von Rümker, B. Tacke, H. Warmbold und N. Zuntz. Braunschweig 1914, Fr. Vieweg & Sohn. 8°. 196 S.

Es ist ein großes Verdienst der 15 Berliner Gelehrten und Frau Heyls, daß sie rasch versucht haben, unsere gesamte wissenschaftliche Kenntnis über die Frage der deutschen Volksernährung im Kriege in allgemein verständlicher Weise zusammenzufassen und so dem großen Publikum zugänglich zu machen. Ich erhalte das Buch im Augenblick, da das Jahrbuchheft abgeschlossen wird, kann also auf den Inhalt nicht näher eingehen, wäre auch vielfach in bezug auf die Materie nicht sachverständig genug. Ich beschränke mich daher heute darauf, nur kurz das Gesamtergebnis den Lesern des Jahrbuchs zu unterbreiten.

Die Verfasser versuchen festzulegen, was unser nationaler Bedarf heute in der wissenschaftlichen Sprache der Ernährungstheoretiker ist (1 605 Millionen Tonnen Eiweiß, 56 750 Milliarden Kalorien; 1 Kalorie ist eine Wärmemenge, die 1 kg Wasser um 1° C. erwärmt). Sie stellen daneben unseren bisherigen viel größeren wirklichen Verbrauch vor dem Kriege: 2 307 Millionen Tonnen Eiweiß, 90 420 Milliarden Kalorien. Zur Verfügung bei unveränderter Wirtschaft stehen für dieses Jahr:

1 543 Millionen Tonnen Eiweiß oder
67 806 Milliarden Kalorien.

Dazu können durch Änderung beschafft werden durch:

	Millionen Tonnen Eiweiß	Milliarden Kalorien
Änderung der Viehhaltung	217,7	2878,0
Meidung der Vergeudung	80,0	5075,0
Verbot der Verfütterung von Brotgetreide	78,3	2741,0
Mehrverbrauch von Magermilch u. Magerkäse	48,8	250,9
Kartoffeltrocknung	18,9	1112,3
Einschränkung der Buttererzeugung	14,8	110,4
Moorkultur	10,4	592,0
Verbot der Herstellung von Getreidealkohol	4,7	68,6
Gemüsekonservierung	3,6	93,0
Obstkonservierung	1,7	147,5
Verbot der Herstellung von Weizenstärken	4,3	5,2
Ab: Verfütterung von Zucker		— 283,1
Zur Verfügung bei der Ausführung der empfohlenen Maßnahmen	2022,0	81250,8

„Man sieht, die Leistungsfähigkeit der empfohlenen Maßnahmen ist groß. Die uns zur Verfügung stehende Menge von Nährwerten steigt ganz erheblich: die Kalorien um 20 %, das Eiweiß um 30 %; die Deckung unseres Bedarfs ist auch beim Eiweiß erreicht, und zwar in so vollem Maße, daß auch den im Verkehr unvermeidlichen Verlusten Rechnung getragen ist; die verfügbaren Kalorien übersteigen unsern Bedarf um 44 %, das verfügbare Eiweiß um 20 %." „Das günstige Ergebnis gilt nicht nur für den Augenblick, sondern für die Dauer, auch eines jahrelangen Krieges. Das günstige Ergebnis ist mit Ernst und Vorsicht festgestellt. Bei Berechnung unseres Bedarfs und unserer Hilfsquellen ist überall eher zu schlecht als zu gut gerechnet. Natürlich gilt das günstige Ergebnis nur unter der Voraussetzung, daß das, was hier gefordert wird, wirklich geschieht: daß die Reichsregierung keine Ausfuhr von Nahrungsmitteln gestattet, daß die Behörden das Verbot der Verfütterung von Brotgetreide streng aufrechterhalten und die Landwirte es befolgen, daß unser Schweinebestand um 9 Millionen, unser Bestand an Milchkühen um 1 Million vermindert wird, daß sowohl die Futtervergeudung, wie die Vergeudung von Nahrungsmitteln in den Haushaltungen aufhört, daß eine genügende Anzahl von Gefangenen zur Moorkultur verwandt wird."

Wo zahlenmäßige Erfassung der Reformen und ihrer Wirkung möglich war, ist es geschehen. Bei anderen Maßnahmen war das nicht angängeg. Aber der Einfluß davon auf das Gesamtbild ist nicht bedeutend. Die meisten unter diesen Maßnahmen sind nicht von großem Belang; die wichtigsten unter ihnen, Beschaffung von Saatgut, Dampf- und Moorpflügen und Düngemitteln haben nicht das Ziel, das bestehende Defizit zu decken, sondern seine Vergrößerung zu verhüten.

Wir sehen: die Verfasser leugnen unser Defizit nicht, aber sie sind fest überzeugt, es lasse sich durch richtiges Handeln von Reich, Staat, Gemeinde und Einzelnen beseitigen. Es handelt sich darum, die Erkenntnis der Mittel hierzu in allen Kreisen auf das energischste zu verbreiten und dann danach zu handeln. Die wertvolle Schrift wird sicher wesentlich zu einem guten Erfolg beitragen.

Eine berechtigte Kritik an ihr enthält freilich der oben unter den Aufsätzen dieses Heftes stehende Essay von Ballod „Die Volksernährung in Krieg und Frieden". Wir empfehlen den Lesern der Eltzbacherschen Schrift dringend, auch ihn zu studieren. Es steht hier eine naturwissenschaftlich-abstrakte Behandlung der konkret-wirtschaftlichen und empirischen von Ballod gegenüber.

26. Dezember 1914 Gustav Schmoller

Koloniale Preisaufgabe

Im Einvernehmen mit Herrn Eduard Woermann in Hamburg hat der Professorenrat des Kolonialinstituts in Hamburg beschlossen, die Frist zur Einreichung der Bewerbungsschriften und den Termin für die Entscheidung über die Preisfrage:

„Durch welche praktischen Maßnahmen ist in unseren Kolonien eine Steigerung der Geburtenhäufigkeit und Herabsetzung der Kindersterblichkeit bei der eingeborenen farbigen Bevölkerung — des wirtschaftlich wertvollsten Aktivums unserer Kolonien — zu erreichen?"

mit Rücksicht auf die durch den Krieg geänderten Verhältnisse angemessen zu verlängern.

Näheres wird nach dem Krieg bekannt gemacht werden.

Hamburg, im Dezember 1914.
Vorlesungsgebäude, Edmund Siemers-Allee.

Der Professorenrat
des Hamburgischen Kolonialinstituts
Winkler, Vorsitzender

Eingesandte Bücher

— bis Ende Dezember 1914 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper)

Statistik des Deutschen Reiches. Berlin 1914, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°.

Bd. 267. Kriminalstatistik für das Jahr 1912. Bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserl. Statistischen Amte. (16), I. 79, II. 67 u. 477 S. Ladenpreis 10 Mk.

Sonderhefte zum Reichs-Arbeitsblatte. Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1914, Carl Heymanns Verlag. gr. 4°.

Nr. 10. Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1913. 61* u. 74 S. Geh. 1,70 Mk.

Deutscher Landwirtschaftsrat. Übersicht über die amtlichen Maßnahmen während des Krieges, die für Landwirtschaft, Volksernährung und Verpflegung von Heer und Marine besonderes Interesse haben. Dritte Ausgabe: 31. Juli bis 15. Dezember 1914. Berlin 1914, Deutscher Landwirtschaftsrat. gr. 8°. 310 S.

Deutscher Landwirtschaftsrat. Übersicht über die amtlichen Maßnahmen während des Krieges. Zweite Ausgabe: 31. Juli bis 30. September 1914. Berlin 1914, Paul Parey. 8°. 72 S.

Mitteilungen über den **Kaiser Wilhelm-Kanal** aus dem Verwaltungsberichte des Kaiserl. Kanalamts für das Rechnungsjahr 1913. Berlin 1914. Gedruckt in der Reichsdruckerei. 4°. 55 S.

Bayerns Entwicklung nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik **seit 1840.** Herausg. vom K. Statistischen Landesamt. München 1915, J. Lindauersche Buchhandlung (Schöpping). gr. 8°. X u. 145 S.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausg. vom Kgl. stat. Landesamt. Stuttgart 1914, W. Kohlhammer. 4°.

Jahrg. 1914, Heft 1. 181 S.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich **Württemberg.** Herausg. vom K. statistischen Landesamt. Stuttgart 1914, W. Kohlhammer. 4°.

Jahrg. 1912 u. 1913, 22. Ausgabe. X u. 321 S. 1 graph. Darstellung. Kart. 2,50 Mk.

Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum **Baden.** Herausg. vom Großh. Badischen Statistischen Landesamt. gr. 8°.

Neue Folge, Band VII. Jahrgang 1914, September, Oktober, November.

Beiträge zur Statistik des Herzogtums **Braunschweig.** Herausg. vom Herzoglichen Statistischen Amt. 1914. gr. 4°.

Heft XXVII. Stand und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Bevölkerungsverhältnisse im Herzogtum Braunschweig. 73 S.

Statistische Mitteilungen über den **Hamburgischen Staat.** Nr. 2: Berufsaufnahme vom 12. Juni 1907. Herausg. von Wilhelm Beukemann. Hamburg 1913, Lüttcke & Wulff. 4°. II u. 282 S. Kart. 3 Mk.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Berlin für das Rechnungsjahr 1913. Berlin, W. u. S. Loewenthal. Fol. 195 S.

Monatsberichte des Statistischen Amtes der Königl. Haupt- und Residenzstadt **Königsberg i. P.** Fol.

XXII. Jahrgang, 1914, August, September, Oktober.

Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt **Magdeburg.** Nr. 22. Magdeburger Statistik 1913, bearbeitet von Otto Landsberg. Magdeburg 1914, R. Zacharias. 4°. 81 S.

Statistisches Jahrbuch der Stadt **Köln** für **1913.** 3. Jahrg. Herausg. vom Stat. Amt der Stadt Köln 1914. M. DuMont-Schauberg. 8°. XII u. 130 S. Geh. 0,75 Mk.

Statistisches Taschenbuch der Stadt **Mainz.** Herausg. vom Stat. Amt. Mainz 1914. Mainzer Verlagsanstalt. kl. 16°. 54 S. Geb.

Statistische Monatsberichte der Stadt **Leipzig.** Herausg. vom Statistischen Amt.

VI. Jahrgang, 1914, Nr. 8 u. 9, August und September.

Statistisches Jahrbuch der Stadt **Leipzig.** Bearbeitet im Statistischen Amt. 2. Jahrgang 1912. Leipzig 1914, Duncker & Humblot. Lex. XII u. 187 S.

Jahresbericht des Stadtbezirksarztes zu Leipzig für das Jahr 1913, erstattet vom Stadtbezirksarzt Medizinalrat Dr. Poetter. Lex. 89 S.

Statistisches Amt der Stadt **Leipzig.** Leipzig 1914, Bär & Hermann. gr. 8°. Dr. K. Häberlins Kritik der Ergebnisse der Wohnungszählung vom 1. Dezember 1910. 20 S.

Statistische Monatsberichte der Stadt **Straßburg.** Herausg. vom Statistischen Amt. 4°.

XVI. Jahrgang 1914, Nr. 6—9, Juni bis September nebst Beilagen 4—6.

Stadt Straßburg i. E. Straßburg i. J. 1914, M. DuMont-Schauberg. 4°. Sanitätsbericht für das Jahr 1913/14 erstattet durch Kreis- und Stadtarzt Dr. Belin. 52 S.

Ungarisches Statistisches Jahrbuch. Herausg. vom Kön. Ung. Statistischen Zentralamt. Budapest 1914, Buchdruckerei der A.-G. Athenäum. gr. 8°.

Neue Folge, XX. (Amtliche Übersetzung aus dem ungarischen Originale.) XX u. 578 S. 5 Kronen.

Ungarische Statistische Mitteilungen. Herausg. vom Kön. Ungarischen Statistischen Zentralamt. Budapest 1913, Pester Buchdruckerei A.-G. gr. Lex.

Neue Serie, 35. Band. Die Kreditanstalten der Länder der heil. Krone in den Jahren 1894—1909. XLVII, 79* u. 391 S. 6 Kronen.

Neue Serie, 39. Band. Haushaltung der Gemeinden Ungarns im Jahre 1908. VIII, 334* u. 949 S. 14 Kronen.

Neue Serie, 44. Band. Preisstatistik. IX, 62* u. 424 S. 6 Kronen.

Neue Serie, 46. Band. Bewegung der Bevölkerung der Länder der ungarischen heiligen Krone in den Jahren 1901—1910. X u. 727 S. 8 Kronen.

Neue Serie, 47. Band. Auswärtiger Handel der Länder der heiligen ungarischen Krone im Jahre 1912. 82* u. 798 S. 10 Kronen.

Statistisch-administratives Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Budapest 1914, Komm.-Verl. von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin. Lex.

XI. Jahrgang 1909—1912. Herausg. vom Kommunal-Statistischen Bureau, Dir. Prof. Dr. Gustav Thirring. 287* u. 522 S. 6 Kronen.

Publikationen des Statistischen Amtes der Haupt- und Residenzstadt **Budapest** (Dir. Gustav Thirring). Budapest 1914, Komm.-Verl. v. Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin. Lex.

Nr. 50. Bestand und Geschäftsergebnisse der Budapester Aktiengesellschaften im Jahre 1909 und Statistik der Aktiengesellschaften in den Jahren 1873— 1909. 31 u. 51* S. 2 Mk.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1913. Erstattet vom Vorst. des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. Zürich 1914, Berichthaus. 4°. VI u. 286 S.

Sociala Meddelanden. Utgifna av K. Socialstyrelsen. Statistika Meddelanden. Stockholm 1914, P. A. Norstedt & Söner. 8°.

Ser. F., Band VI. Jahrgang 1914, Nr. 9, 10 u. 11.

Sveriges officiella Statistik. Socialstatistik. Stockholm 1914. P. A. Norstedt & Söner. 8°.

Arbetsinställelser i Sverige år 1913 av K. Socialstyrelsen. VI u. 63 S.

Livsmeddels och bostadspriser i Sverige under åren 1910—1912 av Socialstyrelsen. 77 S.

Statens förlikningsmäns för medling i Arbetstvister verksamhet under år 1913. 63 S.

Kollektivavtal i Sverige år 1913 av K. Socialstyrelsen. VI u. 173 S.

Arbetartillgang, arbetstid och arbetslön inom Sveriges jordbruck år 1913 av K. Socialstyrelsen. 119 S.

Ministero delle Finanze. Direzione generale delle tasse sugli affari. Roma 1914, Tipografia Cooperativa Sociale. Fol.

Le tasse sugli affari nell' esercizio 1912—13. Relazione, presentata a S. E. il Ministro delle Finanze (On. Prof. Luigi Rava) dall Direttore Generale (Dott. Giuseppe Silvio Benettini).

Ministero di agricoltura, industria e commercio. Direzione generale della statistica e del lavoro. Roma 1914, Tipografia nazionale di G. Bertero. gr. 8°.

Annali di statistica. Serie V, vol. 8. Atti del consiglio superiore di statistica. Sessione marzo 1914. 242 p.

Ministero di agricoltura, industria e commercio. Direzione generale della statistica e del lavoro. Ufficio centrale di statistica. Roma 1914, Ludovico Cecchini. gr. 8°.

Statistica delle cause di morte nell' anno 1912. LXXXI u. 91 p.

Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Direzione generale della statistica e del lavoro. Ufficio del Censimento. Roma 1914, Tipografia nazionale di G. Bertero. Fol.

Censimento degli opifici e delle imprese industriali al 10 giugno 1911. Vol. II u. III. XI u. 499 bzw. VII u. 455 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- und Landwirtschaftskammern; Gewerkvereinen; anderen Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften

Mitteilungen der Handelskammer zu **Berlin.** 12. Jahrgang, 1914, Nr. 10, 11, 12, Oktober, November, Dezember.

Mitteilungen der Handelskammer **Breslau.** Herausg. von C. E. Riesenfeld und H. Freymark. Breslau 1914, Selbstverlag der Kammer. gr. 8°.

XVI. Jahrg. 1914. Nr. 10 u. 11.

Mitteilungen der Gewerbekammer **Dresden.** Herausg. von Hans Kluge. Dresden 1914, Verlag der Kammer. gr. 8°.

1. Jahrg. 1914, Nr. 5 (September—Oktober).

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. für 1913 (des Jahresberichts neue Folge). XVII. Jahrgang (55. Folge des Jahresberichts). Herausg. von Hans Crüger. Berlin 1914, J. Guttentag. 4°. CXLV u. 279 S.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher **Konsumvereine.** Herausg. im Auftrage des Vorstandes des Z.-V. D. K.-V. von Heinrich Kaufmann. Hamburg 1914, Verlagsgesellschaft deutscher Konsum-Vereine. 8°.
12. Jahrg. 1914. Bd. 1: XXIII u. 910 S.; Bd. 2: VIII u. 895 S. Geb. 10 Mk.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in **Rheinland** und **Westfalen.** Herausg. vom Vereinsvorstande, redigiert von W. Beumer. Düsseldorf 1914, A. Bagel. 8°.
Jahrg. 1914, Nr. 4 (Schlußheft).

Hansa-Bund. Mitteilungen und Nachrichten der Kriegszentrale für Handel, Gewerbe und Handwerk. Herausg. von Leidig. 1914, Nr. 2. Berlin 1914, Hermann Hilger. 4°.

Mitteilungen vom Verband **Deutscher Bücher-Revisoren.** Schriftleitung: Gustav Reichmann. Berlin 1914, Hermann Bode. 8°.
XII. Jahrgang, Nr. 3, Dezember 1914.

Zentral-Verein für Arbeits-Nachweis zu **Berlin.** Geschäftsbericht für das Jahr 1913/1914. Berlin 1914, W. & S. Loewenthal. 4°. 12 S.

Nachrichten aus der sozialen Arbeitsgemeinschaft. Als Manuskript gedruckt. Nr. 4, Nov. 1914. Herausg. von F. Siegmund-Schultze. Berlin 1914, Druckerei von Gutenberg. 8°. S. 77—112.

Fried. Krupp, Aktiengesellschaft zu Essen (Ruhr). Jahresbericht und Bilanz für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914. 4°. 11 S.

3. Drucksachen von Gesellschaften usw.

Mitteilungen aus der historischen Literatur, im Auftrage und unter Mitwirkung der historischen Gesellschaft zu Berlin herausg. von Ferdinand Hirsch. Berlin 1915, Weidmannsche Buchhandlung. 8°. Jahrgang = 4 Hefte = 10 Mk.
Neue Folge, 3. Band. (Der ganzen Reihe 43. Band.) 1. Heft.

Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Im Namen des mit der Universität Halle-Wittenberg verbundenen Thüringisch-Sächsischen Geschichtsvereins herausg. von Theo Sommerlad. Halle a. S. 1914, Gebauer-Schwetschke. 8°. Der Band (2 Hefte) 6 Mk., das Heft 3,50 Mk.
IV. Bd. II. Heft.

Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins. Neue Folge, Zweiundzwanzigster Band. Gießen 1915, Alfred Töpelmann (vormals J. Ricker). 8°. 158 S.

Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1914, Verlag des Vereins u. von Ernst Siegfried Mittler & Sohn. 8°.

Heft XLVIII u. XLIX. **Wolff, Richard:** Vom Berliner Hofe zur Zeit Friedrich Wilhelms I. Berichte des Braunschweiger Gesandten in Berlin 1728—1733. XII u. 310 S. Geh. 6,50 Mk.

Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Jahrbuch 1914. Wien 1914, Manz. 8°. IV u. 217 S.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Herausg. vom Vereins-Ausschuß. Hermannstadt 1913, Franz Michaelis. 8°.

Neue Folge, Bd. 39, Heft. 2.

Jahresbericht des Vereins für siebenbürgische Landeskunde für das Vereinsjahr 1913. Hermannstadt 1914, W. Krafft. 8°. 45 S.

Oversigt over det Kongelige Danske Videnskabernes Selskab Forhandlinger. Kjöbenhavn 1914, Andr. Fred. Høst & Søn. 8°.
1914, Nr. 3 u. 4. 2,25 Kr. u. 2,05 Kr.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. München und Leipzig 1914, Duncker & Humblot. 8°.

Untersuchungen über Preisbildung, Abteil. A.: Preisbildung bei agrarischen Erzeugnissen, herausg. von Max Sering.

140. Bd. Milchwirtschaftliche Erzeugnisse, herausg. von Arnold und Sering. II. Teil: Die Milchversorgung norddeutscher Städte und Industriegebiete. Mit Beiträgen von Meinert, Thiele, Schöne, Öser, Arnoldi. VIII u. 560 S. Geh. 14 Mk.

Abt. B.: Preisbildung bei gewerblichen Erzeugnissen, herausg. von Franz Eulenburg.

142. Bd. III. Teil: Preisbildung bei gewerblichen Erzeugnissen (Unedle Metalle, Braunkohlen, Drahtweberei. Mit Beiträgen von Schrader, Czempin, Schwalenberg. IV u. 286 S. 7,20 Mk.

Abteil. C.: Kosten der Lebenshaltung. Herausg. von Franz Eulenburg.

145. Bd. I. Kosten der Lebenshaltung in deutschen Großstädten. I. Teil: Ost- und Norddeutschland. Mit Beiträgen von Thieme, Hartwig, Fischer, Katz, Tägtmeyer, Herbst, Gohr, Neißer. X u. 480 S. 12 Mk.

145. Bd. II. Kosten der Lebenshaltung in deutschen Großstädten. II. Teil: West- und Süddeutschland. Mit Beiträgen von Meyer, Haacke, Busch, Eichelmann, Hofmann, Schoelkens, Morgenroth, Most, Tägtmeyer. 422 S. 11 Mk.

Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck. Herausg. vom Staatsarchiv zu Lübeck. Lübeck 1914, Max Schmidt. 4°.

Band 3. **Häpke, Rudolf:** Die Regierung Karls V. und der europäische Norden. XVI u. 386 S.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen; Sammelwerke.

Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Jena, herausg. von J. Pierstorff. Jena 1914, G. Fischer. 8°.

Bd. 13, Heft 1. **Rosenthal, Curt Arnold:** Die Gütertarifpolitik der Eisenbahnen im Deutschen Reiche und in der Schweiz. XV u. 264 u. 82 S. Geh. 9 Mk.

Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden, herausg. von Robert Wuttke. München und Leipzig 1914, Duncker & Humblot. kl. 8°.

8. Heft. **Spaeth, Karl:** Die Umgestaltung von Alt-Brüssel. 3 Pläne, 94 S. 8 Mk.

Apologetische Tagesfragen. M.-Gladbach 1914, Volksvereins-Verlag. 8°.

15. Heft. **Franz, Albert:** Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers. 259 S. Geh. 3 Mk.

Arbeitsrecht. Jahrbuch für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten. In Vierteljahrsheften herausg. von Heinz Potthoff und Hugo Sinzheimer. Stuttgart 1914, J. Heß. Lex. Jährl. 6 Mk., mit Beamtenjahrbuch 8 Mk.

Jahrg. 1, 1914, Heft 1 u. 2 (Februar, April).

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv), herausg. von Richard Ehrenberg. Jena 1914, Gustav Fischer. 8°.

17. Erg.-Heft. **von Oertzen:** Zur Forstarbeiterfrage in Mecklenburg. Bearbeitet im Auftrage der Studienkommission zur Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedlung und Landarbeit. VI u. 93 S. u. 17 Tab. Geh. 3,60 Mk.

Beiträge zur Parteigeschichte. Herausg. von Adalbert Wahl. Tübingen 1911/13, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). gr. 8°.

3. **Rapp, Adolf:** Friedrich Theodor Vischer und die Politik. 166 S. 3,40 Mk.

4. **List, Albrecht:** Der Kampf ums gute alte Recht. V und 184 S. 6 Mk.

7. **Lempp, Richard:** Die Frage der Trennung von Kirche und und Staat im Frankfurter Parlament. IV u. 240 S. 6 Mk.

Collection d'études économiques suisses. Publiées par G. Bachmann, T. Geering, A. Georg, J. Landmann, E. W. Millet, W. E. Rappard, H. Wartmann. Berne 1914, Staempfli & Cie. (früher genannt: „Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde", herausg. von denselben Herren).

(Heft 3.) **Rappard, William E.:** La révolution industrielle et les origines de la protection légale du travail en Suisse. VIII u. 343 S. Geh. 7 Mk.

Deutsche Arbeit. Monatsschrift für das geistige Leben der Deutschen in Böhmen, herausg. von der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen. Prag-Leipzig 1914.

14. Jahrgang, 3. Heft, Dezember 1914, S. 133—194.

Deutsche Vorträge Hamburgischer Professoren. Hamburg 1914, L. Friederichsen & Co. 3°. Preis des Heftes 0,50 Mk.

2. **Dibelius, Wilhelm:** England und Wir. 30 S.
3. **Franke, Otto:** Deutschland und England in Ostasien. 23 S.
4. **Borchling, Conrad:** Das belgische Problem. 28 S.
5. **Keutgen, Friedrich:** Britische Reichsprobleme und der Krieg. 26 S.
6. **Florenz, Karl:** Deutschland und Japan. 21 S.
7. **Tschudi, Rudolf:** Der Islam und der Krieg. 18 S.
8. **Konow, Sten:** Die indische Frage. 18 S.
9. **Meinhof, Carl:** Deutsche Erziehung. 21 S.

Deutscher Außenhandel. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Red. Max Nitzsche. Berlin 1914, Liebheit & Thiesen. gr. 4°.

XIV. Jahrgang, 1914, Nr. 17, 18, 19, Oktober, November, Dezember.

Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. Herausg. von H. Lindemann, O. Most, H. Preuß, A. Südekum. Jena 1914, Gustav Fischer. Lex.

Lieferung 3, 4 u. 5.

Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes in Preußen. Unter Mitwirkung zahlreicher Autoren herausg. von Stier-Somlo. Oldenburg i. Gr. 1914, Gerhard Stalling. Lex.

Lieferung 1. 160 S. 4,50 Mk.

Monographien deutscher Städte. Darstellung deutscher Städte in ihrer Arbeit in Wirtschaft, Finanzwesen, Hygiene, Sozialpolitik und Technik. Herausg. von Erwin Stein. Oldenburg i. Gr. 1913/14. gr. 4°.

Bd. IV. **Cassel.** Herausg. von Scholz u. E. Stein. 199 S. Geh. 5 Mk.

Bd. V. **Berlin-Wilmersdorf.** Herausg. von Habermann, Peters und E. Stein. 196 S. Geh. 5 Mk.

Bd. VI. **Danzig.** Herausg. von Scholtz, A. Grünspan und Erwin Stein. 255 S. Geh. 6,50 Mk.

Bd. VII. **Frankfurt a. M.** Herausg. von Voigt u. E. Stein. VIII u. 166 S. Geh. 5 Mk.

Bd. VIII. **Berlin.** Unter Mitwirkung vieler leitender Persönlichkeiten herausg. von E. Stein. VIII u. 329 S. Geh. 5 Mk.

Bd. IX. **Dessau.** Herausg. von Ebeling und E. Stein. VIII u. 179 S. Geh. 5 Mk.

Sammlung Göschen. Berlin und Leipzig 1914, G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung. 16°. In Leinw. geb. jedes Bändchen 90 Pf.

Nr. 741. **Hilbert, Hans:** Technik des Versicherungswesens (Versicherungs-Betriebslehre). 157 S.

Nr. 749. **Fischer, Alfons:** Gesundheitspolitik und Gesundheitsgesetzgebung. 146 S.

Schriften aus dem Gesamtgebiet der Gewerbehygiene. Herausg. vom Institut für Gewerbehygiene in Frankfurt a. M. Berlin 1914, Julius Springer. gr. 8°.

N. F. Heft 4. **Borgmann, O.** und **Fischer, R.:** Die Bekämpfung der Milzbrandgefahr in gewerblichen Betrieben. 47 S. Geh. 1,80 Mk.

Schriften des Sozialwissenschaftlichen Akademischen Vereins in Czernowitz. München u. Leipzig 1914, Duncker & Humblot. 8°.

Heft 5. **Frisch, Hans R. v.:** Der Krieg im Wandel der Jahrtausende. Vortrag, gehalten im Sozialwissenschaftlichen Akademischen Verein in Czernowitz am 30. Januar 1914. 41 S. 1 Mk.

Scientia. Bologna-Leipzig 1914, Wilhelm Engelmann. 8°. Jährlich 6 Hefte = 25 L. = 24 Mk.

Bd. XVI, Nr. XXXVII—5. VIII. Jahr. 1914.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering. München und Leipzig 1914, Duncker & Humblot. 8°.

Heft 179. **Rottstädt, Udo:** Besiedelung und Wirtschaftsverfassung des Thüringer Waldes i. e. S. 100 S. 3 Mk.

Heft 180. **Redlich, Fritz:** Die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Teerfarbenindustrie. 101 S. 3 Mk.

Studies in history, economics and public law. Edited by the faculty of political science of Columbia University. New York 1914, Columbia University, Longmans, Green & Co. agents. 8°.

Volume LX, Nr. 1 (146). **Coleman, Christopher Bush:** Constantine the Great and Christianity. 258 p. 2 $.

Volume LXI, Nr. 1 (148). **Robbins, Edwin Clyde:** Railway conductors. A study in organized labor. 183 p. 1,50 $.

Volume LXI, Nr. 2 (149). **Yin Ch'u Ma:** The finances of the city of New York. 312 p. 2,50 $.

Volume LXII, (Nr. 150). **Hendrick, Benj. B.:** The journal of the Joint Comittee of Fifteen on reconstruction. 414 p.

Ungarische Rundschau für historische und soziale Wissenschaften. Unter Mitwirkung von Viktor Concha, Friedrich Riedl, Ludwig von Thallóczy herausg. von Gustav Heinrich. 3. Jahrgang, III. Heft, Juli 1914. München u. Leipzig 1914, Duncker & Humblot. Lex. S. 513—749.

Veröffentlichungen der Handelshochschule München, herausg. von M. J. Bonn. München u. Leipzig 1914, Duncker & Humblot. gr. 8°.

III. Heft. Die Balkanfrage. 233 S. Geh. 6 Mk.

Volkswirtschaftliche Blätter. Zugleich: Mitteilungen des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes. Herausg. von Hermann Edwin Krueger. Berlin 1914, Verlag f. Fachliteratur. 8°.

XIII. Jahrgang, 1914, Nr. 9/12, 13/16, 17/20, 21, 22, 23, 24.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. Ergänzungsband: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausg. von Otto Warneyer. Leipzig 1914, Roßbergsche Verlagsbuchhandlung. 8°. Jahrg. 10 Mk.

7. Jahrgang 1914, Heft 9/10.

Das Wirtschaftsjahr 1910. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt von Richard Calwer. Zweiter Teil: Jahrbuch der Weltwirtschaft 1910. Statistik über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Jena 1914, Gustav Fischer. 8°. VI u. 407 S. Geh. 21 Mk., geb. 22 Mk.

Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit bes. Berücksichtigung **Bayerns.** Herausgegeben von Georg Schanz. Leipzig 1914, A. Deichert (Werner Scholl). 8°.

L. **Bühler, Friedrich:** Die Entwicklung der Tuchindustrie in Lambrecht. X u. 146 S. Geh. 3,50 Mk.

LI. **Gießmann, W.:** Die Unternehmerverbände in der deutschen Seifenindustrie. Ihre Geschichte und ihr Wesen. XII u. 111 S. Geh. 3 Mk.

Zeitschrift für Wahrheitsforschung. Herausg. von Otto Lang. Wien 1914. Verlag der Zeitschrift. 8°. Jährlich 12 Hefte = 15 Kr. = 12,75 Mk.

1. Jahrg. 2. Heft. Nov. 1914.

Zwischen Krieg und Frieden. Leipzig 1914, S. Hirzel. kl. 8°.

13. **Losch, Hermann, J.:** Der mitteleuropäische Wirtschaftsblock und das Schicksal Belgiens. 43 S.

5. Bücher und Broschüren

Agadh, E. (St. Petersburg): Großbanken und Weltmarkt. Die wirtschaftliche und politische Bedeutung der Großbanken im Weltmarkt unter Berücksichtigung ihres Einflusses auf Rußlands Volkswirtschaft und die deutsch-russischen Beziehungen. Berlin 1914, Haude & Spenersche Buchhandlung Max Paschke. Lex. XXIV u. 290 S. Geh. 10 Mk.

Asch, Käte: Die Lehre Charles Fouriers. Jena 1914, Gustav Fischer. 8°. VIII u. 179 S. Geh. 4 Mk.

Beyhoff, Fritz: Stadt und Festung Gießen im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. (Gießener Dissertation). Gießen 1914, Otto Kindt. 8°. 45 S.

Bode, Wolfgang: Die Religionsedikte im Strafgesetzbuch unter Berücksichtigung des Vorentwurfs und Gegenentwurfs zum Strafgesetzbuch sowie der neueren Strafgesetz-Entwürfe in Österreich und der Schweiz. (Würzburger Dissertation.) Würzburg 1914, C. J. Beckers Universitäts-Buchdruckerei. 8°. II u. 65 S.

Bonikowsky, Hugo: Volkswirtschaftlich-Statistisches Taschenbuch. 5. Jahrgang. Kattowitz O.-S. 1914, Verlag von Gebrüder Böhm. 12°. XV u. 242 S.

Braun, Friedrich Edler von: Kann Deutschland durch Hunger besiegt werden? Eine Kriegsbetrachtung. München 1914, Carl Gerber. Lex. 79 S. Geh. 3 Mk.

Deumer, R.: Genossenschaftliche Kriegshilfe. Drei Vorträge. Berlin 1914, J. Guttentag, Verlagsb. 8°. 36 S.

Dillen, J. G. van: Het economisch karakter der middeleeuwsche stad. I. De theorie der gesloten stad-huishouding. Amsterdam 1914, A. H. Kruyt. Lex. IV u. 224 S.

Dietrich, Rudolf: Betrieb-Wissenschaft. München und Leipzig 1914, Duncker & Humblot. gr. 8°. XIV u. 801. Geh. 20 Mk.

— Unser Handel mit unseren Feinden. München und Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. 78 S. 1,50 Mk.

Elsas, Fritz: Die studentische Wohnungsfrage in Vergangenheit und Gegenwart. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1914, W. Kohlhammer. 8°. V u. 52 S. Brosch. 1,50 Mk.

(Eltzbacher, Paul): Die deutsche Volksernährung und der englische Aushungerungsplan. Eine Denkschrift von Fr. Aereboe, K. Ballod, Fr. Beyschlag, W. Kaspari, P. Eltzbacher, H. Heyl, P. Krusch, R. Kuczynski, K. Lehmann, O. Lemmermann, K. Oppenheimer, M. Rubner, K. v. Rümker, Br. Take, H. Warmbold und Nathan Zuntz. Braunschweig 1914, Friedr. Vieweg & Sohn. 8°. XIII u. 196 S.

Fleischmann, Max: Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von Karl von Stengel. 2. völlig neu gearb. u. erw. Aufl. Tübingen 1914, J. C. B. Mohr. 4°.
Bd. III. Bg. 41—65 (Lieferung 32—33 u. 34—36) Schluß des Werkes.

Flügel, Heinrich: Die deutschen Welthäfen Hamburg und Bremen. Jena 1914, Gustav Fischer. 8°. X u. 395 S. 6 Pläne. Geh. 9,50 Mk.

Fröhlich, Fr.: Die Stellung der deutschen Maschinenindustrie im deutschen Wirtschaftsleben und auf dem Weltmarkte. Berlin 1914, Julius Springer. Lex. 51 S. Geh. 3 Mk.

Goldscheid, Rudolf: Das Verhältnis der äußeren Politik zur inneren. Ein Beitrag zur Soziologie des Weltkrieges und Weltfriedens. Wien-Leipzig 1914, Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky. 8°. 71 S.

Gollub, Hermann: Der Große Kurfürst und Polen von 1660 bis 1668. (Berliner Dissertation 1914.)

Haberland, Georg: Das Mietverhältnis im Kriege. Vorschläge zur wirtschaftlichen Erhaltung des Hausbesitzes. Veröffentlicht mit Einverständnis und Billigung des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz. Berlin 1914, Alfred Unger. 8°. 24 S.

Haushofer, Max: Das Volk und sein Staat. Politik, aus dem Nachlaß herausg. von Arthur Cohen, mit einer Einführung von Richard Graf du Moulin Eckart und dem Bildnis des Verfassers. München, ohne Jahreszahl, Ernst Reinhardt. kl. 8°. XVI u. 312 S. Geh. 3,50, geb. 4,50 Mk.

Joël, Ernst: Die Jugend vor der sozialen Frage. (Schriften aus der sozialen Jugendbewegung, Heft 1.) Charlottenburg 1914, Ch. Singer. 8°. 20 S.

Jordan, Erich: Die Entstehung der konservativen Partei und die preußischen Agrarverhältnisse 1848. München und Leipzig 1914, Duncker & Humblot. gr. 8°. VI u. 370 S. Geh. 10 Mk.

von Ketelhodt, Gerd Freiherr: Der Sachwert. München und Leipzig 1914, Duncker & Humblot. 8°. VI u. 116 S. Geh. 3 Mk.

Kjellén, Rudolf: Die Großmächte der Gegenwart. Aus dem Schwedischen übersetzt von C. Koch. 4. Aufl. Leipzig und Berlin 1914, B. G. Teubner. kl. 8°. 208 S. Geh. 2,40 Mk.

Kracht, Ernst: Das Streikpostenverbot. München u. Leipzig 1914, Duncker & Humblot. 8°. X u. 89 S. Geh. 2,50 Mk.

Lagro, Max: Schuldner und Gläubiger in der Kriegsnot. Berlin 1914, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 32 S. Geh. 0,80 Mk.

Lechner, Johann: Die Fleischversorgung Münchens. München, Berlin u. Leipzig 1914, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). gr. 8°. VIII u. 86 S. Geh. 3,60 Mk.

Leiden in der Franschen Tijd. Handschrift uit de jaren 1794—1813. Uitgegeven door Felix Driessen. Leiden 1913, Eduard Ijdo. gr. 4°. 84 S.

Het Welvaren van Leiden. Handschrift uit het jaar 1695. Uitgegeven met duitsche vertaling, aantenkeningen en bibliographische bizonderheden. Met 3 Facsimiles. 's Gravenhage 1911, Martinus Nijhoff. gr. 4°. X, 172, 172 u. 43 S.

Leifer, Franz: Die Einheit des Gewaltgedankens im römischen Staatsrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des öffentlichen Rechts. München und Leipzig 1914, Duncker & Humblot. 8°. XII und 326 S. Geh. 8 Mk.

Löwenthal, Fritz: Der preußische Verfassungsstreit 1862—1866. München u. Leipzig 1914, Duncker & Humblot. 8°. XII u. 342 S. Geh. 8,50 Mk.

Mackay, Frhr. von: China. Die Republik der Mitte. Ihre Probleme und Aussichten. Stuttgart u. Berlin 1914, J. G. Cottasche Buchhandlg. Nachf. 8°. VIII u. 264 S. u. Bilder. Geh. 5 Mk., in Leinen geb. 6,50 Mk.

Meyer, Georg: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Nach dem Tode des Verfassers in 7. Auflage bearbeitet von Gerhard Anschütz. Erster Teil. XII u. 380 S. Geh. 10 Mk.

Neubecker, Friedrich Karl: Der Ehe- und Erbvertrag im internationalen Verkehr. Leipzig 1914, A. Deichertsche Verlagsbuchhdlg. (Werner Scholl). 8°. VIII u. 388 S. Geh. 10, geb. 11,20 Mk.

Rajnik, Béla: Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn und die internationalen Interessen. München und Leipzig 1914, Duncker & Humblot. 8°. 88 S. Geh. 2,50 Mk.

Rolcke, Ernst: Beitrag zur Frage des Einflusses des Alters der Eltern auf das Geschlecht der Kinder. (Göttinger Dissertation 1914.)

Rottstädt, Udo: Besiedelung und Wirtschaftsverfassung des Thüringer Waldes. XI u. 100 S. (Berliner Dissertation 1914.)

Rühl, Paul: Grundlage des Rechnungswesens der Gemeinden. Jena 1914, Gustav Fischer. 8°. 38 S. 1 Mk.

Schlesinger, Karl: Theorie der Geld- und Kreditwirtschaft. München und Leipzig 1914, Duncker & Humblot. 8°. VI 176 S. 4,50 Mk.

Schmidt, Fr.: Die Buchhaltung für die gewerblichen Betriebe der Gemeinden. Berlin 1814, Julius Springer. gr. 8°. VI u. 63 S. Geh. 2 Mk.

Schwemer, Richard: Geschichte der freien Stadt Frankfurt a. M. (1814—1866) Dritter Band, I. Teil. Frankfurt a. M. 1915, Joseph Bauer. 8°. XII u. 420 S. Geh. 6 Mk.

(Sohm, Rudolph:) Festgabe für Rudolph Sohm, dargebracht zum goldenen Doktorjubiäum von Freunden, Schülern und Verehrern. München u. Leipzig 1914, Duncker & Humblot. gr. 8°. 427 S. Geh. 11 Mk.

Springer, Max: Die Coccejische Justizreform. München u. Leipzig 1914, Duncker & Humblot. gr. 8°. XIII u. 387 S. Geh. 10 Mk.

Tiburtius, Joachim: Der Begriff des Bedürfnisses. Seine psychologische Grundlage und seine Bedeutung für die Wirtschaftswissenschaft. (Berliner Dissertation.) Jena 1914, Gustav Fischer. gr. 8°. 74 S.

Wrangel, F. von: Warum kämpfen sie? Eine völkerpsychologische Studie. Zürich 1914, Orell Füßli. 16°. 60 S.

Zoepfl, Gottfried: Weltwirtschaftliche Forschung. Vortrag, gehalten bei der ersten Versammlung der Deutschen Gesellschaft für Weltwirtschaft am 12. Mai 1914. Berlin 1915, Carl Heymanns Verlag. gr. 8°. VIII u. 40 S.

6. Sonderabzüge.

Dietrich, Rud.: Zur Ordnung unserer Wissenschaft. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik herausg. von J. Conrad. 3. Folge. Bd. 48. 1914 Sept. S. 390—396.)

Hecker, Hermann: Westdeutsche Betrachtungen über ostpreußische Baufragen. (Spiegel Rheinischer Bauart).

Mayet, P.: Kriegskrankenkassen. Vortrag. (Medizinische Reform, Halbmonatsschrift für soziale Hygiene und praktische Medizin, herausg. von Rudolf Lennhoff, 1914, Nr. 23 u. 25.)

Niedner, Johannes: Recht und Kirche. Sonderabdruck aus der Festschrift für Rudolph Sohm.) München und Leipzig 1914, Duncker & Humblot. gr. 8°. S. 275—315. Geh. 1 Mk.

Planitz, Hans: Zur sächsischen Vollstreckungsgeschichte. (Sonderabdruck aus der Festschrift für Rudolph Sohm.) München und Leipzig 1914, Duncker & Humblot. gr. 8°. S. 349—386. Geh. 1 Mk.

Schmidt, Arthur B.: Rechtsfragen des deutschen Denkmalschutzes. (Festschrift für Rudolph Sohm.) München und Leipzig 1914, Duncker & Humblot. gr. 8°. S, 145—197. Geh. 1,50 Mk.

Schultze, Alfred: Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. (Sonderabdruck aus der Festschrift für Rudolph Sohm.) München und Leipzig 1914, Duncker & Humblot. gr. 8°. S. 105—142. Geh. 1 Mk.

Voigt, Andreas: Die Gründung der Universität Frankfurt a. M. Ein Vortrag. (Schriften des Deutschen Wissenschafter-Verbandes, Heft 2.) Frankfurt a. M. 1914, C. Koenitzer. kl. 8°. 16 S.

Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Händler und Helden.

Patriotische Besinnungen.

Von

Werner Sombart.

8°. 145 Seiten. Preis: 1 Mark.

Englands Vorherrschaft.

Aus der Zeit der Kontinentalsperre.

Von

Alex. v. Peez und **Paul Dehn.**

Preis: Geheftet 8 Mark 50 Pf., in Leinwand gebunden 10 Mark.

Dieses Buch, „großzügig lichtvoll, glänzend geschrieben, dabei von stärkster, realpolitischer Objektivität" (Prof. Heyck), wirft fast alle Fragen auf, mit denen die neueste blutige Gegenwart zu tun hat. Denn die Vorgänge der Napoleonischen Zeit und ihre Endkatastrophe sind die Schlüssel zum Verständnis der heutigen Weltlage. Schon das England vor 100 Jahren setzte seine Pfunde bald in Linienschiffe, bald in besoldete fremde Truppen oder in Bestechungen um, ermüdete den Gegner und den Freund, erschöpfte sie, ließ sie nie zur Ruhe kommen und behauptete zuletzt inmitten der allgemeinen Erschlaffung mit kühler Seele die Herrschaft.

Krieg und Kapitalismus.

Von

Werner Sombart.

Preis: Geheftet 6 Mark, in modernem Pappband 7 Mark 50 Pf.

Die Geister sind heute mehr denn je den Gedankengängen dieses Buches von Sombart ans dem Jahre 1913 zugänglich. Die aufbauende Bedeutung, die der Krieg für unser Kulturleben hat, ist hier mit einer Fülle historischen und nationalökonomischen Materials aufgezeigt.

Sombart stellt dar, wie die modernen Heere als Vermögensbildner, Gesinnungsbildner und Marktbildner des kapitalistischen Wirtschaftssystems entstehen. Das doppelte Gesicht des Krieges (Der Krieg als Zerstörer und als Mitschöpfer der modernen Wirtschaftsordnung), die Entstehung der modernen Heere, der Unterhalt, die Bewaffnung, Beköstigung und Bekleidung der Heere, endlich der Schiffbau, das sind die Gegenstände, die Sombart mit ebenso streng wissenschaftlicher Sachkunde wie mit feiner Wortkunst behandelt.

Unser Handel mit unsern Feinden.

Von

Rudolf Dietrich.

Preis: 1 Mark 50 Pf.

Sozialistische Monatshefte: „. . . Sehr fleißig und belehrend ist eine Bearbeitung der deutschen Handelsstatistik von Rudolf Dietrich, die für das nächst zurückliegende Jahrfünft die deutschen Einfuhr- und Ausfuhrbeziehungen zu den gegnerischen Ländern nebst ihren Kolonien nach Warenarten, Gruppen und sonstigen Lieferquellen, die etwa Ersatz bieten können, detailliert verfolgt."

Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Österreichs Finanzen und der Krieg.

Von

Franz Meisel, Hofrat in Prag. und **Arthur Spiethoff,** Professor der Staatswissenschaften an der deutschen Universität Prag.

Preis: 80 Pf.

Diese Schrift zerstört gründlich die pessimistische Auffassung mancher Kreise über Österreichs Finanzen, namentlich die Befürchtung, Österreich könne nach dem Krieg nicht mehr aus der Papiergeldwirtschaft herauskommen.

„Staunend lernt der Leser die große finanzielle Kraft des Staates erkennen. Die sonst etwas krausen, nach bureaukratischen Bedürfnissen aufgestellten Unterscheidungen der amtlichen Finanzstatistik sind sachkundig in die rationalen und geläufigen Begriffe der Finanzwissenschaft umgeformt, das Bild wird klar, die Vorzüge und Mängel sind deutlich zu erkennen. Die Vorzüge, die Stärke und die Leistungsfähigkeit überwiegen. Aber auch die Mängel sind von den beiden Verfassern mit erquickender Rücksichtslosigkeit beleuchtet."

Franz Boese im „Tag" vom 31. Jan. 1915.

Schriften von Helfferich,

Staatssekretär im Reichsschatzamt:

Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reiches.

I. Band: **Geschichte der deutschen Geldreform.**
Preis: 10 Mark.

II. Band: **Beiträge zur Geschichte der deutschen Geldreform.** Preis: 12 Mark.

Handelspolitik.

Vorträge, gehalten in Hamburg im Winter 1900/01.
Preis: 4 Mark 60 Pf.

Der deutsche Geldmarkt 1895—1902.
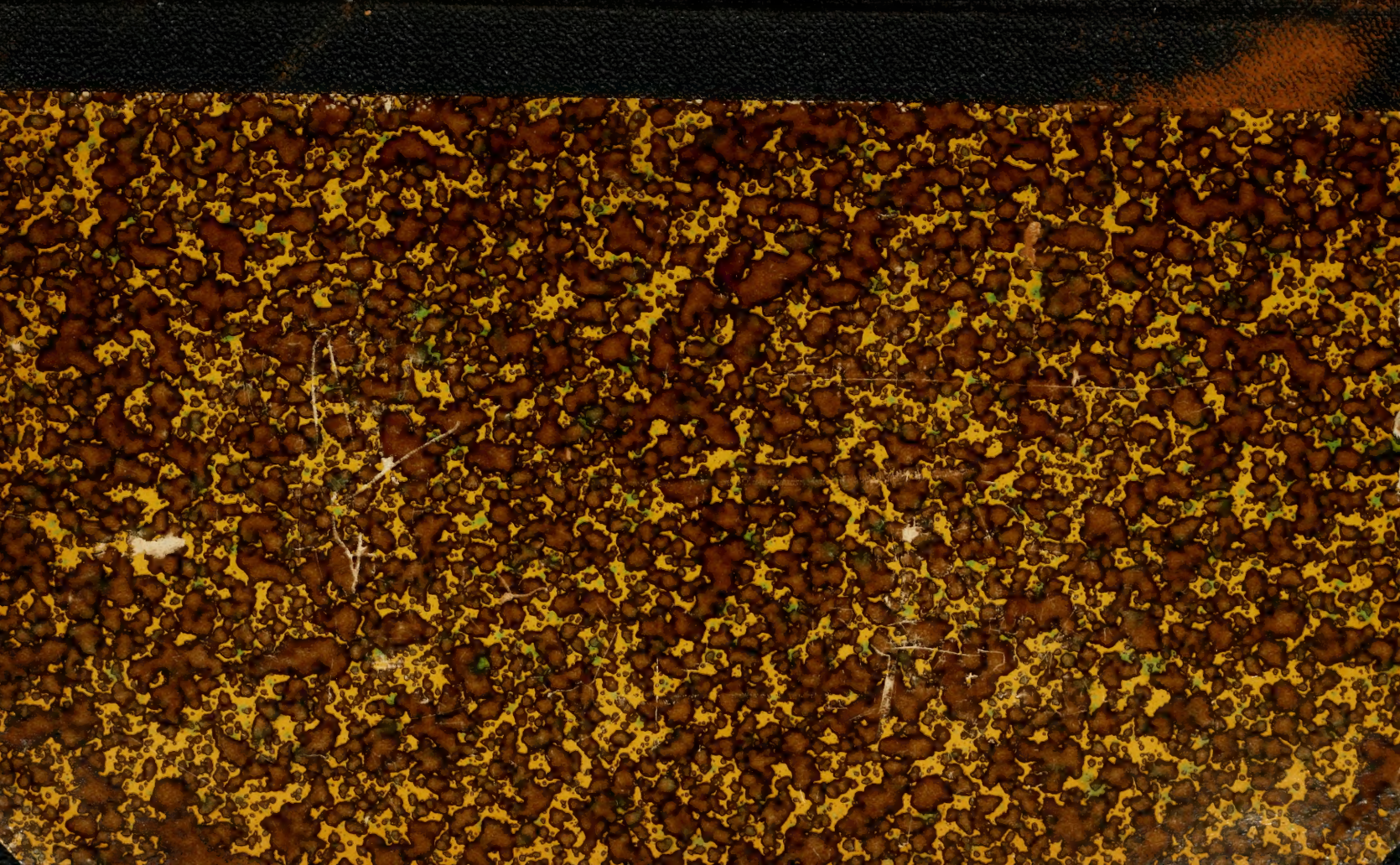
In Band 110 der „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" (1903).
Preis: 12 Mark 60 Pf.